MARTIN HEIDEGGER

GESAMTAUSGABE

I. ABTEILUNG: VERÖFFENTLICHTE SCHRIFTEN 1914–1970

BAND 1

FRÜHE SCHRIFTEN

VITTORIO KLOSTERMANN
FRANKFURT AM MAIN

MARTIN HEIDEGGER

FRÜHE SCHRIFTEN

VITTORIO KLOSTERMANN
FRANKFURT AM MAIN

Herausgegeben von Friedrich-Wilhelm von Herrmann

© Vittorio Klostermann GmbH · Frankfurt am Main · 1978
Satz und Druck: Universitätsdruckerei H. Stürtz AG Würzburg
Alle Rechte vorbehalten · Printed in Germany

INHALT

DAS REALITÄTSPROBLEM IN DER MODERNEN PHILOSOPHIE (1912) 1

NEUERE FORSCHUNGEN ÜBER LOGIK (1912) 17

BESPRECHUNGEN (1913/14) 45

Kants Briefe in Auswahl. Herausgegeben und erläutert von F. Ohmann (1913) 45

Nikolai v. Bubnoff, Zeitlichkeit und Zeitlosigkeit. [Ein grundlegender theoretisch-philosophischer Gegensatz in seinen typischen Ausgestaltungen und in seiner Bedeutung für die modernen philosophischen Theorien] (1913) 46

Franz Brentano, Von der Klassifikation der psychischen Phänomene (1914) 47

Charles Sentroul, Kant und Aristoteles (1914) 49

Kant-Laienbrevier. Eine Darstellung der Kantischen Welt- und Lebensanschauung für den ungelehrten Gebildeten aus Kants Schriften, Briefen und mündlichen Äußerungen. Zusammengestellt von F. Groß (1914) . . 54

Vorwort zur ersten Ausgabe der „Frühen Schriften" (1972) 55

DIE LEHRE VOM URTEIL IM PSYCHOLOGISMUS. Ein kritisch-positiver Beitrag zur Logik (1913) 59

Vorwort 61

Einleitung 63

Erster Abschnitt

Das Urteil wird abgeleitet aus der Grundeigenschaft der apperzeptiven Geistestätigkeit. (Wilhelm Wundt)

Erstes Kapitel. Darstellung 66

§ 1. Das Urteil und seine Struktur 66
§ 2. Urteilsformen 70

Zweites Kapitel. Kritische Beurteilung 75

§ 1. Immanente Durchprüfung der Wundtschen Urteilstheorie 75
§ 2. Nachweis und Beurteilung der psychologistischen Problemstellung in der Wundtschen Urteilstheorie 79

Zweiter Abschnitt

Das Wesen des Urteils wird gesucht in den für die Urteilstätigkeit konstitutiven Akten. (Heinrich Maier)

Erstes Kapitel. Darstellung 91

§ 1. Das Urteil 92
§ 2. Die Struktur des Urteils 95
§ 3. Urteilsformen 99

Zweites Kapitel. Kritische Beurteilung 103

Dritter Abschnitt

Das Urteil wird charakterisiert als eine Grundklasse der psychischen Phänomene. (Franz Brentano, Anton Marty)

Erstes Kapitel. Darstellung 115

§ 1. Vorstellung und Urteil 117
§ 2. Urteil und Existenzialsatz 120

Zweites Kapitel. Kritische Beurteilung 121

Vierter Abschnitt

Das Wesen des Urteils liegt in dem vom Gegenstand geforderten Verhalten des psychischen Subjekts. (Theodor Lipps)

Erstes Kapitel. Darstellung der Theorie in ihrer historischen Entwicklung 125

Erste Stufe der Entwicklung 127
§ 1. Philosophie und Logik 127
§ 2. Urteil und Urteilsstruktur 129
§ 3. Urteilsformen 131

Zweite Stufe der Entwicklung 134
§ 1. Urteil und Urteilsstruktur 135
§ 2. Urteilsformen 137
§ 3. Urteilsgrund und Denkgesetz 140

Dritte Stufe der Entwicklung 141
§ 1. Urteil, Gegenstand, Forderung 142
§ 2. Urteilsstruktur und Urteilsformen 147

Zweites Kapitel. Kritische Beurteilung 148

Fünfter Abschnitt

Ergebnis der kritischen Untersuchung und Ausblick auf eine rein logische Lehre vom Urteil

Erstes Kapitel. Resultat der kritischen Beurteilung 160

Zweites Kapitel. Ausblick auf eine rein logische Lehre vom Urteil . . . 165

§ 1. Logischer Gegenstand und Geltung 166
§ 2. Der Sinn 171
§ 3. Das Urteil 173
§ 4. Die Elemente des Urteils 177
§ 5. Das negative Urteil 181
§ 6. Das impersonale Urteil 185

Literatur 187

DIE KATEGORIEN- UND BEDEUTUNGSLEHRE
DES DUNS SCOTUS (1915) 189

Vorwort 191

Einleitung: Notwendigkeit einer problemgeschichtlichen Betrachtung der Scholastik 193

Erster Teil

Die Kategorienlehre. Systematische Grundlegung des Verständnisses der Bedeutungslehre 207

Erstes Kapitel. Das Unum, die mathematische, die Natur- und die metaphysische Wirklichkeit 214

Zweites Kapitel. Das Verum, die logische und die psychische Wirklichkeit 265

Drittes Kapitel. Sprachgestalt und Sprachgehalt. Der Bedeutungsbereich 290

Zweiter Teil

Die Bedeutungslehre 303

Erstes Kapitel. Bedeutung und Bedeutungsfunktion. Die Prinzipien der Bedeutungslehre 304

Zweites Kapitel. Die Formenlehre der Bedeutungen 341

Schluß. Das Kategorienproblem 399

SELBSTANZEIGE (1917) 412

DER ZEITBEGRIFF IN DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT (1916) 413

Bibliographischer Nachweis 435

Nachwort des Herausgebers 437

Personenregister 441

Sachregister 444

DAS REALITÄTSPROBLEM IN DER MODERNEN PHILOSOPHIE

Der geistvolle Franzose *Brunetière* schreibt in seiner charakteristischen Art über das Problem der Außenwelt: „Je voudrais bien savoir, quel est le malade ou le mauvais plaisant, et je devrais dire le fou, qui s'est avisé le premier de mettre en doute ‚la réalité du monde extérieur', et d'en faire une question pour les philosophes. Car la question a-t-elle même un sens?"[1] Der kritische Geist, der das Wort geprägt vom „Bankrott der Wissenschaft", hat hier aber nicht tief genug geschaut. Seine Appellation an den „gesunden Menschenverstand", über die *Kant* einen zielsicheren Gedanken niedergeschrieben (Proleg., Leipzig, S. 34), steht doch weit zurück hinter einer methodisch-wissenschaftlichen Behandlung unserer Frage. Wer unterscheidet zwischen einer naiven, für das praktische Leben auch vollkommen genügenden Anschauung, die das Reale in einem Wurf zu treffen glaubt, und der wissenschaftlichen, methodisch geleiteten gedanklichen Setzung und Bestimmung der Realitäten, für den liegt hier ein Problem. Das energische Sichlosringen von der drückenden Bleilast einer vermeintlichen Selbstverständlichkeit ist eben notwendige Vorbedingung für das tiefere Bewußtwerden einer Lösung heischenden Aufgabe.

I

Um die historische Grundlage für die Diskutierung des Problems zu gewinnen, sei in Kürze bemerkt, daß die Denkweise der griechischen Philosophie durch einen kritischen Realismus orientiert ist; realistisch denken die Neuplatoniker, die Philosophen des Mittelalters und der Neuzeit. Sind auch hinsichtlich der *Bestimmung* des Realen reiche Modifikationen anzutreffen, über die Setzung eines Transsubjektiven herrscht Einstimmigkeit. Erst durch

[1] *Sur les chemins de la croyance:* Ière étape (l'utilisation du positivisme). Paris 1910[8], S. 25 Anmerkung.

Berkeley[2] gerät die Position des Realismus ins Wanken. Mit seinem esse-percipi, dem Ineinssetzen von Sein und Wahrgenommenwerden, behauptet er die Identität des Physischen und Psychischen. Die bewußtseinstranszendente Existenz einer selbständigen Körperwelt gilt für aufgehoben. Psychologisch ist er zwar noch Realist, so daß er neben der Seelensubstanz noch eine Vielheit von Geistern annimmt. Berkeleys Nachfolger *Hume* hat dann dessen Sensualismus konsequent zu Ende gedacht. Die fundamentalen Begriffe der Substanz und der Kausalität werden ihres objektiven, realen Charakters entkleidet, indem jener sich in ein „Bündel von Perzeptionen" auflöst, dieser zurückgeführt wird auf ein subjektives Zwangsgefühl, auf Grund dessen die assoziativ verbundenen Reproduktionen bestimmter gleichzeitiger Wahrnehmungen in einer objektiven Relation gedacht werden. *Kant*, der die gefahrdrohenden Einseitigkeiten des englischen Empirismus überwinden und eine allgemeingültige, notwendige, für bestimmte Grenzen geltende Erkenntnis für den Menschen sicherstellen wollte, ist nicht weiter gelangt als bis zur Setzung eines mysteriösen „Dinges an sich". Und wenn man bedenkt, daß Kant seine transzendentale Methode im letzten Grunde nur angewandt hat auf die Formalwissenschaften, indem er untersuchte, wie reine Mathematik, Naturwissenschaft und Metaphysik (im rationalistischen Sinne) möglich seien[3], so wird begreiflich, daß in seiner Erkenntnistheorie

[2] Vgl. Fr. Klimke, Der Monismus und seine philosophischen Grundlagen, Freiburg 1911, S. 382 ff. Diese Arbeit, deren Titel nicht im entferntesten die Gedankenmassen ahnen läßt, die darin verarbeitet sind, behandelt im IV. Buch S. 371–533, freilich unter dem Gesichtspunkte des erkenntnistheoretischen Monismus, die für uns im folgenden noch in Betracht kommenden Richtungen des Konszientialismus und Phänomenalismus.

[3] „... die Hauptfrage immer bleibt, was und wieviel kann Verstand und Vernunft frei von aller Erfahrung, erkennen ..." Krit. d. r. V.[2], Leipzig, Vorr. z. erst. Ausg. S. XVII. Vgl. ferner für die drei Teile der transzendentalen Hauptfrage Proleg., Leipzig, S. 57 ff. Külpe bemerkt mit Recht, daß Kant, der so sehr vor Grenzüberschreitungen warnte, sich selbst untreu wurde, und aus der Theorie der Formalwissenschaften eine solche der Wissenschaft *überhaupt* werden ließ.

das Realitätsproblem keinen Platz finden konnte. Zwar hat sich Kant gegen sein Lebensende noch mit dem Versuch abgemüht, von der Metaphysik die Brücke zu schlagen zur Physik; eine Lösung sollte er aber nicht mehr finden. Daß die unmittelbar nachkantische Philosophie, die mit dem verstiegenen Idealismus *Hegels* am Ende anlangte, sich immer weiter von der Realität und dem Verständnis ihrer Setzung und Bestimmung entfernte, erhellt klar. Als mit dem Niedergang der Hegelschen Philosophie die Einzelwissenschaften sich aus der Bevormundung durch die Philosophie energisch losrissen und diese vollständig zu unterdrücken drohten (man beachte die prekäre Stellung und unselbständige Aufgabe der Philosophie im Positivismus), sah man die einzige Rettung in dem „Zurück zu Kant“. So atmet die Philosophie der Jetztzeit den Geist Kants, ist aber nicht minder beeinflußt von den Tendenzen des englischen und französischen Empirismus. Man wird mit guten Gründen den eigentlichen Spiritus rector der Zeitphilosophie in *Hume*[4] erblicken dürfen. Mithin charakterisieren sich die herrschenden erkenntnistheoretischen Richtungen als *Konszientialismus* (Immanentismus) und *Phänomenalismus*, Anschauungen, die eine Bestimmung des Realen oder sogar, wie die erste, auch eine bloße Setzung einer bewußtseinsunabhängigen Außenwelt als unzulässig und unmöglich dartun wollen. Gleichzeitig mit dem Aufblühen der modernen Philosophie hat die empirische naturwissenschaftliche Forschung unentwegt ihre Arbeit fortgesetzt im Sinne eines gesunden Realismus, der sie zu glänzenden Erfolgen geführt hat.

Ist nun der hier vorliegende Zwiespalt zwischen philosophischer Theorie und naturwissenschaftlicher Praxis ein wirklicher? Oder haben der Wirklichkeitsstandpunkt und der Phänomenalismus als „formalistische Gedanken drehende und wendende Disziplinen“ sich vielleicht überlebt? Eine erkenntnis-

[4] Vgl. Philos. Jahrb. XXIII (1910) Heft 2 S. 161–182: E. Walz, David Hume und der Positivismus und Nominalismus.

theoretische Untersuchung, die ihre Aufgabe in der Anwendung der transzendentalen Methode auf eine fertige Wissenschaft sieht, in unserem Falle also das Problem zu lösen sucht: wie ist empirische Naturwissenschaft möglich?, wird auf Grund ihrer Ergebnisse obige Frage bejahen müssen. Dem vorstehenden zufolge wird begreiflich, daß *O. Külpe* am Schluß seiner Arbeit „Die Philosophie der Gegenwart in Deutschland" (Leipzig 1911[5] S. 136) schreiben konnte: „Auf der Schwelle dieser Philosophie der Zukunft . . . steht das *Problem der Realität*". Der Bonner Philosophieprofessor scheint allen voran diesem Problem seine besondere Forschungsarbeit zu widmen. In seinen neueren Arbeiten streift er dasselbe des öfteren; auf dem diesjährigen Philosophenkongreß in Bologna lieferte er einen Beitrag zur Geschichte des Realitätsbegriffes[5]; und mit der im vorigen Jahr erschienenen Schrift *„Erkenntnistheorie und Naturwissenschaft"* gibt er eine positive Erörterung des Realitätsproblems unter besonderer Berücksichtigung der Naturwissenschaft[6].

Wie bemerkt, hat also der unabweisbare, epochemachende Tatbestand der Naturwissenschaft unser Problem in den Blickpunkt des Interesses gerückt. Wenn der Morphologe die Formgestaltung des pflanzlichen und tierischen Körpers bestimmt, wenn der Anatom die innere Struktur der Lebewesen und ihrer Organe auseinanderlegt, wenn der Zellenbiologe sich mit dem Studium der Zelle, ihres Baues und ihrer Entfaltung befaßt, wenn der Chemiker die Stoffe auf ihre Elemente und Verbindungen untersucht, wenn der Astronom Stellung und Bahn der Himmelskörper berechnet, dann sind alle Forscher dieser verschiedenen Wissenschaftszweige der Überzeugung, daß sie nicht bloße Empfindungen analysieren oder reine Begriffe bearbeiten,

[5] A. Ruge, „Unter den beiden Türmen". Zum Kongreß der Philosophen in Bologna. „Der Tag" Nr. 99, 1911.

[6] Wir werden im folgenden zitieren: I. Kant, Leipzig 1908[2] = K; Einleitung in die Philosophie, ebenda 1910[5] = E; Erkenntnistheorie und Naturwissenschaft, ebenda 1910 = EN; Die Philosophie der Gegenwart in Deutschland, ebenda 1911[5] = Ph.

vielmehr daß sie von ihnen selbst und ihrer wissenschaftlichen Forschung unabhängig existierende, reale Objekte setzen und bestimmen.

Wie ist die Realisierung, näherhin die Setzung und Bestimmung von transsubjektiven Objekten möglich? Der positiven Beantwortung des aufgeworfenen Problems wird jedoch eine kritische Grundlegung vorangehen müssen, die darüber entscheidet, ob überhaupt ein Hinausgehen über die Bewußtseinswirklichkeit, ein Annehmen und Charakterisieren von Realitäten zulässig ist, eine Untersuchung, die auf eine Auseinandersetzung mit dem Konszientialismus und dem Phänomenalismus hinausläuft. Das ganze Problem ist somit auf die vier scharf umrissenen Teilfragen gedrängt (EN 9ff.):

1. Ist eine Setzung von Realem zulässig?
2. Wie ist die Setzung von Realem möglich?
3. Ist eine Bestimmung von Realem zulässig?
4. Wie ist eine solche Bestimmung möglich?

Wir werden, um methodisch voranzugehen, mit einer Erörterung der 1. und 3. Frage beginnen und mit Behandlung der beiden anderen auf Külpes genannte Schrift zurückkommen.

II

1. Einleitend haben wir auf Humes Bedeutung für die Ausgestaltung der modernen Erkenntnistheorie hingewiesen. Der englische Empirismus hat in unserer Zeit mannigfache Modifikationen erfahren. *Richard von Schubert-Soldern* hat eine Theorie des *Solipsismus* ausgebildet und betrachtet dieselbe als eine von selbst einleuchtende Tatsache, die keine näheren Beweise benötigt. Das Bewußtsein des Erkennenden, und nur das, ist Gegenstand der Erkenntnis. Die *immanente Philosophie* findet in *Schuppe* ihren Hauptvertreter. Er hat in seiner „erkenntnistheoretischen Logik" (Bonn 1878) seinen Standpunkt klargelegt und zu begründen versucht. Alles Sein ist Bewußt-Sein. Im Begriff des Bewußtseins sind das bewußte Subjekt und das

bewußte Objekt enthalten. Diese beiden Momente sind aber nur abstraktiv trennbar. Es ergibt sich hieraus die unlösbare Verkettung von Denken und Sein. Als der Immanenzphilosophie verwandt muß noch angeführt werden der *Empiriokritizismus* von *Avenarius,* der sich in seinen drei Hauptwerken[7] zum Ziel setzt, den einzig richtigen Weltbegriff festzulegen. Schließlich wäre noch zu nennen *E. Mach*[8], der Begründer des sog. *Empfindungsmonismus.* Am besten hat er seine Ideen entwickelt in der Schrift: „Beiträge zur Analyse der Empfindungen" (1906). Das Ding, der Körper, die Materie ist nichts außer dem Zusammenhang der Elemente [d. i. der Empfindungen], der Farben, Töne u. s. f. außer den sogenannten Merkmalen (a. a. O. S. 17 f.).

Durch eine Widerlegung des Konszientialismus ist der Realismus wenigstens als ein möglicher Standpunkt dargetan. Dieselbe geht den sichersten Weg, wenn sie ihr Hauptaugenmerk auf die Heraushebung des konszientialistischen Kerngedankens, d. i. das *Immanenzprinzip*[9], richtet. Die negativen Argumente für den „Wirklichkeitsstandpunkt", die die gewöhnlich vorgebrachten positiven Beweisgründe für den Realismus erschüttern sollten (z. B. die Anwendung des Kausalitätsgesetzes auf den Bewußtseinsinhalt als solchen), leiden durchgehends an dem logischen Fehler, daß sie auf dem Immanenzprinzip fußen, das ja erst begründet werden soll. Eingehendere Betrachtungen verdienen die direkten, positiven Argumente, die Klimke auf drei[10] zurückführt: ein aprioristisches, ein empirisches und ein methodologisches.

Das *erste* Argument will in dem Begriff eines vom Denken unabhängigen Seins einen Widerspruch sehen. Durch das Den-

[7] Philos. als Denken der Welt gemäß dem Prinzip des kleinsten Kraftmaßes, Berlin 1903². Kritik der reinen Erfahrung, Leipzig 1907². Der menschliche Weltbegriff, ebd. 1905².

[8] Eine eingehende Kritik bei Külpe Ph 23 ff. Klimke a. a. O. S. 416 ff.

[9] Külpe E 149 ff. Eine zusammenfassende Darstellung bei Klimke, a. a. O. S. 431–451.

[10] Külpe unterscheidet ein logisches, empirisches, formales, teleologisches und genetisches Argument.

ken einer solchen Realität werde diese vom Denken und damit von der Bewußtseinswirklichkeit abhängig. Das gedachte Seiende ist nun aber keineswegs identisch mit dem Sein im Denken; seiend (phänomenal) ist hier der Begriff, dessen Inhalt intentional auf das transzendente Sein bezogen wird. Die psychische Existenz eines Begriffes und das ideale Sein des Begriffsinhaltes sind total verschiedene Dinge. Allerdings wird das reale Sein durch den Begriff gedacht, aber dadurch mitnichten in das Subjekt hereingenommen und zu einem psychischen Sein umgestaltet. *Geyser* schreibt m.E. nicht mit Unrecht: „Die ganze vermeintliche Schwierigkeit ist nichts als ein blendendes Sophisma dialektischer Scheinlogik“ [11]. Man ziehe nur aus dem Verfahren, der Akt und Inhalt eines Begriffes identifiziert, die Konsequenz, dann erhellt klar, daß mit der Richtigkeit obiger Annahme jegliches Verstandesleben dem Stillstand überantwortet wäre. Ist der Akt wesentlich für den Inhalt, dann muß, soll derselbe in seiner Identität oftmals denkbar sein, jeweils derselbe Akt und damit das denselben begleitende Bewußtseinsmilieu auftreten. Die Tatsache des beständigen Flusses psychischen Geschehens läßt aber diese Forderung als eine unmögliche erkennen, da jedes Zeitmoment erfahrungsgemäß ein verändertes Bild psychischen Lebens darstellt.

Das *empirische* Argument hat seinem Inhalt nach die Behauptung: tatsächlich gegeben sind nur Bewußtseinstatsachen; aus diesen baut sich immanent, ohne jedes nach irgendwelcher Richtung liegende transzendente Moment, jede Erkenntnis auf. Allein, die reine Summation von Bewußtseinsdaten (wer soll summieren und die Summe als solche erkennen?) schafft keine Erkenntnis. Ein prinzipienloses Aneinanderreihen von Wahrnehmungen und Vorstellungen müßte zu einem chaotischen Bild führen. Wir finden vielmehr, daß bestimmte Grundprinzipien alles Erkennens, die logischen Grundsätze, die Erkenntnis in unverrückbaren, absolut geltenden Bahnen leiten.

[11] Grundlagen der Logik und Erkenntnislehre, Münster 1909, S. 62.

Aber, so werden die Konszientialisten uns den Weg verlegen wollen, die realen Gesetzmäßigkeiten in der Verknüpfung der Denkakte sind eben auch psychische Tatbestände, Kausalgesetze psychischen Geschehens und damit kein Argument gegen unsere Behauptung. Es kommt hier wieder die verfehlte Ineinssetzung von psychischem Akt und logischem Inhalt zum Durchbruch. Die logischen Grundsätze sind nicht induktiv begründete und dementsprechend geltende Kausalgesetze des subjektiven psychischen Geschehens; vielmehr sehen wir in ihnen unmittelbar evidente, objektive, ideale Prinzipien, „deren Inhalt die allgemeinsten Beziehungen zwischen dem intentionalen Gedanken und dem Gegenstand [im logischen Sinne] darstellt“ [12]. Schließlich kommt das besagte empirische Argument mit der psychologischen Erfahrung in Widerstreit. Denn schon das Innewerden eines Gegenwärtighabens von Bewußtseinsinhalten begreift ein Hinausgehen über die gegebene Bewußtseinssphäre in sich. Und dabei bietet diese nicht einmal den Urbestand der Erfahrung; dieser kann erst durch eine abstrahierende, dem unmittelbar Gegebenen transzendente Denktätigkeit herausgeschält werden [13]. Und wie soll durch das bloße Haben von Bewußtseinstatsachen eine für die wissenschaftliche Erkenntnis benötigte Gewißheit erreicht werden?

Sicherlich, sagt das *dritte*, *methodologische* Argument, ist das Ziel der Wissenschaft die absolute Gewißheit und Allgemeingültigkeit ihrer Sätze. Diese lassen sich aber nicht auf willkürlich herbeigezogenen Voraussetzungen und Hypothesen aufbauen; das einzig sichere, nicht unterwühlbare Fundament kann nur das unmittelbar, unabweislich im Bewußtsein Gegebene bieten. Demgegenüber ist zu bemerken, von reinen Tatsachen (auch von Urteilen als psychische Akte betrachtet) läßt sich die Gewißheit nicht prädizieren. Tatsachen *sind* eben oder sind nicht.

[12] Grundlagen a. a. O. S. 275; vgl. für das berührte allgem. Problem E. Husserl, Logische Untersuchungen I (1900) § 17 ff., A. Messer, Empfindung und Denken, Leipzig 1908, S. 163 ff.

[13] vgl. W. Wundt, Grundriß der Psychol., Leipzig 1911 [10], S. 34 f.

Gewiß sind nur Erkenntnisse, und diese lassen sich, wie wir oben gesehen, aus den Bewußtseinsdaten allein nicht erzielen. Külpe schreibt über diese besonders von Mach postulierte Gewißheit: „Unerschütterlich ist diese Gewißheit freilich, aber nicht, weil sie sich im Streit bewährt, weil sie dem Widerspruch obsiegt und standhält, sondern weil überhaupt kein Streit und Widerspruch bei ihr möglich ist“ [14].

2. Für den Konszientialismus, dessen Begründung wir eben als nicht stichhaltig erwiesen haben, besteht im Grunde genommen unser Problem gar nicht. Nicht so radikal zeigt sich die erkenntnistheoretische Richtung des Phänomenalismus. Dieser hält eine Setzung von Realem für möglich und notwendig, aber auch nur das. Eine *Bestimmung* des Realen ist in seinem Gesetzbuch *verboten*. Ein unbekanntes X, das rätselhafte Ding an sich, fungiert als Substrat für die von außen im Subjekt angeregten Sinnesempfindungen. Der klassische Vertreter des Phänomenalismus ist Kant. Nach ihm tragen nämlich die transzendentalen Bedingungen der Anschauungs- und Verstandeserkenntnis genetisch-apriorischen, subjektiven Charakter, wie er es in seiner „transzendentalen Elementarlehre“ zu zeigen versuchte [15]. Wir erkennen somit die Dinge nur in den subjektiven Verhüllungen, so wie sie uns erscheinen. Ganz abgesehen davon, daß der Schluß von der Apriorität und Subjektivität der Anschauungs- und Verstandesformen auf die phänomenalistische Annahme nicht berechtigt ist, wie es bei oberflächlicher Betrachtung des Problems zwar scheinen möchte, bleibt die Behauptung eines modifizierenden Verhaltens dieser Formen im subjektiven Sinne eine rein *dogmatische Annahme*. Es wird für dieses Vorurteil den Beweis zu erbringen immer unmöglich sein. Kant hat selbst seine These, daß nur Anschauliches gedacht werden könne, mithin der Verstand kein spezifisches Objekt habe, aufgegeben, als er die reinen Verstandesbegriffe und deren Deduktion zum Ge-

[14] Külpe, Ph 27.
[15] Kr. d. r. V. A 17 ff., B 31 ff.

genstand seiner Untersuchung machte. Wenn Kant schreibt: „Wir werden also die reinen Begriffe bis zu ihren ersten Keimen und Anlagen im menschlichen Verstande verfolgen, in dem sie vorbereitet liegen, bis sie endlich bei Gelegenheit der Erfahrung entwickelt und durch eben denselben Verstand, von denen ihnen anhängenden empirischen Bedingungen befreit, in ihrer Lauterkeit dargestellt werden" [16] –, so kann diese Denkarbeit nur unter der Voraussetzung geleistet werden, daß auch Unanschauliches, „reine Begriffe", gedacht werden können. Ebenso läßt sich, entgegen der Kantschen Behauptung, ohne Kategorien denken. Külpe führt mit Recht an: „Selbst ein ordnungsloses, chaotisches Material von Empfindungen, wie es Kant für den Stoff der sinnlichen Erkenntnis voraussetzt, läßt sich zwar denken, aber kaum vorstellen und sicherlich nicht erleben. Wäre das Denken notwendig an die Anwendung der Kategorien gebunden, dann könnte ein solches Chaos überhaupt nicht gedacht werden" [17]. Ferner werden in der Logik Begriffe, Urteile, Schlüsse zu Denkgegenständen erhoben; es wird also hier wie auch bei Formulierungen allgemeiner Gesetze Unanschauliches gedacht. Die empiristische Meinung Kants von der anschaulichen Natur aller Denkobjekte läßt sich somit nicht halten. Wohl bildet das Gegebene, Vorgefundene die materielle Grundlage unseres Denkens über die sich darin kundgebende Realität. Und die Bestimmung dieses, nicht bloß ihrer Erscheinung ist das Ziel der Wissenschaft. Die Bearbeitung des Erfahrungsmaterials durch den Verstand wirkt bei Kant in einem der Realisierung gerade entgegengesetzten Sinne, statt daß er subjektive Zutaten eliminiert, erfährt das Erkenntnisobjekt durch die Kategorien nur noch eine verstärkte Subjektivierung; das Erkennen entfernt sich immer weiter von seinem eigentlichen Gegenstand.

Es wird unschwer ersichtlich, daß für die Möglichkeit einer Bestimmung der gesetzten Realitäten eine richtige Fixierung

[16] Kr. d. r. V. A 66, B 91.
[17] Külpe, K 85.

des *Verhältnisses von Erfahrung und Denken* von fundamentaler Bedeutung ist. Der Sensualismus in der neueren Psychologie hat das Denken eines selbständigen Charakters entkleidet. Dem Denken eignet aber in Wirklichkeit eine von der Sinnestätigkeit, den Assoziationsvorgängen unabhängige Aktivität, die den empirischen Befund als ihn aufnehmend und nach objektiven, allgemeingültigen, idealen Prinzipien bearbeitend beherrscht und ihm als analysierende und ergänzende Tätigkeit gegenübertritt. Külpe dürfte mit uns übereinstimmen, wenn er schreibt: „Fragt man, worin denn die Gesetzmäßigkeit des Denkens besteht, wenn es seinen Gegenstand gar nicht beeinflußt, so kann darauf geantwortet werden, daß es sich nach seinen Gegenständen richtet. Die Gesetze des Denkens sind die Gesetze seiner Gegenstände, und für das Denken gilt somit nicht die kopernikanische Revolution, welche Kant für seine Erkenntnistheorie in Anspruch nimmt" (Daß sich nämlich die Gegenstände nach dem Denken richten sollten). „Man kann das Denken geradezu durch die Möglichkeit charakterisieren, etwas zu meinen, dessen Existenz und Wesen vom Meinen und meinenden Subjekt unabhängig ist" (K 98, 97)[18].

Mit der Zurückweisung des Konszientialismus und Phänomenalismus sind Setzung und Bestimmung von Realitäten als möglich dargetan. So ablehnend sich die beiden Richtungen einer Realisierung gegenüber auch zeigen, indirekt haben sie doch zu einer vertieften Fassung und allseitigen, sicherer begründeten Lösung des vorliegenden Problems gedrängt. Es erheben sich nun die für die positive Seite unserer Aufgabe in Betracht kommenden Fragen: wie sind Setzung und Bestimmung von realen Objekten möglich?

[18] Über den „gegenständlichen Charakter des Denkens" orientiert gut A. Messer, Einführung in die Erkenntnistheorie. Philos. Bibl. Bd. 118. Kap. II. Abschn. 4. S. 14 ff. In demselben Buche handelt der Vf. über den naiven und kritischen Realismus, S. 41—61. Besonders klar sind die Bedenken gegen den naiven Realismus herausgehoben. Der erste Einwand „von seiten des religiösen Zweifels" erscheint zwar nicht recht einleuchtend.

3. Ziel der Realisierung ist, das Gegebene, Vorgefundene mit Eliminierung der modifizierenden Auffassungsweisen und Zutaten des erkennenden Subjekts in seinem Ansich zu bestimmen. Das raumzeitliche Verhalten der Erfahrungsgegenstände, ihre Koexistenz und Sukzession, die Wahrnehmungspausen, die von unserem Wollen nicht bestimmbaren, sich uns aufdrängenden Beziehungen der Bewußtseinsinhalte offenbaren unstreitig eine von dem erfahrenden Subjekt unabhängige Gesetzlichkeit. Die Setzung von bewußtseinstranszendenten Realitäten wird vor allem durch die Tatsache gefordert, daß ein und dasselbe Objekt verschiedenen Individuen unmittelbar kommunikabel ist. Geyser, der unserem Gegenstand freilich in verändertem Zusammenhang eine eingehende, scharfsinnige Untersuchung gewidmet hat, schreibt zutreffend: „Diese Kommunikation ist Tatsache, und ist für die Möglichkeit einer allgemein gültigen Erfahrungswissenschaft schlechthin grundlegend“ [10].

Die Wahrnehmungsinhalte dergestalt, wie sie sich uns darbieten, nach Weise des naiven Realismus als objektive Realitäten zu setzen, wäre ein übereiltes Verfahren. Die Sinneswerkzeuge, näherhin die peripherischen Zerfaserungen der Empfindungsnerven, werden durch mechanische, physische und chemische Einwirkung erregt. Die bewirkten Reize leiten dann die Empfindungsfasern nach bestimmten Zentralstellen weiter und bringen uns so die Vorgänge der Außenwelt zum Bewußtsein. Tatsachen wie das Vorhandensein von einer Reizschwelle und Reizhöhe, Störungen der physiologischen Organisation (totale oder partielle Farbenblindheit, Unterschied der Sehschärfe) zeigen deutlich, daß nicht nur die Existenz der Wahrnehmungen, sondern auch deren Inhalt wesentlich abhängig ist von subjektiven Faktoren, daß wir mithin in den Wahrnehmungsinhalten mit Hilfe des Subjekts erzeugte *phänomenale Gebilde* vor uns haben. Mögen nun auch die Relate, zwischen denen die gesetzmäßigen Beziehungen unserer Wahrnehmungen schweben, auf

[10] Grundlegung der empirischen Psychol., Bonn 1902, S. 89.

Grund des Gesetzes der spezifischen Sinnesenergie subjektive Modifikationen erfahren, die Beziehungen als solche müssen als objektiv-reale Gesetzmäßigkeiten gesetzt werden. Die Abstraktion von den subjektiven Momenten, worin negativ die Aufgabe der speziellen Realisierung besteht, die Herausstellung des objektiven Tatbestandes aus der Welt der Bewußtseinswirklichkeit, kann nur geleistet werden durch Erfahrung *und Denken.* Das reine Denken ist für die Entscheidung über ideales oder reales Sein ein nichtzuständiger Gerichtshof. Ob reale Gegenstände existieren, davon kann uns nur die Erfahrung Kenntnis geben, doch auch nicht so, daß sie in alleiniger Machtvollkommenheit hierüber entscheidet. Die Sinneseindrücke als solche sind nicht schon das Reale; sie können für eine realistische Bestimmung nicht ohne weiteres verwendet werden. Nur also, wo empirische und rationale Momente zusammenwirken, gibt es einen guten Klang. Wird die Außenwelt als Ursache unserer Wahrnehmungen gesetzt, dann ist hier ein gemischtes Kriterium wirksam. Külpe hält zwar gerade dieses Kriterium, das seit Schopenhauer besondere Bedeutung erlangte, nicht für ganz zutreffend, indem „das eigentliche Motiv des naturwissenschaftlichen Realismus verkannt und der Anschein erweckt [werde], als wenn sich aus den subjektiven Wirkungen auf die Beschaffenheit der objektiven Ursachen schließen ließe" (EN 24). Ein kausales Verhältnis zwischen Außenwelt und Sinnesempfindung wird unbestreitbar bestehen müssen; damit ist aber über die Qualität der erregenden Ursache noch nichts ausgemacht. Wie die wissenschaftliche Erfahrung zeigt, sind die Sinnesreize (Bewegungsvorgänge) nicht zu vergleichen mit den wahrgenommenen Gegenständen, wie Farbe, Ton, Geruch, Geschmack. Külpe hat uns, offenbar um eine verkehrte Meinung fernzuhalten, das Kriterium auf einen anderen, freilich bestimmteren, Ausdruck gebracht, wenn er in der Außenwelt „die Trägerin der fremdgesetzlichen Beziehungen unserer Sinneseindrücke" sieht. Nach Analogie einer physikalischen Erscheinung (der erzwungenen Bewegung) bestimmt er diese Beziehungen als erzwungene,

„aufgenötigte". Daß hier noch eine kausale Beziehung vorliegt, ist klar.

4. Es erhebt sich jetzt die spezielle Frage: Wie ist eine Bestimmung der Realitäten, d. i. der erzwingenden Faktoren möglich? Diese Bestimmung wird inhaltlich normiert durch die konstatierten Beziehungen, d. h. sie muß so ausfallen, daß die Relate als befähigt dargestellt sind, das reale Geschehen auszuführen. Külpe fixiert den Gedanken kurz: „Die Natursubstanzen sind die Inbegriffe der Vermögen, die an sie geknüpften realen Beziehungen, Zustände und Veränderungen stattfinden zu lassen" (EN 27). Eine vollgültige, adäquate Bestimmung der gesetzten Realitäten wird für die Realwissenschaften ein ideales Ziel bleiben. Wären auch alle erfahrbaren Relationen aufgezeigt, so ist doch im Auge zu behalten, daß es unselbständiges Reales gibt, das wir mit unserer Sinneserkenntnis nicht erreichen, und wären unsere Sinnesorgane auch mit den feinsten Instrumenten bewaffnet. Und ob erst die eigentliche Natur der Realitäten eindeutig bestimmt werden kann? Desungeachtet bleibt der Wissenschaft immer noch ein weites Feld zur Beackerung. Neben dem materialen Fortschritt weist die Geschichte der Wissenschaften unzweideutig ein Vorwärtsdrängen in der normalen Bestimmung der Objekte auf.

Allein, muß eine im Sinne des kritischen Realismus erstrebte Realitätsbestimmung nicht Halt machen vor dem Schlagbaum, der anscheinend durch das Prinzip der Subjektivität der Sinnesqualitäten aufgerichtet ist? Freilich werden die Realitäten durch die Befolgung dieses Prinzips ihren anschaulichen Charakter verlieren; damit sind aber diese als solche nicht aufgehoben. Es muß dann allerdings mit dem erkenntnistheoretischen Dogma des Sensualismus gebrochen werden, daß alle Erkenntnis am Anschaulichen haften bleibe. Das tatsächliche praktische Verhalten der Realwissenschaften kennt dieses Vorurteil nicht[20].

[20] Auf psychologischem Gebiete haben gerade die Arbeiten der Würzburger psych. Schule über das höhere geistige Leben ein energisches Losringen von der sensualistischen Psychologie eingeleitet, die in den Empfin-

Angesichts der heute schon vielfach von pragmatistischen (wissenschaftlich recht seichten) Gedanken durchsetzten Denkweise sucht Külpe auch eine Antwort auf die Frage, ob wohl auch unter diesem, freilich für die Wissenschaft nicht allein maßgeblichen Gesichtspunkt dem kritischen Realismus eine nennenswerte Bedeutung zufalle. Sie fällt mit Recht in bejahendem Sinne aus. Er zeigt in seiner überaus lebendigen Darstellungsweise, daß die gegenteiligen Anschauungen des Konszientialismus und Phänomenalismus im letzten Grunde die Aufgabe der Realwissenschaften und deren Ausführung auf ein totes Geleise schieben. Er schreibt: „Es gibt kaum etwas Unerquicklicheres als die verklausulierte Darstellung derjenigen Naturforscher, die im Sinne dieser Erkenntnistheorie [des Konsz.] fortwährend versichern, daß sie mit der Wahl realistischer Ausdrücke selbstverständlich keine realistischen Ansichten verbinden wollen. Sie tragen eine ihrem Gebiete fremde Auffassung in die Darstellung desselben hinein und vergessen, daß Vorsicht nicht nur die Mutter der Weisheit, sondern auch der Untätigkeit ist. Nur wer an die Bestimmbarkeit einer realen Natur glaubt, wird seine Kräfte an deren Erkenntnis setzen“ [21].

Kann man Külpe auch nicht durchgehends zustimmen, so vor allem nicht hinsichtlich seiner Auffassung der „induktiven“ Metaphysik, ihres hypothetischen Charakters, ihrer Begründung —, sein Verdienst wird es bleiben, die Erkenntnistheorie, die sich weitab vom Wege verirrte, wieder vor ihre eigentliche Aufgabe gestellt zu haben [22]. Die aristotelisch-scholastische Philosophie, die von jeher realistisch dachte, wird diese neue erkenntnistheoretische Bewegung nicht aus dem Auge verlieren; positiv fördernde Arbeit muß ihr angelegen sein.

dungen und deren Reproduktionen die einzigen Bewußtseinselemente sieht. Vgl. Geyser, Einführung in die Psychol. der Denkvorgänge. Padb. 1909; ferner N. Kostyleff, *Rév. philos.* XXXV (1910) 12, S. 553–580: Les traveaux de l'école de Wurzbourg. L'étude objective de la Pensée. [21] Külpe, EN 38.

[22] Der Einfluß Ed. v. Hartmanns und seines „transzendentalen Realismus“ hat von der Philosophie her einer realistischen Denkweise am meisten vorgearbeitet.

NEUERE FORSCHUNGEN ÜBER LOGIK

I

Seit der Jahrhundertwende hat die wissenschaftliche Logik eine Klärung ihrer Prinzipien vollzogen. Die Möglichkeit und Tatsache einer solchen kritischen Besinnung muß von Grund aus jene traditionelle Vorstellung unterwühlen, nach der die Logik als eine unvermehrbare Summe unvertiefbarer Denkformen und -regeln sich darstellt. Mit der „Aufhebung" — ganz im Hegelschen Sinn zu nehmen — dieser Denkweise ist das Bestehen *logischer Probleme*, unbebauter Forschungsgebiete einschlußweise gewährleistet. Die gründliche Kenntnisnahme von Sinn und Tragweite des besagten Prinzipienkampfes nimmt der Behauptung vom Bestande logischer Probleme von selbst den Charakter des Fremdartigen, beleuchtet aber auch zugleich positiv den Weg für den Aufweis der Probleme. Somit wäre die allgemeine Struktur des Folgenden schon durchscheinend geworden. Trotzdem erachte ich einen Zusatz über die Methode nicht für überflüssig, weil diese bei der Eigenart der zu erwähnenden Arbeiten und beim Charakter unserer Erörterung als einer Übersicht und Orientierung sich keineswegs unmittelbar ergibt.

Kaum erwähnungsbedürftig wird sein, daß wir uns von einer äußerlichen, gar noch streng chronologischen Aufreihung der in Frage kommenden Arbeiten und einer durchgängigen Inhaltsangabe derselben zu entfernen suchen. Legen wir als allgemeinstes Ziel die Ermöglichung einer Kenntnisnahme der gegenwärtigen logischen Probleme fest, dann ergibt sich hieraus für den Vollzug der Aufgabe ein doppeltes.

Fürs erste wird, da in der Philosophie gerade die Probleme innig verwachsen sind und eines das andere aus- und ablöst, ein gewisser, wenn auch nicht streng systematischer Zusammenhang anzustreben sein. Eine geschlossene Systematik wäre heute bei der Fülle ungelöster Fragen ein zu kühnes Wagnis,

würde uns aber auch von der gestellten Aufgabe entfernen. Zum andern gibt diese ein Prinzip für die Auswahl der beizuziehenden Literatur. Untersuchungen von grundlegender Bedeutung, die Forschung weiterführende Arbeiten und solche, die kritische Angriffspunkte bieten, sollen namhaft gemacht werden. So bleiben naturgemäß des öfteren Gesamtdarstellungen der Logik u. dgl. ungenannt, wodurch in keinem Fall ein Werturteil gefällt ist, während die Aufmerksamkeit sich mehr auf Einzeluntersuchungen richtet, deren Wert die wissenschaftliche Philosophie der Gegenwart schätzen gelernt hat. Daß bei all dem eine gewisse Unausgeglichenheit bezüglich des Inhalts und der Darstellung bestehen bleibt, weiß Ref. vielleicht am besten.

Vor jedem weiteren Schritt wird ein Versuch wie der vorliegende zweckmäßigerweise die Frage zu beantworten haben: Was ist Logik? Schon hier stehen wir vor einem Problem, dessen Lösung der Zukunft vorbehalten bleibt. Im Grunde kann aber der bestehende Mangel an einer eindeutigen, einstimmigen Definition der Logik das Vorwärtsdringen der Forschung in ihrem Gebiet nicht beeinträchtigen. Diese Irrelevanz befreit nun keineswegs von einem eindringenden Sichbewußtwerden des eigentlichen Wesens und Gegenstandes der Logik. Dies Erfordernis hat seine Erfüllung gefunden in der eingangs vermerkten Prinzipienklärung, die zusammenfällt mit einer energischen Abkehr vom *Psychologismus*. Daß derselbe nicht als eine „Schrulle der Philosophen" zu deuten ist, vermag eine problemgeschichtliche Besinnung unschwer zu erweisen. Die ausgedehnte, mit förmlicher Leidenschaft betriebene psychologische Forschung, die psychologische Einstellung in ethischen und ästhetischen Untersuchungen, die vorwaltende psychologische Methode in der Pädagogik und juristischen Praxis, die einer Überspannung nahe psychologische Sensitivität in Literatur und Kunst erklären das Wort vom „Zeitalter der Psychologie". So wäre auch kaum verwunderlich, wenn dieser allgemeine Zug ins Psychologische auf die Logik abgefärbt hätte.

Das Verhältnis liegt aber gerade umgekehrt. Der Antagonismus im kritischen Idealismus zwischen psychologischer und transzendentaler Methode, näherhin die lange vorherrschende, durch Schopenhauer, Herbart, Fries begründete *psychologische* Interpretation Kants hat zugleich mit der aufstrebenden Naturwissenschaft die Psychologie zu der umfassenden Bedeutung hinaufgehoben und eine „Naturalisierung des Bewußtseins" bewirkt. Das Problem des Psychologismus in weiterem Aspekt hat *O. Ewald* aufgerollt im Anschluß an die konkrete historische — aber nicht philologische — Frage, „ob der Psychologismus oder der Transzendentalismus im Wesen der Kantischen Philosophie begründet war"[1]. Die Frage ist wohl heute entschieden zu Gunsten der transzendentallogischen Auffassung, die seit den siebziger Jahren von *Hermann Cohen* und seiner Schule sowie von *Windelband* und *Rickert* im Grunde vertreten wird. Hiernach hat also Kant in seiner Kritik nicht nach dem psychologischen Ursprung der Erkenntnis gefragt, sondern nach dem logischen Wert ihrer Geltung. Für das vorliegende Problem ist die besagte *logische* Kantinterpretation und Weiterbildung insofern von Bedeutung, als durch sie der Eigenwert des Logischen herausgehoben wurde. *Natorp* kann daher mit einigem Recht sagen, „daß ihnen [den Marburgern] von *Husserls* schönen Ausführungen (im ersten Bande der ‚Logischen Untersuchungen'), die wir nur freudig begrüßen konnten, doch nicht gar viel erst zu lernen übrig blieb"[2]. Doch möchten wir *Husserls* tiefbohrenden und äußerst glücklich formulierten Untersuchungen[3] eine weittragende Bedeutung zumessen; denn sie haben den psychologischen Bann eigentlich gebrochen und die vermerkte Prinzipienklärung in Fluß gebracht. Der Verf. zögert dabei nicht, dankbar die Anregung zu verzeichnen, die ihm die „Wissenschaftslehre" (1837) des österreichischen

[1] Kants Methodologie in ihren Grundzügen, Berlin 1906, S. 29.
[2] Kant und die Marburger Schule, Berlin 1912, S. 6.
[3] Logische Untersuchungen, Halle (I) 1900, (II) 1901.

Mathematikers und Philosophen *B. Bolzano* gebracht hat. Der geplante Neudruck des selten gewordenen Werkes wird wohl in Bälde erscheinen. In diesem Zusammenhang möchte ich den Namen eines deutschen Mathematikers nicht unerwähnt lassen. *G. Freges* logisch-mathematische Forschungen sind meines Erachtens in ihrer wahren Bedeutung noch nicht gewürdigt, geschweige denn ausgeschöpft. Was er in seinen Arbeiten über „Sinn und Bedeutung"[4], über „Begriff und Gegenstand"[5] niedergelegt hat, darf keine Philosophie der Mathematik übersehen; es ist aber auch im gleichen Maße wertvoll für eine allgemeine Theorie des Begriffs. Wenn Frege den Psychologismus im Prinzip wohl überwand, so hat doch Husserl erst in seinen „Prolegomena zur reinen Logik"[6] das Wesen, die relativistischen Konsequenzen und den theoretischen Unwert des Psychologismus systematisch und umfassend auseinandergelegt. Husserls Kritik zielt in Sonderheit gegen *J. St. Mill*, *Chr. Sigwart*, *B. Erdmann* und *Th. Lipps*. Aber in der jüngsten Zeit scheint Lipps von seiner früheren Position abzurücken, was ihm seine Auffassung der Psychologie und ihrer Aufgaben, die sich der Husserls in vielen Stücken verwandt zeigt, erleichtern mag. Daß aber der Psychologismus immer noch zu halten versucht wird, beweist die im übrigen scharfsinnige Arbeit von *G. Heymans*, „Die Gesetze und Elemente des wissenschaftlichen Denkens"[7].

Als Psychologismus ganz allgemein begreift man das Vorwalten psychologischer Prinzipien, Methoden und Begründungsweisen im Betrieb der Logik. Logik handelt vom Denken. Das Denken ist unbestritten einzuordnen in jenen Tat-

[4] Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik. Bd. 100 (1892).

[5] Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Philosophie XVI (1892).

[6] Logische Untersuchungen I.

[7] 2. Aufl. Leipzig 1905. Die Arbeit, die fast auf jeder Seite zum Widerspruch reizt, ist herangezogen worden, um die Charakteristik des Psychologismus konkreter zu gestalten; im übrigen halten wir beim heutigen Stande der logischen Forschung jede Widerlegung psychologistischer Verirrungen für eine müßige Arbeit.

sachenkomplex, der als Gesamtheit der psychischen Vorgänge sich darstellt. Unmittelbar ergibt sich daraus, daß die Psychologie als eigentliche Grundwissenschaft die Logik förmlich in sich aufsaugen muß. Die Gründe für diese Forderung können noch verstärkt werden. Die Logik beschäftigt sich u. a. auch mit den „Denkgesetzen", und es gilt, diese in ihrer überragenden Bedeutung zu erkennen. Wo sind aber diese „Gesetze" des Denkens mit einer schärferen methodischen Sicherheit herauszuheben als in der mit den Mitteln exakter Wissenschaft arbeitenden „experimentellen Psychologie"? *Heymans* erweitert noch die Aufgabe und steigert die Kompetenz der Psychologie. Sie hat die gegebenen Bewußtseinstatsachen des Wissens und der wissenschaftlichen Überzeugungen auf ihre bewußten und unbewußten (!) Ursachen zu prüfen. Eine solche „psychologische Untersuchung der Denkerscheinungen kann dann zu einer Rechtfertigung derselben führen"; „. . . eine Entscheidung über den Erkenntniswert unseres Wissens kann nur auf dem Wege psychologischer Forschung methodisch gesucht werden". H. spricht geradezu von einem „erkenntnistheoretischen Experiment"; er versteht darunter das gleichzeitige im Bewußtsein Gegenwärtighaben von Beweis und dadurch verursachter wissenschaftlicher Überzeugung, gleichsam die Versuchsanordnung, an der Wesen und Gesetz des Erkennens studiert werden kann. Die behauptete Ähnlichkeit vollends der Erkenntnistheorie mit der Chemie behebt jeden Zweifel, daß H. in der *Theorie* des Erkennens eine Erfahrungswissenschaft vor sich zu haben glaubt. Jetzt werden auch seine Anschauungen über die Logik im engeren Sinne völlig verständlich. Diese hat Realitäten — psychische Wirklichkeiten zu Objekten. Die sog. Grundgesetze des Denkens sind *Tatsachen*gesetze, die den psychischen Denkverlauf regeln. Der Grund ihrer Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit liegt in der bestimmten logisch-psychologischen Organisation des Intellekts. Damit ist nach H. keineswegs gesagt, daß gerade diese intellektuelle Struktur die einzig mögliche und notwendige ist, mit andern Worten, die

Gattung Mensch könnte auch nach andern Gesetzen denken müssen.

Hier tritt die empiristische, relativistische Tendenz des Psychologismus greifbar zu Tage. Husserl hat gerade das Argument, daß der Psychologismus überhaupt innerlich widerspruchsvoll ist, allseitig begründet und angewandt. Einen wertvollen Beitrag zur Kritik liefert auch *Geyser*[8]. Wenn an kritischen Gesichtspunkten nichts wesentlich Neues beigebracht wird, so bleibt die Arbeit doch wertvoll besonders im zweiten, historischen Teil, der zeigt, daß der Psychologismus nicht erst von heute ist. Daß wirklich *Kant seiner kritischen Grundtendenz nach* unter die Psychologisten zählt, darf meines Erachtens nicht bloß dahingestellt bleiben, sondern muß trotz der vielen dagegensprechenden Stellen *verneint* werden, ohne daß man sich zur Erhärtung dieser These auf die Seite der extremen Neukantianer zu schlagen braucht.

Grundlegend für die Erkenntnis der Widersinnigkeit und theoretischen Unfruchtbarkeit des Psychologismus bleibt die Unterscheidung von psychischem Akt und logischem Inhalt, von realem in der Zeit verlaufenden Denkgeschehen und dem idealen außerzeitlichen identischen Sinn, kurz die Unterscheidung dessen, was „ist", von dem, was „gilt". Dieser reine, in sich Bestand habende Sinn ist Gegenstand der Logik, und damit wird ihr von Anfang an der Charakter einer empirischen Disziplin genommen. Die „Funktion" der logischen Grundgesetze als Normen des Denkens erweist sich einer tieferen Betrachtung als ein abgeleitetes Moment. Die Sätze des Widerspruchs, des ausgeschlossenen Dritten sind ideale inhaltliche Beziehungen zwischen den Denkgegenständen überhaupt, für die es vollständig belanglos bleibt, ob, wann und wie sie gedacht werden.

[8] Jahrbuch des Vereins für christliche Erziehungswissenschaft: Systematische und historische Darstellung der anthropologischen Auffassung des Erkennens, S. 98—183. Auf die „Grundlagen der Logik und Erkenntnislehre" (vgl. vorläufig „Lit. Rundsch." 1911, S. 287) desselben Verf. werden wir in anderem Zusammenhang zurückkommen.

Es sollte daher die Bezeichnung „Gesetze" für diese Sinnbeziehungen konsequent vermieden werden, um sie auch sprachlich gegen die Naturgesetze abzugrenzen.

Sobald diese fundamentalen Unterscheidungen klar geworden sind, kann die Bestimmung von Wesen und Aufgabe einer reinen Logik in sicherer Bahn verlaufen. Endziel der Erkenntnis ist eine geschlossene, objektive Einheit der Wissens*inhalte*. Diese Einheit wird geschaffen durch die Einheit des Begründungszusammenhangs, d. i. des Zusammenhangs durch „Gesetze". In rein theoretischen Wissenschaften wird die Untersuchung auf Grundgesetze stoßen, die über jedem Wissenszusammenhang überhaupt stehen. Was die empirischen Wissenschaften an Theoretischem zu ihrem Bestande fordern, schöpfen sie aus den „nomologischen" Disziplinen.

Die Grundfrage der Logik geht nun auf die Bedingungen des Wissens überhaupt. Logik ist Theorie der Theorie, Wissenschaftslehre. Sie studiert neben dem Urtheoretischen, den fundamentalen Begriffen (Kategorien), deren Beziehungen und Systematik die logische Struktur der Einzelwissenschaften, sucht die unterscheidenden Momente ihres Aufbaues und ihrer Methode aufzuzeigen, grenzt sie als spezifische Provinzen gegeneinander ab und strebt schließlich im System der Wissenschaften wieder zur Einheit. Für die Erfüllung dieser Aufgabe muß die Logik in steter Fühlung mit den übrigen Wissenschaften bleiben; zugleich wird ersichtlich, daß diese Aufgabe trotz der verdienstvollen und noch nicht ausgeschöpften Vorarbeiten [9] nicht so bald erledigt sein wird.

Bei der Betrachtung und Kritik des Psychologismus ergab sich die Heterogenität der psychischen, damit der raumzeit-

[9] Ich denke an die Logik Wundts, vor allem aber an Sigwarts Methodenlehre, 2. Teil seiner Logik, die jetzt in 4. Auflage, herausgegeben von Heinr. Maier, vorliegt. Zugleich sei auf die neu edierte Logik Lotzes hingewiesen (Philos. Bibl. Bd. 141, Leipzig 1912), die, obgleich sie in einigen Stücken — Urteilstheorie, ethisierende Tendenz — überholt ist, immer noch als Grundbuch der modernen Logik angesehen werden darf.

lichen Wirklichkeit überhaupt und des Logischen. Dieses Reich des Geltenden muß jetzt seinem ganzen Umfang nach prinzipiell gegenüber dem Sinnlich-Seienden ebenso wie gegenüber dem Übersinnlich-Metaphysischen in seiner reinen eigenen Wesenhaftigkeit herausgehoben werden — eine Forderung, die im ganzen Verlauf der Geschichte der Philosophie noch nie in vollbewußter und folgerichtiger Weise Genüge fand. Typisch für die „Hypostasierung" des Logischen zum metaphysisch Seienden wird immer *Plato* bleiben. *Lask* hat in einer weit- und tiefgreifenden Studie über die „Logik der Philosophie" [10] die obige Forderung klar ausgesprochen und damit zugleich einer verschärften Begriffsbestimmung der Philosophie als Wertwissenschaft den Weg geebnet. Die Arbeit als Ganzes ist eine auf dem Boden des transzendentallogischen Kritizismus erwachsene Vertiefung und Weiterbildung der Transzendentallogik Kants, eine Weiterbildung deshalb, weil Lask gegenüber Kant, der das Kategorienproblem nur auf das Sinnlich-Seiende eingeschränkt hat, der Kategorie ein „neues Anwendungsgebiet" erobert, die Philosophie selbst. Lask erstrebt also nichts anderes als eine das All des Denkbaren mit seinen beiden Hemisphären Seiendes und Geltendes umspannende Kategorienlehre, und sein Versuch darf mit guten Gründen in die Reihe der Großen gerückt werden, die sich schon um eine Kategorienlehre bemühten.

Die Logik der Seinskategorien hat Kant geschaffen. Für deren Verständnis ist zu beachten, daß das Sein seine translogische Selbständigkeit eingebüßt hat, daß das Sein zu einem Begriff der transzendentalen Logik umgearbeitet ist. Das will nicht besagen, daß die Gegenstände „zu lauter logischem Gehalt gestempelt" seien; nur die Gegenständlichkeit, die Dinghaftigkeit gegenüber dem Dinghaften, das Sein gegenüber dem Seienden ist logischer Wert, Formgehalt. Die Verklammerung von Form (Kategorie) und Material wird als „Sinn" be-

[10] Die Logik der Philosophie und die Kategorienlehre. Eine Studie über den Herrschaftsbereich der logischen Form, Tübingen 1911.

zeichnet. Für die Transzendentalphilosophie bedeutet Erkennen geradezu Umschließen des Materials (des sinnlichen) mit der Kategorie. Die Logik, deren Erkenntnisobjekt eben die Kategorien sind, kann also diese Formen nur wieder durch erneute Umschließung mit anderen Formen erkennen. Die philosophische Kategorie ist also Form der Form. Wie das Sein „Gebietskategorie" für das sinnlich-anschauliche Material, so ist das Gelten konstitutive Kategorie für das unsinnliche Material. Was bisher als einfache Form hingenommen wurde, erweist sich als ein Ineinander von Geltendem und Gelten. Diese logische Form Gelten steht folgerichtig wieder in der Kategorie Gelten — wir gelangen so zu der Form der Form der Form. L. verkennt den hier sich eröffnenden regressus in infinitum nicht; er bedeute eben nichts anderes, „als daß die Kategorie ins Unendliche Material der Kategorie zu werden vermag" (S. 112). Durch das ganze Kategoriensystem zieht jetzt eine Zweireihigkeit, Paarigkeit konstitutiven Gehalts. Einzig über allem steht nur die schlechthin reine logische Form. „Die Lehre vom Nebeneinanderstehen des konstitutiven Seins — und des philosophisch-konstitutiven Gehalts gewährt die Basis für alles Verständnis irgendwelcher generellen logischen Formen" (S. 138), wie sie in reflexiven Kategorien vorliegen. Als Typ derselben legt L. die Kategorien der *Identität*[11] seinen Erörterungen zu Grunde. Als bedeutungsdifferenzierendes Moment der reinen logischen Form in die beiden konstitutiven Gebiete ist bisher das sinnliche resp. unsinnliche *Material* erkannt worden. Bedeutungsgestaltend kann aber auch die „Subjekt-Objekt-Duplizität" wirken. Die Subjektivität ist die Schöpferin der reflexiven Sphäre. Als deren Gebietskategorie erkennen wir die Identität, die Kategorie für „Etwas überhaupt". In der reflexiven Kategorie verschwindet jeder Unterschied kategorialen Gehalts, woraus sich ihre nur formale, also nicht sachliche Bedeutung erklärt.

[11] Vgl. Windelband, Über Gleichheit und Identität: Sitzungsberichte der Heidelberger Akad. der Wiss., Philos.-hist. Kl. 1910, 14. Abhandlung.

Obwohl die reflexive Region der Subjektivität ihr „Sein" verdankt, *gilt* sie, wenn sie einmal Bestand gewonnen, objektiv; es sind formale Beziehungen, die der Willkür des Denkens in ihrer Geltung entzogen sind, allerdings insofern der Macht desselben unterstellt bleiben, als es sich jedweden Inhaltes ohne Rücksicht auf den speziellen konstitutiven Charakter bemächtigen kann. Den reflexiven Formen eignet demnach *generelle* Bedeutung. L. untersucht weiterhin die Beziehungen zwischen den reflexiven und konstitutiven Kategorien, die Tafel der philosophischen Kategorien (S. 169), widmet ein besonderes Kapitel dem philosophischen Erkennen und schließt seine Arbeit mit einem instruktiven historischen Exkurs über die philosophischen Kategorien in der theoretischen Philosophie.

Die Kritik wird in ihrem eigenen Interesse den ausdrücklich als skizzenhaft bezeichneten Ausführungen gegenüber zurückhalten und das versprochene abgeschlossene System der Logik abwarten.

II

Nicht weniger scheint mir Reserve einer völlig neuen Wissenschaft gegenüber geboten, die in unserem Zusammenhang notwendig gestreift werden muß: Es ist die bei ihrem ersten Hervortreten so verschiedenartig beurteilte *Gegenstandstheorie Meinongs*[1] und seiner Schüler. Wenn sich auch unmittelbar Zweifel regen beim plötzlichen Auftauchen einer neuen, und so wie es die Gegenstandstheorie sein will — umfassenden Wissenschaft, muß doch das Verstehensuchen erste Pflicht bleiben. „Alles, was etwas ist, heißt Gegenstand. — Das Gebiet der Gegenstände umfaßt also schlechthin alles, ohne Rücksicht darauf, ob es gedacht oder nicht gedacht oder ob es überhaupt denkbar ist. Insbesondere ist es auch nicht eine Bestimmung des Gegen-

[1] Untersuchungen zur Gegenstandstheorie und Psychologie. Herausgegeben von Meinong, Leipzig 1904; vgl. ferner Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik CXXIX (1906), CXXX (1907).

standes, daß er *ist*, also existiert oder besteht. Jeder Gegenstand ist *etwas*, aber nicht jedes Etwas *ist*."

Jeder Gegenstand hat ein *Sosein*, das unabhängig ist von seinem Sein, ein Satz, der in seiner Umkehr nicht gilt. Ein Gegenstand mit widersprechendem Sosein (rundes Viereck) kann nicht sein, ist ein unmöglicher Gegenstand. Sein und Sosein bezeichnet Meinong als *Objektive* – und die Gegenstände, denen diese zukommen – das Nichtsein ist wie das Sein ein Seinsobjektiv – als *Objekte* im engeren Sinn.

Derartige terminologische Festsetzungen nehmen einen großen Raum ein, ihr „Gegenstand" ist meines Erachtens der Philosophie aber keineswegs neu. Die Untersuchungen wollen nur als vorläufige betrachtet sein und nichts Abschließendes bieten. Ameseder versucht eine Gruppierung der bis jetzt bekannten und benannten Gegenstände, „wenn auch noch keiner gegenständlichen Einteilung entsprechend". Er unterscheidet die beiden Hauptgruppen der Nichtfundierungsgegenstände und der Fundierungsgegenstände (Vergleichungsrelationen).

In die erste Gruppe gehören die „Dinggegenstände" (Materie), die ausschließlich Objekte sind, da Objektive niemals Wirklichkeit haben. Ferner sind zu dieser Gruppe die „Empfindungsgegenstände" zu rechnen, Farben, Töne usw. Diese Gegenstände können wohl sein, aber nicht existieren, zugleich mit ihnen werden Zeit- und Ortsbestimmungen „miterfaßt". Ameseder stellt nun einige Beziehungen zwischen „Erfaßtem" und „Miterfaßtem" heraus, z.B. daß die Farbe Ortsbestimmung, aber nicht diese bestimmte fordert. Als Vergleichungsrelationen gelten Gleichheit, Ähnlichkeit und Verschiedenheit. Zwischen den beiden letzten Relationen stellt Ameseder gewisse Beziehungen fest, z. B. *Koinzidenz*, d. h. „zwei Gegenstände können nämlich nicht ähnlich sein, ohne auch verschieden zu sein, und umgekehrt nicht verschieden sein, ohne auch ähnlich zu sein" (S. 100).

Die Umkehr gilt meines Erachtens *nicht schlechthin*. Freilich begreift der Verf. „verschieden" immer als quantitativ. Ähn-

lichkeit und Verschiedenheit bestehen also nur zwischen Gegenständen derselben Art. Andersartige Gegenstände — ich nenne Dreieck und Elektrometer — sind demnach nicht verschieden, natürlich ebensowenig gleich. Den Begriff der Ähnlichkeit findet man nirgends definiert. Die Bestimmung der *Nähe* als zeitlicher oder örtlicher *Ähnlichkeit* im Gegensatz zur Entfernung als ebensolcher *Verschiedenheit* läßt vermuten, daß die beiden Begriffe nur quantitativ differieren; so ist nach dem Verf. unendliche Entfernung nullwertige Nähe. Die einseitige Berücksichtigung des quantitativen Momentes läßt den Verf. nicht zum Ähnlichkeitsbegriff überhaupt vordringen, der in der Mathematik eine scharfe Bestimmung erfährt. Ob aber dieser mathematische Begriff der Ähnlichkeitsbegriff überhaupt und nicht ein spezieller ist, bleibe dahingestellt. Jedenfalls sind ein spitz- und ein stumpfwinkliges Dreieck zwei Dreiecke, wie Nähe und Entfernung zwei Strecken; mit ihrer Verschiedenheit ist aber keineswegs Ähnlichkeit gegeben.

Weiterhin bespricht Ameseder „Gestaltgegenstände" und „Verbindungsgegenstände", z. B. „a und b". Bei den letzten, die alle Größe haben sollen, wäre scharf zwischen „und" und + zu unterscheiden[2].

Nicht zum Zwecke einer eigentlichen Kritik ist im vorstehenden auf spezielle Fragen eingegangen worden; es sollte nur erwiesen werden, daß die gegenstandstheoretischen Untersuchungen wirklich Probleme vor sich haben; ob zwar solche, die in eine eigene neu zu erbauende Wissenschaft gehören, soll jetzt kurz untersucht werden. Für unsern Zusammenhang liegt die Frage nahe — und deshalb wurde die Gegenstandstheorie gestreift —, ob diese nicht ein Teilgebiet der Logik ausmacht. Meinong verneint diese Frage. Und seine Auffassung der Logik als theoretisch-*praktischer* Disziplin gibt ihm recht. Sie hat die Regeln und Gesetze festzustellen, die zu einem Maximum der Erkenntnis führen. Allein, Logik als Kunstlehre setzt das Theo-

[2] Vgl. H. Rickert, Das Eine, die Einheit und die Eins. Bemerkungen zur Logik des Zahlbegriffs. Logos II (1911/12) S. 50 ff.

retische voraus und kann für sich schlechthin nicht als Wissenschaft betrachtet werden. Erinnert man sich unserer früheren Begriffsbestimmung der „reinen Logik", so wird unschwer zu erkennen sein, daß die Gegenstandstheorie in sie hineingehört. Dazu kommt der äußere Umstand, daß Meinong (S. 22) ausdrücklich vermerkt, es seien die „nämlichen Ziele", zu denen mit ihm Husserl in seinen „Logischen Untersuchungen" hindränge. Meinong bezeichnet auch die „Symbolische Logik", die „Logistik", ausdrücklich als ein Stück Gegenstandstheorie, ebenso die Mathematik als einen speziellen Bereich, was genau mit der Tendenz zusammentrifft, die Mathematik in die Logik einzubeziehen.

Neu wäre somit nur der *Name* und die gar nicht spärliche Terminologie. Damit soll nicht geleugnet sein, daß die vorliegenden Untersuchungen — vor allem die *Mallys* — reich sind an scharfsinnigen Gedanken, die für eine immer noch fehlende systematische *Relationstheorie* bedeutsam werden. Desgleichen kann die Urteilstheorie vor allem aus der Lehre von den Objektiven reiche Anregung schöpfen, nicht zuletzt die noch sehr problematische Lehre von der Negation. Und schließlich darf auch die neue Terminologie nicht durchgehends als Ballast empfunden werden, denn in der Logik ist wirklich noch manches unbenannt, ich denke an die feinen Unterscheidungen, die durch die fortschreitende Bedeutungsanalyse aufgedeckt werden.

Ungesagt darf nicht bleiben, daß der rein logische Charakter der Untersuchungen *nicht* gewahrt ist. Neben metaphysischen „Einschlüssen" (S. 91/92) finden sich auch Verflechtungen in die Psychologie, so prinzipiell sich auch Meinong gegen den Psychologismus ausspricht. Diese schwer zu vermeidenden Rückfälle in die Psychologie legen den Gedanken nahe, daß die scharfe Trennung der Logik von der Psychologie vielleicht nicht durchführbar ist. Wir müssen hier unterscheiden. Ein anderes ist es, ob die Psychologie die Logik prinzipiell fundiert und ihren *Geltungswert* sichert, ein anderes, ob ihr nur die Rolle zufällt, erstes Betätigungsfeld, Operationsbasis zu werden. Und das

zweite ist der Fall, weil wir es eben mit der eigenartigen, vielleicht nie ganz aufhellbare Probleme in sich bergenden Tatsache zu tun haben, daß das Logische ins Psychische eingebettet ist. Aber die eben fixierte Stellung der Psychologie bedarf noch einer Präzisierung. Belanglos für die Logik bleibt die experimentelle Psychologie. Allein, auch die sog. selbstbeobachtende wird erst brauchbar in einer bestimmten Einstellung. Die Untersuchung geht auf die *Bedeutungen*, den *Sinn* der Akte und wird so zur Bedeutungslehre, zur *Phänomenologie*[3] des Bewußtseins. Husserl hat mit der kritischen Zurückweisung des Psychologismus zugleich positiv die Phänomenologie theoretisch begründet und sich selbst erfolgreich auf dem schwierigen Gebiete betätigt. In dem eben fixierten Sinne wird die Psychologie immer in Konnex mit der Philosophie bleiben, mag sie sich auch sonst — und mit Recht — als eine der Naturwissenschaft nebengeordnete Forschungsdomäne konstituieren.

Nach diesen allgemeinen logischen Problemen werden uns jetzt die speziellen Fragen beschäftigen.

Als Kant das Grundproblem der kritischen Philosophie klar vor Augen hatte und nach einem „Leitfaden der Entdeckung aller reinen Verstandesbegriffe" suchte, glaubte er auf das Urteil zurückgehen zu müssen. Diese Zufluchtnahme Kants zur Urteilstafel wird heute als in mehrfachem Betracht verfehlt abgelehnt. Aber ein Wahrheitskern liegt insofern darin, als Kant mit dem Urteil den Nerv des Erkennens heraushob. „Wir können aber alle Handlungen des Verstandes auf Urteile zurückführen, so daß der Verstand überhaupt als ein Vermögen zu urteilen vorgestellt werden kann." Es ist das Verdienst der neueren Logik, das *Urteil selbst* zum Problem gemacht zu haben. Daß heute eine große Mannigfaltigkeit von Urteilstheorien vorliegt, darf als Beweis für die Schwierigkeit des Problems in Anschlag gebracht werden.

[3] E. Husserl, Philosophie als strenge Wissenschaft. Logos I (1910/11) S. 289—341.

Urteilen ist ein psychischer Vorgang, ein eigenartiges Zusammentreffen und Zusammensein von Vorstellungen. Das Urteil begegnet uns in der Gestalt des grammatischen Satzes. Mit der Bestimmung, daß jedes Urteil eine Position einnimmt in der Disjunktion „wahr — unwahr", wäre die Eigenart des Urteils markiert; denn diese Disjunktion kann weder auf bloße Vorstellungen noch auf Willensakte und Gemütsbewegungen mit Sinn angewandt werden. *Was* ist also wahr bzw. unwahr? Nach dem Vorausgegangenen das Zusammentreffen von Vorstellungen. Aber kann von einem „Vorgang" ausgesagt werden, er sei wahr oder unwahr? Ein Geschehen *ist* oder *ist nicht*, steht also außerhalb des besagten Entweder — Oder. Wahr ist vielmehr der Vorstellungs*inhalt*, das, was wir *meinen*, der *Sinn*. Das Urteil ist Sinn. Damit haben wir den Übergang aus der Psychologie in die Logik gewonnen. Der Sinn des Urteils „Gold ist gelb" hat eine gewisse Struktur. Kennen wir diese, dann vermögen wir auch zu bestimmen, was logisch betrachtet ein Urteil ist. Oben wurde bemerkt, daß das Urteil gleichsam feste Form gewinnt, sich niederschlägt im *grammatischen Satz*. Dieser erweist sich in seiner gewöhnlichen Form als eine Verbindung von Subjekt und Prädikat durch die Kopula. Von hier werden wir unmittelbar weitergetrieben zu sagen, das Urteil verbindet den Inhalt der Subjektsvorstellung mit dem der Prädikatsvorstellung.

War die Grammatik wirklich der sichere Führer zur Erkenntnis der logischen Urteilsstruktur? Es ruft jemand „Feuer"! Der Ruf kann wahr oder unwahr sein, ist also ein Urteil. Wo sind Subjekt und Prädikat, die durch die Kopula verbunden werden sollen? In dem Urteil „Es donnert!" suchen wir die Subjektsvorstellung sowohl wie die Kopula vergebens. Welche von den drei sprachlichen Formulierungen soll die Richtung geben für das Auffinden der logischen Gliederung? Ist der logische Sinn von „Feuer!" nicht reicher als das einzige Wort? Und welche Bedeutung liegt in dem „Es"? Und darf in ihm das Subjekt gesehen werden? Und angenommen, das Urteil sei normalerweise eine

Verbindung zweier Vorstellungsinhalte, wie hat man näherhin die Beziehung zwischen beiden zu charakterisieren? Will „Gold ist gelb" besagen, Gold gehört in den Umfang des Begriffes gelb? Diese Interpretation läßt sich nun aber in keinem Fall dem Urteil „a ist größer als b" aufzwingen. Wenn *Lehmen*[4] erklärt, durch das Urteil werde die *Identität* zweier Begriffe, näherhin die Identität des durch die Begriffe *Erkannten* behauptet, dann bleibt bei dieser Definition, wenn sie überhaupt haltbar ist, das hypothetische Urteil „wenn die Temperatur auf 0 ° Celsius sinkt, gefriert das Wasser" ganz ausgeschlossen.

Die Impersonalien und Existenzialsätze waren von jeher das Kreuz der wissenschaftlichen Logik. Sie haben aber auch am meisten dazu gedrängt, sich gründlich auf den Unterschied von *grammatischem* Satz und *logischem* Urteil zu besinnen. Man darf sich also nicht verleiten lassen, die Logik an der Grammatik zu orientieren, um so weniger, als viele Satzformen überhaupt keine Urteile ausdrücken[5]. In manchen Fällen ist jedoch der Ertrag deskriptiv-psychologischer Untersuchungen der Sprache nicht zu unterschätzen. Ich denke vor allem an das Problem der *Frage*[6], das weder rein logisch noch rein psychologisch zu lösen ist.

Die völlige Gebietsfremdheit von Logik und Grammatik hat *Lask*[7] in seiner Arbeit über das Urteil eindringlich nachgewiesen.

[4] Lehrbuch der Philosophie I[3] (1909) S. 55 ff.

[5] A. Meinong, Über Annahmen, Leipzig 1902, Kap. 2, § 6. Die 2. Aufl. 1910 war mir nicht zur Hand. Meinong möchte die „Annahmen" als ein Gebiet *zwischen* Vorstellungen und Urteil erweisen. Wir werden vor allem auf die *logische Dignität* der Annahmen Bedacht nehmen.

[6] Die „Frage" ist umfassend nicht behandelt; endgültige Resultate über ihr „Wesen" liegen nicht vor. Man vgl. Stadler, Die Frage als Prinzip des Erkennens und die „Einleitung" der Kritik der reinen Vernunft, Kantstudien XIII (1908); Cl. Kreibig, Die intellektuellen Funktionen. Untersuchungen über Grenzfragen der Logik, Psychologie und Erkenntnistheorie, Leipzig 1909, § 65. Kreibig hält die Frage für ein komplexes Phänomen und rubriziert sie unter die „urteilsähnlichen Gedanken".

[7] Die Lehre vom Urteil, Tübingen 1912, S. 44—79.

Es ist die Frage, worauf gründet die *einsinnige* „Gliederung des Aussagebestandes", die „unwechselbare" Beziehungsrichtung zwischen Subjekt und Prädikat? Die theoretische Sinnstruktur ist auf die Konstitution der Gegenstände zurückzuführen, was aber, ohne das Gebiet des Logischen zu überschreiten, nur der an Kant orientierten Logik gelingt. Bei diesem Aufweis der theoretischen Urgliederung ist auf die früher besprochene Arbeit des Verf. Bezug zu nehmen. Dort bezeichnet Lask als „Sinn" die Verklammerung von kategorialer Form und Kategorienmaterial. Erkennen bedeutet also Umschließen des Materials mit Form. Im Urteil wird demgemäß vom alogischen Material als Subjekt die kategoriale Form (Prädikat) ausgesagt. Lask versucht mit seiner Prädikationstheorie Aristoteles und Kant einander so nah als möglich zu bringen. Für Kant heißt Urteilen Subsumieren des sinnlich-anschaulichen Materials unter die kategorialen Verstandesbegriffe. Auch bei Aristoteles sind die Kategorien Prädikate der Grundkategorie Substanz; allein, diese Prädikate sind metalogischer Natur. Das Urteil „a ist die Ursache von b" wird nach der grammatischen Theorie so interpretiert, daß a das Subjekt, Ursache von b das Prädikat darstellt. Lask zerlegt in das Material (a und b) und in die Kategorie Kausalität. Ungezwungen läßt sich seine Theorie auf die Impersonalien anwenden. Das sinnlich-anschauliche Material „donnern" steht in der Kategorie Existenz. Lask begegnet ausführlich der Schwierigkeit, daß in den Urteilen die Scheidung in alogisches Material und logische Form sich nicht immer unmittelbar durchführen läßt, daß vielmehr schon fertige Begriffe, also geformtes Material, in der Subjektstellung auftreten. Die Kategorie greift gleichsam durch die schon erfolgte kategoriale Umhüllung hindurch auf das ursprüngliche Material. Dieses kann also mehrfach nach verschiedenen Richtungen kategorial getroffen werden. Die Relation zwischen den Urteilselementen (Material und Form), die *Kopula,* hat in der Laskschen Theorie den indifferenten Charakter einer „Bezogenheit überhaupt". Frühere Versuche bestimmten das „ist"

bald als Identität (Lotze) bald als „*Einordnung* eines Gegenstandes in den Inhalt eines andern" (Erdmann) oder direkt sogar als *existieren* (Brentano)[8].

Was Lask im Sinne der Transzendentalphilosophie anstrebt, versucht *Geyser* auf aristotelischer Grundlage und auf verwandten Wegen, *Kreibig* in den eben namhaft gemachten Untersuchungen. Geysers Arbeit darf prinzipielle Bedeutung zuerkannt werden, weil sie auf aristotelisch-scholastischer Seite zum erstenmal mit der tradierten Auffassung und Behandlung der Logik gebrochen und die *Probleme* in den Vordergrund gestellt hat.

Geyser untersucht die Formen und Prinzipien einer *gegenständlich normierten* Erkenntnis. Der hier vorliegende Gegenstandsbegriff muß von dem kritischen wohl unterschieden werden. Gegenstand (Subjekt) des Urteils ist „dasjenige reale oder nicht reale Objekt, das *darzustellen* durch den Urteilsgedanken intendiert wird, und das folglich dieser Intention als Maß und Norm gegenübersteht" (S. 51). Gegenstand ist „objektive Gegebenheit", die einem Urteil „zur Norm der Bejahung oder Verneinung dient" (S. 54). Die Urteilsentscheidung verfügt also über das Erfüllt- oder Nichterfülltsein des intentionalen Gedankens durch den Gegenstand; ebenso ist nach Lask die Urteilsentscheidung vor die Frage gestellt, ob Wahrheitsgemäßheit bzw. Wahrheitswidrigkeit dem vorliegenden Sinn zukommt oder nicht zukommt. So nah sich beide Auffassungen scheinbar kommen, so weit liegen sie auseinander. Am Begriff der *Objektivität* scheiden sich die Wege.

Geysers Kritik des „überindividuellen Ich" [9] scheint mir nicht

[8] Zur Orientierung über die verschiedenen Urteilstheorien vgl. J. Geyser, Grundlagen der Logik und Erkenntnislehre. Eine Untersuchung der Formen und Prinzipien objektiv wahrer Erkenntnis, Münster 1909, S. 172 ff; Kreibig a. a. O. S. 161 ff.

[9] Vgl. J. Cohn, Voraussetzungen und Ziele des Erkennens. Untersuchungen über die Grundfragen der Logik, Leipzig 1908. Cohns Theorie geht zurück auf H. Rickert, Der Gegenstand der Erkenntnis[2], Tübingen 1904. Die für die Begründung der Logik als Wertwissenschaft grundlegende Arbeit

ganz zutreffend. Die Konzeption des Begriffes ist gerade aus dem Bestreben erwachsen, die Wahrheit und ihre Geltung vom individuellen Subjekt unabhängig zu machen. Der Begriff soll rein logisch als das System der geltenden Erkenntnisformen verstanden werden, die allerdings beim aktuellen Erkennen in ein individuelles Subjekt eingelagert sind, genau wie Geyser für die reinen intentionalen Gedanken einen „Träger" fordern muß. Geysers „reine Gedanken" nähern sich dem, was Meinong als „Objektiv"[10] bezeichnet. Und dieses Phänomen halte ich, nicht seinem Bestehen, wohl aber seiner „Natur" und Struktur nach, für problematisch.

Ein spezielles Problem der Urteilstheorie liegt im *negativen* Urteil. Nach der Erkenntnisdignität hat das positive Urteil fraglos den Vorrang. Auf ihren logischen Bau untersucht ergeben sich beide als gleichgeordnet. In der Bejahung wird dem „Sinnfragment", d. i. der wertindifferenten Beziehung zwischen Kategorie und Kategorienmaterial Wahrheitsgemäßheit, in der Verneinung Wahrheitswidrigkeit zuerkannt. Die „Unterlage" der Urteilsentscheidung ist bei beiden Urteilsarten dieselbe[11]. Für Geyser „ist das negative Urteil nicht das einfache Gegenbild des positiven Urteils, sondern ist logisch um einen Gedanken reicher". Es besteht in der „Negation des einleitenden positiven Urteils"[12]. Vielleicht ist Geyser durch das im *Satz* vorkommende „nicht" zu seiner Auffassung geführt worden, das die *Nicht*erfüllung des intentionalen Gedankens im Subjekt ausdrückt. Das positive Urteil setzt dagegen die Intention als *erfüllt* ohne ausdrückliche sprachliche Bekräftigung. Geysers Urteilstheorie selbst fordert meines Erachtens die Koordination des positiven und negativen Urteils. Beide sind Entscheidungen der wertneutralen Frage gegenüber, ist der „intentionale Gedanke"

erscheint demnächst erweitert in neuer Auflage. Ein Schüler Rehmkes versucht neuerdings eine Kritik. Vgl. O. Schlunke, Die Lehre vom Bewußtsein bei Heinrich Rickert, Leipzig 1911.

[10] Über Ann. Kap. 7, S. 150–211.

[11] Lask, Die Lehre vom Urteil, S. 181 ff.

[12] Geyser, Grundlagen der Logik und Erkenntnislehre, S. 149 f.

im Gegenstand erfüllt oder nicht[13]. Die dem negativen Urteil vorangehende „synthetische Intention" scheint mit den „affirmativen Annahmen" identisch zu sein, die Meinong am negativen Urteil beteiligt sein läßt. Geyser will zwar seine Analyse als eine *logische* betrachtet sehen, die nichts mit der psychologischen Frage zu tun hat, wie die negativen Urteile zustande kommen, allein das „versuchte positive Urteil", das jeweils ein negatives fundieren soll, ist kein rein logisches, spezifisches Moment, weil ein „versuchtes Urteil" auch dem bestimmten positiven vorausgehen kann. Nicht danach ist gefragt, wie über den Gegenstand ein *bestimmtes* negatives Urteil möglich sei, sondern was ist der Sinn eben dieses gefällten negativen Urteils.

III

Im weiteren Verfolg der Urteilslehre übergehen wir eine ausführliche Besprechung der Einteilungen nach Quantität[1], Relation und Modalität. Vermerkt sei jedoch, daß von bedeutenden Logikern (Lotze, Windelband) die quantitativen und modalen Einteilungsprinzipien als nicht rein logische ausgeschieden werden. Das viel diskutierte *hypothetische* Urteil soll jedoch gestreift werden. Die Aussage: „Wenn der Luftdruck wächst, erhöht sich der Siedepunkt der Flüssigkeit" (Kreibig), besteht aus *zwei Sätzen*, ist aber nur *ein* Urteil. Und zwar ist Gegenstand der Behauptung weder der Nachsatz noch der Vordersatz. Vielmehr wird „das Vorhandensein eines Verhältnisses von Grund und Folge" prädiziert[2]. *Kant* hat schon dieselbe Bestimmung

[13] Ebd. 54 169 f.

[1] Erkenntnistheoretisch bedeutsam ist die Unterscheidung von Umfang und Geltungsbereich der Begriffe bei A. Riehl, Beiträge zur Logik[2]. Leipzig 1912. Die zum erstenmal in der Vierteljahresschrift für wissenschaftl. Philos. XVI (1892) 1 ff. 133 ff. erschienenen Artikel dürfen heute noch das Interesse der Logiker beanspruchen.

[2] Geyser, Grundlagen der Logik und Erkenntnislehre, S. 226. Damit übereinstimmend Kreibig: „ . . . geht die Behauptung bei hypothetischen Urteilen auf die Tatsache der nicht umkehrbaren Abhängigkeitsrelation Bedingung – Bedingtes" (Die intellektuellen Funktionen, S. 166 f.).

gegeben, daß nur die Konsequenz durch dieses Urteil gedacht wird, und bemerkt dazu ausdrücklich, es bleibe hier unausgemacht, „ob beide dieser Sätze an sich wahr seien“[3]. Vorder- und Nachsatz enthalten, wie bemerkt, kein Urteil. Meinong[4], der ihren Inhalt einer Analyse unterzieht, faßt sie als „Annahmen“. „Normalerweise“ sei in dem „wenn — so“ kein Urteil über eine Zusammenhangsrelation zu finden. Das hypothetische Urteil sei ein Schluß, „nur eben kein Urteilsschluß, sondern ein Annahmeschluß“. Wohl scheint in manchen oder sogar in den meisten hierher gehörigen Urteilen der Akzent des Gedankens auf dem Nachsatz zu ruhen. Das ist hier aber nicht von Belang. Ziel der Logik ist, die objektive *Bedeutung* herauszustellen, und das hypothetische Urteil prädiziert das Grund-Folge-Verhältnis.

Meinongs Theorie bleibt nach der Richtung wertvoll, daß sie Vorder- und Nachsatz einzeln der Betrachtung unterzog. Meinong ist aber bei seiner Annahmentheorie stark von der sprachlichen Form abhängig. Der Sinn des obigen Beispiels läßt sich adäquat ausdrücken: Die Erhöhung des Siedepunktes einer Flüssigkeit ist durch das Wachsen des Luftdruckes bedingt. Hier liegt, soweit ich sehe, weder eine Annahme noch weniger ein Annahmeschluß vor.

Bei der Theorie des Schlusses begegnet der Logiker immer von neuem der Frage nach dem *Erkenntniswert des Syllogismus*. Seitdem Pyrrhon die anscheinend plausible Wertlosigkeit behauptet hat, scheint diese These zum eisernen Bestand der Logik zu gehören. *Sigwart* erst hat wieder gegen J. St. Mill eine Rettung des Syllogismus versucht. Solange die Logik beim Schema und bei spitzfindigen Begriffsverschiebungen stehen bleibt und nicht mit den faktischen Wissenschaften lebendigen Kontakt erstrebt, bleibt ihr notwendig ein Gewinn neuer Einsichten versagt. Schon ein Blick auf die Funktion des Syllogis-

[3] Kritik der reinen Vernunft A 73, B 98.
[4] Über Annahmen, S. 79 ff.

mus im *Gesamtbau* der Mathematik[5] sollte allein zu kritischer Besinnung anregen. Desgleichen ist der Syllogismus von weittragender Bedeutung in der naturwissenschaftlichen Forschung, wenn aus einem induktiv gewonnenen Obersatz ein Urteil deduziert wird, das im voraufgegangenen Induktionsmaterial nicht enthalten war. Derartige Syllogismen werden so zur Kontrolle und verfestigen zugleich die induktiv gewonnene Erkenntnis. Dann und *nur* dann entgeht man dem Zirkel im Syllogismus, wenn der Obersatz nicht als universales Umfangsurteil betrachtet wird. Es wäre zu wünschen, daß Geysers[6] Ausführungen über das in Rede stehende Problem durch Einbeziehung der Mathematik vervollständigt würden. Das umfassende Problem der *Induktion*, worauf die vorige Frage zurückweist, gedenken wir an dieser Stelle nicht aufzurollen[7].

Erst wenn im Urteil und Schluß der *logische* Denkverlauf erkannt ist, läßt sich mit Erfolg etwas über den Inhalt und die Bedeutung der *logischen Grundsätze* ausmachen. Ihre Unbeweisbarkeit wird allgemein zugestanden. Sie sind „unmittelbar evident". Nur selten und mit Vorsicht wird das *Evidenzproblem* von den Logikern in Angriff genommen, wenn es nicht gar als psychologische Frage unbeachtet bleibt. Wahrheit als objektive Zusammenstimmung definiert, ohne die harmonierenden Glieder und die Art der Harmonie konkret zu charakterisieren, wird im aktuellen Erkennen aus ihrer Isolation befreit, d. h. sie wird Wahrheit für ein erkennendes Subjekt. Die Wahrheits*behauptung* des Ich fordert vorausgegangene Wahrheits*einsicht*. Die Zusammenstimmung muß erlebt werden[8].

In der Auffassung dieses „Erlebnisses" gehen die Meinungen auseinander. Auf dem Boden des Psychologismus ist Evidenz

[5] Vgl. H. Poincaré, Wissenschaft und Hypothese, Leipzig 1904. Über die Natur der mathematischen Schlußweisen, S. 1–17.

[6] a. a. O. S. 351 ff.

[7] Hingewiesen sei auf v. Bubnoff, Das Wesen und die Voraussetzungen der Induktion, Kantstudien XIII (1908) S. 357 ff.

[8] Husserl, Logische Untersuchungen I, S. 189 ff.

die Umschreibung für ein Notwendig-so-denken-müssen infolge der intellektuellen Organisation, ein Gefühl des psychischen Zwanges. Wollen wir die Konsequenzen des Anthropologismus umgehen, dann darf die Evidenz nicht rein psychologisch bestimmt und gewertet werden. Evidenz ist „kein akzessorisches Gefühl“ (Husserl), sondern Einsicht in den objektiven Sachverhalt. Die Wahrheit wird „durch Schauen des Urteilsgedankens in dem wahrgenommenen Gegenstand“ erkannt (Geyser). Neuerdings beschäftigt sich *Hans Schmidkunz* eingehend mit dem Evidenzproblem [9].

Für die Erkenntnis genügt nicht, daß ein Urteil *wahr* ist, das kann auch ein einsichtsloses Urteil sein — dasselbe muß auch berechtigt sein. Evidenz als Berechtigung ist Urteilseigenschaft, und zwar gibt es Evidenz für Gewißheitsurteile sowohl als für Wahrscheinlichkeitsurteile. Schmidkunz wirft die fundamentale Frage auf, ist die Eigenschaft „*Tatsachen*eigenschaft oder *Wert*eigenschaft“? Evidenz fügt zu einem Urteil materiell nichts Neues hinzu, sie ist „formal“, d. h. sie bietet „Gewähr“ für das Wahrheit-getroffen-haben. Damit ist Evidenz nicht als bloße Tatsache psychologisch charakterisiert, sondern „über die Provenienz zur Legitimation, Sanktion fortgeschritten“. Woher weiß ich nun, daß ich weiß? Schmidkunz unterscheidet eine Evidenz ad rem oder die „Einleuchtendheit“ und eine solche ad hominem oder die Einsicht; die erste ist *einzig*, die andere vielfach modifiziert. Eine rein empirisch psychologische Analyse der Evidenz bleibt unzulänglich; „die lebendigste Empirie bedeutet noch nicht auch Gültigkeit“. Eine überempirische Analyse muß versucht werden. Evidenz verlangt Widerspruchslosigkeit, manifestiert sich in „Verträglichkeitsrelationen“. Womit soll ein evidentes Urteil verträglich sein? Schmidkunz antwortet, ohne den Zirkel zu scheuen, mit andern *evidenten* Urteilen. Es ist unleug-

[9] Vgl. Zeitschr. für Philosophie und philos. Kritik CXLVI (1912) S. 1–64. Grundzüge einer Lehre von der logischen Evidenz. Die Klassifikation der psychischen Phänomene (§ 3 und 4), die ich zu den besten zähle, kann übergangen werden.

bar, „... daß wir ein evidentes Urteil lediglich innerhalb dieses Zirkels finden können. Es handelt sich nur noch darum, die hier aufgerufenen Verträglichkeiten als solche zu erkennen. Eine derartige Erkenntnis ... existiert ... und zwar als Logik." Das Evidente muß den logischen Anforderungen entsprechen. „Evident ist, was sich *rechtfertigt,* (wie wahr ist, was sich bestätigt)." Diejenigen Urteile, die zur Evidenz führen (Evidenzstützen), nennt Schmidkunz „evidentogenes Material". Als Evidenzarten werden unmittelbare, mittelbare und methodische Evidenz unterschieden.

Wir lassen die Definition der Wahrheit, die in der sprachlichen Formulierung stark an pragmatistische Plattheiten erinnern könnte, unbesprochen. Schmidkunz' Auffassung der Evidenz sucht sich vorteilhaft aus der zweifelhaften Dimension der Psychologie zu entfernen. Wenn sich die Verträglichkeitsrelationen gleichsam von einem Urteil zum andern transitiv ins Unendliche fortschieben, dann ist durch eine endliche Urteilsreihe volle Evidenz nie zu gewinnen. Durch welches evidentogene Material soll z. B. der Satz des Widerspruchs gestützt werden? Und nach welchem Prinzip wird für ein Urteil ein „bestimmtes" (evidentogenes) Material ausgewählt? Die Rechtfertigung soll nur „im Unendlichen vollziehbar" sein; die Berufung auf die Unendlichkeit ist so lange eine vergebliche, als der unendliche Kreisprozeß unvollziehbar bleibt. Die wenigen Fragen dürften zeigen, daß die besprochene Theorie das logische Gewissen nicht befriedigen kann.

Muß das Denken schließlich nicht auf ursprüngliche Daten zurückkommen, aus denen sich unmittelbar der Sinn der fundamentalen logischen „Gesetze" ergibt? Nicht aus *Urteilen* sollen die logischen Grundsätze deduziert werden, ihren Inhalt und ihre Geltung schöpfen sie aus den Urbestandstücken des Denkens überhaupt: Gegenstand und Urteil. Auf Grund dieser festgelegten „allgemeinen Bedingungen aller logischen Grundsätze" versucht *Geyser* die entsprechende Ableitung.

Es sei zur Illustration Geysers Formulierung das Identitäts-

prinzip namhaft gemacht. Damit der Grundsatz nach den obigen Bestimmungen etwas prädiziere über das Sein (= Vorfindbarsein) der Gegenstände und über die auf ihre Darstellung abzweckenden Urteilsinhalte, gibt ihm Geyser folgenden Sinn: „Dem, was ein Gegenstand *ist*, entspricht nur der Gedanke, *daß er dies sei*, und nicht auch der Gedanke, daß er dies *nicht* sei. Darum ist von einem positiven und negativen Gedanken, die dieses Sein darzustellen intendieren, der positive wahr, der negative falsch."

Über den Inhalt des besagten Prinzips sind die Logiker sich keineswegs einig. Bei der Mannigfaltigkeit der versuchten Bestimmungen ist es unmöglich, in der vorliegenden Orientierung kritische Stellung zu nehmen, noch weniger die übrigen „Denkgesetze" auf ihren Sinn zu prüfen. Geysers Theorie wurde berührt, weil sie einen neuen Weg in der „Ableitung" einschlägt. Ob dieser wirklich gangbar ist, bleibe dahingestellt. Ob das Identitätsprinzip in diese Funktion treten kann, die ihm Geyser vindiziert, scheint mir anfechtbar, schon deshalb, weil in seiner Formulierung von dem eigentlichen *Sinn* des *Identischen* nicht die Rede ist, vielmehr von Entsprechung, Übereinstimmung.

Eine neue Richtung in der Logik beansprucht das Verdienst, erst mit ihren Methoden vollständig und systematisch die Logik auf neue undefinierbare Begriffe und zwanzig unbeweisbare Grundsätze gegründet zu haben.

Die Idee der „Logistik" oder „symbolischen Logik" hat schon Leibniz in der Characteristica universalis vorgeschwebt.

In der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts verfeinerten sich in der Mathematik die Methoden. Die Untersuchungen der Mathematiker zielten auf eine schärfere Fassung der Begriffe ab und zugleich auf die systematische Festlegung der leitenden Prinzipien und Grundlagen ihrer Wissenschaft. Diese philosophisch gerichteten Bestrebungen führten zur Begründung der Mengenlehre und Gruppentheorie. Zugleich begann man, die formale Logik über die überlieferte Subsumtionslogik

hinaus zu erweitern; man schuf die allgemeine Logik der Relationen, wobei die algebraische Methode und deren Symbole zur Behandlung der logischen Probleme herangezogen wurden. Diese beiden gleichsam konvergierenden Bewegungen ließen die *Logistik* entstehen. Sie bildet den logischen Aufriß der Mathematik. Die Systematik und Geschlossenheit der logistischen Probleme erscheint am weitesten fortgeschritten bei *Bertrand Russell*[10]. Während der Bearbeitung des zweiten Bandes in Verbindung mit A. Whitehead erkannte Russell, daß der Gegenstand seiner Untersuchung sich ausgedehnter zeige, zugleich aber auch, daß manches in der früheren Darstellung „zweifelhaft und dunkel“ geblieben sei. Russell und Whitehead schufen daher ein völlig neues Werk, dessen erster Band vorliegt[11].

Das „Urteilskalkül“, „Klassenkalkül“ und „Relationskalkül“ behandeln die logischen Grundbegriffe und Funktionen. Durch den Beweis, daß diese *und nur* diese fundamentalen Phänomene den Bau der Mathematik stützen, ist die Identität von Logik und Mathematik gegeben. Der Logik entsteht mit dieser Theorie eine neue Aufgabe der Gebietsabgrenzung. Bei deren Lösung ist meines Erachtens vor allem nachzuweisen, daß die Logistik überhaupt nicht aus der Mathematik herauskommt und zu den eigentlich logischen Problemen nicht vorzudringen vermag. Die Schranke sehe ich in der Anwendung der mathematischen Symbole und Begriffe (vor allem des *Funktions*begriffes), wodurch die Bedeutungen und Bedeutungsverschiebungen der Urteile verdeckt werden. Der tiefere Sinn der Prinzipien bleibt im Dunkeln, das Urteilskalkül z. B. ist ein Rechnen mit Urteilen, die Probleme der Urteilstheorie kennt die Logistik nicht. Die Mathematik und die mathematische Behandlung

[10] The Principles of Mathematics I, Cambridge 1903.

[11] Principia Mathematica I, Cambridge 1910, S. 666. Über die Logistik orientiert in weniger strenger Darstellung: Louis Couturat, Les Principes des Mathématiques, Paris 1905. Von C. Siegel ins Deutsche übersetzt als VII. Bd. der philos.-soziolog. Bücherei erschienen: Die philosophischen Prinzipien der Mathematik, Leipzig 1908.

logischer Probleme gelangen an Grenzen, wo ihre Begriffe und Methoden versagen, das ist genau dort, wo die Bedingungen ihrer Möglichkeit liegen.

Die hier vorgezeichnete Arbeit gilt es erst zu leisten, und sie wird nicht so bald erledigt sein wie die Überwindung des Psychologismus. Eins mit unserer Frage bleiben eben die philosophischen Probleme der Mathematik und reinen Naturwissenschaft, die seit Descartes nicht mehr zur Ruhe gekommen und durch die ungeahnten Fortschritte der Mathematik verwickelter geworden sind. Wir sind mit den letzten Gedanken in ein weites Problemgebiet übergetreten: die Logik und Systematik der Einzelwissenschaften, Fragen, die gelegentlich eine gesonderte Darstellung erfahren sollen.

BESPRECHUNGEN (1913/14)

Kants Briefe in Auswahl. Herausgegeben und erläutert von F. Ohmann

In diese ausgewählte Sammlung ist ungefähr die Hälfte der 300 aus dem achtzigjährigen Leben Kants erhaltenen Briefe aufgenommen. Am Schlusse hat der Herausgeber noch „Denkverse, Notizen und den letzten Willen" beigefügt. Die Anmerkungen wollen keinen philosophischen Kommentar geben, zeichnen vielmehr nur die Situation, aus der die einzelnen Briefe herausgewachsen sind. Die Persönlichkeit des Philosophen soll also „durch ihre unmittelbaren privaten Bekundungen" plastisch in die Erscheinung treten.

Aber werden in unserer Zeit der „Briefkultur" alle finden, was sie suchen? Sind diese Briefe nicht durchgehends recht poesielos, fehlt ihnen nicht gerade das Markante, Sprudelnde, Reizvolle einer tiefinnerlich reichen Persönlichkeit? Sicher; denn Kant hat sie eben geschrieben, jener Kant, dessen Leben sich eigentlich zwischen zwei Polen bewegte: seinen wissenschaftlichen Problemen und den Kleinigkeiten und Unpäßlichkeiten seines Junggesellenlebens. Aber gerade in der unentwegten Selbstzucht, dem beständigen Hingerichtetsein auf die Lebensarbeit, in dem Ringen, über die Alltäglichkeiten des Lebens hinauszukommen, offenbart sich eine hohe ethische Kraft. Damit sollen aber keinem Kantkultus das Wort geredet sein und die Mängel seines Charakters nicht übersehen werden.

In wissenschaftlicher Hinsicht bleiben schließlich die Briefe immer wertvoll, weil sie einen lebensvollen Einblick in die Entstehungsgeschichte vor allem der drei Fundamentalwerke, der Kritiken, Kants gewähren.

Nikolai v. Bubnoff, Zeitlichkeit und Zeitlosigkeit. [Ein grundlegender theoretisch-philosophischer Gegensatz in seinen typischen Ausgestaltungen und in seiner Bedeutung für die modernen philosophischen Theorien]

Die vorliegende, überaus aktuelle Arbeit ist eine lichtvolle Bestätigung der eigenartigen Tatsache, daß Parmenides und Heraklit nicht sterben können; ohne Bild, daß das Problem: Wie ist die Kluft zwischen der zeitlosen Wirklichkeit des abstrakten Gedankens und der zeitlichen Wirklichkeit der sinnlichen Wahrnehmung zu überbrücken? noch immer das Denken im Zustande des Ringens festhält. Der Verf. stellt im ersten Teil seiner Abhandlung unter guter Vermeidung von Nebenfragen die Hauptphasen der historischen Problementwicklung heraus. Seit den kühnen Lösungsversuchen von Plato und Aristoteles finden wir in der Geschichte den eleatischen Gedanken als dominierendes Element, das in Spinoza beinahe seine „ursprüngliche Monumentalität" wieder erreicht. Den Rationalismus und den englischen Empirismus, der einen entschiedenen Vorstoß im Sinne Heraklits bedeutet, sucht Kant mit Überwindung der Extreme in seinem System zusammenzuschließen. Im zweiten Teil der Schrift wird auf die mannigfachen Ausprägungen des besagten Grundgegensatzes eingegangen (Lotze, Husserl, Lask).

In diesem Zusammenhang hätte *Bolzano* nicht unerwähnt bleiben dürfen. Ausführlicher bespricht der Verf. die Werttheorie. Mit Recht sieht er in ihr nicht die endgültige Lösung der Aufgabe. Sie bleibt m. E., wenigstens in ihrer jetzigen Gestalt, im Psychologismus stecken. Auch in der Ablehnung des radikalen Heraklitismus Bergsons wird man v. Bubnoff zustimmen müssen.

Der Verf. selbst bewegt sich, soweit das aus seinen kritischen Bemerkungen zu ersehen ist, auf dem richtigen Weg zur Lösung des Problems. Diese dürfte durch eine schärfere Trennung der logischen, erkenntnistheoretischen und metaphysischen Seiten der Frage wesentlich gefördert werden.

Franz Brentano, Von der Klassifikation der psychischen Phänomene. Neue, durch Nachträge stark vermehrte Ausgabe der betreffenden Kapitel der Psychologie vom empirischen Standpunkt

Das Erscheinen dieser Schrift wird man gerade jetzt begrüßen, wo in der Philosophie Strömungen lebendig werden, die als selbständige Weiterbildungen und zum Teil als wesentliche Umbiegungen Brentanoscher Gedanken zu charakterisieren sind; weil ferner in der Gegenwart die Psychologie selbst zum Problem geworden ist und Gegenstand, Methode und Einordnung der Psychologie in eine allgemeine Wissenschaftstheorie in mehr oder minder gründlichen Untersuchungen diskutiert werden. Mit dieser Schrift ist zugleich für B.s heute nur schwer aufzutreibende „Psychologie vom empirischen Standpunkt" (1874) ein Ersatz geboten, wenigstens ein teilweiser. Zwar werden wir für das Fehlende durch die zahlreichen Fußnoten und den über 40 Seiten starken Anhang einigermaßen entschädigt. Aber gerade das nicht aufgenommene 1. Buch und Kap. 2 und 3 des 2. Buches sind theoretisch grundlegend für B.s Klassifikationsversuch und praktisch daher nahezu unentbehrlich für das volle Verständnis der vorliegenden Untersuchung.

B. klassifiziert nämlich ganz richtig nicht nach einem apriorischen Schema, sondern aus der Natur der psychischen Phänomene heraus. Über diese handeln im *allgemeinen* die fehlenden Kapitel und bestimmen sie als solche Phänomene, „welche intentional einen Gegenstand in sich enthalten". Die psychische Beziehung zu etwas als Objekt kann nun nach B. eine dreifache sein; also werden drei Grundklassen unterschieden: Vorstellung, Urteil und Gemütsbewegung (Gefühl und Wille).

Besonders bekannt geworden ist B.s Abgrenzung der Vorstellung gegen das Urteil und die damit zusammenhängende Urteilstheorie. Der Logiker kann aber nicht wie B. im psychischen Anerkennungsakt das Wesen des Urteils sehen. Die Logik be-

wegt sich nur in der Sphäre des *Sinnes*. Die Psychologie des Urteilens kann erst dann ihren zielbewußten Gang gewinnen, wenn die Logik des Urteils gesichert ist. Und dann dürfte auch die Klassifikation der psychischen Phänomene eine andere Richtung nehmen. Überhaupt wird man die Aufgabe der Klassifikation gegenüber einer vorgängigen phänomenologischen Durchforschung des „Bewußtseins" zurückstellen. Aber gerade für die Phänomenologie bietet meines Erachtens B. starke, wenn auch nicht direkte Anregung und wertvolle Hinweise besonders hinsichtlich der auch in der Psychologie weniger untersuchten „emotionalen" Erlebnisse.

Aus dem Anhang, der die Schrift noch deutlicher mit modernen Problemen in Beziehung bringt, seien Abschnitt 10: „Von den Versuchen, die Logik zu mathematisieren", und Abschnitt 11: „Vom Psychologismus", genannt. Das Urteil über die Logistik und ihren Wert für die *eigentlichen* Probleme der Logik wird man billigen, aber doch auch zu bedenken geben, daß die mathematische Logik um den Ausbau einer allgemeinen *Relationstheorie* sich recht verdient gemacht hat. Wenn B. sich dagegen verwahrt, daß er die relativistischen Konsequenzen des Psychologismus mitmache, so ist er im Recht. Psychologist bleibt er trotzdem. Wohl ist fraglos „die Erkenntnis ein Urteil", aber das Urteil ist nicht „dem psychischen Gebiete zugehörig", wenigstens *gerade nicht*, insofern es Erkenntniswert hat.

Charles Sentroul, Kant und Aristoteles

Sentroul, ein Schüler von Mercier, hat die hier in erweiterter Fassung vorliegende Untersuchung im Jahre 1906 der deutschen Kant-Gesellschaft vorgelegt als Beantwortung ihrer ersten Preisaufgabe: Kants Begriff der Erkenntnis verglichen mit dem des Aristoteles. Die Arbeit wurde zusammen mit der von *S. Aicher* (Ergänzungshefte der Kantstudien Nr. 6, 1907) preisgekrönt. Damit ist ihr wissenschaftlicher Charakter anerkannt, keineswegs aber die Kritik ausgeschlossen. S. „plaidiert nicht, sondern legt dar" (Vorwort d. Verf. VI), freilich nicht ohne die Absicht, „die Überlegenheit des Aristoteles über Kant klar erstrahlen zu lassen" (ebd.). Die Verfolgung dieser Tendenz ist aber nicht möglich ohne Kritik und Auswertung. Und diese machen das Buch erst interessant und heben es über eine Zitatensammlung aus Aristoteles und Kant hinaus zu einer freieren Bearbeitung des Stoffes und *Beachtung der Probleme*. Eine bis ins letzte verständliche Inhaltsangabe ist bei dem verfügbaren Raum nicht möglich. Die Kapitelüberschriften mögen die Gruppierung des Stoffes kurz andeuten: Einleitung: Kurzer Überblick über die Kantische und Aristotelische Erkenntnislehre. Kap. I: Realistischer Dogmatismus des Aristoteles. Kap. II: Die Wahrheit nach Kant. Kap. III: Die sinnliche Wirklichkeit nach Kant. Kap. IV: Der Begriff a priori nach Kant und die Synthesis der Erfahrung. Kap. V: Die metaphysischen Ideen nach Kant. Kap. VI: Die metaphysische Wissenschaft nach Aristoteles. Anhang: Kants Religionsphilosophie. Besser als langatmige Inhaltsangaben werden einige Bemerkungen *über* das Buch den Wert der Untersuchung erkennen lassen.

Bemerkenswert ist vor allem, daß S. den *ganzen* Kant dem Aristoteles gegenüberstellt, nicht nur *den* der Kritik der reinen Vernunft. Insofern sind Kap. V und der Anhang wertvoll.

Aber man könnte *vor* einer Gegenüberstellung der beiden Denker schon fragen, ob sie überhaupt möglich ist. Jedenfalls hat S. viel zu wenig auf das *verschiedene* geistesgeschichtliche

Milieu geachtet, in dem jeder der beiden Philosophen steht. Das hat zur Folge, daß die Eigentümlichkeit der kantischen Problemstellung nicht scharf genug herausgearbeitet ist. Wenn S. schreibt: „Jener [Aristoteles] hat vor allem auf das Seiende geschaut, dieser [Kant] auf das Wirkliche" (S. 29), so ist damit das aristotelische Denken richtig charakterisiert, insofern für Aristoteles die Erkenntnisgegenstände fertige Größen (Dinge) sind, die der Verstand aufzunehmen hat. Die Erkenntnislehre des Aristoteles ist daher (durch die Theorie der Bewegung und des ersten Bewegers, vgl. S. 27 ff.) von Anfang an stark metaphysisch belastet und Kant gegenüber (entgegen der Meinung S.s) viel voraussetzungsvoller. Aristoteles wie Kant müssen beide die Möglichkeit der Erkenntnis voraussetzen, was tatsächlich geschieht und bei jeder nicht von vornherein widersinnigen Erkenntnistheorie zu geschehen hat. Die sonst (nicht bei S.) übliche „Widerlegung" Kants mit der Geschichte vom Absägen des Astes, auf dem er sitzt, sollte doch einmal endgültig verschwinden. Für Kant wird nun gerade der *Gegenstand der Erkenntnis* (nicht als real existierender, sondern seinem *Sinn* nach) zum Problem und damit die *Erkenntnis des Gegenstandes.* Macht man sich den Sinn dieser Fragestellung klar, dann begreift man, weshalb und *wie* Kant Mathematik und Naturwissenschaft ihrem geltenden Sinnbestand nach „voraussetzt". Diese Voraussetzung, die S. als eine dogmatische urgiert (S. 9 ff., 302, 317), wird statuiert, um sie in aller Schärfe *selbst* zum Problem zu machen, d. h. ihre Berechtigung aufzuzeigen. Dogmatisch wäre die Annahme nur dann, wenn auf ihr *als einer ungeprüften* weiterführende Erkenntnisse aufgebaut würden. Das ist aber nicht der Sinn der transzendentalen Frage; diese bleibt innerhalb der Voraussetzung stehen und will sie verstehen in ihren konstitutiven Elementen. Kants Problemstellung ist (wenn auch einseitig an Mathematik und Naturwissenschaft orientiert) *wissenschaftstheoretisch;* die aristotelische dagegen mehr anthropologisch, individualpsychologisch. Diese wesentliche Differenz ist bei S. nicht herausgearbeitet. So fehlt auch

eine klare Gegenüberstellung des aristotelischen und kantischen Objekt- und Objektivitätsbegriffes (S. 319f.). S. könnte nun sagen: Ja ist es denn so sicher ausgemacht, daß das Angeführte den Sinn der kantischen Frage trifft? Ich würde mit einem Gedanken antworten, den er bezüglich Aristoteles' geschrieben: „Aristoteles hat den ersten Widerspruch, den der Begriff der Wahrheit enthält, nicht direkt behandelt, *aber aus seiner Theorie, wenn man sie unbefangen liest, lassen sich Elemente ziehen, die man zu einer befriedigenden Antwort* auf das Problem der Wahrheit in diesem Sinne *vereinigen kann*" (S. 34, vom Rez. ausgezeichnet). Diese berechtigte und wertvolle freiere Ausdeutung des Aristoteles (vgl. S. 34ff., 302ff.) hätte auch Kant gegenüber entschiedener zur Anwendung kommen sollen. Bei S. fehlen denn auch im Literaturverzeichnis (S. XV) gerade die Untersuchungen von Cohen, Stadler, Natorp, Windelband und Rickert. Man mag die „Ursprungslogik" der „Marburger" ablehnen, für die Anbahnung eines richtigen Kantverständnisses haben sie Bleibendes geleistet. Riehls „philosophischer Kritizismus" ist zwar berücksichtigt, aber gerade an entscheidenden Stellen ist von dem Einfluß dieses klassischen Werkes nichts zu finden. So ist die subjektivistisch-psychologistische, an Schopenhauer erinnernde Ausdeutung Kants (S. 9, 11ff., 32f., 110ff., 123ff., bes. 317f.) zu ausschließlich betont; wie S. damit doch die *richtige* Anschauung, daß die Metageometrie kein Einwand gegen Kant ist, in Einklang bringen kann, ist mir nicht klar geworden (S. 246ff.).

Die Fachgenossen möchte ich auf die *Urteilslehre* hinweisen, die S. in seinem Buch (Kap. I u. II) im Anschluß an Aristoteles entwickelt. S. hat mit klarer Erkenntnis der zentralen Bedeutung des Urteils die Antinomien im Wahrheitsproblem in aller Schärfe herausgestellt. „. . . entweder hat man die beiden Glieder der zur Wahrheit verlangten Vergleichung, nämlich den Gedanken und das Ding, jedoch *ohne die Möglichkeit eines Vergleichs*, oder man hat einen wirklichen Vergleich, aber nicht zwischen den *gewollten* Gliedern" (S. 43). S. sucht die erste

Antinomie durch Einführung der „ontologischen Wahrheit" zu lösen und Wirklichkeit und Verstand doch irgendwie zusammenzubringen. Die ontologische Wahrheit ist die Identitätsbeziehung zwischen dem „Ding, welches ist", und dem, „*was* es ist" (S. 51). Die logische Wahrheit des Urteils (als einer Identitätsbeziehung zwischen S u. P) besteht in der „Gleichförmigkeit ... mit der ontologischen" (S. 53). Das Urteil ist wahr „infolge seiner Übereinstimmung mit einem objektiven Gegengliede, das schließlich in irgend einer Weise notwendig die res [Wirklichkeit] selbst ist" (S. 62, Anm. 1).

Hier zeigt sich meines Erachtens der problematische Charakter der „ontologischen Wahrheit" ganz deutlich. Was heißt: objektives Gegenglied? Worauf beruht die Objektivität? Die ontologische Wahrheit löst das Problem nicht, sondern stellt *es nur verschärft* ein zweites Mal (vgl. S. 70). Und ist die Auffassung des Urteils als Identitätsbeziehung haltbar? Das „sein" der Kopula, „als Zeichen objektiver Identität" (S. 78) aufgefaßt, verabsolutiert eine „Relation" (Identität) zu *der* Urteilsbeziehung. Ist diese nicht noch weiter zu fassen? Steckt der Grundcharakter des kopulativen „Seins" nicht im *Gelten?* Diese allgemeinste, zugleich die *spezifisch logische* Wirklichkeit (oder Unwirklichkeit) zum Ausdruck bringende Form der Kopula erhält meines Erachtens erst durch den prädikativen Gehalt ihre Bedeutungsdifferenzierung, so daß sich gerade mit den Urteilen die mannigfaltige Fülle kategorialer Bestimmtheit aufs engste verschlingt. — Das Problem der *idealen, mathematischen* Gegenständlichkeit, besonders in seiner komplizierten Abgrenzung gegen das *ideal-logisch* Wirkliche, halte ich für eines der schwierigsten Probleme, das S. noch nicht sieht. Er betont nur das abstrakte Moment eines subsumptiv Allgemeinen (S. 79 ff., 98) und übersieht die Hauptsache, den Relations- und Konstruktionscharakter mathematischer Gegenständlichkeit. Das logische Problem setzt bei der mathematischen „Analysis" ein. Für „das Problem der Wahrheit der Urteile wirklicher Ordnung", für dessen Lösung S. nur den Weg zeigen will, ist, soweit ich sehe,

eine gründliche Orientierung an dem logischen Charakter der Realwissenschaften unumgänglich. Und wie im Bereich des mathematisch Idealen den Konstruktionsbegriff, halte ich für Natur- und Kulturwissenschaften den Zusammenhangsbegriff für konstitutiv, freilich mit der jeder Sonderwissenschaft eigentümlichen Bedeutungsbestimmtheit: Naturwissenschaft (Physik): Bewegungszusammenhang; Biologie: Organismus; Geschichtswissenschaft: Typen und historischer Zeitbegriff. Die wissenschaftstheoretische Einstellung fehlt der aristotelisch-scholastischen Philosophie bis heute. S. kommt deshalb auch zu keiner eindeutigen Bestimmung des letzten Erkenntniszieles. Einmal ist es die „unaussprechbare Individualität" als die wahre Wirklichkeit (S. 308), dann wieder sind nur die (generalisierend) allgemeinen Urteile wissenschaftlich. Beides ist richtig und falsch. Allgemein im Sinne von *allgemeingültig* ist jede wissenschaftliche Erkenntnis, mag sie nun die Darstellung des Individuellen oder des Allgemeinen sich zum Ziele setzen. Es ist ein wesentliches Verdienst *Rickerts*, durch seine methodologischen Untersuchungen Klarheit in diese Probleme gebracht zu haben.

An gründlich wissenschaftlichen, ernst zu nehmenden Studien über Kant haben wir auf katholischer Seite keinen Überfluß. S.s Buch bedeutet einen bemerkenswerten Fortschritt, und die Übersetzung aus dem französischen Manuskript (inzwischen auch im Druck erschienen), die *Heinrichs* hergestellt hat, darf als eine tatsächliche Bereicherung der deutschen Aristoteles- und Kantliteratur angesehen werden. Befriedigt auch die Lösung der verschiedenen Fragen nicht durchgehends, der Hauptwert der Untersuchung liegt meines Erachtens darin, daß S. *nicht* scheu und mit allzu häufiger Berufung auf den „gesunden Menschenverstand" die Probleme *umgeht*, sondern ihnen geradenwegs ins Gesicht sieht. *Das muß dem Buch bleibende wissenschaftliche Beachtung sichern.*

Kant-Laienbrevier. Eine Darstellung der Kantischen Welt- und Lebensanschauung für den ungelehrten Gebildeten aus Kants Schriften, Briefen und mündlichen Äußerungen. Zusammengestellt von F. Groß

Der Herausgeber hat aus Kants Werken mit Glück jene Stellen herausgehoben und übersichtlich geordnet, die eine gewisse Nuancierung ins Populäre verraten und so den Gedanken die für ein „Laienbrevier" geeignete Plastik geben. Kap. I („Wissen") streift die alte *rationalistische* Metaphysik, rückt in Gegensatz zu ihr den Grundgedanken der Transzendentalphilosophie, erläutert deren Methode an Mathematik und Naturwissenschaft und schließt mit Kants geistvollen und oft sarkastischen Gedanken über „Wissenschaft und Leben — Gelehrte — Akademie". In Kap. II („Schauen") finden wir die Prinzipien der Kritik der Urteilskraft, Kap. III („Glauben") und IV („Wirken") enthalten die bekannten religiösen und ethischen Überzeugungen des Philosophen. Der Beschluß („Leben") läßt besonders deutlich den urdeutschen und kerngesunden Sinn des Einsamen von Königsberg erkennen. Im „Schlußwort" entwirft Groß ein in der Hauptsache zutreffendes Gesamtbild von Kant und seiner Stellung im Geistesleben. Dem leider im Anstieg begriffenen philosophischen Dilettantismus sollte das „Laienbrevier" allerdings nicht neue Nahrung geben. Das eigentliche Verständnis Kants kann nur durch ein „gründliches", dabei aber gar nicht „langweiliges" Studium gewonnen werden.

VORWORT

zur ersten Ausgabe der „Frühen Schriften" (1972)

Zur Zeit der Niederschrift der vorliegenden, im wörtlichen Sinne IX
hilf-losen frühen Versuche, wußte ich noch nichts von dem, was später mein Denken bedrängte.

Gleichwohl zeigen sie einen mir damals noch verschlossenen Wegbeginn: in der Gestalt des Kategorienproblems die *Seinsfrage*, die Frage nach der *Sprache* in der Form der Bedeutungslehre. Die Zusammengehörigkeit beider Fragen blieb im Dunkel. Die unvermeidliche Abhängigkeit ihrer Behandlungsart von der herrschenden Maßgabe der Lehre vom *Urteil* für alle Onto-Logik ließ das Dunkel nicht einmal ahnen.

Die genannten Fragebereiche wiesen freilich überall auf Aristoteles zurück, in dessen Texten ich schon vor der Abfassung der vorliegenden Schriften, unbeholfen genug, das Denken zu lernen versuchte. Die geschichtliche Rückbeziehung des mittelalterlichen Denkens auf Aristoteles sachgerecht mitdarzustellen, konnte ich nicht wagen.

Einige Züge der geistigen Welt, die meine frühen Versuche unausgesprochen bestimmten, sind in der kurzen Antrittsrede genannt, die ich 1957 bei der Aufnahme in die Heidelberger Akademie der Wissenschaften gehalten habe. Sie lautete*:

„Bei jedem Aufenthalt erscheint der gewiesene Weg für den Rückblick und aus dem Vorblick in einem anderen Licht, mit anderem Ton und weckt andere Deutungen. Einige Züge freilich, einem selbst kaum erkennbar, führen nach derselben Weise durch die Gegenden des Denkens. Deren Gesicht zeigt sich in der kleinen 1947/48 geschriebenen Schrift ‚Der Feldweg'.

An den humanistischen Gymnasien zu Konstanz und Freiburg i. Br. gab es zwischen den Jahren 1903 und 1909 ein fruchtbares Lernen bei ausgezeichneten Lehrern der griechischen, lateinischen und deutschen Sprache. Außerhalb der

* Vgl. Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Jahresheft 1957/58. S. 20/21.

X Schule fiel mir während dieser Zeit jenes zu, was zum Bleibenden werden sollte.

Im Jahre 1905 las ich zum ersten Mal Stifters ‚Bunte Steine'. Im Jahre 1907 gab mir ein väterlicher Freund aus meiner Heimat, der spätere Erzbischof von Freiburg i. Br., Dr. Conrad Gröber, Franz Brentanos Dissertation in die Hand: ‚Von der mannigfachen Bedeutung des Seienden nach Aristoteles' (1862). Die zahlreichen, meist längeren griechischen Zitate ersetzten mir die noch fehlende Aristotelesausgabe, die jedoch schon ein Jahr später aus der Bibliothek des Internats in meinem Studierpult stand. Die damals nur dunkel und schwankend und hilflos sich regende Frage nach dem Einfachen des Mannigfachen im Sein *blieb* durch viele Umkippungen, Irrgänge und Ratlosigkeiten hindurch *der* unablässige Anlaß für die zwei Jahrzehnte später erschienene Abhandlung ‚Sein und Zeit'.

Im Jahre 1908 fand ich durch ein heute noch erhaltenes Reclambändchen seiner Gedichte zu Hölderlin.

Im Jahre 1909 begann mein viersemestriges Studium der Theologie an der Universität Freiburg i. Br., das dort in den folgenden Jahren durch das Studium der Philosophie, der Geistes- und Naturwissenschaften abgelöst wurde. Seit 1909 versuchte ich, freilich ohne die rechte Anleitung, in Husserls ‚Logische Untersuchungen' einzudringen. Durch die Seminarübungen bei Rickert lernte ich die Schriften von Emil Lask kennen, der, zwischen beiden vermittelnd, auch auf die griechischen Denker zu hören versuchte.

Was die erregenden Jahre zwischen 1910 und 1914 brachten, läßt sich gebührend nicht sagen, sondern nur durch eine Weniges auswählende Aufzählung andeuten: Die zweite um das Doppelte vermehrte Ausgabe von Nietzsches ‚Willen zur Macht', die Übersetzung der Werke Kierkegaards und Dostojewskis, das erwachende Interesse für Hegel und Schelling, Rilkes Dichtungen und Trakls Gedichte, Diltheys ‚Gesammelte Schriften'.

Die entscheidende und darum in Worten nicht faßbare Bestimmung für die spätere eigene akademische Lehrtätigkeit ging

von zwei Männern aus, die zu Gedächtnis und Dank hier eigens XI
genannt seien: Der eine war der Professor für systematische Theologie Carl Braig, der letzte aus der Überlieferung der Tübinger spekulativen Schule, die durch die Auseinandersetzung mit Hegel und Schelling der katholischen Theologie Rang und Weite gab; der andere war der Kunsthistoriker Wilhelm Vöge. Jede Vorlesungsstunde dieser beiden Lehrer wirkte die langen Semesterferien hindurch, die ich stets und ununterbrochen bei der Arbeit im Elternhaus meiner Heimatstadt Meßkirch verbrachte.

Was in der folgenden Zeit auf dem eingeschlagenen Weg glückte und mißglückte, entzieht sich der Selbstdarstellung, die nur das nennen könnte, was einem selbst nicht gehört. Und dazu gehört alles Wesenhafte."

Dem Vorschlag dieser Neuausgabe von seiten des Verlegers Herrn Dr. Klostermann folge ich zögernd, aber mit Dank für die Ausführung; der Dank gilt auch Frau Dr. Feick und Herrn Univ.-Dozent Dr. v. Herrmann für die sorgfältige Nachprüfung der Wiedergabe der Texte.

Freiburg i. Br., im März 1972 M. H.

DIE LEHRE VOM URTEIL IM PSYCHOLOGISMUS

Ein kritisch-positiver Beitrag zur Logik

Meinen Eltern

VORWORT

Was die vorliegende Arbeit anstrebt, sagt kurz die Einleitung 3
und die Untersuchung selbst. Wie in keiner Wissenschaft vielleicht bleibt gerade in der Philosophie ein erster Versuch ein Unvollkommenes. Das liegt in ihrem Wesen sowohl wie in der möglichen Art der Bewältigung ihrer Probleme. So sehr der Anfänger sich auf sich selbst zu stellen hat, so dringend bedarf er der Anregung und Führung. Mir ist es also Herzenspflicht und Bedürfnis, Herrn Professor Schneider für die liebenswürdige, stete Sorge zu danken, die er dieser Arbeit schenkte. Nicht minder werde ich Herrn Geheimrat Professor Rickert in dankbarer Gesinnung Schuldner bleiben. Ihm verdanke ich Sehen und Verstehen der modernen logischen Probleme. Was ich meinen verehrten Lehrern in Mathematik und Physik verdanke, dürften spätere Untersuchungen zeigen; ebenso werde ich auch den Einfluß des Herrn Geheimrat Professor Finke in mir nicht verkümmern lassen, der in dem unhistorischen Mathematiker Liebe und Verständnis für die Geschichte in bereitwilligstem Entgegenkommen geweckt hat.

EINLEITUNG

Der Aufschwung der psychologischen Forschung, die Reichhaltigkeit ihrer Ergebnisse ist heute unumstritten. Die Erfolge beschränken sich aber nicht auf den engeren Bezirk der Psychologie. Ethische und ästhetische Untersuchungen, Pädagogik und Rechtspraxis suchen Vertiefung und Klärung durch die Psychologie. Und faßt man deren Begriff weiter, dann zeigt auch die moderne Literatur und Kunst Einflüsse psychologischen Denkens. So erklärt sich das Wort vom „Zeitalter der Psychologie". Es wäre nun kaum verwunderlich, wenn dieser allgemeine Einfluß der Psychologie nicht auch auf die Philosophie, speziell die Logik als die „Lehre vom Denken", sich erstreckt hätte. Das Verhältnis liegt aber gerade umgekehrt. Der Antagonismus zwischen psychologischer und transzendentaler Methode innerhalb des kritischen Idealismus, näherhin die lange vorherrschende, durch Schopenhauer, Herbart, Fries begründete und begünstigte *psychologische* Interpretation Kants hat zugleich mit der aufstrebenden und zu Weltanschauungskonstruktionen hinstrebenden Naturwissenschaft die Psychologie zu der umfassenden und bestrickenden Bedeutung hinaufgehoben und eine „Naturalisierung des Bewußtseins" bewirkt. Die Frage der Kantinterpretation dürfte heute wohl entschieden sein zugunsten der transzendental-logischen Auffassung, die seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von Hermann Cohen und seiner Schule, sowie von Windelband und Rickert, wenn auch nicht ganz in demselben Sinne, vertreten wird. Diese logische Kantinterpretation und *Weiterbildung* hat nicht allein das Genuine der „Kritik der reinen Vernunft", „die Kopernikanische Tat" Kants in aller Schärfe herausgestellt; sie hat vor allem der Erkenntnis des Logischen als solchen kräftig vorgearbeitet. Natorp kann daher mit Recht sagen, „daß ihnen [den ‚Marburgern'] von Husserls schönen Ausführungen (im ersten

6 Bande der ‚Logischen Untersuchungen'), die wir nur freudig begrüßen konnten, doch nicht gar viel erst zu lernen übrig blieb"[1]. Doch haben gerade erst Husserls prinzipielle und äußerst glücklich formulierten Untersuchungen den psychologistischen Bann gebrochen und eine Klärung der Logik und ihrer Aufgaben angebahnt. Man könnte daher die Beschäftigung mit psychologischen Anschauungen für eine müßige Arbeit halten; ja, wem einmal das Logische in seiner Selbständigkeit und Losgelöstheit vom Psychischen „in Fleisch und Blut übergegangen ist", der wird dem in seiner Schärfe verständlichen Ausspruch Rickerts nicht die Zustimmung versagen: „Die Beseitigung dieses ebenso verbreiteten wie widersinnigen Vorurteils [d. i. des psychologistischen] gehört jedoch höchstens in die logische Propädeutik"[2].

Sobald man jedoch an die *speziellen Probleme* der Logik sich heranwagt und sichere Lösung gewinnen will, zeigt sich, wie stark hier noch die psychologistische Denkweise vorherrscht, wie verschlungen und vielgestaltig die Ansatzpunkte und Wege sind, die eine reine Logik zu vermeiden hat. Diese Sicherheit vor Abirrungen und Rückfällen kann nur durch eine bis ins letzte gehende Kenntnis der möglichen psychologistischen Theorien gewonnen werden.

Erst durch solche kritischen Untersuchungen läßt sich auch der Begriff des Psychologismus inhaltlich genau festlegen[3]. Im besonderen ist dann die *Lehre vom Urteil* deshalb zum Gegenstand der Untersuchung gemacht worden, weil sich am Urteil, das mit Recht als „Zelle", d. h. als Urelement der Logik, betrachtet wird, am schärfsten der Unterschied zwischen Psychischem und Logischem herausstellen lassen muß, weil vom Urteil aus der eigentliche Aufbau der Logik sich zu vollziehen hat. So könnte ein Wort von Alois Riehl als Motto der folgenden Unter-

[1] Kant und die Marburger Schule. Berlin 1912, S. 6.
[2] Logos Bd. III (1912), S. 241.
[3] Vgl. unten Abschnitt V.

suchung vorangestellt werden: *„Die Reform der Logik ist zur Reform der Urteilslehre geworden“*[4]. 7

Das Hauptaugenmerk liegt — schon bei der *Darstellung* der verschiedenen Theorien — *auf der Art der Fragestellung* nach dem Wesen des Urteils. Um den Zusammenhang derselben mit der jeweiligen Lösung, die Bedingtheit dieser durch jene einheitlich überschauen zu lassen, erscheint die *gesonderte* Untersuchung der vier Theorien vorteilhaft. Dadurch wird auch ersichtlich, daß die in Frage kommenden Urteilsauffassungen als psychologische zwar übereinstimmen, aber dabei *verschiedene* Arten des Psychologismus darstellen. Die Form dieser Modifikationen bestimmt die Reihenfolge, in der die Theorien behandelt sind; W. Wundt faßt das *Entstehen*, H. Maier das *Bestehen* aus Teilakten, Th. Lipps die *Vollendung* des Urteilsvorgangs vornehmlich ins Auge. Fr. Brentano, der durch die am weitesten ausgreifende Fragestellung (Klassifikation der psychischen Phänomene) zu seiner Urteilslehre gelangt, ist deshalb Th. Lipps vorangestellt, weil des letzteren Urteilslehre am meisten sich einer rein logischen nähert und so die Überleitung zur Skizzierung einer solchen bildet. Das zweite Kapitel des fünften Abschnitts macht nicht den Anspruch darauf, das letzte entscheidende Wort in der Lösung des mit den letzten Erkenntnisfragen verknüpften Urteilsproblems zu sagen. Es ist und bleibt ein „Ausblick“, ein erstes Fußfassen.

Schließlich bleibt noch zu rechtfertigen, weshalb die verschiedenen Urteilstheorien nicht bis in alle Einzelheiten dargestellt sind. Neben der allgemeinen Urteilsdefinition haben nur das negative, das impersonale, das hypothetische und das Existenzialurteil eine Berücksichtigung erfahren, weil sie der Urteilslehre am meisten Probleme stellen, und weil sie gerade zum Prüfstein jeder Urteilsdefinition gemacht werden können.

[4] „Logik und Erkenntnistheorie“. Kultur der Gegenwart I, 6, 2. Aufl. 1908, S. 81.

I. ABSCHNITT

DAS URTEIL WIRD ABGELEITET AUS DER GRUNDEIGENSCHAFT DER APPERZEPTIVEN GEISTESTÄTIGKEIT (WILHELM WUNDT)

ERSTES KAPITEL

Darstellung

8 Es liegt nahe, von vornherein zu vermuten, der um die Psychologie so verdiente Forscher habe das Urteilsproblem nur unter dem Gesichtswinkel seiner eigensten Spezial- und Lieblingswissenschaft behandelt. Aber — davon abgesehen, daß Wundt sich nicht nur einmal flüchtig mit der Logik abgegeben, sondern eine vollständige „Logik" geschrieben hat, die in die Reihe der klassischen Untersuchungen Lotzes, Sigwarts und Erdmanns gerückt zu werden pflegt — eine kritische Untersuchung seiner Urteilslehre kann sich auf bloße Vermutungen nicht einlassen, ebensowenig wie auf geschickt herausgegriffene Zitate, die den Psychologismus belegen sollen. Das Urteilsproblem will vielmehr in seiner Individualität begriffen und nach seiner Stellung im Ganzen der Logik betrachtet sein.

§ 1. Das Urteil und seine Struktur

Wundt gelangt durch Ergänzung und Richtigstellung der subjektiven und objektiven Urteilstheorien zu seiner Definition. Das Urteil sei seine Denkform, die in der subjektiven Auffassung näher bestimmt wird, bald als „Form der Verbindung oder Trennung der Begriffe", bald als „die Vorstellung einer Einheit oder eines Verhältnisses zwischen zwei verschiedenen Begrif-

fen“[1]. Wundt erachtet diese allgemeinen Bestimmungen als unzureichend für eine Unterscheidung von andern Begriffsverbindungen. Desgleichen gewinnt man durch die objektive Auffassung, die dahin geht, die Urteilsform sei eine Denkform, die der realen Verbindung der Dinge entspreche, oder im Urteil komme die objektive Geltung einer Vorstellungsverbindung zum Bewußtsein, nichts für die Erkenntnis des Urteils an sich. Über die aristotelische Definition kommt man nicht hinaus, das Urteil sei eine Aussage, die wahr oder falsch sein könne, womit für Wundt „nur eine Tautologie vorgebracht ist“[2]. 9

Der Autor gibt zu bedenken, „daß es mindestens in bezug auf die ursprünglichen Äußerungen der Urteilsfunktion ein nicht zutreffender Ausdruck ist, wenn gesagt wird, das Urteil *verbinde* Begriffe oder Vorstellungen“[3]. Das Urteil bringt nicht getrennt entstandene Begriffe zusammen, sondern scheidet die Begriffe erst aus einer einheitlichen Vorstellung aus. Der wahre Sachverhalt wird erst eigentlich getroffen durch eine Formel, die das Urteil als „Zerlegung einer Gesamtvorstellung in ihre Bestandteile“[4] charakterisiert.

Eng verknüpft mit dieser Auffassung über die *Entstehung* des Urteils aus der Zerfällung einer Gesamtvorstellung ist die objektive Begründung der Urteilsfunktion. Wahrnehmungsinhalte sondern sich in Bestandteile, relativ konstante Gegenstände heben sich ab von wechselnden Eigenschaften und Zuständen; innerhalb eines einheitlichen Vorstellungskomplexes treten verschiedene Teile zueinander in verschiedene Beziehungen. Diese Vorgänge bilden sich in der vom Urteil vollzogenen Vorstellungsgliederung ab. Die voranstehende Urteilsdefinition bedarf jedoch einer Erweiterung, um nicht nur für Wahrnehmungsinhalte zu gelten, sondern in gleicher Weise für die Gebilde des „abstrakten Denkens“. Demnach bestimmt Wundt das

[1] Logik Bd. I[3] (1906), S. 145.
[2] a. a. O. S. 146.
[3] a. a. O. S. 146.
[4] a. a. O. S. 147.

10 Urteil allgemein als „*Zerlegung eines Gedankens in seine begrifflichen Bestandteile*“ [5]. Alles Urteilen kann eine analytische Funktion genannt werden. „Das Urteil ist *Darstellung* eines Gedankens, und zum Zweck dieser Darstellung zerlegt es den Gedanken in seine Elemente, die Begriffe. Nicht aus Begriffen setzt das Urteil Gedanken zusammen, sondern Gedanken löst es in Begriffe auf“ [6].

Wenn nun auch die oben namhaft gemachten *objektiven* Bedingungen (Gliederung der Wahrnehmungsinhalte) für die Entstehung der Urteilsfunktion keine zu unterschätzende Rolle spielen, so läßt sich doch eigentlich aus ihnen die zweigliedrige Struktur des Urteiles nicht erklären. Diese hat ihren Grund im *Subjekt*, genauer *in der diskursiven Beschaffenheit unseres Denkens*. Diesem ist nämlich ein gleichzeitiger Vollzug mehrerer Vorstellungsverbindungen nicht möglich, sondern es vermag immer nur in einem einzigen Akt von einer Vorstellung zur andern fortzuschreiten. Wohl ist jetzt der einheitliche Verlauf der „Denkhandlung“ verständlich gemacht, jedoch das Urteil gegenüber dem ebenfalls geschlossenen Gang einer Assoziationsreihe noch nicht in seiner Besonderheit erkannt. Das gelingt erst durch den Rückgang auf das Selbstbewußtsein. Dieses sondert sich von den wechselnden Bewußtseinsinhalten als etwas Konstantes ab, und diese fundamentale Unterscheidung zwischen dem konstanten Selbstbewußtsein und dem wechselnden Apperzeptionsmaterial wiederholt sich nun fortwährend im Bereich des Materials selbst. Hier begegnen wir relativ beharrenden Bewußtseinsinhalten (Gegenständen) und vorüberfließenden, wechselnden Vorstellungen (Zuständen und Eigenschaften). So erklärt es sich, weshalb das primitive Urteil sich vorzugsweise zwischen Gegenständen und Veränderungen bewegt. Zugleich ist hiermit für das Urteil auch die Notwendigkeit einer Zerle-

[5] a. a. O. S. 148.
[6] a. a. O. S. 148 f.

gung in „zwei Hälften" erwiesen, in die Vorstellung des Gegen- 11
standes und in die des Zustandes oder der Eigenschaft.

Subjekt des Urteils ist der Gegenstand; die Eigenschaft oder der Zustand erhalten die Stelle des *Prädikats*. Auf Stufen des entwickelteren Denkens stellen sich zwar kategoriale Verschiebungen ein, das heißt Zustands- oder Eigenschaftsbegriffe, wie „liegen", „haben", werden zu Gegenstandsbegriffen „Lage", „Habe". Ein wirksames Moment bildet bei dieser Umbildung der Begriffsformen die *grammatische* Form. Trotz dieser auf die Gegenstandsbegriffe hinzielenden Entwicklung bleibt der Grundcharakter des Urteils gewahrt, so daß „das Subjekt einen Gegenstand des Denkens bezeichnet, dem in dem Prädikat ein variabler Bestandteil des Gedankens gegenübertritt"[7]. Die größere Konstanz des Subjektsbegriffes zeigt sich auch in seiner grammatischen substantivischen Form. Die erwähnte kategoriale Verschiebung desgleichen wie die Untergliederung von Subjekt und Prädikat haben den Zweck, das Denken in den Bereich des Abstrakten und Allgemeinen hinaufzuheben und ihm zugleich die größtmögliche Bewegungsfreiheit zu sichern.

Die Zweigliedrigkeit des Urteils schließt die *Kopula* als *notwendigen dritten* Bestandteil von vornherein aus. Die Kopula ist ein „spätes Produkt unseres Denkens"[8]; denn ursprünglich lag in den sprachlichen Formen der Kopula eine inhaltvollere Bedeutung. Vor allem aber muß beachtet werden, daß die Kopula ihrer ganzen Entwicklung nach dem Prädikat zugehört; sie ist ein letzter Rest der verbalen Bedeutung desselben und gehört auch insofern zu ihm, als die Kopula anzeigt, daß der mit ihr verbundene Begriff „in prädikativem Sinne gedacht werden soll"[9]. Aber trotz dieser beschränkten und untergeordneten Bedeutung der Kopula bemüht sich die Logik immer wieder, die Urteile so zu formen, daß die Kopula gesondert heraustritt.

[7] a. a. O. S. 152.
[8] a. a. O. S. 153.
[9] a. a. O. S. 154.

12 Man will hierdurch die Relation zwischen Subjekt und Prädikat besonders deutlich machen. Wundt glaubt aber einen andern Grund gefunden zu haben, der die Logiker „unbewußt“ zu diesen sprachlichen Umbildungen veranlaßt hat. Durch die Aussonderung der Kopula wird nämlich der Prädikatsbegriff stets zu einem Gegenstandsbegriff und gehört dann in dieselbe Kategorie wie der Subjektsbegriff. Dadurch wird eine Vergleichung der beiden Begriffe allererst möglich; eine Logik, die an dem Verhältnis dieser beiden Begriffe (Subjekts-, Prädikatsbegriff) ein starkes Interesse hat, wie die Subsumtionslogik z. B., wird auf die Herstellung der gleichen kategorialen Form von Subjekt und Prädikat bedacht sein. Diese Reduktion hat dann noch ihren besonderen Wert für „Urteile, in denen allgemeingültige Erkenntnisresultate niedergelegt sind“ [10]. Die abstrakte Verbalform „ist“ gestattet eben, beliebig zwischen zwei Gegenstandsbegriffen die Urteilsbeziehung herzustellen. Im übrigen wird aber die Kopula besonders in Fällen, wo das Prädikat ein Geschehen enthält, zur gezwungenen Denkform. So kann in dem Urteil „A ist B“ das „ist“ die Gleichheit der beiden Begriffe oder die Unterordnung des B dem A gegenüber oder gar B als Eigenschaft des A prädizieren.

§ 2. *Urteilsformen*

Gegenüber der Zufälligkeit und Inkonsequenz in der Anlage der Kantischen Kategorientafel fordert Wundt für die Klassifizierung der Urteilsformen Prinzipien, die in dem Wesen des Urteils selbst begründet liegen. Auf Grund der drei (!) Bestandteile Subjekt, Prädikat und der Relation zwischen beiden können Subjekts-, Prädikats- und Relationsformen unterschieden werden. Als Unterarten sind „schließlich noch“ beizufügen die Verneinungs- und Modalitätsform, die Wundt als Gültigkeitsformen zusammenfaßt. Den in der Einleitung festgelegten und begründeten Grundsätzen entsprechend sollen von den bei

[10] a. a. O. S. 156.

Wundt unterschiedenen und behandelten Urteilsformen nur das 13
impersonale Urteil (eine Subjektsform), das *hypothetische* Urteil (eine Relationsform) und das *negative* Urteil (eine Gültigkeitsform) eine ausführlichere Darstellung erfahren.

Die übliche Bezeichnung für das *unbestimmte Urteil:* „subjektloses Urteil", grammatisch „Impersonale", ist nach Wundt insofern logisch nicht zutreffend, als das Subjekt nicht fehlt, „sondern nur unbestimmt gelassen ist"[11]. Für diese Unbestimmtheit hat die Sprache in dem „es" oder im Flexionssuffix den geeigneten Ausdruck; diese Sprachformen sind auf alle möglichen Gegenstände anwendbar, mithin auch auf solche, die wir aus irgendeinem Grunde unbestimmt lassen. Tritt jedoch an die Stelle des Neutrums ein Maskulinum oder Femininum, dann schwindet die Unbestimmtheit. Gewöhnlich wird der Grund für die letztere in der „Unkenntnis des Subjekts" zu suchen sein, auf das ein Prädikat bezogen werden soll. Vornehmlich wenn ein Zustand oder eine Eigenschaft, kurz eine momentane, wechselnde Erscheinung ausgesagt werden soll, mangelt dem Subjekt eine nähere Bestimmtheit. Unsere Aufmerksamkeit ist durch das Eintreten eines Vorganges, durch eine plötzliche Veränderung so stark absorbiert, daß der Gegenstand, an dem die betreffenden Phänomene ablaufen, im Dunkeln bleibt. Die unbestimmten Urteile sind auch dementsprechend zu ergänzen, nicht etwa durch eine künstliche Umformung in einen Existenzialsatz; z. B. ist das Urteil „es regnet" vollständig bestimmt ausgedrückt durch „die Wolke regnet". Das Subjekt für den Vorgang ist, wenn auch nicht durch einen ausdrücklichen Gegenstandsbegriff gekennzeichnet, doch „im allgemeinen begrifflich mitgedacht"[12]. Die Auffassung der in Frage stehenden Urteile als der „embryonalen" oder gar „einfachsten"[13] Urteile wird von Wundt zurückgewiesen.

In die Gruppe der Relationsformen ist das *hypothetische* Ur-

[11] a. a. O. S. 166.
[12] a. a. O. S. 168.
[13] Vgl. unten Abschnitt II, S. 99.

14 teil einzuordnen; und zwar muß die Relation näherhin als eine solche der „Abhängigkeit" bestimmt werden. Das Abhängigkeitsurteil überhaupt hat die Aufgabe, die Art der Abhängigkeit zwischen Erfahrungsgegenständen oder Begriffen zum Ausdruck zu bringen. Es gliedert sich in zwei oder mehrere untereinander verknüpfte Urteile. Die Hauptglieder sind nicht etwa Begriffe, sondern „*Unterurteile*", die selbst wieder Begriffsverhältnisse zum Inhalt haben. Das eine Urteil kann das *bestimmende*, das andere das *bestimmte* genannt werden. Die Aufeinanderfolge der beiden Unterurteile ist keine eindeutig und ausnahmslos geregelte. Logisch regelmäßig baut sich das Abhängigkeitsurteil dann auf, wenn das determinierende Unterurteil dem determinierten vorangeht; denn dieses Verhältnis entspricht dem allgemein logischen von Grund und Folge. So wird zum Beispiel in dem Abhängigkeitsurteil, „wenn ein Gegenstand seinen Ort im Raum verändert, so bewegt er sich", die Ortsveränderung als Bedingung hingestellt, auf Grund deren die Vorstellung der Bewegung in uns entsteht. Ob in beiden Urteilen dasselbe Subjekt vorkommt oder nicht, bleibt von untergeordneter Bedeutung. Der sprachliche Ausdruck für die Art der Abhängigkeit ist stets eine *Konjunktion*. Am häufigsten begegnet uns die sprachliche Form „wenn"; es wird damit angedeutet, daß in uns die Tendenz lebendig ist, das Verhältnis der Abhängigkeit, das anfangs vorherrschend durch *temporale* Formen fixiert wird, durch die *allgemeinste* Abhängigkeitsrelation auszudrücken. Unter den konditionalen Formen ragt dann die der „logischen Begründung" wieder besonders hervor, als deren Repräsentanten wir das *hypothetische* Urteil antreffen. Die weitgehende Umformung der Abhängigkeitsurteile in hypothetische zieht in vielen Fällen eine Sinnverschiebung nach sich. Wo dagegen „das Abhängigkeitsverhältnis als ein allgemeingültiges, von speziellen Bedingungen der Raum- und Zeitanschauung unabhängiges aufgefaßt werden kann"[14], ist die

[14] a. a. O. S. 198.

Substitution der hypothetischen Form an Stelle einer beson- 15
deren Abhängigkeitsrelation immer möglich.

Wundt behandelt das Problem der *Negation* unter dem allgemeinen Titel: „Gültigkeitsformen der Urteile“ [15] und ordnet der Verneinung Zweifel und Gewißheit im Urteil bei. Die Einteilung in bejahende und verneinende Urteile entspricht „nicht dem logischen Wesen der Urteilsfunktion“; denn alles Urteilen ist ursprünglich und seiner eigentlichen Natur nach *affirmierend*. Die Verneinung kann somit nicht als „ursprünglicher Urteilsakt“ betrachtet werden. „Es bestätigt sich in ihr lediglich die aus der willkürlichen Anwendung der Denkfunktion entspringende Fähigkeit, irgendwie äußerlich dargebotene oder schon vollzogene Urteile *nicht* zu wollen“ [16]. Die Funktion der Verneinung setzt demnach die Existenz positiver Urteile voraus.

Weil die Unterscheidung von bejahenden und verneinenden Urteilen den eigentlichen (positiven) Inhalt des Urteiles „unangetastet“ läßt, ist sie auch keine Urteilseinteilung. Im Grunde darf man in ihr nur „eine Unterscheidung gewisser Nebengedanken“ [17] sehen. Durch Billigung oder Mißbilligung, durch das für Wahr- oder Falschhalten, kurz durch die Beurteilung, die immer nur etwas zum Urteil „Hinzugedachtes“ ist, können nie die logischen Bedingungen der Urteilsbeziehung aufgezeigt werden. Will man das, so ist auf die „logischen Grundfunktionen“ zurückzugehen, die es erst ermöglichen, Begriffe zueinander in bestimmte Verhältnisse zu bringen. Und in der Tat ist beim negativen Urteil eine solche Grundfunktion wirksam — sie fehlt allerdings auch nicht im positiven —, die der *Unterscheidung*. Aus dem zuletzt genannten Grunde kann sich das negative Urteil nicht in der unterscheidenden Funktion erschöpfen, d. h. es ist als bloße Aufhebung noch nicht in seinem ganzen Wesen erkannt. Dieses finden wir erst in den die Aufhebung

[15] a. a. O. S. 200 ff.
[16] System der Philosophie Bd. I³ (1907), S. 50.
[17] Logik I, S. 201.

16 begleitenden „Nebenbestimmungen", die jedoch von der Logik nicht alle aufgesucht und dargestellt werden können. Die logische Untersuchung richtet ihr Augenmerk nur auf die in der verneinenden Funktion selbst gelegenen Bedingungen logischer Folgen.

Am deutlichsten tritt die logische Bedeutung der Verneinung bei den Relationsformen der Urteile zutage. Den zwei Arten unbestimmter Begriffsrelationen entsprechend unterscheidet Wundt zwei Arten negativer Relationsurteile: das *negativ prädizierende* und das *verneinende Trennungsurteil.*

Die erste Art repräsentiert „die häufigste und wichtigste Form der Verneinung". Allgemein betrachtet ist das negativ prädizierende Urteil ein Subsumtionsurteil. Eine direkte Angabe des überzuordnenden Begriffes fehlt jedoch; er ist vielmehr nur „durch die unbestimmte Disjunktion gegen einen andern unter die gleiche Gattung gehörenden Begriff mehr oder minder begrenzt"[18]. Durch diese unbestimmte Disjunktion soll aber der negierte Begriff nicht in das unendliche Gebiet aller übrigen möglichen Begriffe verwiesen sein, sondern es besteht dabei die Voraussetzung, der negative gehöre mit dem positiven Begriff unter einen gemeinsamen allgemeineren. In dem Urteil „dieses Haus ist nicht groß" möchte ich nicht allein das Groß-sein abgewehrt haben, sondern doch in gewissem Sinne eine Aussage über die Größe machen, die allerdings unbestimmt bleiben soll. „Dieses negativ prädizierende Urteil hat also die Bedeutung einer unbestimmten positiven Aussage"[19].

Der logische Ort für die Verneinung in der besagten Art negativer Urteile ist nicht die Kopula, sondern das Prädikat soll negiert werden. Das vorangehende positive Urteil hat bei den negativ prädizierenden die Form eines Subsumtionsurteils. Bei der zweiten Art, den verneinenden Trennungsurteilen, spielt diese Rolle ein Identitätsurteil. Dem Urteil „Blei ist nicht Sil-

[18] a. a. O. S. 205.
[19] System I, S. 51.

ber“ schwebt die Behauptung vor „Blei ist Silber“. Vor allem 17
findet das Trennungsurteil Anwendung, wenn wir von zwei Begriffen hervorheben wollen, sie seien disparat. Die beiden Begriffe sind dem betreffenden Urteil *positiv* gegeben, während in der ersten Art der negativen Urteile das Prädikat in der Regel unbestimmt bleibt.

Ferner unterscheiden sich die Trennungsurteile von dem negativ prädizierenden dadurch, daß sie ohne Sinnveränderung *umkehrbar* sind: „Blei ist nicht Silber“, „Silber ist nicht Blei“. Die Stellung der Verneinung zu Subjekt und Prädikat ist demnach abwechselnd, während die zur Kopula konstant bleibt. In den Trennungsurteilen zielt die Negation offenbar „auf den die Verbindung der Begriffe herstellenden Bestandteil, auf die Kopula: diese Verbindung soll durch die hinzutretende Verneinung aufgehoben werden“ [20].

Aus dem Vorstehenden ergibt sich demnach ein doppelter „Sitz der Negation“ im verneinenden Urteil. Sie ist entweder an das Prädikat oder an die Kopula gebunden. „Dagegen kann in keinem Fall die Verneinung als ein besonderes, selbständig neben der Kopula und den übrigen Bestandteilen des Urteils stehendes Element betrachtet werden, wie man auf Grund jener Anschauung, welche dem verneinenden Urteil die Bedeutung eines Urteils über ein anderes Urteil zuweist, angenommen hat“ [21] (Sigwart).

ZWEITES KAPITEL

Kritische Beurteilung

§ 1. Immanente Durchprüfung der Wundtschen Urteilstheorie

Wundt setzt sich während der ganzen Entwicklung seiner Urteilslehre kaum eingehend mit den bestehenden gegenteiligen

[20] Logik I, S. 210.
[21] a. a. O. S. 211.

18 und abweichenden Auffassungen auseinander. Der Hauptwert ruht für ihn sichtlich in einer geschlossenen Gesamtdarstellung, die auf seinen allgemeinphilosophischen und wissenschaftstheoretischen Anschauungen fundiert ist. Nur durch den Rückgang auf diese wird eine entsprechende Beurteilung seiner Theorie möglich sein. Erschöpfend wird sie aber erst durch das Eindringen in die Einzelprobleme der Urteilslehre. Von hier lassen sich wiederum Gesichtspunkte gewinnen, die auf die Beurteilung der Prinzipien von wesentlichem Einfluß sein werden.

Vor der Inangriffnahme dieser Aufgabe soll jedoch erst die Frage ihre Erledigung finden: welchen Erklärungswert kann Wundts Urteilstheorie im Bereich seiner Logik beanspruchen, oder anders gewendet: gelangt überhaupt die ursprüngliche Konzeption des Urteils als „analytische Funktion" zur konsequenten Durchführung?

Wundt fällt schon beim Problem der *Kopula* aus seiner ursprünglichen Urteilsdefinition heraus. Er erklärt die Kopula als *nicht* wesentlichen Bestandteil des Urteils und spricht ihr nur für bestimmte Fälle logische Bedeutung zu, m. E. allerdings für Fälle von eminenter logischer Wichtigkeit. So gestattet es gerade die „abstrakte Verbalform [‚ist'], beliebig zwischen zwei Gegenstandsbegriffen die Urteilsbeziehung herzustellen". Also zwei Begriffe, die nicht in einer Gesamtvorstellung notwendig gegeben sein müssen, können zueinander in Beziehung gebracht werden. Die Kopula ermöglicht mithin ein beliebiges — natürlich durch den Inhalt der Gegenstandsbegriffe bedingtes und normiertes — *synthetisches* Verfahren. Und anderseits ist doch das Urteil wesentlich „*Zerlegung* eines Gedankens in seine begrifflichen Bestandteile". Man erwartet doch, daß dieser analytische Charakter als Wesenszug bei jedem Urteil anzutreffen sei.

Im *unbestimmten* (impersonalen) Urteil ruht die Aufmerksamkeit auf dem im Prädikat zum Ausdruck gebrachten Vorgang; das Subjekt ist in der Regel unbekannt, daher seine Unbestimmtheit. Dem Urteile „es blitzt" geht die „Gesamtvorstel-

lung" des aufleuchtenden Blitzes voran. Die Zerlegung dieser 19
Vorstellung muß das Urteil ergeben. Sie könnte zerlegt werden in das „es" (!) und das Blitzen. Was ist nun das „es" als Vorstellungsmaterie? Allein, Wundt gibt zu bedenken, daß „in der Regel" das Subjekt ja unbekannt bleibt; somit kann nur das Prädikat, der Vorgang des Blitzens gegeben sein. Eine Zerlegung wird somit — solange zu einer solchen zwei Glieder gehören, oder vielmehr aus ihr resultieren — beim unbestimmten Urteil überhaupt nicht vollziehbar. Dieses Urteil kann ersichtlich *keine* „analytische Funktion" sein.

Unsere Deduktion scheint jedoch aufgehoben zu werden durch die Bemerkung, daß die Subjekte in den fraglichen Urteilen, „wenn sie auch nicht durch die Angabe eines einzelnen Gegenstandsbegriffes bestimmt werden", doch „im allgemeinen begrifflich mitgedacht"[1] werden. Wohl werden sie also nicht aus der Gesamtvorstellung durch Zerlegung herausgeholt, sondern *mitgebracht*, *hinzu*gedacht. Wir stehen demnach offensichtlich wieder bei einer *Synthese*, die genau das Gegenteil von Wundts fundamentaler Definition verkörpert.

Auch wird durch die angeführte Bemerkung Wundts der obige Einwand, daß überhaupt das gegebene Material für eine Zerlegung nicht ausreiche, nicht erschüttert.

In diesem Zusammenhang muß die eigenartige Tatsache vermerkt werden, daß Wundt die *Existenzialurteile*, die man den vorausgehenden als die „prädikatslosen" entgegengestellt hat, keiner Betrachtung würdigt, trotzdem dieses Urteilsphänomen in der Logik keine untergeordnete Rolle gespielt hat und noch spielt. In diesem Fall der Existenzialurteile wird aber noch deutlicher, daß die „analytische Funktion" kein Betätigungsfeld findet, ist ja doch das Prädikat „Existenz" in der Gesamtvorstellung, die zerlegt werden soll, nicht mitgegeben.

Ebensowenig wie die analytische Funktion beim unbestimmten und beim Existenzialurteil möglich ist, findet sie sich beim

[1] a. a. O. S. 168 f.

20 *hypothetischen* Urteil. Das hypothetische Urteil soll doch die Art der Abhängigkeit, die zwischen verschiedenen Begriffen existiert, zum Ausdruck bringen. Die Herausstellung einer Grundfolgebeziehung kann aber nie durch *Analyse* geschehen.

Beim *negativen* Urteil kann man insofern nicht fragen, wie und ob überhaupt darin die „analytische Funktion" wirksam sei, als Wundt die ganze Unterscheidung von positiven und negativen Urteilen als außerhalb des *Urteiles* liegend erklärt. Allerdings läßt sich damit nicht leicht die Behauptung vereinigen, das Urteil sei *„seiner Natur* nach affirmierend". Ein Unterschied zwischen positiven und affirmierenden Urteilen, der tatsächlich möglich ist, wird bei Wundt vergeblich gesucht. Jedenfalls verraten solche schwankenden Bestimmungen eine Unausgeglichenheit der Urteilstheorie. Dieselbe Beobachtung ist in der Frage nach dem logischen Ort der Negation zu machen. Bei der fundamentalen Bedeutung der Negation muß dies befremden. Die eigentliche Erklärung dafür wird sich später ergeben.

Aus der vorstehenden immanenten Durchprüfung der grundlegenden Urteilsdefinition in ihrem Verhältnis zum Kopulaproblem, zum unbestimmten Existenzial-, hypothetischen und negativen Urteil ergibt sich: *der Erklärungswert der Wundtschen Urteilsauffassung für die speziellen Urteilsprobleme reduziert sich auf Null.*

Wenn mit dieser Feststellung an der ursprünglichen Sicherheit der Theorie gerüttelt ist, so kann sie doch nicht schon als für die Logik unbrauchbar zurückgewiesen werden. Im Gegenteil, die ganze Argumentation scheint in sich zusammenzufallen; denn Wundt ist es mit seiner Definition um die *„Entstehung"* des Urteils zu tun. Er sagt ausdrücklich, daß die einfacheren wie die zusammengesetzteren Denkakte *aus der Zerlegung* von Gesamtvorstellungen in ihre Bestandteile hervorgehen. Beiläufig sei bemerkt, daß Wundt im Handumdrehen das Urteil, das *aus* der Zerlegung *entsteht,* selbst als *Zerlegung* definiert.

Die kritische Frage der vorliegenden Untersuchung ist aber

erst prinzipiell gestellt, wenn *die Art und Weise, wie Wundt die Urteilsdefinition gewinnt*, der Sinn seiner Problemstellung selbst zum Problem gemacht wird. Erweist sich Wundts Problemstellung als verfehlt, dann kann seine Urteilstheorie als *logische* nicht aufrechterhalten werden. Zugleich wird damit der eigentliche Grund für die Unstimmigkeiten gefunden, denen die immanente Durchprüfung der Urteilslehre begegnet. 21

§ 2. *Nachweis und Beurteilung der psychologistischen Problemstellung in der Wundtschen Urteilstheorie*

Die formale Logik läßt nach Wundt eine „Hauptaufgabe der Wissenschaft von den Formen und Gesetzen des Denkens" unerfüllt. Für sie kommen Begriffe und Urteile nur als Bestandstücke von Schlüssen in Betracht; über die *„Entstehungsweise"* dieser Formen gibt sie sich keine Rechenschaft. Und doch gehört die Untersuchung darüber, wie diese Denkformen von der Natur unseres wirklichen Erkennens ihre Bestimmung erhalten, mit in den Aufgabenbereich einer wissenschaftlichen Logik. Diese „psychologische Entwicklungsgeschichte des Denkens" kann der Untersuchung über die Grundlagen der Erkenntnis beigezählt werden[2].

Diese genetische Analyse ist unabweisbar, wenn man bedenkt, daß doch das „logische Denken" in den Zusammenhang der psychischen Erlebnisse verwoben ist. Diesen Zusammenhang als Ganzes hat nach Wundt allerdings die Psychologie zu bearbeiten; doch muß die Logik ein Interesse daran haben, die Merkmale herauszustellen, die den *Sondercharakter des logischen Denkens bedingen.*

Die logischen Denkinhalte, denen wir nach Wundt zuerst begegnen, sind Vorstellungen und Verbindungen von solchen. An sich sind ja Affekte und Willenshandlungen ebensosehr Inhalte unseres psychischen Lebens. Weshalb nun die Reflexion

[2] Logik I, S. 2.

22 gerade auf die Vorstellungen geht, hat seinen bekannten psychologischen Grund. Alles menschliche Denken geht zuerst auf das Objekt und erst viel später setzt die Besinnung auf „die Natur des denkenden Subjekts" ein. Nun sind ursprünglich für uns die Vorstellungen eigentlich *die* Objekte. So erklärt es sich, daß die Logik vorzugsweise die Denkakte studiert, die „einen Teil des Vorstellungsverlaufes" ausmachen. Dabei versteht Wundt unter Vorstellungen Objektinhalte des Bewußtseins überhaupt; er verwirft somit die Einschränkung der Bezeichnung auf Erinnerungsvorstellungen. Welches sind nun die auszeichnenden Merkmale des Denkens? Das Denken ist vor allem „*subjektive* Tätigkeit"[3], kein ruhender Gegenstand, sondern „immerwährendes Geschehen". Allein, unser Vorstellen, Fühlen, Wollen beruht nicht minder auf eigenster Tätigkeit des Subjekts. Damit soll nicht gesagt sein, das Denken sei eine den genannten Formen beigeordnete Art subjektiver Tätigkeit. Vorstellen, Fühlen und Wollen bilden gerade die Bestandstücke des Denkens. „Kein besonderes Geschehen neben jenen anderen Erlebnissen ist also das Denken, sondern seine ganze Eigentümlichkeit kann nur auf der Art und Weise beruhen, wie sich in ihm die allgemeinen Elemente des Bewußtseins verbinden"[4].

Trotzdem stehen Fühlen und Wollen als Erlebnisse des Subjekts ohne Beziehung auf Außendinge zueinander in einem innigeren Verhältnis als mit dem Vorstellen. Jeder Willensakt ist ein Komplex von Gefühlen; und speziell jene Gefühle, die eine Handlung und deren unmittelbare Erfolge begleiten, sind vor allem bedeutsam; ihr Zusammenhang bedeutet das, was wir als *Ich* kennen. Das Ich ist eine „Verbindung ... der Tätigkeitsgefühle"[5]. Auf Grund dieser Beziehung alles Denkens zum „wollenden Ich" ist alles Denken „*selbstbewußte Tätigkeit*". Durch dieses zweite Merkmal wird das Denken zwar näher, aber

[3] System I, S. 27. Vgl. Logik I, S. 14.
[4] System I, S. 28.
[5] a. a. O. S. 31.

nicht völlig determiniert. Auch Willenshandlungen sind selbst- 23
bewußt, und somit ist das Denken noch nicht von allen „subjektiven Vorgängen" endgültig geschieden. Während die Aufmerksamkeit das Erfassen *eines* Inhalts ermöglicht, setzt das Denken verschiedene Inhalte in Beziehung. Denken ist letzten Endes eine *„beziehende Tätigkeit"*. Es ist eine Funktion gleicher Art mit der Aufmerksamkeit, bedeutet aber eine höhere Stufe.

Man könnte sich bei der Charakteristik des Denkens ausschließlich an die beziehende Tätigkeit halten und die beiden erstgenannten Merkmale als unwesentlich übergehen. Aber es gibt auch beziehende Funktionen, die nicht als Denkakte bezeichnet werden dürfen, Vorstellungsverknüpfungen, die uns gleichsam *gegeben* werden, die sich *unwillkürlich* vollziehen, die *Assoziationen.* Diesen gegenüber stellt das Denken einen aus dem selbstbewußten Subjekt hervorquellenden *Willkürakt* dar, der die Beziehungen allererst *schafft.* Die gemeinsame Quelle, aus der die Selbsttätigkeit wie die beziehende Funktion entspringen, ist die *Apperzeption;* und Wundt bezeichnet die durch jene Tätigkeiten entstehenden Vorstellungsverbindungen als *apperzeptive*[6] zum Unterschied von den unwillkürlichen *assoziativen.*

Trotz des prinzipiellen Unterschiedes der assoziativen und apperzeptiven Funktion bleiben die beiden Formen der Vorstellungsverbindung doch eng verknüpft. Für die Beschaffung von Vorstellungen in das Bewußtsein ist die Assoziation ein unentbehrlicher Faktor; denn sie verleiht den flüchtigen Sinneseindrücken Dauer und ermöglicht ihre erneute Bewußtwerdung. Auf der anderen Seite findet jede Assoziation erst ihre vollgültige Erklärung durch ein apperzeptives Moment. So muß es als die Wirkung einer apperzeptiven Tätigkeit bezeichnet werden, wenn in einer „Verschmelzung" *herrschende* Empfindungen herausgehoben und in den Blickpunkt des Bewußtseins gerückt werden; desgleichen ist die Assimilation bestimmter reproduktiver Vorstellungselemente aus einer Vielheit solcher

[6] Logik I, S. 14.

24 durch die bestimmte Bewußtseinsrichtung bedingt. Diese Form apperzeptiver Tätigkeit nennt Wundt die *passive*, weil sie aus bereitliegenden Assoziationsformen und „äußeren Einflüssen" resultiert. Entscheidet jedoch ein durch die Gesamtlage des Bewußtseins und die momentane Gefühlsrichtung geleiteter Willensakt darüber, welche Vorstellung in den Blickpunkt des Bewußtseins gehoben werden soll, dann liegt eine *aktive* Apperzeption vor.

Wir sind jetzt an der Stelle angelangt, wo das logische Denken in den Kreis der Betrachtung einbezogen werden muß. Denn es bildet „einen Bestandteil des willkürlichen Gedankenverlaufs" [7]. Im Vorstehenden galt es nur das Gerüst aufzuzeigen, worauf das logische Denken ruht; zugleich ist damit alles vorbereitet für den Nachweis, daß das Wesen des *Urteils*, wie es Wundt bestimmt, *nur die psychologische Natur des logischen Denkens verkörpert.*

Die genannte aktive Apperzeption kann unter ähnlichen Gesichtspunkten wie die Assoziation betrachtet werden. Die *simultanen* apperzeptiven Verbindungen führen zu Gesamtvorstellungen. Damit wird ein Erzeugnis benannt, in dem sich „mehrere Vorstellungen zu einer neuen vereinigen, die von zusammengesetzterer Beschaffenheit ist" [8]. Wundt unterscheidet drei Formen simultaner Verbindungen, eine losere, die *Agglutination*, bei der die zusammengeschlossenen Teilvorstellungen sukzessiv gegeben sind und nachher als Ganzes zu einer *neuen* Vorstellung gestaltet werden. Dabei sind die Teile meistens noch deutlich unterscheidbar (Heerführer). Bei der *Synthese der Vorstellungen* treten die ursprünglichen Elemente nur noch als „modifizierende Bestandteile" auf. Die dritte und wichtigste Form repräsentieren die *Begriffe.*

Wir begnügen uns hier mit der Namhaftmachung und kurzen Charakteristik der simultanen Formen; weshalb wir von

[7] a.a.O. S. 33.
[8] a.a.O. S. 34.

einer eingehenderen Erörterung absehen, wird nachher gerecht- 25
fertigt werden. Deutlich ist, *woher* das Phänomen der „Gesamtvorstellung", das im Urteilsbegriff eine Rolle spielt, *stammt*.

Die zweite Apperzeptionsform aktiven Charakters führt *zur Entwicklung des Gedankenverlaufes*. Während die sukzessive Assoziation ohne bestimmte Begrenzung verläuft, ist bei der apperzeptiven Tätigkeit das *Gesetz der binären Gliederung* der Gedanken wirksam. Jeder Gedankenverlauf ist in sich abgeschlossen. Die Ganzheit und der innere Zusammenhang der Teile enthalten den Hinweis auf die Entstehung aus der Gesamtvorstellung. Der Gedankenverlauf entsteht näherhin durch *Zerlegung*, und diese untersteht dem *Gesetz der Zweigliederung*. Während beim Begriff nur eine *herrschende* Vorstellung sich aussondert, sind es beim Urteil, als einer Gliederung, Zerlegung, notwendig *zwei*. Die Wirkung des besagten Gesetzes spiegelt sich deutlich in den Kategorien der grammatischen Syntax, so gleich in der Hauptgliederung: Subjekt und Prädikat; das Subjekt zerfällt wieder in Nomen und Attribut. Die wichtigste grammatische Verbindung ist zweifellos die *prädikative*. „Sie vermittelt für sich allein den einfachsten sukzessiven Denkakt."[9] In dem Aussagesatz ist mithin auch für die Logik das „sprachliche" Äquivalent der logischen Grundfunktion des Urteils[10] gegeben.

Jetzt dürfte evident geworden sein, daß Wundts Urteilsdefinition nicht „in der Luft schwebt"; durch die *genetische Analyse* ist vielmehr ihre Notwendigkeit erhärtet. Zugleich erkennt man die Unumgänglichkeit einer solchen Vorarbeit für die Logik im allgemeinen.

So wären wir jetzt vor die entscheidende Frage gestellt: Ist diese Analyse zutreffend und damit die Urteilsdefinition als unumstößliches Ergebnis gesichert? Könnte nicht eine andere Analyse zu anderen Resultaten kommen, gibt es nicht eine Psycho-

[9] a.a.O. S. 56.
[10] a.a.O. S. 62.

26 logie der Denkvorgänge, die mit Wundt nicht übereinstimmt?[11] Allein, mögen die Resultate der verschiedenen analytischen Untersuchungen des Denkens zusammenstimmen oder auseinanderfallen, der Logiker muß die viel prinzipiellere Frage aufwerfen: ist eine Untersuchung, wie sie Wundt angestellt hat, für die Logik *notwendig? Und diese Frage ist radikal zu verneinen.* Wenn schon der Erkenntnisbestand der Logik bezüglich des Urteils nicht vermehrt wird, wenn ich weiß, *wie der Urteilsvorgang* sich aus dem Vorstellungsprozeß *entwickelt*, so ist es um so verfehlter, Resultate der *psychologischen Analyse* herüberzunehmen in grundlegende Definitionen der *Logik*. Es bleibt *Psychologismus*, wenn das Urteil der Logik als psychischer Vorgang betrachtet und sein Wesen aus der *Natur unseres Geistes* hergeleitet wird. Oder worauf gründet das fundamentale Gesetz der Zweigliederung? Wundt sagt es mit der wünschenswerten Deutlichkeit: „nur in den allgemeinen Eigenschaften der Apperzeption“[12] kann es seine Erklärung finden. Die Apperzeption ist wesentlich ein Willensakt[13], passive und aktive Apperzeptionen sind „Formen innerer *Willenstätigkeit*“ – „*Vorgänge* [v. Vf. gesp.] gleicher Art“[14]. Eine noch so tief eindringende und umfassend angelegte psychologische Analyse *kann nie ein für die Logik verwendbares Resultat zeitigen, weil sie sich von Anfang an um einen Gegenstand bemüht, der außerhalb der Logik liegt.* Der bestechende Einwand, das logische Denken sei doch ein Bestandteil unserer psychischen Erlebnisse, ist eben deshalb ganz und gar hinfällig, weil die Logik nie „psychische Erlebnisse“ als *psychische* Realitäten zum Gegenstand ihrer Untersuchung machen kann. Die Logik hat es weder mit „Vor-

[11] Vgl. die Untersuchungen der „Würzburger Schule“.

[12] Logik I, S. 59.

[13] a. a. O. S. 32. Apperzeption ist „ein *Vorgang*, durch den irgendein psychischer Inhalt zu klarer Auffassung gebracht wird“. Grundriß der Psychologie 1911[10], S. 252.

[14] „So betätigt sich jene ganze Wirksamkeit des Willens in den unter seinem Einfluß stehenden Verbindungen der Vorstellungen.“ System II, S. 151.

gängen“ zu tun, noch gibt es für ihre Phänomene einen „psycho- 27
logischen Ursprung“.

Unsere These, daß Wundts Urteilstheorie eine *psychologische* und keine logische ist und in Konsequenz davon die Logik in den Bann der Psychologie gerät, wird durch die ausdrückliche Bemerkung Wundts, die Logik soll nicht an die Psychologie „ausgeliefert“ werden, keineswegs erschüttert. Wundt trennt ausdrücklich die Aufgabe der Logik von der der Psychologie; er macht Merkmale des *logischen* Denkens namhaft und behauptet die Verschiedenheit der psychologischen und logischen Denkgesetze. Allein, seine Unterscheidungen sind nicht durchgreifend und entsprechen nicht der *totalen Heterogeneität* des Psychischen und Logischen. Eine kritische Durchprüfung dieser Unterscheidungen und Abgrenzungsversuche soll nicht allein Einwände gegen unsere These forträumen, sondern ihre Richtigkeit noch mehr verfestigen helfen.

Die *Psychologie* hat den tatsächlichen Verlauf des Denkes aufzuzeigen; die *Logik* dagegen ist nach Wundt eine *normative* Wissenschaft; sie will feststellen, wie der Denkverlauf sich vollziehen *soll*. Woher entspringt der normative Charakter, worin gründet die gesetzgebende Gewalt der Normen? Der normative Charakter leitet sich aus dem „hervorragenden Wert“ her, den das logische Denken für unser Bewußtsein hat. Dieser Wert ist eine Tatsache der inneren Erfahrung; also hat die Psychologie von ihr Rechenschaft zu geben. Die drei Merkmale, die dem logischen Denken vor anderen „Vorgängen“ die überragende Bedeutung sichern, sind *Spontaneität*, *Evidenz* und *Allgemeingültigkeit*.

Mit dem Merkmale der Spontaneität will Wundt zum Ausdruck bringen, was wir eben schon erfahren haben, daß das Denken eine „Willenshandlung“, eine „von Motiven bestimmte innere Tätigkeit“ ist. Mit der aktiven Apperzeption verknüpft sich das „Gefühl“, daß sie eine *freie Handlung ist und demnach Motiven gehorcht*[15].

[15] Vgl. Logik I, S. 76.

28 Auch hier wird das logische Denken *nicht anders denn als Tätigkeit* betrachtet; daß es den mechanisch und oft regellos verlaufenden Assoziationen gegenüber eine „höhere" Geistestätigkeit darstellt, wird nicht leicht in Zweifel gezogen werden können. Aber damit ist auch kein Merkmal aufgezeigt, das unser Denken als „logisches" determinierte und seinen normativen Charakter begründen könnte.

Mehr als andere „psychische Funktionen" verrät das Denken eine „innere Notwendigkeit", auf Grund deren wir seinen Verbindungen unmittelbare Gewißheit zuschreiben. Das Material des Denkens besitzt keineswegs Evidenz, es ist zufällig; ebenso sind die Gliederungen der Gesamtvorstellungen, wie die Arten der Begriffsentwicklung, durch äußere Erfahrung bedingt. Also nicht den *Prozessen* kann Evidenz, innere Notwendigkeit zugesprochen werden, sondern nur den *Resultaten* des Denkens. Die Sicherheit der Resultate ist die Quelle der logischen Gewißheit. Evidenz kann daher auch nie einzelnen Begriffen zukommen, sondern geht immer nur aus Begriffsverknüpfungen hervor. Worauf beruht nun eigentlich die innere Notwendigkeit der Resultate? Die Art der Auffindung, Gewinnung der Gewißheit, kann eine unmittelbare sein, d. h. sofort nach dem Gedankenvollzug einleuchten, oder sie kann eine mittelbare, erst durch andere Denkakte abgeleitete sein. Die unmittelbare Evidenz beruht auf Anschauung, allein diese ist nicht selbst schon Evidenz.

Hierfür wird immer eine „verknüpfende Gedankentätigkeit" vorausgesetzt; gerade bei den einfachsten Erfahrungsinhalten können wir am wenigsten Evidenz erzielen, z. B. über Gleichheit, weil in der Anschauung nie zwei Dinge „völlig identisch" (?) sind. Das verknüpfende Denken dagegen kann von dem absehen, was sich der Vergleichung nicht fügt. Die Anschauung ist nur Gelegenheitsursache der Evidenz. Durch frei verknüpfende Tätigkeit des Denkens ist alle unsere Evidenz bedingt[16]. Wenn das Denken Anschauungsinhalte in Beziehungen bringt und

[16] Vgl. a. a. O. S. 80 f.

diese Relationen als objektive anerkennt, dann entsteht Evidenz. 29
Diese kann somit definiert werden als „die durch das vergleichende Denken vermittelte Beziehung der in äußerer wie innerer Wahrnehmung gegebenen Erfahrungsinhalte zueinander“ [17]. Die Beziehung ist deshalb eine logische und von den psychologischen Verbindungen (assoziativen Verbindungen) verschieden, *weil sie durch das vergleichende Denken entsteht.* Das logische Denken soll durch das Merkmal der Evidenz als eigenwertig charakterisiert werden, und diese innere Notwendigkeit fließt eben aus der logischen Denktätigkeit!

Hinter der Evidenz, der logischen Beziehung steht aber notwendig ein Postulat, daß nämlich die Objekte des Denkens selbst in den Beziehungen stehen, die den Verknüpfungen des vergleichenden Denkens adäquat sind. Und dieses Postulat kommt auf die „selbstverständliche Voraussetzung“ hinaus, daß das Denken nicht mit seinem eigenen Inhalt in Widerspruch geraten kann, daß es mit sich selbst übereinstimmt. Diese Voraussetzung findet in der „durchgängigen Übereinstimmung der Denkgesetze miteinander“ ihre Erklärung [18].

Man kann kurz sagen: Wundt verlegt die Evidenz in die Organisation unseres Geistes; die Denkgesetze sind ihm ja nichts anderes als „Gesetze des Willens“ [19]; daß diese harmonieren, beruht eben auf *einer Gesetzlichkeit unserer psychischen Natur* [20]. Auf diesem Wege lassen sich nicht Normen und ihr Gesetzesrecht aufweisen, sondern nur Tatsachen. Der Kern des Logischen und seine eigene Gesetzlichkeit gegenüber dem psychologischen Denkverlauf ist somit auch durch das Merkmal dieser „Evidenz“ *nicht getroffen. Wundt bleibt in der Sphäre der Psychologie.*

Auf den Evidenzbegriff als solchen einzugehen, würde zu

[17] a. a. O. S. 83.
[18] a. a. O. S. 419.
[19] a. a. O. S. 75.
[20] Alles geistige Geschehen ist von einer immanenten Logik beherrscht. Vgl. System II, S. 73.

30 weit abführen vom eigentlichen Thema, nur so viel sei bemerkt, daß die Begriffe Gewißheit, innere Notwendigkeit, Evidenz nicht dieselbe Bedeutung haben.

Das dritte Merkmal des logischen Denkens, die Allgemeingültigkeit der Denkgesetze, gründet als subjektive auf der Evidenz; sie besagt, „die nämlichen Gesetze bewahren für alle Denkenden ihre Geltung“ [21]. Was für uns selbst evident ist, dem legen wir auch bindende Kraft für andere bei, sobald wir voraussetzen dürfen, daß bei jenen die Bedingungen für den *Vollzug der Denkakte* erfüllt sind.

Unter der *objektiven* Allgemeingültigkeit der Denkgesetze versteht Wundt ihre restlose Anwendbarkeit auf alles, was in unsere Erfahrung eingeht. Die Erkenntnisobjekte sind deshalb dem logischen Denken konform, weil dieses seine Evidenz doch eben den Beziehungen verdankt, die uns mit den Erfahrungsgegenständen gegeben sind. Oben wurde die Evidenz durch das Postulat der Konformität der Objekte mit dem Denken begründet. *Hier wird umgekehrt durch die Evidenz die Konformität erklärt!*

Auf diese Weise kommt überhaupt keine Begründung zustande, sondern Wundt bewegt sich allenfalls im Zirkel. Der letzte Grund hierfür ist nichts anderes als die Auffassung, die Denkgesetze seien Tatsachengesetze, die in der Natur unseres Geistes liegen.

Wie statuiert nun Wundt einen Unterschied zwischen psychologischen und logischen Denkgesetzen? Oben wurde bemerkt, sie seien Willensgesetze; Wundt bezeichnet sie als „in uns liegende *Funktionen*“ [22]. Das Wesen einer Funktion kann aber immer nur aus ihrer Wirkung erkannt werden; nur aus dieser Wirkung kann man überhaupt auf die Existenz der Funktion schließen [23]. Funktion ist also hier nicht etwa im mathematischen Sinne als

[21] a. a. O. S. 84.
[22] Philosophische Studien, Band VII (1892), S. 21.
[23] a. a. O. S. 26.

Denkinhalt, als Abhängigkeitsbeziehung verstanden, sondern als Tätigkeit, Vorgang. Ein Gesetz überhaupt faßt eine „Gruppe von Gleichförmigkeiten des Seins oder Geschehens unter einem gemeinsamen Ausdruck zusammen“ [24]. 31

Die Grundgesetze sind Grundlagen aller „besonderen Regelmäßigkeiten“ [25]. Wundt sagt noch deutlicher, daß jedes Axiom „nicht sowohl ein Gesetz aufstellt, das für bestimmte Denkinhalte gilt, als vielmehr eine Regel, der unser Denken selbst bei jeder logischen Tätigkeit folgt“ [26]. Denkgesetze und Regelmäßigkeiten des Denkgeschehens sind gleichbedeutende Ausdrücke [27].

Woher stammt nun ihr *normativer* Charakter? Durch dieses Moment unterscheiden sie sich eben von den psychologischen Denkgesetzen. Weil nämlich einige unter den psychologischen Denkverbindungen Evidenz und Allgemeingültigkeit besitzen, können wir überhaupt an unser Denken herantreten mit der Forderung, es solle den Bedingungen der Evidenz und Allgemeingültigkeit genügen. Und diese Bedingungen bezeichnet Wundt als *Normen des Denkens* [28].

Die logischen Gesetze lassen sich nicht völlig von den psychologischen trennen; die *letzteren* bilden immer die *umfassendere* Form.

Für unser Problem heißt das, daß die Logik und ihr normativer Charakter *prinzipiell in die Psychologie hineingestellt bleibt* [29], daß Wundt nirgends zum eigentlich wahren Gegen-

[24] Logik I, S. 548.
[25] System I, S. 59.
[26] Logik I, S. 551.
[27] Vgl. Wundt, Logische Streitfragen. Vierteljahrsschr. f. wiss. Philos. Band VI (1882). Wundt erklärt sich völlig einverstanden mit Lipps, der die Gesetze des Denkens für *Naturgesetze* hielt: „... daß die Naturgesetzlichkeit des Denkens von selbst zu bestimmten Normen führe, die nun als Regeln des richtigen Denkens allgemeinen psychologischen Störungen [!], die das Denken zu einem unrichtigen machen, gegenübertreten.“ a. a. O. S. 345.
[28] Logik I, S. 88.
[29] Wundt lehnt es in seiner „Logik“ (S. 16 Anm.) als „außerhalb des Zweckes dieser Darstellung liegend“ ab, in die Erörterung der Streitfrage

32 stand der Logik vorgedrungen ist und demnach auch die „Gesetzmäßigkeit" des Logischen in seiner primären Natur nicht gefunden, geschweige denn von der psychologischen Gesetzlichkeit des Geschehens scharf geschieden hat.

Dieses Ergebnis wirft nun helles Licht auf unser eigentliches Problem. Wir wissen jetzt, Wundt betrachtet das Urteil wie alles Logische als *Denkvorgang*. Wenn er eine „Entwicklungsgeschichte" seiner eigentlichen Behandlung der logischen Probleme als notwendig voranstellt, so soll diese nicht etwa eine Erklärung liefern für die psychologische Seite des Urteils, sondern das Ergebnis der psychologischen Analyse wird in die Logik zur Aufstellung der fundamentalen Urteilsdefinition *unverändert herübergenommen.* Die psychologische Urteilsauffassung mußte nun Wundt notwendig hinderlich sein bei der Erklärung einzelner Urteilsformen. Die auf genetischem Wege gefundene Definition ist nicht in Einklang zu bringen mit notwendigen Bestimmungen der in Frage kommenden besonderen Urteilsgebilde, weil hier das Problem nicht hinsichtlich der Entstehung gestellt ist, sondern *mehr* im Hinblick auf den *Sinn,* wie es durchgehends sein sollte.

über das Verhältnis von Logik und Psychologie einzutreten und begnügt sich mit dem Hinweis auf einschlägige Literatur.

In dem Aufsatz *Psychologismus und Logizismus* [vergleiche Kleine Schriften Band I (1910), S. 511—634] wird das Problem mehr nach der historisch-genetischen Seite als prinzipiell behandelt. In seiner Stellungnahme bleibt Wundt bei den Gedanken stehen, die wir in seiner Logik angetroffen haben.

Daß Wundt im Grunde psychologistisch denkt, so sehr es durch eine Vorsicht im Ausdruck verdeckt wird, könnte auch seine *Kantauffassung* dartun; Wundt will Kant dahin ergänzen, daß er die „wie aus der Pistole geschossene" Apriorität durch den Rückgang auf die „logischen Funktionen" zu erklären sucht.

„Was soll uns Kant nicht sein ?" Philos. Stud. Bd. VII (1892), S. 21.

II. ABSCHNITT

DAS WESEN DES URTEILS WIRD GESUCHT IN DEN FÜR DIE URTEILSTÄTIGKEIT KONSTITUTIVEN AKTEN (HEINRICH MAIER)

ERSTES KAPITEL

Darstellung

Die Urteilstheorie H. Maiers begegnet uns nicht als Systemglied 33
einer geschlossenen, ausgebauten Logik. Maier ist durch eine andere wissenschaftliche Aufgabe notwendig zur Aufstellung seiner Theorie geführt worden, ein Umstand, der für die kritische Beurteilung von erheblicher Bedeutung sein wird.

Bisher haftete das Forschungsinteresse der Psychologie und in erhöhtem Grade noch das der Logik fast durchgehends an der kognitiven, erkennenden Seite der Geistestätigkeit. Maier will die vernachlässigten Gebiete zu Ehren bringen in seiner „Psychologie des emotionalen Denkens“[1]. Die emotionalpraktische Seite des Geisteslebens, deren ursprünglichste Äußerungen in den „Gefühls- und Begehrungsvorstellungen“ anzutreffen sind, umfaßt das Denken, „das in den Vorstellungsgebilden der affektiven Phantasie wie in der Welt der Zwecke, Normen, Werte und Güter wirksam ist und uns am markantesten in der ästhetischen Kontemplation, im religiösen Glauben, in Sitte, Recht und Moral entgegentritt“[2].

Diese affektive, volitive Denktätigkeit setzt aber schon einen Grad von Vorstellungen voraus, die sich der Geist durch die Erfahrung erarbeitet hat. Erfahrung aber schließt kognitive Denk-

[1] Tübingen 1908.
[2] a. a. O. Vorwort.

34 tätigkeit in sich, ist geradezu nichts anderes; kognitives Denken bedeutet urteilendes Denken. Zumal sich nun in diesem Denken die logischen Formen am schärfsten und vollständigsten herausgebildet haben, ist ihre Untersuchung umsomehr gefordert, als diese Formen, wenn auch in bestimmten Modifikationen, den ganzen Bereich des emotionalen Denkens durchsetzen. Wer in die „logische Struktur der emotionalen Vorstellungen" mit Erfolg eindringen will, der kann sich von einer *Analyse der elementaren Urteilsfunktion* kaum dispensieren. Maier hält die Erfüllung dieser Forderung nicht zuletzt auch deshalb für dringlich, als diese Analyse „noch keine befriedigende Lösung gefunden hat"[3].

Der Umgrenzung unsrer Aufgabe entsprechend, richtet sich die Untersuchung nur auf die eigentliche Urteilstheorie. Ganz werden freilich auch die emotionalen Denkakte nicht aus der Erörterung zu verbannen sein, weil diese gleichfalls nach Maier in das Untersuchungsfeld der *Logik* gehören[4] und manche Probleme erst durch Beachtung der Wechselbeziehung zwischen kognitiven und emotionalen Denkakten zur Lösung kommen können[5]. Je nachdem aber der Begriff der Logik und näherhin des Urteils gefaßt werden muß, wird die Entscheidung über die angeführten Anschauungen Maiers ausfallen.

§ 1. Das Urteil

Wenn ein sicherer Einblick in das Wesen des Urteils gewonnen werden soll, dann gilt es vor allem zur ursprünglichsten, primitivsten Form des Urteils vorzudringen. Den Zugang zum Urtypus des Urteils hat sich nun die traditionelle Logik seit Aristoteles durch eine verhängnisvolle Orientierung an der grammatischen Form des vollständigen Aussagesatzes von vornherein verbaut. Selbst die Psychologie ist in dieser Frage dem starken

[3] a. a. O. S. 141.
[4] a. a. O. S. 47.
[5] a. a. O. S. 249.

Einfluß der logischen Theorie zum Opfer gefallen. Das Normal- 35
urteil setzt sich völlig parallel dem unverkürzten Aussagesatz aus Subjektsvorstellung, Prädikatsvorstellung und Kopula zusammen. Maier bemerkt, daß aber schon die grammatisch orientierte Urteilstheorie auf die Grundprobleme gestoßen sei, die Aufschluß verlangen nach dem Sinn des „Seins" im Urteil, darüber, ob im Urteil eine Gleichsetzung oder Identifizierung der Subjekts- und Prädikatsvorstellungen ausgesprochen werde, inwieweit ferner durch das Urteil und in welcher Weise ein „Wirklichsein" behauptet sei.

Alle diese Probleme beschäftigen heute noch die nach den verschiedensten Richtungen auseinandergehenden Urteilstheorien. Bei der Mannigfaltigkeit der hier obwaltenden Anschauungen wird die Frage laut: wo liegt der Grund für diese Verwirrung? Maier macht zwei Momente geltend: einmal das Ausgehen vom grammatisch vollständigen Aussagesatz – und dann die Meinung, Vorstellungen für sich könnten nie wahr oder falsch sein, diese Prädikate fänden nur Anwendung auf Vorstellungs*verbindungen*[6].

Von dem zuletzt genannten Vorurteil sucht sich mit aller Gewalt Brentanos[7] Urteilstheorie freizumachen, indem sie zeigt, daß ebensosehr wie Vorstellungsverbindungen auch isolierte Vorstellungen „Objekte von Urteilen" werden können. Aber trotz des unleugbaren Fortschritts fällt sie nach Maier doch wieder in das alte Vorurteil zurück. Daß Vorstellungen (Wahrnehmungen, Erinnerungsbilder, Begriffe) den Prädikaten wahr oder falsch gegenüber völlig neutral seien, das war ja gerade die Meinung des Aristoteles. Die *Vorstellungsverbindung* wird jetzt nur in neuer Form eingeführt, insofern das Wahr- bzw. Falschsein auf die Verbindung der Vorstellung mit der Vorstellung des Seins geht.

Es dürfte jetzt schon durchleuchten, daß Maiers Bestreben darauf zielt, den Irrtum fortzuräumen, der die Grundform des

[6] a. a. O. S. 146.
[7] Vgl. unten Abschnitt III.

36 Urteils in einer Vorstellungs*verbindung* sieht. Historische Anknüpfungspunkte für eine Urteilstheorie, die bemüht ist, auf die primitive Form zurückzugelangen, bieten sich in der stoischen Lehre von der *συγκατάθεσις* und in der Humeschen Theorie des belief[8]. Ganz „naheliegende Erwägungen" müssen schon zur Erkenntnis des Elementarurteils hinführen. Allgemein zugestanden ist die Richtigkeit des Gedankens: alles Erkennen ist Urteilen. Die „Grundlage" des Urteils „die Sonne leuchtet" ist zweifellos eine Wahrnehmung. Diese selbst muß aber doch, um als Grundlage dienen zu können, in der Tat sich als eine Stütze bewähren; mit andern Worten, an die Wahrnehmung muß schon ein Geltungsbewußtsein geknüpft sein. Nur „sophistische Künstelei" kann aus der Wahrnehmung dieses Bewußtsein wegdeuten. Wird sein Vorhandensein dagegen anerkannt, dann erweist sich die Wahrnehmung selbst als Urteil, „dem gegenüber das zu prüfende ‚die Sonne leuchtet' offenbar sekundärer Natur ist"[9].

Und hält man gar dem eben angeführten Urteile den Satz „es leuchtet" gegenüber, dann erkennt man unschwer, daß hier ein „zweifellos ursprünglicheres" Urteil vorliegen muß. Eine noch tiefer dringende Analyse wird sogar entdecken, daß schon im Subjekt des Urteils „die Sonne leuchtet" ein Urteil sich verbirgt. Fraglos stelle ich in dem besagten Urteil die Sonne als etwas Wirkliches vor auf Grund einer Wahrnehmung, d. h. eines Urteils. Dies ist im Vergleich zu dem genannten „von sehr viel elementarerer Natur"[10].

Ohne Umschweife sieht man sich also dazu gedrängt, schon in den isolierten Vorstellungen Urteile anzunehmen.

Es liegt nun die Versuchung nahe, die aufgedeckten *Urteile* in Sätzen zu formulieren wie: „dies ist Schnee". Das sind bereits „Subjekts- und Substraturteile"[11]. In dem „dies" liegt auch

[8] a. a. O. S. 148.
[9] a. a. O. S. 147.
[10] a. a. O. S. 147.
[11] a. a. O. S. 148.

schon ein Urteil. Derartige Formen kommen nicht selbständig 37
vor, sie sind gleichsam „unfertige Auffassungen"; das insofern, als in einem solchen Urteil „ein Wirkliches an *einem bestimmten Ort* vorgestellt wird, ohne daß doch sein Inhalt zur Auffassung gelangt"[12]. Durch sogestaltete Urteile wird das Substrat geschaffen für die *„Benennungsurteile"* von der Art des genannten.

Das eigentliche Elementarurteil läßt sich überhaupt nicht grammatisch normal formulieren. Die sprachliche Verkörperung ist nicht „dies ist ein Baum", sondern „— ein Baum". Sind statt Dingen etwa Vorgänge die Gegenstände des Urteils, dann bietet die Satzform des *impersonalen* Urteils vollgültigen Ersatz. „— ein Blitz" und „es blitzt" haben völlig denselben Sinn. Sehr oft entziehen sich die primitiven Urteile überhaupt jedem sprachlichen Ausdruck[13].

Die Empfindungen und reproduzierten Vorstellungen, die im Felde unseres Bewußtseins durcheinanderwogen, gewinnen erst „psychische Selbständigkeit" durch einen auf sie gerichteten Aufmerksamkeitsakt. Das Interesse, das die Aufmerksamkeit auf die Bewußtseinsdaten zieht, regt zugleich einen „Vorstellungsprozeß" an, der aus diesen Gegebenheiten Erkenntnis- oder Emotionalvorstellungen macht. Der *Akt*, der diesen Übergang von der Bewußtseinsgegebenheit zur Erkenntnisvorstellung zustande bringt, ist allemal ein *Urteil.* So gelangt Maier zur Definition: „Die Urteilsakte sind . . . objektivierende Auffassungen unmittelbar gegebener oder abgeleiteter Erkenntnisdaten"[14].

§ 2. *Die Struktur des Urteils*

Eine tiefergehende Analyse hat schon herausgestellt, daß ein zweigliedriges Urteil sich auf weiter zurückliegenden elemen-

[12] a. a. O.
[13] a. a. O. S. 149.
[14] a. a. O. S. 149.

38 taren Urteilen aufbaut. Läßt man die Analyse nicht zum Stillstand kommen, so offenbart sich selbst das elementarste Urteil als noch zusammengesetzt, besser als ein Verschmelzungsprodukt „logischer Teilakte".

Soll eine ins Bewußtseinsfeld eindringende Vorstellung aufgefaßt werden, so kann das nur durch *Angliederung* an eine schon bekannte reproduzierte Vorstellung geschehen. Das vorstellungsfähige Individuum trägt in sich einen gewissen „Vorrat" von Vorstellungsdispositionen. Die aufzufassende Vorstellung muß in diesen bereitliegenden Komplex hineingearbeitet werden. In jedem, auch dem primitivsten Urteil, wird eine „Gleichsetzung" einer aufzufassenden Vorstellung mit einer reproduzierten vollzogen. Durch diese „Gleichsetzung" erfährt die Vorstellung eine Deutung; Maier selbst hält den Ausdruck „Gleichsetzung" für diese interpretierende Funktion für „nicht ganz zutreffend"[15]. Denn nicht die Gleichheit der beiden Vorstellungen ist Urteils*gegenstand*. Die Angliederung der aufzufassenden an die reproduzierte Vorstellung, ihre Verschmelzung ist nur ein Mittel, eine *Teilfunktion* im Ganzen des Urteilsaktes. Das Bekanntheitsgefühl jedoch, das jeden derartigen Anknüpfungsakt begleitet, weist auf das Stattfinden einer Vergleichungstätigkeit hin.

Der Akt der interpretierenden Gleichsetzung bildet zwar ein notwendiges Bestandstück der Urteilsfunktion, ist aber doch kein Spezifikum derselben, sondern kehrt auch im emotionalen Denken wieder. Das eigentliche Konstituens des Urteilsaktes ist vielmehr der zweite logische Teilakt, die *Objektivierung*. Den aufzufassenden Vorstellungsinhalt objektivieren heißt, ihn „als ein Wirkliches" denken[16]. Wenn ich urteile „— der Rigi", dann betrachte ich den Vorstellungsinhalt, den ich als Rigi interpretiere, zugleich als „Wirklichkeitsinhalt". Der Objektivierungsakt ist jedoch nicht dem subjektiven Belieben des Urteilenden anheim-

[15] a. a. O. S. 150.
[16] a. a. O. S. 150.

gegeben, sondern er vollzieht sich auf Grund der *Objektivierungszeichen*. Diese lassen sich „nur sehr unvollkommen" beschreiben. Beim „Empfindungszeichen" z. B. ist besonders charakteristisch das Bewußtsein, daß etwas Fremdes, von meinem Vorstellungswillen Unabhängiges, gegeben ist; es tritt ein Etwas in mein Bewußtsein, „dem gegenüber mein Vorstellen gebunden ist, und von dem ich mich zugleich bestimmt und bedingt *fühle*"[17]. 39

Was ist nun näherhin ein Objektivierungsakt? Nicht etwa ein „Kausalschluß" von den Vorstellungen auf objektiv wirkliche Ursachen, sondern Objektivierung ist „Auffassung des Objektivierungszeichens"[18]. Der Akt der Wirklichsetzung ist ähnlich wie der Gleichsetzungsakt eine Interpretation, und zwar eine Deutung des Objektivierungszeichens. Bei der Wirklichsetzung müssen drei Momente auseinander gehalten werden. Fürs *erste* setze ich den Vorstellungsinhalt als Objekt; der momentan gegenwärtige und durch reproduktive Elemente bereicherte Vorstellungs*inhalt* ist nicht identisch mit dem Vorstellungsobjekt, sondern enthält nur einen Teil dessen, was wirklich Objekt ist. Durch das Denken des Inhalts als Objekt wird es zugleich — das ist das *zweite* Moment in der Wirklichsetzung — aus dem subjektiven Zusammenhang der Vorstellungswelt herausgelöst und als etwas von meinem „Vorstellenwollen Unabhängiges" statuiert. Und *schließlich* denke ich das Vorstellungsobjekt als in einen „außersubjektiven Objektzusammenhang" eingegliedert.

Zu den beiden ineinander verschlungenen logischen Teilakten der Gleichsetzung und Objektivierung tritt in den meisten Fällen — wenn immer das Urteil zum sprachlichen Ausdruck gelangt — ein *dritter* Teilakt: „die Anknüpfung der Objekt- an die Satzvorstellung"[19]. Diese letzte „logische Synthese" hat für das Urteil besonders insofern Bedeutung, als durch sie das Urteil in

[17] a. a. O. S. 151.
[18] a. a. O. S. 151/2.
[19] a. a. O. S. 153.

40 Zusammenhang mit dem „allgemeinen Denken" gebracht wird[20].

Auf diese drei Teilakte des Urteils erstreckt sich nun das *Wahrheitsbewußtsein*, dessen subjektives Kriterium in der Denknotwendigkeit zu suchen ist. Das Wahrheitsbewußtsein enthält die Überzeugung, einmal, daß die Anknüpfung der aufzufassenden an die reproduzierte Vorstellung eine richtige ist, ferner, daß das vorgestellte Objekt *wirklich* ist[21]. Richtet sich das Geltungsbewußtsein auch auf den letzten Teilakt, dann erscheint es nicht als Bewußtsein der Denknotwendigkeit, sondern lediglich als solches der „Sprachrichtigkeit"[22]. Und mit dem Bewußtsein der nominalen Richtigkeit des Urteilsaktes verbindet sich das der Allgemeingültigkeit. Wohl begleitet auch die sprachlich nicht formulierten Urteilsakte der Gedanke, daß jedes denkende Wesen, falls es richtig denken wolle, so wie ich denken müsse. Wohl kann ich nicht voraussetzen, daß es auch den Auffassungsakt in allen einzelnen Details dem meinigen entsprechend vollziehe. Denn der Vorrat an Vorstellungsdispositionen und deren weitverzweigte Modifikationen gestalten sich bei jedem Individuum am Ende verschieden. Die sprachliche Formulierung sichert dagegen die Angliederung des aufzufassenden Inhalts an ein „allgemein geläufiges Vorstellungssystem"[23]. Dadurch erst erhält das Bewußtsein der Allgemeingültigkeit seinen prägnanten Sinn.

Ersichtlich ist die Struktur des elementaren Urteils, wie sie Maier durch seine Analyse gewonnen hat, grundverschieden von der bekannten Gliederung in Subjekt, Prädikat und Kopula. Das Subjektsurteil, auf dem diese Dreiteilung fußt, hat sich *nicht* als der *ursprünglichste* Typus erwiesen. So wird Maier zu der Forderung geführt, „die Termini Subjekt und Prädikat aus der logischen Urteilslehre auszuschließen und sie ganz der Gram-

[20] a. a. O. S. 154.
[21] a. a. O. S. 159.
[22] a. a. O. S. 363.
[23] a. a. O. S. 159.

matik zuzuweisen“[24]. Auf den elementaren Urteilsakt können 41
sie jedenfalls „nur mit großer Gewaltsamkeit übertragen werden“[25].

§ 3. *Urteilsformen*

„Die adäquate Ausdrucksform für den elementaren, fundamentalen Denkakt, für die einfache Objektvorstellung kognitiver und emotionaler Art ist der *eingliedrige*, der sogenannte subjektlose Satz“[26]. Damit ist unzweideutig ausgesprochen, daß für Maier die *Impersonalien* kein Problem mehr sein können. In ihnen wurde ja gerade das elementare Urteil erkannt: "— ein Blitz“ oder „es blitzt“ haben beide denselben Sinn.

Oben[27] wurde bemerkt, der *Objektivierungsakt* repräsentiere das eigentliche konstitutive Moment des Urteils. Daraus könnte man folgern, im Existenzialurteil sei dieser Objektivierungsakt vollkommen verkörpert. Dem ist jedoch nicht so. Nicht die dem Urteil als Teilfunktion immanente Wirklichsetzung wird zum Gegenstand der Auffassung gemacht. Allerdings bildet sie den Ausgangspunkt, wenn man den „Verlauf“ der Existenzialurteile näher untersuchen will. Und das Ergebnis dieser Analyse lautet: das Existenzialurteil ist ein Relationsurteil. Diese Relation gilt es jetzt aufzufinden. Jede Relation verlangt notwendig Beziehungsglieder. Ein solches ist im Existenzialurteil einmal die Objektivvorstellung. In dieser hat sich nach früherem schon eine Wirklichsetzung vollzogen, d. h. der aufzufassende Vorstellungsinhalt, z. B. ein momentaner Lichteindruck, wird als Objekt aufgefaßt. Dieses „existenzialisierte“ Objekt wird nun im Existenzialurteil aus der subjektiven Vorstellungssphäre heraus- und zum außersubjektiven Objektzusammenhang, „zur Wirklichkeit“[28], *in Beziehung* gesetzt. Das

[24] a. a. O. S. 163.
[25] a. a. O.
[26] a. a. O. S. 373, vgl. S. 163.
[27] oben S. 96.
[28] a. a. O. S. 248.

42 zweite Beziehungsglied gelangt in den meisten Fällen nicht zu einer bestimmten Vorstellung.

An das Existenzialurteil könnte das *negative* Urteil erinnern. Wie in jenem vom Vorstellungsobjekt das „Sein“, so könnte bei diesem das „Nichtsein“ prädiziert werden. Die „verneinenden Urteile“ müßten demnach als negative Existenzialurteile betrachtet werden. Allein, für die Frage nach dem logischen Charakter des „Verwerfungsaktes“ wäre dadurch nichts gewonnen. Wir wüßten nur das eine: das negative Existenzialurteil ist, als das logisch spätere, die *Verwerfung* des vorausgehenden positiven Existenzialurteils. Denn daß positives und negatives Urteil logisch nicht gleichgeordnet sind, zeigt schon das „Sprachbewußtsein“ [29]. Was Sigwart bezüglich der Rangordnung der beiden Urteilsarten eindringlich betont hat, „sollte nicht mehr bestritten werden“ [30].

Bei einem Versuch, das negative Urteil mit dem Existenzialurteil in Parallele zu rücken, bleibt aber vor allem zu beachten, „daß die Verneinung des einfachen Elementarurteils logisch früher ist als das Existenzialurteil“ [31]. Wir vollziehen z. B. das Existenzialurteil „es hat wirklich geblitzt“ erst dann, wenn ein versuchtes negatives Urteil „es hat nicht geblitzt“ vorausgegangen ist. Ebensowenig kann das Bemühen Erfolg haben, die Verneinung eines Urteils als seine Ungültigkeitserklärung zu deuten. Urteile mit dem Prädikat „Wahrsein“ werden nur dann gefällt, wenn eine versuchte Negation voraufgeht. Existenzial- und Wahrheitsurteil sind logisch später als die Negation.

Vom logischen Charakter der *Frage* her fällt erst eigentlich Licht auf das Wesen des „verneinenden Urteils“ [32]. Zweckmäßig lassen sich zwei Arten von Fragen unterscheiden: *Ergänzungs-* und *Entscheidungsfragen.* Den elementaren Typus der ersten Art repräsentiert der Satz „was ist das?“ In dem „das“ liegt

[29] a. a. O. S. 272.
[30] a. a. O.
[31] a. a. O. S. 273.
[32] a. a. O. S. 274.

bereits ein Urteil vor. Ein „etwas" ist aufgefaßt, freilich noch 43
unbestimmt, und drängt nun zur Frage nach der genauen inhaltlichen Bestimmtheit. Damit ist die Tendenz zu einem komplexen Urteil gegeben, in dem das erstgenannte den Substratbestandteil bildet. Die gesuchte Bestimmtheit nimmt offenbar im vollendeten Urteil die Stelle des „Prädikats" ein, weshalb Maier für die Ergänzungsfragen, die „ganz auf der Linie der Substraturteile liegen", die Bezeichnung „Prädikatsfragen"[33] vorschlägt.

Die Entscheidungsfragen sind psychologisch und sprachgeschichtlich ursprünglicher; sie setzen bereits vollzogene oder versuchte Urteile voraus. Einem schon gefällten Urteile gegenüber können Zweifel aufkommen, und dann wird es zur Frage; „es brennt" wird bezweifelt und wird zu „brennt es?". Diese Fragen sind „unfertige kognitive Vorstellungen", und zwar deshalb, weil das Geltungsbewußtsein noch aussteht. „Der Vorgang der Verneinung", der im verneinenden Urteil seinen Abschluß findet, verläuft ganz der Vorstellungsfolge entsprechend: „brennt es? — Nein". Das negative Urteil ist somit ein komplexes Urteil, in dem die „Substratvorstellung die Vorstellung einer Frage ist"[34]. In dem Augenblick also, wo ich den Verneinungsakt setze, ist das vorausgehende vollzogene oder versuchte Urteil in eine Frage umgeschlagen.

Erinnert man sich, daß in jedem Urteil die Teilakte der interpretierenden Gleichsetzung und Objektivierung stattfinden, dann läßt sich der Verneinungsakt noch schärfer analysieren. Im Grunde ist bei der Verneinung eine Vergleichung wirksam. Verglichen wird die in der Frage gegebene Objektvorstellung mit den Auffassungsdaten, d. h. nicht allein mit den Bewußtseinsinhalten, die zu dem versuchten Urteilsakt die Veranlassung gaben, „sondern [mit] den sämtlichen, die das in Betracht kommende ‚Gegebene' überhaupt liefert"[35].

[33] a. a. O. S. 275.
[34] a. a. O. S. 277.
[35] a. a. O. S. 278.

44 Aus dieser Vergleichung entspringt die Erkenntnis, daß die Objektvorstellung den Auffassungsdaten nicht entspricht. Hierin liegt das Wesen der Verneinung. Der Gedanke hingegen, daß etwa keine Übereinstimmung besteht zwischen Objektvorstellung und Wirklichkeit, resultiert aus einem Urteil, das logisch später ist als das elementare negative Urteil. „*Nichtgefordertsein der Objektvorstellung*“ [36] durch die Auffassungsdaten, diese Relation ist Gegenstand des „eigenartigen“ Denkaktes der Verneinung.

Die vorstehende Analyse der Verneinung kann durch eine Gegenüberstellung mit dem zur „*Bejahung*“ führenden Denkakt auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Maier warnt ausdrücklich davor, den Bejahungsakt mit dem ursprünglichen positiven Urteil zusammenzuwerfen; denn dieses wird „naiv, ohne Bedenken und Zweifel, und darum auch ohne ein Ja oder ein Nein vollzogen“ [37].

Mit dem negativen und dem Existenzialurteil ist auch das *hypothetische* in die Gruppe der *Relationsurteile* einzuordnen. Auch über diese Urteilsform sind sich heute die Logiker noch nicht einig. Vor allem in der Sprache sieht Maier ein starkes Hindernis für die Analyse, denn hinter dem „uniformen Schema der konditionalen Satzgefüge verbergen sich fundamentale Bedeutungsverschiedenheiten“ [38]. Eine Reihe von Urteilen, die in konditionale Satzformen eingekleidet sind, können nicht zu den hypothetischen gezählt werden. Maier stellt sich in der Hauptsache auf den Boden der *Konsequenztheorien*, möchte dabei aber doch einen Gedanken der Nachsatztheorie nicht unberücksichtigt lassen. In dieser Theorie hat das hypothetische Urteil die Bedeutung einer „bedingten Behauptung des Nachsatzes“. Sehr viele der in Frage kommenden Urteile verraten etwas „Bedingtes“, und zwar dann, wenn die Glieder für die Grundfolgebeziehung hypothetische Annahmen sind. Auf diese Fälle möchte

[36] a. a. O. S. 278.
[37] a. a. O. S. 279.
[38] a. a. O. S. 263.

Maier deshalb auch die Bezeichnung hypothetische Urteile eingeschränkt sehen. In dem Urteil „wenn es regnet, wird die Erde feucht“, das gleichsinnig ist mit dem Satz „Regen macht die Erde feucht“, ist eine „begrifflich gedachte Beziehung zwischen Objekten zweier Realbegriffe Urteilsgegenstand“. Treten dagegen an die Stelle der Erfahrungsbegriffe Vorstellungen der unter sie gehörenden möglichen Fälle, d. h. werden die „möglichen Regengüsse“ gedacht, dann liegt ein wirklich hypothetisches Urteil vor. Ein solches hat nur *bedingte* Geltung, die Objektivierung der Relation kann nur hypothetisch vollzogen werden. Ein hypothetisches Urteil gilt nur für den Fall, daß die Glieder der in ihm liegenden Relation *wirklich* sind. 45

ZWEITES KAPITEL

Kritische Beurteilung

Auch einer wenig sorgfältigen Betrachtung dürfte klar geworden sein, daß Maier bei seiner Untersuchung darauf bedacht ist, aus den Fesseln der Grammatik loszukommen. Diese völlig begründete Bemühung wird sogar für seine ganze Urteilstheorie zu einem ausschlaggebenden Faktor. Im grammatisch normalen Satz ist keineswegs das ursprüngliche Urteil verkörpert; ungeachtet der Struktur dieses „Satzes“ gilt es zum Elementarurteil vorzudringen. Was ist der Sinn des Elementaren? Sein Gegensatz liegt im Komplexen, Zusammengesetzten. Das Elementare bedeutet das Einfache, zum wenigsten das minder Zusammengesetzte. Inwiefern ist das Urteil „die Sonne leuchtet“ nicht elementar? Was wird in dem Urteil aufgefaßt? Nicht etwa das Leuchten, sondern das Leuchten *„an“* der *Sonne*. Das wird nur möglich, wenn die *Sonne* für sich schon aufgefaßt ist, denn erst *dann* kann ich *an* ihr eine Tätigkeit oder einen Zustand auffassen. Das obige Urteil folgt erst nach der isolierten Auffassung der Sonne, deren Ergebnis man formulieren könnte: „dies ist

46 die Sonne"; allein, auch dieses Urteil darf noch nicht als das gesuchte elementare betrachtet werden. Die Analyse kann sich hierbei nicht beruhigen. Um das Sonne-sein aussagen zu können, muß ich zuvörderst das „dies" aufgefaßt haben, ich muß mir ein Substrat schaffen, worauf die Benennung zielt. Das elementarste Urteil steckt gleichsam in der Beschaffung des Substrats. Die sprachliche Gestaltung der Elementarurteile kann in Ausdrücken gefunden werden „— ein Baum", „— ein Blitz", „es blitzt".

Sind nun diese Urteile in der Tat elementar, einfach, nicht zusammengesetzt? Wir wissen, in jedem Urteil, auch im elementaren, sind „logische *Teil*akte" wirksam. Nie fehlen können, solange noch von einem Urteil mit Sinn gesprochen werden darf, die Akte der interpretierenden Gleichsetzung und der Objektivierung. Dagegen unterbleibt in sehr vielen Fällen die Anknüpfung des elementaren Urteils an den sprachlichen Ausdruck. Denn „die primitivsten Betätigungen des Urteils sind in einer Tiefe zu suchen, in welche die Sprache überhaupt nicht hinabreicht" [1]. In diesen „Tiefen" bleiben nur die Angleichung von Sinnesdaten an reproduzierte Vorstellungen und die Objektivierungstätigkeit wirksam. Damit sind wir in die „Tiefe" der *Psychologie* geraten.

Und wenn wir jetzt auf die Frage nach dem Sinn des *„Elementaren"* zurückgreifen, wird ersichtlich, daß derselbe mit der Bedeutung des Einfachen, minder Komplexen, nicht erschöpft ist. *Das Elementare ist für Maier zum psychologisch Ursprünglichsten geworden.* Daß beim Zurückgehen auf den *primitiven* Urteilstypus ein *psychologisch-genetischer* Gesichtspunkt richtunggebend eingreift, läßt sich unschwer zur vollen Evidenz bringen.

Die elementaren Urteilsakte sind nämlich „in der großen Mehrzahl der Fälle *unwillkürliche Vorgänge"* [2]. Schon in den

[1] a. a. O. S. 149.
[2] a. a. O. S. 161.

primitivsten, wirklich hervortretenden „Empfindungsprozessen" 47
wirken Urteilsakte. Daher ist auch „unbedenklich" den Tieren die Fähigkeit logischen Urteilens zuzuschreiben. Desgleichen setzt in der „*kindlichen* Entwicklung" die Urteilstätigkeit schon *sehr früh* ein. Diese logischen Funktionen dürfen natürlich nicht auf dieselbe Stufe mit der geistigen Tätigkeit des *entwickelten* Menschen gestellt werden. Aber der Unterschied zwischen beiden Formen ist nur ein *gradueller*, kein qualitativer. In den Entwicklungsjahren des Kindes wird gerade der „Grundstock der Objektvorstellungen" für den Erwachsenen gebildet, und zwar durch Urteile, die man sich nicht primitiv genug vorstellen kann, die meistens nicht zur sprachlichen Fixierung gelangen.

Unbestreitbar wird es für die logische Analyse von nicht geringem Wert sein, wenn sie am elementaren Urteile dessen Wesenskern herauszuschälen sucht. An dieser Stelle erhebt sich jedoch die *entscheidende* Frage: *Fallen elementares Urteil der Logik und primitives Urteil, wie es Maier durch seine Analyse gefunden hat, zusammen?* Wenn nicht, weshalb wird Maier durch sein an sich berechtigtes Bemühen um das elementare Urteil in die „Tiefen" der Psychologie, in die Sphäre der Vorstellungsdispositionen, Vorstellungsverschmelzungen usf. geführt? Weil er sich von Anfang der Untersuchung an im Bereich der psychischen *Vorgänge*, Tätigkeiten, Vorstellungsabläufe bewegt. Maier untersucht die „Urteils*tätigkeit*", den „Urteils*vorgang*"; er spricht von einem „logischen *Tun*" (!); der Urteils*akt* setzt sich aus „logischen Teil*akten*" zusammen; das Wesen des Urteils ist Objektivierungs*tätigkeit*, auf seiner primitivsten Stufe sogar *ein „unwillkürlicher Vorgang"*. Kurz, Gegenstand der Untersuchung ist das *Urteilen*, was als psychische Tätigkeit *notwendig in den Problembereich der Psychologie gehört*.

Aber Maier will vielleicht nichts anderes geben als eine Psychologie des Urteils. Seine Gedanken sind ja doch im engsten Zusammenhang mit einer „*Psychologie* des emotionalen Denkens" entwickelt! Fraglos soll aber Maiers Urteilstheorie eine *logische* sein. Er bemerkt ja ausdrücklich, daß man in der tradi-

48 tionellen wie in der gegenwärtigen *Logik*, *nicht* dem *„elementaren“* Urteilstypus begegnet, *„der uns hier in erster Linie interessiert“* [3]. *„Auch* die Psychologie“ habe es nicht zu einer sicheren Festlegung „dieser primitiven Erscheinungsweisen der Urteilsfunktion“ [4] gebracht.

Einen völlig sicheren Boden für die endgültige Beurteilung der vorliegenden Urteilstheorie gewinnen wir erst, wenn darüber Klarheit geschaffen wird, wie Maier die Aufgabe der Logik fixiert und deren Gegenstandsgebiet gegen das der Psychologie abgrenzt.

„Die Logik ist eine *normative* Wissenschaft“ [5]. Ihr obliegt die Aufstellung idealer Denknormen. Sie hat „die Voraussetzungen aufzuzeigen, unter denen logisch vollkommene Urteile erreicht werden“ [6]. Primäres Objekt der Logik ist jenes Denken, das sich in Urteilsakten ausprägt. Es wird näherhin bestimmt *„als der Komplex der Tätigkeiten* [Auszeichnung vom Verf.], durch welche die ins Bewußtsein eingehenden Daten zu geordneter Erkenntnis verarbeitet werden“ [7]. Die normative Festlegung des urteilenden Denkens, d. h. die Bestimmung, wie es sein soll, um einen „möglichst vollkommenen Träger des Wahrheitsbewußtseins“ abzugeben, diese Normierung kann nur so geschehen, daß „überall . . . im Psychologisch-tatsächlichen das logisch Wichtige und Wesentliche aufgegriffen“ [8] wird. *Psychologische* Analyse muß der Arbeit der Logik vorangehen; sie „allein kann uns einen Einblick in das Wesen wie der urteilenden so auch der emotionalen Denkakte geben“ [9]. Psychologie ist *fundamentale Gesetzeswissenschaft* für die Geisteswissenschaften. Und die Ob-

[3] a. a. O. S. 141; vgl. unten die Anmerkung am Schluß des II. Abschnittes.

[4] a. a. O.

[5] a. a. O. S. 40.

[6] Logik und Erkenntnistheorie. Philos. Abhandlungen Chr. Sigwart gew. Tübingen 1900. S. 220.

[7] a. a. O. S. 222.

[8] a. a. O. S. 241.

[9] Psychologie des em. Denkens. S. 27.

jekte der Geisteswissenschaften sind *„menschliche Betätigungen“* [10]. 49

Die Logik hat somit hinsichtlich des Urteils keinen anderen Gegenstand als die *Psychologie* des Denkens; nur betrachtet sie das von der Psychologie aufgefundene Urteil unter normativem Gesichtspunkt. Damit ist auch dem naheliegenden Einwand begegnet, als verfahre die Logik rein konstruktiv. Die normative Bearbeitung der Denkakte gestaltet sich kritisch-teleologisch; sie sucht nach den Bedingungen für die Realisierung des Denkideals. Welches Denken verdient das Wertprädikat des Idealen, wo liegt der Maßstab, an dem die Denkakte sich messen? Nun, das *wahre* Denken repräsentiert im vollen Sinne das ideale; nein, sagt Maier, die Wahrheit ist wohl der Zielpunkt des *erkennenden* Denkens, nicht aber des emotionalen. Das allgemeine Kriterium für das logische Denken haben wir im *Bewußtsein der logischen Notwendigkeit* und damit zusammenhängend im Anspruch auf *Allgemeingültigkeit* zu erblicken [11]. Dieses *Bewußtsein* muß die kognitiven und emotionalen Akte „begleiten“, wenn sie logische genannt werden sollen.

Logische Notwendigkeit besagt Gefordertsein der Denkakte durch Vorstellungsdaten. Das Bewußtsein, die Akte vollziehen zu müssen, zeigt sich auch deutlich in der „ästhetischen Illusion“; die gegebenen Elemente enthalten die „Aufforderung“ zu den in der Illusion mitzuvollziehenden Denkakten.

Selbst in den „flüchtigsten Phantasievorstellungen“ ist das Bewußtsein „logischer Nötigung“ eingeschlossen, sofern eben in ihnen eingebildete Objekte gedacht werden.

Im Anspruch auf Allgemeingültigkeit liegt dann das Bewußtsein, daß andere ebenso die Vorstellungsdaten denken müssen, wenn sie logisch denken wollen. Damit haben wir zugleich das allgemeine Wesen der logischen Notwendigkeit aufgedeckt. Vor allem hat sie nichts zu tun mit einem psychischen Zwang. Sie

[10] a. a. O. S. 46.
[11] Vgl. a. a. O. S. 41, 43.

50 ist „in allen Fällen *hypothetischer* Art“ [12]. *Wenn* ich notwendig und allgemein gültig denken will, muß ich so und nicht anders denken. Der Maßstab des logischen Denkens ist sein Zweck, Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit.

Insofern jeder logische Denkakt ein Bewußtsein der Notwendigkeit und somit den Hinweis auf eine Norm bei sich führt, hat sich die Logik auf diese zu besinnen.

Wie werden nun die normativen Resultate gewonnen? Nicht durch psychologische Feststellung; denn die Ideale sind keine Tatsachen, d. h. psychische Erlebnisse.

Die „fundamentalen Denkakte“ der Logik, jene, in denen die Normen gedacht werden, „sind keine Urteile“ [13]; es sind „emotional volitive Denkfunktionen, die in Begehrungssätzen ihren adäquaten Ausdruck finden“ [14]. Sie messen sich am Kriterium der „ethischen Evidenz“. Die normative Besinnung repräsentiert eine ganz eigene Form wissenschaftlicher Arbeit. Wohl lassen sich die Ergebnisse derselben in kognitive Urteile kleiden; die primäre Form sind jedoch „Begehrungsvorstellungen des Reflektierenden, der sich hierbei als Repräsentant der normativen Wissenschaft betrachtet“ [15]. Für die Logik ist der „[volitive] Denkakt ein Letztes“ [16].

Das Denken des Denkideals ist *nicht absolut* notwendig, wohl aber das *Streben* danach. Der „Ankergrund dieses Strebens . . . und damit der Logik selbst, ist . . . das sittliche *Wollen*, das Wollen des sittlichen Ideals“ [17].

Worin ist dieses Wollen des Denkideals begründet? *„In der Natur des denkenden Geistes“* [18], die sich in den empirischen Denkakten, den „Willenshandlungen“, äußert [Auszeichnung

[12] a. a. O. S. 43.
[13] a. a. O. S. 47.
[14] a. a. O.
[15] a. a. O.
[16] a. a. O. S. 48.
[17] a. a. O. S. 49.
[18] a. a. O. S. 54.

vom Verf.]. Das Streben ist eine „sittliche Notwendigkeit *unseres Wesens*". *Die Logik gründet somit im Wollen, ihr Letztes ist ein emotionaler Akt*, eine Begehrungsvorstellung, die aus der Natur unseres Wesens hervorquillt. 51

Die also konkreter fixierte Aufgabe der Logik fordert notwendig eine psychologische Analyse des Denkens zum Fundament.

Maier möchte zwar nicht in den Streit der Psychologisten und Antipsychologisten eingreifen. Für ihn ist die Logik zwar keine „Sonderdisziplin"[19] der Psychologie; aber sie wird ohne eine Psychologie des logischen Denkens unmöglich[20].

Nach zwei Richtungen hat die Logik notwendig mit der Psychologie in Verbindung zu bleiben; einmal muß sie die *„psychologische Methode"* in Anwendung bringen; und dann kann sie die *„Ergebnisse der Psychologie"* selbst verwerten. Denn es muß die Erkenntnis der „logischen Erlebnisse" fraglos gefördert werden, wenn man ihren Zusammenhang mit dem „psychischen Leben überhaupt sich klar" gemacht hat.

Diese Argumentation für die Dringlichkeit einer vorhergehenden psychologischen Analyse für die Schaffung einer Grundlage jeder Logik ist unmittelbar einleuchtend; denn ein voraussetzungsloseres Vorgehen kann man sich für die Logik nicht denken. Und doch verbirgt sich hinter dem Ausdruck „psychologische Analyse" eine verhängnisvolle Zweideutigkeit.

Die besagte Analyse soll uns aufdecken, „was in den logischen Erlebnissen liegt".

Sind in diesen Erlebnissen allein die psychischen Faktoren und Teilakte anzutreffen, „liegt", von diesen Geschehnissen abgesehen, nichts mehr in den „logischen Erlebnissen"? Läßt sich für die Analyse — und analytisch ist das Geschäft der Logik fraglos — nicht noch ein ganz anderer eigenartiger und eigenen Bestand habender Gegenstand auffinden, der erst die Logik

[19] Vgl. unten Lipps, Abschnitt IV.
[20] a. a. O. S. 50.

52 möglich macht und als selbständige Wissenschaft fordert? Gibt es außer den „psychischen Erlebnissen" keine anderen „Tatsachen", die der Herausstellung harren? Liegt nicht in jedem „logischen Erlebnis" ein *Sinn,* ein Element, das die Logik geradezu ausschließlich interessiert, demgegenüber die Erlebnisse als psychische Vorgänge eine heterogene Welt ausmachen?

Die Logik hat einen völlig eigenen und eigenartigen Gegenstand, der aus der Sphäre der psychischen Vorgänge, der Vorstellungsverläufe usf. ganz und gar herausfällt.

Eine „Logik des Urteilens" ist somit etwas Widersinniges, solange das Urteil als psychischer Vorgang betrachtet wird.

Eine logische Urteilstheorie, die das Urteil nur als ein Tun, als einen Komplex von Teil*akten* kennt, die auf *logische Prozesse* eingestellt ist, bei denen „immer ein aktives Tun unserer Seele im Spiel ist"[21], bleibt *psychologistisch.*

Die Bestimmung der Logik als normative Wissenschaft vermag an der Sachlage nichts zu ändern. Im Gegenteil. Die Verankerung der Logik als der theoretischen Wissenschaft schlechthin in einer Begehrungsvorstellung, in einem Willensakt, dessen Auftauchen und Vorhandensein durch die Natur unseres Wesens bedingt ist, *vollendet den Anthropologismus.* Die Natur unseres Geistes ist sowenig logisch, daß sie dem Logischen vielmehr geradezu als einem ihr Fremden gegenübersteht.

Desgleichen hat die logische Notwendigkeit als solche nicht den geringsten Bezug auf das im Denken tätige Subjekt. Die Notwendigkeit besteht nicht in einem so und nicht anders denken Müssen, insofern das Müssen von der Natur des psychischen Subjekts abhängt; die Notwendigkeit ist viel weniger gar noch *hypothetisch,* sondern ihr Bereich stellt die Welt des Sinnes dar, sie ist eine gegenständliche Beziehung, deren „Sein" unabhängig von einer Denktätigkeit, die sie ergreift, sich behauptet.

Sobald man erkannt hat, daß der Gegenstand der Logik etwas völlig Apsychologisches darstellt, wird auch evident, daß

[21] a. a. O. S. 161.

die Frage nach dem elementaren *Urteil* der Logik, und die psy- 53
chologische Frage nach der primitiven Urteilstätigkeit radikal auseinandergehen.

Die Urteilstheorie Maiers leidet von Anfang an an einer verfehlten Einstellung der Analyse, insofern gefragt wird nach den psychischen Funktionen, die für das Urteilen als konstitutive zusammenwirken. Das urteilende Subjekt bleibt im Urteil der Logik ein außerwesentliches Moment; der eigentliche Nerv des Urteils kann somit nicht der Objektivierungsakt sein, insofern in diesem eine „immanente Relation des urteilenden Subjekts zum Objekt"[22] eingeschlossen ist.

Besonders deutlich wird das Vorwalten des genetisch psychologischen Gesichtspunktes beim negativen Urteil. Schon daß Maier von einem „*verneinenden* Urteil" spricht, zeigt, daß es ihm auf die *Aktivität* ankommt; er untersucht den „Verlauf" des besagten Urteils; die Frage, ob ein versuchtes oder ein bereits vollzogenes positives Urteil dem negativen vorausgehe, bleibt für die Logik belanglos[23]. Und es muß in aller Strenge die Meinung Sigwarts, dem wir sonst in der Logik, vor allem in der Methodenlehre, nicht wenig verdanken, bezüglich der Rangordnung des positiven und negativen Urteils *bestritten werden*. Maier treibt den Psychologismus noch auf die Spitze, wenn er sich klar macht: was *wird* aus den vorangehenden Urteilen im Augenblick, wo der Verneinungsakt gesetzt wird? Dann sollen die besagten Urteile in eine Frage umschlagen. Man könnte das bestreiten und den Vollzug des verneinenden Urteils sich anders zurechtlegen.

Allein, der Verlauf und dessen Begleiterscheinungen im urteilenden Subjekt dürfen die Logik als Logik überhaupt nicht interessieren, ebensowenig die Umstände der Verneinung. Maier sagt, das Urteil: „es regnet nicht" hat, wenn ich es bei trübem,

[22] a. a. O. S. 156.

[23] Vgl. meine Artikelserie „Neuere Forschungen über Logik". Literarische Rundschau (1912) Heft 10, 11, 12. Heft 11, Sp. 522 ff. [oben S. 35 f.].

54 wolkenbeschwertem Himmel fälle, einen anderen Sinn, als wenn ich es angesichts des lachenden wolkenlosen Himmels vollziehe[24]. Ich meine, der Sinn bleibt in beiden Urteilen derselbe, indem doch gesagt ist, Regen sei nicht vorhanden; es regnet eben nicht in beiden Fällen, das erkenne ich als den objektiven Sinn. Daß in den urteilenden Subjekten bei den verschiedenen Situationen verschiedene Vorstellungsgruppen der Urteils*bildung* vorangehen und in ihrem Bewußtsein während des Verneinungsaktes verschiedene Vorstellungsdaten gegenwärtig sind, kann als unbezweifelbar gelten. Allein, ebenso gewiß ist auch, daß der Urteils*sinn* als solcher von diesen Bewußtseinsmodifikationen unberührt bleibt.

Ist einmal die völlige Andersartigkeit des Logischen und Psychologischen erkannt, dann fällt die Entscheidung über die methodische Stellung der Psychologie zur Logik und über die Bedeutsamkeit ihrer Ergebnisse für sie nicht sonderlich schwer.

Eine „psychologische Analyse" kann für die Logik nicht in Frage kommen, solange die analytische Arbeit auf das Psychologische gerichtet bleibt; wohl dagegen muß — wie später ausführlicher gezeigt wird — die Analyse der Logik gleichsam durch das Psychologische hindurch. Völlig wertlos bleiben die Resultate über die Erforschung des Zusammenhangs zwischen logischen Erlebnissen und den übrigen Bewußtseinsvorgängen; denn die Logik kennt keine Erlebnisse als solche, die immer psychische Realitäten sind.

Wenn Maier seine Logik mit Nachdruck in der Psychologie verankert, so sucht er sie doch von einer andern Grenzwissenschaft, der Grammatik, zu trennen. Doch ist auch diese Klippe nicht vermieden. Wenn Maier von den Sätzen „der Baum ist grün"[25], „dies ist ein Baum" zu der Sprachform „— ein Baum" herabsteigt und in der letzteren das elementare Urteil verkörpert sieht, so liegt der Gedanke nahe, das *grammatisch* Primi-

[24] a.a.O. S. 279.
[25] Maier gebraucht dieses Beispiel nicht, aber ein analoges, vgl. oben.

tive sei ihm als Ausdruck des *logisch* Elementaren erschienen. 55
Wie dem auch sei, das Urteil „— ein Baum" ist *logisch* so wenig oder so sehr elementar wie das Urteil „der Baum ist grün". Im ersten Urteil wird vom Baum das Dasein, im zweiten das Grünsein ausgesagt.

Was die emotionalen Denkakte betrifft, muß auch die Logik sich ihnen zuwenden; aber rein *logische* Phänomene können die „Akte" nicht sein; nächst verwandt sind sie den Fragen, die für die Logik immer noch Problem geblieben. Wie diese Phänomene in ein System der Logik einzuordnen sind, bleibe dahingestellt. Jedenfalls sind *sie* dem Urteilsproblem nicht logisch vorgeordnet, so daß sie hier außer Betracht bleiben können.

Anmerkung: Während des Druckes erscheint eine weitere, in den obigen Zusammenhang gehörige Untersuchung von H. Maier, „Logik und Psychologie" in der *Festschrift für Alois Riehl*. Halle a. S. 1914. Seite 311—378. Maiers Anschauungen sind wesentlich *dieselben* geblieben. Die Logik hat eine normative Aufgabe. „Sie hat es, darüber ist heute unter den Logikern weitgehende Übereinstimmung erreicht [!], nicht mit dem tatsächlichen, sondern mit dem idealen Denken zu tun" (S. 313). Aber in dem Wort „ideal" steckt eben eine verhängnisvolle Äquivokation. „Ideal" kann zum Gegensatz haben „unvollkommen", „dem Ideal zustrebend", oder es bildet den Gegensatz zu „real" in der Bedeutung einer verschiedenen Wirklichkeitsweise. Mit dem „idealen" in der zweiten Bedeutung hat es die Logik in der Tat zu tun, aber ideal ist nicht das *Denken*, das ist jederzeit real, sondern der *Sinn*. Maier führt eine Unterscheidung ein zwischen Urteilsakt und Urteil. Das Urteil ist „der Endzustand" des Aktes, an den sich das Geltungsbewußtsein knüpft, aber es bleibt „immer noch ein subjektives Denkverhalten". Die Unterscheidung von Akt und *Inhalt* erkennt Maier nur insofern an, als dann unter Urteilsinhalt nichts anderes zu verstehen ist wie „das in der Objektkategorie gedachte (aufgefaßte) Gegebene" (S. 321). Allein, Urteilssinn (Inhalt) und Gegenstand fallen nicht zusammen; „der grüne Baum" als Sachlage und das „Grünsein des Baumes" als Sachverhalt sind verschieden geartet. Was soll denn nun beim Fehlen des geltenden Sinnes am Urteil wahr sein? „Eine Wahrheit entsteht im transzendentalen Sinne, indem ein transzendent Gegebenes zu einer Denkfunktion eines urteilenden Wesens in die Auffassungsbeziehung tritt" (S. 324). Wie soll diese Beziehung gedacht werden? Die Denkfunktion ist psychisch real, desgleichen das Gegebene, also notwendig auch die Beziehung. Wahrheit gibt es nur, wenn Denkfunktionen realisiert werden. Deshalb erscheint es Maier als ungereimt zu meinen, das Urteil „die Erde bewegt sich um die Sonne" sei schon *vor* Kopernikus wahr gewesen. Durch Kopernikus ist es also erst wahr geworden in dem Augen-

56 blick, da er es vollzog; und nachher? Sobald und solange man das Urteil der Logik als psychische Realität betrachtet, ist der Relativismus unvermeidlich. Bei seiner Kritik der „absolutistischen Logik" geht Maier von einer Unterscheidung Husserls, die ich nicht als ganz glücklich bezeichnen möchte, aus. Die Urteilsakte sollen „Besonderungen", „Unterfälle" des geltenden Urteilssinnes sein, dieser somit das „Allgemeine", die Spezies darstellen. Nun gehören aber doch Sinn und Akt in ganz verschiedene Wirklichkeitsbereiche, die nicht in das Verhältnis des Allgemeinen zum Besonderen zu bringen sind, ein Verhältnis, das wohl *innerhalb* der beiden verschiedenen Welten gesetzt werden kann. Die Herausarbeitung des Unterschiedes von Logischem und Psychischem hat auf andere Momente abzuheben, die aber gerade Husserl am allerwenigsten unbekannt sind. Wenn Maier schreibt: „Es ist nicht nötig, daß wir uns mit der eigenartigen Form des Begriffsrealismus [!], die hinter dieser Absolutierung [Festhaltung des Urteilssinnes, d. Vf.] steht, grundsätzlich auseinandersetzen" (S. 323 f.), dann läßt er sich die *richtige und einzige* Angriffsstelle, welche die „absolutistische Logik" überhaupt bietet, entgehen. Maiers Abhandlung ist insofern bemerkenswert, als kritische Auseinandersetzungen mit dem „Logizismus" neuerdings kaum anzutreffen sind.

III. ABSCHNITT

DAS URTEIL WIRD CHARAKTERISIERT ALS EINE GRUNDKLASSE DER PSYCHISCHEN PHÄNOMENE (FRANZ BRENTANO, ANTON MARTY)

ERSTES KAPITEL

Darstellung

Den Gesichtspunkten entsprechend, die für die vorliegende 57
Untersuchung leitend sind, soll auch bei Brentano die Darstellung so angelegt sein, daß unmittelbar ersichtlich wird, aus welcher Fragestellung seine Urteilstheorie herausgewachsen ist. In seiner „Psychologie vom empirischen Standpunkt“ [1] behandelt Brentano im ersten Buch die „Psychologie als Wissenschaft“. Sie wird definiert als „die Wissenschaft von den psychischen Erscheinungen“ [2]. Es entsteht nun die Aufgabe, die psychischen Phänomene gegen die physischen deutlich abzugrenzen. Brentano sieht das Wesentliche und Eigentümliche der psychischen Phänomene darin, daß sie „intentional einen Gegenstand in sich enthalten“ [3]. Jedes psychische Phänomen ist auf einen „Inhalt“ bezogen, hat die Richtung auf ein Objekt, „worunter hier nicht eine Realität zu verstehen ist“ [4]. Jede wissenschaftliche Bearbei-

[1] Leipzig 1874; 1911 erschien ein teilweiser Abdruck des genannten Werkes, der mit Buch II, Kapitel V beginnt und betitelt ist: Von der Klassifikation der psychischen Phänomene. Neue durch Nachträge stark vermehrte Ausgabe der betreffenden Kapitel der Psychologie vom empirischen Standpunkt. Im folgenden wird nach dem ursprünglichen Werk zitiert. Die Urteilstheorie ist in den „Teildruck“ *unverändert* aufgenommen.

[2] a. a. O. S. 24 [Psychologie v. emp. Standp., 2 Bde, hg. v. O. Kraus (Meiner) 1924/25. Bd. I, S. 27].

[3] a. a. O. S. 116 [I, S. 125].

[4] a. a. O. S. 115 [I, S. 124 f.].

58 tung eines bestimmten Gebietes verlangt eine Ordnung und Einteilung desselben, die nicht allein für die tiefere Erkenntnis der zu bearbeitenden Objekte von Wert ist, sondern zugleich eben diese Bearbeitung in sichere Bahnen bringt und erleichtert. Die Klassifikation der psychischen Phänomene muß, wie jede Einteilung, sich an der Natur der zu klassifizierenden Objekte — hier also der psychischen Phänomene — orientieren. Der Gesichtspunkt der Einteilung muß aus dem Studium der Objekte gewonnen werden; mit anderen Worten, es darf nicht irgendwelches apriorische Prinzip für die Klassifikation maßgebend werden. Die psychischen Phänomene charakterisieren sich, wie erwähnt, durch ihre *Richtung* auf ein Objekt, durch die „intentionale Inexistenz eines Gegenstandes“ [5]. Ein Unterschied innerhalb des Bereiches der psychischen Phänomene kann also nur eben in dieser „intentionalen Inexistenz“ liegen. Brentano findet nun drei verschiedene „Weisen der Beziehung“ des Bewußtseins zum Inhalt und unterscheidet demnach *„drei Hauptklassen von Seelentätigkeiten“* [6]. Er bezeichnet sie als Vorstellung, Urteil und Gemütsbewegung, bemerkt aber ausdrücklich, diese Gattungen seien nicht dieselben, wie die, „welche man gemeiniglich aufstellt“ [7].

Für den Zweck der vorliegenden Untersuchung könnte ein Herausgreifen der zweiten Grundklasse, des Urteils, und seine gesonderte Darstellung als hinreichend erscheinen. Brentano spricht aber der ersten Klasse der psychischen Phänomene eine so grundlegende Bedeutung zu, daß erst in einer Gegenüberstellung zur Vorstellung das Urteil in seiner Eigentümlichkeit klar erkannt wird.

Im Verlauf der folgenden Darstellung und kritischen Beurteilung sollen neben den Untersuchungen Brentanos auch die Arbeiten von A. Marty herangezogen werden, der sich der Urteils-

[5] a. a. O. S. 115 [I, S. 124].
[6] a. a. O. S. 261 [II, S. 33].
[7] a. a. O.

lehre seines Lehrers ohne Vorbehalt anschließt und auf ihr seine 59
Forschungen aufbaut[8].

§ 1. Vorstellung und Urteil

Von Vorstellungen reden wir nach Brentano immer dort, wo „uns etwas erscheint"[9]. Wenn wir etwas hören, stellen wir uns einen Schall vor, beim Sehen eine Farbe. Vorstellung bedeutet aber bei Brentano nicht das, *was* vorgestellt wird, den „Inhalt", sondern den *Akt* des Vorstellens, ein psychisches Verhalten. Weil nun nichts beurteilt oder erstrebt werden kann, was nicht vorgestellt ist, so bildet das Vorstellen offenbar die Grundlage jedes anderen psychischen Aktes. Es muß jedesmal etwas *gegeben* sein, wenn ich beurteilen soll oder erstreben will. Die Art und Weise der intentionalen Inexistenz des Gegenstandes bei der Vorstellung (Farbe, Schall) ist ein einfaches Gegenwärtighaben. Wird nun der vorgestellte Gegenstand Objekt eines anerkennenden oder verwerfenden Urteils, dann tritt das Bewußtsein in eine völlig neue *Beziehung* zum Gegenstand; die Art der intentionalen Inexistenz ist eine *andere*. „Unter *Urteilen* verstehen wir in Übereinstimmung mit dem gewöhnlichen philosophischen Gebrauche ein (als wahr) Annehmen oder (als falsch) Verwerfen."[10] Das Urteil ist eine neue Verhaltungsweise der Seele zum Objekt, es stellt ein *ἴδιον πάθος* dar, weshalb Marty diese Theorie als die „idiopathische" bezeichnet[11]. Sind uns also Objekte gegenwärtig, die wir weder anerkennen noch verwerfen, denen gegenüber bei uns auch kein zwischen Anerkennen und Verwerfen schwankendes Verhalten besteht, dann sind diese

[8] Vgl. A. Marty, Untersuchungen zur Grundlegung der allgemeinen Grammatik und Sprachphilosophie, Band I, Halle a. S. 1908 (zitiert Untersuchungen). Ferner vergleiche man die Artikelserie: *Über subjektlose Sätze*. Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Philosophie. Band VIII (1884), XVIII (1894), XIX (1895).

[9] Brentano, Psychologie v. emp. Standp. S. 261 [II, S. 34].

[10] a. a. O. S. 262 [II, S. 34].

[11] Untersuchungen. S. 229, Anm. 1.

60 Objekte bloß vorgestellt. „Jedes Bewußtsein, insofern es nicht ein Urteilen (Bejahen oder Leugnen), oder ein Interesse (Lieben oder Hassen) ist“ [12], muß als Vorstellung im weitesten Sinne des Wortes verstanden werden.

Brentano begnügt sich jedoch bei der Darlegung seiner Urteilslehre nicht einfachhin mit der Berufung auf die unmittelbar evidente, innere Wahrnehmung, die diesen fundamentalen Unterschied zwischen Vorstellung und Urteil erkennen lassen soll; er setzt sich auch mit anderen Theorien auseinander, vor allem mit der „sehr gewöhnliche[n] Meinung, daß das Urteilen in einem Verbinden oder Trennen bestehe“ [13]. Nach dieser Anschauung wäre die bloße Vorstellung ein *einfaches*, das Urteilen, als Verbinden oder Trennen, ein *zusammengesetztes* Denken. Der Unterschied zwischen Vorstellung und Urteil wäre genauer ein solcher des *Inhalts*, insofern die Vorstellung auf einfache, das Urteil auf zusammengesetzte Inhalte (Merkmalsverbindungen) sich richtete. Brentano gibt zu, daß dieser Unterschied zuweilen besteht; er sei aber nicht so geartet, daß er ein durchgehender und den psychischen Phänomenen immanenter genannt werden könne. Die Vorstellung kann nämlich auch auf zusammengesetzte Inhalte gerichtet sein, z. B. bei einer Frage, wo die Urteilsentscheidung noch fehlt. Umgekehrt kann sich auch das Urteil auf einfache Vorstellungen beziehen. Es ist nach Brentano nicht richtig, daß bei jedem Urteil ein Verbinden oder Trennen stattfindet. Brentano erinnert an das Begehren und Verabscheuen; das ist doch keinesfalls immer auf Vorstellungsbeziehungen und Verbindungen gerichtet. Ebensowenig aber auch das Anerkennen oder Verwerfen. Analysieren wir einmal genau den Satz: „A ist.“ Hier wird nicht, „wie viele geglaubt haben und noch jetzt glauben“, von A die Existenz als Prädikat ausgesagt, d. h. es wird nicht die Vorstellungsbeziehung zwischen „A“ und „Existenz“ anerkannt, sondern Gegenstand der An-

[12] a. a. O. S. 277.
[13] Brentano, Psychologie v. emp. Standp. S. 271 [II, S. 44].

erkennung ist allein das „A". In demselben Sinne ist auch ent- 61
sprechend das negative Urteil zu interpretieren. Nicht die Existenz, genauer die Verbindung von „Existenz" mit „A", wird in dem Satz „A ist nicht" verworfen, sondern Gegenstand der Leugnung ist allein wieder „A"[14]. Zur Verdeutlichung seiner Interpretation und ihrer Richtigkeit weist Brentano darauf hin, daß, wer ein Ganzes, z. B. eine Vorstellungsverbindung, anerkennt, einschließlich auch die einzelnen Teile bejahen muß. Wer also anerkennt, daß ein „gelehrter Mann" sei, bejaht nicht nur die Vorstellungs*verbindung* von Mann und Gelehrsamkeit, sondern anerkennt auch, „daß ein Mann sei". Die Anwendung dieses Gedankens auf den obigen Satz „A ist" ergibt, daß, falls hier wirklich die Vorstellungsverbindung von „A" und „Existenz" anerkannt würde, auch implizite „A" für sich anerkannt ist. „Aber wodurch würde sich diese einfache Anerkennung von „A" von der Anerkennung der Verbindung von „A" mit dem Merkmal „Existenz", welche in dem Satze „A ist" ausgesprochen sein soll, unterscheiden? Offenbar in gar keiner Weise. Somit sehen wir, daß vielmehr die Anerkennung von „A" der wahre und volle Sinn des Satzes, also nichts anderes als „A" der Gegenstand des Urteils ist[15].

Aus dem Dargelegten zieht Brentano den bedeutsamen Schluß, daß, wenn das Urteil sich nicht notwendig auf eine Vorstellungs*verbindung* richtet, auch die „Prädikation" kein wesensmäßiger Bestandteil des Urteils sein kann.

Das Eigentümliche an Brentanos Urteilstheorie wird noch schärfer herausgehoben durch eine Erörterung des Existenzbegriffes. Die eingehendere Betrachtung dieses Begriffes ist um so dringlicher, als Brentano alle kategorischen Sätze in Existenzialsätze „übersetzen" will, ohne daß deren Sinn dabei eine Änderung erfährt.

[14] a. a. O. S. 276 [II, S. 49].
[15] a. a. O. S. 276 [II, S. 50].

§ 2. *Urteil und Existenzialsatz*

62 Was bedeutet nun denn das „ist“ und „ist nicht“ im Existenzialsatz? Die Antwort auf diese Frage gewinnt Brentano, indem er kategorische Sätze in Existenzialsätze umformt. „Irgendein Mensch ist krank“ hat denselben Sinn wie der Existenzialsatz „ein kranker Mensch ist“ oder „es gibt einen kranken Menschen“. Der Satz „kein Stein ist lebendig“ läßt sich entsprechend umformen in „ein lebendiger Stein ist nicht“ oder „es gibt nicht einen lebendigen Stein“[16]. Aus diesen Umformungen, die Brentano für alle vier Klassen der kategorischen Aussagen vornimmt, läßt sich erkennen: das „ist“ des Existenzialsatzes entspricht dem „ist“ der Kopula im kategorischen Satz. Das „Sein“ der Kopula hat nun aber für sich keine Bedeutung; das „ist“ der Kopula „ergänzt“ lediglich den „Ausdruck“ von Vorstellungen zum „Ausdruck“ von Urteilen. Das „Sein“ des Existenzialsatzes ferner ist, wie die Umformung zeigt, nur ein „Äquivalent“ der Kopula, also wie diese ohne selbständige Bedeutung; folglich kann auch die „Existenz“ nie Prädikat im Urteil sein. Die Verbindung mehrerer Glieder, die man als das Wesensmoment des Urteils betrachtete, erweist sich „als Sache des sprachlichen Ausdrucks“[17]. Der Begriff der „Existenz“ wird überhaupt erst gewonnen durch Reflexion auf das Urteil; schon aus diesem Grunde hält es auch Brentano für unmöglich, daß es in einem Urteil noch dazu Prädikat sei. „Hätten wir nie ein anerkennendes Urteil gefällt, so besäßen wir den Begriff [Existenz] nicht“, sagt Marty[18]. Der fragliche Begriff bezeichnet nichts anderes als die Beziehung eines Gegenstandes auf ein mögliches Urteil, das ihn anerkennt. „Ob ich sage, ein affirmatives Urteil sei wahr, oder, sein Gegenstand sei existierend; ob ich sage, ein negatives Urteil sei wahr, oder, sein Gegenstand sei nicht existierend: in beiden Fällen sag ich ein und dasselbe“[19]. „Existenz“ und

[16] Vgl. a. a. O. S. 283 [II, S. 56].
[17] a. a. O. S. 289 [II, S. 63].
[18] Vierteljahresschrift f. wiss. Philos. VIII (1884), S. 171 f.
[19] Brentano, Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis. Leipzig 1889, S. 76.

„Nichtexistenz" sind also Korrelate der Begriffe Wahrheit 63
affirmativer und negativer Urteile.

Das Existenzialurteil in der Formel „A ist", „A ist nicht", kommt dem Wesen des Urteils am nächsten. Die notwendigen Bestandteile einer „Aussage" sind somit nur ein Name, d. h. ein Zeichen, das eine gewisse Vorstellung hervorruft, und ein Zeichen, welches das Vorgestellte als anzuerkennend bzw. als zu verwerfend kundtut[20]. Nicht die inhaltlichen Unterschiede des Einfachen und Zusammengesetzten trennen Vorstellung und Urteil, sondern das Anerkennen und Verwerfen als neue „Weise der Beziehung" des Bewußtseins zum Gegenstand charakterisiert das Urteil gegenüber der Vorstellung.

ZWEITES KAPITEL

Kritische Beurteilung

Das Urteil in der Auffassung Brentanos bildet nach ihm eine Grundklasse der psychischen Phänomene. „Jedes Urteil, jede Erinnerung, jede Erwartung, jede Folgerung, jede Überzeugung oder Meinung, jeder Zweifel — ist ein psychisches Phänomen"[1]. Es läßt sich kaum deutlicher sagen, daß hier das Urteil psychologisch aufgefaßt und behandelt wird. Aber Brentano will eben am Ende nur Psychologie treiben, *in* einer „Psychologie vom empirischen Standpunkt" und *für* eine solche entwirft er seine Theorie. Damit scheint doch gar nichts darüber ausgemacht, wie er das Urteil der Logik charakterisiert.

Brentano verwahrt sich sogar neuerdings noch entschieden gegen den Vorwurf des Psychologismus. „Man hat meiner Erkenntnislehre den Vorwurf des Psychologismus gemacht; ein neu aufgekommenes Wort, bei dem sich mancher fromme Philo-

[20] Marty, VIII, S. 184 f.

[1] Brentano, Psychologie v. emp. Standp. S. 103 [I, S. 112].

64 soph, wie mancher orthodoxe Katholik bei dem Namen Modernismus, als stecke der Gottseibeiuns selbst darin, bekreuzigt"[2]. Ob der Psychologismus manchen „Philosophen" das seelische Gleichgewicht stört, kann und braucht hier nicht festgestellt zu werden. Daß die Bezeichnung einer Theorie als psychologistischer einen „Vorwurf" bedeute, darf man füglich in Abrede stellen, solange man noch – *auch in der Philosophie* – ein von Stimmungen und Werturteilen freies Forschen für möglich hält und anstrebt.

Trotz der Verwahrung Brentanos ist seine Urteilslehre Psychologismus. Wenn man Brentano gesagt hat, das sei „eine Lehre, welche die Allgemeingültigkeit der Erkenntnis bestreitet"[3], so kann er mit Recht erklären, daß er eine solche Anschauung nie und nirgends gelehrt habe. Die Frage ist, ob mit jener „Definition" das Wesen des Psychologismus im Innersten erfaßt ist. Die obige Lehre mag eine der letzten Konsequenzen einer psychologistischen Erkenntnislehre sein; das eigentliche Wesen des Psychologismus ist aber dahin zu bestimmen, daß er die Eigentümlichkeit des Logischen gegenüber dem Psychischen, die Eigenwirklichkeit des logischen Gegenstandes gegenüber einer psychischen Realität verkennt[4].

Insofern ist Brentanos Urteilslehre psychologistisch. Denn die Möglichkeit, daß Brentano nur eine Psychologie des Urteils schreiben wollte und die vorliegende Argumentation von Anfang an gegenstandslos wäre, besteht in der Tat nicht. Brentano ist vielmehr der Überzeugung, daß seine Urteilslehre „zu einem völligen Umsturz, aber auch zu einem Wiederaufbau der elementaren *Logik* führt. Und alles wird dann einfacher, durchsichtiger und exakter"[5]. Schon vor seiner „Psychologie" hat Brentano geschrieben: „Jede tiefergehende Logik muß in ihr Gebiet [der Psychologie] hinabdringen, und kein anderer

[2] Von der Klassifikation der psychischen Phänomene. Leipzig 1911. S. 165.
[3] a. a. O. S. 165.
[4] Vgl. oben Einleitung und unten Abschnitt V.
[5] Psychologie v. emp. Standp. S. 302 [II, S. 77].

Grund ist, weshalb die Logik zu gewissen Zeiten unfruchtbar 65
geworden und verkümmert ist, als weil sie ihre Wurzeln nicht in den Boden der Psychologie gesenkt und dort die Nahrung des Lebens gesogen hat"[6]. Am Schluß des Abschnittes „Vom Psychologismus" kehrt dieser Gedankengang wieder[7].

Durch die Art seiner Fragestellung verlegt sich Brentano schon den Weg zum Logischen. Ihn interessiert nur das psychische Verhalten, die seelische Tätigkeit gegenüber dem Objekt. Dieses selbst, der Inhalt des Denkens, der Inhalt des Urteilens bleibt für seine Theorie unwesentlich. Was „diesseits", bildlich gesprochen, des logischen Gegenstandes im urteilenden Subjekt vorgeht, beachtet Brentano und verlegt dahin das Wesen des Urteils. Diese absolute Betonumg des Anerkennens bzw. Verwerfens als Urteilscharakteristikum führt in seiner Theorie zu eigentümlichen Interpretationen. Was bedeutet denn eigentlich Anerkennen bzw. Verwerfen? Es ist doch nicht ein blinder psychischer Vorgang, eine seelische Veränderung; wenn ich „A" verwerfe, kann das doch nicht wohl heißen: verscheuchen; ich muß es doch gerade gegenwärtig haben, um es verwerfen zu können, d. h. als nicht seiend zu setzen. Mit der Unbestimmtheit des Wortes Anerkennen bzw. Verwerfen hängt auch eine solche des Begriffes „Existenz" zusammen.

Vergleiche man einmal die beiden folgenden Urteile: 1. „A (dieser Baum) ist" und 2. „$a > b$ (mathemat. Relation) ist". Beide Urteile sind auf den Grundtyp, den „Existenzialsatz" zurückgeführt. Bei dem ersten Urteil will ich aber ganz evident mit „ist" etwas anderes sagen als im zweiten. A (der Baum) befindet sich in einer bestimmten räumlich-zeitlichen Umgebung, bei dem zweiten Urteil wäre es sinnlos, so etwas zu „meinen". Und doch werden nach Brentano sowohl „A" wie „$a > b$" gleichmäßig anerkannt. Das Anerkennen muß aber beide Male doch einen verschiedenen Sinn haben; wenn anerkennen = ja-

[6] Die Psychologie des Aristoteles, insbes. seine Lehre vom νοῦς ποιητικός. Mainz 1867, S. 1.

[7] Von der Klassifikation der psychischen Phänomene. S. 167.

66 sagen ist, dann kann nur insofern eine Verschiedenheit möglich sein, als zu etwas Verschiedenem „ja" gesagt wird. Und damit stoßen wir auf einen entscheidenden Punkt, insofern einmal gefragt werden muß, was denn überhaupt anerkannt werden kann und im Urteil tatsächlich anerkannt wird. Das Anerkennen muß ein berechtigtes sein, sonst liegt auch nach Brentano kein Urteil vor. Der Rechtsgrund der Anerkennung kann offenbar nur in dem liegen, was anerkannt wird, oder in etwas, womit das Anerkannte in Beziehung steht, oder am Ende gerade in dieser Beziehung. Warum wird $a > b$ ($a = 5$, $b = 3$) anerkannt? Weil $a > b$ es fordert, und es wird gefordert, weil es *so* ist. Das Sosein, näherhin das Größersein wird anerkannt. Aber sieht man noch näher zu, dann wird nicht eigentlich das „Größersein" anerkannt, sondern sein *Gelten* von der Relation a zu b. Und dieses Gelten besteht unabhängig davon, ob und wann und von wem es anerkannt wird. Und anerkennen kann man nur eigentlich *das, was gilt.* Was soll es heißen, „eine Million deutscher Soldaten" anerkennen? Für eine Logik des Urteils besteht nicht die Aufgabe, die „Weise" der „intentionalen Inexistenz" des Gegenstandes aufzuzeigen, sondern sie muß gerade den „Gegenstand" der Anerkennung als von jeder Beziehung zu einer anerkennenden „seelischen" Tätigkeit *frei* sehen lernen und ihn in seiner eigentümlichen Wirklichkeitsweise studieren und würdigen.

IV. ABSCHNITT

DAS WESEN DES URTEILS LIEGT IN DEM VOM GEGENSTAND GEFORDERTEN VERHALTEN DES PSYCHISCHEN SUBJEKTS (THEODOR LIPPS)

ERSTES KAPITEL

Darstellung der Theorie in ihrer historischen Entwicklung

Die analytische Funktion, worin Wundt das eigentliche Urteil 67
sieht[1], hat sich als eine Vorstufe bei der Urteilsgewinnung herausgestellt. Und wenn vorgreifend die Urteilstheorie von Lipps der Wundtschen gegenübergestellt werden soll, kann gesagt werden, Lipps sieht das Urteil in dem „Akt“, der auf das eigentliche Urteil im logischen Sinne folgt. Wenn hier zeitlich-räumliche Bestimmungen überhaupt mit Sinn gebraucht werden könnten, müßte das Urteil der Logik *zwischen* dem, was die beiden vorgenannten Theorien als Urteil auffassen, liegen. Aber es findet sich nicht nur nicht zwischen der analytischen Funktion und dem Akt der Anerkennung, sondern überhaupt nicht in der Ebene der psychischen Vorgänge. Das Urteil der Logik ist diesen gegenüber transzendent und hat für sich Bestand in der Sphäre des „Sinnes“. Die Untersuchung der Lipps’schen Urteilstheorie gestaltet sich nun insofern interessant, als wir eine Entwicklung seiner Anschauungen antreffen, eine fortschreitende Weiterbildung und Vertiefung, ein Suchen, das schließlich auch nicht vor einem prinzipiellen Aufgeben der früheren Position zurückschreckt.

Damit könnte angedeutet sein, daß Lipps heute nicht mehr als „Psychologist“ betrachtet werden kann. Das trifft in einer Hinsicht zu; denn die naturalistisch-realistische Auffassung der

[1] Vgl. oben Abschnitt I.

68 Denkgesetze, die Husserl[2] z. B. den Rechtsgrund gab für die Bekämpfung der Lippsschen Logik, ist heute verlassen.

Und trotzdem hat die Logik Lipps' den Psychologismus nicht überwunden. Besteht diese Behauptung zurecht, dann muß sich auf einem andern Teilgebiet der Logik als dem der „Denkgesetze" ein Hereinspielen psychologischer Denkweise aufzeigen lassen.

Wenn nun auch die besagte Umbildung der Lippsschen Anschauungen, die fraglos auf eine Verdrängung psychologistischer Irrtümer abzielt, nicht zu dem gewünschten Ende kommt, werden wir doch unser Augenmerk darauf richten müssen, weil sie unstreitig eine Vertiefung in der Bestimmung des Urteils mit sich führt. Die Dringlichkeit besteht um so mehr, als die sprachliche Formulierung der früheren und späteren Ansichten über das Urteil genau dieselbe ist, die *Bedeutung* aber eine verschiedene.

Zugleich wird nach einer Richtung unsere kritische Stellungnahme überflüssig, als wir durch den Aufweis seines Entwicklungsganges Lipps seine eigene Kritik schreiben lassen.

In der fraglichen Entwicklung unterscheiden wir *drei Etappen*. Die erste umfaßt die kritischen Erörterungen über die Logik Wundts[3] und die „*Grundtatsachen des Seelenlebens*"[4], die nach einer Bemerkung in den angeführten kritischen Aufsätzen seine „erkenntnistheoretischen Überzeugungen in ausführlicherer Darlegung"[5] enthalten.

Die *zweite* Etappe erstreckt sich auf die „Grundzüge der Logik"[6] und den Aufsatz „Subjektive Kategorien in objektiven Urteilen"[7].

[2] Vgl. Logische Untersuchungen. I. Aufl. Bd. I. 1901. Kap. III.

[3] Die Aufgabe der Erkenntnistheorie und die Wundtsche Logik. Phil. Monatshefte XVI (1880) S. 529–539, XVII (1881) S. 28–58, S. 198–226, S. 427–445.

[4] Bonn 1883.

[5] Phil. Monatshefte XVI, S. 537.

[6] Leipzig 1893.

[7] Phil. Monatshefte XXX (1894) S. 97–128.

Die *dritte* Stufe nimmt ihren Anfang im „Leitfaden der Psychologie“[8] und begreift neben den folgenden Auflagen desselben noch einzelne wertvolle Untersuchungen[9] in sich. 69

Erste Stufe der Entwicklung

§ 1. Philosophie und Logik

Bei der zentralen Stellung, die auch Lipps[10] dem Urteil in der Logik zuspricht, wird es erforderlich, in Kürze etwas über das Verhältnis der Logik zum Ganzen der Philosophie auszumachen. Lipps hält von vornherein dafür, daß Logik (formale) und Erkenntnistheorie in einem behandelt werden, soll die erste nicht zur Unfruchtbarkeit verurteilt bleiben. Logik ist also im folgenden in diesem weiteren Sinne zu verstehen. Dadurch wird der Charakter der Logik von der Auffassung der Philosophie überhaupt abhängig.

Es scheint ein Spezifikum des Philosophen im Gegensatz zu Forschern auf andern Wissenschaftsgebieten zu sein, daß er immer zuvörderst seine Wissenschaft an sich zum Problem macht. Was ist Philosophie? Worin besteht ihre Aufgabe im Verhältnis zu den im Laufe der geschichtlichen Entwicklung entstandenen Einzelwissenschaften? Eine Umgestaltung des ursprünglichen Begriffs der Philosophie als Wissenschaft schlechthin wird notwendig. Hierbei sind zwei Gesichtspunkte zu beachten. Das durch den Begriff abgesteckte *Gebiet* muß von besonderer Art sein und eine dementsprechende *Bearbeitungsmethode* fordern; ferner soll der neue Begriff die von jeher als

[8] Leipzig 1903, 1906^{2}, 1909^{3}.

[9] *Psychologische Untersuchungen*. Bd. I. Heft I (1905). Bewußtsein und Gegenstände. S. 1—203. — *Inhalt und Gegenstand;* Psychologie und Logik. *Sitzungsberichte* d. philos.-hist. Klasse der K. B. Akademie d. Wiss. zu München 1905, S. 511—669. — *Naturphilosophie*. Die Philosophie im Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts. Festschrift f. K. Fischer. Heidelberg 1907^{2}. S. 58 bis 182.

[10] Phil. Monatshefte XVII, S. 54, 55.

70 eigentliche philosophische Disziplinen betrachteten in sich befassen. Diese beiden Forderungen erfüllt die Definition der Philosophie „als Geisteswissenschaft oder Wissenschaft der inneren Erfahrung“ [11]. Psychologie, Logik, Ethik und Ästhetik beruhen auf innerer Erfahrung. „Ihre Objekte sind die Vorstellungen, Empfindungen, Willensakte ...“ [12]

Und so gibt es denn nur zwei umfassende Wissenschaften: Philosophie und Naturwissenschaft, Wissenschaft von der inneren und Wissenschaft von der äußeren Erfahrung. Unter den philosophischen Disziplinen ist „ohne Zweifel die Psychologie als die Wissenschaft vom Getriebe des seelischen Lebens überhaupt, seinen Elementen und allgemeinen Gesetzen, die Grunddisziplin, *auf der alle anderen basieren*“ [13] [Auszeichnung vom Verf.]. Also ist die Logik eine psychologische Wissenschaft, was Lipps ausdrücklich bemerkt[14]. Im Einklang mit dieser Anschauung wendet sich Lipps entschieden gegen die Behauptung, die Logik handle von den *normativen* Gesetzen des Denkens, also von solchen, nach denen gedacht werden soll[15].

Die Gesetzmäßigkeit des Denkens ist keine „statutarische“, etwa wie das Sollen der bürgerlichen Gesetze, sondern eine „physikalische“, d. h. genau die physikalischer Tatsachen, insofern diese nicht nach außerhalb ihrer selbst liegenden Normen verlaufen, sondern nach Gesetzen, die in ihrer Natur liegen, gleichsam sie selbst sind. Die Logik hat es also mit „Naturgesetzen“ des Denkens zu tun. Logik ist „Physik des Denkens oder sie ist überhaupt nichts“ [16]. Sie hat die Herausstellung der letzten Elemente und der umfassendsten Gesetze zur Aufgabe.

[11] Grundtats. S. 3.

[12] a. a. O.

[13] Grundtats. S. 4.

[14] Phil. Monatshefte XVI, S. 538: „Ich bezeichnete die Untersuchung der Erkenntnistatsachen als psychologische Analyse. Damit habe ich schon zu erkennen gegeben, daß ich die Logik als eine psychologische Wissenschaft zu bezeichnen kein Bedenken trage.“

[15] a. a. O. S. 529.

[16] a. a. O. S. 531.

Aber in der Logik darf es keine hypothetischen Annahmen, kein 71
„Versteckspielen" geben. Die Geistesinhalte müssen in aller Klarheit und Vollständigkeit Gegenstand unseres unmittelbaren Bewußtseins werden. Die „Erkenntnisvorgänge" sind das „unmittelbar Zugängliche"[17]. Die Logik stellt sich uns mithin dar als Wissenschaft der inneren Erfahrung, und zwar als die besondere, die auf Erkenntnistatsachen geht. Für den Vollzug dieser so verstandenen Aufgabe haben nach Lipps Locke, Hume und James Mill neben Kant „Bahnbrechendes geleistet"[18].

§ 2. *Urteil und Urteilsstruktur*

Die so bestimmte Logik hat nun im Grunde „kein anderes Thema" als das Bewußtsein „des Gebundenseins an gewisse Verknüpfungen, des so und nicht anders Vorstellen-Sollens"[19]. Und dieses Bewußtsein ist für Lipps das *Urteil*.

Der Weg, der zu dieser Definition führt, nimmt seinen Ausgangspunkt beim Begriff der Apperzeption. Durch die Apperzeption wird den Vorstellungen im seelischen Leben ihre „Stelle" angewiesen. Was zuvor nur in uns da war, eignen wir uns durch sie vollständig selbsttätig an. Es scheint nun auch beim Urteil keine andere Funktion möglich zu sein als eben die Einordnung einer Vorstellung in die Gesamtheit anderer.

Apperzeption und Urteil wären somit nur verschiedene Worte für ein und dieselbe Sache.

Die besagte Einordnung kann sich nun in zwei Richtungen bewegen. Einmal wird den Vorstellungen von Objekten, Zuständen und Ereignissen der Ort angewiesen, den sie im System der übrigen Objekte, Zustände und Ereignisse einnehmen müssen; dann lassen sich die Vorstellungen aber auch unter „Begriffe" bringen, d. h. wir stellen ihre Beziehung zu dem „System der sprachlichen Zeichen [her], das der Fixierung, Übersicht und

[17] a. a. O. S. 535.
[18] a. a. O. S. 539.
[19] Phil. Monatshefte XVII, S. 55.

72 Mitteilung unserer Gedankeninhalte dient" [20]. Urteilen könnte nun beide Arten der Einordnung bezeichnen. Lipps schließt sich dieser Auffassung nicht an. Denn es gibt auch eine Vorstellungszusammenordnung, ohne daß die Namen der Objekte durchgehends bekannt sind. Wo diese Begriffe (Namen) nicht fehlen, kommen dann zur Vorstellungszuordnung, dem primären Urteil, noch weitere Wissensakte hinzu. So entstehen dann komplizierte Urteile [21].

Lipps versteht also unter Urteilen „die einfachen seelischen Akte . . ., die all unser Wissen, Erkennen, Meinen konstituieren" [22]. Gegenüber dem bloßen Vorstellen ist Wissen etwas Besonderes und rechtfertigt so die neue Bezeichnung „Urteil". Es gilt nun, dieses Besondere scharf herauszuheben.

Apperzeption ist als „Stellenanweisung" eine Art Anerkennung, das Urteil mithin auch. Im Urteil aber wird anerkannt, was wir nicht nach Willkür machen; ich erlebe eine Vorstellung nicht nur an einer bestimmten Stelle im Bewußtseinsganzen, sondern es tritt etwas Eigentümliches hinzu: das Bewußtsein des Soseinsollens. Ich bin mir bewußt, „mein seelisches Tun oder Erleben habe objektive Bedeutung, *sei* nicht bloß, sondern *gelte*" [23].

Das Geltungsbewußtsein ist somit das Neue gegenüber der bloßen Apperzeption, und überall wo es auftritt, auch an einzelnen Vorstellungen — ursprünglich speziell an Empfindungen — haben wir Urteile vor uns.

„Geltung", „objektive Bedeutung", „Wirklichkeit" hält Lipps für gleichbedeutende Ausdrücke. Das Urteil kann auch umschrieben werden als „Wirklichkeitsbewußtsein".

Wir fragen nach der Natur dieses Bewußtseins. Das Wirkliche ist das Soseinsollende. Wenn ich z. B. einen Ton *höre* und möchte ihn in einen andern übergleiten lassen, „dann entsteht in mir

[20] Grundtats. S. 394.
[21] Es sei beiläufig auf den stark ausgeprägten *Nominalismus* hingewiesen.
[22] Grundtats. S. 395.
[23] a. a. O. S. 395.

ein Gefühl, wie es immer entsteht, wenn seelische Vorgänge in 73
Gegensatz geraten"[24]. Bei einem *nur vorgestellten* Ton kann ich dagegen zwanglos ein Hinübergleiten zu einem anderen bewerkstelligen. Lipps deutet das Gefühl des Gehemmtseins beim ersten Versuch mit dem gehörten Ton als einen Gegensatz, und zwar einen solchen „zwischen meinem freien subjektiven Vorstellen und einem übermächtigen Fremden, Objektiven"[25]. Als Kriterium für die Unterscheidung zwischen Wirklichsein und Vorgestelltsein ergibt sich ein Zwangsgefühl. Und so ist die Natur des Wirklichkeits*bewußtseins*, des Urteils, klargestellt in dem Gefühl des Zwanges, der Anstrengung. Lipps charakterisiert das Widerstandsgefühl noch konkreter als ein solches, „in dem uns die Wechselwirkung zwischen unserem freien seelischen Leben und dem, was von der Peripherie her in dasselbe eindringt, zum Bewußtsein gelangt"[26].

Lipps bemerkt in seinen kritischen Gedanken über die Logik Wundts ausdrücklich seine Übereinstimmung mit dessen Charakteristik der beiden Urteilsbestandteile. Nur möchte er der Bestimmung des Subjekts als des „konstanter gedachten Begriffs" und der Bezeichnung des Prädikats als „veränderliche Vorstellung" eine schärfere logische Formulierung geben. Prädikat ist das, *worauf* sich der Urteilsentscheid bezieht, Subjekt das, *an* dem er sich vollzieht; es erscheint als das „Feststehende"[27]. Die Relation zwischen beiden wird dahin erläutert, daß das logische Subjekt *Bedingung* ist, „unter der ich den Inhalt des Prädikates vorstellen zu sollen mir bewußt bin"[28].

§ 3. Urteilsformen

Das Urteil ist Wirklichkeitsbewußtsein. Urteilsformen müssen daher auf einer bestimmten Modifikation dieses Bewußtseins

[24] a.a.O. S. 397.
[25] a.a.O.
[26] a.a.O. S. 409.
[27] Phil. Monatshefte XVII, S. 206/7.
[28] a.a.O. S. 214.

74 beruhen, näherhin auf verschiedener Entstehungsweise desselben.

Das Zwangsgefühl wird primär ausgelöst durch Empfindungen. Zunächst ist also Empfundenes wirklich. Es heftet sich aber auch an reproduktive Vorstellungen. Ich kann nach einiger Zeit von dem gehörten Ton sagen, er *war* wirklich. Wie kann ich das *jetzt* noch behaupten, d. h. wie kommt die Erinnerungsvorstellung des betreffenden Tones zum Zwangsgefühl? Wird mit der Vorstellung auch dieses Gefühl mitreproduziert? Aber dann müßten alle Vorstellungen unter allen Umständen, weil sie im letzten Grunde auf Empfindungen zurückgehen, mit dem Zwangsgefühl behaftet sein. Das trifft aber nicht zu; daher ist das Eintreten desselben an bestimmte Bedingungen geknüpft. Der Ton, den ich aus der Erinnerung zurückrufe, besitzt das Zwangsgefühl nicht als Ton – vielmehr nur unter der Voraussetzung, daß ich ihn „in Gedanken" in gewisse zeitliche und räumliche Beziehungen zu andern Vorstellungsinhalten einordne. Die Wirklichkeit wird ihm auch nicht absolut zugesprochen, sondern nur insofern er in eine bestimmte Stelle meiner Vorstellungswelt eingerückt ist.

Die zwingende Kraft geht von diesen Beziehungen aus.

Beim *Wahrnehmungsurteil* entsteht das Wirklichkeitsbewußtsein unmittelbar auf Grund der Empfindungen, seine „Position" ist absolut. Das *Reflexionsurteil* ist dagegen ein reproduktiver Vorgang, „der in der Erzeugung des Wirklichkeitsbewußtseins mündet"[29]. Seine Position – eine solche in Gedanken – ist relativ.

Von diesem bedingten Urteil (dem Reflexionsurteil) muß das *hypothetische* unterschieden werden. Dieses besteht nicht *weil*, sondern *wenn* die Bedingungen erfüllt sind. In dem Urteil „wenn es Sonnenbewohner gibt, müssen sie anders organisiert sein als wir" läßt sich auch ein Wirklichkeitsbewußtsein antreffen. Denn solange und so oft ich den Vordersatz denke, hat

[29] Grundtats. S. 398.

der Nachsatz für mich Wirklichkeitsbedeutung. Dieses Gel- 75
tungsbewußtsein im hypothetischen Urteil besitzt jedoch nicht Halt und Dauer. Unterlasse ich, die Voraussetzung zu statuieren, dann „versinkt das Wirklichkeitsbewußtsein ins Leere“ [30]. Es könnte nun sein, daß die Vorstellung des Vordersatzes Wirklichkeitsbewußtsein besäße auf Grund anderer Vorstellungen und diese wieder in bezug auf weiter zurückliegende. Den letzten Halt bekäme dieses System von Vorstellungsverknüpfungen nur in einer absoluten Position in einem Wahrnehmungsurteil.

Hieraus erhellt zugleich Bedeutung und Notwendigkeit des assoziativen Zusammenhangs meiner Empfindungen. Fehlte er, dann wäre alle vergangene Erfahrung eine Fiktion. „Mein Jetzt und Hier ist der letzte Angelpunkt für alle Wirklichkeit, also alle Erkenntnis“ [31].

Jede Assoziation hat, insofern sie eine Vorstellungsnötigung in sich trägt, das „Zeug“ zu einem Urteil. Wenn sich eine Nötigung behauptet gegenüber feindlich ihr entgegenstehenden Assoziationen, dann kommt in ihr ein geltendes positives Urteil zur Herrschaft. Jedes Urteil entsteht aus einem solchen Kampfe, aus der „Wechselwirkung“ feindlicher Assoziationen. Jedes Urteil hat demnach einen positiven und negativen Faktor, den im Kampf siegenden und den unterdrückten, den positiven und negativen. Das „Hinzufügen“ des Blätterhabens zur Vorstellung der Eiche ist der positive Faktor. Das Nadelntragen, besser die „Unterdrückung“ *dieser* Nötigung durch die *positive* bezeichnet Lipps als den negativen Faktor. Daß der positive Faktor den negativen „nicht neben sich duldet“, ist eine „ursprüngliche Vorstellungstatsache“ [32]. Diese fällt mit der ganz allgemeinen psychologischen Tatsache des Vorhandenseins von Vorstellungsgegensätzen zusammen. Alle Denknotwendigkeiten sind „Ausflüsse von psychologischen Tatsachen“ [33]. Das negative Urteil

[30] a. a. O. S. 399.
[31] a. a. O. S. 400.
[32] a. a. O. S. 411.
[33] a. a. O. S. 411.

76 will nach dem Vorausgegangenen lediglich sagen, der positive Faktor duldet den negativen nicht neben sich. Das negative Urteil ist kein selbständiges neben dem positiven, es ist nur die negative Seite eines an sich positiven Urteils[34]. Sein Erkenntniswert gründet auf der Tatsache der Disjunktion. Wenn ich sage, die Vaterlandsliebe ist nicht blau, so ist das ein wertloses Urteil – nicht so sehr, wenn ich aussage, die Rose ist nicht blau, insofern der Rose Farbe überhaupt zukommt und durch das obige Urteil schon das gewonnen ist, daß von den möglichen Farben die blaue nicht geduldet wird.

Zweite Stufe der Entwicklung

Die empiristisch-sensualistische Einstellung bei der Behandlung logischer Probleme, wie sie uns eben entgegengetreten ist, verschwindet auch nicht in der von uns markierten zweiten Periode. Auch hier springt der Einfluß Humes in die Augen. Es könnte daher mit Recht als unzutreffend erscheinen, hier von einer zweiten Stufe der *Entwicklung* zu sprechen. Zugegeben sei, daß der Fortschritt von der zweiten zur dritten Stufe ungleich bedeutsamer sein wird als der von der ersten zur zweiten. Ist nun hier überhaupt ein Fortschritt? Sicher insofern, als die logischen Probleme eindringender und weitgreifender in Angriff genommen werden. Wir lernen schon bekannte Anschauungen in neuer Beleuchtung kennen, manche Probleme sind auf der ersten Stufe überhaupt nicht berührt; und, was nicht übersehen werden darf, die *extrem psychologistische Formulierung* der Anschauungen ist merklich zurückgetreten.

So ist denn die Annahme einer zweiten Entwicklungsstufe gerechtfertigt, will man nicht den Ausdruck „Entwicklung" fassen im Sinne einer radikalen Umbildung.

[34] Vgl. Grundtats. S. 412.

§ 1. Urteil und Urteilsstruktur

Wie früher gilt auch jetzt noch die Logik als „psychologische 77
Disziplin, so gewiß das Erkennen nur in der Psyche vorkommt und das Denken, das in ihm sich vollendet, ein psychisches Geschehen ist“ [35]. Doch stellt Lipps ausdrücklich ein Unterscheidungskriterium fest zwischen lediglich Psychischem und dem Logischen, nämlich die *Objektivität*, „das Bedingtsein durch die Objekte“ [36]. Das Urteil ist demnach jenes Bewußtsein, „im Vorstellen durch die vorgestellten Objekte genötigt zu sein“ [37]. Das Urteil kann auch kurz als „Wahrheitsbewußtsein“ bezeichnet werden. „Wahrheit“ ist deshalb auch nie mögliches Prädikat eines Urteils [38].

Zugleich bemerkt aber Lipps, seine Definition stehe im Einklang mit der von jeher gemachten Voraussetzung, Urteil sei das, wovon wahr oder falsch prädiziert werde (!).

In der „Logik“ trifft Lipps eine fundamentale Unterscheidung [39] zwischen formalen und materialen Urteilen, die u. a. zur Erkenntnis des Eigenwertes des Prädikats beiträgt.

Die formale und materiale Erkenntnis weichen darin voneinander ab, daß in der ersten das Notwendigkeitsbewußtsein rein auf den Bewußtseinsgegenstand geht, davon abgesehen, ob er sich als objektiv wirklich ausweist oder nicht. Die objektive Notwendigkeit des formalen Urteils fällt so mit „unbedingter Vorstellungsnotwendigkeit“ zusammen. Wenn ich mir ein Dreieck vorstelle, muß ich es immer so vorstellen, daß zwei Seiten zusammen größer sind als die dritte. Diese objektive Notwendigkeit des formalen Urteils läßt sich noch genauer bestimmen. Die objektive Notwendigkeit der Zuordnung des P zum S besagt nicht die Unmöglichkeit, das S vorzustellen, ohne auf die Mitvorstellung des P verzichten zu können, d. h. ich kann sehr

[35] Logik, S. 1/2.
[36] a. a. O. S. 4.
[37] a. a. O. S. 16/17.
[38] a. a. O. S. 58.
[39] a. a. O. S. 17.

78 wohl das S gesondert vorstellen. Die Notwendigkeit geht vielmehr dahin, daß ich das P, wenn ich es dem S zuordne, *nicht ersetzen* kann durch ein non-P. Desgleichen liegt in der objektiven Notwendigkeit des materialen Urteils nicht die Unmöglichkeit einer isolierten Vorstellung des S, wohl dagegen das Nichtersetzenkönnen des P durch ein non-P, ohne dadurch das S in ein unwirkliches zu verwandeln. Ich kann mir unschwer denken, die Menschen seien unsterblich, allein das Prädikat geht dann nicht mehr auf die objektiv wirklichen Menschen, die sich in der Erfahrung als sterblich ausweisen. Die Denknotwendigkeit oder die logische Notwendigkeit ist also eine doppelte: Ersetzungsunmöglichkeit der *P-Vorstellung* überhaupt (im formalen Urteil) und Ersetzungsunmöglichkeit der P-Vorstellung, *insofern* dadurch der Wirklichkeitscharakter der S-Vorstellung verschwindet.

Das Prädikat kann jetzt näherhin bestimmt werden als das, was unter Voraussetzung eines bestimmten Subjekts durch eine entgegengesetzte Vorstellung nicht ersetzt werden kann. Von dieser „gedanklichen Beziehung" des Nichtersetztwerdenkönnens wird das Subjekt qua Subjekt nicht getroffen[40].

Subjekt und Prädikat sind die einzigen Inhaltselemente des Urteils. Somit scheint die Kopula kein dritter Urteilsbestandteil zu sein, wenigstens kein einheitlicher. Wenn auch zumeist in dem „Vorstellungsgewebe" zwischen Subjekt und Prädikat Beziehungen, etwa räumliche oder zeitliche, mit vorgestellt werden, so sind diese nicht notwendig. Wer denkt, die Zweckmäßigkeit der Welt erfordere das Dasein Gottes, stellt keine Beziehung zwischen Zweckmäßigkeit und Gott vor. Wohl liegt in dem „Erfordern" des Daseins Gottes auf Grund der Zweckmäßigkeit eine *logische* Beziehung. Das ist aber eine allgemeine Relation der „Zugehörigkeit des Prädikatsinhaltes zum Subjektinhalt". Diese ist für jedes Urteil erforderlich. „Im Bewußtsein derselben besteht eben der Akt des Urteilens"[41]. Diese allgemeine Rela-

[40] a. a. O. S. 21.
[41] a. a. O. S. 22.

tion allein kann als Kopula bezeichnet werden. Diese ist somit 79
allerdings kein Inhaltselement, wohl aber ein dritter notwendiger Bestandteil des Urteils.

§ 2. *Urteilsformen*

Das eigentliche („logische") Urteil, das „volle" Urteil ist das positive, das jede entgegengesetzte Vorstellungsverbindung ausschließt. Das *negative* Urteil wird dadurch gleichbedeutend mit dem Bewußtsein der Unmöglichkeit der Zuordnung des non-P zum S. Es ist die „Kehrseite" des positiven. Bejahung und Verneinung sind im Grunde nichts anderes als das Bewußtwerden „verschiedener Seiten desselben psychischen Tatbestandes"[42]. Dieser kann als solcher nur positiv sein, d. h. die reine Gegebenheit von Objektsbeziehungen, die den Vorstellungsverlauf in eine bestimmte Richtung notwendig hinlenkt. Dieser Verlauf läßt sich nun, weil er immer Hinwendung ist, nach der entgegengesetzten Seite als Abwendung betrachten. Bejahung ist Bewußtsein der Wahrheit, „Vollzug" des Urteils, Verneinung Bewußtsein der Unwahrheit, „Vollzug des *gegenteiligen* Urteils"[43].

Das Problem des *Existenzialurteils*[44] bietet Lipps keine Schwierigkeiten. Sein Wesen liegt im Bewußtsein, einer Nötigung durch das vorliegende Objekt unterworfen zu sein und zwar schlechthin, nicht unter Voraussetzung eines Subjekts. Das Existenzialurteil ist somit subjektloses Urteil, unmittelbare und unbedingte Anerkennung des Prädikats. In ihm konstituiert sich „primitive materiale Erkenntnis". Eben deshalb darf ihm, obwohl ohne Subjekt, der Charakter eines Urteils doch nicht abgesprochen werden. Es ist wie jedes Urteil doch ein Entscheid über Sein und Nichtsein. Dabei weist Lipps die Meinung entschieden zurück[45], als sei im Existenzialurteil die Wirklichkeit,

[42] Logik S. 33. Tatbestand d. i. Erkenntnisinhalt a. a. O. S. 55.
[43] a. a. O. S. 33.
[44] a. a. O. S. 51 f.
[45] a. a. O. S. 57.

80 die Existenz *Urteilsprädikat.* Denn die objektive Wirklichkeit ist nicht als Gegenstand oder Bestandteil eines solchen für das Vorstellen möglich; die Wirklichkeit bezeichnet nur die „Art“, wie uns in jedem Urteil das Prädikat entgegentritt. Wohl wird in der sprachlichen Formulierung des Urteils, im Satz, die Existenz „ausgesagt“; aber im Satz haben wir es nur mit Wortverbindungen zu tun und nicht mit logischen Unterschieden (d. h. für Lipps mit psychischen Wirklichkeiten, denn nur auf sie zielt Anerkennung).

Der primitive Charakter der in den Wahrnehmungs- und Erinnerungsakten enthaltenen Existenzialurteile geht diesen verloren, sobald sich ihre Objekte in einen Zusammenhang eingliedern. Wird dieser als umfassender, einziger, als Totalität betrachtet, dann gelangt man am Ende zum „absoluten Existenzialurteil“ [46]. Zwischen dem primitiven und dem erwähnten absoluten Existenzialurteil gibt es nun beliebig viele Stufen. Schließlich ist eben jedes Objekt in irgendeinen Zusammenhang eingereiht und empfängt aus diesem seinen Bezugspunkt, das Subjekt. Dem reinen Existenzialurteil stehen nun diejenigen am nächsten, die ihr Objekt in den allgemeinen Zusammenhang, allerdings als einen *unbestimmten* einordnen. Hierher gehören die *impersonalen Urteile.* Durch das Urteil „es regnet“ wird der Regen in einen mehr oder minder genau bestimmten räumlichen, zeitlichen oder kausalen Zusammenhang gebracht. Die impersonalen Urteile sind also solche mit „unbestimmtem Subjekt“ [47].

Zum Wesen des hypothetischen Urteils dringt Lipps vor durch eine Modifikation des Folgerungsurteils. Solche haben das Eigentümliche, daß an ihnen das Bewußtsein haftet, sie folgten aus bestimmten anderen. Das Urteil, das folgt, heißt Folgeurteil. Die Urteile, *aus* denen es folgt, sind die begründenden Urteile oder Prämissen; der Übergang von diesen zu jenen ist der

[46] a. a. O. S. 54.
[47] a. a. O. S. 57.

Schluß. Jedes Folgerungsurteil enthält also implizite einen 81
Schluß. Das Folgerungsurteil ist nicht nur Bewußtsein des Zusammenhangs zwischen Subjekt und Prädikat, sondern ein erweitertes Bewußtsein, daß dieser Zusammenhang ein gesetzmäßiger, der von Grund und Folge sei.

Im hypothetischen Urteil nun wandelt sich das „da" des begründenden Urteils in ein problematisches „falls"[48]; jetzt kann auch das Folgeurteil nicht mehr „tatsächlich zustandekommen". Mithin bleibt im hypothetischen Urteil nur das Bewußtsein des etwas-denken-Müssens, falls etwas anderes gedacht wird. Psychisch vorhanden ist eine so geartete Gesetzmäßigkeit, daß im Falle des Vollzugs eines gewissen Urteils ein anderes „gleichfalls" vollzogen werden kann.

Diese Gesetzmäßigkeit gelangt jedoch nur so zur Bewußtwerdung, d. h. das hypothetische Urteil kommt nur auf die Weise zustande, daß eine „versuchsweise Verwirklichung" angestrebt wird; indem ich die Prämisse denke, erlebe ich die Nötigung zum Denkenmüssen des Folgeurteils. Gewöhnlich gibt die betreffende Art des Denkverlaufs den Anlaß zur „versuchsweisen" Realisierung der Prämisse. Im hypothetischen Urteil selbst ist ein solcher Anlaß nicht zu entdecken; darum bleibt es als solches, in seinem Bedeutungsgehalt, als „Sinnurteil" unvollziehbar. Die Verwirklichung gelingt nur beim Satzurteil als inadäquatem „Bewußtseinsrepräsentanten"; möglich ist nur das Bewußtsein, Worte in eine bestimmte Satzform bringen zu müssen.

Die stellvertretende Funktion des Satzurteils für das Sinnurteil findet Lipps darin begründet, daß die Wechselwirkung der psychischen Elemente keine der Art nach verschiedene ist, wenn die Elemente nicht vollbewußt, sondern nur teilweise, sogar ganz unbewußt (!) gegeben sind. Auf das Urteil angewandt will das besagen, die psychische Wirkung der Subjektsvorstellung auf die Prädikatsvorstellung, d. h. der psychische

[48] a. a. O. S. 64.

82 Tatbestand, daß jene diese fordert, bleibt möglich ohne die volle explizite Bewußtwerdung der Bedeutungsvorstellungen. Es können sich notwendige Beziehungen an die Worte knüpfen, die an die Bedeutungsvorstellungen gebunden sind, und die Nötigung auf das Bewußtsein nimmt dann ihren Ausgangspunkt von den Wortbeziehungen. Das *hypothetische Urteil* erscheint für Lipps nur so geartet, daß es überhaupt nur als Satzurteil psychisch realisierbar wird.

§ 3. Urteilsgrund und Denkgesetz[49]

Von Urteilsgründen kann in dreifacher Weise gesprochen werden. Einmal ist das Subjekt immer Grund des Prädikats, insofern es von ihm abhängt, welches Prädikat zu ihm in Beziehung gebracht werden darf und soll; dann ist die Prämisse Grund des Folgeurteils im Folgerungsurteil; und schließlich kann sich die Betrachtung richten auf die Gründe für das Zustandekommen des Urteils als solchen. Solcher Gründe gibt es zwei Arten: die Erfahrung und die Gesetzmäßigkeit des Geistes. Diese Urteilsgründe sind das, „was bewirkt, daß Vorstellungsinhalte für andere Subjekte oder Prädikate sein können“[50]. Erfahrung wird nun hier in dem ganz allgemeinen Sinne als Gegebenheit im Bewußtsein verstanden. Dieses Vorhandensein im Bewußtsein macht eine bestimmte Vorstellung oder Vorstellungsbedingung notwendig. Unmittelbarer Urteilsgrund ist die Wahrnehmung, mittelbarer das ehemalige Dasein von Objekten (Erinnerung) oder von Objektverknüpfungen (Assoziationen). Die so begründeten Urteile lassen sich als aposteriorische zusammenfassen. Dann müssen apriorische diejenigen sein, die sich auf das stützen, was „unabhängig von der Erfahrung im menschlichen Geiste sich findet“[51]. Das Apriorische im Geiste ist nun genau *er selbst*, die Gesetzmäßigkeit seiner Natur. Weil nun auch in

[49] a. a. O. S. 139 ff.
[50] a. a. O. S. 140.
[51] a. a. O. S. 141.

der Wahrnehmung, Assoziation, Erinnerung der Erfahrungsinhalt nicht allein da ist, sondern mit dem Urteil zugleich die „Tätigkeit des Geistes“[52], so kann von einem rein aposteriorischen Urteil nicht gesprochen werden. 83

Die Gesetzmäßigkeit des Geistes besagt nun nichts anderes als „Konstanz oder Konsequenz“[53] des Denkgeschehens, die Tatsache, daß unter gleichen Voraussetzungen Gleiches gedacht werden muß, daß gleiche Gründe für das Bewußtsein gleiche Folgen nach sich ziehen. Das ist das Grundgesetz des Geistes, und zwar das einzige, dem gegenüber die traditionellen Denkgesetze nur Tautologien sind.

Um ein Beispiel namhaft zu machen, betrachten wir die Anwendung des Denkgesetzes auf die Erfahrungsurteile. Das Gesetz sagt dann: ein Objekt kann auf Grund der Erfahrung nicht zum Vollzug einer Vorstellung nötigen und zugleich diese Nötigung „unterlassen“[54]. Das Denkgesetz im Erfahrungsgebrauch ist das „Kausalgesetz“. Der „logische Zwang“, ein Objekt denken zu müssen, *weil* ein anderes gedacht ist, wird durch die Erfahrungsassoziationen „bewirkt“ (!)[55].

Dritte Stufe der Entwicklung

Das zuletzt skizzierte Problem des „Denkgesetzes“ dokumentiert unzweideutig den dominierenden Einfluß Humes, des „Meisters in der Kunst der psychologischen Analyse“[56]. Lipps läßt es in dem angeführten Vorwort dahingestellt, ob Hume oder Kant „als der größere Entdecker“ auf dem Gebiet der Erkenntnistheorie zu gelten habe, von welchem der beiden noch am meisten zu lernen sei; er glaubt aber *voraussagen* zu können,

[52] a.a.O. S. 142.
[53] a.a.O. S. 149.
[54] a.a.O. S. 150.
[55] a.a.O. S. 154.
[56] Vgl. Vorwort S. II zur Lippsschen Übersetzung von Humes Treatise on human nature. Leipzig 1896.

84 „daß man in Zukunft hierüber anders urteilen wird, als man jetzt noch, wohl gar mit dem Anspruch der Selbstverständlichkeit, darüber zu urteilen gewohnt ist“ [57].

Daß das Prophezeien nicht Sache des Philosophen ist, zeigt Lipps weiterer Entwicklungsgang. Denn ein halbes Dezennium nach dem zitierten Diktum wird Hume im Prinzip aufgegeben. Hierin offenbart sich aber auch zugleich eine beachtenswerte Unvoreingenommenheit früheren Irrtümern gegenüber.

§ 1. Urteil, Gegenstand, Forderung

In den „Grundtatsachen des Seelenlebens“ wie in der „Logik“ wurde das Urteil definiert als Bewußtsein, im Vorstellen durch Objekte genötigt zu sein, als Wirklichkeits-Geltungsbewußtsein. Im „Leitfaden der Psychologie“ schreibt Lipps: „Ein Urteil ist . . . jedes Geltungsbewußtsein“, jedes „Gegenstandsbewußtsein“ [58].

Hinter dieser *wörtlichen Übereinstimmung* verbirgt sich eine radikale *Verschiedenheit der Bedeutung*. Diese Bedeutungsdifferenz wird sofort ins Licht gerückt, wenn wir uns den *neuen* Begriff des *Gegenstandes* klar machen. Noch in der „Logik“ werden Inhalt und Gegenstand in derselben Bedeutung gebraucht [59] wie Bewußtseinsobjekt. Jetzt stoßen wir auf eine veränderte Situation. Im „Leitfaden“ ist ein „Gegensatz“ [60] zwischen Inhalt und Gegenstand statuiert, und zwar als ein so fundamentaler, daß alle weitere Psychologie von seiner Anerkennung und Festhaltung abhängt. Inhalte werden empfunden, wahrgenommen, vorgestellt, Gegenstände dagegen werden *gedacht*. Gegenstand ist das Gemeinte, dessen Gegenüberstehen ich „bewußt erlebe“ [61], das Apperzipierte im Gegensatz

[57] Vorwort S. III.

[58] Leitfaden der Psychologie. Leipzig 1903 (Le.) S. 141.

[59] Vgl. Logik, S. 140, 141.

[60] Le. S. 55.

[61] Inhalt und Gegenstand, Psychologie und Logik. Sitzungsberichte der philos.-hist. Kl. d. K. B. Akad. d. Wiss. zu *München* 1905. S. 517. (I. u. G.)

zum bloß Perzipierten, dem Inhalt. Der Gegenstand, als der mir gegenüberstehende, ist nicht nur *in* mir da, sondern *für* mich da. 85

Wenn ich jetzt über meinen Freund spreche, urteile, ihn herbeisehne, so steht mir fraglos sein Bild vor der Seele. Aber ich urteile nicht über das Bild, sehne nicht das Bild herbei (denn es ist ja da), sondern all diese Akte gehen gleichsam „durch" das Bild, den Vorstellungs*inhalt*, auf den in seinem Sein total davon verschiedenen Freund als Gegenstand, er ist das Gemeinte. Der Inhalt, das Bild repräsentiert mir als „Stellvertreter" oder Symbol das, worauf ich eigentlich abziele. Wenn ich einen Würfel betrachte, so ist das wirklich Wahrgenommene, der eigentliche Bewußtseinsinhalt etwas *Flächiges;* der Gegenstand, den ich denke, ist dagegen dreidimensional. Noch deutlicher illustriert Lipps den Gegensatz an dem Symbol $\sqrt{-1}$. Dieses hat qualitativ nicht das mindeste mit der Zahl im komplexen Zahlbereich gemein, deren Quadrat gleich -1 ist. Gegenstände stehen „allem Psychologischen als sein absolutes Gegenteil gegenüber"[62]. Man ist „Psychologist", wenn man die psychologischen „Vorkommnisse" zusammenwirft mit dem, was all diesem gegenübersteht[63].

Das Gegenstandsbewußtsein, ein „eigenartig neues Bewußtseinserlebnis", kann am Material des Empfindungsinhaltes eine doppelte Richtung einschlagen. Es kann durch diesen hindurch auf den gemeinten Gegenstand gehen oder den Inhalt selbst zum Gegenstand machen *als Bild.* Die Gegenstandswelt ist eine eigene. „Die gedachten Gegenstände sind davon unabhängig, ob sie in einem Empfindungs- bzw. Wahrnehmungsinhalte oder ob sie in einem bloßen Vorstellungsinhalte gedacht sind"[64]. Der Gegenstand tritt eben vermöge dieses In-sich-selbst-seins uns mit einer „Forderumg" gegenüber.

62 I. u. G. S. 522.
63 a. a. O.
64 Bewußtsein und Gegenstände. Psychol. Unters. Bd. I. 1905, S. 31.

86 Mit dem Begriff der *Forderung*[65] tritt uns eine zweite neue Größe in der Urteilstheorie entgegen.

Der Gedanke der Forderung wird ebensosehr als Grundbegriff der Urteilstheorie wie der Psychologie überhaupt bedeutsam. Ein Gegenstand fordert, heißt, er erhebt den Anspruch auf Anerkennung; Forderungscharakter ist dasselbe, was eine Tatsache als Tatsache in sich trägt; das Bewußtsein der Wirklichkeit dieser Tatsache ist das Bewußtsein ihrer Forderung. Tatsächlichkeit umschreibt nur dies, daß Gegenstände fordern. Lipps bemerkt jetzt ausdrücklich, ganz im Gegensatz zu seiner früheren Auffassung: Das Bewußtsein des notwendigen Anerkennenmüssens der Forderung ist „nicht Nötigung" [66]. Nötigung ist ein *psychologischer*, Forderung ein *logischer* Begriff. Wenn ich die logische Forderung ungern anerkenne, kann sehr wohl eine psychologische Nötigung statthaben; ein andermal kann meine psychologische Bewußtseinslage jedoch so gestaltet sein, daß ich die logische Forderung mit Freuden anerkenne. Das alles sind sekundäre, außerwesentliche psychologische Momente. Der Gegenstand, der nur ein solcher ist als *gedachter*, „wirkt nicht psychisch und erfährt keine psychischen Wirkungen, sondern er fordert" [67].

Daß Gegenstände fordern, und diese Forderungen sich behaupten, läßt sich kürzer als „*Gültigkeit*" [68] bezeichnen. Im Bewußtsein des Gegenstandes greift das Denken über sich hinaus, zielt auf etwas, was nicht *im* Bewußtsein, sondern *für* das Bewußtsein da ist. Das Bewußtsein vermag das Eigenartige: „über den eigenen Schatten zu springen." Mein Bewußtsein der Forderung ist nicht die Forderung selbst, sondern mein Erleben derselben.

Damit dürfte alles vorbereitet sein, um zu verstehen, daß die

[65] Eingehender als im Leitfaden handelt Lipps darüber in seinen Psych. Untersuchungen. Bew. u. Geg. Kap. VII, S. 76—91.

[66] Le. S. 59.

[67] a. a. O. S. 60.

[68] Bew. u. G. S. 91.

Definition des Urteils als Geltungsbewußtsein jetzt einen total 87
anderen Sinn hat. Geltungsbewußtsein ist Bewußtsein des Gefordertwerdens. Lipps spricht nicht mehr vom „Zwangsgefühl", das die Vorstellungen hervorrufen, von der „zwingenden Kraft", die in einer Vorstellungsverbindung liegt und das „Geltungs"-bewußtsein auslöst. Gelten und die psychologische Tatsache der Nötigung sind in ihrer völligen Andersartigkeit erkannt. Gelten ist identisch mit Fordern, Zusammen*gehören* von Gegenstand und Gegenstandsbestimmungen, also toto coelo verschieden von dem psychischen Zusammengezwungenwerden.

„Die Gegenstände des Urteils sind im Urteil *gedacht*, aber ihre Forderungen sind *nicht gedacht*, sondern erlebt" [69], d. h. wie die Lust, die ich momentan fühle, erlebt ist. Die Forderung des Gegenstandes Rose, als rot gedacht zu werden, wird nicht gedacht, sondern erlebt. Das Forderungsbewußtsein ist Forderungserlebnis. „Und *meine Reaktion* gegen dieses Erlebnis ist die Anerkennung der Forderung, oder ist der Akt des Urteilens" [70]. Ich „höre" gewissermaßen den „Ruf" der Forderung, und das „Hören" ist „etwas in mir". Auf dieses Hören folgt meine Zustimmung, mein Ja-sagen. Die Forderungen sind etwas an den Gegenständen und doch nicht Gegenstände, auch keine Teilgegenstände, vielmehr etwas „Gegenständliches".

Von einer anderen Seite her läßt sich noch ein genauerer Einblick in das Wesen des Urteilsaktes gewinnen. Wir gehen denselben Weg, der schon in den „Grundtatsachen" eingeschlagen wurde, und nehmen von der *Apperzeption* den Ausgangspunkt. Dort war unter Apperzeption die Stellenanweisung im Bereich der Bewußtseinsinhalte verstanden. Durch die Einführung des geläuterten Gegenstandsbegriffes ist auch hier die Situation eine andere geworden.

Als Abschluß der inneren Zuwendungstätigkeit der Aufmerksamkeit auf die vorhandenen perzipierten Bewußtseins-

[69] a. a. O. S. 85.
[70] a. a. O. S. 86.

88 inhalte ergibt sich der „schlichte Denkakt". Wenn ich den im Inhalte angezeigten Gegenstand erreicht habe, ist er für mich Gegenstand, ich intendiere ihn, *meine* ihn. Von diesem bloßen Meinen, etwas Punktuellem, geht das Lineare der eigentlichen *Denktätigkeit* weiter, indem ich den Gegenstand befrage, *über* ihn reflektiere. Diese Tätigkeit ist von der Zuwendungstätigkeit, die im schlichten Denkakt endigt, verschieden, gleichsam eine höhere Stufe der Aufmerksamkeit. Lipps nennt sie „apperzeptive Tätigkeit". Diese findet als Befragen des Gegenstandes ihrerseits wieder einen Abschluß in der Antwort auf die Frage, d. h. im eigentlichen *Urteilsakt*. Die Antwort sagt mir, welche Forderungen der Gegenstand stellt. Das Urteil ist dann das Bewußtsein dieses Anspruchs, d. h. „daß etwas nicht *meine* Sache, sondern Sache des *Gegenstandes* sei"[71]. Urteilen fällt eben zusammen mit *Anerkennen* oder Verweigern der Anerkennung. *Was* anerkannt wird, sind Gegenstandsforderungen.

Dieses Anerkennen ist eben wieder das Punktuelle, das „Einschnappen", der Akt. Lipps bemerkt bei dieser Gelegenheit, es werde auch das, was anerkannt resp. verneint wird, „Urteil" genannt, dieses Anerkannte wäre dann gleichbedeutend mit Meinongs „Objektiv"[72]. Von diesem kann man sagen, es gilt oder gilt nicht. Desgleichen gilt auch das Urteil im Sinne des Urteilsaktes, d. h. der „Beurteilung" jenes „Urteils". Von dieser Beurteilung kann erst im eigentlichen Sinne ausgesagt werden, sie sei wahr oder falsch. Falsche Urteile nennt man auch irrige. Urteile können nun in ihren Geltungsansprüchen nicht irren; das kann nur *ich*. Urteil aufgefaßt als Akt der Anerkennung stimmt auch mit dem „gemeinen Sprachgebrauch" überein. „Ein Urteil ist für jedermann etwas, in dem ich mich betätige"[73].

[71] a. a. O. S. 57.

[72] Vgl. Über Annahmen. II. Ergänzungsband zur Zeitschrift für Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane 1902. Kap. VII. 2. Aufl. 1910. Ferner: Über die Stellung der Gegenstandstheorie im System der Wissenschaften. 1907.

[73] Bew. u. G. S. 60.

§ 2. *Urteilsstruktur und Urteilsformen*

Den neuen Begriffen entsprechend, die in die Urteilslehre jetzt 89
eingegangen sind, wird nunmehr als Subjekt des Urteils das Fordernde bestimmt. Das Prädikat muß demzufolge das sein, „dessen Hinzudenken gefordert ist“ [74]. Lipps bezeichnet es als einen Irrtum, zu glauben, die Bestandteile Subjekt und Prädikat und gar noch die Kopula seien in jedem Urteil vorhanden. In dieser Frage behauptet er also noch die alte Position. So fehlt im einfachen qualitativen Urteil der „Gegensatz“ von Subjekt und Prädikat. Es ist die Anerkennung, daß das von mir Vorgestellte eben dies bestimmte sei. Die qualitative Bestimmtheit fordert sich selbst [75]. Die sprachliche Form dieses Urteils ist die *Benennung*.

Früher [76] wurde das Existenzialurteil als ein subjektloses charakterisiert und zugleich betont, daß *nicht* die Existenz dabei Prädikat sein könne. Diese Lehre ist jetzt völlig aufgegeben. Im Existenzialurteil „ist der qualitativ bestimmte Gegenstand das Fordernde, also das *Subjekt*; das *Dasein* oder Vorgestelltwerden das Prädikat“ [77].

Allerdings fehlt in diesen Urteilen wie auch in den reinen Relationsurteilen der Prädikats*gegenstand*. Wenn die Weise der aufeinander zu beziehenden Gegenstände, z. B. Gleichheit, gefordert ist, fehlt allerdings nicht das Prädikat — eben die Weise der Beziehung — aber der Gegenstand und damit auch die Kopula. Lipps betrachtet also eine reine Relation nicht als Gegenstand.

Und die Kopula tritt nur dann auf, wenn in einem Urteil dem Subjektsgegenstand ein Prädikatsgegenstand gegenübertritt, z. B. in den Zusammengehörigkeitsurteilen. In solchen wird eine bestimmte Weise der Zuordnung der betreffenden Gegenstände

[74] Le. S. 142.
[75] Vgl. a. a. O. S. 143.
[76] Vgl. oben S. 137/138.
[77] Le. S. 143.

90 gefordert. In dem Urteile: dieser Baum steht neben jenem, wäre die Kopula das ‚Neben'[78].

Die Kopula kann aber auch in einem anderen Sinne, nämlich der „Gültigkeit der Relation", genommen werden. Diese „Gültigkeit" bindet Subjekts- und Prädikatsgegenstand „logisch aneinander"[79]. In dem Urteil: „Der Baum steht neben dem Hause", muß das Haus ‚neben ihn hinzugedacht werden'[80].

Im vorstehenden wurde beiläufig bemerkt, daß Lipps die Beziehung nicht als Gegenstand betrachtet. Bei der eminenten Bedeutung der Relationen in der Logik ist es für uns von Interesse zu erfahren, wie Lipps die *Verhältnisurteile*[81] erklärt. Bei den genannten Urteilen — den Identitäts-, Verschiedenheits- und Ähnlichkeitsurteilen — handelt es sich um eine „Zusammengehörigkeit im Geiste". Es wird eine bestimmte „Weise des Zusammendenkens", eine völlige oder teilweise bzw. gradweise „*Deckung der Denkakte*" (!) gefordert. Im Identitätsurteil zum Beispiel habe ich das Bewußtsein, daß die Gegenstände (!) fordern, die Denkakte, in denen sie gedacht werden, sollen durch *einen* ersetzt werden, oder ein Gegenstand, der zweimal gedacht wurde, soll „nur einmal gedacht werden". Das Verschiedenheitsurteil ist das Bewußtsein, die Gegenstände müßten in gesonderten Denkakten gedacht werden.

Analog interpretiert Lipps die Anzahlenurteile.

ZWEITES KAPITEL

Kritische Beurteilung

Vor einer kritischen Stellungnahme ist es notwendig, darüber Klarheit zu schaffen, inwiefern und inwieweit Lipps seine früheren Anschauungen für korrekturbedürftig gehalten hat. Es soll

[78] a. a. O. S. 143.
[79] a. a. O. S. 144.
[80] Bew. u. G. S. 70.
[81] a. a. O. S. 76 f.

gefragt werden: welches ist eigentlich die Stelle, an der die Umbildung einsetzt; ist die Umbildung ein Fortschritt und warum? 91

In jeder Phase seiner Entwicklung deutet Lipps das Urteil als Geltungs-Wirklichkeitsbewußtsein. Das Urteil ist die Tatsache, daß ein Ich sich einer Wirklichkeit bewußt wird. Der Akt des Bewußtwerdens bleibt in allen Formulierungen als Urteilskonstituens erhalten. Wenn nun trotzdem ein Unterschied bestehen soll, kann er nur in dem liegen, worauf sich das Bewußtsein, der Akt der Anerkennung bezieht. Es ergibt sich je nach der Festlegung dessen, was als geltend anerkannt wird, ein verschiedener Sinn des „Geltens".

In der ersten und zweiten Periode wurden als Material der Geltung die Erkenntnistatsachen, d. i. die Vorstellungen und Vorstellungsverbindungen angetroffen. Das Bewußtsein weiß sich einem psychischen Vorstellungsgetriebe gegenüber. Das Zusammenauftreten und Sichzusammenschließen ist gleichsam ein Verketten von Vorstellungen. Ein Versuch des Bewußtseins, sie auseinanderzulösen und mit anderen Komponenten zu verbinden, scheitert. Das erkennende psychische Ich erlebt diese Machtlosigkeit in einem Widerstands*gefühl*, das auf der anderen Seite sich zugleich als ein Zwangsgefühl durchsetzt, die sich aufdrängende Vorstellungsverbindung anzuerkennen. Die Nötigung kann sogar wie im Existenzialurteil von einer isolierten Vorstellung ausgehen. Drastisch tritt beim negativen Urteil das Ringen der Vorstellungen und das Sichbehaupten von Vorstellungskomplexen im Gegensatz zu andern in Erscheinung. Jede Vorstellungstatsache ist eben als psychisch reale, daseiende „positiv". Das negative Urteil kann nur ein anderer Ausdruck für diese Tatsache sein, nämlich, daß diese *positive* Vorstellungsverknüpfung eine andere versuchte Verbindung niedergerungen hat und eben dadurch sich behauptet. Das negative Urteil entbehrt jedes selbständigen Charakters. Wo ein solcher Kampf der Vorstellungen besteht und eine sich durchringt, da kann das Geltungsbewußtsein ausgelöst werden. Unterbleibt im hypothetischen Urteil die psychische Realisierung des Vordersatzes,

92 dann kann auch nicht der Nachsatz, als psychisch von jenem gefordert, verwirklicht werden. Nur „falls“ das erste geschieht, wird der Nachsatz notwendig ins Dasein gerufen und damit das Wirklichkeitsbewußtsein.

Aus dieser sensualistisch-psychologistischen Denkweise heraus erklärt sich auch Lipps' Anschauung, die Kopula fehle in vielen Urteilen. Denn nicht immer sind *vorstellbare* räumlich-zeitliche Beziehungen zwischen Subjekts- und Prädikatsgegenstand gegeben, wie z. B. in dem Urteil: Der Baum steht *neben*[1] dem Hause.

Lipps kennt aber noch einen zweiten Begriff der Kopula, der als „*logische* Beziehung“ der Zugehörigkeit des Prädikats zum Subjekt gefaßt wird, die wir weiter unten erörtern werden[2]. Für alle Fälle dürfte sich deutlich herausgestellt haben, *was* als geltend dem Bewußtsein gegenübertritt. Zugleich läßt sich unschwer erkennen, was dieses „Gelten“ besagen soll. Gelten bedeutet auf dieser Stufe, psychische Nötigung hervorrufen, im erkennenden Ich ein Zwangsgefühl verursachen. Geltung ist psychische tatsächliche Notwendigkeit, „logischer (d. i. psychischer) Zwang“.

Wie vollzieht sich jetzt von hier aus die Umbildung? Das Bewußtsein zielt mit seinem Akt der Anerkennung nicht mehr auf die psychischen Vorkommnisse, die Vorstellungsverläufe, sondern auf das, was durch die Vorstellungsinhalte hindurch gemeint, gedacht ist, auf den *Gegenstand*. Diese Welt der Gegenstände liegt außerhalb des Psychischen und kann deshalb auch nicht psychisch wirksam werden. Mit der Einführung des Gegenstandsbegriffes fällt der Begriff der Geltung im Sinne eines psychischen Zwanges.

[1] Vgl. oben S. 148.

[2] In den apriorischen Urteilen, in denen die Vorstellungsverbindungen und ihre Notwendigkeit nicht durch Objekte bedingt sind, resultiert die Nötigung aus der psychischen Natur des Geistes selbst, aus dessen Gesetzmäßigkeit, die auf gleicher Linie steht mit der Naturgesetzlichkeit; Denkgesetzmäßigkeit ist konstanter und konsequenter Ablauf des Denkgeschehens.

Gegenstände wirken nicht, sondern stellen Forderungen, verlangen anerkannt zu werden, d. h. sie sind tatsächlich. Gelten besagt jetzt: zu Recht bestehen der Forderung. Die Forderungen selbst sind nun nicht gedacht, d. h. wieder Gegenstände, sie werden *„erlebt"*. „Meine Reaktion" gegen dieses Erlebnis ist die Anerkennung der Forderung, der eigentliche Akt des Urteils. 93

Durch das Auftreten des Gegenstandsbegriffes und die dadurch notwendig geforderte Umbildung des Geltungsbegriffes hat die Urteilsdefinition sich fraglos aus dem Bereich der Psychologie entfernt und sich einer Form genähert, wie die Logik sie erheischt. Aber bleibt sie trotz dieses unleugbaren Fortschrittes nicht doch prinzipiell im entscheidenden Punkte als *Akt* der Anerkennung in der Psychologie stecken? Dieser Akt ist *„meine"* Reaktion auf das Forderungserlebnis. Das Erlebnis ist als solches eine Bestimmtheit meines Ichs, der Akt wird bezeichnet als „Einschnappen" einer psychischen Tätigkeit, einer Aktualität.

Aber hier gebietet uns Lipps Halt zu machen. Die Gegenstände richten ihre Forderungen nicht an dieses oder jenes individuelle Ich, sondern an das *Bewußtsein überhaupt*. Es wird ein doppelter Begriff der Psychologie unterschieden. Ganz allgemein versteht Lipps unter Psychologie die „Wissenschaft von der Icherfahrung überhaupt"[3]. Diese Icherfahrung ist entweder eine mittelbare oder eine unmittelbare.

Die Wissenschaft der mittelbaren Icherfahrung deckt sich mit der bekannten empirischen Psychologie; sie betrachtet die Bewußtseinserlebnisse, insofern sie *an* einem Individuum *vorkommen*. Die empirische Psychologie geht dadurch über die unmittelbare Erfahrung hinaus. Ihr Gegenstand ist das „reale Ich", die Seele, sofern sie Bewußtseinserlebnisse *hat*. Dieses „Haben" muß hier im Sinne von „inhärieren" verstanden werden und darf nicht zusammengeworfen werden mit dem „etwas Haben"

[3] In. u. Geg. S. 562.

94 als Bewußtseins*inhalt*. Die Wissenschaft der unmittelbaren Icherfahrung dagegen betrachtet die Bewußtseinserlebnisse rein als solche.

Wenn ich der Gegenstandswelt zugewendet bin, dann bin ich zugleich abgewendet von meinem individuellen Ich; dann „wirkt ... in mir das reine Ich“[4]. Das Urteil beansprucht schlechthinnige Geltung, weil es, vom Gegenstande ausgehend, vom reinen Ich gefällt wird.

Ebenso sind die Denkgesetze nicht gewonnen mit den Mitteln der empirischen Psychologie, ihre Allgemeingültigkeit basiert nicht auf Induktion. Die logischen Normen *berichten* nicht über psychologische Tatsachen, sondern *drücken* Bewußtseinserlebnisse *aus:* „Die Logik ... ist lyrisch“[5]. So wie mein Fühlen und Wollen nicht gefunden, sondern erlebt ist, so sind auch die Denkgesetze erlebt. Und im Erleben dieser Gesetze ist das Erleben des überindividuellen, überzeitlichen Ichs mitgegeben[6]. Das individuelle Ich ist das überindividuelle an einer bestimmten Stelle[7]. Gegenstände fordern gedacht zu werden, und diese ihre Forderung geht an das Bewußtsein überhaupt. In dem Gedachtwerden besteht die *Wirklichkeit* der Gegenstände. Indem ich der Gegenstandsforderung stattgebe, muß ich zugleich nach den Gesetzen des absoluten Ichs denken. In diesem Denken erlebe ich mit die Gegenstandsforderung, gewinne ich Wirklichkeitserkenntnis. Die Forderungen der von mir verschiedenen Gegenstände sind „die Weisen, wie ich der Denkakte des transzendenten Ichs inne werde“[8].

Von hier aus dürfte auch die Antwort auf die Frage nach dem „Wo“ dieses absoluten Ichs in etwa verständlich werden.

Das überindividuelle Ich ist „in uns oder uns immanent; und doch nicht in uns, sondern uns transzendent ... Es ist in uns.

[4] a. a. O. S. 546.
[5] a. a. O. S. 540.
[6] a. a. O. S. 543.
[7] Vgl. den Aufsatz über „Naturphilosophie“ in „Die Philosophie im Beginn des 20. Jahrhunderts“. 2. Aufl. 1907. S. 172.
[8] Naturphilosophie a. a. O. S. 172.

aber wir sind es doch nicht. Eben, soweit wir es nicht sind, sollen 95
wir es sein"[9].

Dieses Ich faßt alle Gegenstände in sich, ist ohne dieselben nur ein „Abstraktum". Außer ihm, dem „absolut Wirklichen", der „reinen Tätigkeit", gibt es nichts; es setzt die Gegenstände und objektiviert sich in unendlich vielen Akten in individuelle Iche. „Eine dieser Objektivationen erkenne ich unmittelbar, nämlich mich. Andere vermag ich durch jene nicht weiter zurückführbare Einrichtung meines Geistes zu erkennen. Das sind die Iche der anderen Individuen. Im übrigen weiß ich nicht, was noch ein individuelles Ich sein mag; vielleicht das Sonnensystem, vielleicht jede Zelle, d.h. das, was uns als Sonnensystem bzw. als Zelle erscheint"[10].

Lipps bezeichnet diesen seinen Standpunkt als „objektiven Idealismus". Durch die Einführung des Gegenstandsbegriffes ist er, um die Allgemeingültigkeit des Urteils und damit die Logik überhaupt zu retten, zum Begriff „Bewußtsein überhaupt" weitergetrieben worden. Bei diesem Begriff liegt es nahe, an Kant zu denken. Und in der Tat können wir den Entwicklungsgang von Lipps durch die philosophiegeschichtliche Linie markieren, die von Hume zu Kant führt[11]. Ob zu Kant in der transzendental-*psychologischen* oder transzendental-*logischen* Gestalt, bleibe hier dahingestellt. Jedenfalls neigt Lipps – und das nicht selten auftretende Wort „Geist", daneben: „reine Tätigkeit", „Aktualität", spricht dafür – stark zur psychologischen Seite. Wohl darf man in dem Begriff „Bewußtsein überhaupt", wie ihn z.B. die Philosophie Rickerts[12] kennt, nicht etwas Mystisches oder *Psychisches* suchen, was bei Lipps sehr nahe liegt.

Es steht nun in Frage: wird durch den Begriff des absoluten Ichs an der Lippsschen Urteilstheorie prinzipiell etwas geändert?

[9] In. u. Geg. S. 663.

[10] a. a. O. S. 664/5.

[11] Vgl. bes. a. a. O. S. 554 ff.

[12] Vgl. Der Gegenstand der Erkenntnis. 2. Aufl. 1904. Die dritte Auflage ist demnächst zu erwarten. Ferner: Zwei Wege der Erkenntnistheorie. Kantstudien XIV (1909) S. 169 ff.

96 Wäre das Urteil rein in die Transzendentalphilosophie hineingearbeitet, wie es mit großem Scharfblick neuestens Lask[13] versucht hat, dann käme Lipps' Urteilstheorie nicht mehr als eine psychologistische in Frage. Wenn und solange unter Psychologismus jedes Hereinspielenlassen irgendwelcher nichtlogischer realer psychologischer Momente verstanden werden muß, dann bleibt Lipps Psychologist. Er sieht das *Wesen* des *logischen* Urteils in dem *Akt* der Anerkennung und gestaltet von dieser Basis aus die Lösung der speziellen Urteilsprobleme. Anerkennen ist eben jederzeit Sache eines Individuums, eine zeitlich bestimmte Tat, ein Geschehen.

Gäbe es keine Individuen, dann auch keine Urteile; denn wer sollte die Funktion des Anerkennens ausüben? Mag auch im Individuellen das absolute Ich wirken, das Urteil der Logik bleibt für Lipps an eine Tat des einzelnen gebunden.

Noch deutlicher wird, wie sehr sich noch Lipps trotz der starken Umbildung im Psychologischen bewegt, wenn wir die Stellung des Gegenstandes und seiner Forderungen dem Erkennenden gegenüber analysieren. Die Forderung des Gegenstandes, gedacht zu werden[14], geht an mich; ich fühle mich durch ihn bestimmt[15], daher müssen besondere „*Gefühle* der Forderung" statuiert werden. Unter Gefühl versteht Lipps „Bestimmtheiten des unmittelbar erlebten Ich"[16]. Die bei verschiedenen Arten des Objektivitätsbewußtseins ausgelösten Gefühle sind die „*logischen Gefühle*". Das Bewußtsein der objektiven Möglichkeit, das der Notwendigkeit, das der Beziehung zwischen Grund und Folge, diese Bewußtseinsarten bezeichnen doch verschiedene Weisen, „wie der Gegenstand *mir* gegenübertritt, also *mich bestimmt*"[17].

Von diesen „logischen Gefühlen" will Lipps dagegen streng

[13] Die Lehre vom Urteil. Tübingen 1912.
[14] In. u. G. S. 633.
[15] Le. S. 250.
[16] a. a. O. S. 249.
[17] a. a. O. S. 252.

die sog. „psychologischen Intellektualgefühle" geschieden wissen. 97
Sie bringen das verschieden modifizierte eigene *Verhalten* den Forderungen gegenüber zum Ausdruck und bilden so die „psychologische Kehrseite der logischen Gefühle"[18]. Die „reine Logik" hat mit ihnen nichts zu tun. Die logischen Gefühle beruhen dagegen auf einem Gegensatz, einer Spannung zwischen dem Gegenstand und mir. Sie sind „Bewußtseinssymptome" dafür, daß etwas Fremdes in den *psychischen* Lebenszusammenhang hineinragt. So wenig ja die reine Logik mit Ichbestimmtheiten zu tun hat, so wenig mit Gefühlen.

Es läge nahe zu sagen, ein „logisches Gefühl" ist so viel und so wenig wie ein hölzernes Eisen. Etwas so Geartetes ist nirgends anzutreffen. Dem muß entgegengehalten werden, daß logische Inhalte sehr wohl in einem erkennenden Ich eine bestimmte Determination seines Zustandes schaffen können. Ein anderes freilich ist es, ob diese Gefühle nicht ebensosehr in die Domäne der Psychologie gehören, wie die „psychologischen Intellektualgefühle". Aber Lipps mußte eben diesen Unterschied machen, weil für ihn das Urteil der Logik an das Ich geknüpft ist, durch eine Tat dieses Ich allererst möglich wird.

Mit dieser Auffassung hängt es eng zusammen, daß Lipps dem *negativen Urteil* in seiner Selbständigkeit und Koordiniertheit dem positiven gegenüber nicht gerecht wird. Jede Forderung ist an sich etwas Unbedingtes und der anerkennende Akt als solcher eine Position. Weil das Urteil jederzeit eine solche „positive" Tat ist, kann es naturgemäß kein Urteil geben, dem dieser Positionscharakter fehlte. Das negative Urteil ist daher nur „die Negation eines positiven Urteils durch ein anderes"[19]. Das will besagen: Forderungen können als Gebote untereinander unverträglich sein, sie können sich negieren. Auf diese Weise entsteht die negative logische Forderung, das „logische

[18] a. a. O. S. 252.
[19] a. a. O. S. 147.

98 Verbot". Und die Anerkennung der *Position* dieses Verbots ist das *negative* Urteil.

Der Akt der Anerkennung ist aber als etwas in der Zeit Auftauchendes und ebenso wieder Verschwindendes, als Tat und Tatsache überhaupt der Alternative positiv oder negativ entrückt. Ein Akt ist so wenig das eine wie das andere. Er wird allenfalls *nicht* gefällt, gesetzt; dann ist er aber nicht negativ, sondern überhaupt nichts. Das Urteil als dieser Akt, das Urteil der Logik, so müssen wir folgern, kann von diesen Qualitäten nicht getroffen werden.

So dürfte zur Evidenz gebracht sein, wie sehr die Lippssche Urteilsdefinition außerhalb der Logik liegt.

Die Unterscheidung zwischen positivem und negativem Urteil, die an sich schon unvollkommen ist, indem das negative Urteil in seiner logischen Selbständigkeit auf ein Minimum herabgedrückt erscheint, gewinnt Lipps nur auf dem Umweg über das, *worauf* sich das Urteil bezieht, auf die Forderungen, die als unverträgliche sich negieren sollen. Es spielen hier Reminiszenzen aus der früheren extrem psychologistischen Periode[20] fraglos mit herein. Ganz deutlich zeigt sich auch in den „Verschiedenheits- und Anzahlenurteilen", daß Lipps das Urteil psychologisch betrachtet. Wenn im Verschiedenheitsurteil, wie Lipps verlangt, die Gegenstände „in gesonderten Denkakten" gedacht werden müßten, käme überhaupt nie die Erkenntnis einer Verschiedenheit zustande. Wenn ich a gesondert denke, und b ebenfalls für sich, dann weiß ich noch gar nicht, daß beide verschieden sind. Gerade im *Zusammennehmen* beider erkenne ich sie erst als verschieden. Allein, wie ich zur Erkenntnis der Verschiedenheit gelange, wie ich mich dabei urteilend betätigen muß, steht beim Urteil der Logik gar nicht in Frage. Ebensowenig muß ich im Anzahlenurteil „das sind vier Bäume" vier Denkakte vollziehen. Das trifft zwar zu, wenn ich mich zählend betätige. Wo aber ein Resultat ausgesagt wird, kommt es für den

[20] Vgl. oben S. 132/133.

Logiker allein auf den Sinn dieses Urteils an, der psychologische 99
Verlauf der Urteilsgewinnung bleibt für logische Zwecke bedeutungslos.

So erweist sich also der Forderungsbegriff ganz unzweideutig als von psychologischen Momenten abhängig; gefordert wird von mir immer ein bestimmtes Tun, ein Vollziehen, ein in der Zeit verlaufendes Geschehen. Der Ausdruck „Forderung“ wird überhaupt in der reinen Logik fernzuhalten sein, weil er jederzeit den Gedanken nach sich zieht, daß die Forderung an jemand geht, der sie erfüllt. Die Erfüllung erhält dann sofort, wie es bei Lipps geschieht, den Charakter einer Betätigung, eines danach (nach der Gegenstandsforderung) Handelns. Und ruht das Wesen des logischen Urteils gar im Anerkennungsakt, dann bleibt eine solche Urteilstheorie prinzipiell im Bereich der Psychologie haften.

Noch von einer andern Seite her läßt sich ein Einblick in die Unzulänglichkeit des Forderungsbegriffes gewinnen. Wir achten auf die Bestandteile des Urteils. Keiner großen Erörterung wird die Frage bedürfen, ob Lipps konsequenterweise überhaupt im Urteil Subjekt und Prädikat und gar noch die Kopula unterscheiden kann. Ein Akt, das ist doch das *Wesentliche* am Urteil, bleibt immer etwas absolut Einheitliches, eine Tatsache — die Frage nach dem Subjekt des Aktes wird sofort sinnlos. Lipps muß daher, um überhaupt den Unterschied oder „Gegensatz“ von Subjekt und Prädikat treffen zu können, auf das rekurrieren, *worauf* das Urteil bezogen ist. Als Subjekt wird das Fordernde bestimmt, der Gegenstand; das, „dessen Hinzudenken gefordert ist“ [21], gilt als Prädikat. Gefordert ist eigentlich das Hinzudenkenmüssen, im Denken bleibt aber notwendig eingeschlossen, *was* gedacht wird. Im Hinzudenken wird evident ein Etwas hinzugedacht, und dieses *was* ist das Prädikat. Und trotzdem soll es nach Lipps ein Irrtum sein, bei jedem Urteil Subjekt und Prädikat finden zu wollen. Im einfachen qualita-

[21] Le S. 142. Vgl. oben S. 147.

100 tiven Urteil — die sprachliche Form ist die Benennung — sei ein Prädikat nicht zu entdecken. Zugleich soll die Kopula aber als Zugehörigkeit[22] des Prädikats zum Subjekt in *keinem* Urteil fehlen. Wenn nun in dem angeführten Urteil das Prädikat unauffindbar ist, wo soll dann die Kopula als Relation ihren Platz finden? Zwischen Subjekt und —? Die vorliegende Disharmonie wird noch gesteigert dadurch, daß Lipps zwischen Prädikat und Prädikatsgegenstand einen Unterschied statuiert. Im Existenzialurteil wird das „Vorgestelltwerden" (Dasein) gefordert. In dem Relationsurteil „a ist gleich a'" erscheint als Prädikat „eine bestimmte Weise der Beziehung", d.h. eine bestimmte Art des Vollzugs der Denkakte. Prädikat ist also in den besagten Urteilen: Vorstellen müssen, so und so denken müssen. Der Prädikatsgegenstand und damit die Kopula im zweiten Sinne als anschauliche Beziehung fehlt. Das Urteil: „Der Baum steht neben dem Hause" weist beides auf. Gefordert ist nicht nur vom Baum das Vorgestelltwerden, sondern *was* hinzu vorgestellt, gedacht werden muß, das Haus, als Prädikatsgegenstand.

Nach der obigen Definition, *Prädikat* sei das, *dessen* Hinzudenken gefordert ist, hätten die Existenzialurteile ebensowenig wie die Relationsurteile ein Prädikat. Aus dem Vorstehenden erhellt auch, daß Lipps in dem Relationsurteil „a ist gleich a'" die ausgesagte „Gleichheit", die Relation nicht als Gegenstand im logischen (weiten) Sinne betrachtet, sondern als eine „Weise" der Beziehung, richtiger des Beziehens.

Diese ganze Unausgeglichenheit der Urteilstheorie leitet sich im Grunde her von dem psychologisch gefärbten Forderungsbegriff.

Mit dem Begriff „Forderung" ist eine Relation gegeben zwischen dem Fordernden und dem Geforderten. Die Relationsglieder sind nun *nicht gleichartig*. Der Gegenstand, das Fordernde ist etwas apsychologisches, das, was gefordert wird, ein

[22] Oben wurde schon auf die verschiedene Verwendung dieses Begriffs hingewiesen. S. 147/148.

psychologischer Vorgang, das Denken. Lipps hat sich damit 101
prinzipiell den Weg verlegt zu einer streng *logischen* Bestimmung des Prädikats und des Subjekts-Prädikatsverhältnisses, der Kopula.

So sehr oben[23] die Einführung des Forderungsbegriffes als ein Fortschritt gegenüber der extrem psychologistischen Auffassung („Nötigung") betont werden konnte, der entscheidende Schritt aus der Psychologie heraus in die Sphäre der reinen Logik ist damit noch nicht getan. Und selbst wenn er vollzogen wäre, die Anschauung, *das Wesen* des logischen Urteils liege im *Akt* der Anerkennung, bleibt Psychologismus.

[23] oben S. 144.

V. ABSCHNITT

ERGEBNIS DER KRITISCHEN UNTERSUCHUNG UND AUSBLICK AUF EINE REIN LOGISCHE LEHRE VOM URTEIL

ERSTES KAPITEL

Resultat der kritischen Beurteilung

102 Jede Wissenschaft läßt sich als Fragestellung einem gewissen Objektbereich gegenüber auffassen. Sofern nun jede sinnvolle Fragestellung als solche für die Gewinnung gesicherter Erkenntnisse einen ersten, und zwar den entscheidenden Ansatz in sich schließt, wird man sich darüber klar werden müssen, was als Grundforderung für den „Ansatz" zu gelten hat. In jeder Frage wird *etwas* gefragt. Das Gefragte, der inhaltliche Sinn der Frage, geht auf einen Gegenstand. Der Sinn einer Frage, auf die als Antwort eine wahre Erkenntnis möglich werden soll, muß sich notwendig an dem Gegenstand, auf den die Frage zielt, orientieren. Die Frage: „wieviel Gramm wiegt diese Kurve zweiter Ordnung?" ist streng genommen nicht ohne Sinn, insofern sich bei der Aufreihung der sieben Worte *etwas* denken läßt; allein, in diesem Sinn liegt ein Widerstreit. Die Frage ist eine unmögliche, weil die konstitutiven Bestimmtheiten der Kurve zweiter Ordnung als Kurve, weiterhin als geometrischer Gegenstand überhaupt, eine Bestimmung, die wesentlich Naturgegenständen, „materiellen Körpern" zukommt, a priori ausschließt. Diese Frage *verkennt* das Wesen des geometrischen Gegenstandes, und jede, wenn überhaupt mögliche „Erkenntnis", die als Antwort auf diese Frage gefunden würde, müßte als prinzipieller Irrtum zurückgewiesen werden.

Der Psychologismus ist auch eine Fragestellung, und zwar eine solche im Bereich der Logik unter Verkennung der Eigen-

wirklichkeit des logischen Gegenstandes. Diese Bestimmung 103
trifft aber noch nicht scharf genug das Wesen des Psychologismus. In dem angeführten Beispiel liegt eine physikalische Frage gegenüber einem mathematischen Gegenstand vor.

Der Psychologismus wäre also, wie der Name sagt, eine psychologische Fragestellung gegenüber dem logischen Gegenstand. Der Psychologismus ist aber nicht nur ein falscher Ansatz der Frage gegenüber dem Gegenstand der Logik —, *er kennt die logische „Wirklichkeit" überhaupt nicht.* Sie selbst ist für ihn nichts „neben" dem Psychischen, sondern fällt mit der psychischen Wirklichkeit zusammen! Der Psychologismus verkennt den logischen Gegenstand nicht nur, insofern er ihn etwa nur von einer Seite, nach einem nebensächlichen Merkmal betrachtet, sein Verkennen ist nicht ein bloßes *Miß*kennen, *sondern ein eigentliches Nicht-Kennen.*

Nur mit Festhaltung dieses deutlichen, auf das Prinzipielle gehenden Begriffes vom Psychologismus kann geprüft werden, ob eine Urteilslehre mit Recht oder Unrecht sich als eine logische ausgibt. Mit dem Begriff des Psychologismus als der Lehre, „welche die Allgemeingültigkeit der Erkenntnis bestreitet"[1], ist hier nicht vorwärts zu kommen.

Eine kritische Durchführung der verschiedenen Urteilstheorien, wie sie im voranstehenden versucht wurde, bringt nicht allein den Nachweis ihrer *Unverwendbarkeit für die Logik,* sie zeigt ferner, daß der Psychologismus in der Urteilslehre sich *verschieden* ausgeprägt vorfindet. Der Grund der Möglichkeit solcher Abarten innerhalb des Psychologismus liegt darin, daß für die Charakteristik des Urteilsvorganges sich mehrere „Seiten" der Betrachtung darbieten und so die Fragen nach dem Wesen des Urteils in auseinandergehende Richtungen gelenkt werden. Als psychologistische sind die verschiedenen Urteilslehren in der allgemeinen Auffassung des Urteils wesentlich einig. Das Urteil ist eine psychische Realität, ein psychischer

[1] Vgl. oben Abschnitt III.

104 Vorgang, ein Akt, eine Tätigkeit, die sich in den Zusammenhang der psychischen Wirklichkeit einordnet, bald da ist, bald nicht, in ihrem Ablauf eine bestimmte Zeitstrecke durchmißt und andere psychische Tätigkeiten auslöst.

Die Psychologie kennt einfache und komplexe Vorgänge, psychische Elemente (Empfindungen), aus denen sich die zusammengesetzten psychischen Wirklichkeiten aufbauen. Im Urteil sind nun meistens Vorstellungen anzutreffen, und zwar in einer bestimmten Ordnung.

Es läßt sich nun fragen: Wie kommt es von den ursprünglichen psychischen Elementen aus zu der Vorstellungsgliederung im Urteil? Die eingehendere Betrachtung der Vorstellungen und ihrer Verbindungen läßt den Unterschied zwischen Assoziation und Apperzeption erkennen. Mit dieser zeigt der Urteilsvorgang Verwandtschaft; ja die Urteilstätigkeit läßt sich geradezu aus der Zweigliedrigkeit, einer Grundeigenschaft der Apperzeption ableiten. Diesen Weg ist W. Wundt gegangen.

Die Ableitung des Urteils aus der Grundeigenschaft der apperzeptiven Geistestätigkeit aber ist Psychologismus. Es muß nämlich bei einer solchen Ableitung das Urteil notwendig als psychische Realität betrachtet werden; eine Entstehung und Entwicklung hat nur Sinn und ist nur möglich bei einer räumlichzeitlichen oder bei einer zum mindesten *in* der Zeit stehenden Wirklichkeit.

Bei der Untersuchung des Wesens der Urteilstätigkeit braucht man nicht notwendig auf die psychischen Vorgänge zurückzugehen, aus denen das ‚Urteil' *entsteht*, der untersuchende Blick kann auch auf die Urteilstätigkeit als solche gerichtet bleiben. Es wird gefragt, aus welchen Teilakten das Urteilen *besteht*. Man findet dann, daß beim Urteilen eine Gleichsetzung von Vorstellungen stattfindet; das urteilende Subjekt setzt ferner die Vorstellung als wirklich, schließlich wird in den meisten Fällen, wo ein Urteilen stattfindet, die Objektvorstellung an Satzvorstellungen angeknüpft. Ein Verfahren, das *das Wesen des Urteils in den für die Urteilstätigkeit konstitutiven Akten finden will*,

ist aber Psychologismus. Soll diese Fragestellung überhaupt 105
vollziehbar sein, dann muß das Urteil notwendig als psychische Tätigkeit begriffen werden.

Man kann sich aber dem Urteilsproblem noch durch eine viel umfassendere Fragestellung nähern als die sind, welche von einer „psychologischen Entwicklungsgeschichte des Denkens" oder einer Auseinanderlegung der Urteilstätigkeit in ihre „logischen Teilakte" eine Lösung erwarten. Wie läßt sich die Mannigfaltigkeit der psychischen Phänomene in eine Ordnung bringen, welches sind die auseinander nicht ableitbaren, selbständigen Grundklassen der psychischen Tätigkeiten? Brentano sagt: Vorstellung, Urteil und Gemütsbewegung. *Die Charakterisierung des Urteils als Grundklasse der psychischen Phänomene ist aber evident Psychologismus.* Die Klassifikation der psychischen Phänomene, wie sie Brentano festgelegt hat, könnte am Ende *als solche* zutreffen und viel des Richtigen enthalten! Daß aber eine auf psychologischem Wege gefundene Urteilsdefinition für die Urteilsdefinition *überhaupt* „supponiert" und von ihr eine Umgestaltung der *Logik* erwartet wird, darin ist ausgeprägter Psychologismus zu sehen.

Die psychologische Tatsache, daß beim Urteilen ein Zusammen von Vorstellungen gegeben ist, hat Wundt veranlaßt, der Lehre vom Urteil überhaupt, der Darstellung der „logischen Formen", eine genetische Untersuchung der Vorstellungen und Vorstellungsverbindungen vorauszuschicken. Die Tatsache der Vorstellungsverbindungen im Urteil bietet aber auch den Ausgangspunkt für eine Untersuchung darüber, wie sich im Urteil das urteilende Ich zu diesen Vorstellungsverknüpfungen verhält. Diese Verknüpfungen lösen im Subjekt ein Zwangsgefühl aus, es kann nicht anders als sie anerkennen. Und dieses psychisch erzwungene Zustimmen wird als das Wesen des Urteils betrachtet. In einer solchen Art der Betrachtung des Urteils steckt von vornherein ein richtiger Gedanke, insofern auf *das* der Blick eingestellt wird, *was* sich bei der Urteilstätigkeit darbietet; dieser Theorie wird es somit auch leichter, einer logischen

106 Auffassung des Urteils näherzukommen. Das realpsychische Sichdrängen, Verknüpfen und demzufolge Zwangsauslösen der Vorstellungen braucht nur gleichsam übersprungen zu werden. Man erkennt dann das im Urteil Gedachte, das Gegenständliche rein als solches, das nichts Psychisches mehr ist und nicht psychische Reaktionen auslöst. Das Verhältnis des an die Stelle der Vorstellungsverknüpfung getretenen Gegenstandes zum urteilenden Subjekt ist kein Auslösen eines Zwanges, sondern erhält den Charakter der *Forderung*. Wird aber trotz dieser wesentlichen Um- und Fortbildung der Urteilslehre *das Wesen des Urteils in dem vom Gegenstand geforderten Verhalten des psychischen Subjekts gesehen, dann ist der Psychologismus nicht überwunden*.

Eine *logische* Untersuchung des Urteils, die allen Klippen des Psychologismus entgehen will, muß sich also freihalten von Fragen, die auf Entstehung oder Zusammensetzung der Urteilstätigkeit gerichtet sind. Eine Theorie des logischen Urteils kann auch nicht durch die Klassifikation der psychischen Phänomene einen Schritt vorwärtskommen; ebensowenig vermag sie aus einer Betrachtung des stellungnehmenden Subjekts zum Gegenstand wesentliche Erkenntnisse zu schöpfen. Eine solche Betrachtung, der gewiß die Bedeutung nicht abgesprochen werden soll, wird erst möglich, wenn das logische Urteil in seinem Wesen erkannt ist.

Was immer den Charakter des zeitlich Ablaufenden, des Tätigseins hat, bleibt notwendig dem Bereich der rein logischen Theorie fremd.

Die Problematik des Urteils liegt nicht im Psychischen.

ZWEITES KAPITEL

Ausblick auf eine rein logische Lehre vom Urteil

Der Psychologismus, sagt man zuweilen, läßt sich am Ende aus 107
seinen relativistischen Konsequenzen widerlegen, aber ein positiver Beweis gegen ihn, also ein Beweis, daß es neben dem Psychischen noch ein Gebiet des Logischen gibt, kann nicht geführt werden. Vor allem wird notwendig sein, sich zu verständigen, inwieweit und in welchem Sinne bei dem fraglichen Problem von „Beweis“ gesprochen werden darf. Ein Beweis im Sinne einer Deduktion ist nicht möglich, da der Obersatz das zu Beweisende schon enthalten müßte. Man könnte allenfalls zeigen, daß die Forderung eines Beweises widersinnig ist, wenn das Logische als solches nicht vorausgesetzt und in der Forderung implicite mitgedacht wird. Grundsätzlich ist aber zu bemerken, daß das Wirkliche (worunter hier alles zu verstehen ist, was Gegenstand wird und in der Möglichkeit zur Gegenständlichkeit steht, also auch das „Unwirkliche“)[a] als solches nicht *be*wiesen, sondern allenfalls nur *auf*gewiesen werden kann.

Der Empirismus — auch der Psychologismus ist solcher — tut sich ja soviel auf den Grundsatz zugute, das und nur das anzunehmen, was wahrnehmbar ist. Der „reine Logiker“ stellt im Grunde dieselbe Forderung: was sich evident darbietet, darf weder um- noch weggedeutet werden, sondern ist einfach hinzunehmen. Wenn der Empirist *das*, was sich überhaupt darbieten kann, auf das *sinnlich* Wahrnehmbare einschränkt, dann ist das eine dogmatische Behauptung *a priori*, die ihm als Empiristen schlecht ansteht, für die er jederzeit einen *Beweis* schuldig bleiben muß.

[a] 1. Auflage 1914: Der Wirklichkeitsbegriff ist hier mit Absicht so weit gefaßt, um einem weitverbreiteten und tiefeingesessenen Vorurteil zu begegnen, als gäbe es *nur* Naturwirkliches, nur Natursachen.

Vgl. auch Husserl, Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie. Halle 1913. Erstes Buch, S. 35 [Husserliana Bd. III, 1950, S. 43].

Wie läßt sich aber denn nun ‚neben' dem psychischen Urteilsvorgang noch ein selbständiger Bereich von Gegenständlichem aufzeigen? Wenn ich nicht von Anfang an erfolglos etwas suchen will, muß ich darüber klar sein, *was* ich suche und *wo* das zu Suchende auffindbar ist. Das logische Urteil, das Urteil der Lo-
108 gik läßt sich nicht in der Psychologie finden, wenn Logik und Psychologie verschieden geartete Gegenstände, auseinanderfallende Problembereiche vor sich haben. Andererseits kommt man mit der Behauptung, das Wesen des Urteils hat die Logik festzustellen, solange nicht vorwärts, als darüber, was unter dem Logischen zu verstehen ist, nichts Sicheres ausgemacht wird. Somit besteht als erste Forderung der Hinweis auf den logischen Gegenstand und seine Charakteristik.

§ 1. Logischer Gegenstand und Geltung [a]

Den eigentümlichen Gegenstand der Logik treffen wir am leichtesten und unmittelbarsten im Urteil. Allein, wir wissen ja noch nichts um das Urteil; der Gegenstand der Logik soll ja gerade erst *für* eine nachfolgende logische Theorie des Urteils gefunden werden. Von dem Urteil der Logik können wir nicht den *Ausgang* nehmen, weil wir gerade den *Zugang* zu ihm und

[a] 1. Auflage 1914: *Erkenntnistheoretischer Aspekt des Geltens:* Das Gelten ist die Sphäre, in der ich als aktuelles Subjekt leben muß, um von etwas zu wissen sowohl sein Was wie sein Daß.

Das schlichte Vorstellen, das mir etwas Gegenständliches gibt, gibt mir nicht den Bestand des Vor-gestellten, die Bedeutung, sondern nur sein inhaltliches Was. Von seinem Bestand weiß ich nur wieder im *geltenden* Sinn.

Frischeisen-Köhler (Wissenschaft und Wirklichkeit, 1912, II. Teil, S. 188) hat gewiß Recht: „Wirklichkeit *ist* nicht Denkbestimmung oder anerkanntes Gelten ..." Aber ich *weiß* und kann nur wissen um Wirklichkeit im und durch das Geltende. Und nur das, von dem ich weiß und wissen kann, ist für mich in irgendeiner Form wirklich. Die Form der betreffenden Wirklichkeit prägt sich in dem betreffenden Urteil aus; das Urteil ist anders (inwiefern?), ob es ein solches über Natur oder psychische Wirklichkeit, über logische oder mathematische, oder metaphysische – oder über solche des Bestehenden.

es selbst finden wollen. Und andererseits werden wir in der psychischen Sphäre der Urteilstätigkeit einen Anknüpfungspunkt nicht gewinnen können, vornehmlich aber gar nicht gewinnen dürfen, soll doch gerade das Psychologische außer Betracht bleiben. So gewiß diese Schwierigkeit für eine scharfe Auseinanderhaltung der beiden Gebiete besteht, so eindringlich sie auch für eine klare Problemstellung betont werden muß, ebenso leicht ist sie zu beheben.

Ich sehe z. B. auf das vor mir liegende Buch und urteile, ohne daß ich mir bewußt bin, weshalb: „Der Einband ist gelb." Das ‚Urteil' ist plötzlich in mir aufgestiegen, ohne daß bei mir die Absicht lebendig war, über den Einband des betr. Buches ein Urteil zu fällen. Ein andermal kommt mir in willkürlicher Zerstreuung der Gedanke, die Einbände der vor mir stehenden Bücher auf ihre Farbe zu vergleichen. Ich vergleiche der Reihe nach ein Buch mit dem neben ihm stehenden. Ich gelange wieder zu demselben Einband wie oben und urteile durch Unterscheidung von dem danebenstehenden grauen: „Der Einband
ist gelb." Oder ich gehe auf meinem gewohnten Spazierweg 109
und sehe am Boden einen gelben Bleistift. Ich werde an die Farbe jenes Einbandes erinnert und urteile wieder: „Der Einband ist gelb." Oder es stellt jemand, mit dem ich über Natorps Buch ‚Die logischen Grundlagen der exakten Wissenschaften' spreche, die recht nebensächliche Frage: wie ist das Buch eingebunden? Ich antworte und urteile: „Der Einband ist gelb." Gewiß ist in allen verschiedenen Fällen, in denen ich über den Einband urteilte, meine Bewußtseinslage eine verschiedene gewesen. Die Umstände, die mich zur Urteilsfällung veranlassen können, variieren. Ich kann bei der Antwort auf die Frage genau überdenken, was ich zur Antwort gebe, während ein andermal, angeregt durch die Farbe des Bleistifts, das Urteil mir kaum recht bewußt wird. Ob ich zu dem besagten Urteil durch bewußte Unterscheidung oder durch eine unwillkürliche Assoziation gelange, ob ich mir das Buch in seinem Format und seinem Umfang ausdrücklich präsent werden lasse oder nicht,

bei allen diesen ‚Modifikationen des Bewußtseins' im Augenblick der Urteilsfällung, bei aller Verschiedenheit des Zeitpunktes derselben treffe ich in jeder Urteilstätigkeit einen konstanten Faktor, jedesmal will ich sagen: „Der Einband ist gelb."

Das scheint nun keine sonderlich bedeutsame Entdeckung zu sein. Die Einfachheit dieser Einsicht ist jedoch keine Instanz dagegen, daß sich aus ihr wichtige Erkenntnisse herleiten lassen. Im Gegenteil.

Wir sind über die psychologischen Verschiedenheiten der gefällten Urteile hinweg auf etwas Beharrendes, Identisches gestoßen. Die angedeuteten Abweichungen und Gestaltungen der Urteilstätigkeit, des psychischen Verlaufs, haben jenes Identische unberührt gelassen. Wie soll das möglich sein? Bemüht sich nicht ein Bergson eindringlichst, zu zeigen, daß wir uns fortwährend wandeln, daß sich nie dieselbe psychische Bewußtseinslage wiederholen kann, schon deshalb nicht, weil jede spätere eine viel reichere, auf einer ausgedehnteren Vergangen-
110 heit ruhende, sein muß[1]? Und doch ist zuzugestehen, in den besagten Urteilen wurde „das Gelbsein des Einbandes" in seiner unverrückbaren Dasselbigkeit und Veränderungsfremdheit angetroffen. Also bleibt nur die eine Möglichkeit, es außerhalb des ständig fließenden psychischen Verlaufs zu stellen. Aber wenn ich das ‚Urteil' nicht vollziehe, dann ‚existiert' auch jener identische Faktor nicht; erst in dem Urteilsvorgang gewinnt er Dasein. Demnach wäre der Einband nur solange gelb, als ich über ihn urteile, und in der Zeit, z. B. während welcher ich das Buch aufgeschlagen habe und studiere, nicht?

Schließe ich das Buch und sehe auf den Einband, dann ist er doch wieder gelb. Also das Identische, das nicht in den psychischen Verlauf und seinen beständigen Wechsel hineingehört, ist eben das reale physische Buch und sein Einband. Ich kann

[1] Vgl. Essai sur les données immédiates de la conscience. 6e éd. Paris 1908.

jederzeit das „Gelb" sehen oder als Erinnerungsvorstellung mir zur Gegebenheit bringen.

Sind aber nun das reale physische Buch und jenes in den verschiedenen Urteilsbetätigungen aufgezeigte Identische selbst identisch? Kann ich „das Gelbsein des Einbandes" wirklich sehen oder mit der Hand betasten wie den gelben Einband? Der Buchbinder konnte wohl den gelben Einband um die geordneten Druckbogen schlagen, aber nie und nimmer das „*Gelbsein des Einbandes*". Existiert denn überhaupt dieses rätselhafte Identische, wenn es weder in die psychische noch in die physische Welt eingereiht werden kann? So evident das Letztere mißlingen muß, so sicher haben wir ein bestimmtes Etwas vor uns, d. h. es ist etwas Gegenstand, „steht gegenüber", allerdings nicht im wörtlich räumlichen Sinne. Die Daseinsweise und Struktur dieses Etwas ist bis jetzt allerdings noch unbestimmt.

In gewisser Hinsicht ist jetzt die oben gestreifte Schwierigkeit bezüglich des Ausgangspunktes der Untersuchung beseitigt. Gefunden wurde ein *Nichtpsychisches;* und doch sind wir von einer Urteilstätigkeit, genauer von verschiedenen psychischen 111
Urteilsvorgängen, ausgegangen. Allein, wir haben uns im Bereich der psychologischen Untersuchung nicht festgelegt, sind vielmehr mit dem Willen zum Logischen gerade bewußt am Psychischen vorbei-, gleichsam durch es hindurchgegangen. Nur ist die Frage, ob mit jenem identischen Faktor wirklich so etwas wie ein logischer Gegenstand gefunden ist.

Das steht jetzt zur Entscheidung. Ein Etwas liegt mit dem Identischen vor uns, ist da. Aber dieses *Dasein* konnten wir in seinem Wesen noch nicht aufhellen. Negativ wissen wir soviel: der in Frage stehende Gegenstand ist ebensowenig ein physisches, räumlich und zeitlich determiniertes Ding, noch fällt er mit dem psychischen Geschehen zusammen. Es bleibt die Möglichkeit, ihm eine Stelle im Metaphysischen anzuweisen. Allein, auch diese ist auszuschalten. Nicht etwa, weil es ein Metaphysisches nicht gibt oder wir dessen Vorhandensein nicht erkennen könnten auf dem Wege der Schlußfolgerung, wohl aber, weil

das Metaphysische *nie* mit *der* Unmittelbarkeit erkannt wird, die uns beim Innewerden des fraglichen Etwas zu Gebote steht. Und damit wäre die letzte mögliche Art einer Existenz ausgeschlossen. Das identische Moment in den existierenden psychischen Urteilsvorgängen existiert also nicht, und doch ist es da und macht sich sogar mit einer Wucht und Unumstößlichkeit geltend, dagegen die psychische Wirklichkeit nur eine fließende, unbeständige genannt werden kann. So muß es demnach noch eine Daseinsform geben neben den möglichen Existenzarten des Physischen, Psychischen und Metaphysischen. Lotze hat für sie in unserem deutschen Sprachschatz die entscheidende Bezeichnung gefunden: neben einem „das ist" gibt es ein „das gilt"[2]. *Die Wirklichkeitsform des im Urteilsvorgang aufgedeck-*
112 *ten identischen Faktors kann nur das Gelten*[3] *sein.* Das Gelbsein des Einbandes gilt allenfalls, existiert aber nie.

Zu einem guten Stück sind wir über Dasein und Daseinsweise des statischen Momentes im dynamischen Getriebe des Urteilsvorganges ins Reine gekommen. Allein, über dem *Was* desselben, über seiner Natur und seinem Verhältnis zum psychischen Tun liegt noch Dunkel. Meine psychische Tätigkeit beim Vollzug des Urteils „der Einband ist gelb" gibt sich gewöhnlich in einem gesprochenen oder geschriebenen Satz kund. Wenn ich spreche oder schreibe, sage ich *etwas*, möchte ich *etwas* mitteilen; im vorliegenden Fall ist das Gelbsein des Einbandes, d. h. das statische Moment, das Mitgeteilte, der Inhalt oder der *Sinn* des Satzes. Fürs erste haben wir jetzt wenigstens eine *Bezeichnung* für den identischen Faktor gefunden, aber auch nicht mehr; denn gleich folgt die Frage: was ist das, Sinn?

[2] Vgl. Logik, herausgegeben von G. Misch. Leipzig 1912. S. 505ff. Lotze wurde durch das Problem der Wirklichkeitsweise der Platonischen Ideen auf die Erörterung des Geltens geführt. Ob seine geistvolle Interpretation der Ideenlehre Platons historisch getreu ist, bleibe hier dahingestellt.

[3] „— — man muß . . . diesen Begriff als einen durchaus nur auf sich beruhenden Grundbegriff ansehen, von dem jeder wissen kann, was er mit ihm meint, den wir aber nicht durch eine Konstruktion aus Bestandteilen erzeugen können, welche ihn selbst nicht bereits enthielten." Lotze a. a. O. S. 513.

§ 2. Der Sinn

Was ist der Sinn des Sinnes? Hat es überhaupt Sinn, danach zu fragen? Wenn wir den Sinn des Sinnes suchen, müssen wir doch wissen, was wir suchen, eben den Sinn. Die Frage nach dem Sinn des Sinnes ist nicht sinnlos. Nur ist fraglich, ob bezüglich des Sinnes noch eine schulgerechte Definition möglich ist. Aber unstreitig will man doch Aufklärung darüber, was mit dem Wort gemeint ist. Vielleicht stehen wir hier bei einem Letzten, Unreduzierbaren, darüber eine weitere Aufhellung ausgeschlossen ist, und jede weitere Frage notwendig ins Stocken gerät. Wenn also ein Umfassenderes, Gattungsmäßiges nicht mehr aufgezeigt werden kann, dann bleibt doch noch ein Weg offen: zum mindesten noch näher zu umschreiben, was das Wort „Sinn“ bedeutet. Aber über eine Umschreibung wird man nicht hinauskommen.

Ein Geschäftsmann plant z. B. ein großes Unternehmen. 113
Nach langem Überlegen und Besprechen mit Freunden kommt er zum Ergebnis, der Plan ist *sinnlos*, d. h. unausführbar, wenn er nicht zu Schaden kommen will. Der Plan entbehrte also des Sinnes, weil die entgegenstehenden Momente und hinderlichen Umstände nicht in Betracht gezogen waren. Wären alle günstigen und ungünstigen Faktoren *beachtet* und *richtig* abgewogen worden, dann hätte der Plan *Sinn* gehabt.

Zuweilen spricht man, wenn auch nicht ganz zutreffend, von einem *sinnvollen* Kunstwerk, z. B. von Rodins ‚Balzac‘; und zwar insofern, als diese plastische Schöpfung als Kunstwerk in dem „Beschauer“ einen reichen Inhalt seelischen Erlebens auszulösen vermag. Und das Kunstwerk hat diese Wirkung, weil es aus dem *Genie* des Künstlers herausgeboren wurde[4].

Ein Zeitungsbericht teilt mit, dem Jubilaren sei ein *sinniges* Geschenk überreicht worden; das will sagen: ein dem Anlaß entsprechendes Geschenk; sinnig ist nicht eigentlich das Geschenk

[4] Es sei bemerkt, daß mit dieser allgemeinen Worterklärung von „sinnvoll“ nichts über das Wesen des *ästhetischen Sinnes* ausgemacht sein soll.

an sich, sondern die Wahl und Überreichung dieses bestimmten Geschenkes an diesen Jubilar, streng genommen sogar auch nicht die Überreichung, sondern die Überlegung, der Gedanke, die „Konzeption" des Ganzen, die in einem Kopf aufgestiegen ist.

Der Mathematiker spricht von dem Richtungssinn einer Geraden; d. h. über die Gerade ist die *Bestimmung* getroffen, welche Richtung als positiv und welche entsprechend als negativ zu gelten hat.

Man redet von *Unsinn*, wenn bei einer Wortfolge sich nichts mehr *denken* läßt, von Widersinn, wenn sich wohl etwas denken läßt, aber ein sich innerlich Widerstreitendes [5]. Es wurden nur eben die gerade sich aufdrängenden Formen und Verknüpfungen des Wortes „Sinn" auf ihre allgemeine Bedeutung analysiert, keineswegs wird dabei Vollständigkeit beansprucht.
114 Soviel dürfte die Betrachtung ergeben, daß von Sinn immer nur geredet werden kann, wo ein Überlegen, Abwägen, Konstruieren, Bestimmen vorliegt. *Sinn* steht im engsten Zusammenhang mit dem, was wir ganz allgemein mit *Denken* bezeichnen, wobei wir unter Denken nicht den weiten Begriff Vorstellen verstehen, sondern Denken, das richtig oder unrichtig, wahr oder falsch sein kann. Jedem Urteilen ist also ein Sinn immanent mitgegeben. Die Wirklichkeitsform des Sinnes ist das Gelten; die Wirklichkeitsform des Urteilsvorgangs, an dem, in dem — oder wie man sich ausdrücken will — der Sinn vorfindbar ist, ist das zeitlich bestimmbare Existieren. Das Gelten erkannten wir als die Wirklichkeitsform des Logischen; der Sinn ist es, der gilt. Also „verkörpert" er das Logische; und als das dem Urteilsvorgang Immanente kann er, der *Inhalt*, die logische Seite des Urteilens genannt werden. *Das Urteil der Logik ist Sinn.* Sobald das Urteil als Gegenstand der Logik zum Problem gemacht wird, muß es etwas sein, das gilt.

[5] Die bekannten Paradigmata „rundes Viereck", „hölzernes Eisen".

Oben wurde der Sinn zu einem Letzten, nicht weiter Auflösbaren gestempelt. Wird damit nicht zugleich die Wesensangabe des Urteils, das doch Sinn ist, illusorisch gemacht und die ganze Untersuchung auf ein totes Geleise geschoben? Wenn auch die Frage nach dem Sinn des Sinnes sich nicht weiter beantworten läßt, so kann der Sinn doch in anderer Richtung Gegenstand einer Untersuchung werden. Wir fragen: ist der Sinn etwas Einfaches, Homogenes, oder hat er eine bestimmte Struktur, und welche?

§ 3. Das Urteil

Was eben als Sinn herausgestellt wurde, ist der Gegenstandstheorie[6] unter dem Namen „Objektiv" bekannt. Und die Logik wird auf diesen gegenstandstheoretischen Begriff aufgebaut. Das Objektiv, z. B. „daß 7 eine Primzahl ist", wird „geurteilt", 115
gesetzt; die Gegenstandstheoretiker verstehen unter Urteil immer einen psychischen Vorgang: das Setzen, die urteilende Tätigkeit. Zwar bemerkt Mally in seiner genannten Untersuchung[7], man könnte das als Objektiv bezeichnete Phänomen auch Urteil oder Aussage im logischen Sinne nennen und es von der psychologischen Aussage unterscheiden. Die neue Bezeichnung Objektiv wäre dadurch überflüssig geworden. Allein, er hält die obige Unterscheidung für unzulänglich. Denn es gibt eine Wissenschaft, die Erkenntnistheorie, der es obliegt, die Beziehungen zwischen Objektiven und *Aussagen im psychologischen Sinne* zu ermitteln. Wenn man hier fortwährend von zwei Arten von Urteilen reden müßte, so wäre das „mehr als umständlich, es wäre irreführend". Man könnte bestreiten, daß der Erkenntnistheorie diese Aufgabe zufällt; vor allem aber muß

[6] Vgl. neben den in Abschnitt IV genannten Arbeiten die neueste Veröffentlichung: Ernst Mally, Gegenstandstheoretische Grundlagen der Logik und Logistik. Ergänzungsheft zu Band 148 der Zeitschrift f. Philos. u. philos. Kritik, 1912.

[7] a. a. O. S. 53.

betont werden, daß das Objektiv der Gegenstandstheorie ***bereits ein komplexes Phänomen ist***[8]. Das Objektiv ist Objektiv nur durch das Urteil. Das soll nicht sagen, es entsteht oder wird bewußt oder gesetzt durch einen psychischen Akt, sondern im Sinn liegt etwas Strukturhaftes, eine Gliederung, die erst eigentlich das Urteil der Logik darstellt. Es liegt nahe, bei einer scharfen Stellungnahme gegen den Psychologismus und beim bewußten Hinwegsehen über alle psychischen Vorgänge bei dem Gegenständlichen als solchem stehenzubleiben. Die *logische* Analyse darf bei dem aufgefundenen Sinn nicht zur Ruhe kom-
116 men; die eigentliche Frage nach dem Wesen des Urteils entsteht erst angesichts des Sinnes. Die konstitutiven Momente des Sinnes und deren notwendige Beziehung sind aufzuzeigen. Um diese Untersuchung in Angriff zu nehmen, haben wir einen bis jetzt noch übersehenen Gesichtspunkt einzuführen und näher zu erörtern.

Jedes Urteil — sofern es wahr ist — bedeutet eine Erkenntnis; und jede Erkenntnis ist allemal ein Urteil. Allein, was ist Erkenntnis? Mit dieser Frage rühren wir an eines der tiefsten Probleme der Philosophie überhaupt. Zugleich wird ersichtlich, wie wenig die Logik eine bloße technische Disziplin, etwa gar für die Schärfung des Verstandes ist, ebensowenig wie eine „Kunstlehre des Denkens". Die Frage nach dem Wesen der Erkenntnis kann hier nicht in ihrer ganzen Tiefe und Weite auseinandergelegt, geschweige denn entsprechend beantwortet werden. Die Lösung dieser Aufgabe muß weitergehenden Unter-

[8] Hier wäre der systematische Ort, wo die Urteilslehre der mathematischen Logik einer Kritik unterzogen werden müßte. Es wäre zu zeigen, wie ihr formaler Charakter sie von den lebendigen Problemen des Urteilssinnes, seiner Struktur und Erkenntnisbedeutung fernhält. Die grundlegenden modernen Arbeiten auf dem Gebiete der Logistik sind die von B. Russell, The principles of mathematics. Vol. I. 1903. Das Werk erscheint seit 1910f. neu bearbeitet unter dem Titel: Principia mathematica. — Das Buch von L. Couturat, Les Principes des Mathématiques, 1905, lehnt sich fast ganz an Russell an. Eine umfassend prinzipielle Beurteilung der Logistik ist nur möglich unter Berücksichtigung der *Mengenlehre*, einer der gegenwärtig fruchtbarsten mathematischen Disziplinen.

suchungen überlassen bleiben. Für den vorliegenden Fall mag es genügen, eine Grundidee herauszuheben und den allgemeinen Wesenszug jeder Erkenntnis klarzulegen.

Wir können sagen, jede Erkenntnis ist Gegenstandsbemächtigung, Gegenstandsbestimmung, wobei der Begriff Gegenstand im weitesten Sinne zu nehmen ist. Wenn hier von einer Bemächtigung gesprochen wird, dann ist nicht an die Erkenntnis*tätigkeit*, den psychischen Gedankenverlauf zu denken, der dem nach Erkenntnis strebenden Individuum ein Wissen vermitteln soll. Weil vielmehr wahre Erkenntnis ein Urteil ist und das Urteil in der Sphäre des Sinnes liegt, muß es so etwas wie eine Bemächtigung eben in diesem „innerhalb" dieses Sinnes geben. Der Begriff Bemächtigung oder Bestimmung enthält eine Relation. Etwas wird durch etwas bemächtigt, bestimmt. Der Sinn ist also relationshaltig. Nach dem Vorausgegangenen ist bekannt, daß die Wirklichkeitsweise des Sinnes in seinem Gelten besteht.

Die ihm immanente eigentümliche Relation muß notwendig an dieser Wirklichkeitsform partizipieren. Dieser Forderung wird genügt, wenn wir sagen, *daß etwas von einem Gegenstand* 117
gelte. Was vom Gegenstand gilt, bestimmt ihn zugleich. Das früher gebrauchte Urteil: „Der Einband ist gelb" hat den Sinn: Gelbsein des Einbandes gilt. Dieser Sinn läßt sich genauer so ausdrücken: Vom Einband gilt das Gelbsein. In einer Hinsicht ist die Frage nach dem Sinn des Sinnes doch beantwortet, insofern die Sinn*struktur* und damit das *Wesen des Urteils* herausgearbeitet wurde als Gelten eines Bedeutungsgehaltes von einem andern. Der Sinn, das ihn eigentlich konstituierende Urteil steht nun auch in der Disjunktion, wahr oder falsch zu sein, ein Moment, das seit Aristoteles als Charakteristikum des Urteils gilt. Und zwar kann diese Grundeigenschaft nur auf den Sinn, das *logische* Urteil gehen. Eine psychische Urteilstätigkeit kann nie wahr oder falsch sein; sie existiert oder existiert nicht wie das „Fließen" des elektrischen Stromes, das außerhalb des Entweder-Oder von „wahr und falsch" steht. Allerdings wird oft

im abgeleiteten Sinn das psychische Tun wahr oder falsch genannt im Hinblick auf das „darin“ liegende logische Urteil.

Wie die Beziehung zwischen psychischer Realität und geltendem Urteilsbestand zu charakterisieren ist, ob in dieser Frage je eine tiefere Lösung wird erzielt werden können, das bleibe dahingestellt. Jedenfalls ist die Beziehung eine Tatsache, und sie gewinnt in der Theorie der logischen Grundsätze, die notwendig als Grundsätze des Sinnes zu verstehen sind, erhebliche Bedeutung. Sobald man nämlich die normative Funktion der Grundsätze in Betracht zieht, entsteht das Problem: wie normiert *geltender* Sinn *psychische* Denkhandlungen?

Insofern ein Bedeutungsgehalt vom Urteilsgegenstand als ihn determinierend gilt, ist das Urteil wahr oder falsch. Der alte Wahrheitsbegriff adaequatio rei et intellectus läßt sich in das rein Logische erheben, wenn res als Gegenstand, intellectus als determinierender Bedeutungsgehalt begriffen wird. Weshalb in den verschiedenen Erkenntnisgebieten und Erkenntnisweisen die jeweils dahingehörigen Urteile als geltend sich ausweisen, die Frage nach den Rechtsgründen der Objektivität, die z. B. in
118 der Mathematik und der Geschichtswissenschaft nicht die gleiche ist, gehört in die eigentliche Erkenntnislehre und Wissenschaftstheorie.

Für die vorliegende Skizze bleibt der leitende Gesichtspunkt die Gewinnung eines *ποῦ στῶ* für den systematischen Ausbau einer Urteilslehre. Deshalb muß auch von einer Auseinandersetzung mit neueren und neuesten Urteilstheorien, soweit sie nicht unter die psychologistischen fallen, Abstand genommen werden. Besonders gilt das gegenüber den interessanten und tiefdringenden Untersuchungen, die auf dem Boden der Transzendentalphilosophie[9] entstanden sind, weil diesen gegenüber,

[9] Vgl. H. Rickert, Das Eine, die Einheit und die Eins, Logos II (1911); Urteil und Urteilen, Logos III (1912). Rickert unterscheidet hier neben Urteilsakt und objektivem Urteilsgehalt („Sinn“) noch den „immanenten“ Urteilssinn, also z. B. beim Akt der Bejahung den „Jasinn“. Zweifellos kann und muß diese Unterscheidung gemacht werden, wenn sie auch nicht ohne

wie kaum einer anderen geschichtlich aufgetretenen Erkenntnistheorie, die letzten Fragen der Philosophie mit ihrer ganzen Schwere zur Entscheidung stehen. Wir beschränken uns also auf positive Darlegungen und versuchen jetzt eine allgemeine Klärung der Strukturbestandteile des Urteils.

§ 4. *Die Elemente des Urteils*[a]

Aus dem Wesen des Urteils, wie es eben bestimmt wurde, ergibt sich notwendig seine *Zweigliedrigkeit*. Und sofern zwischen den Gliedern ebenso notwendig eine Relation besteht, ergeben sich *drei* Urteilselemente. Man könnte hier geltend machen, diese Feststellungen seien *grammatisch* orientiert und deshalb nicht ursprünglich logisch. Der regelmäßige kategorische Aussagesatz „Der Einband ist gelb" hat allerdings zwei Glieder; allein, man 119
kann bestreiten, daß in ihm gerade das eigentlich *ursprüngliche* Urteil zum Ausdruck gelangen soll.

Wir lassen einmal die Frage, ob in dem vorliegenden Satz ein ursprüngliches Urteil gegeben ist oder nicht, noch unbeantwortet und betrachten ein anderes Urteil: „a ist gleich b." In diesem Satz ist „a" das Subjekt, „ist gleich b" das Prädikat, die Kopula mit einbegriffen. Was ist der Sinn des Urteils, das der fragliche Satz sprachlich formuliert? Dem Gesagten zufolge: von a . . b (in Relation) gilt das Gleichsein. Wählt man jetzt für den Urteilsgegenstand die traditionelle Bezeichnung Subjekt und

weiteres eindeutig zu fixieren und zu klären ist. Vor allem dürfte meines Erachtens das Problem der Negation durch Berücksichtigung des „immanenten Sinnes", der aber nur „vom transzendenten logischen Gehalt her zu deuten" ist, viel an sicherer Faßbarkeit gewinnen.

Aus den Grundanschauungen Rickerts heraus ist dann die bedeutsame größere Arbeit von E. Lask entstanden: Die Lehre vom Urteil. Tübingen 1912. Eine gründliche Auseinandersetzung mit dieser nicht zu umgehenden Urteilslehre liegt bis jetzt nicht vor.

[a] 1. Auflage 1914: Zu § 4. Vgl. Steinthal, Geschichte der Sprachwissenschaft bei den Griechen und Römern. I. Teil, 2. Auflage, Berlin 1890, S. 125 ff.

„Die Verbindung des Prädikats mit dem Subjekt ist ein wahres, echtes Problem. Die Megariker haben das Verdienst, dasselbe ins Bewußtsein gebracht, zum Gegenstand der Forschung gemacht zu haben." a. a. O. S. 127.

für den determinierenden Bedeutungsgehalt das Wort Prädikat, dann ergibt sich: was oben in dem *grammatischen* Satz in das Prädikat zu stehen kommt, nämlich das „b", rückt beim logischen Urteil in das „Subjekt". Grammatischer Satz und logisches Urteil *können* wohl „parallel" gehen, *müssen* aber *nicht*. Eine eindeutige Entsprechung von logischem Urteil und grammatischem Satz findet also nicht statt[10]. Und so muß die Meinung, die Zweigliedrigkeit des Urteils sei der grammatischen Form entlehnt, zum mindesten bezweifelt werden. Es läßt sich aber positiv zur Klarheit bringen, daß die Zweigliedrigkeit im Urteil aus anderen Momenten resultiert, nämlich aus dem Erkenntnisbegriff. Erkenntnis wurde allgemein gedeutet als Gegenstandsbemächtigung. Wenn und solange das Urteil noch Erkenntnis ist, so lange und so sicher müssen in ihm die konstitutiven Elemente der Erkenntnis gefunden werden können. Der Gegenstand wird, indem ein ihn determinierender Bedeutungsgehalt von ihm gilt, erkannt. Aus der bestehenden Zweigliedrigkeit folgt analytisch, daß die Kopula ein *notwendiger dritter* Bestandteil des Urteils sein muß; denn sie repräsentiert die Relation zwischen Gegenstand und bestimmendem Bedeutungsgehalt. Das Gelten dieses von jenem besagt der logische
120 Begriff der Kopula. Zugleich ist damit die Frage nach dem „Sinn des Seins"[11] im Urteil erledigt. Dieses Sein bedeutet nicht reales Existieren oder sonst welche Relation, sondern das Gelten; und von hier kann man wieder rückwärts gehen und sagen: weil eine Relation, und das ist fraglos jedes Urteil, eben ihren Charakter empfängt von der Art der Gliederverknüpfung und hier die Kopula „gelten von" bedeutet, aus diesem Grund hat das Urteil die Wirklichkeitsform des Geltens, ist es Sinn, der gilt. Die Kopula ist also nicht nur nicht ein „spätes Produkt unseres Denkens", wie Wundt meint[12], sie hat auch keine notwendige

[10] Vgl. die entschiedene Emanzipation von der Grammatik bei Lask, Die Lehre vom Urteil. S. 44 ff.

[11] Vgl. oben Abschnitt II, S. 93.

[12] Vgl. oben Abschnitt I, S. 69/70.

Beziehung zur abstrakten Verbalform „ist“, sondern repräsentiert etwas eminent Logisches, sofern dessen Wirklichkeitsform gerade das Gelten ist. Man kann geradezu im Gegensatz zu Theorien, die der Kopula nur eine subalterne Stellung im Urteil zuweisen, sagen, sie sei das wesentlichste und eigentümliche Element im Urteil, aus dem einleuchtenden Grunde, weil in einer Relation eben die Relation vor den Gliedern, allerdings mitbestimmt durch dieselben, das Wesensmoment darstellt. Jetzt wird auch eine Beantwortung der Frage nach der Elementarität des Urteils möglich sein.

Wie kann diese Frage von der Logik nur gestellt werden? Wir wissen, das Urteil der Logik ist Sinn, ein „statisches“ Phänomen, das jenseits jeder Entwicklung und Veränderung steht, das also nicht *wird*, *ent*steht, sondern gilt; etwas, das allenfalls vom urteilenden Subjekt „erfaßt“ werden kann, durch dieses Erfassen aber nie alteriert wird. Die Frage nach dem elementaren logischen Urteil kann nur so gestellt werden: *welches sind die notwendigen und hinreichenden Elemente, die ein Urteil überhaupt „allererst möglich“ machen?* Aber in diesem „möglich machen“ liegt offenbar noch eine Unklarheit. Wir können sie leicht beseitigen an Hand des oben[13] von Maier behandelten Beispiels: „Die Sonne leuchtet.“ Nicht danach ist gefragt, was ich schon wissen muß, geurteilt haben muß, um das vor- 121
liegende Urteil fällen zu können; ob ich also *zuerst* die Sonne wahrnehmen muß, um von ihr das Leuchten aussagen zu können. Offenbar ist das im genetischen Sinne „primitive“ Urteil auch ein Urteil. Sprachlich hat es das Verführerische, das Urteil „— die Sonne“ gegenüber dem anderen „die Sonne leuchtet“ als das primitive zu betrachten. Aber was ist der objektive Sinn des primitiven Urteils? Vor allem kann er mehrdeutig sein. Ich kann mit dem Ausdruck „— die Sonne“ meinen: „Da ist die Sonne“; er kann besagen: „Das Wahrgenommene heißt, wird genannt, Sonne.“ In jedem Fall gilt etwas von einem Gegen-

[13] Abschnitt II, S. 94.

stand, genau wie in dem sprachlich vollständigen Urteil von der Sonne das Leuchten gilt. Dies der Grund, weshalb wir sagen: Die beiden Urteile, von denen das eine psychologisch-genetisch früher ist als das andere, weisen in ihrer *logischen* Struktur nicht den geringsten Unterschied auf. Beide sind logisch gleich elementar. Das „möglich machen" hat mithin nicht die Bedeutung der realen Ermöglichung der Urteilsfällung, des Instandsetzens des urteilenden Subjekts dazu, sondern es will besagen: bestimmte Elemente *konstituieren* das Urteil als Urteil. Diese Elemente und nur diese erschöpfen die Elementarität. Um Gesagtes nicht zu wiederholen, sei darauf hingewiesen, daß im Urteil eine Relation vorliegt und somit notwendig in jedem Urteil die jene Relation „tragenden" Relate, Glieder, mitgegeben sein müssen. Man darf sich durch Wortformen und Zeichen, wie „— der Rigi", „Feuer!", die als solche nicht das mindeste einer Relation verraten, nicht von dem eigentlichen Sinn, dem Urteil der Logik, abziehen lassen.

Um die Charakteristik des Urteils noch etwas weiterzuführen, soll noch auf die Eigenartigkeit der *Urteilsrelation* hingewiesen werden. Die Relation a = b kann ich umformen in b = a; bei der Ungleichung a > b ist das nicht möglich; wohl kann ich sagen b < a, aber nie b > a. Zu diesen *nichtumkehrbaren* Relationen gehört auch das Urteil. Das Urteil „Vom Einband gilt das Gelbsein" läßt sich nicht umkehren in: „Vom Gelbsein gilt
122 der Einband" [14]. Ersichtlich ist beim Urteil der Grund der Nichtumkehrbarkeit ein anderer als bei der genannten Ungleichung. Hier verhindert die Quantität der Relationsglieder die Umkehrung. Beim Urteil hat die Relation gleichsam einen Richtungssinn, kraft dessen sie eindeutig wird. Und dieser Richtungssinn liegt im Erkenntnisbegriff als Gegenstandsbemächtigung be-

[14] In Erinnerung an Aristoteles: *φαμὲν γάρ ποτε τὸ λευκὸν ἐκεῖνο Σωκράτην εἶναι καὶ τὸ προσιὸν Καλλίαν* (analyt. pr. I, 27 43 a 35—36) könnte man sagen, das Urteil sei sehr wohl umkehrbar: „von dem Gelben gilt das Einbandsein". So gewiß aber „das Gelbe" und „Gelbsein" bedeutungsverschieden sind, so sicher ist das zweite Urteil keine „Umkehrung" des erstgenannten.

gründet. Aber der Satz von der Eindeutigkeit und Nichtumkehrbarkeit der Urteilsrelation wird gerade durch das obenangeführte Beispiel zunichte gemacht. Statt „a ist gleich b" kann ich doch eben mit demselben „Recht" urteilen: „b ist gleich a" und somit, was Subjekt war, zum Prädikat machen und umgekehrt. Erinnert man sich jedoch an den logischen Sinn des Urteils, dann verliert der Einwand seine scheinbare Berechtigung. Der Sinn des Urteils wird genau formuliert: „von a ... b (in Relation) gilt das Gleichsein." Hier scheitert der Versuch einer Umkehrung; wenn ich urteile „von dem Gleichsein gilt a ... b (in Relation)", bleibt der Sinn aus.

§ 5. *Das negative Urteil*[a]

Das Problem des negativen Urteils hat in der gegenwärtigen Logik noch keine einstimmige Lösung gefunden. Sie wurde und wird hintangehalten durch das Hereinspielen psychologisch-genetischer Gesichtspunkte. Diesem prinzipiellen Fehler gegenüber soll hier das Problem in seiner logischen Reinheit und Selbständigkeit gestellt und der Lösung nähergeführt werden. Und zwar bauen wir auf eben gewonnenen Resultaten weiter und zeigen, wo der logische Ort der Negation liegt, d. h. welches Element im Ganzen des negativen Urteils spezifisch determiniert wird. Als eng verknüpft mit der Frage nach dem logischen Bau erweist sich die andere nach der Stellung des nega- 123
tiven Urteils zum positiven.

Am sichersten gehen wir, wenn wir uns an das oben gebrauchte Beispiel halten. Und zwar betrachten wir es in *der* sprachlichen Form, die das Urteilswesen, wie es gekennzeichnet wurde, am deutlichsten ausdrückt. Dem positiven Urteil „vom

[a] 1. Auflage 1914: „Wo verneint wird, da ist doch stets ein anderes Daseiendes." Driesch, Die Logik als Aufgabe. Tübingen 1913, S. 44. Die Negation hat „im Negat ihre positive Leistung ..., ein Nichtsein, das selbst wieder Sein ist." Husserl, Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie. Halle 1913. Abschn. III, Kap. 4, § 109, S. 222 [Husserliana Bd. III, 1950, S. 265].

Einband gilt das Gelbsein" steht das negative gegenüber „vom Einband gilt nicht das Gelbsein".

Das Urteil ist eine Relation, und zwar die des *Geltens*, zwischen Gegenstand und determinierendem Bedeutungsgehalt. Und andrerseits wird es konsequent sein, wenn gesagt wird, der Bedeutungsgehalt *gilt nicht.* Die Relation ist durchschnitten, das Gelten gerade kategorisch aufgehoben und damit das Urteil doch zerstört. An dieser Stelle wird die Bedeutsamkeit des Negationsproblems für die allgemeine Urteilslehre besonders evident. Muß die gegebene Definition des Urteils geändert werden, und wie soll das geschehen? Solange das Urteil logisch betrachtet wird, muß ihm die Wirklichkeitsform des Logischen, das Gelten, zukommen. Ebensowenig kann am Wahrheitsbegriff gerüttelt werden, aus dem der Relationscharakter sich herleitet. Und fraglos haben wir es in dem obigen Beispiel mit einem Urteil zu tun, denn es steht in der Disjunktion, wahr oder falsch zu sein. Es werde nun vorausgesetzt, das Urteil „vom Einband gilt nicht Gelbsein" beziehe sich auf ein rotgebundenes Buch; dann ist das Urteil wahr.

Die sprachliche Gestalt des Urteils weist jetzt schon auf einen Ausweg, der uns von der scheinbar notwendigen Umänderung der Urteilsdefinition absehen lassen könnte. In dem obigen Satze findet sich doch ein „gilt", und zwar ganz isoliert, wenn nur das „nicht" zum Prädikat geschlagen wird. Dann lautet der Satz: „Vom Einband gilt das Nichtgelbsein." Ist dieses Urteil nicht genau so gebaut wie das positive? Das Prädikat gilt vom Gegenstand. Oder ist das Urteil gar selbst ein positives? Die Negation steht im Prädikat, in dem einen Glied der Urteilsrelation. Die Relation als solche zeigt aber nicht die Spur einer
124 Negation. Man könnte also sagen, der Inhalt des Prädikats ist für das Urteil an sich belanglos; ob ich das Gelbsein, das Rotsein, das Nichtblausein oder sonst welchen Inhalt *als geltend* vom Gegenstand antreffe, ist doch für das *Gelten* vom Gegenstand, den Wesenskern des Urteils, ohne Bedeutung. Negative Urteile kann es nicht geben, allenfalls Urteile mit negativem Prädikat.

Aber ist jetzt wirklich etwas gewonnen? Die Negation wurde nur in ihrer Stellung *verschoben*, und im Grund blieb unerörtert, was das negative Urteil (besser: Prädikat) vom positiven unterscheidet. Kann ein weiteres Eindringen in das Wesen der Negation noch möglich sein? Was ist das Nichtgelbsein dem Gelbsein gegenüber? Bedeutet das „Nicht" wieder ein Letztes, wie es die reine Logik des öfteren hinzunehmen hat? Gesucht ist der logische Charakter der Negation. Bei ihrer weitgreifenden Bedeutung in der Erkenntnis, und damit im Urteil, muß sie enger mit dem Wesen desselben verknüpft sein, d. h. sie kann nicht nur eine Prädikatsform unter anderen, hinsichtlich des Urteils gleichartigen, repräsentieren. Soll jedoch die Negation einen Ort finden, daß man wirklich von einem negativen *Urteil* sprechen kann, dann darf aber durch das „nicht" die Urteils*relation* als solche nicht aufgehoben werden. In den allermeisten Fällen ruht in der Tat das Bewußtsein von der Negation auf dem Gelten; „Das Gelbsein gilt nicht". So sehen wir uns, unbefriedigt mit der Hineinnahme des „nicht" in das Prädikat, wieder auf den Ausgangspunkt zurückversetzt. Die Verneinung soll also die „Kopula affizieren". Nach Sigwart liegt in dieser Anschauung insofern ein richtiger Gedanke, als die Verneinung „nicht in den Elementen des Urteils ist, sondern nur in der Art und Weise, wie sie aufeinander bezogen werden"[15]. Bedenkt man aber, daß die Kopula der Ausdruck ist für einen Denkakt der Einssetzung von Subjekt und Prädikat, dann wird eine negative *Kopula*, die *trennt*, zum „Unsinn". Allein, wir haben es in der Logik nicht mit Akten zu tun und bestimmen das Verhältnis 125
von Subjekt und Prädikat nicht als Kongruenzbeziehung. Andererseits gehört die Kopula als die eigentliche Relation zum Urteil, und wenn die „Verneinung" sie „affiziert", ist die Negation „in den Elementen".

Und trotzdem ist die negative Kopula kein Unsinn. Der Grund hierfür liegt in der Eigennatur der Wirklichkeitsweise des Logischen. Diese Eigentümlichkeit läßt sich am besten be-

[15] Vgl. Logik, 4. Aufl. Bd. I, 1911, S. 161.

leuchten durch Gegenüberstellung mit der Wirklichkeitsart des räumlich-zeitlichen Existierens. Wenn ein *realer* Gegenstand nicht existiert, dann ist eben jede Existenz aufgehoben. Dagegen ist das Nicht-gelten sehr wohl ein Gelten. Sage ich dem rotgebundenen Buch gegenüber: „Von dem Einband gilt nicht das Gelbsein", so wird durch das „nicht" die Urteilsrelation nicht durchbrochen. Wenn etwas *nicht existiert*, kann ich *nicht* sagen: es existiert; nur ist dieses Existieren ein Nichtexistieren. Das, was dagegen *nicht* gilt, gilt trotzdem, nur *ist dieses Gelten ein Nichtgelten.* Wie der Mathematiker bei einer Geraden einen positiven und negativen Richtungssinn unterscheidet und die Gerade in der negativen Richtung genau so *mathematisch wirklich* ist wie in der positiven, analog kann man dem Gelten ein positives oder negatives Vorzeichen zuteilen.

Jetzt läßt sich auch die Antwort auf die vielverhandelte Frage finden, ob das negative Urteil dem positiven *nach-* oder *neben*geordnet sei. Für die logische *Nachordnung*[a] kann kein stichhaltiger *logischer* Grund beigebracht werden. Der Gesichtspunkt der Urteils*entstehung* ist ein psychologischer. Für die Logik bleibt der *Sinn ganz ausschließlich* maßgebend. Das negative Urteil hat sehr wohl ein spezifisches Moment, das es vom positiven unterscheidet, sonst wäre ja die Auseinanderhaltung nicht begründet und zwecklos. Die Differenz ist jedoch keine solche, daß sie den Sinn des Urteils wesentlich bereichert, sondern sie determiniert die Urteilsrelation, das Gelten, negativ im Unterschied zur Geltung mit positivem Vorzeichen. Die Möglichkeit der Umformung, wie sie oben durch Hineinnahme
126 des „nicht" in das Prädikat vollzogen wurde, ist nur eine unmittelbare Konsequenz aus der Eigentümlichkeit des Geltens. Zusammenfassend läßt sich sagen: Die Negation ruht *primär*

[a] 1. Auflage 1914: Vgl. Messer, Archiv f. d. ges. Psychol., Bd. VIII, 1906, S. 35 ff., wo deutlich wird, daß nur in *genetischer* Hinsicht von einer Nachordnung, besser ‚Folge', ‚Eintreten' gesprochen werden kann. (Ordnung ist nämlich kein zeitbehafteter Begriff.)

Vgl. Driesch, Die Logik als Aufgabe. Tübingen 1913, S. 73.

in der Kopula. Die Art der Differenz zwischen dem positiven und negativen Urteil fordert notwendig die logische Gleichstellung und Nebenordnung der beiden Urteile.

§ 6. Das impersonale Urteil

Wie das negative Urteil stellt auch das impersonale, genauer seine organische Hineinarbeitung in die allgemeine Urteilslehre, für jede Urteilsdefinition eine Belastungsprobe dar. Das Problem wird sofort deutlich, wenn wir für die fragliche Urteilsform eine gebräuchlich gewordene Bezeichnung einführen: „subjektlose Sätze."

Kann in dem Satze „es blitzt" die Relation gefunden werden, die als das Wesen der Relation festgelegt wurde? Man könnte sagen: „von dem ‚es' gilt das Blitzen." Was bedeutet nun das „es"? Will ich denn von einem mysteriösen „es" eine Eigenschaft, einen momentanen Zustand aussagen, oder hat das Urteil einen ganz anderen Sinn? Wenn eine elektrische Entladung die bekannte Lichterscheinung am Himmel hervorruft, will ich dann, falls ich das genannte Urteil vollziehe, von dem „Wirklichen das Blitzen" aussagen? Soll das reale Etwas einen Namen erhalten? Wenn auf die Frage nach dem Namen der betreffenden Naturerscheinung geantwortet werden soll, geschieht das nicht durch den Satz „es blitzt", sondern etwa durch die Aussage wie: „das nennt man Blitz", oder ungenauer „das ist ein Blitz". Mit dem Urteil „es blitzt" wird jedoch ein anderer „Gedanke" geäußert, d. h. es hat nicht den Sinn eines Benennungsurteils. Das Urteil sagt vielmehr, daß etwas *geschieht;* auf dem *Stattfinden*, dem *plötzlichen Hereinbrechen* ruht der Gedanke. Dementsprechend findet der Sinn des Urteils seine genaue Bestimmung, wenn dem Urteil die Form gegeben wird: „Das Blitzen ist wirklich", „vom Blitzen gilt das Wirklichsein", genauer „das Existieren".

Aber man sieht leicht, daß die Umformung dem nicht gerecht 127
wird, was wir eigentlich meinen. Keineswegs soll behauptet werden, daß es wirklich ein Blitzen gibt und die so benannte Er-

scheinung nicht etwa eine Täuschung ist, daß allgemein so etwas wie ein Blitz überhaupt im Naturgeschehen existiert. Am allerwenigsten kann das Wirklichsein des *Begriffes* „blitzen" gemeint sein, dagegen allerdings das Existieren des mit dem Begriff *gemeinten* realen Vorgangs. Endgültig treffen wir den vollen Sinn, wenn wir sagen: das mit dem Wort Blitzen Gemeinte realisiert sich; „von dem Blitzen gilt das *jetzt* Stattfinden, das momentane Existieren."

Das impersonale Urteil fällt nicht mit dem einfachen Existenzialurteil zusammen, insofern ganz allgemein das Existieren als geltend ausgesagt ist, das Wirklichsein; genauer: *das Existieren ist ein zeitlich determiniertes*, oft nur auf einen Augenblick beschränktes (es blitzt) oder ein auf längere Dauer Ausgedehntes (es regnet). Die impersonalen Urteile als *unbestimmte* zu charakterisieren, trifft ihren Sinn nicht. Wenn ich z. B. mit meinem Freund im Manöver einer schnell voraus- und in Feuerstellung aufgefahrenen Batterie nacheile und ich im Moment, wo wir den Geschützdonner hören, sage: „eile, es kracht schon" — dann ist völlig bestimmt, was kracht; der Sinn des Urteils liegt in dem Krachen, in seinem jetzt (schon) Stattfinden.

Gerade an diesen Einzelproblemen dürfte deutlich werden, daß der Logiker suchen muß, den *eindeutigen Sinn* der Sätze herauszustellen und nach den objektiven Sinnverschiedenheiten, nach ihrer einfachen oder zusammengesetzten Struktur die Urteilsformen zu bestimmen und in ein System zu bringen. Die wahre Vorarbeit für die Logik und die allein fruchtbringend verwendbare wird nicht von psychologischen Untersuchungen über Entstehung und Zusammensetzung der Vorstellungen geleistet, sondern durch eindeutige Bestimmungen und Klärungen der Wortbedeutungen. Und erst wenn auf solcher Grundlage die reine Logik auf- und ausgebaut ist, wird man mit größerer Sicherheit an die erkenntnistheoretischen Probleme herantreten
128 können und den Gesamtbereich des „Seins" in seine verschiedenen Wirklichkeitsweisen gliedern, deren Eigenartigkeit scharf herausheben und die Art ihrer Erkenntnis und die Tragweite

derselben sicher bestimmen können. Das Gesagte möge andeuten, daß die vorliegende Arbeit eine philosophische sein will, indem sie im Dienste des letzten Ganzen unternommen wurde.

Literatur

I. Abschnitt (W. Wundt)

Logik, 3. Aufl., Bd. I, Stuttgart 1906.
System der Philosophie, 3. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1907.
Grundriß der Psychologie, 10. Aufl., Leipzig 1911.
Kleine Schriften, 2 Bde., Leipzig 1910.
Philosophische Studien, herausgegeben von W. Wundt, Bd. VII, 1892.
Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Philosophie, Bd. VI, 1882.

II. Abschnitt (H. Maier)

Psychologie des emotionalen Denkens, Tübingen 1908.
Logik und Erkenntnistheorie. Philosophische Abhandlungen Chr. Sigwart gew., Tübingen 1900.

III. Abschnitt (Fr. Brentano, A. Marty)

Psychologie vom empirischen Standpunkt, Bd. I, Leipzig 1874.
Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis, Leipzig 1889.
Von der Klassifikation der psychischen Phänomene. Neue durch Nachträge stark vermehrte Ausgabe der betreffenden Kapitel der Psychologie vom empirischen Standpunkt, Leipzig 1911.

Untersuchungen zur Grundlegung der allgemeinen Grammatik und Sprachphilosophie, Bd. I, Halle a. S. 1908.
„Über subjektlose Sätze." Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Philosophie, Bd. VIII (1884), Bd. XVIII (1894), Bd. XIX (1895).

IV. Abschnitt (Th. Lipps) 129

Grundtatsachen des Seelenlebens, Bonn 1883.
Grundzüge der Logik, Leipzig 1893 (anastat. Abdruck 1912).

Leitfaden der Psychologie 1. bis 3. Aufl., Leipzig 1903—1909.

Bewußtsein und Gegenstände. Psychologische Untersuchungen, Bd. I, 1905, S. 1—203.

Inhalt und Gegenstand; Psychologie und Logik. Sitzungsberichte der philos.-hist. Klasse der K. B. Akad. d. Wissensch. z. München, 1905, S. 511—669.

Naturphilosophie. Die Philosophie im Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts. Festschr. f. K. Fischer. Heidelberg 1907, 2. Aufl., S. 58—182.

Die Aufgabe der Erkenntnistheorie. Philos. Monatshefte, Bd. XVI (1880), Bd. XVII (1881).

Subjektive Kategorien in objektiven Urteilen. Philos. Monatshefte, Bd. XXX (1894).

DIE KATEGORIEN- UND BEDEUTUNGSLEHRE DES DUNS SCOTUS

Heinrich Rickert
in dankbarster Verehrung

VORWORT

Die vorliegende Untersuchung wurde, von einigen unwesentlichen Veränderungen und dem nachträglich geschriebenen Schlußkapitel abgesehen, im Frühjahr 1915 abgeschlossen und im Sommersemester desselben Jahres der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. als Habilitationsschrift vorgelegt. 133

Die Widmung ist der Ausdruck schuldigen Dankes; sie will aber zugleich bei völlig freier Wahrung des eigenen „Standpunktes" die Überzeugung bekunden, daß der *problembewußte*, *weltanschauliche* Charakter der Wertphilosophie zu einer entscheidenden Vorwärtsbewegung und Vertiefung der philosophischen Problembearbeitung berufen ist. Ihre *geistesgeschichtliche* Orientierung gibt einen fruchtbaren Boden für das schöpferische Gestalten der Probleme aus dem starken persönlichen Erlebnis. Das philosophische Schaffen eines *Emil Lask*, dem an dieser Stelle ein Wort dankbar treuen Gedenkens in sein fernes Soldatengrab nachgerufen sei, bleibt ein Beweis dafür.

Die gegenwärtig mannigfach erschwerte Drucklegung der Arbeit wurde weitgehend ermöglicht durch die Unterstützung von seiten der *Wissenschaftlichen Gesellschaft in Freiburg i. Br.* Ihrem Kuratorium ebenso wie Herrn Geheimrat *Finke* und Herrn Professor *Husserl* sei herzlich gedankt.

Freiburg i. Br., im September 1916.

Martin Heidegger

EINLEITUNG

NOTWENDIGKEIT EINER PROBLEMGESCHICHTLICHEN BETRACHTUNG DER SCHOLASTIK

Motto:
„... in Rücksicht aufs innere
Wesen der Philosophie gibt es weder
Vorgänger noch Nachgänger."
Hegel, W. W. I, S. 169.

Die historische Erforschung der Gesamtkultur des Mittelalters 135
steht heute auf einer solchen Höhe der Leistungen eindringenden Verstehens und sachlichen Wertens, daß man sich nicht wundern darf, wenn die früheren, nur auf Unkenntnis beruhenden, schnell fertigen Urteile verschwinden und zugleich das wissenschaftlich-historische Interesse an dieser Zeit in fortwährender Steigerung begriffen ist.

Besinnt man sich darauf, welch treibende Kraft und bleibende Macht das philosophisch-theologische Geistesleben für die ganze Lebenshaltung des mittelalterlichen Menschen darstellt, deren Grundstruktur gerade in dem transzendenten Urverhältnis der Seele zu Gott besteht, dann wird es nicht schwer halten, über die Unentbehrlichkeit und fundamentale Bedeutsamkeit der historischen Erforschung dieser Seite mittelalterlicher Kultur sich zu einigen. Clemens Bäumker und seine Schule arbeiten nach dieser Richtung vorbildlich und unermüdlich. Und wie aus der instruktiven Wiener Antrittsrede Martin Grabmanns hervorgeht, liegen noch weite Gebiete in der durchaus nicht so einfach verlaufenden Geschichte der mittelalterlichen Philosophie unbearbeitet. „Große und philosophisch gehaltvolle Sentenzenwerke und Summen der Früh- und Hochscholastik sind noch unediert. Selbst die Werke führender Scholastiker, wie eines Albertus Magnus, sind noch nicht voll und ganz gedruckt. Für die Feststellung der aristotelischen Einwirkung auf die Schola-

stik, der ‚Action d'Aristote', wie Mandonnet sich ausdrückt,
136 sind die abschließende Untersuchung und Publikation der lateinischen Aristotelesübersetzungen, die Erforschung und Ausgabe der ungedruckten scholastischen Aristoteleskommentare und Aristoteleslexika noch wissenschaftliche Zukunftsaufgaben. Viel Dunkel ist noch aufzuhellen, viel ungedrucktes und unbekanntes Material ist noch auszubeuten für die Kenntnis der Übergangszeit von der Frühscholastik zur Hochscholastik, für die Darstellung der Franziskanerschule im Entwicklungsstadium von Bonaventura zu Scotus. Auch der weitgreifende philosophische Einfluß des Aquinaten, wie er in den zum Teil ungedruckt gebliebenen Arbeiten seiner unmittelbaren und mittelbaren Schüler zum Ausdruck kommt, gewährt der Untersuchung noch weiten Spielraum[1]."

Texteditionen, Vollständigkeit des Materials und dessen Verläßlichkeit sind unentbehrliche Grundlagen für jedes weitere Eindringen in den Gedankengehalt der Scholastik. Und die Schaffung dieser Grundlage verlangt ein sicheres Arbeiten mit allen Mitteln moderner Geschichtsforschung. Aber mit der bloßen Ansammlung, Registrierung und inhaltlichen Wiedergabe sind noch nicht alle Vorbedingungen für eine Auswertung des mittelalterlichen philosophischen Gedankengutes erfüllt.

Gewiß zwingen schon die reichen Ergebnisse dieser Forschung zur Revision alteingesessener Urteile über die Formelhaftigkeit der Scholastik, bezüglich ihres „sklavischen" Verhältnisses zu Aristoteles, hinsichtlich ihrer „Magdstellung" gegenüber der Theologie, und sichern so ein zuverlässigeres, *historisches* Urteil über dieses Teilgebiet mittelalterlicher Philosophie.

Da reine philosophische Begabung und eine wirklich fruchtbringende Fähigkeit historischen Denkens sich nur in den allerseltensten Fällen in einer Persönlichkeit zusammenfinden, wird verständlich, daß es, zumal wenn man auch die Beschwerlichkeit und Langwierigkeit dieser mit feinster kritischer Genauigkeit

[1] Der Gegenwartswert der geschichtlichen Erforschung der mittelalterlichen Philosophie. Akad. Antrittsvorlesung. Wien 1913. S. 7 f.

vollzogenen Pionierarbeit durch Bibliotheken und Handschrif- 137
tenbestände hindurch in Rechnung setzt, zu einer wirklich *philosophischen* Auswertung der Scholastik nur in außergewöhnlichen Fällen kommen kann. Hier tut eine *Arbeitsteilung* not. Fraglos kann der Historiker der mittelalterlichen Philosophie ohne philosophische Schulung kaum arbeiten, wie andererseits die theoretisch-systematische Auswertung der Scholastik ohne ein gewisses Maß historischer Interessiertheit nicht möglich ist. Mehr historisch-literargeschichtliche und vorwiegend theoretisch-philosophische Untersuchungen werden sich so gegenseitig befruchten.

Nur Geschichte ist nun einmal die Geschichte der Philosophie nicht und kann sie nicht sein, wenn anders sie in das wissenschaftliche Arbeitsgebiet der Philosophie hineingehören soll. Die Geschichte der Philosophie hat zur Philosophie ein anderes Verhältnis als z. B. die Geschichte der Mathematik zur Mathematik. Und das liegt nicht an der *Geschichte* der Philosophie, sondern an der Geschichte der *Philosophie*.

Außenstehende und zuweilen auch vermeintlich Darinstehende glauben in der Geschichte der Philosophie eine Abfolge von mehr oder minder oft sich wiederholenden Ablösungen von „Irrtümern“ sehen zu müssen. Bringt man dazu, daß die Philosophen nicht einmal darüber je einig gewesen sind, was überhaupt Philosophie ist, dann scheint die vollendete Fragwürdigkeit der Philosophie als Wissenschaft Tatsache zu sein.

Dem wirklich verstehenden Blick eröffnet sich aber eine andere Sachlage.

Die Philosophie gilt wie jede andere Wissenschaft als Kulturwert. Zugleich ist es aber ihr Eigenstes, den Anspruch auf Geltung und Funktion als *Lebenswert* zu erheben. Philosophisches Gedankengut ist mehr als eine wissenschaftliche Materie, mit der man sich beschäftigt aus persönlicher Vorliebe und dem Willen zur Förderung und Mitgestaltung der Kultur. Die Philosophie lebt zugleich in einer Spannung mit der lebendigen Persönlichkeit, schöpft aus deren Tiefe und Lebensfülle Gehalt

138 und Wertanspruch. Zumeist liegt daher jeder philosophischen Konzeption eine persönliche Stellungnahme des betreffenden Philosophen zugrunde. Dieses Bestimmtsein aller Philosophie vom Subjekt her hat Nietzsche in seiner unerbittlich herben Denkart und plastischen Darstellungsfähigkeit auf die bekannte Formel gebracht vom „*Trieb, der philosophiert*“[2].

Bei der Konstanz der Menschennatur wird es nun verständlich, wenn die philosophischen Probleme sich in der Geschichte wiederholen. Es ist in ihr nicht so sehr eine *Entwicklung* in dem Sinne festzustellen, daß stetig zu neuen Fragen unter Zugrundelegung vorangegangener Lösungen fortgeschritten wird, man findet vielmehr in der Hauptsache eine immer fruchtbarere *Auswicklung und Ausschöpfung* eines begrenzten Problembezirkes. Diese immer neu einsetzende Bemühung um eine mehr oder minder gleiche Problemgruppe, diese sich durchhaltende Identität des philosophischen Geistes ermöglicht nicht nur, sondern *verlangt* eine entsprechende Auffassung der „Geschichte“ der Philosophie.

Wenn auch die religiösen, politischen und im engeren Sinne kulturellen Momente einer Zeit unentbehrlich sind für das Verständnis der *Entstehung* und der historischen Bedingtheit einer Philosophie, so kann doch im rein philosophischen Interesse, das sich als solches eben nur um die Probleme *an sich* bewegt, von diesen Momenten abgesehen werden. *Die Zeit*, als *historische* Kategorie hier verstanden, *wird gleichsam ausgeschaltet.* Die verschiedenen verwandten Problemlösungen treten, zentripetal auf das Problem an sich gerichtet, zusammen.

Die Geschichte der Philosophie hat also solange und *nur* solange Wesensbezug zur Philosophie, als sie nicht „reine Geschichte“, Tatsachenwissenschaft, ist, sondern sich in die rein

[2] Neuerdings unternimmt *v. der Pfordten* den interessanten Versuch, die Geschichte der Philosophie unter diesem Aspekt darzustellen und die grundlegenden Werturteile der Philosophen herauszuarbeiten. Vgl. die Grundurteile der Philosophen. Eine Ergänzung zur Geschichte der Philosophie. I. Hälfte Griechenland. Heidelberg 1913.

philosophische Systematik projiziert hat. „Wo die Geschichte 139
aufhört, bloße Vergangenheit zu sein, treibt sie den wirksamsten Stachel in die Geister", schreibt der ausgezeichnete Historiker der Philosophie A. Trendelenburg[3].

Auf dem Fundament dieser hier nicht weiter auseinanderlegbaren Auffassung von Wesen und Aufgabe der Geschichte der Philosophie soll im folgenden die Scholastik behandelt werden.

Gemäß dem Charakter der Entwicklung aller Philosophie als einer *Auswicklung* bestimmter Probleme liegt der Fortschritt zumeist in der Vertiefung und dem neuen Ansatz der Fragestellungen. Diese bestimmen vielleicht nirgends so mächtig wie in der Philosophie die Lösungen. Eine im besagten Sinne philosophie-„geschichtliche" Betrachtung wird demnach ihr Augenmerk auf die Problemstellungen richten; und das kann sie wiederum nur dann, wenn die innerhalb ihres Untersuchungsfeldes auftauchenden Probleme selbst irgendwie als solche in ihrer theoretischen Eigenart erkannt und der Zusammenhang ihrer mit anderen eingesehen ist. Das letzte Moment darf deshalb nicht übersehen werden, weil kein Problem für sich allein steht, sondern sich mit anderen jederzeit verschlingt, aus ihnen herauswächst und selbst neue Probleme hervortreibt[4].

Man mag sich zu den Forschungsergebnissen der modernen Philosophie wie immer stellen, daß sie bezüglich der Tiefe und Schärfe ihrer Fragestellungen stark und eindruckgebietend ist, sollte man nicht bestreiten. Diese Stärke hat ihren Grund in

[3] Geschichte der Kategorienlehre. Berlin 1846. S. 197.

[4] Das Außerachtlassen der Problemstellungen und das bloße äußere Gegeneinanderhalten fertiger, aus dem Zusammenhang genommener Gedanken bringt es mit sich, daß der dritte Teil der schon genannten Antrittsrede Grabmanns nicht befriedigen kann. Um schon Gesagtes nicht zu wiederholen, sei auf meine Besprechung von Charles Sentroul: Kant und Aristoteles (Literarische Rundschau, herausgegeben von J. Sauer XL, 1914, Heft 7, Sp. 330 ff. [oben S. 49 ff.]) verwiesen, wo das Verhältnis von aristotelisch-scholastischer und moderner Philosophie und die notwendigen Gesichtspunkte seiner Bearbeitung klargelegt sind.

140 einem ausgeprägten *Methodenbewußtsein*, in einer Bewußtheit von der *Art der Problembemächtigung* und deren Notwendigkeit. Dieser Grundzug moderner Wissenschaft ist nur ein *Reflex* der modernen Kultur überhaupt, die sich durch die Selbstbewußtheit (nicht im ethischen Sinne zu nehmen) ihrer Selbstauswirkung als neuartige durchgesetzt hat.

Im Mittelalter scheint nun dieses Methodenbewußtsein, dieser stark entwickelte *Fragetrieb und Fragemut*, die ständige Kontrolle jedes Denkschrittes, zu fehlen.

Davon möchte schon die Herrschaft des *Autoritätsgedankens* und die hohe Einschätzung aller *Tradition* ein deutliches Anzeichen sein. Es sind das wohl Momente, die dem mittelalterlichen Denken und Leben überhaupt eigen sind und sich als mehr denn eine bloße äußere Eigentümlichkeit herausstellen.

Dem Denktypus des mittelalterlichen Menschen kommt man jedoch näher, wenn man sich auf die eigenartige Tatsache besinnt, die ich als *die absolute Hingabe und temperamentvolle Versenkung in den überlieferten Erkenntnisstoff* bezeichnen möchte. Dieses mutige Sichausliefern an den Stoff hält gleichsam das Subjekt in *einer* Richtung festgebannt, benimmt ihm die innere Möglichkeit und überhaupt den Wunsch zur freien Beweglichkeit. Der Sach-(Objekt)wert dominiert vor dem Ich-(Subjekt)wert.

Die Individualität des einzelnen Denkers taucht gleichsam unter in der Fülle des von ihm zu bewältigenden *Materials*, ein Phänomen, das sich zwanglos einordnet in das Bild des Mittelalters mit seiner Betonung des Allgemeinen und Prinzipiellen. Diese ausgeprägte Herrschaft des *Allgemeinen* sollte aber gerade die Methode in den Gesichtskreis der damaligen Wissenschaft gedrängt haben, da doch Methode etwas ist, das, von individuellen Besonderheiten sich fernhaltend, auf allgemeine Gesetzlichkeit geht. Man verweist gemeinhin mit Zuversicht auf die Anlage der philosophischen Summen mit ihrer Gleichmäßigkeit des Gefüges und ihren stets wiederkehrenden Formeln und Frageformen. Und zum Überfluß läßt sich auf die

besonders seit dem 13. Jahrhundert einsetzende stärkere Be- 141
achtung der *Dialektik* hinweisen und so die Behauptung von einem Mangel an Methodenbewußtsein gründlich zerstören.

Wenn aber ein solcher Hinweis sich als belanglos herausstellte, dann müßte es eben sein, daß uns bei der vorstehenden Charakteristik, die, obgleich scheinbar negativ ausfallend, durchaus kein Vorwurf sein kann, der Begriff der Methode in *anderer Bedeutung* vorschwebte.

In der Tat, Methode besagt nicht so sehr die bestimmt fixierte Form in der *Darstellung* und *Mitteilung* der Gedanken als vielmehr den Geist der Forschung und *Problemstellung;* genauer: Mangel an Methodenbewußtsein soll besagen: es gelingt dem mittelalterlichen Menschen nicht, mit einem gewissen geistigen Ruck sich über die eigene Arbeit zu stellen, über die Probleme als *Probleme*, über die Möglichkeit und Art ihrer Bemächtigung, ihren Zusammenhang mit anderen und ihre Tragweite bewußt zu reflektieren; wenigstens ist das im philosophischen Denken des Mittelalters so.

Es fehlt dem Mittelalter, was gerade einen Wesenszug des modernen Geistes ausmacht: die Befreiung des Subjekts von der Gebundenheit an die Umgebung, die Befestigung im eigenen Leben. Der mittelalterliche Mensch ist nicht im *modernen* Sinne bei sich selbst — er sieht sich immer in die metaphysische Spannung hineingestellt; die Transzendenz hält ihn von einer rein menschlichen Attitüde gegenüber der Gesamtwirklichkeit ab. Die Wirklichkeit als Wirklichkeit, als reale Umwelt, ist ihm ein gebundenes Phänomen, gebunden insofern, als sie sofort und ständig als *abhängig*, gemessen an transzendenten Prinzipien, erscheint. Die Erkenntnistheorie z.B. hat deshalb auch nicht die freie Weite und Breite wie die moderne trotz ihrer unleugbar tiefen Einsichten. Auch sie bleibt gebunden an die Transzendenz, an die Probleme der Erkenntnis des Übersinnlichen. Gebundenheit besagt hier nicht Unfreiheit, Magdstellung, sondern einseitige Blickrichtung des Geisteslebens.

Der Strom des Eigenlebens in seinen mannigfachen Ver-

142 schlingungen, Umbiegungen und Rückwendungen, in seiner vielgestaltigen und weitverzweigten Bedingtheit liegt für den mittelalterlichen Menschen zum guten Teil verschüttet, er ist nicht als solcher erkannt. Das alles entscheidet nun allerdings nicht darüber, ob am Ende in einer Philosophie nicht doch der Transzendenzgedanke allbeherrschend werden muß. Aber das kann nur geschehen, wenn der Herrschaftsbereich der Transzendenz in seinen Grenzen festgelegt und in das Eigenleben allseitig aufgenommen ist.

Man kann nun fragen, ob das Fehlen eines ausgebildeten Methodenbewußtseins wirklich als Mangel gelten darf. Bedeutet das ständige Überlegen und Besprechen des zu gehenden Weges, an Stelle frischen Vorwärtsschreitens, nicht Schwäche? Ist es nicht ein Zeichen von Unproduktivität? „Das beständige Wetzen der Messer aber ist langweilig, wenn man nichts zu schneiden vorhat“ [5].

Es wäre in der Tat gleich unnütz wie uninteressant, wenn Methodenbewußtsein nichts weiter leisten sollte, als über reine Möglichkeiten nachzusinnen, für die geplante Lösung eines Problems allerlei sogenannte Vorfragen zu lösen, ohne je kräftig das Thema anzufassen, wie denn überhaupt fruchtbare Methodenbesinnung erst einsetzen kann und darf nach getaner Forschungsarbeit. Was soll aber dann das Wissen um Methode, wenn sie nirgends mehr Anwendung finden kann, wenn das Problem gelöst ist? Läßt sich gar das Wort „Methode“ noch in einem anderen Sinne verstehen, der ganz prinzipieller Natur ist?

Gewiß kann Methodenbewußtsein verstanden werden als Wissen um, Eingestellt-sein auf Fundamente, die einen gewissen Kreis von Problemen allererst möglich machen; als das Aufweisen vom Bestehen ganz eigentümlicher Prinzipien, die einen bestimmten Erkenntniszusammenhang fundieren, von denen her ihm erst ein Sinn zukommt.

[5] H. Lotze, Metaphysik. Einleitung S. 15.

Nicht nur das Wissen um diese *Prinzipien* ist gemeint, son- 143
dern recht eigentlich *die Kenntnis des Zusammenhangs zwischen ihnen und dem, wofür sie Prinzipien sind.* Nicht nur auf das Daß und Was, sondern auf das *Wie* des prinzipiellen Zusammenhangs kommt es an.

So ergibt sich die *Methode* als Form der inhaltlichen Einheit der Erkenntnissphäre.

„Man soll nicht ‚Methode' nennen, was in Wirklichkeit kein bewußt verfolgter Weg der Entdeckung, sondern lediglich der Ausdruck einer geheimnisvoll gekannten Bedeutungsgesamtheit ist"[6]. Das scheint unmittelbar anwendbar auf unsere Wortverwendung. Und doch verschlägt es nichts, indem wir sagen, daß unser Begriff der Methode ein nur weit, und zwar prinzipiell vertiefter und letzter ist, der den anderen als genetisch realen, erkenntnis-*praktischen* erst möglich macht, ihm Sinn verleiht.

Aber der Methodenbegriff dieser Art scheint nun doch auch in der Scholastik eine vertraute Angelegenheit zu sein, wenigstens soweit sie vom echten Geist des Aristoteles erfüllt ist. Der Hinweis auf die Behandlung der ersten Prinzipien, die ganze Metaphysik als Prinzipienwissenschaft spricht dafür. Hierüber wird im Verlauf der folgenden Untersuchung zu entscheiden sein.

Für eine fruchtbare Einsicht und gründliche Auswertung des scholastischen Gedankengutes ist es notwendig zu beachten, was sie *nicht* sagt; konkreter gesprochen: es ist nicht aus dem Auge zu verlieren, daß sie in ihren Bedeutungsanalysen nicht in *empirisch-genetische Erklärungen* verfällt, sondern den gegenständlichen Bedeutungsgehalt festzuhalten sucht und das, was sie im „Meinen" vorfindet, nicht wegdeutet. Sie versucht ein Eingestelltbleiben auf den deskriptiven Gehalt.

Eine andere Frage ist die, wie weit die Scholastik bei ihrer metaphysischen Denkrichtung mit metaphysischen Realitäten arbeitet. Aber trotz dieser metaphysischen „Einschlüsse", die

[6] H. Driesch, Ordnungslehre. Jena 1912. S. 34.

144 von der Gesamteinstellung des scholastischen Denkens aus verständlich werden und als solche die „phänomenologische Reduktion“ aufheben, genauer, unmöglich machen, liegen doch im scholastischen Denktypus Momente phänomenologischer Betrachtung verborgen, vielleicht gerade bei ihm am stärksten.

Den oben namhaft gemachten *Grundsätzen* entsprechend soll im folgenden ein bestimmtes Problem herausgegriffen und in die Perspektive moderner Forschung gerückt werden. Und zwar ist ein solches gewählt, das die moderne Logik besonders intensiv beschäftigt: *die Kategorienlehre*.

Windelband, dem manche wertvolle Anregung für die Förderung dieses Problems verdankt werden muß, schreibt: „Daß diese Aufgabe [eines Entwurfs des Systems der Kategorien] den Drehpunkt für die Bewegung der logischen Wissenschaft seit Kant bildet, ist für den, der ihre Geschichte kennt, außer Frage. Darüber, daß Kant selbst sich in seinem Versuch ihrer Lösung vergriffen hat, sind wohl ziemlich alle einig“[7]. Und Eduard von Hartmann, der Verfasser der ersten modernen ausgebauten Kategorienlehre, spricht von der „entscheidenden Rolle, [welche] die Auffassung der Kategorienlehre stets für die philosophische Weltanschauung gespielt hat“ und läßt die Geschichte der Philosophie gerade durch die Geschichte der Kategorienlehre bestimmt sein[8].

Bisher hat man die Logik der Scholastik meist nur als spitzfindige Syllogistik und als Abbild der aristotelischen Logik betrachtet. Sucht man sie einmal von modernen logischen Problemen aus zu verstehen, dann ergibt sich sofort ein anderer Aspekt. Sie erfährt eine ganz neue Charakteristik, so zwar, daß die Gesamtheit der das Erleb- und Denkbare zusammenhaltenden und formenden Grundbegriffe systematisch aufgeführt wird.

Zwar soll das Kategorienproblem nicht durch die ganze Ge-

[7] Vom System der Kategorien. Philos. Abhandl. Chr. Sigwart gewidm. Tübingen 1900. S. 45.

[8] Kategorienlehre. Leipzig 1896. Vorw. S. VII.

schichte der Scholastik hindurch verfolgt werden. Es wird viel- 145
mehr in der Bearbeitung durch den Franziskaner Duns Scotus, den „scharfsinnigsten aller Scholastiker", wie ihn Dilthey genannt hat, einer auswertenden Betrachtung unterzogen werden.

Nicht allein die dem Duns Scotus mit Recht nachgerühmte und für logische Probleme so außerordentlich notwendige kritische Denkart lenkte unsere Aufmerksamkeit gerade auf ihn. Bestimmend ist seine ganze Denkerindividualität überhaupt mit ihren unverkennbar modernen Zügen. Er hat eine größere und feinere Nähe (haecceitas) zum realen Leben, seiner Mannigfaltigkeit und Spannungsmöglichkeit gefunden als die Scholastiker vor ihm. Zugleich weiß er sich aber auch mit derselben Leichtigkeit aus der Fülle des Lebens weg in die abstrakte Welt der Mathematik zu wenden. Ihm sind die „Gestalten des Lebens" ebenso vertraut (soweit das im Mittelalter überhaupt der Fall ist) wie das „Grau in Grau" der Philosophie.

So sind bei Duns Scotus alle Vorbedingungen gegeben für die Bearbeitung des Kategorienproblems.

Dazu kommt, daß sich unter seinen Werken eine, um mit Husserl zu reden, „Formenlehre der Bedeutungen" findet, die in wesentlichem Zusammenhang mit der Kategorienlehre steht, insofern sie die verschiedenen kategorialen Formungen von „Bedeutung überhaupt" herausstellt und den Grund legt für alle weitere Bearbeitung logischer Sinn- und Geltungsprobleme.

Wenn bewußterweise auf *moderne* Problemstellungen und Lösungen Bezug genommen wird und eine gewisse Verwandtschaft dieser mit der Scholastik sich nahe legt, so ist das weit entfernt von einem Versuch, der Originalität und gar der Selbständigkeit der modernen Logik Abbruch zu tun.

Denn abgesehen von der Fragwürdigkeit und dem wissenschaftlichen Unwert eines solchen Versuches, ist er insofern von vornherein ausgeschlossen, als das gedankliche Milieu, aus dem die modernen logischen Untersuchungen herausgewachsen sind, ein total anderes ist als das der Scholastik. Das hindert freilich

146 nicht, daß scholastisches und modernes Denken sich um dieselben Probleme in denselben gedanklichen Bezirken bemühen. Eine Möglichkeit aber, die anfänglich und in gewissem Betracht tatsächlich disparaten Größen — Scholastik und modernes Denken — gegeneinander in vergleichende Betrachtung zu rücken, ergibt sich nur daraus, daß die ganze *scheinbar rein* historische Untersuchung auf das Niveau einer systematisch-philosophischen Betrachtung gehoben wird.

Bei diesem ersten Versuch einer prinzipiell neuen Bearbeitungsart der mittelalterlichen Scholastik, d.h. bei ihrer Ausdeutung und Wertung mit Hilfe des philosophischen Problemgehaltes als solchen, kommt es zunächst gar nicht darauf an, das Lehrsystem des einzelnen Philosophen, in unserem Falle des Duns Scotus, gegen zeitgenössische und frühere bis auf jeden einzelnen Satz abzugrenzen und sie gegeneinanderhaltend zu vergleichen, das *gemeinsame* Gedankengut herauszustellen und den Lehrgehalt letztlich noch der platonischen und aristotelischen und stoischen Philosophie gegenüberzuhalten. Eine solche Gesamtdarstellung und Vergleichung, die dann meines Erachtens die selbständige Forscherindividualität nicht zu sehr in ihrer Bedeutung beschneiden dürfte, kann erst mit Aussicht auf *philosophischen* Erfolg in Angriff genommen werden, wenn es zuvor gelungen ist, den systematischen Gehalt der mittelalterlichen Scholastik wenigstens in den wichtigsten Problemkreisen flüssig zu machen.

Bei dem energischen Problemwillen der gegenwärtigen theoretischen Philosophie und bei ihrer entsprechenden Kraft der Problembewältigung bereichert und vertieft sich zugleich das philosophiegeschichtliche Verstehen, steigert sich aber auch die Dringlichkeit einer Aufgabenbewältigung, wie sie eben gekennzeichnet wurde.

Man wird nicht daran denken können, um eine bestimmte Aufgabe zu berühren, eine *philosophisch* wertvolle *Geschichte der scholastischen Logik im Mittelalter* zu schreiben, bevor nicht die letzten und schwierigsten Probleme der aristotelischen Logik

und Metaphysik klar gestellt worden sind, worauf Emil Lask in 147
seinem problemreichen Urteilsbuch hingewiesen hat[9].

Ein weiteres Erfordernis für eine auch nur annähernd philosophisch befriedigende Erledigung der genannten Aufgabe wird es sein, die Psychologie der Scholastik prinzipiell beizuziehen. Diese Forderung möchte heute, wo die Unphilosophie des *Psychologismus* gründlichst überwunden ist[10], kaum als irgendwie berechtigt verstanden werden. Worauf es hier aber allein ankommt, ist die Frage, ob denn die Psychologie der Scholastik so ohne weiteres mit der modernen naturwissenschaftlichen Psychologie zusammenfällt. Das ist zu verneinen. Es muß im Gegenteil zum Bewußtsein gebracht werden, daß die scholastische Psychologie gerade bei ihrem Nichteingestelltsein auf das dynamisch-fließende Realpsychische in den prinzipiellen Problemen gegenständlich-noëmatisch orientiert bleibt, ein Umstand, der die Blickrichtung auf die Phänomene der Intentionalität weitgehend begünstigt.

Für die entscheidende Einsicht in diesen Grundcharakter der scholastischen Psychologie halte ich die philosophische, genauer: phänomenologische Durcharbeitung des mystischen, moraltheologischen und asketischen Schrifttums der mittelalterlichen Scholastik für besonders dringlich. Auf solchen Wegen erst wird

[9] E. Lask, Die Lehre vom Urteil. Tübingen 1912. S. 39ff. – Neben der Verwendung eines *systematisch* bis ins letzte getriebenen Aristotelesverständnisses hat eine Geschichte der scholastischen Logik ebenso dringlich den historischen Prozeß des Eindringens der aristotelischen Philosophie in die philosophische Arbeit der Scholastik in Betracht zu nehmen. Vgl. hierüber neuerdings A. Schneider: Die abendländische Spekulation des zwölften Jahrhunderts in ihrem Verhältnis zur aristotelischen und jüdisch-arabischen Philosophie (Beitr. z. Gesch. d. Philos d. Mittelalters. Bd. XVII, 4). Münster 1915.

[10] Vgl. meine Dissertation: Die Lehre vom Urteil im Psychologismus. 1914. Einleitung u. oben S. 160ff., wo auf die entscheidende Bedeutung Husserls für die Herausstellung der Ideen einer „reinen Logik" hingewiesen ist, deren Gegenstandsbereich hinsichtlich seiner Wirklichkeitsform allerdings noch weiter zum Problem gemacht werden muß. Das läßt sich jedoch nur ermöglichen mit den systematischen Mitteln einer *prinzipiell weltanschaulich* orientierten Philosophie.

148 man zum lebendigen Leben der mittelalterlichen Scholastik vordringen, als welche sie ein Kulturzeitalter entscheidend fundierte, belebte und stärkte[11].

[11] Zitiert wird nach der Pariser Ausgabe: Joannis Duns Scoti Opera omnia (1891—95). Wo dieser Neudruck wenig verläßlich erschien, ist die Lyoner Ausgabe von 1639 verglichen worden. Der Traktat De modis significandi ist in einer Separatausgabe leichter zugänglich: B. Joannis Duns Scoti Doct. Subtilis O. F. M. *Grammaticae speculativae* nova editio cura et studio P. Fr. Mariani Fernàndez Garcia. Quaracchi 1902.

ERSTER TEIL

DIE KATEGORIENLEHRE

Systematische Grundlegung des Verständnisses der Bedeutungslehre

Die *philosophische* Deutung und Darstellung der „Grammatica 149
speculativa“ des Duns Scotus als Bedeutungslehre verlangt eine notwendige Voruntersuchung über die Elemente und Bedingungen, die ein Verständnis des genannten Problembereiches überhaupt erst ermöglichen.

Die Erforschung der *historischen* Bedingungen und der genetischen Ausgestaltung des in Rede stehenden Wissensgebietes innerhalb der Entwicklung des wissenschaftlichen Bewußtseins ist eine notwendige Aufgabe der Wissenschafts*geschichte*. Ihre Erledigung, die späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben soll im Rahmen einer Gesamtdarstellung der mittelalterlichen Logik, wird der *rein philosophischen* Ausdeutung *die* lebendige besondere Gestaltung und Fülle geben, die nun einmal aus der tiefer gefaßten Geschichte immer entspringt.

Eine Bereicherung oder überhaupt die Ermöglichung des systematisch-philosophischen Verständnisses der Bedeutungslehre ist dadurch aber *nicht* zu gewinnen.

Die Bedeutungslehre muß allererst zum Begriff erhoben werden, und diese Erhebung ist nur vollziehbar in einer dem Wesen des Begrifflichen angemessenen Weise. Der bestimmte Begriff der Bedeutungslehre ist seinem Gehalt nach nur verstehbar, wenn die ihn fundierenden und aufbauenden *allgemeinen* Bedeutungselemente erkannt sind. Ganz vorläufig, aber doch unwidersprochen, wird die Bedeutungslehre, die „Grammatik“, als ein bestimmter Ausschnitt aus der Totalität des Erkennbaren, d.h. theoretisch Bestimmbaren, zu begreifen sein.

150 Die Eigentümlichkeit dieser besonderen *Wissenschaft*, wie man die theoretische Bearbeitung des Gegenständlichen kurz bezeichnet, muß sich nun verstehen lassen durch ihre Gegenüberstellung zu den übrigen, besser noch, falls irgendwie eine Gesamtgruppierung, ein System der Wissenschaften vorliegt, durch Einordnung an eine bestimmte Stelle desselben.

Das „System der Wissenschaften" ist ein nicht sofort eindeutiger Begriff. Man kann darunter verstehen einmal: eine an bestimmten Gesichtspunkten orientierte Zusammenordnung der zu einer bestimmten Zeit tatsächlich vorhandenen Wissenschaften. Eine solche Gruppierung des gerade historisch Gegebenen, bis zu einer bestimmten Epoche der Geistesgeschichte Geleisteten, kann nur beschränkte Geltung haben und muß, wie alles dem geschichtlichen Werden Unterworfene, sich ändern. Ein solches System der Wissenschaften kann zu seiner Zeit praktisch höchst bedeutsam werden, es mag geistesgeschichtlich ein fruchtbares Mittel der Charakteristik einer Kulturepoche sein; rein theoretisch, seinem Gehalt nach betrachtet, muß es als geringwertig veranschlagt werden. Also kann theoretisch wertvoll nur ein System der Wissenschaften sein, das sich nicht auf eine Zusammenstellung der gerade vorhandenen Wissenschaften beschränkt, sondern alle Wissenschaften überhaupt umspannt. Wie ist ein solches „System" möglich?

Wie soll man zu einer bestimmten Zeit wissen, welche neuen Wissenschaften in Zukunft entstehen werden, wann ihre Zahl erschöpft sein wird, ob sie es überhaupt je wird sein können?

Die Systematik und Theorie der Wissenschaften ist eine Angelegenheit der Philosophie. Aus ihr als der „allgemeinen" Wissenschaft, könnte man meinen, müssen sich die Einzelwissenschaften ableiten lassen. Bedenkt man jedoch, daß die Philosophie selbst und *gerade sie* sehr starken Wandlungen unterworfen ist, dann droht dieselbe Unzulänglichkeit wie beim erstgenannten Begriff vom „System der Wissenschaften". Es leuchtet ein, daß es sogar vorzuziehen, weil weit fruchtbarer, ist, sich mit einer Ordnung der vorhandenen Wissenschaften zu

bequemen, als neue schaffen zu wollen und sich mit utopischen 151
Möglichkeiten abzugeben. Und doch ist die Forderung eines über der rein praktischen Anordnung der vorhandenen Wissenschaften stehenden Systems keine unmögliche. Nur darf nicht zu viel in die Forderung hineingelegt werden.

Nicht kann es sich um eine Neuschaffimg von Wissenschaften handeln. Abgesehen davon, daß es dazu langer historischer Entwicklung bedarf, bestimmter Bedingungen der Entstehung und Fortbildung, ist eine solche Neuschöpfung keine rein theoretische Angelegenheit, wie es das in Frage stehende System sein soll. Es bleibt also bei der Bearbeitung des historisch Gegebenen. Oder bietet sich doch noch eine Möglichkeit, der Forderung eines rein theoretischen Systems der Wissenschaften gerecht zu werden?

In der Tat ist ein solches System möglich, wenn nicht *mehr* von ihm verlangt wird, als es leisten kann. Es soll gleichsam nur einen Aufriß der möglichen Hauptgruppen der Wissenschaften und der Art ihrer Beziehungen geben, ein Fachwerk, in das dann Neubildungen eingetragen werden können. Der so gefaßte Begriff des „Systems der Wissenschaften“ ist nicht immer klar erkannt worden, und über die Wege zur Gewinnung eines solchen Systems bestanden und bestehen noch die verschiedensten Anschauungen. Meist liegt es so, daß rein theoretische Erwägungen und praktische Orientierung an den vorhandenen Wissenschaften sich verschlingen. So erklärt sich die Mannigfaltigkeit der in der Geistesgeschichte antreffbaren Systeme der Wissenschaften.

Es liegt außerhalb des Aufgabenkreises dieser Untersuchung, das Problem der Wissenschaftstheorie und Systematik in seiner ganzen Tiefe und Breite aufzurollen; ebensowenig gehört eine vollständige Aufzählung der mannigfachen Lösungsversuche mit ihren mehr oder minder starken Abweichungen hierher. Nur die Hauptgesichtspunkte sollen namhaft gemacht werden, die bis jetzt in den vielgestaltigen Bemühungen um ein System der Wissenschaften leitend geworden sind.

152 Es gibt Einteilungen der Wissenschaften, die stark erkenntnispsychologisch orientiert sind, wie die nach den Geisteskräften bei Baco von Verulam. Eine Einteilung kann ferner versucht werden im Hinblick auf den Zweck der einzelnen Wissenschaften (theoretische und praktische Wissenschaften). Dann kann sich die Abgrenzung vollziehen nach den in den einzelnen Wissenschaften vorwiegend gepflegten Methoden. Das ist in doppelter Weise möglich: einmal bezüglich der Verfahrensweisen in der Erkenntnis*gewinnung* (Methodologie der Forschung: erklärende und beschreibende Wissenschaften), dann hinsichtlich der Verschiedenheit der Struktur der *Darstellung* der in den Wissenschaften *gewonnenen Erkenntnisse* (Methodologie der Darstellung: generalisierende und individualisierende Wissenschaften). Schließlich kann sich eine Systematik der Wissenschaften auf das den einzelnen Wissenschaften eigentümliche Gegenstandsgebiet und dessen Wirklichkeitsform besinnen (Ideal- und Realwissenschaften). Die letztgenannte Art der Abgrenzung, wie überhaupt jeder so geartete Versuch, wird zu keinen sicher fundierten Ergebnissen gelangen ohne gründliche Beachtung und Miteinbeziehung der Logik der Darstellungsstruktur, weniger dagegen der Forschungsmethodologie. Welche der verschiedenen Einteilungsmöglichkeiten kommt für unsere Aufgabe in Frage?

Das Prinzip der Auswahl unter den verschiedenen Klassifizierungen ergibt sich aus dem, was diese Einteilung für unsere Aufgabe der Verständnisgrundlegung leisten soll. Wir wollen wissen, was die Grammatik (als Bedeutungslehre) im Sinne des Scotus bearbeitet; ihr Gegenstandsgebiet soll als ein eigentümliches erkannt werden. Wir sehen uns also auf ein noch Früheres zurückgeführt, auf die *Gegenstandsgebiete*, und damit ist der Weg angedeutet, wie unsere Aufgabe allein eine Erfüllung finden kann.

Die einzelnen Wissenschaften bearbeiten verschiedene Gegenstandsgebiete oder ein und dasselbe unter verschiedenen Gesichtspunkten, „von einer anderen Seite her“. Bei unserer

Betrachtung erkennt man die einzelnen Gegenstandsgebiete 153
als bestimmten Wirklichkeitsbereichen angehörig. Diesen eignet je nach ihrer Artung eine bestimmte Struktur und Verfassung. So sehen wir uns vor eine Aufgabe gestellt, die man gemeiniglich unter dem Namen „*Kategorienlehre*" zusammenfaßt. Hierbei kommt es nicht etwa darauf an, in aller Breite darzulegen, wie Duns Scotus über Zahl und Anordnung der dem Mittelalter überlieferten *aristotelischen* Kategorien verfügt. Unsere Aufgabe einer kategorialen Charakteristik der Wirklichkeitsbereiche und die noch vorgängige erste Auseinanderhaltung derselben reicht viel weiter, so zwar, daß die aristotelischen Kategorien nur als eine *bestimmte Klasse eines bestimmten Bereiches* erscheinen und nicht als *die* Kategorien *schlechthin*. Ja, darauf ruht mit der Nachdruck unserer ganzen Untersuchung, darzutun, daß, falls es verschiedene Wirklichkeitsbereiche gibt, diese in ihrer Eigenart deutlich zu erkennen und dementsprechend zu fixieren und gegeneinander abzugrenzen sind.

Dieses ausschließliche Abheben auf die kategoriale Charakteristik mag völlig einseitig erscheinen und ist es auch in der Tat; aber keineswegs darf es als unberechtigt hingestellt werden; das dürfte nur dann geschehen, wenn durch diese Betrachtungseinstellung die zu untersuchenden Phänomene alteriert, in ihrem Was verfälscht und so Duns Scotus eine Anschauung unterschoben würde, die er nach dem tatsächlichen Befund nirgends vertreten hat. Gewiß soll gerade durch diese Untersuchung der ganz bestimmten Schicht des *Kategorialen* diese Seite der scotistischen Philosophie deutlicher und schärfer herausgestellt werden, als sie Duns Scotus selbst vielleicht zum Bewußtsein kam. Das ändert jedoch daran nichts, daß alles Darzulegende zum Gedankenkreis des Philosophen gehört, und *das allein ist ausschlaggebend*. Bei der Sachlage, daß nämlich Duns Scotus die kategoriale Struktur der verschiedenen Bereiche nicht mit aller Bewußtheit ihrer Bedeutung und Neuheit behandelt, ist es zugleich zu verstehen, daß er nicht in systematischer Ordnung und Vollständigkeit diese Probleme zur Lösung brachte.

154 Es liegt deshalb innerhalb unserer Aufgabe, *nicht* systematisch zu ergänzen und die Lücken auszufüllen, wohl aber, das dort und da Verstreute *zu einem überschaubaren Ganzen zusammenzufügen.*

Die Bearbeitung der Kategorienlehre des Duns Scotus geschieht also unter einem ganz *bestimmten Gesichtspunkt*, und sie wird zum mindesten soweit geführt werden können, daß wir die verschiedenen Bereiche zur Abscheidung gebracht und das *All des Denkbaren* in *der* Klarheit umrissen vor uns haben, um dem nachher zu behandelnden Bereich der *Bedeutungen* seine Stelle anweisen zu können.

Es ist doch mehr als eine beliebte Ausdrucksweise der Logiker, von dem logischen Ort eines Phänomens zu sprechen. Ihr liegt eine bestimmte, hier nicht weiter darzulegende Überzeugung von der immanenten, im Wesen des Logischen gründenden Struktur zugrunde, die es macht, daß jedes in den Bereich des Denkbaren überhaupt gehörige Phänomen seinem Gehalt nach einen bestimmten Ort fordert. Jeder Ort gründet auf räumlicher Bestimmung, welche Bestimmung, als Ordnung, selbst nur möglich ist auf Grund eines Bezugssystems. Der *„Ort" im logischen Sinne* fußt desgleichen auf *Ordnung*. Was seinen logischen Ort hat, fügt sich in bestimmter Weise in ein bestimmtes *Beziehungsganzes*.

Das scholastische Denken zeigt sich so nicht nur von einer neuen Seite, sondern, was die Hauptsache ist, wir gewinnen den eigentlichen Unterbau für das Verständnis der Bedeutungslehre. Damit, daß die Kategorienlehre der Bedeutungslehre als Verständnisgrundlage vorausgeschickt wird, ist freilich noch nichts ausgemacht über die *logische* Zuordnung der beiden Bezirke. Über diese Frage wird Aufschluß zu geben erst möglich sein, wenn beide Phänomene *an sich* genügend bekannt sind, sodaß sich dann eine Entscheidung über ihre Rangordnung leicht ergibt.

Bis jetzt wissen wir noch nichts davon, daß es *mehrere* verschiedene Wirklichkeitsbereiche gibt. Wenn davon gesprochen

wurde, so konnte es streng genommen nur vermutungsweise ge- 155
schehen. Wie erlangen wir Gewißheit über diese Frage, und welcher Art kann sie nur sein? Daß es einen Wirklichkeitsbereich gibt, mehr noch, daß deren verschiedene vorhanden sind, läßt sich nicht apriorisch, auf deduktivem Wege beweisen. Tatsächlichkeiten lassen sich nur *aufweisen.* Was ist der Sinn dieses *Aufzeigens?* Was aufgezeigt wird, steht in seinem Selbst vor uns, kann, bildlich gesprochen, unmittelbar erfaßt werden, es bedarf keines Umweges über ein anderes; das *eine* Aufweisbare hält den Blick fest. Erkenntnispraktisch besteht für uns die Pflicht, nur hinzusehen, alles Faßbare wirklich zu fassen, das reine Selbst des Dargebotenen auszuschöpfen. Über das Unmittelbare kann es keine Zweifel, Wahrscheinlichkeiten und Täuschungen geben. Denn als Unmittelbares hat es gleichsam nichts zwischen sich und der Auffassimg (simplex aprehensio).

Weil nur auf dem Wege des Aufweisens ein Wissen um die Wirklichkeitsbereiche zu gewinnen ist, so kann auch nicht von vornherein über ihre Anzahl und die Vollständigkeit des Aufgezeigten entschieden werden. Deshalb ist es auch prinzipiell gleichgültig, welcher Bereich beim Aufweis zuerst charakterisiert wird. Praktisch wird man jedoch das zunächst Gegebene zu erfassen suchen, das, was uns am meisten vertraut ist. Das Zunächstliegende dürfte die empirische Wirklichkeit sein, in der wir uns täglich bewegen, das in Raum und Zeit Gegebene, die *physische Naturwirklichkeit.* Es gibt zwar eine Ansicht, die glaubt, recht eigentlich unmittelbar sei das *Psychische* gegeben. Abgesehen davon, daß dieses vielen überhaupt als eigene Welt fürs erste gar nicht oder nur nach längerer Reflexion bewußt wird, ist diese Anschauung von zunächst nicht ohne Schwierigkeiten aufhellbaren Voraussetzungen zu stark belastet, insofern z.B. gesagt wird: das Psychische ist dem erkennenden (logischen) Subjekt am nächsten, ja *ist* gerade dieses Subjekt selbst. Das mag in einem *gewissen* Sinne zutreffen, methodisch ist das zuerst und unmittelbar Gegebene die sinnliche Welt, die „Umwelt“.

Und dennoch soll bei ihr im folgenden nicht der Ausgang

156 genommen werden. Wenn eben gesagt wurde, es lasse sich auf apriorisch deduktivem Wege nichts über die Wirklichkeitsbereiche, ihre Artung und Zahl ausmachen, so kann man doch von allgemeinen Überlegungen ausgehen; es besteht sogar eine gewisse Notwendigkeit dafür, wenn anders man über das eigene Verfahren Rechenschaft haben will.

ERSTES KAPITEL

DAS UNUM, DIE MATHEMATISCHE, DIE NATUR- UND DIE METAPHYSISCHE WIRKLICHKEIT

Jedes Gegenstands*gebiet* ist ein *Gegenstands*gebiet. Selbst wenn wir noch gar nichts Näheres über die Wirklichkeitsbereiche, die in Frage stehen, wissen, schon indem wir von ihnen als in jeder Hinsicht problematischen sprechen, steht uns ein Etwas gegenüber, ein Gegenstand. Alles und jedes ist ein Gegenstand. *Primum objectum est ens ut commune omnibus.* In jedem Erkenntnisgegenstand ist dieses Ens gegeben, sofern er eben Gegenstand ist. Wie jeder Gegenstand des Gesichtssinnes, sei er weiß, schwarz oder bunt, *farbig* ist, so ist jeder Gegenstand *überhaupt*, mag er inhaltlich was immer darstellen, ein *Ens*.

Bei Duns Scotus findet sich eine fast modern anmutende Bemerkung: wir machen an uns oft die Erfahrung, daß wir etwas Gegenständliches vor uns haben, ohne daß wir wissen, ob es Substanz oder Accidens ist; mit anderen Worten: das Gegenständliche hat noch keine nähere kategoriale Bestimmung. Indem wir ein Gegenständliches im geistigen Blick haben, kann Zweifel bestehen, in welcher Kategorie es steht, ob es für sich existiert oder in einem anderen; sein Wirklichkeitscharakter ist noch gar nicht determiniert, und trotzdem ist ein Etwas gegeben. *Aliquid indifferens concipimus:* ein jeder bestimmten kategorialen Formung noch Vorausliegendes fassen wir auf. Das Ens bedeutet somit den Gesamtsinn der Gegenstandssphäre *über-*

haupt, das sich durchhaltende Moment im Gegenständlichen, es 157
ist die Kategorie der Kategorien[1]. Das Ens bleibt in jedem *Gegenstand*, mag er in seiner inhaltlichen Fülle wie immer differenziert sein, erhalten (salvatur).

Dieses Ens gehört zu den *maxime scibilia*. Darunter kann ein Doppeltes verstanden werden. Ein maxime scibile ist, was uranfänglich gewußt wird; das ist nicht so sehr im zeitlichgenetischen als im *logischen* Sinne zu verstehen. Das „maxime" enthält hier einen logisch-theoretischen *Wert*gedanken und charakterisiert das Urelement des Gegenständlichen, die *Gegenständlichkeit* nämlich. Das Ens, als maxime scibile in der genannten Bedeutung gefaßt, bedeutet nichts anderes als die *Bedingung der Möglichkeit von Gegenstandserkenntnis überhaupt*.

Weiterhin kann maxime scibile bedeuten das, was mit der größten Gewißheit zu erkennen ist. Diese erkenntnispsychologische, d. h. auf die Subjektivität bezogene, Bedeutung interessiert uns hier nicht. Die erste gegenständlich kategoriale Bedeutung des maxime scibile zeigt, daß das *Ens* ein *Letztes, Höchstes* darstellt, hinter das nicht weiter mehr zurückgefragt werden kann[2].

[1] ... primum objectum intellectus est ens, ut commune omnibus. Quaest. sup. Met. lib. IV, qu. I, 148 a. Concedendum est, quod primum objectum intellectus non potest esse aliquid, nisi quod essentialiter includitur in quolibet per se intelligibili, sicut primum objectum visus non est aliquid, nisi quod essentialiter includitur in quolibet per se visibili, ut color in albo et in nigro. Cum autem quodcumque ens sit per se intelligibile, et nihil possit in quocumque essentialiter includi nisi ens, sequitur quod primnm objectum intellectus erit ens. Quaest. sup. Met. lib. VI, qu. III, 336 a.

... experimur in nobis ipsis, quod possumus concipere ens, non concipiendo hoc ens in se vel in alio, quia dubitatio est, quando concipimus ens, utrum sit ens in se vel in alio, sicut patet de lumine, utrum sit forma substantialis per se subsistens vel accidentalis existens in alio sicut forma; *ergo primo aliquid indifferens concipimus* ad *utrumque illorum et utrumque illorum postea invenimus ita primo, quod in isto salvatur primus conceptus, quod sit ens*. Quaest. sup. Met. lib. IV, qu. I, 148 b.

[2] Maxime autem dicuntur scibilia dupliciter: vel quia primo omnium sciuntur, *sine quibus non possunt alia sciri;* vel quia sunt certissima cognoscibilia. Utroque autem modo ista scientia [scil. Metapbysica] considerat

158 Das ist auch die *eigentliche philosophische Bedeutung der Gegenstandsbestimmungen*, die der Scholastik unter dem Namen „transcendentia“ bekannt sind. Ein Transcendens ist, was keine Gattung mehr über sich hat, in der es enthalten sein könnte; es kann von ihm nichts mehr ausgesagt werden. Dieser *Letztheitscharakter* des Ens als Gegenständlichkeit überhaupt ist das Wesentliche eines Transcendens. Daß es nun vielen einzelnen Gegenständen zukommt, von ihnen ausgesagt wird, ist ihm accidentell. Diese Einzelgegenstände sind dann nicht auch etwa Transcendentia, weil mit ihnen der Begriff des *Ens* gegeben ist. *Nur was mit dem Ens konvertibel ist, darf im strengen Sinne unter die Transcendentia gerechnet werden.* Die *Konvertibilität* läßt sich somit als Kriterium betrachten für die Entscheidung darüber, was außer dem *Ens* noch als zu den Transcendentia gehörig anzusehen ist[3]. Sie umschreibt innerhalb der gegenstandskonstituierenden Elemente den letzten und in der *logischen* Rangordnung am höchsten stehenden Bereich.

Die übrigen Transcendentia wie das *Unum*, *Verum*, *Bonum* usf., die als Quasi-Eigenschaften des *Ens* gelten können, sind doch nicht im gleichen Sinne ursprünglich wie das *Ens* als Gegenständlichkeit überhaupt. Unter sich allerdings gestatten sie keine Rangordnung, so zwar, daß das eine ursprünglicher wäre als das andere hinsichtlich seines gegenstandskonstituierenden Charakters. Keines der Transcendentien kann aufgezeigt werden (manifestari, *nicht* demonstrari), ohne daß man sich im Kreis bewegt. So oft und solange man nur über diese Letztheiten als Letztheiten etwas ausmacht, d. h. sie selbst als Gegenstände

maxime scibilia . . . Maxime scibilia primo modo sunt *communissima*, ut est ens inquantum ens et quaecumque sequuntur ens inquantum ens. Quaest. sup. Met. Prologus, 4 b.

[3] *Transcendens*, quodcumque nullum habet genus sub quo contineatur; sed quod ipsum sit commune ad multa inferiora, hoc accidit . . . Non oportet ergo transcendens ut transcendens dici de quocumque ente, nisi sit *convertibile* cum prius transcendente, scil. cum *ente*. Op. Oxon. I, dist. VIII, qu. III, 598 a sq., n. 19.

denkt, sind mit ihnen alle für einen Gegenstand überhaupt konstitutiven Elemente gegeben. 159

Die Transcendentia als solche können nicht Gegenstand einer Einzelwissenschaft sein; das verhindert ihr Wesen. Denn in der einen wie in der anderen Wissenschaft, wo überall Gegenstände zur Bearbeitung stehen, sind sie anzutreffen. Sie müßten daher, wollte man die mannigfaltigen Einzelgegenstände jeweils bis in ihre letzten theoretischen Strukturelemente zurückverfolgen, oftmals unnützerweise *wiederholt* behandelt werden[4].

Mit dem *Ens* als dem „Etwas überhaupt" ist nun anscheinend nichts weiter mehr anzufangen. Als bei einem Letzten hört bei ihm alles auf. Oder haben wir am Ende seinen Bedeutungsgehalt doch noch nicht ausgeschöpft? Aber über dem Gegenstand schlechthin kann es doch kein Gegenständliches mehr geben, das von ihm generell ausgesagt werden soll. Das „generell" verliert hier allen Sinn. Und doch kann von dem *Ens* noch des mehreren prädiziert werden; nur darf man die Prädikation nicht unberechtigt einseitig auf Subsumption einschränken. Wir kommen mit den weiteren Prädikationen allerdings in jene schon vermerkte *Kreisbewegung des Denkens*. Das verschlägt insofern nichts, als dieses unvermeidliche „Unglück" (*Hegel*) nicht an uns liegt, sondern am *Gegenstand überhaupt als solchem*, was wir dementsprechend als absolut hinzunehmen haben. Und dann ist noch zu beachten, daß wir uns mit den folgenden Prädikationen zwar im Kreis bewegen, aber doch jedesmal gleichsam an verschiedenen Stellen des Kreisumfangs stehen.

Wir sagen: das Etwas ist *ein* Etwas, und sind mit dieser vermeintlichen Trivialität anscheinend nicht über den Gegenstand hinausgekommen. Und doch liegt in diesem Satze ein fruchtbares Moment, das der *Beziehung*. Der Gegenstand ist auf sich

[4] ... quaecumque autem rationes transcendentes, quae sunt quasi passiones entis, ut verum, bonum etc. sunt posteriores primo objecto; et quaelibet earum aeque per se est intelligibilis, nec una magis habet rationem subjecti intellectus quam alia. Quaest. sup. Met. lib. VI, qu. III, 336 a.

160 selbst bezogen. Inwiefern ist das Etwas *ein* Etwas? Weil es nicht ein Anderes ist. Es ist ein Etwas und im Etwas-Sein das Nicht--das -Andere-Sein. „Etwas ist, was es ist, nur in seiner Grenze", sagt Hegel[5]. Dieses Verhältnis im Gegenstand überhaupt erkennt Duns Scotus bis ins letzte: *idem et diversum sunt contraria immediata circa ens et convertibilia*[6]. Das Eine und das Andere sind gleich unmittelbar mit dem Gegenstand überhaupt gegeben; nicht das Eine oder gar die Eins im Gegensatz zur Zwei, sondern das Eine *und* das Andere, die *„Heterothesis"*, ist der wahre Ursprung des Denkens als Gegenstandsbemächtigung.

Diese primitiven und scheinbar so leeren Sachlagen hat erst neuerdings ein moderner Denker wieder in aller Schärfe herausgestellt in einer Untersuchung, die an Tiefe und Subtilität noch gewinnt, weil sie auf transzendentalphilosophischem Boden entstanden ist[7]. Sie zeigt den fundamentalen Unterschied zwischen dem „Einen" und der „Eins"; anders gewendet, sie weist nach, daß die Zahl kein rein logisches Gebilde, mit dem Gegenstand überhaupt noch gar nicht gegeben ist. Es wird sich im folgenden zeigen, wie sehr sich Duns Scotus, der nebenbei bemerkt „mit Leidenschaft" mathematische Studien betrieben hat[8], um die Unterschiede im Begriff des *Unum* bemüht, ein Unterschied, der überhaupt der Scholastik nicht fremd ist, sonst hätte *Rickert* nicht seiner bedeutsamen Untersuchung einen Satz aus *Meister Eckhart* voranstellen können.

Idem et diversum sunt contraria, quia idem est quoddam unum et diversum quoddam multum[9]. Das „quoddam" ist bemerkenswert. Man ist allzu leicht versucht, bei dem *Unum* sofort an etwas Zahlenmäßiges zu denken. Dem will Duns Scotus durch das „quoddam" vorbeugen. Er ist sich der Schwierigkeiten

[5] Hegel, G. W. F., Wissenschaft der Logik. Nürnberg 1812. Bd. I. S. 62.

[6] Quaest. sup. Met. lib. V, qu. XII, 293 a.

[7] Vgl. Rickert, H., Das Eine, die Einheit und die Eins. Bemerkungen zur Logik des Zahlbegriffes. Logos II (1911/12). S. 26 ff.

[8] Vgl. De Wulf, M., Geschichte der mittelalterlichen Philosophie. Übers. v. R. Eisler. Tübingen 1913. S. 329, Anm. 1.

[9] Quaest. sup. Met. lib. X, qu. VII, 634 a.

dieser mit dem Begriff des Gegenstandes so wesentlich verknüpften Probleme bewußt, sonst würde er nicht, was selten bei ihm geschieht, ausdrücklich darauf hinweisen [10]. 161

Bevor die „Heterothesis", das Idem et Diversum, näher ins Auge gefaßt werden kann, soll noch ein Einwand abgewendet werden. Man könnte vermuten, daß in einer auf das Substantielle und Dinghafte eingestellten Philosophie, wie sich die Scholastik auf den ersten Blick ausnimmt, das Idem et Diversum nur von den realen Dingen gelte, also einen ganz *beschränkten* Bereich der Anwendung habe und nicht mit dem *Ens commune* als Urkategorie des Gegenständlichen überhaupt ohne weiteres in Beziehung gebracht werden könne. Duns Scotus gibt zwar zu, daß das Idem et Diversum wohl hauptsächlich von Substanzen (realen Dingen) ausgesagt werde; das will besagen, daß diese den am nächsten liegenden Anwendungsbereich darstellen. Dieses Zugeständnis betrifft also mehr die Häufigkeit der Anwendung in einem bestimmten Gegenstandsgebiet, *nicht* aber die Weite des „Herrschaftsbereiches", für den die Unterscheidung gilt. Sie hat Geltung auch für Qualitäten, Quantitäten, Relationen, ja sogar Negationen und Privationen, mit anderen Worten: für alles und jedes, was als ein Etwas bewußt wird [11]. Duns Scotus bemerkt aber auch ausdrücklich an einer Stelle, daß die Bezeichnung *„res"* nicht auf die Naturwirklichkeit eingeschränkt

[10] Notandum, quod haec quaestio de ente et uno habet tot difficultates. Quaest. sup. Met. lib. IV, qu. II, 165 a.

[11] Dicendum, quod *idem et diversum* sunt contraria, quia idem est quoddam unum et diversum quoddam multum ... Sed intelligendum, quod quia substantia est radix omnium generum, et quia omnia, quae habent rationem entis ad substantiam attribuantur, sicut *quod quid est* principaliter in substantiis, per posterius in accidentibus, sic *identitas et diversitas*, sive *idem et diversum* principaliter insunt substantiis et per attributionem aliis generibus. Et non solum extenduntur ad aliqua alia genera, sed etiam ad negationes et privationes, inquantum rationem entis participant *et ideo omne ens comparatum enti est idem vel diversum* sibi. Quaest. sup. Met. lib. X, qu. VII, 634 a. Omne ens omni enti comparatum est idem aut diversum; ergo identitas *non est tantum in genere substantiae sed in omni* genere. l. c. lib. V, qu. XII, 294 b. [Idem et diversum] in *omni genere* reperiuntur. l. c. n. 6.

162 bleiben müsse, sie könne vielmehr alles bedeuten, was nicht überhaupt *nichts* sei. Nichts ist, was einen Widerspruch einschließt, z. B. ein rundes Viereck. Alles somit, was keinen Widerspruch einschließt, ist eine *Res*, sei es nun ein *Ens reale* oder ein *Ens rationis*[12].

Was immer mithin im folgenden über das Idem et Diversum auszumachen sein wird, ist urgegenständlichen Charakters.

In der Heterothesis liegen drei Momente: die Relation und die Relationsglieder (Relate). Die Relation ist nur Relation als zwischen den Relaten bestehend, und diese sind Relate als die Relation *fundierend*. Relation und Relate sind in gewisser Hinsicht korrelativ. Das Eine und das Andere sind die Relate, „zwischen" ihnen besteht die Relation. Welcher Art ist diese?

Darüber erhalten wir am sichersten Auskunft, wenn wir von den die Relation fundierenden Relaten, also zunächst von dem Einen ausgehen. Das *Unum* wird äquivok ausgesagt: es kann bedeuten das Unum, das mit dem Ens *convertibel* ist, oder das Unum als *Prinzip der Zahl*.

Ein Anderes bedeutet das Unum, *durch* das jeder Gegenstand *ein* Gegenstand ist, ein Anderes das Unum *als Zahl*[13]. Entsprechendes gilt von der Multitudo. Nicht jede „Vielheit", besser Mannigfaltigkeit oder Mehrerleiheit, begründet eine Zahl schlechthin. Die Mannigfaltigkeit hat an sich einen weiteren Geltungsbereich als die Zahl, genau so wie das Unum als Transcendens. Die Mehrerleiheit verlangt nur *überhaupt unterschiedene* Gegenstände und hat in ihrem Begriff noch *nichts Quanti-*

[12] Non ... nomen *rei* secundum usum loquendi determinat se ad rem extra animam. Et isto intellectu communissimo *ens vel res* dicitur *quodlibet conceptibile*, quod non includit contradictionem. Quodlibet. qu. III, n. 23.

[13] Unum est aequivocum ad unum, quod est convertibile cum ente et ad unum, quod est principium numerorum. Quaest. sup. Met. lib. IV, qu. II, 158 a.

Sciendum est, quod alia est natura unius, *qua* substantia cuiuslibet rei est una, alia autem unius, *quod* est principium numeri proprie dicti.

et est [unum] in genere quantitatis, et est unum, quod convertitur cum ente. De rer. princip. qu. XVI, 566.

tatives[14]. Das hier nur vorläufig über das Unum und Multum 163
als Transzendentien Gesagte wird erst durch seine Entgegensetzung zum Quantitativen, zum Zahlbereich, zu völliger Klarheit erhoben.

Das Unum als konvertibel mit dem Gegenständlichen überhaupt kommt jedem Gegenstand zu. Alles, was ist, *ist* (Gegenstand), solange es *eines* ist[15]. Wie ist nun das Gegenstandsein und das Eines-Sein zu denken, wie verhalten sich das Ens und das Unum zueinander? Sicher ist das Unum als Konvertibles nichts Quantitatives. Unstreitig bedeutet das Unum auch etwas vom Ens Verschiedenes. Haben wir so nicht mit jedem Gegenstand, der notwendig *ein* Gegenstand ist, *zwei* Gegenstände?

Duns Scotus sagt, daß das Unum (Ens) keinen neuen Gegenstand mehr zum Ens hinzufügt, wie etwa das Weißsein zur Substanz hinzukommt. Jeder Gegenstand ist *ein* Gegenstand in sich und an sich. Das Unum ist vielmehr mit dem Was als seine Form (Determination, Bestimmtheit) unmittelbar mitgegeben. Die Konvertibilität besagt nicht eine absolute Unterscheidung zweier Gegenstände, sondern nur eine verschiedene Betrachtbarkeit, Bestimmtheit des einen Inhalts. Wäre ein *Gegenstand ein* Gegenstand wiederum nur durch Hinzufügung eines neuen Gegenstandes, so müßte weiterhin gefragt werden, wodurch dieser einer sei, und so ergäbe sich schon beim Urgegenstand des Denkens ein *Processus in infinitum.* Was als ein Gegenstand bezeichnet wird, bedeutet zugleich *einen* Gegenstand, das Was ist *ein Etwas;* das *Unum* ist jedoch nicht das in erster Linie Bedeutete, sondern es besagt an sich eine *Privation,* insofern eben ein Gegenstand *nicht* der *andere* ist. Es fügt also zum Begriff des Gegenstandes nichts *positiv Inhaltliches* hinzu. *Die Konvertibilität*

[14] Multitudo absoluta est in plus quam numerus. Sicut enim unum absolute acceptum (unum transcendens) est in plus quam unum, quod est principium numeri, sic multitudo absolute accepta est in plus quam multitudo, quae est numerus. Quaest. sup. Met. lib. X, qu. XIV, 644 a.

[15] Omne quod est, tamdiu est, quamdiu unum est. De rer. princ. qu. XVII, 593 b; cf. Oxon. II, dist. III, qu. IV, 112 a sq., n. 20.

164 des Unum mit dem Ens kann sich somit nicht auf das *inhaltliche Wesen* des Gegenstandes beziehen. Wäre das der Fall, so könnte z. B. eine „Vielheit" nicht *ein* Gegenstand sein, insofern eben die Vielheit als Vielheit gerade nicht „Ein"-heit ist. Wenn nun trotzdem jede Vielheit *eine* Vielheit ist, so weist das evident darauf hin, daß das Unum nicht das Was eines Gegenstandes berührt, sondern zu ihm als grundwesentliche Bestimmtheit notwendig hinzutritt. Jedes Was steht in der Form des *Unum*, sie bleibt bei allen Gegenständen, mögen sie inhaltlich noch so verschieden sein, die *eine identische Bestimmtheit*[16].

Der Bestimmtheitscharakter des Unum transcendens tritt auch schon in der Art und Weise hervor, in der es Duns Scotus dem Unum als Zahl entgegenstellt. Das Unum transcendens ist etwas *am* Gegenstand, etwas, *wodurch* ein Gegenstand *ein* Gegenstand wird, ein Gegenständlichkeit überhaupt bedingendes Moment; das Unum als Zahl ist dagegen *selbst Gegenstand*, ein ganz spezifischer Fall von Gegenständlichkeit[17].

[16] . . . . tale unum, quo res dicitur una et convertitur cum ente, non dicitur *rem aliquam super substantiam* rei ut albedo supra subjectum. Et ita substantia cuiuslibet rei est una per se, non per aliquam rem additam super ipsam: ut sic sit verum dicere, quod omnino eadem est ratio *realis rei et unius rei* sicut *hominis* et *unius hominis*, sicut dicitur in elenchis, quod eadem est ratio propositionis et unius propositionis. Huius rei est aperta ratio, quia, si res esset una per aliquod additum super eam, iterum de illa quaererem, utrum sit una per se vel per aliud etc. et erit processus in infinitum. De rer. princ. qu. XVI, 567 b.

Intelligendum, quod illud, quod per se significatur per *ens*, illud dat unum intelligere, non tamquam principale significatum, sed significat privationem per se, et privatio non est nisi in natura, ideo dat intelligere naturam ex consequenti. Quaest. sup. Met. lib. IV, qu. II, 159 a.

. . . Dicendum, quod concedit [Avicenna] convertibilitatem non essentialem vel essentialiter, sed quod idem sunt subjecto non secundum essentiam; quia si sic, multitudo secundum quod multitudo non esset ens, quia multitudo secundum quod multitudo non est una, ita quod sit essentialis praedicatio, sed *unum* accidit multitudini; convertuntur ergo non tamen essentialiter vel secundum essentiam; l. c. 162 a.

Nec eius [scil. unius] ratio variatur per se propter diversitatem subjectorum, quibus inest. l. c. 164 a.

[17] Vgl. oben S. 221, Anm. 14.

Wie ist nun näherhin das Unum transcendens als Bestimmtheit zu verstehen? 165

Der Formbegriff spielt in der aristotelischen ebenso wie in der Transzendentalphilosophie eine entscheidende Rolle. Er ist dem wissenschaftlichen Denken, vorab der Philosophie unentbehrlich. Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß er jeweils klar und vor allem eindeutig gefaßt wird. Da im folgenden, besonders bei der Bedeutungslehre der Formbegriff entscheidend in die Untersuchung eingreifen wird, so möge an dieser Stelle, wo er für uns zum erstenmal ausdrücklich hervortritt, allgemein Vorbereitendes über ihn gesagt sein.

Die Form erhält in der aristotelischen Philosophie vor allem metaphysische Bedeutung als gestaltendes Prinzip der physischen, psychischen und metaphysischen Realitäten. Aber auch auf logischem Gebiet spielt er eine keineswegs untergeordnete Rolle. Zur entscheidenden Machtstellung im Bereich der Logik hat den Formbegriff erst Kant erhoben, und seitdem ist er zum unentbehrlichen Instrumentarium logicum geworden. In diesem Sinne soll er auch hier einer vorläufigen Betrachtung unterzogen werden.

Alles, was dem Ich „gegenüber“ steht in Erlebtheit, ist irgendwie *erfaßt*. Schon das „Gegenüber“ selbst ist eine bestimmte *Hinsicht* (ein Respectus), eine *Bewandtnis*, die es mit dem Gegenstande hat. Es darf hierbei natürlich nicht an eine räumliche Distanz und Nachbarschaft gedacht werden. Das „Gegenüber“ ist ein der Naturwirklichkeit entlehnter Ausdruck, der zur Bezeichnung der unsinnlichen Relation der *Bewußtheit* verwendet wird. Die Bewußtheit ist eine in ihrer Art einzige Beziehung. Wie alles mir in der Naturwirklichkeit gegenüber Stehende ein anderes ist, sobald ich selbst anders lokalisiert bin, und wie trotzdem eben in dem „Gegenüber“ ein identisches Moment, das reine Gegenüber sich erhält, so steht es im Erlebnis, in der Bewußtheit. Diese Relation vom Ich zum Nicht-Ich als diese ureigene Relation erhält sich, wenn ich gleichsam den „Ort“ wechsle, d. h. anderen Gegenständen auffassend gegenüberstehe.

166 Schon damit, daß mir überhaupt ein Etwas (Ens) bewußt gegeben ist, daß ich etwas zum Gegenstand meines Bewußtseins mache, ist der Begriff der Bestimmtheit in Funktion getreten. Was Gegenstand ist, steht in Klarheit, wenn auch nur in der gleichsam dämmerhaften, die nichts weiter als etwas Gegenständliches überhaupt erschauen läßt. Fehlte dieses erste Klarheitsmoment, dann hätte ich nicht etwa absolute Finsternis; denn indem ich diese habe, steht sie selbst schon wieder in Klarheit. Es muß vielmehr gesagt werden: ich habe überhaupt keinen Gegenstand, ich lebe blind in absoluter Finsternis, kann mich geistig, denkmäßig nicht bewegen, das Denken steht still. Mit dem Ens gewinne ich die erste Bestimmtheit, und insofern jedes Ens ein Unum ist, die *erste Ordnung* in der mannigfaltigen Fülle des Gegenständlichen. *Bestimmtheit ist also etwas Ordnungshaftes am Gegebenen, sie macht es erfaßbar, erkennbar, verstehbar.*

Wiewohl das Unum zum Gegenstand nichts Neues hinzufügt, so bringt es doch mehr Klarheit über den Gegenstand, erteilt ihm etwas Ordnungshaftes. Die Bestimmtheit des Unum ist nicht gleich ursprünglich mit dem Ens. Sie baut sich vielmehr auf diesem auf. Die Bedeutung „Gegenstand" ist etwas Positives, Absolutes. Das Unum ist schon nicht mehr ursprünglich, es setzt das Ens bereits voraus. Das Unum erteilt dem Gegenstand eine gewisse Art des Sichgehabens (quendam modum se habendi). Es hat durch das Unum eine gewisse Bewandtnis mit dem Gegenstand. Diese Bewandtnis ist keine positive, sondern eine negative, genauer eine *privative*. Das Unum als privative Bestimmtheit schließt nicht etwa das Positive aus, sonst könnte ja das Unum nicht von *Gott* gesagt werden, der das Absolute ist.

Wir wissen: dem Unum steht die Multitudo, die Mehrerleiheit, gegenüber. Inwiefern ist die Multitudo eine Privation und demzufolge das Unum die *Privation einer Privation?*[18].

[18] Est tamen sciendum, quod licet *unum* non dicat rem absolutam super ens sive per substantiam rei, tamen unum istud dicit aliam rationem et *alium*

Duns Scotus geht bei der Aufklärung dieses eigentümlichen 167
Verhältnisses von allgemeinen Erwägungen aus, die uns später bei der Bedeutungslehre noch ausführlich beschäftigen werden. Es kommt oft vor, daß etwas als positive Bedeutung von den Gegenständen ausgesagt wird, was seinem Sachverhalt nach privativ ist. So besagt „körperlich" hinsichtlich des Sachverhaltes etwas Privatives, „unkörperlich" (geistig) etwas Positives[19]. Da nun unmittelbar die materielle Wirklichkeit uns näherliegender und bekannter ist als das Unkörperliche und zugleich die positiven Bedeutungen vor den privativen gegeben sind, verleihen wir meist dem nächst Bekannten positive Bedeutung, dem weniger Bekannten privative. So erfassen wir die Realität des Geschaffenen, die endlich und begrenzt ist und deren Sachverhalt somit dem göttlichen Sein gegenüber nicht ein positiver ist, weil sie unmittelbar näher liegt, in positiver Bedeutung; das sachverhaltsmäßig Positive aber in den *privativen* Bedeutungen *„unendlich"*, *„unbegrenzt"*. Die privative Bedeutungsform drückt einen positiven Sachverhalt aus.

Der Begriff des Unum wird nun gewonnen aus der die Teile eines Gegenstandes zusammenhaltenden Form (Gestaltungsprinzip). Das Unum ist in gewisser Hinsicht ein Ungeteiltes, Einfaches, wie andererseits das Multum ein Geteiltes, Vielfaches.

Die Mannigfaltigkeit entsteht also aus der Verschiedenheit von der „Ein"-heit und besagt demnach die Privation der Ein-

modum significandi ab ente... Modus enim significationis [entis] imponitur enti a ratione simpliciori quam modus significationis unius; ita quod, quamvis ens et unum idem significent, tamen significatio unius praesupponit significationem entis. Ens enim imponitur ab actu essendi absoluto et positivo. Unum autem in suo significato includit rationem entis cum *determinatione*, non dico cum determinatione addente *rem* supra rationem entis, sed addit *quendam modum se habendi*. Ille autem modus quem addit, non est positivus sed privativus solum, non privando aliquod positivum, alioquin unum non diceretur de Deo, sed privat aliquid negative tantum. De rer. princ. qu. XVI, 568 a sq.

[19] Es ist für das Verständnis zu beachten, daß diesem Gedankengang die Überzeugung von der höherwertigen und eigentlichen Realität des Geistigen gegenüber dem Materiellen zugrunde liegt.

168 heit. Obgleich nun das Multum in einer positiven Bedeutung gefaßt ist (als Divisum), ist es seinem Inhalt nach eine Privation. Andererseits wird das Unum in einer privativen Bedeutung ausgedrückt und besagt inhaltlich eine Setzung, etwas Positives, das jene Privation, die in der Multitudo liegt, ausschließt. Bezüglich des Sachverhaltes besagt also das Unum etwas Positives, hinsichtlich des Bedeutungsmodus (modus significandi) bedeutet es eine Privation. Das Unum ist *Privation der Privation*, die in dem *Multum* liegt, dieses seinerseits ist Privation des Unum; so kommt es, daß das Unum durch das Multum definiert wird und umgekehrt. Jetzt dürfte klar geworden sein, in welcher Weise das Unum zum Gegenstand hinzukommt; *es verleiht ihm eine Bestimmtheit durch den privativen Bedeutungsmodus*. Ein Gegenstand ist *ein* Gegenstand und nicht ein anderer[20].

[20] Ut igitur videamus, quid est privatio importata per hoc nomen *multitudo*, quam quidem privationem de suo significato privat hoc nomen *unum* ut convertitur cum ente, est sciendum, quod (ut patuit ex. 8. Metaphysic.) nullus potest imponere nomen rei, nisi qui novit rem ... Nunc autem aliquando contingit, quod nominaliter aliquid multis positivum est, quod secundum veritatem est privatio, quamvis significetur nomine positivo, quia habitus sibi contrarius dicit naturam positivam. *Corporeum dicit* secundum rem privationem, *incorporeum* positivum; et cum notiora sint corporea naturaliter quam incorporea, in compositis ex materia et forma, *unum* secundum veritatem habitus quidam est a forma rei partes continente causatus; et ille habitus significatur nomine *unius*. Divisio autem secundum eorum veritatem est privatio illius habitus et significatur nomine *multitudinis* ...

Ex quo patet, quod cum multitudo surgat ex diversitate unitatis et compositionis, *multitudo* dicit privationem habitus importatam per unitatem et compositionem. Et quia (ut dixi) secundum quod res novimus eis nomina imponimus, ideo cum compositiones, causae et partes sint nomina magis nota, ideo etiam illud, quod importatur nomine multitudinis, etiamsi dicat privationem respectu illius, quod importatur nomine *unitatis*, quia nomina positiva magis sunt nobis nota, ideo illud significamus nomine positivo, quod est *divisio*; et illud quod significatur nomine compositi seu *unius*, quia est nobis minus notum, significamus nomine privativo per indivisionem; quia multitudo est quaedam divisio, unitas autem est quaedam indivisio, sicut iam dixi: quia substantia incorporea dicit habitum positivum respectu substantiae corporeae, et haec respectu eius dicit privationem. Etenim, quia substantia corporea est nobis magis nota quam incorporea, illam nominamus per modum positivum, aliam per modum privativum ...

Patet igitur ex dictis, quod *multum* etsi significetur nomine positivo, quod

Jetzt ist eine genügend sichere Grundlage gegeben, um die 169
obige Frage nach der Art der Beziehung zwischen dem Idem und dem Diversum zu entscheiden. Es möchte scheinen, als hätte es dieser ausführlichen Bearbeitung des Unum und des Multum nicht bedurft. Das Idem und das Diversum sind eben verschieden, zwischen ihnen besteht die schlechthin irreduktible Beziehung der *Verschiedenheit*, die ihren einfachsten Ausdruck in dem *„nicht"* findet. Allein dadurch, daß das Unum, ein Etwas, negiert wird, läßt sich das andere nicht hervorzaubern. „Die Negation macht aus dem Etwas nur das Nicht-Etwas oder das Nichts, sie läßt den Gegenstand überhaupt sozusagen verschwinden, und ebenso kann durch Nicht-Identität niemals Andersheit oder Verschiedenheit entstehen"[21].

So dürfte einleuchten, daß die Natur des zwischen dem Idem und Diversum vorliegenden Gegensatzes nicht ohne weiteres klar ist. Es müssen daher die einzelnen Gegensatzarten untersucht und daraufhin entschieden werden, welche für den vorliegenden Fall allein Anwendung finden kann. Daß die bloße Negation nicht ausreicht für die Charakteristik der fraglichen Relation, wurde bereits angedeutet. Was einem Gegenstand durch das *„nicht"* als Glied einer Relation entgegengestellt wird,

est *divisio*, dicit tamen privationem *realiter* illius habitus, qui causatur a forma totius, quod partes continet. Unum autem etsi significetur nomine privativo, quantum ad modum significandi, quod quidem nomen est *indivisum*, realiter dicit positionem, quae positio de ratione sua privat illam privationem, quae importatur nomine *multitudinis;* quia *indivisio* est negatio divisionis, divisio autem est privatio positionis. Sic forte caveatis totum, et ideo indivisionis ratio, quam includit unum, est ratio privativa, non privativa affirmationis, quia tunc unum non diceretur de Deo, sed privativa privationis: et sic secundum rem unum significat positivum, secundum vero modum significandi, qui sequitur modum intelligendi, significat privationem. Et quia *unum* dicit privationem privationis importatae per multum, *multum* dicit privationem habitus importati per unum, habitum est quod unum definitur per multa et e contrario. *Unum* enim est, quod est principium multitudinis, multitudo item quae numeratur per unum. Quia enim privatio cognoscitur per habitum, cum unum sit privatio multitudinis secundum rem, et multum sit privatio unius secundum modum, ideo *unum* habet per alterum definiri et e contrario. De rer. princ. qu. XVI, 568 b sqq.

[21] Rickert, Logos, a. a. O. S. 36.

170 bildet zwar einen Gegensatz, aber es setzt nichts (nihil ponit), d. h. schafft keinen *anderen* Gegenstand und verlangt auch kein Subjekt wie die Privation. Man kann nämlich sagen, daß „Nichts" nicht sieht, ebenso wie, daß der Stein nicht sieht[22]. Duns Scotus drückt die Eigentümlichkeit dieses Gegensatzes, des kontradiktorischen, kurz so aus: contradictio salvatur in ente et non ente; dieser Gegensatz bleibt erhalten im Bereich des Seienden und des Nichtseienden[23].

Das Seiende und das Nichtseiende sind sich wohl entgegengesetzt, aber sie sind nicht verschieden. Verschiedenheit gibt es nur im Bereich des Seienden; denn Verschiedenheit ist nicht bloß Verneinumg (Trennung), sondern zugleich Verbindung. Nur dort, wo es einen Gesichtspunkt, eine höhere Einheit gibt, an der das zu Unterscheidende gemessen werden kann, ist so etwas wie Verschiedenheit möglich. Die Negation, wie sie im kontradiktorischen Gegensatz auftritt, gehört in die „subjektive Logik". „Nicht-Mensch" mag allerdings von einem Esel, d. h. einem seienden Gegenstand gesagt werden, aber die Negation, insofern sie rein als Negation gefaßt wird, ist ein Seiendes nur im Verstande, d. h. durch die subjektive Denksetzung; *objektiven* Bestand hat die Negation im kontradiktorischen Gegensatz nicht. Das Nicht-Weiß, insofern es dem Weiß entgegengesetzt wird, ist nicht etwa schwarz, sondern seine Bedeutung umfaßt jedes Seiende und Nicht-Seiende, das Weiß ausgenommen[24].

[22] Quod enim contradicit alii, opponitur sibi, sed nihil ponit, nec subjectum requirit; potest enim dici, quod non ens non videt et quod lapis non videt. Quaest. sup. Met. lib. X, qu. XI, 639 b.

[23] l. c. qu. V. 630 b sq.

[24] ... ens et non ens contradicunt et tamen non differunt nec sunt diversa, quia diversitas est differentia *entis* et differentia similiter ... concedendum, quod contrarietas et relativa oppositio essent, intellectu non existente, non autem privativa oppositio nec contradictio; quia alterum extremum in illis oppositionibus, puta negatio et privatio secundum quod est extremum relationis, est tantum ens secundum rationem; quod de negatione patet, quia, licet illa dicatur de aliquo ente, ut non-homo dicitur de asino, tamen secundum rationem, qua contradicit homini non est ens nisi rationis. Per hoc patet.

Das Eine und das Andere sind aber Transzendentien, Ur- 171
bestimmtheiten des Gegenstandes und als solche konvertibel mit dem Gegenstand. Beide gehen auf Gegenständliches. *Der kontradiktorische Gegensatz findet auf sie demnach keine Anwendung*[25].

Wie steht es bezüglich der Privation? Sie besteht nur im Bereich des Seienden, hat also einen beschränkteren Geltungsbereich als die Kontradiktion. Die Privation jedoch scheint der zutreffende Ausdruck der zwischen dem Unum und dem Multum obwaltenden Relation zu sein, denn sie hat wie diese nur im Bereich des Ens Bestand. Sie scheint um so mehr hier in Frage zu kommen, wenn wir uns auf die oben gegebene Charakteristik des Unum und Multum besinnen, die das Eine als Privation einer Privation (d. i. des Mannigfaltigen) bestimmte. Und dennoch muß auch die Privation als nicht zutreffende Relation ausscheiden. Sie besteht zwar im Bereich des Seienden, setzt aber keinen Gegenstand. Es gilt auch von ihr, was von der Kontradiktion gesagt werden mußte; denn sie ist eine gewisse Art der Kontradiktion, insofern bei ihr die reine Negation in Kraft tritt, allerdings mit der bestimmten Hinordnung auf ein genau umgrenztes Objekt der Verneinung, den „*habitus*". Von der Kontradiktion unterscheidet sie sich aber dadurch, daß sie den Gegenstand nicht etwa in Nichts verschwinden läßt,

quod licet contraria maneant, non existente intellectu, non oportet contradictoria manere, secundum quod sunt contradictoria; quia negatio albi prout contradicit albo non est in nigro, quia ut contradicit, est dicibilis de ente et de non ente. Si dicatur, quod ad nigrum saltem sequatur negatio albi ut contradicit albo et ita contradictoria sunt, si contraria sunt; dico, quod non existente intellectu non est consequentia. Similiter privatio, licet sit negatio habitus in subjecto, tamen tantummodo opponitur habitui ratione negationis, et illa non est ens nisi tantum secundum rationem. Quaest. in lib. Praed. qu. XXXVIII, 523 a sq.

[25] ... neutrum [nec unum nec multum] dicitur de non ente, cuius probatio satis plana est de *uno*, cum convertatur cum ente. Sed quod multum dicatur de ente videtur, quia quaelibet pars multitudinis oppositae uni, quod convertatur cum ente, dicitur solum de ente ... non potest dici multum nisi de qualibet parte eius possit dici, quod sit unum, sed unum non de ente; igitur multum non reperitur nisi in entibus. Quaest. sup. Met. lib. X, qu. V. 631 a.

172 sondern sie verlangt einen Gegenstand, der gerade die durch die Privation auszuschließende Bestimmtheit tragen sollte (subjectum habitus). Daher kann weder das Nichts, weil nicht Gegenstand, noch der Stein, weil ihm nicht die Eignung des Sehens zukommt, sondern nur ein an sich sehfähiges Lebewesen *blind* genannt werden[26].

Weil die Kontradiktion das eine Beziehungsglied in das Nichts verschwinden läßt und die Privation, zwar im Bereich des Ens bleibend, doch keinen Gegenstand setzt als Beziehungsglied, sind beide Relationen ungeeignet, die wahre Beziehung zwischen dem Unum und dem Multum abzugeben. Das Unum wie das Multum sind an sich genommen absolut[27].

Die einzige Relation, die das Verhältnis beider Beziehungsglieder kennzeichnet, ist die *Kontrarietät*. Ihren Beziehungsgliedern nämlich eignet es, daß jedes einen inhaltlich anderen Gegenstand setzt[28].

Weiter auf die Theorie der Gegensätzlichkeit, besonders auf die Beziehungen der drei Gegensatzarten, ihre logische Rangstellung, einzugehen, erübrigt sich hier. Das will nicht heißen, daß die Theorie der *Gegensätzlichkeit* nicht für jede Philosophie von *grundlegender Bedeutung* sei. Gerade eine heute zu berechtigtem Ansehen und Übergewicht gelangende Denkrichtung, die *Wertphilosophie*, arbeitet an entscheidenden Stellen mit dem Gegensatzbegriff.

Für die vorliegende Untersuchung ist die Einsicht allein bedeutsam, daß das Unum als Transcendens, als Urbestimmung des Gegenstandes, gleich ursprünglich das Multum fordert, daß somit die „Heterothesis" der wahre „Ursprung" des Denkens

[26] ... privatio non salvatur nisi in ente, nullam tamen naturam ponit. l. c. Privatio autem alii contraponitur, tamen naturam nullam ponit et igitur non est in genere; subjectum tamen habile requirit et ideo nec non ens, quia non est subjectum, nec lapis, quia non est aptus, possunt dici *caeca*, sed solum animal. l. c. lib. X, qu. XI, 639 b, cf. oben S. 228, Anm. 24.

[27] ... unum et multum in se accepta sunt absoluta ... non igitur opponuntur privative nec etiam relative. l. c. qu. V, 631 b.

[28] ... utrumque extremum *aliam* naturam ponit. l. c. qu. XI, 639 b.

des Gegenstandes ist. „Es muß ... schon der logische ‚Anfang' ... das Eine und das Andere sein, da es keinen Gegenstand gibt, wenn es nicht das Eine und das Andere gibt, und das Subjekt logisch zu denken gar nicht anfangen kann, wenn es nicht schon bei seinem ersten Schritte ‚mit einem Schlage' das Eine und das Andere denkt"[29]. 173

Es wurde gesagt, das Unum sei ein äquivoker Ausdruck und bedeute einmal das Unum transcendens als die mit dem Ens konvertible Gegenstandsbestimmung und bedeute ferner das Unum als *Zahlprinzip*. Bis jetzt war nirgends von einer Zahl die Rede bei allem, was über das Unum transcendens ausgemacht wurde. Daraus ist zu schließen, daß mit dem Unum als Zahlprinzip etwas Neues auftreten muß, mit anderen Worten, daß die Zahl *nicht schon mit dem Gegenstand überhaupt gegeben ist und nicht schon am ersten Anfang besteht*. Das Andere bedeutet nur Mehrerleiheit, also *nicht* „beides: das Zweite der Quantität, das Verschiedene der Qualität nach"[30].

Die Zahl ist ein logisch späteres Gebilde als der Gegenstand überhaupt. Um den Unterschied zwischen dem Unum transcendens und dem Unum als Zahl oder, modern gesprochen, zwischen dem „Einen" und der „Eins" hervortreten zu lassen und zugleich das „Eine" in seiner Eigentümlichkeit noch schärfer zu charakterisieren, soll im folgenden auch das Unum als Zahlprinzip einer Betrachtung unterzogen werden. Die Schlichtheit der in den „Anfängen" des logischen Bereiches obwaltenden Verhältnisse gestattet weniger eine Charakteristik durch positive Auszeichnung der Konturen, als durch Gegeneinanderhaltung der in Frage kommenden Phänomene.

Das Unum als principium numeri ist nun im Sinne des Duns Scotus nicht nur auf die reine Zahl, das Mathematische, eingeschränkt. Das Wort Unum ist auch hier gleich in dem weiteren

[29] Rickert, Logos a. a. O. S. 37.

[30] Natorp, P., Die logischen Grundlagen der exakten Wissenschaften. Leipzig 1910. S. 61.

174 Sinne zu nehmen, daß es auch *gezählte Gegenstände mitumfaßt;* und dies hinwiederum ist in mehrfacher Weise der Fall. Das Unum als principium numeri wird sich demnach, entsprechend der Mehrdeutigkeit des Ausdrucks *numerus*, als ein Titel *verschiedenartiger* Untersuchungen ergeben.

Unstreitig geht die reine Zahl den gezählten Gegenständen logisch voran. Deshalb und weil vor allem gezeigt werden soll, daß mit dem Unum transcendens noch nichts Zahlenmäßiges gegeben ist, schicken wir die Bearbeitung der reinen Zahl den Gedanken über die gezählten Gegenstände und den damit zusammenhängenden Problemen voraus. Die Betrachtumg der reinen Zahl sowohl wie der auf Gegenstände angewandten Zählung führt uns zugleich in der allgemeinen Richtung der Untersuchung, die auf eine Scheidung der Wirklichkeitsbereiche abzweckt, weiter. Es möchte allerdings auf den ersten Blick konsequenter und zweckmäßiger erscheinen, an dem Punkte, wo die Behandlung des ersten Transcendens erschöpft ist, die der anderen, des *Verum* und *Bonum,* anzureihen und dann erst die spezielle Aufgabe der Charakteristik der einzelnen Wirklichkeitsbereiche in Angriff zu nehmen. Durch die hier gewählte Anordnung wird jedoch der begriffliche Zusammenhang zwischen den einzelnen Transzendentien in den verschiedenen Wirklichkeitsbereichen deutlicher und sicherer gewahrt, was sich beim Unum wie bei dem nachher zu behandelnden Verum bewahrheiten soll. Der etwaige Mangel einer logisch geordneten Gesamtübersicht, der nicht in Abrede gestellt sei, wird sich durch eine entsprechende Zusammenfassung am Schlusse des Abschnittes beheben lassen.

Das Unum und das Multum sind noch nichts Zahlenmäßiges. Man könnte das zugeben und doch darauf hinweisen, daß in ihnen eben doch die Zahl steckt. Das Eine ist eins und das Andere ist eins, eins und eins geben zwei. Nehme ich die Zwei nun als das Eine und ein Anderes hinzu, dann gelange ich zur Drei. Auf diese Weise ließe sich beliebig weit in der Zahlenreihe fortschreiten.

Allein, diese Auffassung legt etwas in den Begriff des Einen 175
und des Anderen, was tatsächlich in ihm nicht anzutreffen ist. Wenn ich „das Eine und das Andere" sage, zähle ich noch nicht, bestimme ich noch kein Wieviel. Erst im *Soviel* hat die Zahl Bestand. Duns Scotus drückt das so aus: zum Unum transcendens und zum Multum transcendens muß die *Ratio mensurae*, der Begriff des Maßes, hinzukommen [31]. Das Multum im Zahlbereich ist nicht einfach das Andere, das Mehrerlei. Es ist mehr als dieses. Es ist sogar mehr als die Menge. Man könnte nämlich zugeben, daß mit der obigen Ableitung der Zahlen aus dem Einen und Anderen zuviel in die Urbestimmungen des Gegenstandes hineingelegt sei, und doch betonen wollen, daß mit dem Einen und dem Anderen und noch Anderen eine Mannigfaltigkeit, Vielheit gesetzt sei, ein Quantum, von dem aus sich auch das einfachste Quantum, die Eins gewinnen lasse.

Allein, auch dieser Ableitungsversuch muß scheitern. Gewiß ist mit dem Unum und dem Multum eine Mannigfaltigkeit gegeben. Duns Scotus betont aber mit Nachdruck: *non omnis multitudo causat numerum simpliciter*. Das Eine als Urbestimmtheit des Gegenstandes steht noch jenseits von Begrenztheit und Unbegrenztheit, der Gedanke an Messung und quantitative Bestimmung kann hier noch gar nicht aufkommen [32].

Die reine Zahl ist mit dem Begriff der Mannigfaltigkeit noch nicht erreicht. Es ist gerade wesentlich für die Menge, keine Bestimmtheit zu haben und, was sie noch mehr auszeichnet, *keine Ordnung* der sie ausmachenden Gegenstände zu kennen. Sie ist gleichsam nur eine Häufung, ein wahlloses Zusammen. Die reine Zahl, sagt Duns Scotus, hat keine Einheit, Bestimmt-

[31] Unum principium numeri nihil addit super unum transcendens *nisi rationem mensurae* ... Sic multum quod est numerus, nihil addit super multum transcendens nisi rationem mensurati. Quaest. sup. Met. lib. X, qu. V. 631 a.

[32] De rer. princ. qu. XVI, 588 a.
Conceptus unitatis transcendentis generalior est, quia *ex se indifferens est* ad limitatum et non limitatum. Quaest. sup. Met. lib. VI, qu. II, 167 a.

176 heit durch bloße Häufung etwa *wie ein Steinhaufen*[33]. Die Menge steht deshalb noch außerhalb des Bereiches der Mathematik. Daß es nun heute doch und zwar grundlegende mathematische Disziplinen gibt, die sich mit Mannigfaltigkeiten und Mengen, genauer „Mächtigkeiten" ausdrücklich beschäftigen, ist nur scheinbar eine Instanz *gegen* das eben Gesagte. Denn wenn mit Mengen und zwar mit „unendlichen" gerechnet und z.B. gezeigt wird, daß die Mächtigkeit der Gesamtheit der rationalen Zahlen *nicht gleich* ist der Gesamtheit der reellen, so haben sich für die Ermöglichung solcher Rechnungen in den Mengen- und Klassenbegriff Bestimmtheiten quantitativer Art eingeschlichen. Auf dieser Tatsache beruhen z.B. die berechtigten Einwände gegen die Ableitung der Kardinalzahl aus dem scheinbar noch einfacheren Klassenbegriff. Es darf hier die in philosophischer Hinsicht nicht nur interessante, sondern auch hochbedeutsame Mannigfaltigkeitslehre nicht weiter berührt werden. Es gilt nur, den Satz von dem *noch nicht* mathematischen Charakter der mit dem „Idem et Diversum" gegebenen Mannigfaltigkeit in jeder Hinsicht sicher zu stellen.

Wie das Eine noch nicht die Eins, so ist die Mannigfaltigkeit noch nicht ein Soviel, eine Zahl. Die Mannigfaltigkeit verlangt nur *überhaupt unterschiedliche Gegenstände*. Die Zahlen aber sind in einer ganz *bestimmten Hinsicht* verschieden, nicht nur das, diese Unterschiedenheit ist eine *nur* der Zahl eigene[34]. Damit die Zahlen in einer ganz bestimmten Hinsicht unterscheidbar sein können, müssen sie gleichsam in einem bestimmten „Medium" stehen, sie verlangen ein Lebenselement, das ihnen Bestand gibt und sie in ihrem Bestand erhält.

Es wurde bereits gesagt, daß jede Zahl ein *Soviel* bedeutet, daß zum Unum transcendens der Gesichtspunkt des Maßes hin-

[33] Numerus non solum est unus aggregatione sicut acervus lapidum. De rer. princ. qu. XVI, 589 a.

[34] Multitudo vel replicatio unitatum differentium specie vel genere *numerum non constituit*. l. c. 589; cf. Quaest. sup. Met. lib. X, qu. XIV, 644 b.

zutreten müsse, damit aus dem Einen die *Eins* werde. Allgemein 177
kann das jetzt so ausgedrückt werden: das *Medium für das Zahlenmäßige ist die Quantität*[35]. Die Quantität nennt Duns Scotus die „*Herrin*", die Beherrscherin der Maße[36]. Der Mathematiker kann sich nur bewegen im Medium der Quantität, sie ist die *Bewandtnis*, die es notwendig mit all seinen Gegenständen haben muß, sie ist *Bedingung der Möglichkeit* der Mathematik. *Selbst* ist sie nicht Gegenstand der Mathematik.

Aber die Quantität gehört doch unter die zehn Kategorien, die von der *Naturwirklichkeit* gelten; sie ist näherhin ein Accidens, eine Eigenschaft. Die Mathematik ist aber doch nicht Naturwissenschaft; ebensowenig beschäftigt sie sich, wie der *selbständige* Bereich der Zahlen zeigt, mit Accidentellem.

Die Quantität ist nicht in der Weise Gegenstand der Mathematik, daß von ihr gesagt werden kann, sie inhäriere der Substanz, sed quasi *medium supponitur*. Über die Substanzen wie überhaupt über die Naturwirklichkeit wird in der Mathematik nicht verfügt. Die Quantität hat in der Mathematik eine ganz andere Bedeutung und Funktion als in der Naturwirklichkeit[37].

Der Mathematiker, sagt Duns Scotus, hat überhaupt nicht den Begriff des Accidens; was über die mathematischen Gegenstände ausgemacht wird, geschieht in dem Sinne, „als ob" sie für sich selbst existierten[38].

[35] Siehe den Text der übernächsten Anmerkung.

[36] ... quantitas est *domina* mensurarum. Quaest. sup. Met. lib. X, qu. I, 623 a.

Mathematicus omnia per *rationem quantitatis* ostendit. l. c. lib. VI, qu. I, 315 a.

[37] ... dicendum, quod *falsum* assumit, *quod quantitas sit subjectum mathematicae*, sicut dictum est in solutione quaestionis, quia tamen quantitas non ostenditur inesse substantiae corporeae, sed quasi *medium supponitur;* et de substantia corporea non ostenditur aliquid in Mathematica nisi per naturam quantitatis, tamquam primae passionis, ideo videtur esse quasi ratio propria subjecti illius scientiae et quasi ponitur subjectum, licet sit ibi passio, quia includitur in subjecto priori, ut ibi dictum est. l. c. lib. VI, qu. I, 314 b.

[38] Mathematicus non habet verum conceptum de accidente, quia imaginatur de eis, *ac si essent res per se existentes.* l. c. lib. I, qu. VII, 390 a.

178 Eine Wissenschaft ist eine mathematische nicht nur, insofern sich ihre Gegenstände als *abstrakt* und *unsinnlich* ausweisen – das ist auch bei den Gegenständen der Logik der Fall – sondern weil sie ihre Gegenstände unter dem Gesichtspunkt des *Maßes*, der *Quantität*, betrachtet. Und dieser Begriff des Quantitativen erweist sich als noch frei vom Begriff der Bewegung. Somit wird der unsinnliche Bereich des Mathematischen nicht mit dem der Naturwirklichkeit vermengt. Die mathematischen Urteile haben Geltung, ob es Bewegung gibt oder nicht, sie sind von der Realität der Naturwirklichkeit unabhängig.

Der Unsinnlichkeitscharakter der Mathematik zeigt sich auch darin, daß der Mathematiker bei der Beschäftigung mit den reinen Zahlen sich nicht darum kümmert, ob es in der Naturwirklichkeit die entsprechenden Anzahlen der gezählten Gegenstände gibt. Desgleichen bleibt für ihn belanglos, ob bei der Theorie des Kreises die Radien wirklich gezogen sind oder nicht; ausschlaggebend ist die ideale Gleichheit der Entfernung sämtlicher Punkte des Kreisumfanges vom Mittelpunkt[39]. Deutlicher ist das nichtempirische Sein der unsinnlichen Gegenstände der Mathematik wohl kaum auszudrücken.

So hat sich herausgestellt, daß die reine Zahl ein Gebilde ist, das nur auf *bestimmtem* Boden vorkommt. Die Quantität ist die konstitutive Kategorie des Zahlbereiches. Sie umschreibt ein bestimmtes Gegenstandsgebiet, das seiner Wirklichkeitsform nach, wie sich gezeigt hat, *unsinnlicher Art* ist. Das Unum als *reine Zahl* hat nicht mehr den weiten, allumfassenden Herrschafts-

[39] Scientia [aliqua] dicitur Mathematica, non quia est de rebus abstractis aut insensibilibus, sed quia est de rebus *secundum rationem mensurae et mensurabilis* et quia ratio mensurae et mensurabilis est impertinens ratione motus, ideo dicitur, quod Mathematica est de separatis a motu ad istum sensum. l. c. lib. II, qu. VI, 539 a.

De definitione numeri Mathematicus non curat, an sit aggregatio vel non, sed sufficit sibi, quod numerus sit multitudo unitatum vel ex unitatibus. Consimiliter de definitione circuli Mathematicus non curat, utrum illae lineae [Radien] ducantur vel non, sed sufficit sibi, quod omnes illae lineae sunt aequales, quarum unus terminus esset sicut centrum et alius sicut circumferentia circuli. l. c. 541 a

bereich wie das Unum transcendens als Bestimmtheit des Gegen- 179
standes überhaupt.

Die namhaft gemachte Eigentümlichkeit des Zahlbereiches könnte schon hinreichen, um eine Identifizierung des Einen mit der Eins zu verhüten. Noch ist aber unsere Charakteristik des Zahlbereiches nicht vollständig; ja gerade das, was der Zahl ihre *genuine Bestimmtheit gibt*, liegt noch im Dunkel.

Das Unum als Zahl soll principium numerorum sein. Es gibt also viele Zahlen und auch einen Anfang, ein „Prinzip". Die Mannigfaltigkeit des „Einen und des Anderen" ist gleichsam regellos, zu dem Einen gibt es wahllos *viele Andere*. Im Einen liegt nicht vorgeschrieben, welches gerade *sein* anderes sein muß. *Jedes* Andere kann das Andere zu dem Einen werden.

Um diese Sachlage an einem Bild, allerdings nur an einem *Bild*, zu erklären: das Eine sei irgend ein Punkt im Raum. Von diesem aus kann ich nun nach beliebig vielen Richtungen fortgehen zu einem anderen. Nicht so ist es im Zahlbereich. Hier stoßen wir auf eine ganz bestimmte, eindeutige und einzige *Richtung* des Fortganges. Bedeute wieder der Punkt diesmal die Eins, so gibt es zur Zwei, Drei usf. nur einen ganz bestimmten „Weg", der durch die Bestimmtheit dieser Zahlen festgelegt ist. Diese eigentümliche Form, wodurch jede Zahl zu dieser ganz bestimmten wird und jede sich in ganz bestimmter Hinsicht von jeder anderen unterscheidet, gilt es nun herauszustellen. Es wird sich dabei zeigen, wie die eben aufgezeigten Wesensmomente des mathematischen Bereiches, die Quantität als „Medium" und der Unsinnlichkeitscharakter, in ihre Rechte treten und sich als die *Bedingungen der Möglichkeit der den Zahlen eignenden Bestimmtheit ausweisen.*

Duns Scotus setzt für die Eruierung der bestimmtheitverleihenden Form bei einem Punkte ein, wo sich das Problem unmittelbar am deutlichsten zeigt und sich dementsprechend leicht stellen läßt. Es kann das nicht im abstrakten Bereich der reinen Zahl sein; aber an „realen Zahlen", d.h. an gezählten Gegenständen, setzt leicht die Frage ein: wie kommt es, daß z.B.

180 *zehn* Gegenstände, die doch nicht *einer*, sondern *viele* sind, trotzdem *eine* ganz bestimmte Zahl ergeben? Was ist das der unleugbar vorliegenden Vielheit *Diesheit, Einheit, Bestimmtheit* verleihende Moment? Duns Scotus gesteht selbst, die Untersuchung hierüber sei nicht leicht und die Meinungen über die Natur dieses Momentes gingen auseinander[40]. Wir folgen hier ganz dem Gedankengang des Philosophen, der zuerst drei verschiedene Theorien kritisch diskutiert, um dann seine Ansicht vorzutragen, die zeigt, daß das Problem *erst eigentlich im Bereich der reinen Zahl zur Lösung gebracht werden kann;* denn die Zahl *wird* nicht erst durch die Zählung, umgekehrt: die Zählung ist vielmehr überhaupt erst möglich auf Grund der reinen Zahl.

Thomas von Aquino vertritt die Anschauung, eine Zahl habe ihre Bestimmtheit und Diesheit von ihrer *letzten Einheit,* so zwar, daß diese Einheit nicht absolut *als Einheit* Bestimmtheit verleiht, sondern auf Grund ihres bestimmten *Abstandes* von der ersten der Einheiten, aus denen die Zahl sich zusammensetzt. Gemäß dieser Distanz, also der jeweils letzten Einheit der betreffenden Zahl von ihrer ersten, ergibt sich die Bestimmtheit einer Zahl; diese verschiedenen Distanzen charakterisieren die Zahlen als voneinander bestimmt verschiedene.

Die Form und Bestimmtheit verleihende Funktion kann die besagte jeweils letzte Einheit vollziehen, einmal insofern sie diese Einheit ist oder insofern sie eine bestimmte Distanz von der ersten hat. Beide Möglichkeiten weist Duns Scotus scharf zurück.

Was als Form eines Gegenstandes fungieren soll, muß das Material des ganzen Gegenstandes durchdringen, dem Stoff als

[40] ... difficultas, in qua discordant diversi, est de unitate et forma specifica numeri ... Hoc autem difficile est invenire in numero, quia secundum Avicennam 3. Met. cap. 5, *multitudo inquantum multitudo non est una,* numerus essentialiter autem est multitudo; ideo difficile est videre, a quo numerus habet unitatem specificam, et ideo circa hoc sunt opiniones diversae. Reportata lib. I, dist. XXIV, qu. unic. 272 a.

ganzem seine Bestimmtheit aufprägen, wie die Seele als Wesens- 181
form des Menschen alle Teile des Körpers bestimmt, belebt. Allein, die letzte Einheit einer Zahl dehnt ihre Bestimmtheit, insofern sie diese Einheit ist, nicht auf die vorangehenden Einheiten der Zahl aus, sie läßt diese gleichsam unberührt, hat ihnen gegenüber nicht irgendwelche Funktion der Bestimmung.

Und weiter ist zu beachten: die letzte Einheit einer Zahl gehört ja selbst zu den Einheiten, die das der Bestimmung harrende Material ausmachen; andernfalls müßte die Vier z. B., wenn ihre letzte Einheit nicht Material, sondern Form der Zahl wäre, zur Drei werden. Die letzte Einheit als solche hat somit als selbst zum Material gehörig vor den anderen keinen Vorrang, so daß sie, die vorhergehenden in ihrer Gesamtheit bestimmend, als Form aufzutreten befugt wäre.

Aber auch nicht in der anderen Hinsicht, in ihrer Distanz von der ersten Einheit, *eignet* der *letzten Einheit* einer Zahl *die Formungsfunktion*. Der Abstand von einer Einheit zur anderen — weder räumlich noch zeitlich zu fassen — ist jedenfalls eine Relation. Würde auf einer solchen die Bestimmtheit einer Zahl gründen, so wäre sie gar nicht ein bestimmtes Quantum, sondern eine Relation, eine Hinsicht.

Ferner, diese Distanz einmal als Form der Zahl angenommen, wie soll sie ihrem Formcharakter gerecht werden und sich gleichsam über alle Einheiten ausbreiten, da sie als Relation doch nur das letzte und erste Glied betrifft, die dazwischenliegenden aber nicht? Zugleich ist aber auch nicht einzusehen, inwiefern bei dieser Distanz dem letzten Glied ein Vorrang vor dem ersten zukommt, wie überhaupt doch jede der Einheiten, die die betreffende Zahl ausmachen, sowohl an der ersten als an der letzten oder sonst an einer Stelle stehen könnte. Wäre jedoch die letzte Einheit Form der ganzen Zahl, so wäre die besagte Gleichwertigkeit der einzelnen Einheiten nicht möglich[41].

[41] Quidam dicunt, quod numerus suam habet unitatem specificam ab ultima unitate, non autem absolute ab unitate inquantum unitas, sed secun-

182 Die zweite der von Duns Scotus aufgeführten Theorien, deren Urheber ungenannt bleibt, geht davon aus, daß sie die Zahl als ein diskretes Phänomen betrachtet zum Unterschied von dem Kontinuum: Wie bei diesem die *bestimmte* Kontinuität die Form der Einheit ausmacht, also z. B. bei der Linie, der Fläche, dem Körper jeweils die bestimmte Form der Kontinuität anzutreffen ist, so erhält die *Zahl* durch jeweils bestimmte Diskretionen ihre Bestimmtheit und Einheit. Wie die Teile des Kontinuums das Material für die Form der Kontinuität darstellen, so die Einheiten das Material für die verschiedenen *Dis-*

dum quod habet determinatam distantiam ad primam unitatem et secundum talem distantiam ad primam unitatem distinguuntur numeri specifice secundum diversas distantias, unde talis distantia distinguit specifice numeros.

Sed contra, ultima unitas alicuius numeri, si det formam et speciem illi, aut igitur inquantum haec unitas est, aut inquantum distans a prima? Non inquantum haec unitas, quia illud, quod est forma et species alicuius totius, oportet perficere totam materiam totius, sicut anima quae est forma hominis perficit totam materiam et omnes partes corporis hominis. Sed ultima unitas non informat omnes unitates praecedentes in numero; igitur non potest esse forma totius numeri inquantum unitas talis est.

Praeterea, haec unitas, quae est ultima, est materialis, sicut et aliae unitates, aliter ternarius esset quaternarius, si ultima unitas quaternarii non esset pars totius materialis sed tantum forma praecedentium; non igitur inquantum haec unitas est magis forma totius numeri quam alia unitas. Nec potest dici, quod sit forma totius numeri secundo modo, quia distantia unius unitatis ab alia formaliter est relatio; igitur si numerus sortiatur suam unitatem specificam ab unitate propter illam distantiam a prima unitate, sequitur, quod numerus non sit quantitas, sed relatio sive respectivum.

Praeterea contra hoc, cum illa distantia ultimae a prima tantum sit in ultima unitate vel in illis duabus unitatibus ultimate distantibus, et non in mediis, sicut distantia, qua disto a pariete, tantum est in me vel in me et in pariete et *non* in aere medio, sequitur, quod illa distantia non potest esse forma totius numeri, cum non sit forma cuiuslibet partis numeri, et per consequens ab illa distantia non poterit numerus habere suam unitatem specificam, cum illa distantia sit in uno distante vel solum in duobus, et non potest esse in *omnibus unitatibus ut forma.* Reportata lib. I, dist. XXIV, qu. unic. 272 b sq.

. . . si prima unitas fiat ultima et ultima prima, nulla fiat differentia in substantia numeri, quod non staret, si ultima unitas esset forma completiva et specifica numeri. l. c. 273 a sq.

kretionen, durch die sich die einzelnen Zahlen allererst als bestimmte Spezies ergeben. Bei solcher Auffassung der einer Zahl zukommenden Bestimmtheit wird auch verständlich, weshalb die Zahl nicht aus *Zahlen*, sondern aus *Einheiten* zusammengesetzt ist. Eine bestimmte Spezies kann nämlich nicht möglicher Teil einer *anderen* bestimmten Spezies sein; die Zahlen als bestimmte haben jede eine eigene, von der anderen verschiedene *Diskretion* und stellen somit verschiedene Spezies dar. In einer derselben können nicht andere als Teile stehen. 183

Die Kritik dieser Anschauung setzt mit einer allgemeinen Erwägung ein. Teile, die, zu einem Ganzen geeint, keine größere Einheit und Bestimmtheit haben, als wenn sie nicht in einem Ganzen stehen, sind *nicht* Teile eines Ganzen, das an sich eine Einheit darstellt. So steht es aber mit den Einheiten der Zahlen, wenn die Diskretion ihre bestimmtheitverleihende Form sein soll. Stünden nämlich die Einheiten nicht zusammen zu *einer Zahl* geeint, dann wäre jede unterschieden und getrennt von der anderen. In derselben Weise stehen sie aber nach der besagten Theorie in der Zahl; denn als diskrete sind sie zählbar, machen sie die Zahl aus. Somit ist die Zahl nicht *an sich eine*, eine Einheit, sondern nur durch Anhäufung (aggregatio) von Einheiten. Die *Diskretion* bildet mit anderen Worten überhaupt keine bestimmtheitverleihende Form.

Soll die Zahl durch die Diskretion ihre Einheit empfangen, dann gehört sie als realer Bestandteil zu den gezählten Gegenständen. *Sechs* Steine bilden doch eine von *sieben* Steinen verschiedene Anzahl; die eine Realität ist von der anderen nicht nur *gedanklich* verschieden. Nun ist es aber unmöglich, daß eine absolute Form, wie die Zahlbestimmtheit sie repräsentiert, einem Material zukommt, ohne daß dieses alteriert wird. Wenn den sechs Steinen noch einer hinzugefügt wird, dann hören die sechs Steine auf, in der Form der *Sechs* zu stehen und erhalten durch die *Sieben* eine von jener bestimmt verschiedene Form. Wenn nun durch diese neue absolute Form die sechs realen Steine an sich nicht geändert werden, so kann die Form der

184 Sieben, wie überhaupt die Bestimmtheitsform einer Zahl, *kein realer Bestandteil* der Anzahl sein. Die Diskretion scheidet somit als einheitverleihende Form aus[42].

Aus der weniger interessanten *dritten* Theorie, der des Heinrich von Gent, seien nur einige Gesichtspunkte und deren Klärung durch Duns Scotus namhaft gemacht. Es wird gesagt, die Zahlen entstünden aus dem Kontinuum und hätten auch dessen Einheit. Wie soll sich nun aber die Zahl von dem Kontinuum unterscheiden? Der Unterschied liegt in der Ordnung der Teile,

[42] Alia opinio est, quae videtur esse secundum intentionem Aristotelis magis quam prior, quod sicut continuitas est forma et per se unitas continui et partium eius, a qua habent suam unitatem in toto ... et partes in continuo, est *discretio*, ut sicut continuitas est unitas continui, ita discretio est unitas discreti sive numeri; et sic per aliam et aliam continuitatem est alia et alia species continui, ut patet in linea, superficie et corpore, ita secundum aliam et aliam discretionem est alia et alia species; et sicut partes continui sunt materiales respectu continuitatis, quarum omnium continuitas est forma, ... et per talem discretionem habet numerus esse in determinata specie et secundum aliam et aliam discretionem unitatum est alia ct alia species numeri.

Secundum hoc etiam patet, quod numerus non componitur ex numeris, quia una species completa non est pars potentialis alterius speciei. Cum igitur numerus ex hoc quod habet certam discretionem unitatum sit completa species in unitate sua specifica, stante sua discretionc, quae est opposita discretioni alterius speciei numeri, non poterit esse pars eius, cum habeat oppositam discretionem et in eadem specie numeri non possunt complete et actu esse oppositae discretiones, sed tantum unitates sunt partes numeri et sic numerus componitur ex unitatibus et non ex numeris. ... Sed contra: partes, quae non habent maiorem unitatem in toto quam haberent, si non essent in toto, non sunt partes alicuius totius, quod est per se unum ... igitur unitates prout habent discretionem, non sunt partes alicuius unius per se; igitur sequitur, quod numerus non sit aliquid per se unum sed tantum *aggregatione*.

Item secundo sic: impossibile est formam absolutam advenire alicui sine sui mutatione, quamvis hoc dicatur esse possibile de forma respectiva; sed si lapidibus facientibus senarium numerum addatur unus lapis per generationem sive creationem, lapides priores desinunt esse sub forma senarii et incipiunt esse sub forma septenarii et ab illa forma habent unitatem aliam specificam. Si igitur forma numeri septenarii sit ab aliqua forma absoluta et illi sex lapides in nullo mutantur per hoc, quod de novo generatur alius lapis, sequitur quod forma numeri septenarii non sit alia forma absoluta extra animam in illis septem lapidibus. l. c. 273 b sqq.

die bei dem Kontinuum nach einem einheitlichen Gesichtspunkt 185
zusammengeschlossen werden, d. h. das Kontinuum weist keine Lücken auf. Diese Lückenlosigkeit fehlt bei der Zahl als diskreter Quantität. Und so ist diese eine Spezies der Quantität für sich. Sie unterscheidet sich vom Kontinuum durch das Fehlen der Lückenlosigkeit. Abgesehen davon, daß die Zahl auf diese Weise nicht *positiv* von dem Kontinuum unterschieden ist und das Privative keine neue Spezies konstituiert, kann Duns Scotus, wie er bemerkt, nicht verstehen, daß die Zahl durch das Kontinuum Einheit und Bestimmtheit erhalte, wo doch die Zahl gerade durch das *Fehlen* der Kontinuität, also negativ charakterisiert werde. Da aber die Bestimmtheit der Zahl etwas Positives ist, muß sie auch anderswo gefunden werden.

Die Zahl hat nach der in Rede stehenden Theorie dieselbe Wesensform wie die erste Einheit, d. h. schließlich wie das Kontinuum, von dem sie gleichsam abgeschnitten wird. Nur in *accidenteller Hinsicht* sind die Zahlen verschieden, insofern sie durch ihren verschiedenen *Abstand* von der ersten Einheit sich unterscheiden. Dieser Unterschied liegt aber nicht in der Natur der die Zahl konstituierenden Einheiten, da die Zahl unverändert bleibt, wenn die erste Einheit an die Stelle der zweiten tritt und umgekehrt.

Daß hierdurch kein spezifischer Unterschied der Zahlen begründet wird, läßt sich auf folgende Weise zeigen: wie „groß" und „klein" im Kontinuum, so verhalten sich „viel" und „wenig" im Diskretum. „Groß" und „klein" unterscheiden sich aber nicht spezifisch, also auch nicht das „viel" und „wenig". Wie also eine kleine Größe durch Hinzufügung stetig wächst, ohne sich spezifisch zu ändern, so unterscheiden sich auch die Zahlen, wenn sie ihre Distanz von der ersten Einheit ändern, also größer oder kleiner werden, nicht spezifisch.

Diese Argumentation über das „groß" und „klein" und „viel" und „wenig" kann in doppelter Weise verstanden werden: einmal, insofern Größe und Vielheit *Arten der Quantität* sind, und dann, insofern sie Eigenschaften bedeuten. In der ersten Hin-

186 sicht trifft es zu, daß Größe und Vielheit im Kontinuum und im Zahlbereich sich nicht spezifisch ändern. Wird aber das „groß" dem „klein", das „viel" dem „wenig" gegenübergestellt, d. h. werden diese Bestimmungen als Eigenschaften gefaßt, so ist es zwar richtig, daß, wie jenes eine Bestimmtheit des Kontinuums, dieses eine solche des diskreten Zahlbereichs darstellt. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, „viel" und „wenig" seien Bestimmtheiten von Zahlen derselben Spezies, wie „groß" und „klein" Größenbestimmtheiten derselben Art. Kontinua variieren nur bezüglich der verschiedenen Hinsicht der *Teilbarkeit;* „groß" und „klein" dagegen werden hierdurch nicht berührt. Die Bestimmtheiten „viel" und „wenig" jedoch ändern sich mit der Art der *Diskretion.* So sehr eine Größe im Kontinuum zunimmt, das Kontinuum bleibt der Art nach gleich. Wird jedoch einer bestimmten Zahl eine Einheit hinzugefügt, so ändert sich die Zahl wesentlich, d. h. sie wird zu einer anderen. „Viel" und „wenig" im Zahlbereich bedeuten somit einen Artunterschied; Kontinuum und Zahlbereich sind daher wesentlich verschieden, womit die Unmöglichkeit der in Frage stehenden Theorie erwiesen ist[43].

[43] Alia est opinio Gandavensis ... ponentis quod solus numerus accidentalis non est nisi multitudo ex unitate profusa per divisionem continui ... Secundum hoc igitur, omnes numeri de genere quantitatis vel profluunt ab uno continuo, ..., quantum est ex parte materiae et formae continuitatis et hoc quantum ad naturam numeri in se. Sed quomodo se habet illa unitas continuitatis ad numeros? Dicit quod partium numeri sive unitatum eius non est alia forma essentialis quam sit forma continuitatis in prima unitate, a qua discinduntur sive natae sunt discindi ...

Hoc autem quantum ad unitatem specificam numeri; sed si non sit alia forma absoluta in numero a forma continuitatis, quomodo ergo differt numerus a continuo? Respondet quod non est differentia inter continuum et discretum, nisi secundum respectum quendam et ordinem partium aliter se habentium inter se in continuo et aliter in discreto, quia in continuo partes copulantur ad terminum communem, in discreto autem non; et hoc non convenit discreto ex natura alicuius positivi, quod super continuum addat, sed potius ex natura privativi, in quo deficit a continuo. Numerus enim non habet *esse* nec *intelligi*, nisi ex privatione continui ... sic numerus sive discreta quantitas nihil addit super continuum nisi rationem negationis aut

Bis hierher wurde nur negativ entschieden, was als fragliche, der Zahl Bestimmtheit und Einheit verleihende Form etwa in Betracht kommen könnte. Es gilt nun, zu der vorliegenden Frage eine positive Antwort zu finden. 187

respectum partium ad invicem, ex quibus habet aliam rationem mensurandi quam habet quantitas continua et est altera species quantitatis quam continua.

... quod non est alia forma numeri essentialis a forma continuitatis primae unitatis sed tantum alia forma accidentalis [respondet Gandav.]. Quod probat primo per hoc, quod species unius numeri non differt nisi propter aliam distantiam ad primam unitatem, quia enim ternarius aliter distat a prima unitate quam binarius, ideo ternarius differt a binario. Sed talis distantia ad primam unitatem est accidentalis numero, quia non est ex natura unitatum, quia si prima fieret secunda, non variaretur et hoc idem probat secundo sic: sicut *magnum* et *parvum* se habent in continuo, ita *multum* et *paucum* in quantitate discreta; sed *magnum* et *parvum* non distinguunt specie quantitatem continuam, igitur nec *multum* et *paucum* quantitatem discretam; igitur sicut aliqua magnitudo parva cresceret secundum additionem et fieret continue maior et non esset alia magnitudo specie, ita cum numeri crescunt secundum unam distantiam, numerus parvus, secundum se non differt specie a magno nisi accidentaliter propter distantiam ad primam unitatem et sic numerus non habet aliam formam essentialem a continuitate primae unitatis. Reportata I, dist. XXIV, quaest. unic. 275 a sqq.

... illa praedicta [de magno et parvo, multo et pauco] possunt accipi dupliciter: uno modo secundum quod magnitudo et multitudo sunt species quantitatis et alio modo secundum quod sint passiones. Primo modo verum est, quod sicut magnum et parvum se habent in continuis ita multum et paucum in discretis; et ideo sicut magnitudo est alterius rationis in continuis, ut in linea et superficie et in corpore, ita multitudo in numeris variatur secundum species diversas. Si vero accipiantur secundo modo, prout sunt passiones, sic accipiuntur ut magnum opponitur parvo, et multum pauco, et sic verum est, quod sicut isto modo magnum et parvum sunt passiones continui, ita multum et paucum sunt passiones discreti. Si tamen ex hoc concludatur, quod sicut magnum et parvum sunt passiones magnitudinis eiusdem speciei, quod ita multum et paucum erunt passiones eiusdem numeri secundum speciem, *dicendum, quod non est simile*, quia continua non variantur, nisi penes aliam et aliam rationem divisibilitatis; magnum vero et parvum non variantur penes aliam et aliam rationem discretionis; multum vero et paucum variantur per discretionem prout opponuntur. Unde quia forma numeri est magis praecisa, quia omnino indivisibilis ... non autem sic forma continuitatis, ideo quantumcumque augmentetur magnitudo, non variatur eius species propter magnitudinem, sed addita unitate variatur species numeri essentialiter; ideo non stant multum et paucum in eadem specie numeri. l. c. 279 a sq.

188 Vor allem muß eingesehen werden, daß die Einheit von zehn *gezählten* Gegenständen nicht eine zu den Gegenständen hinzutretende *Realität* ist, sondern ein *Ens rationis*, eine gedankliche *Form*, mit der das *Bewußtsein* die gegebenen Gegenstände zusammenfaßt[44].

Die gegebenen Gegenstände als solche sind außerstande, eine Einheit der Zahl zu konstituieren; sie sind dieser und dieser, d. h. als Gegenstände der eine und der andere. Ihre Anzahl hat allein Einheit durch das *Bewußtsein*. Die Zahl hat ihre reine und wahre „Existenz" nur als *unsinnlicher Gegenstand*, und als solcher wird er dann angewandt auf die zu zählenden Gegenstände. Wie es reale und unsinnliche Relationen gibt, so gibt es auch reale und unsinnliche *Quantität*[45].

Bei der *reinen* Zahl ist gar nicht gefragt nach Dingen, die als eins, zwei, drei usf. gezählt werden, sondern nach dem, was der Zählung erst Sinn gibt, sie ermöglicht, nach der *Form der Zahl selbst*. Die reine mathematische Zahl ist die, *mit* der die realen Gegenstände und Gegenstände überhaupt gezählt werden. Die zu zählenden Gegenstände *werden gezählt*, in eine Ordnung gebracht. Die reinen Zahlen dagegen *zählen sich selbst*; sie haben selbst in sich Bestimmtheit, die *nicht* von außen an sie herangebracht wird; sie bestimmen in sich selbst den Fortgang von der einen zur anderen. *Die Zahl als das reine Quantum mißt sich selbst (per aliquid sui)*, sie hat eine bestimmte Stelle im Verhältnis zu den anderen, d. h. die Zahlen bilden eine

[44] Numerus nullam unitatem realem habet aliam a rebus numeratis sed solum unitatem *rationis*, quam mens concipit. De rer. princ. qu. XVI, 585 a.

[45] De quantitate nihil est extra animam, nisi quantitas continua, cuius partes divisae extra animam non possunt habere unitatem numeri, nec unum numerum constituere, sed tantum sunt haec, haec, haec, non habentia aliquam unam formam numeralem .... solum numerus habet suam unitatem ab anima. Reportata, l. c. 279 b.

Intellectus primo mensurat *intellectualiter* aliquam multitudinem intellectam, quam postea applicando ad alia discreta, quae sunt extra, mensurat illa multitudine intellecta, a qua ut sic quantitas numeri habet suam unitatem sicut ens formaliter in anima. l. c. 280 a.

Reihe; sie stehen unter einem *Reihengesetz,* das sie sich selbst für 189
ihre Gesamtheit geben. Die Zahlen sind nicht *wahllos* zusammengewürfelt wie eine *Menge*[46].

Jetzt kann die Frage nach der der Zahl Einheit und Bestimmtheit verleihenden Form endgültig beantwortet werden. Da die reine Zahl kein reales, der körperlichen oder psychischen Wirklichkeit zugehöriges Gebilde ist, sondern im *Unsinnlichen* Bestand hat, muß auch die ihr Einheit verleihende Form dorther entnommen werden. Welcher Art ist der Wirklichkeitsbereich der Mathematik? Es wurde früher gesagt, die Quantität sei die konstitutive Kategorie des mathematischen Gegenstandsbereiches. Ist sie das, dann muß auch aus ihr die Bestimmtheit verleihende Form verständlich gemacht werden können. Dafür ist es notwendig, noch näher auf ihr Wesen einzugehen.

Eine schulgerechte Definition von ihr zu geben, wird nicht möglich sein, da sie ein Letztes ist. Ihr Wesen kann nur beschrieben, aufgezeigt werden (notificari). Das Quantum ist das *Wieviel,* es kann also bestimmt werden als ein *Soviel,* und das geschieht durch *Messung.* Die *Meßbarkeit* erscheint demnach als das Grundmoment der Quantität.

Duns Scotus weist diese Anschauung zurück. Die Meßbarkeit ist nur eine *Eigenschaft* der Quantität, bedeutet aber nicht ihr eigentliches Wesen. Sie ist, genauer gesagt, eine Eigenschaft dessen, was in Quantität steht. Die Quantität selbst ist nichts Quantitatives. Das Wesen der Quantität besteht vielmehr in der *divisibilitas in partes eiusdem rationis.* Die „*Teilbarkeit*", Be-

[46] Numerus mathematicus dicitur multitudo aggregata ex rationibus unitatis ut participant quantitatem; ut ternarius numerat tria quanta, sive sint ferra sive lapides sive ligna vel albedines vel quaecumque quantitatem participant: et hic est numerus *quo* numeramus. Numerus naturalis dicitur multitudo aggregata ex ipsis rebus, quibus convenit ratio unitatis; quae sunt ipsae res numeratae ut tres lapides, vel tres albedines: et iste est numerus *qui* numerat per numerum mathematicum. De rer. princ. qu. XVI, 580 a.

Diversa enim ad se invicem *numerantur,* numeri autem *numerant se ad invicem,* aut per numerum aut per unitatem. l. c. 590 a.

190 stimmbarkeit durch „Schnitte“, die Teilung in Teile derselben *identischen Hinsicht* macht ihr Wesen aus. Diese Bestimmbarkeit nach der gleichen Hinsicht, modern gesprochen, im Hinblick auf ein das reine Quantum durchherrschendes *Reihengesetz*, ist nicht die Quantität selbst, sondern fließt gleichsam aus ihr. Die Quantität ist so beschaffen, daß sie eine derartige Bestimmbarkeit möglich macht. Die Meßbarkeit ist nur eine Folge dieser ersten Bestimmbarkeit, d.h. des *Fortgangs* in der Quantität von einem zum anderen nach einem bestimmten Gesichtspunkt *(quantitas domina mensurarum)*. Das reine Kontinuum, das die Diskretion ermöglicht, wird nicht erst durch die Diskreta zusammengesetzt; es liegt allem Diskreten voraus als ein *Identisches*, das überhaupt die Bestimmbarkeit nach einem identischen Gesichtspunkt ermöglicht; es ist geradezu die *Reihengesetzlichkeit selbst*. Denn nichts anderes will die *divisibilitas in partes eiusdem rationis* besagen[47].

Damit ist die Bestimmtheit der Zahl durch das Reihengesetz erkannt. Indem die Zahl in der Reihe eine hinreichend bestimmte Stelle (situs) einnimmt (situ distinguitur), ist sie auch hinreichend bestimmt als diese *eine* identische Zahl. Die „Eins“ ist also derselben Art wie die durch sie gemessenen Zahlen; die einzelnen Zahlen unterscheiden sich nur durch die *Stelle* in der Reihe (*situ* recte distinguitur propter maiorem vel minorem replicationem talium unitatum). Zwei Zahlen stehen nicht gleich unmittelbar durch gleichviel Schritte entfernt von der Eins. So sind 2 mal 3 nicht *die Sechs*, sondern machen 6 aus, d.h. das Resultat der Multiplikation kann gleichgesetzt werden der

[47] Ratio mensurae ... magis inest discretis et continuis non nisi inquantum *participant* quantitatem discretam. Quaest. sup. Met. lib. V, qu. IX, 251 a.
Ratio mensurae est *passio* quantitatis et sic non propria ratio quantitatis ... dicendum ... quod propria ratio [quantitatis] est *divisibilitas* in partes eiusdem rationis ...
Divisibilitas fundatur in quantitate et dicit habitudinem ad divisionem, et cuicumque inest divisibilitas in partes eiusdem rationis, hoc est per quantitatem ... Quantitas notificatur per proximam passionem eius et non definitur ... l. c. 252 a sqq.

Sechs, die als solche nur einmal da ist und ihre Bestimmtheit 191
durch ihre Stelle in der Reihe hat[48].

So scheint nun aber Duns Scotus den Begriff der Distanz, den er bei der kritischen Besprechung der Theorie des Thomas v. Aquino als *ungenügend* zur Bestimmung der Zahl zurückgewiesen hatte, *selbst anzunehmen.* Das ist in der Tat der Fall, wie eine spätere Bemerkung zeigt. Nur, sagt er, ist der Begriff der Distanz *nicht der primäre Gesichtspunkt,* durch den die Zahlen ihre Bestimmtheit erlangen. Von einer Distanz kann erst gesprochen werden, wenn der betreffende Gegenstand bereits eine bestimmte Stelle hat, und diese erhält die Zahl durch ihr Reihengesetz[49]. Die Eins und die ihr in der Reihe folgenden Zahlen sind der *Artung* nach identisch. Es herrscht eine *Uniformitas* im Zahlbereich. Die Zahlen werden nicht aus beliebigen Einheiten, Gegenständen heterogener Art zusammengesetzt, sie befinden sich in einem homogenen „Medium", das, wie jetzt wohl deutlich geworden sein dürfte, durch die reine Quantität repräsentiert wird (unum et numerus sunt unigenea). Hetero-

[48] Dico igitur, quod ratio *indivisibilitatis* in numero uno sicut quaternario vel ternario, sub qua uniuntur unitates, utpote quae inter se sunt divisae, sub qua etiam uniuntur numeri materiales constituentes unum numerum ut sex, quatuor, decem; illa dico ratio indivisibilis et una quae est ratio formalis unius numeri, *est identitas in specie unitatum replicatarum,* illum numerum constituentium, ut sic dicamus, quod quaelibet species numeri ex eo est una, quia constat ex uno et uno eiusdem rei usque ad certum numerum replicationis talis numeri; ita quod una species numeri ab alia *situ recte distinguatur* propter maiorem vel minorem replicationem talium unitatum. De rer. princ. qu. XVI, 587 b.

Bis tria non sunt senarius sed quae *habent* bis tres unitates, *habent* senarium et est denominativa praedicatio. Quaest. sup. Met. lib. V, qu. IX, 257 b sq.

Duae species numerorum ... non possunt se habere per aequalem immediationem ad unitatem. De rer. princ. l. c. 572 a.

[49] ... quando arguitur, quod numeri distinguuntur per aliam et aliam distantiam ad primam unitatem, dicendum, quod, licet illa distantia diversa necessario *concomitetur* numeros distinctos, non tamen est *prima ratio distinguendi eos*, ut probatum est, unde non potest esse forma primi numeri, *sed concomitatur certam discretionem numeri.* Reportata I dist. XXIV, qu. unic. 278 b sq.

192 gene Gegenstände schließen jederzeit eine Einheit und Bestimmtheit aus, wie sie den reinen Zahlen eignet[50].

Wenn wir jetzt das Unum transcendens, das Eine, und das Unum als principium numeri, die Eins, gegeneinander halten, dürfte ihr Unterschied einleuchten. Zugleich erhellt, daß sich die Eins nicht ohne weiteres aus dem Einen ableiten läßt, daß es hierfür vielmehr neuer Voraussetzungen bedarf, neuer Momente, die mit dem Einen noch nicht gegeben sind. Die *Quantität* und das *homogene Medium* ermöglichen erst die Zahl und machen sie zu einem ganz bestimmten Phänomen. Das Eine und das Andere sind nur überhaupt verschieden; die Eins und die Zwei sind in einer ganz bestimmten Hinsicht (ratio) verschieden. Diese *Hinsicht* ist für den Zahlbereich konstitutiv und schlägt ihn auch in bestimmte Grenzen, d. h. macht ihn zu einem von den übrigen Gegenstandsbereichen bestimmt verschiedenen. Das Unum transcendens gilt von jedem Gegenstand, welchem Wirklichkeitsbereich er auch immer angehören mag; es gilt auch von den Zahlen. Die Eins hat nur Sinn im Bereich des Quantitativen.

In den vorstehenden Erörterungen wurde schon mehrfach hervorgehoben, daß wir zwischen den reinen Zahlen und den gezählten Gegenständen zu unterscheiden haben. Die Einheitsform einer bestimmten Anzahl von Gegenständen ist nicht ein reales Stück der Gegenstände selbst, etwas, das wie sie selbst dem gleichen Wirklichkeitsbereich angehörte. Die Einheitsform kommt durch das *Bewußtsein* zu den Gegenständen hinzu. Es wurde zugleich gezeigt, daß es nur im unsinnlichen, mathematischen Bereich, kraft seiner besonderen, durch Quantität

[50] Haec et illa non faciunt unitatem binarii, *sed una praecise distincta a se invicem*. Quaest. sup. Met. lib. V, qu. IX, 257 b.

Unum quod est eiusdem speciei est mensura unitatum integrantium numerum et est uniformitas unitatis specificae in eis. De rer. princ. qu. XVI, 587 b.

Unum et numerus sunt unigenea, quia numerus nihil aliud est quam plura una. Quaest. sup. Met. lib. X, qu. I, 624 a, b.

und homogenes Medium gekennzeichneten Verfassung, so etwas 193
wie die fragliche Einheits- und Bestimmtheitsform geben kann. Tatsache ist andererseits, daß sie als unsinnliche zur Bestimmung und Zählung von Gegenständen verwendet wird, die sinnlicher Natur sind, d. h. außerhalb des mathematischen Bereiches liegen. Wie ist das möglich?

An dem Leitfaden der Zahl und ihrer Einheitsform gelangen wir so in die Sphäre der Naturwirklichkeit, um die dort antreffbaren Formen und ihre *Verschiedenheit* von der reinen mathematischen Form zu studieren.

Form ist ein Korrelatbegriff; die Form ist Form eines Materials, jedes Material steht in Form[51]. Das Material steht ferner immer in einer ihm angemessenen Form; anders gewendet: die Form empfängt ihre Bedeutung vom Material her. Wenn wir daher die Einheitsform in der Sphäre der realen Welt begreifen wollen, sehen wir uns an das zur Einheit zusammenzuschließende Material selbst verwiesen, an dem es liegt, gleichsam zu entscheiden, welche bestimmt geartete Form es zu einen imstande ist. Der Schwerpunkt des Interesses wird so auf das Studium der kategorialen Verfassung der Realität, der sinnlichen wie der übersinnlichen gelegt, und so kommt in der Begreiflichmachung der in der Welt des Realen herrschenden Einheitsform die Erfüllung unserer eigentlichen Aufgabe, der Scheidung der Wirklichkeitsbereiche, um einen bedeutsamen Schritt vorwärts.

Die realen Gegenstände der Naturwirklichkeit erhalten eine vorläufige Abgrenzung von anderen Gegenstandsgebieten dadurch, daß sie als *entia extra animam* gekennzeichnet werden. Ob damit ein genügendes Kriterium der Realität gewonnen ist, soll jetzt noch unentschieden bleiben. Man kann nämlich sofort fragen, ob denn die *psychische* Wirklichkeit nicht ebenso real sei wie die physische. Jedenfalls besagt das Kriterium „extra animam" solange nichts Entscheidendes, als die *psychische Wirk-*

[51] Materia non potest intelligi nisi sub habitudine ad formam. Sup. lib. II, anal. post. qu. VI, 333 b.

194 *lichkeit nicht selbst hinreichend positiv bestimmt ist.* Das ist nun kein leichtes und selbst heute, wo die Psychologie auf dem Wege ist, sich zu einer selbständigen Wissenschaft auszubauen, noch nicht ein befriedigend beantwortetes Problem. Bedenkt man, daß zur schärferen Charakteristik der Eigenwirklichkeit des Psychischen seine Abgrenzung gegen den Bereich des Logischen nicht wenig beigetragen und es um vieles erleichtert hat, die Frage nach seinem Wesen präziser und ohne verhängnisvolle Gebietsvermengung zu stellen, so möchte es auch im vorliegenden Falle geraten erscheinen, die Frage nach der Natur der psychischen Welt erst bei der Behandlung der *Logik* zu erledigen und sich fürs erste mit der physischen Wirklichkeit als einem der realen Welt zugehörigen Bezirk zu befassen. Nimmt man freilich das Wort *„anima"* in der Bedeutung *„Bewußtsein"*, dann weist *„extra animam"* auf die dem Bewußtsein transzendente Wirklichkeit hin und begreift das Psychische und das Physische in sich; und nicht nur das, sondern auch die übersinnliche Wirklichkeit des absoluten Seins *Gottes*. Wie diese Probleme auch näher zu entscheiden sein mögen, wir wissen hinreichend genau, wenn auch ohne scharfe, begriffliche Bestimmtheit, was als Realität zu gelten hat.

Intelligendum est ..., quod *esse existere* non consequitur essentiam primo, sed primo consequitur *individuum. Individuum enim per se et primo existit, essentia non nisi per accidens*[52]. Mit diesen Sätzen formuliert Duns Scotus bezüglich eines zu jener Zeit vielumstrittenen Problems in aller Schärfe einen Gedanken von weittragender Bedeutung. Was real existiert, ist ein Individuelles. Mit dem Begriff des Individuellen ist nicht ein *unbestimmter* Gegenstand einer bestimmten Spezies gemeint. Das „Individuelles-Sein" fällt nicht zusammen mit dem Überhaupt-ein-Gegenstand-Sein. Es ist also nicht daran zu denken, daß durch das Unum transcendens, das einen Gegenstand vom anderen unterscheidet, schon der Begriff des Individuellen aus-

[52] l. c. qu. IV, 329 b.

geschöpft sei. Individuum besagt: Bestimmtheit als diese einzig- 195
artige, sonst nie und nirgends antreffbare, der es wesensmäßig widerstrebt, noch weiter in selbständige qualitative Momente zerlegt zu werden. Das Individuelle ist ein *unzurückführbares Letztes.* Es bedeutet den realen Gegenstand *κατ' ἐξοχήν* prout includit existentiam et tempus. Zwei Äpfel an demselben Baum haben nicht denselben „*Hinblick*" zum Himmel, jeder ist vom anderen, möchten sie sonst vollständig sich gleichen, durch seine *räumliche* Bestimmtheit schon verschieden[53]. Alles, was real existiert, ist ein „Solches-Jetzt-Hier"[54]. Die Form der Individualität (haecceitas) ist dazu berufen, eine Urbestimmtheit der realen Wirklichkeit abzugeben. Diese Wirklichkeit bildet eine „unübersehbare Mannigfaltigkeit", ein „heterogenes Kontinuum". Dieser eigentümliche Aspekt der unmittelbaren Gegebenheit ist in der Gegenwart vor allem durch Rickert scharf betont und zur Basis seiner grundlegenden Methodologie gemacht worden[55].

[53] Die entscheidende Funktion der Zeitbestimmung für die Charakteristik des Individuellen zeigt sich besonders im Zeitbegriff der Geschichtswissenschaft, dessen kategoriale Struktur herausgestellt ist in meinem Aufsatz: *Der Zeitbegriff in der Geschichtswissenschaft.* Zeitschr. f. Philos. u. philos. Kritik. Bd. 161 (1916). S. 173 ff. Vgl. unten S. 415 ff.

[54] Expono quid intelligo per *individuationem* ... non quidem unitatem *indeterminatam,* secundum quam quodlibet in specie dicitur unum numero, sed unitatem *signatam ut hanc,* ut est *haec* determinata. Oxon. II, dist. III, qu. IV, 33 a, n. 3; cf. l. c. dist. II, qu. I—VII.

Accipitur individuum substantia et simul totum stricte, prout includit existentiam et tempus ut *hic* homo *existens* et hic lapis existens. Quaest. in Met. lib. VII, qu. X, 215 b, n. 76.

Singulare dicit gradum distinctum naturalem unius individui a gradu naturae alterius individui eiusdem speciei, eo quod ... numquam natura generat duo individua eiusdem speciei secundum eundem modum et gradum participantia illam speciem, sicut nec duae species umquam aequaliter participant naturam generis. De rer. princ. qu. XIII, 501 b.

Duo poma in una arbore numquam habent eundem aspectum ad coelum. l. c. 502 a.

Hic et *nunc* quae sunt conditiones concernentes *rationem singularis.* l. c. 511. Vgl. bes. Zweiter Teil, Kap. II.

[55] Vgl. neben dem Hauptwerk: Die Grenzen der naturwissenschaftlichen

196 Das Problem ist nun: wie kann in dieser unübersehbaren Mannigfaltigkeit gezählt werden? Die Zahl hat ihre Bestimmtheit durch ihre Stelle in der Reihe (situs). Die Reihe ist Reihe nur durch ein Reihengesetz. Dieses besagt etwas über die Abfolge, die Distanz, das gegenseitige Bestimmungsverhältnis benachbarter Reihenglieder. Die Zahlen haben ihre festbestimmte Stelle, entstehen und vergehen nicht, bleiben jedem Wechsel enthoben. Gibt es nun etwas so Geartetes in der realen Wirklichkeit? Wenn ich sage „4 Bäume“: ist damit eine bestimmte Stelle einer bestimmten Reihe angegeben, oder umgekehrt: ist „4 Bäume“ bestimmt durch eine Stelle in einer Reihe? Ich kann doch auf vielerlei Weisen „4 Bäume“ zusammenstellen; wie und zu welchem der vorhandenen Bäume muß ich fortschreiten, um zu „5 Bäumen“ zu gelangen? Wie kann ich überhaupt die Bäume zählen, wenn doch jeder von dem anderen schon durch seine örtliche Bestimmtheit verschieden ist, von den übrigen Differenzen im Wuchs, bezüglich der Blätter, Blüten, Früchte, Wachstumsbedingungen usf. ganz abgesehen? *Jeder ist doch ein anderer.* Es liegt in den einzelnen der Bäume gar nicht begründet, in einer Zählung z. B. der 5. zu sein. Und trotzdem werden sie gezählt.

Es wurde früher gezeigt, daß das Lebenselement der Zahl das „homogene Medium“ ist. Die empirische Wirklichkeit aber, der doch die individuell voneinander verschiedenen Bäume angehören, ist alles andere, nur nicht homogen, vielmehr ist gerade die absolute Mannigfaltigkeit ihr vornehmliches Kennzeichen.

Soll demnach in der realen Wirklichkeit eine Zählung möglich sein, d. h. soll dort die Zahl irgendwie Bestand gewinnen und anwendbar sein, dann ist das nicht möglich ohne die *Homogeneität.* Betrachte ich diesen Baum nur nach seiner noch nie dagewesenen und nie wiederkehrenden Individualität und einen anderen *ebenso,* dann könnte es nie zu einer Zählung kommen.

Begriffsbildung. 2. Aufl. Tübingen 1913, den besonders instruktiven Aufsatz „Geschichtsphilosophie“ in „Die Philosophie im Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts“. 2. Aufl. Heidelberg 1907 (Festschrift für Kuno Fischer).

Ich könnte nur sagen: der eine und der andere. „Zwei" dagegen 197
können sie genannt werden, wenn der eine und der andere gleichsam in ein homogenes Medium projiziert werden durch eine Projektion, in der sich nur noch die *allgemeine Bestimmtheit des Baum-Seins* erhält. Diese Projektion in ein homogenes Medium besagt also: die Gegenstände werden in einer *bestimmten Hinsicht* betrachtet *und nur das.*

Diese *Hinsichten* umschreiben dann jedesmal einen bestimmten Bereich homogener Art, sie sind gewissermaßen dessen Vorzeichen. Durch diese Hinsicht wird das heterogene Diskretum *aufgehoben.* Daß es nun solche Hinsichten gibt, ist nicht a priori verständlich. Sie können nur von der empirischen Wirklichkeit abgelesen werden, weil diese durch eine solches ermöglichende kategoriale Struktur ausgezeichnet ist. Diese gilt es nun näher zu charakterisieren. Wenn gesagt wird, die empirische Wirklichkeit zeige eine bestimmte kategoriale Struktur, so heißt das, sie sei geformt, bestimmt, geordnet. Wo Ordnung ist, und selbst nur die allereinfachste, da kann von einer absoluten Mannigfaltigkeit bereits nicht mehr die Rede sein. Die empirische Wirklichkeit, als absolute Mannigfaltigkeit gefaßt, ist also ein Grenzbegriff, so zwar, daß er notwendig von jeder Kategorienlehre aufgestellt werden muß.

Die natürliche Umwelt und für den mittelalterlichen Menschen zugleich auch die ihm ebenso beständig und eindringlich bewußte *übersinnliche* Welt ist bereits kategorial bestimmt. Sinnliche und übersinnliche Welt samt ihren gegenseitigen Beziehungen stehen in einer Ordnung. Vorgreifend soll der Hauptzug dieser Ordnung angegeben werden: sie ist *durchherrscht von der Analogie*[56]. Diesem Begriff sind wir bis jetzt noch nicht begegnet. Wir kennen nur das homogene Kontinuum und die

[56] Illa ratio a qua imponitur ens non est una sed aequivoca in diversis sicut et ens. Quaest. in lib. Praed. qu. IV, 449 b.

... apud Metaphysicum vel Naturalem, qui non considerant vocem in significando sed *ea quae significantur secundum id quod sunt*, [vox entis] est analoga. l. c. 447 b.

198 absolute Mannigfaltigkeit des heterogenen Kontinuums. *Mit der Analogie stehen wir bei einem neuen Ordnungscharakter.* Indem die konstitutiven Elemente dieses Begriffes herausgestellt werden, eröffnet sich der Einblick in die Eigentümlichkeit der kategorialen Struktur der realen sinnlichen und übersinnlichen Wirklichkeit.

Zunächst lassen sich zwei Formen von *Analogie* unterscheiden. Ein Wort hat seine Bedeutung. Diese erfährt jedoch bei der Anwendung auf verschiedene Wirklichkeitsbereiche eine von diesen herstammende eigentümliche Bedeutungsdifferenzierung. So liegt in den Worten „principium" und „causa" ein Gemeinsames, ihre Urbedeutung, daß sie etwas besagen, aus dem ein Anderes hervorgeht und wodurch es Bestand erhält. Diese allgemeine Bedeutung differenziert sich im Bereich der Logik zur Bedeutung „Grund", im Bereich der realen Wirklichkeit zur Bedeutung „Ursache". Beide sind unvertauschbar. „Prinzip" wird also *analog* gebraucht als „Grund" und „Ursache".

Ferner kann die Bedeutung eines Wortes auf einen Gegenstand Anwendung finden, der mit dem durch die Bedeutung eigentlich gemeinten eine gewisse Ähnlichkeit hat[57].

Allein, *keine* dieser Formen der Analogie eignet der kategorialen Struktur der realen Wirklichkeit[58]. *Die Analogie, von der*

[57] Ponitur analogia in voce ... quia significat unam rationem primo, quae *existendo* diversimode convenit duobus vel pluribus, quae dicuntur analogata: sicut hoc nomen *„causa"* et hoc nomen *„principium"* ... significant unam rationem primo, tamen illa est in diversis secundum ordinem.

... [alio modo] quia vox uni imponitur proprie et propter aliquam similitudinem ad illud, cui primo imponitur, transfertur vox ad significandum aliud ... et hoc secundum significat solum propter aliquam similitudinem eius ad illud, cui primo imponitur. l. c. 446 a sq.

[58] Sed qualitercunque sit de modo ponendi analogiam, *nullus istorum modorum videtur convenire enti respectu decem praedicamentorum.* cf. Quaest. in lib. Physic. lib. I, qu. VII, 388 b. Sec. Op. sup. lib. Periherm. qu. I, 584 a.

Concedo quod ens non dicatur univoce de omnibus entibus, non tamen aequivoce, quia aequivoce dicitur aliquid de multis, quando illa de quibus dicitur non habent attributionem ad invicem, sed quando attribuuntur, tunc analogice. Quia ergo [ens] non habet conceptum unum, ideo significat omnia

die Welt des Realen durchherrscht wird, ist eine solche per attri- 199
butionem. Die Analogata befinden sich hier in einer bestimmten Beziehung der Zusammengehörigkeit. *Was in Analogie steht, ist weder total verschieden, noch total gleich.*

Die konstitutiven Elemente der Analogie sind: eine gewisse *Identität* der Bedeutung und doch wieder eine *Verschiedenheit* je nach dem Anwendungsbereich. Insofern die Identität der Bedeutung, die Einheitlichkeit des Gesichtspunktes ein Homogenes genannt werden darf, das in allen Analogata sich findet, ist es das ordnungsbegründende Element der Analogie. Insofern das „commune" in den verschiedenen Bereichen *verschieden* gefunden wird, bleibt in der Analogie auch die *Mannigfaltigkeit* erhalten. Herrscht also Analogie in der Grundstruktur der realen Wirklichkeit, so besagt das: in diesem Bereich sind Homogeneität und Heterogeneität in einer eigentümlichen Weise *verschlungen.* Trotz einer gewissen *Einheit* des Gesichtspunktes erhält sich die Mannigfaltigkeit; diese ihrerseits ist eine solche, daß sie die *Identität* der Hinsicht nicht ausschließt. Es ergibt sich so eine eigentümliche Einheit in der Mannigfaltigkeit und eine Mannigfaltigkeit in der Einheit[59].

essentialiter secundum propriam rationem et simpliciter aequivoce secundum Logicum; quia autem illa quae significantur inter se essentialiter attribuuntur, ideo analogice secundum Metaphysicum realem. Quaest. sup. Met. lib. IV, qu. I, 153 a.

[59] ... quaedam sunt nomina penitus univoca: et illa sunt, quorum ratio substantiae eadem est et nomen idem. Quaedam sunt nomina, quae proprie dicuntur aequivoca: ut illa, quae actu plura significant sub propriis rationibus; et illa sunt, quorum nomen est idem et ratio substantiae diversa; et aliqua sunt nomina analoga, quae significant primo aliquod commune, sed tamen illud commune diversimode reperitur in diversis. Sicut „infinitum" significat illud cuius non est terminus; sed hoc diversimode reperitur in magnitudine, in numeris et in continuis et discretis; quia ergo huiusmodi nomina significant aliquid commune, ideo proprie non dicuntur aequivoca, et quia illud commune diversimode reperitur in diversis, ideo talia nomina non dicuntur proprie univoca sed dicuntur proprie *analoga;* quia ergo huiusmodi nomina significant aliquid commune primo, ideo per immediate adjunctum contrahi possunt. Huiusmodi autem nomina sunt „multum" et „album": nam multum primo significat excessum in quantitate: et ideo

200 Das ist das Grundmerkmal des „genus metaphysicum", das die sinnliche und übersinnliche Welt umspannt; je nach der Verschiedenheit der *„attributio"* wird sich das Verhältnis von Einheit und Mannigfaltigkeit ändern. Faßt man Einheit und Mannigfaltigkeit als ein dem Zahlbereich Analoges, so läßt sich die Verschiedenheit der Attributio durch die Verschiedenheit ausdrücken, mit der die Mannigfaltigkeit aus der Einheit hervorgeht; dementsprechend wird dann auch die Mannigfaltigkeit in verschiedener Weise an der Einheit gemessen. Diese Messung kann vermutlich keine rein quantitative sein, da eine solche nur im unsinnlich mathematischen Bereich möglich ist. Es wird sich zeigen, daß die Messung den Charakter der *Wertbeurteilung und Wertbestimmung* hat. Die Einheit ist das *Maß* der aus ihr entspringenden Mannigfaltigkeit: so verschieden die Einheit, so verschieden die *Art* der Messung.

Die *„monas"* enthält potentiell die Vielheit, aus ihr geht sie irgendwie hervor, sie ist in irgend einer Weise der Ansatzpunkt. Einmal kann sie *„Quelle"* der Vielheit sein bezüglich der *Form* und Wesenheit der die Vielheit ausmachenden Gegenstände, dann aber auch hinsichtlich der Substanz und des Materials, d.h. sie macht selbst mit das Material aus, das in die Zahl eingeht.

Die „monas" kann wiederum in zweifacher Weise Quelle der Vielheit der Gegenstände nach ihrer Wesenheit sein. Fürs erste als tätiges schöpferisches Prinzip. Solcher Art ist die *„unitas Dei"*. Aus ihr geht die Vielheit des Geschaffenen nicht durch Teilung hervor. Denn dadurch würde sie selbst als absolute Einheit zerstört werden. Die *„Zahl"* der geschaffenen Realitäten entsteht *„per sui communicabilitatem"*.

contrahi potest. Similiter „album" primo significat aliquid faciliter movens sensum; sed hoc diversimode reperitur in diversis, scilicet in colore et in voce quia in colore est albedo, et id etiam in voce reperitur, sumendo albedinem pro alta et elata voce et huiusmodi, et ideo potest contrahi. Quia ergo multum et album significant aliquid commune ideo per immediate adiunctum contrahi possunt. Aequivocum autem inquantum aequivocum nihil commune significat et ideo contrahi non potest. Quaest. sup. lib. elench. qu. XIII, 17b sq.

Fürs zweite kann die Einheit die Vielheit gleichsam „passive“ 201
in sich enthalten. *Derart ist die Einheit des „genus metaphysicum“.* Die Vielheiten entspringen aus ihr nicht durch *Teilung* in homogene Stücke, sondern durch *Teilung „in partes subjectivas“.*

Bei der Teilung der Einheit der realen Größe, eines ausgedehnten Körpers, bildet die Einheit selbst mit das *Material* (die *Substanz*) der einzelnen Stücke. Bei dieser „divisio in partes integrales“ fallen die Teile so aus, daß durch „Integration“ die ursprüngliche Einheit wiedergewonnen werden kann. Diese Einheit, weil auf der realen Quantität (der Ausdehnung) beruhend, ist den Naturgegenständen accidentell; sie sind solche Einheiten nicht *an sich*, sondern durch die ihnen zufallende Ausdehnung[60].

[60] ... constat in omni genere semper imperfectum et diminutum oriri ab illo, quod est perfectum simpliciter in illo genere ... Cum ergo quaelibet res et quidquid est in rebus, quocumque modo *esse* vel rationem entis participet, aliquo modo sit imperfectum et admixtum, oportet, quod omnis res secundum illud totum, quod in ea est, a *primo et perfecto* ente oriatur: hoc autem ens non est neque intelligi potest, nisi unum solum infinitum. Ab hac igitur unitate oritur totus numerus et omnes unitates creaturarum, non per huius unitatis *divisionem*, ut de ipso uno fiant duo, et pereat eius unitas ex hoc, quod unitas et numerus exoriantur, sicut in divisione quanti, ut jam dicetur; hic enim numerus qui procedit ab uno in quantis, multiplicatur, quia unum *fit* duo; sed ab ista unitate oritur numerus et unitates, ut ab ipso principio calidi omnium primo procedit primum et item secundum et iterum tertium et sic deinceps usque ad infimam creaturam. ... Sed praedicta mediatio ... debet intelligi, quoad mediationem *in genere dignitatis*, quia primum causatum immediate participat divinitatem, secundum non ita immediate ... Et sic patet quod universalitas rerum est numerus quidam constans ex unitatibus particularitatis in essentiis, eaeque omnes ortum habent ab unitate prima Dei, quae non est participata, sed quam omnis creata unitas participat, per quam dat imitationem, quae totum rerum numerum et eius unitates virtute continet et potentia activa; quae unitates oriuntur ab ipsa ... per *sui communicabilitatem* ...

Alia est unitas, a qua oritur numerus et omnes [eius] unitates, quas ipsa continet potentia et virtute, quasi modo specificato et ex ista oritur tota multitudo non per sui communicabilitatem, ut dixi de unitate divina, sed per sui *divisionem*, non quidem in partes quantitativas, sed in partes subjectivas. Et ista unitas est unitas *generis metaphysici, cuius communitas* consistit *in analogia;* ita quod res importata nomine talis generis, per se princi-

202 Für die vorliegende Untersuchung sind nur die beiden ersten Arten der Einheit, die „unitas Dei" und die „unitas generis metaphysici" von Bedeutung. Aus ihnen läßt sich der dem Bereich der realen sinnlichen und übersinnlichen Wirklichkeit eigene Ordnungscharakter der Analogie herausstellen.

In der Analogie, so wurde gesagt, liegt einmal das Moment der Homogeneität, die *Identität* der *Hinsicht*. Diese besagt im vorliegenden Fall, wo es sich um die reale Welt handelt: *alles und jedes hat reale Wirklichkeit*. Im strengsten, absoluten Sinne wirklich ist *nur Gott*. Er ist das Absolute, das *Existenz ist, die im Wesen existiert und in der Existenz „west"*. Die Naturwirklichkeit, die *sinnlich reale*, existiert nur als geschaffene; sie *ist* nicht Existenz wie das Absolute, sondern *hat* Existenz durch die „communicabilitas". Schöpfer und Geschöpf, obwohl beide real, sind es doch in *verschiedener* Weise. Damit treffen wir auf das Moment der Heterogeneität in der Analogie. *Die Verschiedenheit liegt im Grade der Wirklichkeit*. Das *„unum infinitum"* als in sich zentrierende, absolute Wirklichkeit ist das *Höchstwertige*, der schlechthinnige Maßstab für alle Wirklichkeit.

Das geschaffene Wirkliche ist wiederum nicht durchgängig in *demselben Grade* wirklich. Innerhalb der sinnlich-realen Welt, in der die bekannten zehn aristotelischen Kategorien Geltung haben, fällt der Substanz die eigentliche reale Existenz zu. Accidentien haben nur Wirklichkeit, insofern sie an der Substanz haften, an ihrer Wirklichkeit *teilnehmen*. Die Acciden-

paliter et veraciter dicitur solum de uno; de aliis per quandam attributionem ad illud . . .

Alia est unitas continens numerum, qui ab ea oritur et eius unitates secundum substantiam et naturam, ita quod per divisionem illius unitatis, non in partes subjectivas *sed integrales*, oritur numerus ab illa unitate. Et isto modo unum magnitudine habet in se omnem numerum, qui per divisionem magnitudinis potest inde procedere. Et quia talis unitas, quae est quantitas, *accidit rebus*, quae sunt de genere substantiae per ipsam quantitatem, quae est accidens substantiae, ideo etiam talis divisio . . . accidit rebus aliorum praedicamentorum, quibus accidit quantitas . . . De rer. princ. qu. XVI, 570 b, 571 a sq., 572 a, 574 b.

tien sind *„entia per attributionem ad subjectum"*. Die Substanz 203
ist, analog wie das Absolute, ein „genus metaphysicum". Dasselbe Verhältnis der Analogie setzt sich nun fort im Bereich der Accidentien, unter denen es ein solches gibt, das „für sich" Accidens werden kann, die *Quantität*, während die übrigen nur durch diese der Substanz zugehören können[61].

Die Ordnung im realen Bereich ist also *nicht* eine solche der reinen gattungsmäßigen Generalisierung, bei der jedem der „Unterfälle" die Bedeutung des Genus *gleichsinnig* zukommt, wie das z. B. in der Systematik der Zoologie und Botanik der Fall ist.

Durch den *Wertgesichtspunkt* der Wirklichkeitsgrade kommt der Charakter des Analogen in den Bereich des Realen. Jeder einzelne Gegenstand der Naturwirklichkeit hat eine bestimmte Wertigkeit, einen Grad seines Wirklichseins. Dieser steigert sich um so mehr, je intensiver der Gegenstand an der absoluten Wirklichkeit partizipiert[62]. Dieses *„esse divinum"* unterscheidet sich vor allem *dadurch* vom *„esse creaturae"*, daß es *nicht* wieder zu Gattungen und Arten spezifiziert werden kann, wie das in der sinnlichen Welt zutrifft. Wenn überhaupt im Absoluten von Kategorien gesprochen werden kann, so müssen sie eine ganz andere Ordnung und einen ganz anderen Strukturzusammen-

[61] Et isto modo ens communissime sumptum, est genus metaphysicum ad creatorem et creaturam; et eius unitas dividitur in ens, quod est in se *esse*, et in ens *habens* esse, sive cui convenit esse ens, ... quod est genus commune metaphysicum et dividitur in decem praedicamenta. Et prima divisione dividitur in ens, quod est per se secundum quod „per se" opponitur ei, quod est ‚aliter se habere', et in ens quod est alicuius, quod continet novem praedicamenta accidentis. Et similiter ens, quod est alicuius, est genus metaphysicum et dividitur in ens quod est alicuius per se, ut est quantitas; et in ens, quod est alicuius per aliud, qualia entia sunt omnia accidentia alia a quantitate, quia mediante quantitate insunt substantiae naturaliter. Et quodlibet genus praedicamentorum, quae sunt decem, dividitur per subalterna genera et sic usque ad individuum; et sic causatur numerus ex divisione unitatis, non in partes quantitativas sed subjectivas. De rer. princ. qu. XVI, 572 a sq.

[62] Omne aliud ens ab ente infinito dicitur ens per *participationem*, quia capit partem illius entitatis, quae est ibi totaliter et *perfecte*. Quodlibet. qu. V, 229 b, n. 26.

204 hang, eine der absoluten Wirklichkeit *entsprechende* Bedeutung erhalten[63]

In der realen Welt herrscht also nicht der Maßbegriff, der in der Mathematik die Quantitäten bestimmt. Soll er auch auf die Realität anwendbar sein, so muß deren Ordnungscharakter der Analogie, die Heterogeneität einschließt, zerstört und sie lediglich *so* betrachtet werden, daß Homogeneität besteht. Im übrigen ist der Realität die „mensura perfectionis" eigentümlich, die Beurteilung der Gegenstände nach ihrem Realitätsgrad[64].

So scheint es, daß der *Zahl* und der *Messung* eine hervorragende Stelle im Ganzen der Erkenntnis einzuräumen sei. „Denn im Gedanken der Zahl" — meint ein Logiker der Gegenwart — „scheint alle Kraft des Wissens, alle Möglichkeit der logischen Bestimmung des Sinnlichen beschlossen" — „in der Zahl erfüllt sich das oberste Postulat, das alle Erkenntnis erst zur Erkenntnis macht. Denn die Zahl ist ein allgemeiner Gesichtspunkt, durch welchen wir das sinnlich Mannigfaltige im Begriff als einheitlich und gleichartig setzen". Es ist hier nicht der Ort, die diesen Sätzen zugrundeliegenden theoretischen Anschauungen kritisch zu würdigen. Soviel dürfte durch die obigen Ausführungen, die kritisch natürlich nicht an der modernen Logik gemessen werden können, hervorgegangen sein, daß zwischen „unum" und „unum" bemerkenswerte Unterschiede bestehen, daß vor allem die reine Zahl außerstande ist, die empirische Wirklichkeit und weiterhin das *Historische* in seiner *Individualität* zu erfassen; dazu reichen auch nicht Reihensysteme aus, deren gemeinsamer „Schnittpunkt" die Individualität sein soll. Weil die Reihe und a fortiori Reihensysteme nur im homogenen Bereich Bestand haben, sind derartige Versuche der

[63] ... esse divinum non potest esse contractum nec ad genus nec ad speciem; esse cuiuscumque creaturae potest ad utrumque esse contractum. De rer. princ. qu. VI, 335 b.

[64] Quaedam est mensura *mensurans per replicationem,* quae aliquoties sumpta reddit totum et talis est propria quantitatis. Alia est *mensura perfectionis* sive secundum perfectionem. Quaest. sup. Met. lib. V, qu. IX, 251 a sq.

Darstellung des Individuellen von vornherein aussichtslos. 205
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erkenntnis ist nicht *die* Erkenntnis.

Es ergibt sich mit dieser Art der kategorialen Charakteristik der realen sinnlichen und übersinnlichen Gegenstandswelt ein ganz eigentümlicher *Durchblick* in die Wirklichkeitssphäre, in der Wertgesichtspunkte eine Bestimmungskraft erlangt haben. Die rein logische (im Sinne des Mittelalters ebenfalls metaphysische) Zerstückung des Alls der Gegenstände durch das „unum et diversum" erscheint jetzt lebensvoll übermalt zur Einheit, allerdings einer solchen besonderer Art, gebracht. Bringt man den transzendentalphilosophischen Gesichtspunkt in Ansatz, dann zeigt sich, daß der mittelalterliche Realismus — ob naiv oder kritisch — der sich an den handfesten Charakter der Naturwirklichkeit hält, nichts weniger als Naturalismus ist, sondern *Spiritualismus*. Und gerade der in der Analogie gründende Stufencharakter der realen Wirklichkeit soll die Probleme, die sich jedem Dualismus stellen, überwinden, ohne in einen unmöglichen Monismus zurückzusinken.

Und so muß es auf die Prävalenz des Transzendenzgedankens im mittelalterlichen Geistesleben überhaupt zurückgeführt werden, daß das überlieferte aristotelische Kategorienmaterial nicht die Gesamtheit der Kategorien umspannen kann. Sie sind Ordnungsformen nur für einen bestimmt abgegrenzten Bezirk, der in das Ganze des metaphysischen Weltbildes eigentümlich eingebaut wird.

Ein Vergleich mit der modernen wissenschaftlichen Bearbeitung der Naturwirklichkeit zeigt, daß diese die unübersehbare Mannigfaltigkeit der empirischen Wirklichkeit durchgängig zu einem homogenen Bereich umarbeiten muß, wenn anders die theoretische Physik als Forschungsmittel in Anwendung kommen soll. In gewisser Weise geschieht diese Umarbeitung auch in der mittelalterlichen „Physik" durch die vorherrschende Bedeutung, die dem Bewegungsbegriff zufällt. Aber es ist unschwer einzusehen, daß die kategorialen Formen der modernen

206 Wissenschaft viel mannigfaltiger und komplizierter sind, daß sie vor allem im Dienste einer ganz neuen Fragestellung stehen.

Eher könnte man vermuten, die obige Ordnung der realen Wirklichkeit wäre auf die kulturwissenschaftliche Forschung zugeschnitten. Allein, auch dies dürfte nicht zutreffen. Die Begriffe der „Persönlichkeit", des geistigen Individuums, sind der Scholastik zwar nicht ganz fremd (man denke an die Trinitäts- und Engellehre, an die Anthropologie). Allein, die Kompliziertheit der historischen Persönlichkeit, ihr Eigenwesen, ihre Bedingtheit und mannigfache Auswirkung, ihre Verflechtung mit der Umgebung, der Gedanke der historischen Entwicklung und die damit verknüpften Probleme sind dem mittelalterlichen Geistesleben nur in ganz ungenügender begrifflicher Bestimmtheit gegenwärtig.

Und doch wäre es verkehrt, dieses Ungenügen der kategorialen Charakteristik der realen Wirklichkeit für die einzelwissenschaftliche Arbeit zur absoluten Wertlosigkeit stempeln zu wollen.

Von den wertvollen Ausblicken für die Bearbeitung der metaphysischen Probleme über *Gott* und *Welt* ganz abgesehen, dürfte doch die besagte kategoriale Charakteristik vor allem einen Einblick in die Struktur des wissenschaftlich noch unbearbeiteten empirischen Wirklichkeitsbereiches geben. Bedenkt man, daß die empirische Wirklichkeit allererst durch die Worte der Sprache, genauer durch deren Bedeutungen, *umgeformt* wird, indem nur bestimmte „Seiten" ihrer in die Bedeutung eingehen, daß die Bedeutungen und ihre Formen doch irgendwie durch die reale Wirklichkeit als Material bestimmt sind, so ist leicht einzusehen, daß eine Formenlehre der Bedeutungen, wie sie im Verlauf der Untersuchung zur Darstellung gelangen soll, für das Verständnis der einzelnen Formen auf die empirische Wirklichkeit Bezug zu nehmen hat.

Im Zusammenhang der *Bedeutungslehre* werden wir also wieder auf diesen Bezirk der *Kategorienlehre* zurückzugreifen haben, vielleicht noch auf andere; vielleicht auch wird keiner

derselben *durchgängig* für das Verständnis der *Bedeutungsformen* ausreichen. 207

Zuvor gilt es aber, die Charakteristik der übrigen *Transzendentien* und der von ihnen aus durch *Bedeutungsspezifizierung* erreichbaren Wirklichkeitsbereiche zu Ende zu führen.

ZWEITES KAPITEL

DAS VERUM, DIE LOGISCHE UND DIE PSYCHISCHE WIRKLICHKEIT

Die Konvertibilität mit dem Gegenstand wurde früher als Kennzeichen der Transzendentien festgelegt. Demnach haben wir im Anfang dieses Kapitels zuerst zu untersuchen, ob dem „verum" die Konvertibilität eignet.

Jeder Gegenstand ist *ein* Gegenstand. Jeder Gegenstand ist ein *wahrer* Gegenstand. Was kommt ihm zu, daß er *wahr* genannt werden darf?

Unter den mannigfachen Problemen, die sich an den Begriff des „unum" knüpfen, berührt Duns Scotus auch die Frage, ob das „unum" einen vom „ens" verschiedenen Gegenstand darstelle, eine „res", oder ob es nur eine bestimmte Weise des „Sichgehabens" (quendam modum se habendi) bedeute. Zugleich bemerkt er, dieses Problem erstrecke sich auch auf die *übrigen* Transzendentien, also auch auf das „verum"[1]. Ist sonach das „verum" ein Gegenstand neben dem Gegenstand oder nur eine bestimmte *Weise*, in der er sich gibt? Wie das „unum" sich als eine Urform des Gegenstandes überhaupt herausstellt, so muß auch das „verum" als *Formverhältnis* aufgefaßt werden. Der Gegenstand ist wahrer Gegenstand im Hinblick auf Erkennt-

[1] Quarta [difficultas est], an [unum] aliquam rem dicat ab ente? Et hoc est *commune dubium de omnibus transcendentibus vero et bono* etc. Quaest. sup. Met. lib. IV, qu. II, 165 a. (Das bonum bleibt in *dieser* Untersuchung, der es nur um die *theoretische* Gegenständlichkeit zu tun ist, außer Betracht.)

208 nis. Insofern der Gegenstand *Gegenstand der Erkenntnis ist, kann er wahrer Gegenstand genannt werden.* In ihm ist das „fundamentum veritatis" zu sehen[2]. Die Transzendentalphilosophie hat für dieses Verhältnis den schärfsten Ausdruck gefunden: der Gegenstand ist nur Gegenstand als Gegenstand der Erkenntnis; Erkenntnis ist nur Erkenntnis als Erkenntnis des Gegenstandes. Kein Objekt ohne Subjekt und umgekehrt. Gewiß wäre es nun eine zu weit gehende Umdeutung, wollte man das „verum" der Scholastik in diesem Sinne auffassen. Im Prinzip besagt es aber nichts anderes als die Beziehung jedes Gegenstandes auf Erkenntnis. Dadurch, daß der Gegenstand *irgendwie* in Erkenntnis eingeht, von ihr betroffen ist, wird er *wahrer*, d. h. in Erkenntnis stehender Gegenstand.

Duns Scotus hat diese Beziehung auf Erkenntnis nicht in völliger Unbestimmtheit gelassen. Er kennzeichnet den Gegenstand in *drei* Beziehungsmöglichkeiten zur Erkenntnis, die nacheinander gesteigerte Grade der Einheit von Gegenstand und Erkenntnis darstellen. Zunächst steht jeder Gegenstand der Erkenntnis gegenüber *als durch sie bestimmbar.* Die Bestimmbarkeit kann sich auf das Minimum beschränken, daß vom Gegenstand überhaupt nur gesagt wird, er sei Erkenntnisgegenstand. Die größere oder geringere Weite und Komplexion der Bestimmbarkeit gehört als Frage des *tatsächlichen Erkennens* nicht in die hier zu berührenden rein theoretischen Probleme. Was nun irgendwie bestimmbar ist, muß, um bestimmt

[2] Primo quia sui manifestativa quantum est de se, cuicumque intellectui potenti manifestationem cognoscere. Secundo quia assimilativa intellectus assimilabilis ... Tertio quia facta manifestatione vel assimilatione res in intellectu est sicut cognitum in cognoscente ... si nullus esset intellectus, adhuc quaelibet res secundum gradum suae entitatis, esset nata se manifestare; et haec notitia est, qua res dicitur nota naturae, non quia natura cognoscat illam, sed quia propter manifestationem maiorem vel minorem nata esset quantum est de se, perfectius vel minus perfecte cognosci. Esse autem assimilativum dicit rationem activi respectu assimilabilis et sequitur naturaliter esse manifestativum vel disparatum est non habens ordinem ad ipsum sed semper assimilativum ... l. c. lib. VI, qu. III, 337 a sq.

zu werden, dem erkennenden Subjekt sich „*angleichen*". Der 209 bestimmbare Gegenstand erleidet durch die Erkenntnis eine *Formung*. Die Form ist ja der die Bestimmtheit verleihende Faktor. Bestimmbarkeit ist „*Betreffbarkeit*" (Lask) durch Form. Bestimmtheit ist „*Betroffenheit*" durch Form. Auf diese Weise fällt dem Gegenstand von der Erkenntnis her etwas zu. Von der Gegenstandsseite her betrachtet, assimiliert sich dieser der Erkenntnis. Was z. B. widerspruchsvoll ist, wie der „viereckige Kreis", widerstrebt solcher Assimilation. Die Erkenntnis kann mit einem solchen Gegenstand gleichsam nichts anfangen. Die Bestimmbarkeit dieses Gegenstandes reduziert sich auf die Feststellung, daß er zwar Gegenstand, aber ein „unmöglicher Gegenstand" sei.

Der aus der Bestimmbarkeit in die Bestimmtheit übergegangene Gegenstand steht damit selbst in der Erkenntnis. Der Gegenstand ist jetzt im erkennenden Subjekt, wie das Erkannte in dem, der erkennt. Das x der Erkenntnisgleichung ist aufgelöst, der Gegenstand ist in Erkenntnis eingegangen.

Das „verum" bringt also zum Gegenstande *sachlich* nichts Neues hinzu; es verleiht ihm nur einen eigentümlichen Index und besagt, daß jeder Gegenstand Beziehungsmöglichkeit zur Erkenntnis hat, in der allein erst eigentlich von Wahrheit gesprochen werden darf. *Jeder Gegenstand ist ein Gegenstand und als solcher bezogen auf Erkenntnis.*

Wie das „unum" in den Bereich der Mathematik und in den realen Bereich der gezählten Gegenstände, so weist das „verum" in den Bereich der *Erkenntnis überhaupt*[3]. Es gilt nun, diesen in seiner Eigentümlichkeit und Verschiedenheit von allen anderen zu erfassen.

Hinsichtlich der zwei Grundformen der Erkenntnis kann man von einem „verum in intellectu" in doppeltem Sinne sprechen. Die Wahrheit der „simplex apprehensio", des schlichten Habens

[3] Veritas aut accipitur pro fundamento veritatis in re aut pro veritate in actu intellectus componente aut dividente. Oxon. I, dist. II, qu. II, 408 b, n. 8.

210 eines Gegenstandes[a], hat zu ihrem Gegensatz nicht die Falschheit, sondern die *Nichtbewußtheit*, die *Unkenntnis*. In gewissem Sinne kann auch das schlichte Vor-stellen, das Sich-etwas-zur-Gegebenheit-bringen *falsch* genannt werden, insofern es den Gegenstand in einer ihm *nicht* zukommenden Bestimmtheit erfaßt. Diese in sich falsche Bedeutung kann aber doch zur Bewußtheit gelangen; wenn sie auch keine gegenständliche Erfüllung zuläßt, so ist sie jedenfalls etwas Gegenständliches, ein „quid nominis", eine vom Urteilscharakter freie Bedeutung.

Weil das Gegebene jederzeit als Gegebenes Gegenstand wird, ist das schlichte Vor-stellen auch immer *wahr*. Maß und Gemessenes fallen hier in Eins zusammen. Die Wahrheit vollendet sich in der Gegebenheit und reicht nicht über sie hinaus. Welche Art von *Bestand* ihr eignet, muß später ausgemacht werden[4].

Die Erkenntnis, deren Wahrheit zum Gegensatz die *Falschheit* hat, ist das *Urteil*. Das Urteil ist das, was im *eigentlichen* Sinne *wahr* genannt werden darf. Jede Erkenntnis ist ein Urteil, jedes Urteil eine Erkenntnis. Wenn gesagt wurde, das „verum transcendens" weise auf einen bis jetzt noch unbekannten Bereich der Erkenntnis, so wissen wir nun, an welchem Gebilde dieses Bereiches die Eigentümlichkeiten seiner selbst studiert werden müssen: am Urteil. Nicht mit Unrecht wurde es neuerdings als die „Zelle" der Logik, ihr Urgebilde bezeichnet.

[a] 1. Auflage 1916: Vgl. Husserl, Ideen, 1. Buch (1913), S. 11 [Husserliana Bd. III, 1950, S. 15].

[4] Verum autem in intellectu duplex est secundum eius duplicem operationem [simplex apprehensio ... propositio] ... Est autem inter istas veritates differentia una, quod primae falsitas non opponitur sed ignorantia tantum; et sic intelligitur illud de anima, quod *intellectus circa quod quid est semper est verus* sicut sensus circa proprium sensibile; et hoc est intelligendum praecise circa conceptum simpliciter simplicem; nam intellectus *simplex* circa conceptum non simpliciter simplicem, licet non possit esse formaliter falsus ... *apprehendendo aliquid sub determinatione sibi non conveniente* ... ratio in se falsa, non solum de aliquo falsa ... simplici apprehensione intelligibilis est, sed illa non includit vel exprimit aliquod quid, nisi forte *quid nominis*. Quaest. sup. Met. lib. VI, qu. III, 338.

Daß nun das Urteil eine *Gliederung* (compositio) zeigt, bedeutet keinen Abfall von seinem Charakter als Urgebilde, das man als völlig Einfaches, Ungegliedertes vermuten möchte. Die 211
Zusammengesetztheit des Urteils (complexum) trennt es vom Begriff (incomplexum). Gewiß sind auch Begriffe zusammengesetzt, aber in einer anderen Weise als das Urteil. Seine Zusammengesetztheit ist eine nur in ihm vorfindbare, so zwar, daß sie mit dem Wirklichkeitscharakter des Urteils in engem Zusammenhang steht.

Die Urteilsstruktur muß sich darin zeigen, wie die Bestandstücke des gegliederten Ganzen verbunden sind[5]. Was als Zusammenhang und Einheit verleihendes Moment im Urteil anzutreffen ist, was es erst eigentlich zum Urteil macht, das muß zugleich erkennen lassen, wie geartet der Bereich ist, in dem Urteile bestehen. Wenn das Urteil eine gegliederte Einheit darstellen soll, dann können die zur Einheit zusammenzuschließenden Bestandstücke *(extrema)* nicht völlig disparat und beziehungslos sein. In ihrem Gehalt vielmehr liegt es begründet, daß sie sich *fordern*. Als *zusammengehörig* verlangen sie die Einheit des Urteils. Die *„nota compositionis"*, die Einheit stiftende Relation, bildet das *„est"* im Urteil. Und zwar bedeutet das „est" nicht etwa *„existieren"*, wirklichsein nach Art der sinnlichen und übersinnlichen Gegenstände. *Gemeint ist vielmehr die Wirklichkeitsweise* („esse verum"), *für deren Bezeichnung uns heute der glückliche Ausdruck „Gelten"* zur Verfügung steht.

So wenig das „est" der Kopula mit „existieren" zusammenfällt, so wenig ist seine Bedeutung auf die Subsumptionsbeziehung einzuschränken, die gemeinhin als die von der Scholastik gelehrte Urteilsbeziehung dargestellt wird. Duns Scotus faßt in der richtigen Erkenntnis der eigentümlichen Bedeutung und Funktion der Kopula diese so allgemein wie möglich. Die Be-

[5] ... alia est materia complexi et incomplexi. Propria materia autem complexi sunt dictiones per se significativae; sed materia incomplexi sunt syllabae et litterae non per se significativae. Differunt etiam ex parte formae, nam forma complexi consistit in *unione dictionum* quae per se significant. Quaest. in lib. elench. qu. XIX, 28 b.

ziehung „Gelten“ und somit die eigentümliche Wirklichkeits-
212 weise bleibt in jedem Urteil *unangetastet* dieselbe[6]. Unstreitig sind Differenzierungen bezüglich der Relation zwischen Subjekt und Prädikat vorfindbar; sie machen sich aber durch eine *Determination* kenntlich, die im jeweiligen Inhalt des Urteils liegt.

Die Geltungsbeziehung der Kopula, das „esse“ als Beziehung zwischen Subjekt und Prädikat, ergibt sich als der eigentliche Träger der Wahrheit. Das Urteil *gilt*, ist wahr und wird durch die stellungnehmenden Akte des Subjekts für dieses zum wahren „gemacht“[7]. Das Urteil als wahre Erkenntnis besagt zugleich Erkenntnis eines Gegenstandes. Dieser geht in das Urteil ein und wird so in seinem Was und Daß begriffen. Für das Urteil bedeutet das eine *Gebundenheit an den Gegenstand*. Die Konformität mit dem Gegenstand ist nach Duns Scotus nicht einfach als *„Abbildung“*, als Wiederholung dessen zu denken, was „in den Dingen liegt“, als ob die Urteilsbeziehung auch als *ontologische existierte*. Der Bedeutungsgehalt des zur Gegebenheit gelangten gegenständlichen Materials samt der ihm eigentümlichen Wirklichkeitsform wird in das Urteil aufgenommen; besser gesagt: der fragliche Gehalt erhält durch das Urteil eine

[6] Diese *objektiv*-logische Deutung des Sinnes der Kopula ist in meiner oben (S. 205, Anm. 10) genannten Dissertation (oben S. 177 ff.) durchgeführt. Mehr auf dem Wege der *„subjektiven* Logik“ bewegt sich die Deutung Geysers, der die Kopula als „Intention auf den Gegenstand“ bestimmt. Vgl. seine „Grundlagen der Logik und Erkenntnislehre“. Münster 1909. S. 142 ff.

[7] ... verbum *„est“* potest notare *qualemcumque* unionem extremorum et non oportet quod *semper* notet praedicatum esse superius subjecto; sed ad exercendum illud, quod signatur, hic oportet addere ad compositionem huius verbi „est“ aliquam determinationem ... Quaest. in lib. praed. qu. XIII, 475 a.

Esse enim, quando praedicatur tertium, praedicat unionem extremorum, quae necessaria est substantiae ad substantiam sine existentia extremorum ... Quaest. in lib. I. periherm. qu. VIII, 554 a.

[compositio] est actus comparativus unius conceptus simplicis ad alterum ... hunc autem, necessario sequitur vel concomitatur *relatio rationis* in utroque extremo ad alterum, quam habitudinem videtur signare hoc verbum, „est“, ut est nota compositionis, ... esse uno modo significat *verum*, hoc est habitudinem rationis inter extrema, quae nata est esse vera [esse verum = „gelten“]. Quaest. sup. Met. lib. VI, qu. III, 344 a.

Formung und wird dadurch geltende Erkenntnis. In der Erkenntnis konstituiert sich das Wahre[8]. 213

Die Gegenstände enthalten nur „*virtualiter*", was sich im Urteil zu einem einheitlichen Ganzen des Sinnes zusammenschließt. Die Urteilsbeziehung ist kein „ähnliches Zeichen" der in der Gegenstandswelt der verschiedenen Bereiche vorfindbaren *Sachverhalte*, sondern ein *äquivokes*. Duns Scotus illustriert das durch das Verhältnis zwischen dem an einer Schenke z. B. angebrachten Reif und dem Wein. *Der Reif als Wirtshausschild deutet auf Wein.* Er selbst ist *nicht etwas dem Wein Ähnliches.* Für den Kenner ist es aber das wahre Zeichen für Weinausschank. Für Abgabe von Milch u. dgl. wäre es dagegen ein falsches Zeichen. So ist das Urteil, als geltendes Sinngebilde, seiner Wirklichkeit nach wie bezüglich seiner Struktur von den Gegenständen, von denen es als Erkenntnis gilt, verschieden[9].

Unverkennbar ringt Duns Scotus mit dem Ausdruck, um die ihm zu Bewußtsein gekommene Heterogeneität zwischen dem Urteil und den in ihm und durch es erkannten Gegenständen in aller Schärfe herauszustellen. Wieweit er in der Erkenntnis der Eigenwertigkeit des Urteilsgehaltes als geltenden Sinnes vorgedrungen ist, zeigt sich gerade in der Abgrenzung desselben vom *Urteilsakt.* Und diesen selbst betrachtet er auch nicht „*objektivierend*", d. h. als existierende psychische Realität, sondern bezüglich seines „Leistungssinnes", den der Akt allererst

[8] Verum non est prius actu intelligendi ... patet quia intellectus facit rationem veri. De anima qu. XX, 607 b.

Res non est causa praecise veritatis in intellectu *sed intellectus componens praedicatum cum subjecto.* Quaest. sup. Met. lib. VI, qu. III, 334 a.

[9] Ista habitudo rationis conformis est rei, non quod oporteat in re esse relationem aliquam inter extrema ut in re similem istius rationis, quae est inter extrema *ut intellecta, imo ut ab intellectu invicem comparata* ...

Habitudo correspondet rei, quando est talis, qualem res virtualiter continet, sive qualem res de se nata esset *facere in intellectu*, si faceret habitudinem illam, sive quae est *signum non simile sed aequivocum*, exprimens tamen illud quod est in re, sicut, circulus non est similis vino, est tamen verum signum vini, falsum autem lactis vel huiusmodi. L. c. lib. VI, qu. III, 344 a sq.

214 vom Urteilssinn her empfängt (mediante veritate habitudinis verus est actus). Ohne Urteilsakt als Leistung könnte das erkennende Subjekt sich nie in den Besitz von Erkenntnis setzen; er vermittelt zwischen geltendem Sinn und dem diesen als Erkenntnis aufnehmenden und anerkennenden Subjekt. Durch das Innewerden der Konformität des Urteilsaktes (seines Leistungssinnes) mit der den Urteilsgliedern immanenten Beziehung weiß der Urteilende um die Wahrheit des Urteils[10].

Hier scheint sich nun eine unüberwindliche Schwierigkeit in den Weg zu legen. Vergleiche ich die Urteilsbeziehung, deren Sinn A, mit dem realen Sachverhalt B, so ist dieser Vergleich selbst wieder eine Beziehungssetzung C. Wie soll ich nun die Wahrheit von C erkennen? Durch ein weiteres Urteil? Hiermit ist unzweideutig ein regressus in infinitum gegeben, und man könnte so nie zu bewußt wahrer Erkenntnis gelangen. Ferner, wenn ich die Wahrheit des Urteils A durch Beziehung auf den realen Sachverhalt B erkennen soll, so muß doch auch dieser erkannt sein. Durch welches Urteil ist solches möglich? Ist es dasselbe wie A, dann habe ich eine Tautologie. Ist es ein anderes, D, so ergeben sich zwei Urteile über denselben realen Sachverhalt[11].

Duns Scotus hat hier eine Schwierigkeit aufgedeckt, vor die sich schließlich jede aufrichtige „Abbildtheorie“ gestellt sieht,

[10] Haec igitur correspondentia praedicta huius habitudinis ad id quod est in re formaliter, est secunda veritas [veritas compositionis] et ita illa habitudo, quae dicitur compositio expressa per „est“ vera est immediate et *mediante illa verus est actus comparativus secundum illam habitudinem* ... l. c. 344 b.

[11] Contra hoc quod superius dictum est, quod veritas complexi cognoscitur per hoc, quod intellectus apprehendit conformitatem actus componendi entitati extremorum istius complexi, arguitur: quoniam quando comparo actum compositionis A rei B, hoc facio actu compositionis C; quomodo sciam istam secundam compositionem C esse veram? Si per aliam compositionem, erit processus in infinitum, antequam cognoscatur veritas compositionis A et ita nunquam cognoscetur ... Item si debeo cognoscere A esse veram per collationem ad rem, oportet igitur rem cognoscere; quo ergo actu? Si eodem qui est A, idem cognosco per C, si alio ut ipso D, ergo duo actus simul de eadem re ... l. c. 339 a sq.

die mit dem Erkennen als einem Vorstellen arbeitet. Es ist nun 215
einfach nicht möglich, den Urteilssinn mit den realen Objekten zu vergleichen; denn von realen Objekten weiß ich nur eben wieder durch Erkenntnis, Urteil. Ein Objekt, das nicht erkannt ist, ist für mich kein Objekt. Wir kommen über den Urteilsgehalt als solchen nicht hinaus zu den realen Objekten selbst. Die Abbildtheorie bietet hier eine unüberwindliche Schwierigkeit. Konsequenterweise gibt Duns Scotus diese Theorie auf und entscheidet sich für den Immanenzgedanken. Es wird damit nicht die „Realität der Außenwelt wegdisputiert" und für den „Subjektivismus", „Idealismus", und wie die erkenntnistheoretischen Gespenster alle heißen, „Partei ergriffen". Der richtig verstandene Gedanke der Immanenz hebt die Realität nicht auf und verflüchtigt die Außenwelt nicht zu einem Traum, sondern *gerade durch den absoluten Primat des geltenden Sinnes ist über alle physiologischen und psychologischen und ökonomisch-pragmatischen Erkenntnistheorien der Stab gebrochen und die absolute Geltung der Wahrheit, die echte Objektivität, unumstößlich* fundiert.

Der Leistungssinn des Urteilsaktes orientiert und mißt sich demnach unmittelbar am Bedeutungsgehalt der in das Urteil eingehenden Glieder (extrema), die virtualiter die Urteilsbeziehung enthalten. Der Bedeutungsgehalt der Gegebenheiten, der schlechthin erschaute Sachverhalt, ist der Maßstab des Urteilssinnes; von ihm leitet dieser seine objektive Geltung her. Der Urteilssinn, könnte man auch sagen, ist die logische Wirklichkeits- und Strukturform der Zusammengehörigkeiten, die der Sachverhalt darbietet[12].

[12] ... dico quod illam complexionem cognosco esse veram, cognoscendo conformitatem eius ad illam habitudinem virtualiter inclusam in extremis. l. c. 341 b. ... objecta conceptus complexi, quae sunt extrema, *aliud esse habent* quam ut sunt in conceptu non complexo et prius naturaliter in se, ut simplicia sunt, secundum quod esse prius, mensurant illum conceptum complexum, cui esse priori conceptum complexum conformari est verum esse, difformari est falsum esse; hoc *„esse"* est habitudo virtualiter inclusa in extremis naturaliter, antequam extrema comparentur a ratione ... l. c. 340 b sq.

216 Eine aussichtsreiche wissenschaftstheoretische Einstellung ist nur dann möglich, wenn die Einzelwissenschaften auf die Höhe der bewußten Anwendung der ihnen jeweils eigentümlichen Methoden gelangt sind. Das setzt eine gewisse Reife der geistesgeschichtlichen Entwicklung und zumeist entscheidende Einwirkungen genialer Persönlichkeiten (z. B. Galileis in der Physik) voraus. Erst seit Kant kann man eigentlich von Wissenschaftstheorie sprechen. Vordem traten wohl vereinzelte Fragen in diesem Sinne auf, aber ohne systematischen Zusammenhang mit den im vorstehenden berührten logischen Problemen. Wo aber nun die Einzelwissenschaften nur erst in den Anfängen stehen und die jeder von ihnen eigentümliche Methode noch nicht in der nötigen Plastik und Schärfe heraustritt und ihren sicheren Gang geht, da fehlt jede Bedingung wissenschaftstheoretischen Arbeitens. Nicht nur das, es fehlt überhaupt der Stachel, der anreizt, diese Probleme allererst als Probleme zu ahnen. So liegt es bezüglich der Scholastik.

So mußte denn auch Duns Scotus in seiner Urteilslehre bei der *allgemeinen Theorie* stehen bleiben. Er erkannte darin keine Grenze und konnte sie nicht erkennen, da er von den Strukturkomplikationen des Urteilssinnes in den verschiedenen Wissenschaften, entsprechend den ihnen zugrunde liegenden spezifisch strukturierten Sachverhalten und Gegenständen, nichts wissen konnte.

Man möchte hier vielleicht einwenden, daß wir doch früher auf eine Scheidung der verschiedenen Wirklichkeitsbereiche hingewiesen haben. Aber diese deuten wohl im allgemeinen die generelle Artung und ihre Sphäre an, in der sich die Einzelwissenschaften bewegen, die sie bearbeiten; jedoch gerade die *Bearbeitung in dem Sinne, wie sie sich heute entwickelt hat, fehlt.* Und erst in der Bearbeitung, d. h. in der Erkenntnis und Lösung der in den bestimmten Gegenstandsgebieten vorfindlichen Probleme, *zeigt sich auch die Modifikation des Urteilssinnes.*

Das Fehlen der wissenschaftstheoretischen Forschung liegt nicht an der Scholastik als solcher. Die Gründe dafür sind wis-

senschafts- und überhaupt geistesgeschichtlicher Natur. Hierbei 217
darf allerdings wieder nicht verkannt werden, daß die Transzendentalphilosophie Sehen und Verstehen so gearteter Probleme erheblich erleichtert und gefördert hat. Aber auch heute sind wir in vielen Bezirken der Wissenschaftstheorie noch nicht über allgemeine Programme und Problemstellungen hinausgekommen.

Gegenüber der erst seit kurzem im Rückgang begriffenen Fassung und Lösung der logischen Probleme *in psychologistischem Sinne* bekundet aber das scholastische Denken, so sehr es sich oft nur auf allgemeine Andeutungen beschränkt, eine *nicht zu mißachtende und nicht zu unterschätzende Reife des Blickes für die Eigentümlichkeit und Eigenwertigkeit* des logischen *Bereiches*. Gerade weil sich die Erkenntnis des logischen Geltungsgebietes im Kampf gegen den Psychologismus geschärft und vertieft hat, wird es nicht uninteressant sein nachzuprüfen, inwieweit auch schon bei Duns Scotus eine *Abgrenzung gegen das psychisch Reale sich durchzuringen versucht*.

Diese Betrachtung soll zugleich in der Erkenntnis der logischen Sphäre des Sinnes weiterführen und sie noch deutlicher vom heterogenen Kontinuum der empirischen Wirklichkeit und vom homogenen Kontinuum des Mathematischen abheben. Es muß sich ferner die Frage nach der Bedeutung des „extra animam“ klären lassen, die oben noch offen gelassen wurde. Der realen sinnlichen und übersinnlichen Welt (ens naturae) wird das „ens rationis“ entgegengestellt. Die reale Wirklichkeit ist eine solche, die nicht von der Seele abhängt (cuius esse non dependet ab anima). Das „ens rationis“ ist also ein „ens in anima“. Die logische Wirklichkeit gehört der „Seele“ an. Wie ist die Zugehörigkeit näher zu denken?[13] Ist das „ens rationis“

[13] ... ens est duplex, scil. naturae et rationis. Ens autem naturae inquantum tale est, *cuius esse non dependet ab anima*. Quaest. sup. lib. elench. qu. I,1 b.

... quaecumque scientia quae non solum vocatur *realis*, sed etiam quae vocatur *rationis*, est de re sive de *ente*. Quodlibet. qu. III, 114 b, n. 2.

218 in dem Sinne aufzufassen, daß es der Seele zugehört wie eine Erinnerung, die plötzlich im Seelenleben aufsteigt, wie Gefühle der Trauer und Freude, die uns innerlich erschüttern, oft für Augenblicke nur und dann verschwinden? Ist das Urteil in dem Sinne „in anima", daß es mit der seelischen Kraft des Verstandes gefällt wird, um dann zu versinken und anderen seelischen Ereignissen Platz zu machen? Wie stünde es aber dann mit der Wahrheit des Urteils? Das Urteil wäre dann doch nur solange wahr, als der Vollzug der Urteilstätigkeit dauert. Wenn die psychische Tätigkeit des Urteilens „wahr" wäre, dann könnte es keine Wahrheit geben. Wenn also das „ens logicum" als ein „ens rationis" oder „ens in anima" bezeichnet wird, so kann nicht gemeint sein, die logische Wirklichkeit sei ein *Stück*, ein Ausschnitt der *psychischen Realität.*

Das „ens logicum" wird ferner charakterisiert als ein „ens *diminutum*"; es bedeutet gegenüber der realen Naturwirklichkeit eine *herabgeminderte* Art des Seins und gehört deshalb nicht in das Gegenstandsgebiet der Metaphysik, die unstreitig eine Realwissenschaft ist. Nicht uninteressant ist, nebenbei bemerkt, ein Vergleich dieser Bezeichnung „ens diminutum" für das Logische mit einer modernen: Rickert nennt den logischen Sinn das „*Unwirkliche*". Duns Scotus sagt sogar ausdrücklich, das logische Sein habe nicht die Wirklichkeit der realen Existenz, und deshalb sei auch auf diesen Bereich die Kategorie der *Kausalität* nicht anwendbar. Diese Kategorie hat im logischen Bereich keinen Sinn; mit anderen Worten: es handelt sich in diesem nicht um ein *Geschehen*, *Entstehen und Vergehen*, um *Vorgänge*, Geschehnisse, kurz: nicht um *Naturwirklichkeiten*[14].

[14] [Ens verum] est ens *diminutum* et est ens *logicum* proprie. Quaest. sup. Met. lib. VI, qu. III, 346 a.

... ens secundum quod abstrahens a *sensibili* et insensibili est voce proprium objectum intellectus. l. c. n. 22.

Ens reale est perfectius ens quam ens, quod est tantum rationis. Oxon. I, dist. VIII, qu. IV, n. 10.

Die psychische Wirklichkeit ist nun gewiß kein „ens diminutum"; im Gegenteil, sie ist die *Wesensform* des Menschen, sie verleiht ihm allererst seine Existenz als Mensch. Nicht nur das. Die Seele ist für Duns Scotus „als Individuum ein Primäres, das schon an sich, d. h. abgesehen von der Vereinigung mit dem Leibe, eine Substanz für sich ausmacht und daher nicht erst durch die Verleiblichung individuiert wird"[15]. *Und oben wurde doch gerade das Individuelle als das eigentlich Existierende bestimmt*[16]. 219

Ferner ist leicht einzusehen, daß auf dem Boden der Wechselwirkungstheorie das *Psychische von der Kategorie der Kausalität durchherrscht ist.*

All das nötigt zu der Annahme, daß mit der Bezeichnung „ens in anima" für die logische Wirklichkeit nicht die psychische Realität gemeint sein kann. Der Ausdruck kann nur das besagen, was man heute dahin ausdrückt: der „noematische Sinn", die Intentionalität als Bewußtseinskorrelat sei vom Bewußtsein unabtrennbar und doch nicht reell in ihm enthalten. Das „in" bezeichnet die ganz eigentümliche Beziehung der Bewußtheit, die Verknüpftheit alles Bedeutungsmäßigen und Werthaften mit dem geistigen Leben, nicht etwa die Zugehörigkeit eines Stückes als Teil zu einem Ganzen.

Das „ens rationis" bedeutet also den *Gehalt,* den *Sinn* der psychischen Akte; es ist ein Sein im betrachtenden, denkenden Bewußtsein, es ist das *„ens cognitum"*, das Gedachte, Geurteilte. Dieses muß unterschieden werden von dem, was „subjective in intellectu" ist; auf *diese* Weise sind die Verstandestätigkeit und die Wissensakte in der Seele, als realpsychische Anlagen näm-

Ens rationis est ita diminutum, quod non potest esse perfectio entis realis. Quodlibet. qu. I, n. 4.

Ens autem diminutum ... non habet esse realis existentiae; ergo nec inquantum tale potest esse causa propria alicuius entis realis. Oxon. I, dist. XIII, quaest. unic. 893 b sq., n. 7; cf. l. c. III, dist. VIII, n. 19.

[15] Vgl. H. Siebeck, Die Anfänge der neueren Psychologie in der Scholastik. Zeitschr. f. Philos. u. philos. Krit. Bd. 94 (1888), S. 167, vgl. 178 ff.

[16] Vgl. oben S. 252 f.

220 lich. Zugleich stehen beide in der Kategorie der Qualität, einer Kategorie der realen Wirklichkeit. Unter dem „ens in anima" ist dagegen zu verstehen das „secundo consideratum", also nicht das Gegenständliche in objektiver Wirklichkeitserkenntnis und Gemeintheit — *non tamquam primo consideratum sed tamquam ens in primo considerato inquantum consideratum*[17]. Deutlicher kann kaum noch gesagt werden, daß hier der von der Erkenntnistätigkeit, dem Urteilen, abgelöste *Gehalt,* der *Urteilssinn* gemeint ist in seiner Funktion der Darstellung, der erkenntnismäßigen Konstituierung der realen Objekte. Dieser Gehalt ist das, was *gilt,* von dem gesagt werden kann, er sei *wahr.* Durch die einzelnen psychischen Urteilsakte, die streng genommen weder wahr noch falsch sind, sondern existieren oder nicht existieren, wird der Urteilssinn jeweils dem erkennenden Subjekt bewußt und in gewisser Hinsicht „real" gegeben, in das individuell-wirkliche geistige Leben hineingenommen.

Bolzano, den erst eigentlich Husserl entdeckt und in seiner Bedeutung für die Logik der Gegenwart zum Bewußtsein gebracht hat, glaubt schon bei den Griechen die Idee des rein logischen, von der psychischen Realität abgelösten Gehaltes finden zu dürfen: „Werde ich unten mit Grund die Vermutung aufstellen, daß schon den alten Griechen der Begriff der Wahrheit an sich nicht unbekannt sei; so läßt sich annehmen, daß sie auch mit dem Worte *Satz* (πρότασις, ἀπόφανσις, λόγος ἀποφαντικός) den oben angegebenen Begriff zuweilen wenigstens verbanden; denn eine Wahrheit an sich ist auch ein Satz an sich. Der Um-

[17] Ens rationis hoc est praecise habens esse in intellectu *considerante.* Quodlibet. qu. III, 114 a, n. 2.

... dicendum, quod universale est in re, ut in subjecto, quia illum denominat, non intellectum; sed in intellectu est veluti in *efficiente et ut cognitum in cognoscente.* Sup. Qu. Porph. qu. XI, 136 a. (Hier ist aufs deutlichste die psychische, in der Kausalität stehende, Realität vom *intentionalen Gehalt* unterschieden. Vgl. unten Zweiter Teil, Kap. I, S. 307/308.)

Ens diminutum, quod scil. est ens cognitum. Oxon. I, dist. XIII, 893 b, n. 7.

Nec intelligo hic ens rationis ... quod est tantum in intellectu subjective ... Oxon. IV, dist. I, qu. II, 100 b, n. 3.

stand aber, daß sie die Sätze insgemein als eine Art von Reden 221
(λόγοι) erklärten, berechtigt uns noch gar nicht zu schließen, daß sie nur Sätze, die in Worten ausgedrückt sind, als echte Sätze angesehen hätten. Denn es könnte ja sein, daß nur die sinnliche Beschaffenheit der Sprache sie gehindert, sich über diesen Gegenstand ganz so abstrakt auszudrücken, als sie von ihren Lesern wirklich verstanden sein wollten"[18].

Unter demselben Gesichtspunkt muß meines Erachtens auch die Logik der *Scholastik* betrachtet werden, soll überhaupt ein möglicher Sinn in ihre logischen Theorien kommen.

Die Eigentümlichkeit des logischen Geltungsbereiches läßt sich aber noch von einer anderen Seite her ins Auge fassen. So dürfte wohl sein von jeder realen Wirklichkeit unabhängiger Bestand zu unmißverständlicher Klarheit gebracht werden.

Im natürlichen Leben, Denken und Erkennen ist unser Bewußtsein auf die realen Objekte der unmittelbaren Wirklichkeit eingestellt; die Scholastik bezeichnet diese natürliche Einstellung mit dem Ausdruck „prima intentio". Durch eine eigentümliche Blickwendung wird es möglich, das Denken auf seinen eigenen *Gehalt* einzustellen, „secunda intentio". Alles Existierende der metaphysischen, physischen und psychischen Objektwelt, mathematische, selbst logische Gegenstände werden in den Bereich der „secunda intentio" aufgenommen. In ihm gibt es allein für uns ein Wissen um Objekte. Der kardinalste Unterschied der Wirklichkeitsweisen ist der zwischen Bewußtsein und Realität, genauer: *nicht* geltungsartiger Wirklichkeitsweise, die ihrerseits immer nur durch und in einem geltungsartigen Sinnzusammenhang gegeben ist.

Duns Scotus bestimmt die absolute Herrschaft des logischen Sinnes über alle erkennbaren und erkannten Objektwelten als *Konvertibilität des „ens logicum" mit den Gegenständen.* Was

[18] Wissenschaftslehre. Sulzbach 1837. Bd. I, S. 83. (Hauptwerke der Philosophie in originaltreuen Neudrucken. Bd. IV. Werke Bernard Bolzanos, herausgegeb. v. A. Höfler. Leipzig 1914).

222 immer ein Gegenstand ist, kann ein „ens diminutum“ werden. Was immer erkannt wird, worüber auch immer Urteile gefällt werden, es muß eingehen in die Welt des *Sinnes*, nur in ihr wird erkannt und geurteilt. *Nur indem ich im Geltenden lebe, weiß ich um Existierendes*[19].

Bei der Auseinanderhaltung der realen Wirklichkeitsbereiche von den mathematischen Gegenständen wurde besonders auf die Verschiedenheit der kategorialen Verfassung abgehoben. Wie steht es hinsichtlich dieser im logischen Geltungsbereich? Ist auch hier so etwas wie Ordnung, Abstufung anzutreffen? Gibt es auch hier wie in der realen sinnlichen und übersinnlichen Welt *Grade* der Existenz, entsprechend den Seinsweisen Gottes, des Geschaffenen, der Substanzen und der Accidentien? Es wurde von einer Konvertibilität des realen Bereiches mit dem logischen, gleichsam von einer Überdeckbarkeit jenes durch diesen gesprochen. Die realen Objekte werden in die Sphäre des logischen Sinnes hineingenommen, welche Hineinnahme völlig unverständlich wäre, wollte man das „ens logicum“ als psychische Realität fassen.

Dieses Eingehen der Realität in den Sinn ist nur so möglich, daß durch das Logische die Realität irgendwie *aufgefaßt* wird, aus ihr etwas herausgebrochen, dadurch unterschieden, abgegrenzt und geordnet wird. Das Ordnungschaffende ist etwas *Formhaftes;* die Formen sind in ihrer Bedeutung bestimmt durch das Material der Objektwelt und so auf diese wieder anwendbar. Die Ordnungsform des Logischen überhaupt ist *das Urteil.* Subjektbezogen läßt sich das auch so ausdrücken: dem logischen Gehalt ist es wesentlich, „ausgesagt zu werden“ (praedicari); das ist nur deshalb möglich, weil er gilt. Im realen Be-

[19] Convertitur tamen [ens logicum] cum ente aliqualiter, quia Logicus considerat omnia ut Metaphysicus, *sed modus alius considerationis, scil. per quid reale et per intentionem secundam, sicut convertibilitas entis simpliciter et diminuti,* quia neutrum alterum excedit in communitate; *quidquid enim est simpliciter ens, potest esse ens diminutum.* Quaest. sup. Met. lib. VI, qu. III, 346 a.

reich geschieht und existiert das real, was im logischen Bereich 223
auf eigentümliche Weise, durch das Urteil nämlich, bezeichnet, d.h. „bedeutet" wird (praedicari est intentio).

Durch das Urteil haben wir Erkenntnis. Die einzelnen Bestandteile dieser Ordnungsform sind die Kategorien. Sie werden nicht etwa als bloße *Abbilder* dem realen Objektbereich entnommen. Das Reale gibt gleichsam nur den *Anstoß* (occasio), bietet den *Ansatzpunkt* für die Schaffung ordnender Beziehungen, die im Realen keine adäquate Entsprechung haben[20].

Dem Urteil als Sinn und den es aufbauenden Kategorien ist eigentümlich der *Hingeltungscharakter* auf die zu erkennenden Objektbereiche (sunt applicabiles). Sie „umklammern" das in der Gegebenheit antreffbare Material, bekommen es gleichsam in ihre Gewalt. Das ordnungsbestimmende und den logischen Bereich charakterisierende Moment ist die *Intentionalität, die Hingeltung, die Aussagbarkeit. Der logische Bereich ist nicht wie der reale analog, sondern univok*[21].

[20] Ens est duplex, scil. naturae et rationis. Ens autem naturae inquantum tale est, cuius esse non dependet ab anima. Sed ens rationis dicitur de *quibusdam intentionibus*, quas adinvenit ratio in ipsis rebus, cuiusmodi sunt genus, species, definitio et huiusmodi. Ens autem dictum isto secundo modo aequiparatur secundum communitatem enti priori modo dicto. *Non enim est aliquod ens naturae, quin possit cadere sub ente rationis et quin super ipsum fundari possit aliqua intentio, ut puta generis vel speciei vel differentiae vel proprii vel individui vel saltem causae vel causati.* Quaest. in lib. elench. qu. I, 1 b.

Quia ergo Logica est de huiusmodi intentionibus, quae *applicabiles sunt omnibus rebus*, ideo Logica dicitur ex communibus procedere l. c. 2 a.

Dico, quod res *non* est *tota causa* intentionis, *sed tantum occasio*, inquantum scil. movet intellectum, ut actu consideret, et *intellectus est principalis causa;* ideo minor unitas sufficit in re, quam sit unitas intentionis; quia sufficit intellectum ab aliquo extrinseco moveri ad *causandum multa per considerationem, quibus non correspondent aliqua in re simpliciter.* Quaest. in lib. praed. qu. III, 443 a.

[21] Dici potest quod hic [in libro de praedicamentis] consideratur de decem praedicamentis, *inquantum aliquid a ratione causatum eis attribuitur, quia aliter non possunt a Logico considerari;* et illo modo non habent tantum unitatem analogiae sed etiam *univocationis;* et illud univocum istis ... *est aliquod intentionale*, quod est hic primum subjectum et illud potest

224 Das Noematische, der Gehalt der psychischen Akte, ist eine eigenartige Gegenständlichkeit. „Während die Gegenstände schlechthin (in unmodifiziertem Sinne verstanden) unter grundverschiedenen obersten Gattungen stehen, sind alle Gegenstandssinne und alle vollständig genommenen Noemen, wie verschieden sie sonst sein mögen, prinzipiell von einer einzigen obersten Gattung“ [22]. Nichts anderes besagt die von Duns Scotus behauptete *Univozität* des logischen Sinnbereiches, gegenüber der Geordnetheit durch *Analogie* in der Welt der realen sinnlichen und übersinnlichen Objekte.

Der logische Bereich ist ein *homogener*. Dasselbe wurde vom mathematischen gesagt.

nominari praedicamentum vel generalissimnm; quia omnes proprietates, quae per se de istis determinantur hic, determinantur de eis, inquantum habent rationem generalissimi vel praedicamenti. Quaest. in lib. praed. qu. II, 441 a.

... quae Metaphysicus per se considerat, hic per accidens consideratur, quia hic per se consideratur *aliquid intentionale applicabile eis*, quae Metaphysicus per se considerat. l. c. 442 a.

Dico ... quod scientia realis est de universali primo modo, quod est *res*, sed *Logica* est de universali secundo modo, quod est *intentio*. Quaest. sup. Porph. qu. VIII, 121 b.

... oportet dicere, quod maior est unitas [praedicamentorum] *in aliqua proprietate ab intellectu causata, quam inquantum sunt entia;* et ita cum haec scientia [scil. Logica] *non sit una unitate analogiae*, oportet assignare aliquod intentionale, quod sit istis *commune* et primum subjectum, quia de solo *tali* per se considerat Logicus. Quaest. in lib. praed. qu. II, 440 b.

... univocum apud Logicum dicitur omne illud, *quod per unam rationem devenit apud intellectum*, secundum quam dicitur de multis ... l. c. qu. VII, 455 a sq.

Aliquid intentionale univocum applicari potest rebus omnium generum; quia *diversitas* in rebus primae intentionis inter se non impedit ipsas ab intellectu posse concipi *per eundum modum concipiendi;* intentiones autem omnes eis attribuuntur, inquantum ab intellectu concipiuntur et ideo intentiones eaedem specie possunt diversis rebus attribui. l. c. qu. II, 442 b sq.

Sciendum est, quod, *cum praedicari sit intentio*, est intentionum per se, rei vero per accidens. *Esse* vero est rei per se. Aliud sciendum, quod esse in rebus primae intentionis illud exercet, quod praedicari signat in secundis intentionibus. Quaest. sup. Univ. Porph. qu. XIV, 178 a.

22 E. Husserl, Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie. (Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung. Bd. I, Teil I, 1913. S. 265.) [Husserliana Bd. III, 1950, S. 314.]

Der logische Bereich ist ein *unsinnlicher*. Dasselbe gilt vom 225
mathematischen. Fallen nun beide Bereiche zusammen? Ist Logik Mathematik oder Mathematik Logik, oder trifft keines von beiden zu?

Die Entscheidung dieser Fragen würde nicht nur über den Kreis unserer Aufgaben hinausgehen, sie ließe sich überhaupt nicht mit den Mitteln des *scholastischen Gedankengutes* zu einer Lösung bringen. Eines kann jedoch auf Grund des bisher Gesagten entschieden werden: daß die beiden fraglichen Bereiche, mögen sie auch beide unsinnlichen Charakters sein, nicht zusammenfallen können. Die Homogeneität, die durch die Einheit der *Hinsicht* ihren eigentümlichen Charakter erhält, ist in beiden Welten verschieden. Die Homogeneität des mathematischen Bereiches hat ihren Grund in der *Quantität*. Die Homogeneität des logischen Geltungsbereiches ruht auf der *Intentionalität*, dem Hingeltungscharakter. So sehr Intentionalität und Quantität auseinanderfallen, so sehr unterscheiden sich Logik und Mathematik.

Die Intentionalität ist die „Gebietskategorie" des logischen Bereiches. Damit zeigt sich erneut, daß das psychische Sein mit dem „ens in anima" *nicht* gemeint sein kann. Intentionalität kann es nur geben bei einem Sinnhaften und Bedeutungsmäßigen, nicht bei Realitäten. Diese können allenfalls von Sinn und Bedeutung *betroffen* werden, nicht aber umgekehrt[23].

H. Siebeck findet gerade bei Duns Scotus „die Anfänge der neueren Psychologie". „Denn epochemachend in ... der mittelalterlichen Philosophie ist nicht Thomas von Aquino, sondern Duns Scotus. Die Substanz der mittelalterlichen Weltanschauung bekam allerdings durch die thomistische Kodifizierung

[23] Dico quod intellectus dicitur perficere sensum in sua cognitione [Auffassung des actualiter existierenden Gegenstandes] eo quod cognitio sensitiva praecise consistit in apprehendendo illud, *quod est verum*, non *ipsam veritatem* [diese also nichts Sinnliches] et quia talis cognitio potest perficere, ut id, quod cognitum est inquantum verum, solum cognoscatur inquantum habet rationem veritatis, quod fit per intellectum ... De rer. princ. qu. XIII, 519b sq.

226 eine nachhaltige Stabilität und die Kraft, noch Jahrhunderte lang der klerikalen Welt als Grundlage für die Opposition gegen die neuen Systeme und Methoden zu dienen; die charakteristischen Züge aber des Neuen selbst und die ersten sicheren Schritte in der Richtung desselben finden sich in der tiefgeschöpften und einschneidenden Kritik, welche Duns Scotus an dem Bestande der überlieferten Systematik auszuüben nicht müde wird"[24]. Er entdeckte erst wieder die psychische Objektwelt der inneren Erfahrung für die „selbständige Untersuchung".

Dieser scharfe Blick des Duns Scotus für die Individualität und Eigentümlichkeit der empirischen Tatsachen neben der klaren Einsicht in die Welt der logischen Geltung läßt vermuten, daß er auch ausdrücklich die Arbeitsgebiete der Logik und der Psychologie voneinander trennte. Andererseits ist es nicht zu verwundern, wenn gerade bei der Betrachtung des „höheren" Seelenlebens das logische Interesse stark in den Vordergrund tritt. Das könnte auf den ersten Blick als ein Nachteil erscheinen, und man möchte auf den schon mehrfach geäußerten Gedanken kommen, die Psychologie der Scholastik tauge nichts, weil sie nur begrifflich, ohne eigentliche Einstellung auf die empirischen Tatsachen arbeite.

Aber dieses tatsächliche Vorwiegen des logischen Gesichtspunktes muß nur richtig ausgewertet werden.

Die Erkenntnisakte werden nicht so sehr als psychische Realitäten objektivierend betrachtet, als vielmehr hinsichtlich ihrer Funktion, ihrer Leistung. So angesehen gehören sie schon eigentlich nicht mehr in das Gebiet der Psychologie als Realwissenschaft vom Psychischen, sondern gehören der *Logik* an, will man sie nicht dem eigensten Gebiet der *Phänomenologie* (und zwar der vorzugsweise auf die „Noesis" eingestellten) einordnen.

So wird das Denken gerade als die psychische Tätigkeit charakterisiert, die die Wahrheit als Wahrheit erfaßt. Durch die

[24] Zeitschr. f. Philos. u. philos. Krit. Bd. 96 (1888). S. 161, 163.

bloße Gegebenheit mag das Bewußtsein auf „Wahres“ eingestellt sein, aber erst durch das Urteil wird es als wahrer, geltender Sinn bewußt. Indem nun auf Grund dieser seiner *Leistung* der Denkakt von Empfindung und Wahrnehmung unterschieden und höher gewertet wird, ist er nicht nur als psychische Realität, die entsteht und vergeht, betrachtet, sondern im Hinblick auf seinen Gehalt[25]. Und nur so läßt er sich auch völlig begreifen. „Nur von den Werten aus können wir in das Subjekt und seine Akte eindringen“, sagt Rickert, der mit Husserl am nachdrücklichsten in der Gegenwart auf diese Betrachtungsart der Akte hinweist und betont, daß eine in solcher Weise auf das Denken eingestellte Untersuchung nicht mit *Sach-*, sondern mit *Sinnbegriffen* arbeite. 227

Das Subjekt, sagt Duns Scotus, mag als psychische Realität reale psychische Akte hervorrufen, verursachen; bezüglich seines gegenständlichen Gehalts (circa tamen objectum) verursacht es nicht das Entstehen einer Realität, sondern läßt durch seine Leistung den Sinn bewußt werden. Ist das aktuelle Wissen aufgehoben, d. h. denkt und urteilt das Subjekt nicht, dann weiß es auch nicht um den Gehalt; er ist aktuell nicht bewußt. Aber das heißt nicht, daß mit dem Verschwinden des Urteilsaktes auch der Gehalt zerstört werde, seine Wirklichkeitsweise, das Gelten (scibile in potentia) verliere, wie der Akt die seine, die Existenz[26].

Der Urteilsakt kann also einer doppelten Betrachtung unterzogen werden. Einmal, insofern er psychische Realität ist, mit

[25] Rickert, H., Vom Begriff der Philosophie. Logos I (1910). S. 28. „Erkenntnis, insofern sie Wahrheit erfaßt, ist durchaus ein Sinnbegriff, das Produkt einer Deutung vom logischen Wert aus“. Ebenda S. 30. Vgl. ferner: Der Gegenstand der Erkenntnis. 3. Aufl. Tübingen 1916. Kap. III u. IV.

[26] Intellectus enim licet in se causet actum suum, circa tamen objectum non causat realitatem absolutam, sed tantum ens rationis. Reportata lib. I, dist. XXIV, qu. unic. 272 a.

Destructa scientia in actu destruitur *scitum in actu*. Sed destructa scientia in actu non destruitur *scibile* in potentia. Quaest. sup. Met. lib. V, qu. XII, 298 a.

228 deren Hilfe das Urteil aktuell vollzogen werden kann. Diese Betrachtung gehört in die Psychologie. Dann kann zunächst der Urteilsgehalt, der Sinn, ins Auge gefaßt werden, und daraufhin seine eigentümliche Verknüpfung mit dem Urteilsakt. Der Logiker, sagt Duns Scotus, setzt die Arbeit des Psychologen, die Untersuchung der *Denktätigkeit* voraus, durch die jene Leistungen vollzogen werden. Ob das in der Tat erforderlich ist, daß erst nach gründlicher Untersuchung der Denktätigkeit an die Betrachtung des logischen Gehalts herangetreten werden soll, ließe sich mit guten Gründen bestreiten; wir dürften dann heute noch nicht mit ruhigem Gewissen Logik treiben. Wie immer über *dieses* Verhältnis von Logik und Psychologie entschieden wird, ist für den vorliegenden Fall belanglos. Als bedeutsam muß angemerkt werden, daß Duns Scotus nicht nur stillschweigend logische und psychologische Betrachtungsweise in seinen Untersuchungen auseinanderhält, sondern deren Verschiedenheit *ausdrücklich* betont[27].

Das Psychische, wie es die Scholastiker untersuchen, ist besonders, wo es sich um die Denk- und Willenstätigkeit handelt, *viel mehr* als das heute naturwissenschaftlich gefaßte psychische Reale. Die Scholastiker betrachten zugleich die sinngebende Funktion, den „Aktcharakter" des Psychischen; sonach muß auch unter Beachtung dieser Einstellung die scholastische Psychologie beurteilt und gewertet werden. Vieles, was sie besonders über die Physiologie und Psychologie der Sinnestätigkeit gelehrt hat, mag heute unrichtig oder zum mindesten ungenügend sein. Die Aktlehre bietet aber unstreitig viel des Inter-

[27] Patet enim ex dictis, quod [verum] vel est mentis aliqua passio realis ... et tunc illa sicut et prima veritas pertinet ad *considerationem libri de anima.* Ex natura enim actus intellectus cognoscitur, quomodo est fundamentum talis relationis; vel est *relatio rationis* fundata in actu intelligendi aut magis in habitudine rationis quae est inter objecta comparata per actum intelligendi ... et tunc est mentis aliqua passio *originaliter*, sed *formaliter* pertinet ad considerationem Logici ... *Praesupponit tamen Logicus considerationem de actibus intelligendi, quibus secundae intentiones formantur.* Quaest. sup. Met. lib. VI, qu. III, 345 b.

essanten und Wertvollen. Eine ausführliche und gründliche 229
Untersuchung über den Aktbegriff, die intellektiven und emotionalen Akte in der Scholastik gibt es meines Wissens noch nicht. Hier konnte auf diese Probleme nur hingewiesen werden; unsere Aufgabe ist dagegen eine allgemeine Auseinanderhaltung und entsprechende Charakteristik der einzelnen Wirklichkeitsbereiche; vermutlich dürfte diese jetzt ihre Erfüllung gefunden haben.

Jedem Gegenstand kommen die „transzendenten" Bestimmungen des Unum und Verum zu. Alle Wirklichkeitsbereiche sind, insofern über sie Erkenntnis gesucht und gewonnen wird, *betreffbar von unsinnlichen geltenden logischen Sinngebilden.* Als die Gebiete des Erkennbaren wurden angetroffen: der sinnliche (physische und psychische) Bereich der Naturwirklichkeit, die Realität des Übersinnlichen, d. h. des metaphysischen Objektgebietes, neben dem schon genannten logischen der unsinnliche Gegenstandsbereich der Mathematik.

Daraus ergibt sich die notwendige Folgerung: eine Kategorienlehre, die sich auf die zehn überlieferten aristotelischen Kategorien beschränkt, muß nicht nur unvollständig, sondern in ihren Bestimmungen schwankend und unzutreffend ausfallen, das letztere deshalb, weil ihr das Bewußtsein der Verschiedenheit der Bereiche und dementsprechend das Bewußtsein der Verschiedenheit der durch die Natur der Bereiche bestimmten Bedeutungsdifferenzierung der kategorialen Formen abgeht[28].

Duns Scotus ist sich auch klar bewußt, daß die zehn überlieferten Kategorien nur für die reale Wirklichkeit gelten. Unzweifelhaft bedarf der Bereich der *Intentionen* anderer Ord-

[28] ... tantum sunt decem generalissima rerum, *quorum distinctio non sumitur penes aliquid logicum tantum sed penes ipsas essentias.* Ipsa enim intentio „*generalissimum*" est tantum variata numero in istis, unde quoad id, quod est difficultatis, quaestio est magis metaphysica quam logica; ideo sufficienter hic scitur „*quia ita est*", quamvis forte Metaphysicus debeat vel possit scire „*propter quid*". Quaest. sup. lib. praed. qu. XI, 468 a.

230 nungsformen, er stellt ja ein Gegenstandsgebiet für sich dar; die Intentionen sind für sich erkenn- und definierbar. Die Logik selbst bedarf also eigener Kategorien. Es muß eine Logik der Logik geben.

Duns Scotus geht noch weiter: das „non ens“ ist doch auch Gegenstand der Erkenntnis, geht in Urteile ein, wird in Bedeutungen erfaßt und durch Worte bezeichnet. Weil über das „non ens“ Urteile möglich sind, muß es einen allgemeinsten Begriff von „non ens“ geben, eine Kategorie, die nicht unter die zehn Realkategorien fallen kann. Dasselbe gilt von den nicht naturwirklichen Phantasiegebilden (figmenta) und den Privationen.

Hier läßt sich einwenden, daß die Figmenta und Privationen durch Reduktion und Abstraktion aus der Naturwirklichkeit, *deren* Figmenta und Privationen sie sind, ihre allgemeine Formbestimmtheit erlangen. Eigene Kategorien seien deshalb überflüssig. Doch wenn ich urteile: „Blindheit ist eine Privation“, so ist hier ein Allgemeinbegriff von Privation überhaupt vorausgesetzt. Ferner führt die Unterscheidung von „ens“ und „non ens“ nicht zu jenem oder diesem bestimmten „non ens“, sondern zu dem Begriff des *„non ens“ überhaupt.*

Die Figmenta und Privationen sind demnach wie die Intentionen Gegenstände eigener Art und verlangen dementsprechende „generalissima“, d. h. Kategorien.

Durch die zehn Realkategorien wird in der Tat noch nicht jeder beliebige Gegenstand der Erkenntnis (non quodlibet intelligibile), sondern werden nur die realen Objekte bestimmt. Die Logik betrachtet ja überhaupt die Kategorien nach ihrem intentionalen Hingeltungscharakter auf das Material. Dem Logiker müssen daher notwendig die Kategorien des Nichtrealen in den Gesichtskreis kommen, wie es bei Duns Scotus tatsächlich der Fall ist[29].

[29] . . . intentiones sunt per se intelligibiles, quia definibiles et in eis manifestum est esse aliquid superius et inferius, igitur aliquid supremum; illud non habet superveniens genus aliquod istorum, quia ens secundum se dividitur in haec decem [generalissima]; est igitur ens in anima, igitur est unum

So hat sich in dem zuletzt Gesagten erneut gezeigt, daß Duns Scotus ein klares Bewußtsein von den Aufgaben der Kategorienlehre hat. Zugleich legt der Hinweis auf die „figmenta, privationes" und „non entia" die Vermutung nahe, daß die Zahl der bis jetzt angeführten Wirklichkeitsbereiche am Ende doch noch nicht erschöpft ist. 231

generalissimum intentionum praeter haec omnia. Item contingit intelligere non ens quia et significare ... et in eis est ratio superioris et inferioris; ergo aliquid supremum, *illud non continetur in aliquo istorum decem; quia nullum istorum de illo praedicatur;* ergo est distinctum generalissimum non entium, *et ita plura genera quam decem.* Item figmenta concipiuntur ab intellectu et in eis est superius et inferius, ergo supremum; ergo aliquod generalissimum. Item de omnibus istis scil. intentionibus, non entibus, figmentis sic potest argui: intellectus componens facit compositiones de eis, quarum veritatem vel falsitatem judicat, ut patet, igitur et intellectus simplex ea concipit, igitur sub aliqua ratione concipiendi, non singularis; igitur universalis ... igitur est in eis generalissimum ...

Diceretur ad hoc, quod concreta, intentiones, non entia, privationes, figmenta et quaevis huiusmodi, sunt in genere per *reductionem ad abstracta et primae intentionis entia, quorum* sunt figmenta et privationes, quia cum communiora intelligantur prius minus communibus, oportet generalissima esse primo intelligibilia: haec autem non sunt intelligibilia nisi per attributionem ad illa, ad quae dicta sunt habere habitudinem, ideo non possunt poni generalissima, sed ponuntur in genere per *reductionem* ... Contra hoc: in omnibus istis est per se praedicatio superioris de inferiori, ergo sub ratione alicuius universalis, quia praedicari proprie est proprium universalis non alterius quam generis. Arguatur de singulis sicut supra argutum est de concretis: igitur si non sit in infinitum procedere in eis, erit aliquod genus non habens supraveniens genus, igitur generalissimum ... illud nulli istorum decem est idem, quia non habet easdem species, quia nec de eidem praedicatur per se primo modo, igitur *est aliud generalissimum ab istis decem* ...

Ad omnia objecta de istis quinque: concretis, intentionibus secundis, privationibus, non entibus et potentiis posset responderi, quod licet haec possint intelligi sub aliqua ratione intelligendi et praedicari inter se sub ratione alicuius universalis et statum esse ad aliquod universalissimum, quod inquantum attribuitur ei ista intentio, est diversum ab illis decem; tamen stat tantum esse decem generalissima *rerum quia non quodlibet intelligibile, sed ens secundum se dividitur in haec [5. Metaph.]; et ita nullum istorum est ens secundum se, distinctum ab illis decem.* Quaest. sup. lib. praed. qu. XI, 466 a, b, 467 a, b.

DRITTES KAPITEL

SPRACHGESTALT UND SPRACHGEHALT. DER BEDEUTUNGSBEREICH

232 Das „ens logicum“, d. i. der Sinn, ebenso wie die in ihm antreffbaren Bestandstücke, die Bedeutungen, haben sich dem realen Sein gegenüber als eigene Welt erwiesen, und das nach zwei Seiten: bezüglich der „Existenz“, besser: Wirklichkeitsweise (Daßheit), und hinsichtlich ihres inhaltlichen Wesens (Washeit). Eine Eigentümlichkeit dieser Gebilde ist bis jetzt absichtlich unbeachtet geblieben, die Tatsache nämlich, daß Bedeutung und Sinn an Worten und Wortkomplexen (Sätzen) haften. Sinn und Bedeutung sind durch sprachliche Gebilde *ausdrückbar*. Diese Sprachgestalten werden als bedeutungs- und sinnbehaftete Gebilde Ausdrücke im weitesten Sinne des Wortes.

Dieses Beisammen von logischem Gehalt und sprachlicher Gestalt drängt zur Frage: inwieweit sind die letzteren in die Logik einzubeziehen? Ist dieses rätselhafte Beisammen schließlich doch so wesentlich und unlöslich, daß die Logik auch die sprachlichen Gebilde und ihre Struktur in ihren Problembereich einzubeziehen hat? Hat nicht jedes Grammatische „in“ sich ein Logisches und umgekehrt? Wie stellt sich Duns Scotus zu diesen Fragen? Zieht er eine Grenzlinie zwischen Logik und Grammatik? Und welche? Weiterhin ist zu untersuchen, ob sich seine Grenzregulierung aus seiner Auffassung des Logischen und der Logik ergibt.

Wenn die Sprachgebilde überhaupt zu ihrer Bearbeitung eine eigene Wissenschaft fordern, dann müssen sie eine von der logischen Untersuchung sich abhebende Betrachtungsweise ermöglichen, wie umgekehrt logische Probleme lösbar sein müssen ohne Heranziehung sprachlicher Momente *als Beweisstücke*.

Duns Scotus betont vor allem die Selbständigkeit des Logischen, des Sinnes im Urteil und in den Urteilsverflechtungen

(Schlüssen). *Diese logischen Gebilde haben eine eigene Wirklichkeit, wenn sie auch nicht sprachlich zum Ausdruck gebracht werden.* Sie sind „etwas Früheres", benötigen zu ihrem Bestand, d.h. letztlich zu ihrer Geltung nicht die Sprache; sie sind im Hinblick auf die Worte als solche das mit dem gegenständlichen Wert Behaftete, der *Gehalt* (significatum) [1]. 233

Als Lautkomplex oder Buchstabenzusammenstellung hat das Wort keinen intentionalen Charakter; und wird es als Ausdruck gebraucht, so erhält es an sich keine neue Qualität; es trägt die Bedeutung nicht eigentlich in sich, sonst müßte der Grieche beim Hören oder Lesen eines lateinischen Wortes dasselbe auch unmittelbar *verstehen* [2]. Gerade auf Grund dieser radikalen Scheidung von Sprachgebilde und logischem Gehalt gelingt es Duns Scotus, die weiteren Unterschiede in aller Schärfe zu sehen.

In den Wörtern als solchen ist kein Zusammenhang, keine Ordnung; sie sind lediglich Konglomerate, die ohne ersichtliche Beziehung nebeneinander stehen als etwas Sinn- und Bedeutungsloses. Erst wenn sie als sinn- und bedeutungsbehaftete betrachtet werden, eröffnet sich die Möglichkeit der Unterscheidung und demnach einer Gliederung.

Ein Satz, lediglich als begrenzte Wortfolge betrachtet, ist eine Singularität. Der *Gehalt* des Satzes jedoch, das *Urteil*, kann singulär oder universell sein. Auch der Unterschied von „in-

[1] Iste liber [de Praedicamentis] non est de decem vocibus ut de primo subjecto, *nec aliqua pars logicae est de voce*, quia omnes passiones syllogismi et omnes partes eius possunt sibi inesse secundum esse quod habent in mente, etiamsi non proferantur, . . . sed est de *aliquo priore*, quod respectu vocis significativae tantum habet rationem significati. Quaest. in lib. praed. qu. I, 438 a.

[2] . . . quod impositio ad significandum nullam qualitatem voci tribuit, concedo, nec aliquam intentionem nec aliquem conceptum. Unde nihil valet quod dicunt aliqui, quod vox significativa continet in se conceptum rei, quem causat in anima audientis. Si hoc esset verum, tunc vox significativa audita movere posset intellectum audientis secundum illam intentionem, inquantum scil. est sic significativa; et tunc vox latina significativa moveret intellectum Graeci audientis eam ad conceptum, quem exprimit, quod falsum est. *Unde per hoc quod est significativa*, nulla qualitas rei sibi imprimitur nec aliquem conceptum in se continet. Oxon. II, dist. XLII, quaest. IV, 472 b, n. 17.

234 complexum" und „complexum" läßt sich nur vom Bedeutungsgehalt her verstehen; primär ist der Begriff, im weiteren Sinne die *Bedeutung*, einfach im Vergleich zum Urteil. In abgeleiteter Weise lassen sich dann auch Wort und Satz als einfach und zusammengesetzt auffassen. An sich kann auch nicht gesagt werden, der Satz sei wahr oder falsch; er ist höchstens geschrieben oder gesprochen, oder er ist es nicht. Wahrheit und Falschheit sind nur aussagbar von dem am Satz haftenden *Sinn* und von diesem hinwiederum nur, *nicht* insofern er Inhalt eines Satzes ist, sondern insofern er *gegenständlichen Wert hat.* So ist der *geschriebene Satz:* „der Mensch ist ein Lebewesen" nicht falsch, obgleich das Wort „Mensch" und das Wort „Lebewesen" *verschieden* sind, aber ebensowenig ist er wahr; denn wahr und falsch werden prädiziert von dem, was an dem Satz haftet, vom *Urteil*[3].

Beide Gebilde, Satz und Sinn, Wort und Bedeutung, so seltsam und eng ihre Verknüpfung sein mag, gehören verschiedenen Wirklichkeitsbereichen an. Die Sprachelemente sind *sinnlich* (visuell, akustisch, motorisch) wahrnehmbar; sie gehören in

[3] Dici potest quod, licet in genere vocis *non sit aliquis ordo*, inter voces significativas tamen inquantum significant conceptus, *inter illas est ordo;* sicut omnis propositio in genere propositionum est singularis, tamen aliqua est singularis, aliqua universalis *ratione conceptus significati.* Quaest. in lib. praed. qu. I, 439 b.

Passiones conceptus insunt voci significativae sicut incomplexum et complexum, significare verum vel falsum ut signo per naturam significati. l. c. 438 b. ... significare verum et falsum convenit enuntiationi, sed non ut est vox significans conceptum, *sed ut conceptus significat rem.* l. c. 439 a.

Absoluta confirmatio vel negatio non est antequam denominatur ad rem, quia ante illud quodlibet de quolibet enuntiatur ut solum signum de signo. *Signum autem inquantum signum nec verum nec falsum dicitur nisi in comparatione ad significatum.* Quaest. in lib. periherm. (op. 2) qu. I, 584 b.

Veritas et falsitas sunt in sermone ut in signo; ergo enuntiatio prolata illud significat, in quo est veritas et falsitas, illud est compositio intellectus ... haec propositio: „homo est animal" *scripta* non dicitur falsa, licet haec vox „homo" non sit haec vox „animal" et hoc, quia litterae non significant voces ut sunt aliquid in se, sed *ut sunt signa aliorum;* et ita in omnibus his semper oportet recurrere ad ultimum significatum. Quaest. in lib. periherm. qu. II, 542.

die Welt des real Existierenden, sie dauern in der Zeit, entstehen und vergehen. Sinn und Bedeutung dagegen entziehen sich jeder sinnlichen Wahrnehmung, unterliegen als solche keinen Veränderungen. Sie sind zeitlos identisch dieselben. 235

Bei aller Verschiedenheit der Lautgebilde in den einzelnen Sprachen besteht die Identität des Sinnbereiches unangetastet in seiner Geltung, mag sein Gehalt auch in den verschiedensten Wort- und Satzformen „ergriffen" und zum Verständnis gebracht werden [4].

Auch die genetische, physiologisch-psychologische Betrachtungsweise ist Duns Scotus nicht unbekannt. Er macht sich den bestrickenden Einwand: der Mensch als soziales Wesen steht im Verkehr mit anderen, muß sich verständlich machen; mit dem Sinn, der verstanden wird, muß notwendig auch das Ausdrucksmittel *verbunden* sein. Bedeutung und Sinn haben demnach Wesensbeziehung zu bestimmten mit ihnen und nur mit ihnen

[4] Vox repraesentatur sensui, significatum intellectui; vox enim est signum et signum se offert sensui, aliud *derelinquens intellectui*. Quaest. sup. lib. I, anal. post. qu. I, 201 a.

... passiones inquantum sunt signa et res inquantum sunt significata sunt eaedem apud omnes; nam eadem passio in anima apud quoscumque concipientes repraesentat eandem rem, quia eadem similitudo in anima semper est eiusdem repraesentativa, sicut est similitudo sensibilis in sensu litterae et voces in se eaedem non sunt eaedem apud omnes inquantum sunt signa; quia nec eadem littera apud omnes repraesentat eandem vocem, sed vel aliam vel nullam, nec eadem vox apud omnes significat eandem passionem sed vel aliam vel nullam. Ex hoc patet, res et passiones signa esse naturaliter, quia apud omnes uniformiter significant et significantur; et quod est a natura, est idem apud omnes; littera autem et vox non sunt signa a natura, quia non sunt eaedem apud omnes, inquantum significant aut significantur. Quaest. in lib. periherm. qu. IV, 546 b sq.

... in nominibus significativis haec vox „homo" quotiescumque prolata dicitur *una vox numero* et distingui ab hac voce „lapis" numero; cum tamen non possit eadem vox numero bis proferri, ita quod *quot sunt prolationes tot sunt voces distinctae numero*, et haec vox „homo" et haec vox „lapis" non tantum numero sed etiam specie distinguuntur; tamen quia ad finem vocis, scil. ad exprimendum conceptum per aequivalentiam sunt idem numero „homo" et „homo", „lapis" et „lapis", quotiescumque prolata, ideo dicuntur esse una vox numero respectu illius finis. Oxon. II, dist. II, quaest. VI, 333 a sq, n. 9.

236 verknüpften Wörtern und Satzgebilden. Duns Scotus gibt aber zu bedenken, daß nicht das bedeutungsbehaftete Wort (vox significativa) Werkzeug der Verständlichmachung ist, sondern Kehle und Lunge, durch welche das Wort seiner physischen Existenz nach gebildet wird. Diese Mittel gibt die *Natur* zur Wortbildung an die Hand. Daraus folgt aber nicht, daß auch die Einheit von Bedeutung und Wort von *Natur* sei; die natürlich entstandenen Sprachgebilde sind vielmehr „*signa ad placitum*".

Die genetische Betrachtung ihrerseits zeigt auch, wie völlig andersgeartet die Bedeutung dem Wort gegenüber vor dem Blick des Duns Scotus sich ausnimmt[5].

Die durchgängige, auf die prinzipiellen Momente abhebende Scheidung von logischem Gehalt und sprachlicher Gestalt wäre bei einer Denkweise, der das Wesen des Logischen noch im Dunkel läge, undurchführbar. In ihrer ganzen Schärfe ist sie nur theoretisch zu vollziehen; inwiefern es möglich ist, ganz im logischen Gehalt zu leben, zu verstehen ohne sprachliche Stützen, bleibt eine der Denkpsychologie überlassene *Tatsachenfrage*, deren wie immer ausfallende Lösung an der Geltung der oben durchgeführten Scheidung nichts ändert.

Wie notwendig und wertvoll die Gebietsscheidung von logischen Sinngebilden und grammatischen Sprachgebilden für die

[5] Vox significativa est signum naturale; ergo idem significat apud omnes. Probatio minoris: cuiuslibet virtutis naturalis est aliquod instrumentum naturale, sed virtus interpretativa est virtus naturalis homini, cum homo sit animal *sociale*, volens alii exprimere quod apud se est; ergo vox significativa quae est instrumentum illius virtutis, est signum naturale; ergo naturaliter significat. ... dico quod vox significativa non est instrumentum virtutis interpretativae in homine, sed *guttur* et *pulmo*, quae concurrunt ad formationem vocis; sicut si naturaliter homo velit fugere nociva, non sequitur omne illud esse naturale instrumentum, quo fugit nociva, puta vestimenta vel arma vel huiusmodi, sed tantum natura illa dedit ut instrumenta naturalia, quibus homo haec posset sibi praeparare ut manus; nam per manus homo potest illa per artem praeparare, et sic per rationem et instrumenta naturalia formandi vocem potest homo aliqua imponere, quae sunt signa ad placitum et non naturalia, sive conceptus. Quaest. in lib. periherm. qu. IV, 546b, 547b.

Herausarbeitung ihres heterogenen Charakters auch bleiben 237
mag, diese Scheidung ist doch wieder aufzuheben, gleichsam zu *vergessen, sobald man in der Erkenntnis und ihrer Darstellung lebt. Dabei schwindet der alogische Charakter der Sprachgebilde;* sie offenbaren sich als mit einer ganz eigentümlichen Funktion behaftete Realitäten, als *Träger* von Bedeutungen und Sinngebilden und durch diese, d. h. deren gegenständlich bezogenen Charakter hindurch, als *„Zeichen"* für Objekte. So sind, könnte man sagen, für den in aktueller Rede Lebenden die im vorstehenden so radikal auseinander gerissenen Sphären des existierenden Grammatischen und des geltenden Logischen wieder in eins verschmolzen.

Das Sprachgebilde ist Zeichen der Bedeutung, des Sinnes, die Bedeutung hinwiederum „Zeichen" des Gegenstandes. So findet in gewisser Hinsicht der Satz Anwendung: quidquid est signum signi, est signum signati[6]. Für den Beziehungszusammenhang der grammatischen, logischen und gegenständlichen Sphären soll das besagen, daß Wort und Satz als bedeutungs- und sinnbehaftete Gebilde auf das gegenständliche Gebiet hinzeigen. Die Dinge stehen in Gedanken, und diese haften an Worten und Sätzen.

Soll nach der vorangegangenen theoretischen Trennung jetzt das Ineinander der besagten Bereiche erkannt werden, dann gilt es, den *Begriff des Zeichens und des Zeichenseins* zum Problem zu machen.

Aber diese Theorie des *Zeichens* kann nur erst als vorläufig analytisch klärende Untersuchung angesehen werden. Als entscheidend erweisen sich die Fragen: welcher Art von Zeichen sind die Sprachgebilde im Hinblick auf das unmittelbar Bezeichnete, auf den logischen Gehalt? Was bedeutet ferner ihr Zeichencharakter bezüglich des mittelbar Bezeichneten, der

[6] ... quidquid est signum signi, est signum signati, ita quod signum intermedium non varietur in comparatione ad primum signum et ultimum signatum. Quaest. in lib. praed. qu. XXVIII, 504 a.

238 Gegenstände? Je nachdem die Bestimmungen der genannten Zeichencharaktere ausfallen, wird auch entsprechend die jeweilige Beziehung zwischen Zeichen und Bezeichnetem eine Deutung erfahren. Vielleicht erweisen sich die fraglichen Beziehungen gar nicht als gleichartig, demzufolge der im lebendigen Denken, Erkennen und Verstehen scheinbar so innig einheitliche Zusammenhang besagter drei Gebiete als *verschiedenartig aufgebaut*. Die Verschiedenartigkeit der Struktur, das Eigentümliche der Zusammenhänge verlangt dann auch eine jeweilig ihrem Sachcharakter entsprechende Bearbeitung. Problembereich und Problemstellung differenzieren sich wesentlich in der Anpassung an die wesentlich auseinander fallenden Wesenszusammenhänge. Und so möchte sich gar zeigen, daß in dem an wertvollem Ideengehalt und an Lebensfülle scheinbar so armen Untersuchungsfeld letzte und tiefste Probleme Grund und Boden haben.

Zuerst also gilt es, den Begriff des „*Zeichens*" zu klären. *Significare extensive sumitur pro dare intelligere*[7]. Durch das Zeichen wird dem Bewußtsein etwas gegenständlich. Das Zeichen weist von sich weg auf einen anderen Gegenstand. Im Begriff des Zeichens liegt etwas *Relationshaltiges*, *ein Hinweischarakter*. Das Zeichen an sich ist somit gleichsam das *Fundament*, auf dem sich die Hinweisfunktion aufbaut, von dem aus die Erkenntnis des Bezeichneten ihren Ausgang nimmt.

Relationscharakter und *Fundament-sein* sind die konstitutiven Momente des Zeichens, und je nachdem sie geartet sind, lassen sich die Artungen der Zeichen selbst aufzeigen.

Die Beziehung zwischen Zeichen und Bezeichnetem kann erstlich eine *reale* sein. Es liegt dann in der wirklichen Natur des

[7] Quaest. in lib. praed. qu. VIII, 459 b.
... significare est alicuius intellectum constituere; illud ergo significatur, cuius intellectus per vocem constituitur. Quaest. in lib. periherm. qu. II, 541 a.
Significare est aliquid intellectui repraesentare; quod ergo significatur, ab intellectu concipitur. Quaest. sup. elench. qu. XVI, 22 a.

Zeichens, auf sein Bezeichnetes hinzuweisen; so ist der Rauch 239
ein Zeichen des Feuers. Hier kommt es nur erst einmal auf die Verschiedenheit der Relation an; mit welcher *Sicherheit*, mit wie hohem Wahrscheinlichkeitsgrad ein solches Zeichen auf sein Bezeichnetes hinweist, ist eine Frage für sich.

Die Relation kann dann ferner eine *rein gedankliche* sein. In dem Zeichen als solchem liegt *nicht* schon der Hinweis auf ein Bezeichnetes; was als Zeichen dient, z. B. die „Winke der Mönche" (die vorgeschriebene Zeichensprache der Mönche in den Zeiten des gebotenen Silentiums), kann vielerlei und Verschiedenes anzeigen. Was es anzeigen soll, ist durch willkürliche Festsetzung bestimmt[8].

Duns Scotus spricht von einer „Wahrheit" in dem Zeichen und versteht darunter das, was durch das Zeichen kundgegeben wird. Ist nun die Relation im Zeichen eine reale, so ist die Konformität zwischen Zeichen und Bezeichnetem unmittelbar gegeben, die Richtung der Relation ist unzweideutig vorgezeichnet. Bei der zweiten Art der Relationen bleiben verschiedene Möglichkeiten der Beziehungsrichtung. So läßt sich jetzt der Gedanke verstehen, die Zeichen der ersten Art seien „wahrer" als die der zweiten.

Mit dieser Wahrheit kann nicht die gemeint sein, die dem Urteil zukommt; sie hat zwar mit der Urteilswahrheit gemeinsam, daß sie, *πρὸς ἡμᾶς* betrachtet, im Hinblick auf das erkennende Subjekt, bei diesem einen verschieden hohen Grad der Sicherheit und Gewißheit auszulösen vermag. Um mit Husserl zu reden, der „Motivierungszusammenhang" zwischen den das

[8] Et cum signum hoc duo importet vel necessario requirat, scil. *fundamentum* et *relationem*, ex hoc sequitur, quod ex parte utriusque potest distingui. Ex parte autem relationis, quam importat signum, distinguitur signum primo in signum naturale, quod naturaliter significat et importat relationem realem ad signata; tum etiam in signum ad placitum tantum et non naturale, quod importat relationem rationis ut sunt *voces* et nutus monachorum, quia ista possunt significare alia, sicut ista, si placeret institutionibus. Reportata IV, dist. I, qu. II, 546 a, n. 3.

240 Zeichen und das Bezeichnete auffassenden Akten ist bei den Zeichen der ersten Art enger und unmittelbarer[9].

Nahe berührt sich mit der angeführten Unterscheidung die folgende. Es gibt Zeichen, die das Bezeichnete stets „mit sich führen"; so ist die Eklipse, die Sonnen- bzw. die Mondfinsternis, ein Zeichen für die Stellung der Erde zwischen Sonne und Mond. Jedesmal wenn das Zeichen gegeben ist, muß auch das Bezeichnete da sein. Anders ist das Verhältnis bei einem Urteil, das wir aussprechen. Es gründet nicht in ihm als solchem, daß auch die in ihm ausgedrückte Sachlage mitgegeben ist. Gesetzt, das Urteil sei falsch, dann hat es gar keine Entsprechung im Bereich des Gegenständlichen; es fehlt das, was das Urteil, insofern man es als Zeichen auffaßt, *bezeichnen* soll.

Faßt man die Zeitmomente ins Auge, in denen Zeichen und Bezeichnetes existieren, so kann in dieser Hinsicht die Zeichenrelation wiederum unterschieden werden. Das Zeichen kann *zurückweisen* auf ein Vergangenes oder *vorwärtsdeuten* auf ein erst zu Erwartendes, oder der Hinweis des Zeichens zielt auf ein Gegenwärtiges.

Das Zeichen kann ferner die *Ursache* des Angezeigten sein wie der Blitz für den Donner; oder umgekehrt: das Zeichen ist *Wirkung* des Angezeigten wie der Rauch hinsichtlich des *Feuers*[10].

[9] Signum naturale verius significat quam signum ad placitum. Oxon. I, dist. XXII, qu. II, n. 5.

[10] Alia est divisio signi in signum quod semper habet suum signatum secum quantum est ex parte sui, et tale signum est verum et efficax, sicut eclypsis est signum efficax interpositionis terrae inter solem et lunam et ita est similiter de aliis signis naturalibus. Aliud est signum quod non habet suum signatum secum: cuiusmodi signum est propositio quam proferimus, quia non est in potestate nostra, quod tale signum ut propositio secum habeat rem, quam significat; et hoc signum non est semper *verum*, sed aliquando falsum.

Tertia etiam est divisio signi in signum rememorativum respectu praeteriti et in prognosticum respectu futuri et in signum demonstrativum respectu praesentis. Reportata IV, dist. I, qu. II, 546 a sq., n. 3.

cf. Oxon. IV, dist. I, qu. II, n. 4.

Betrachtet man am Zeichen seine Funktion als *Fundament*, 241
dann lassen sich in dieser Hinsicht Unterschiede insofern namhaft machen, als die Zeichen sich auf verschiedene Weise sinnlich darbieten können, als visuelle oder akustische Gegebenheiten; oft auch können bei der Auffassung der Zeichen verschiedene Sinnesorgane zusammenwirken.

Welcher Art Zeichen ist nun das Wort?

Läßt es sich in die Zahl der eben angeführten irgendwie einordnen? Die Art der Darbietung ist die durch die *Sinne*. *Vox repraesentatur sensui*[11]. Es ist ein sinnliches Zeichen, als Lautkomplex akustischer Art, als Schriftzeichen visueller Art. Wie ist nun die Relation zum Bezeichneten zu bestimmen? Früher, bei der Scheidung von Sprachgestalt und Sprachgehalt, wurde schon darauf abgehoben, daß Worte und Wortkomplexe als solche nichts anzeigen. Wie werden sie nun trotzdem Zeichen?

Duns Scotus gibt einen deutlichen Fingerzeig: Vox enim est signum et signum se offert sensui, *aliud derelinquens intellectui*[12]. Es bedarf des „bedeutungsverleihenden Aktes" (Husserl). Durch ihn wird dem Wort etwas mitgeteilt (intellectus rationem voci *tribuit*); dadurch wird es zum *Ausdruck* (dictio).

Ausdrücke sind also Einheiten von Zeichen und Bezeichnetem ganz eigentümlicher Art.

Der wolkenschwere, graue Himmel zeigt Regen an; wir pflegen auch zu sagen, er „bedeute" Regen. Aber der Himmel als solcher hat keine Bedeutung wie etwa der Ausdruck „Himmel". Ausdrücke sind „bedeutsame Zeichen" (Husserl) im Gegensatz zu den „hinweisenden Zeichen".

Bei jedem Ausdruck ist ein Aktcharakter zu entdecken, ein

[11] Quantum etiam ad suum fundamentum potest signum multipliciter dividi. Potest enim hoc signum institui in uno sensibili unius sensus ut in re visibili aut audibili vel aliquo huiusmodi sicut in suo fundamento; vel in pluribus sensibilibus multorum sensuum, ... ut oratio longa, in qua sunt multa sensibilia et multae dictiones fundantes istam relationem importatam per huiusmodi signum, potest signum institui in uno sensibili vel pluribus ut dictum est. Reportata l. c. 547 a, n. 5.

[12] Quaest. sup. anal. post. I, qu. I, 201 a.

242 Akt selbständiger Art, durch den dem Wort sein Gehalt zukommt. Diese Aktschicht ist Duns Scotus in ihrer Besonderheit zum Bewußtsein gekommen. Er betrachtet die Akte des Bedeutens nicht einfach als psychische Realitäten, Geschehnisse, sondern als mit einem *Gehalt* behaftete Akte. Sie zielen auf diesen, auf die *Bedeutung*, und nehmen *genetisch* ihren Ausgang im denkenden Subjekt. Ihr reales Dasein findet sich im Subjekt, ihr Gehaltsbestand ruht in der Bedeutung[13].

Läßt sich nun das Phänomen, das an dem psychisch realen, bedeutungsverleihenden Akte haftet, noch irgendwie näher bestimmen? Ist irgend eine Beschaffenheit seiner auffindbar, die gestattet, es fortan als Phänomen sui generis anzusehen und dementsprechend auszuwerten?

Vor allem wird gefragt werden müssen, welchem Wirklichkeitsbereich das Phänomen „Bedeutung" einzuordnen ist. Es wurde eben gesagt, die Bedeutung hafte an dem psychisch realen, bedeutungsverleihenden Akt, der sich immer realisiert, wenn ich mir der Bedeutung eines Wortes bewußt werden will. So liegt es nahe, die Bedeutung, da sie doch an diesem Akte „haftet", mit ihm gegeben und verknüpft ist, ebenfalls als in den Bereich der psychischen Realitäten hinein gehörend anzusehen.

Ihre reale Existenz scheint also unbestreitbar, um so mehr, als anscheinend noch von einer anderen Seite her diese ihre Wirklichkeitsweise der Realität dargetan werden kann.

Hierfür ist auf eine neue, bisher unbeachtet gebliebene Seite der Bedeutung hinzuweisen.

Die Bedeutungen haben, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, neben ihrem *Inhalt*, dem Was, einen Gegenstand, auf den sie abzielen, der durch sie erkannt wird. Setzen wir den Fall, ein solcher Gegenstand sei ein real existierendes Objekt, z. B. ein Baum. Verliert derselbe nun seine Existenz, dann scheint damit

[13] ... *rationes significandi non inducuntur per motum, sed sunt intentiones inductae per animam ... potest dici quod ... sunt in signo ut in termino et in anima ut in subjecto.* Quaest. sup. elench. qu. XV, 11 a.
cf. Quaest. in periherm. I, qu. II, 542 a.

auch die Bedeutung in ein Nichts zu verschwinden. Denn, exi- 243
stiert nicht mehr das, worauf die Bedeutung abzielen kann, worin sie ihren Halt gewinnen soll, dann wird sie selbst illusorisch. Ihre Wirklichkeit steht und fällt mit der des Gegenstandes. Gegenstand und Bedeutung gehören somit demselben Wirklichkeitsbereich an.

Trifft diese Argumentation den Sachverhalt? Duns Scotus gibt zu bedenken, *inwiefern* sich denn die Bedeutung auf den Gegenstand bezieht. Sie sagt nicht etwas über ihn aus, sondern *stellt ihn nur vor, enthält nur, was ein Baum ist, nicht daß er ist* (existiert).

Die Bedeutung gibt sich sonach als losgelöst von Realitäten; Existenzfragen bezüglich der bedeuteten Gegenstände sind etwas der Lehre von den Bedeutungen Transzendentes. Existenz kann nur ausgesagt werden im *Urteil.* Ausgesagt wird immer etwas von einem anderen, d. h. es ist bei jeder Aussage eine Relation gegeben, wogegen dieser Charakter der Bedeutung *fehlt;* sie sagt nicht aus, sie *stellt* nur etwas *vor. Es fehlt im Aktcharakter der Bedeutungsverleihung der spezifische Leistungssinn der Stellungnahme.*

Ob der bedeutete Gegenstand existiert, sich verändert, verschwindet, die Bedeutung bleibt von diesem Wechsel unberührt. Wäre sie, wie oben mit scheinbarer Evidenz deduziert wurde, real mit dem Gegenstand verknüpft, dann müßte sie selbst mit diesem eine andere werden.

Es ist, sagt Duns Scotus ausdrücklich, *der Bedeutung völlig fremd, zu existieren* (res ut intelligitur, *cui extraneum est existere secundum quod significatur*).

Dieser Gedanke ist prinzipiell und wichtig genug, um ihn ganz zu Ende zu denken. Duns Scotus *lehrt die Existenzfreiheit des Bedeutungsbereiches.*

Sofern der bedeutungsverleihende Akt eine existierende psychische Realität darstellt, kann die Rede vom „Haften" der Bedeutung an ihm nicht eine reale Verknüpfung besagen wollen. Durch den bedeutungsverleihenden Akt wird mir möglich, in

244 der Bedeutung des Wortes zu leben, seine Bedeutung mir aktuell zu vergegenwärtigen. Diese selbst kann aber nicht erst durch den Akt Existenz und Dasein gewinnen, weil sie überhaupt nicht real existiert[14].

Die zuerst in ihrer völligen Andersartigkeit dargestellten Phänomene des logischen Gehalts und der sprachlichen Gestalt zeigten sich uns zuletzt in einer ganz eigentümlichen Verflechtung. Diese Einheit von Wort und Bedeutung, auf die bis jetzt nur vorläufig hingewiesen wurde, gilt es nunmehr zu studieren.

Es ist nachzusehen, welche Probleme in bezug auf sie möglich sind und weshalb sie es sind.

[14] ... facta transmutatione in re, secundum quod existit *non fit transmutatio in significatione vocis*, cuius causa ponitur, quia res non significatur ut *existit* sed ut *intelligitur* per ipsam speciem intelligibilem; sed sive sit sive non sit, cum tam res ut intelligitur quam species sua maneant in transmutatae facta transmutatione in re ut existit quia per eandem speciem cognoscimus essentiam et eandem scientiam habemus de ea, quando existit et quando non existit ... res ut significatur per vocem non transmutantur qualicumque transmutatione facta in re ut existit et per consequens *nec vox significans transmutabitur in significando* ... concedendum quod destructo signato destruitur signum, sed licet res destruatur ut existit non tamen res ut intelligitur nec ut est signata destruitur ...

... res ut intelligitur, *cui extraneum est existere* ... *secundum quod significatur*. Quaest. in lib. periherm. qu. III, 545 a sqq.

ZWEITER TEIL

DIE BEDEUTUNGSLEHRE

Im vorangehenden ersten Teil wurde eine Auseinanderlegung 245
und charakterisierende Scheidung der verschiedenen Gegenstandsgebiete vorgenommen. Zum Schluß ergab sich die Welt der Bedeutungen als ein neues selbständiges Gebiet. Es wurde aber nur erst einmal vorläufig als ein solches hingestellt und nichts über seine Beziehungen zu den übrigen ausgemacht; vor allem blieb jede Frage bezüglich seiner eigenen möglichen Struktur unerwähnt.

Es wird daher im folgenden zuerst zur Entscheidung gebracht werden müssen, welche Fragen bezüglich des Bedeutungsbereiches überhaupt möglich sind, ob diese eine eigene selbständige Problemgruppe ausmachen, die die Forderung einer sie bearbeitenden Disziplin, der Bedeutungslehre, rechtfertigen. Die ganze Fixierung des *Begriffes der Bedeutungslehre* und ihrer Aufgabe wird dann auch eine Entscheidung darüber ermöglichen, inwiefern und inwieweit sich die Philosophie mit der „Sprache" zu beschäftigen hat und sich überhaupt beschäftigen *kann*, wie ferner die Beziehungen der Bedeutungslehre zur Logik zu denken sind. Diese Fragen sollen an Hand des *allgemeinen* Teiles der „Grammatica speculativa" des Duns Scotus behandelt werden.

Das zweite Kapitel versucht dann eine Darstellung und Ausdeutung der *Formenlehre der Bedeutungen*, die als Theorie der *Modi significandi* den weitaus größten Teil des genannten Traktates ausmacht.

Der Traktat wird von Steinthal erwähnt, der bemerkt, daß „der berühmte Scholastiker Johannes Duns Scotus" diesen Traktat „im logischen Interesse" geschrieben habe[1]. De Wulf wertet

[1] H. Steinthal, Einleitung in die Psychologie und Sprachwissenschaft. 1871. S. 44.

246 ihn als „die vollendetste Leistung auf dem Gebiete der spekulativen Grammatik“ [2]. In einem kurzen Referat ist die Sprachphilosophie des Duns Scotus erwähnt bei Paolo Rotta [3]. Ausführlicher handelt darüber Karl Werner in seinem Aufsatz „Die Sprachlogik des Johannes Duns Scotus“ [4]. Diese Untersuchung bleibt insofern bemerkenswert, als sie neben der zwar nicht immer glücklichen Inhaltsangabe die *historische Stellung* des Traktats im ganzen der grammatischen Lehren des Mittelalters zu zeichnen versucht, meist im Anschluß an Thurot [5]. Eine eingehendere *historische* Charakteristik des Traktats unter Bezugnahme auf die systematischen Aufgaben einer Bedeutungslehre bleibe einer besonderen Untersuchung vorbehalten. Im folgenden kommt es nur auf das *theoretische Verständnis* der darin niedergelegten Theorie an.

ERSTES KAPITEL

Bedeutung und Bedeutungsfunktion

Die Prinzipien der Bedeutungslehre

Das organische Ganze von bedeutungsbehafteten Worten (Ausdrücken), das wir „Sprache“ nennen, das sich in die mannigfachsten Einzelgestaltungen auseinanderlegt, kann zunächst der Frage unterworfen werden, wie es überhaupt *entstanden* ist, welche Faktoren für die Sprachentwicklung fördernd und hemmend eingegriffen haben und noch eingreifen. Des weite-

[2] De Wulf, Geschichte der mittelalterlichen Philosophie (übers. von Rud. Eisler). 1913. S. 339.

[3] P. Rotta, La filosofia del linguaggio nella Patristica e nella Scolastica. 1909. S. 233—242.

[4] Sitzungsberichte der Kais. Akad. d. Wissensch. philos.-hist. Klasse. Bd. 85 (1877). S. 545—597.

[5] Notices et extraits de divers manuscrits latins pour servir à l'historie de doctrines grammaticales au moyen-âge. 1869.

ren kann das Werden der Sprache bei den einzelnen Individuen 247
studiert werden. Es wäre eine nicht zu rechtfertigende Einseitigkeit, wollte man den Wert solcher Untersuchungen über die Sprache in Abrede stellen.

Bei der weitgehenden, zum Teil tief wurzelnden Einflußsphäre, die sich der Entwicklungsgedanke innerhalb des wissenschaftlichen Denkens der Gegenwart überhaupt errungen hat, besteht allerdings die gefährliche Neigung, in der Darlegung der Art und Weise, *wie* ein Gegenstand sich *entwickelt hat*, seine Erklärung und damit das *erste und letzte*, was bezüglich seiner an Erkenntnis möglich ist, sehen zu wollen. Diese Verabsolutierung des historisch-psychologischen Denkens jedoch übersieht das eine, daß hinsichtlich gewisser Gegenstände noch eine ganz andere, man möchte sagen, gerade entgegengesetzte Fragestellung möglich ist. Neben der Frage: *wie ist die Sprache geworden?* ist die andere möglich: *was soll sie leisten?* In der genetischen Erklärung vollendet sich also nicht die Erkenntnis eines Gegenstandes. Es gibt daneben ein *teleologisches Verstehen*. Zwar ist auch dieses, vom Standpunkt der Logik aus betrachtet, *nicht* der Grund und Schlußstein der Erkenntnis eines Gegenstandes, aber doch weit eher als die genetische Erklärung der *Weg* zum wahren „Ursprung".

Das *Ziel* einer Leistung kann nun abgelesen werden aus der Art und Weise der Bestimmung ihrer Vollkommenheitsbedingungen. Die Sprache — ebenso ihre Verwendung — heißt vollkommen, wenn sie so geartet ist, daß sie im Bewußtsein des Hörenden und Verstehenden den vollen Sinn dessen erwecken kann, was der Sprechende mit seiner Rede meint. Die Leistung der Sprache zielt also auf die vollendete Mitteilung des Sinnes einer Rede.

Aus dieser Festsetzung erhellt unmittelbar die überragende Bedeutsamkeit, die dem Sprach*gehalt* zukommt; denn auf dessen Ausdruck und Mitteilung zielt alles ab. Einen Namen vollkommen gebrauchen besagt nicht allein, ihn aussprechen, realisieren als Klang — das kann auch ein dazu abgerichteter Vogel —

248 es heißt vielmehr: ihn verwenden als *bedeutungsbehaftetes* Wort, aber auch nicht nur so, wie etwa der Lateiner ein hebräisches Wort hebräisch ausspricht, ohne zu wissen, was es sagt; zum vollkommenen Gebrauch eines Namens wird erfordert, daß seine Bedeutung dem Sprechenden *aktuell* bewußt ist[1]. Das gilt nicht nur von der alltäglichen vorwissenschaftlichen Rede, sondern auch, wenn nicht gar in verstärktem Maße, von der Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die ohne Sprache nun einmal nicht möglich ist. Nur in und durch die Bedeutungszusammenhänge können wir etwas von Gegenständen und Sachverhalten wissen. Der Bedeutungsbereich durchzieht, wie geartet und unvollkommen auch immer er sein mag, die wissenschaftliche Rede und Mitteilung ebenso wie den systematisch geordneten wissenschaftlichen Gedankenzug.

Daher ist es auch nicht verwunderlich, daß jede eindringlichere Reflexion auf die Frage stößt, wieweit denn die Sprache imstande sei, gemeinte Gegenstände und Sachverhalte *auszudrücken* und zur Darstellung zu bringen.

So ist Bergson bei seinem Nachweis der völligen Andersartigkeit der *psychischen* Realität gegenüber der *physischen* zu der Einsicht gelangt, daß es unserer Sprache in so ganz ungenügender Weise gelingt, die Feinheiten psychologischer Analyse zum Ausdruck zu bringen: „Bref, le mot aux contours bien arrêtés, le mot brutal qui enmagasine ce qu'il y a de stable, de commun et par conséquent d'impersonel dans les impressions de l'humanité, écrase ou tout au moins récouvre les impressions délicates et fugitives de notre conscience individuelle."[2] „Brisant les *cadres du language*" würden wir unser Seelenleben in einem ganz anderen Aspekt sehen können. Daß die Wortbedeutungen die unübersehbare Mannigfaltigkeit des unmittelbar Gegebenen nicht erreichen, ihr gegenüber vielmehr schon be-

[1] ... signum perfectionis constructionis est *generare perfectum sensum in animo auditoris*. De mod. sig. cap. LIV, 49 b.

[2] Essai sur les données immédiates de la conscience. 1912. S. 100; cf. S. 10, 97, 99, 192.

stimmte Formungen und Umbildungen darstellen, hat vor allem 249
Rickert im Zusammenhang mit dem Problem der Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung überzeugend nachgewiesen[3].

Das führt zu dem Schluß, daß in den Bedeutungen als solchen bereits ein Formgehalt stecken muß, der diese Funktion ermöglicht. Die Bedeutungen sind so unter den Gesichtspunkt der *logischen Dignität* gestellt; ein Verfahren, das fraglos berechtigt ist, sobald man sich klar gemacht hat, daß alle Erkenntnis, d. h. Urteile sich aus Bedeutungen als ihren notwendigen Bestandstücken aufbauen. Der leitende Wert für die Untersuchung der Bedeutungen ist demnach die *Wahrheit* als geltender Sinn. Wahr ist nur Erkenntnis, und Erkenntnis ist immer Erkenntnis des Gegenstandes. Bleibt die Wahrheit somit leitender Gesichtspunkt, so ist damit auch unumgänglich gefordert, daß über das Verhältnis des Bedeutungsbereiches zum Sein der Gegenstände entschieden wird. Mit dem Gesagten soll nur erst einmal vorläufig auf die verschiedenen Probleme hinsichtlich der Bedeutungen hingewiesen sein.

Es gilt nun zu zeigen, inwieweit Duns Scotus diese Probleme kennt und in welcher Weise er ihnen eine Lösung gibt. Bereits im ersten Teil dieser Untersuchung wurde darauf hingewiesen, wie scharf Duns Scotus die sinnlich wahrnehmbare Wort*gestalt* vom unsinnlichen Wort*gehalt*, der *Bedeutung*, trennt. Desgleichen wurde mit dem Satz: vox repraesentatur sensui, aliud *derelinquens intellectui*, angedeutet, daß der Bedeutung ein eigener Akt des Bewußtseins entspricht. Was diese Akte bezüglich der Bedeutung leisten, sagt Duns Scotus in folgenden Worten: intellectus *duplicem rationem* ei [voci] tribuit, scilicet rationem significandi, quae vocatur *significatio*, per quam efficitur signum vel significans, et sic formaliter est dictio; et rationem *consignificandi*, quae vocatur *modus significandi*

[3] Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung. 2. Aufl. 1913. S. 31 ff.

250 *activus*, per quam vox significans fit *consignum* vel consignificans et sic *formaliter* est *pars orationis*[4].

Zunächst erhält also das Wort durch den Bewußtseinsakt überhaupt eine Bedeutung; es steht dem Bewußtsein etwas gegenständlich gegenüber, das es meint; das soll nicht heißen: es wird ein realer Gegenstand geschaffen, der unabhängig vom Bewußtsein existiert. Das Wort wird so zum *Ausdruck*, es *bedeutet* etwas. Duns Scotus denkt sich die Bedeutung eines Wortes auch nicht im Sinne einer sensualistischen Psychologie, als wäre die Bedeutumg nicht mehr als ein mit dem sinnlichen Wortlaut assoziativ verbundenes Phantasiebild der gedachten Gegenstände. Die Bedeutungen sind nach seiner Ansicht nicht psychische Realitäten; sie gehören nicht in einen realen Zusammenhang, innerhalb dessen sie *verursacht* sind; sie müssen als *intentionale Inhalte* gefaßt werden, als Leistungen intentionaler Akte (intentiones inductae per animam). Das *Mehr* eines verstandenen sinnvollen Ausdrucks gegenüber einem bloß sinnlich wahrgenommenen Wortlaut liegt in den Bedeutungsakten[5].

„Durch diese Vergegenständlichung des eben so erst entstehenden Inhalts ist indessen nicht der ganze Sinn dieser ersten Denkhandlung erschöpft; vor sich hinstellen kann ihn das Bewußtsein nicht bloß überhaupt, sondern nur indem es ihm eine bestimmte Stellung gibt; nicht bloß überhaupt kann es ihn von einem Zustand seiner eigenen Erregung unterscheiden, ohne ihm anstatt der Art des Seins, die er als solcher Zustand hatte, eine andere Art seines Bestehens zuzuerkennen. Was mit dieser Forderung gemeint ist, . . . zeigt uns am einfachsten die Sprache durch ihre wirkliche Erfüllung . . . ihren ganzen übrigen Wort-

[4] . . . notandum, quod cum intellectus vocem ad significandum et consignificandum imponit, *duplicem rationem ei tribuit*, scil. rationem *significandi* quae vocatur *significatio*, per quam efficitur signum vel significans, et sic formaliter est *dictio;* et rationem *consignificandi*, quae vocatur *modus significandi activus*, per quam vox significans *fit consignum* vel consignificans et sic formaliter est *pars orationis*. De mod. sig. cap. I, 1 b sq.

[5] Rationes significandi non inducuntur per motum, sed sunt *intentiones inductae per animam*. Quaest. sup. elench. qu. VIII, 11 a.

schatz [die Interjektionen ausgenommen, d. V.] gliedert sie in 251
die bestimmten Formen der Substantiva, der Adjectiva, der Verba, der bekannten Redeteile überhaupt. . . . ich fasse die erste Tat des Denkens in diese unteilbare Leistung zusammen, dem vorgestellten Inhalt eine dieser logischen Formungen zu geben, indem sie ihn für das Bewußtsein vergegenständlicht, oder ihn dadurch eben zu vergegenständlichen, daß sie ihm eine dieser bestimmten Formungen gibt.“ [6]

Mit Absicht ist dieses ausführliche Zitat aus der „Logik“ H. Lotzes angeführt. Man könnte es eine verdeutlichende Übersetzung der kurzen Sätze des Duns Scotus nennen.

Die Bedeutung ist, indem sie durch den Akt gegenständlich wird, auch schon geformte Bedeutung. In dem *Modus significandi* liegt eine bestimmte Bewandtnis, die es um die Bedeutung hat. Das Wesen dieser Bedeutungsform als solcher gilt es nunmehr aufzuklären.

Unter dem Ausdruck ‚Modus significandi‘ kann ein Doppeltes verstanden werden: der Modus significandi *activus* und *passivus*. Der Modus activus ist der Bedeutungsakt als Leistung des Bewußtseins; er heißt so, weil die Bedeutungsverleihung durch das auffassende Bewußtsein „gleichsam ein Handeln“ ist. Der Modus passivus bedeutet das Resultat der Leistung, das gegenständliche Korrelat des Aktes, was Lotze als „Eindruck“ bezeichnet, die unmittelbare Gegebenheit, *insofern* sie bedeutungsmäßig erfaßt, d. h. geformt ist [7]. Der Modus activus ist

[6] H. Lotze, Logik. Philos. Bibl. Bd. 141 (herausgeg. v. G. Misch). 1912. S. 17.

[7] . . . est sciendum, quod modus significandi duo importat aequivoce. Dicitur enim de modo significandi activo et passivo. *Modus significandi activus* est modus sive proprietas vocis *ab intellectu sibi concessa*, mediante qua vox proprietatem rei significat. *Modus significandi passivus* est modus sive proprietas *rei* prout est per vocem significata. Et quia significare et consignificare est *quoddam modo* agere et significari et consignificari est quoddam modo pati; inde est quod modus vel proprietas vocis mediante qua vox proprietatem rei active significat, modus significandi activus nominatur. Modus vero vel proprietas rei prout per voces passive significatur, modus significandi passivus nuncupatur. De mod. sig. cap. I, 1 b.

252 nichts anderes als die subjektive Seite, der Modus passivus die objektive Seite der Bedeutung. Derselbe Sachverhalt läßt sich in der Terminologie der Phänomenologie so ausdrücken: „In noetischer Hinsicht soll unter dem Titel ‚Ausdrücken‘ eine besondere Aktschicht bezeichnet sein, der alle übrigen Akte eigenartig anzupassen und mit der sie notwendig zu verschmelzen sind, eben so, daß sich jeder *noematische* Aktsinn und folglich die in ihm liegende Beziehung auf Gegenständlichkeit [Modus essendi] im Noematischen des Ausdrückens [Modus significandi passivus] ‚begrifflich‘ ausprägt.“ [8]

Durch den Modus significandi erhält die Bedeutung eine bestimmte Form: „Alle logischen Unterschiede und zumal alle Unterschiede kategorialer Form konstituieren sich in den logischen Akten im Sinne von Intentionen“ [9] [Modi significandi activi].

Gibt es nun verschiedene Bedeutungsformen — und die Unterschiedenheit der „Redeteile“ zeigt es — dann entsteht die Frage: wodurch sind die kategorialen Formen der Bedeutungen bestimmt, wo liegt das *Prinzip ihrer Differenzierung?* Duns Scotus formuliert dieses Problem in der Frage: *a quo modus significandi radicaliter orietur?*

Als eine bestimmte Klasse intentionaler Bewußtseinsakte unterstehen die Modi significandi activi einem Wesensgesetz, das von den *Akten überhaupt* gilt: intellectus ad actum determinatum non vadit *nisi aliunde determinetur* [10]. Die Akte sind

[8] E. Husserl, Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie. Jahrb. f. Philos. u. phänomenolog. Forschung. Bd. 1. 1. Teil. 1913. S. 257. [Husserliana Bd. III, 1950, S. 305.]

[9] E. Husserl, Logische Untersuchungen. 2. Aufl. 1913. Bd. 2. 1. Teil. S. 384.

[10] ... notandum, quod cum huiusmodi rationes sive modi significandi activi non sint figmenta, oportet, omnem modum significandi activum *ab aliqua rei proprietate* radicaliter oriri. Quod sic patet: quia cum intellectus vocem ad significandum sub aliquo modo significandi activo imponit, ad ipsam rei proprietatem aspicit, *a qua* modum significandi originaliter trahit; quia intellectus, cum sit virtus passiva, de se indeterminata, ad actum determinatum non vadit, *nisi aliunde determinetur.* Unde cum imponit vocem ad significandum sub determinato modo significandi activo, a determinata rei

irgendwoher determiniert; sie sind durch etwas, was nicht Form 253
ist, bestimmt. Es wird damit die notwendige Korrelation von Aktqualität und Aktmaterie, von Noesis und Noema, von Form und Inhalt ausgesprochen. Dieses Prinzip der Materialbestimmtheit jeglicher Form sagt aber noch nichts über die Natur des bestimmenden Materials. Eine Bedeutung ist eine Bedeutung nur in einer bestimmten Form, durch einen bestimmten Modus significandi. Dieser als Akt muß also durch eine bestimmte Materie determiniert sein, d. h. es entspricht jedem Modus significandi ein bestimmter Modus *essendi*. Damit ist ein neuer, für die Lehre von den Bedeutungskategorien unentbehrlicher Begriff gewonnen[11].

Gegen das Gesagte führt jedoch Duns Scotus folgenden Einwand an: das Wort „deitas" ist Femininum; das Genus gilt nun aber als Modus significandi. Dem Genus femininum als Bedeutungsform, die den Gedanken der Passivität in sich schließt, entspricht im gemeinten Gegenstand nichts, von dem aus die betreffende Form bestimmt sein könnte[12]. Dasselbe gilt von den Privationen und Figmenten, da in ihren Bedeutungen kein wirkliches Sein gemeint ist. Und doch haben auch die Ausdrücke für die Privationen und Figmenta wie „Blindheit", „Chimäre" bestimmte Bedeutungsformen, unterstehen bestimmten Bedeutungskategorien[13].

Duns Scotus weist zur Lösung dieser Einwände darauf hin, daß der Modus significandi einer Bedeutung nicht gerade dem

proprietate necessario movetur; ergo cuilibet modo significandi activo *correspondet* aliqua proprietas rei seu *modus essendi rei*. De mod. sig. cap. II, 2 a.

[11] Vgl. die vorhergehende Anmerkung.

[12] Sed contra hoc objicitur; quia haec vox significativa scil. *deitas* habet femininum genus, quod est modus significandi passivus; tamen in re significata sibi proprietas non correspondet, quia est proprietas patientis, a qua sumitur femininum genus. De mod. sig. cap. II, 2 b.

[13] Item privationes et figmenta sub nullis proprietatibus cadunt, cum non sint entia, et tamen voces significativae privationum et figmentorum modos significandi activos habent, *ut caecitas, chimaera* et similia. De mod. sig. cap. II, 2 b.

Vgl. oben S. 288.

254 empfindbaren Stoff der in der Bedeutung gemeinten Realität entnommen werden müsse, für den er gerade bestimmende Form ist. Die Form kann auch anderswoher bestimmt sein, und es genügt, daß sie dem Material, für das sie Form sein soll, nicht widerspricht; das will besagen: es genügt, daß diese Form für jenes Material bestimmend werden kann, bzw. daß das Material diese Formung verträgt. Diese Festsetzung wird besonders bedeutsam für die Modi significandi abstrakter, *unsinnlicher* Bedeutungen; diese erfassen wir nämlich in Bedeutungsformen, die ursprünglich auf sinnliche Bedeutungen zugeschnitten sind. Der Einwand bezüglich des Ausdrucks „deitas" ist im Grunde keiner, da man das „genus" nicht als Bedeutungsform fassen darf. Duns Scotus löst aber den von ihm ernst genommenen scheinbaren Einwand mit Hilfe eines *gültigen Prinzips*. Dieses wird von ihm auch herangezogen zur Beseitigung der Schwierigkeit hinsichtlich der Privationen und Figmenta. Die Privationen erhalten eben die Bedeutungsform des ihnen entsprechenden „habitus", ebenso wie Bedeutungen fiktiven Gehaltes durch Bedeutungsformen der sie aufbauenden *Teilbedeutungen wirklichen* Gehalts bestimmt werden[14].

Die Schwierigkeit bezüglich der Privationen scheint aber so doch nicht befriedigend gelöst zu sein. Denn es läßt sich weiter geltend machen, daß die Bedeutungsformen, wenn sie von dem „habitus" her als ihrem Material bestimmt sind, den Bedeu-

[14] Dicendum quod non oportet, quod semper modus significandi activus dictionis trahatur a proprietate rei illius dictionis, cuius est modus significandi; sed potest accipi a proprietate rei alterius dictionis et rei illius dictionis tribui et sufficit quod ipsi non repugnet; et quia substantias separatas non intelligimus nisi ex istis sensibilibus, ideo sub proprietatibus sensibilium eis nomina imponimus et nominibus eorum modos significandi activos attribuimus. Unde licet in Deo secundum veritatem non sit proprietas passiva, tamen imaginamur ipsam *tanquam* patientem a nostris precibus. l. c. 2b.
Similiter privationes intelligimus ex suis habitibus, sub proprietatibus habituum eis nomina imponimus et nominibus eorum modos sig. activos attribuimus. Similiter in nominibus *figmentorum* sumuntur modi sig. activi ex proprietatibus partium, ex quibus imaginamur chimaeram componi quam imaginamur *ex capite leonis cauda draconis*, et sic de aliis. l. c.

tungsgehalt der Privation durch die Form des „habitus" be- 255
stimmen und daher hinsichtlich der Formbestimmtheit „falsch" sind *(consignificative falsa)*[15]. Die hier berührte „Falschheit" ist nicht der Gegensatz zur Wahrheit, wie sie dem Urteil und *nur* ihm zukommt. Duns Scotus macht daher nicht ohne Grund den Zusatz *„consignificative"*. Es ist eine Falschheit gemeint, die es nur bezüglich der Modi significandi geben kann. Nach dem angeführten Einwand ist der Modus significandi formaliter falsch; es fehlt ihm gerade *das*, als *was* er erscheint. Er gibt sich als Bedeutungsform einer Privation und ist es gerade nicht, sondern ist eine solche des Habitus, eines Bedeutungsgehaltes, in dem ein realer Gegenstand gemeint ist.

Die durch den Habitus bestimmte Bedeutungsform des privativen Ausdrucks ist aber in der Tat nicht konsignifikative falsch. Die Privation hat man nämlich zu begreifen als ein *Ens secundum animam;* ihr Wirklichsein ist ihr Erkanntsein. Wenn nun der Modus significandi auf Grund des oben namhaft gemachten Prinzips durch den Modus *essendi* bestimmt sein muß, dieser aber bei der Privation mit dem Modus intelligendi zusammenfällt, dann kommt die vom Habitus her bestimmte Bedeutungsform mit Recht der privativen Bedeutung zu. Die Privation läßt sich nämlich nicht erfassen ohne Rückgang auf den Habitus, den sie negiert (privatio non cognoscitur nisi per habitum)[16].

[15] Et si instetur: si modi sig. activi in nominibus privationum sumuntur a modis essendi habituum, tunc nomina essendi habitus et non privationis designabunt; et hoc posito, nomina privationum per suos modos sig. activos *erunt consignificative* falsa. l. c. 2b.

[16] Dicendum quod non est verum; imo nomina privationum per suos modos sig. activos designant circa privationes modos intelligendi privationum, *qui sunt eorum modi essendi*. Juxta quod sciendum, quod licet privationes non sint entia positiva *extra animam*, *sunt tamen entia positiva in anima*, ut patet IV, Met. text. 9, et sunt entia secundum animam; *et quia eorum intelligi est eorum esse*, ideo eorum modi intelligendi erunt eorum modi essendi. Unde nomina privationum per suos modos sig. activos non erunt consignificative falsa, quia cum modi intelligendi privationum reducantur ad modos intelligendi habitus (nam privatio non cognoscitur nisi per

256 Aus der äußerst gedrängten und doch ebenso präzisen Lösung des Problems der Materialbestimmtheit der Bedeutungsform läßt sich ein bemerkenswerter Gedanke herausschälen: daß nämlich unter dem Modus *essendi* nicht nur die *reale Naturwirklichkeit*, sondern auch das *unsinnlich Logische*, das Erkannte als Erkanntes und damit *jedes Gegenständliche überhaupt* verstanden werden muß. Der Modus essendi deckt sich mit dem durch die Urkategorie des „ens" umschriebenen universalen Bereich des „Etwas überhaupt". Die Bedeutungslehre hat sonach entsprechend der alles betreffenden Funktion der Bedeutung eine universale Tendenz. Das deutet darauf hin, daß Duns Scotus sich des Herrschaftsbereiches der Bedeutungskategorien klar bewußt war.

Bei der im nächsten Kapitel darzustellenden Ableitung der einzelnen Bedeutungsformen aus dem Modus essendi läßt Scotus nun fast ausschließlich die reale, sinnliche Naturwirklichkeit in formdifferenzierende Funktion treten. Es ist das nicht nur eine Folge seines bei allem Scharfblick für das Logische *empirisch* gerichteten Denkens, sondern entspringt der ganz richtigen Einsicht, daß die Bedeutungsformen ursprünglich auf die unmittelbar gegebene empirische Wirklichkeit berechnet sind.

Lotze bemerkt einmal ganz zutreffend von diesen Formen: ihr „logische[r] Sinn ist . . . nur ein Schatten von dem jener metaphysischen Begriffe [von denen sie ursprünglich abgeleitet sind, d. V.]: er wiederholt nur die formalen Bestimmungen, die diese von dem Wirklichen behaupten; aber indem er ihre Anwendung nicht auf das Wirkliche beschränkt, läßt er auch den Teil ihrer Bedeutung fallen, den sie nur in dieser Anwendung erhalten" [17].

Desgleichen sagt auch Duns Scotus nirgends, daß die Modi significandi nur den Sinn der von der realen Naturwirklichkeit geltenden Kategorien *wiedergeben*, abbilden, sondern nur, daß

habitum), ideo modi essendi privationum tandem ad modos essendi habitus reducuntur. l. c. 2 sq.

[17] Logik. S. 19.

sie von dort ihren „Ursprung“ nehmen. Die Bedeutungsformen 257
zeigen gegenüber den Kategorien der realen Naturwirklichkeit eine eigentümliche *Verblassung*, wie sich bei der Darstellung der Formenlehre der Bedeutungen herausstellen wird. Es muß eine eigentümliche Tatsache genannt werden, daß wir bei der Bearbeitung der *unsinnlich logischen*, desgleichen auch für die *psychische Wirklichkeit* Ausdrücke gebrauchen, die ihrem eigentlichen Gehalt nach zumeist der sinnlichen Naturwirklichkeit entnommen sind. Für jene Bereiche fehlt uns oft die „Sprache“, so daß es keine Zufälligkeit ist und auch nicht Willkür, wenn die auf jene Bereiche bezüglichen Erörterungen durch die notwendig werdenden Umschreibungen oft so schwerfällig und umständlich sich ausnehmen.

Die adäquate Erfassung der den genannten Gebieten zugehörigen Gegenstände und der mit diesen gegebenen Probleme ist eminent schwierig; sie wäre aber geradezu ausgeschlossen, wenn die kategorialen Formen der mit diesen Ausdrücken verknüpften Bedeutungen nicht die Verblassung und Unbestimmtheit an sich trügen, vermöge derer sie auf alles Gegenständliche beziehbar werden.

Es mag nun mit der vorstehenden Darlegung der Prinzipien für die Materialbestimmtheit der Bedeutungsformen seine unbezweifelbare Richtigkeit haben, der Erkenntnistheoretiker kann sich aber damit noch nicht zufrieden geben. Wenn die reale Naturwirklichkeit bestimmend sein soll für die Bedeutungskategorien, dann muß ich doch zuvor um diese Wirklichkeit und ihre Struktur *wissen*. Sie mag das *letzte* Prinzip für die Differenzierung der Bedeutungsformen sein, aber direkt kann sie doch nicht auf jene bezogen werden. So ergibt sich ein neues Problem: *A quo modus significandi immediate sumatur?* Wo werden die Bedeutungsformen *unmittelbar* abgelesen und wo *können* sie nur abgelesen werden?

Der Modus essendi muß dem Bewußtsein doch gegeben sein, es muß ihn gegenständlich vor sich haben. Ich weiß aber um einen Gegenstand nur in der Erkenntnis, nur als Erkenntnis-

258 gegenstand ist er wahrhaft Gegenstand. Der Modus *intelligendi* ist die *„ratio concipiendi"*, d.h. die Art und Weise, in der ich etwas gegenständlich erfasse und darum weiß. Der Modus essendi kann also in die bedeutungsdifferenzierende Funktion nur insofern eintreten, als er erkenntnismäßig gegeben ist *(prout ab intellectu apprehenditur)*[18]. An einer anderen Stelle erörtert Duns Scotus die Frage, ob die Bedeutung eines Ausdrucks auf den Gegenstand als solchen bezogen sei oder auf den in der Species intelligibilis gegebenen Gegenstand. Er bejaht das letztere. Der Ausdruck ist unmittelbar auf den *bewußten* Gegenstand bezogen, wobei allerdings eine fundamentale Unterscheidung bezüglich des Begriffes „Bewußtsein" zu beachten bleibt: die Species intelligibilis, das, wodurch der Gegenstand bewußt gegenwärtig ist, kann einmal als psychische *Realität*, als ein bestimmtes Geschehnis in der Seele gefaßt werden. Auf die so begriffene Species intelligibilis bezieht sich die Bedeutung nicht, wohl aber auf die Species, insofern sie *gegenständlichen Wert* hat, den Gegenstand dem Bewußtsein *vorstellt.* Die Bedeutung eines Ausdrucks wird also nicht auf einen Gegenstand bezogen, insofern er an und für sich, unabhängig vom Bewußtsein existiert, sondern auf ihn als einen erkannten. Alles intentional Gemeinte ist in Bedeutungen zu fassen, und nur was irgendwie gegenständlich da, bewußtseinsmäßig intentional ist, kann in Bedeutungen „ausgedrückt" werden[19].

[18] ... notandum, quod modi significandi activi *immediate* a modis intelligendi passivis sumuntur. Juxta quod sciendum est, quod sicut est duplex modus significandi, scil. activus et passivus, ita duplex est modus intelligendi, scil. *activus* et *passivus.* Modus intelligendi activus est ratio concipiendi, qua mediante, intellectus rei proprietates significat, concipit vel apprehendit. Modus autem intelligendi passivus est proprietas rei *prout ab intellectu apprehensa.*

Dicatur ergo, quod modi *significandi* activi sumuntur immediate a modis *intelligendi* passivis; quia modi significandi activi non sumuntur a modis essendi, nisi ut hi modi essendi ab intellectu apprehenduntur ... l. c. cap. III, 3 a.

[19] ... species intelligibilis immediate significatur per vocem, sed illa dupliciter consideratur, aut inquantum est quid in *se accidens,* scil. *infor-*

Der Modus *intelligendi* wird nun ebenso wie der Modus 259
significandi in einen aktiven und passiven unterschieden. Der aktive Modus vollzieht die bewußtseinsmäßige Vergegenständlichung; der passive Modus ist nichts anderes als der Modus *essendi*, insofern er bewußtseinsmäßig vergegenständlicht ist. Haben daher die Bedeutungsformen das *letzte Fundament* ihrer Bestimmtheit im Modus essendi, dann *ermöglicht* der Modus *intelligendi* passivus als der gegenständlich gegebene Modus *essendi* erst eigentlich die Formbestimmung[20].

Es hat sich bis jetzt eine eigentümliche Verschlimgenheit, ein Aufeinander-angewiesen-sein der Modi essendi, intelligendi und significandi ergeben. „Noetisch" besagt das ein besonderes Ineinandergreifen und Fundiertsein verschiedener Aktschichten. So entspringt hier die weitere Aufgabe, die gegenseitigen Beziehungen der aufgezeigten noematischen Sphären zur Klarheit zu bringen. Gleichzeitig wird mit der Entscheidung der Frage: *Quomodo modus significandi a modo intelligendi et a modo essendi distinguatur?* die Charakteristik der Modi significandi, auf deren scharfe Erfassung hier alles ankommt, um einen bedeutsamen Schritt weiter geführt.

Die Modi essendi, intelligendi passivi und significandi passivi sind, rein ihrem inhaltlichen *Was*, ihrem noematischen Kern nach betrachtet, (materialiter et realiter) identisch dasselbe, nämlich der durch die Form jeweils bestimmte Stoff, oder genauer: der von der Formbestimmtheit abgelöst gedachte, ihr korrelativ zugeordnete *Stoff*. Dieser wird überhaupt erst differenzierbar, die Modi können erst als verschiedene gedacht werden *durch die Form*. Von ihr aber wurde doch gesagt, sie sei selbst vom Material her bestimmt. Sie könnte demnach im Hin-

mans animam, aut *inquantum repraesentat rem*. Primo modo non significatur per vocem ... sed secundo modo. Quaest. sup. lib. perih. qu. II, 541 b. Res non significatur ut existit sed *ut intelligitur*. l. c. qu. III, 545 a.

[20] ... modi autem essendi prout ab intellectu apprehensi, dicuntur modi intelligendi passivi; ergo modi sig. activi sumuntur a modis essendi mediantibus modis intelligendi passivis; et ideo immediate modi sig. activi a modis intelligendi passivis sumuntur. De mod. sig. cap. III, 3 a.

260 blick auf den identischen Stoff auch nur *eine* sein, und man dürfte folgerichtig nur von *einem* Modus sprechen. In der Tat besteht nun aber eine Differenzierung der Form, und sie kann nicht anders möglich sein, als daß das Material in *verschiedener Hinsicht* für die Form in bedeutungsdifferenzierende Funktion tritt[21].

Der Modus essendi ist das Erlebbare überhaupt, ist das im absoluten Sinne dem Bewußtsein Gegenüberstehende, die „handfeste" Wirklichkeit, die sich dem Bewußtsein unwiderstehlich aufdrängt und nie und nimmer zu beseitigen ist. Insofern muß er absolut genannt werden, in sich zentrierend. Dieses Gegebene überhaupt besteht nicht nur für den Realismus, sondern auch für den absoluten Idealismus, der alle Inhaltlichkeit in Form aufzulösen bestrebt ist, und wenn er nur das historische Faktum der Wissenschaft als etwas für ihn *Gegebenes* anerkennen muß, das *„vorausgesetzt"* ist. Falls er auch das nicht zugeben sollte, dann ist immer noch zum mindesten der „unendliche" Prozeß gegeben, in dem und durch den das X des Gegenstandes radikal aufgelöst werden soll in Form und Formsysteme. Der Modus essendi ist die unmittelbar gegebene empirische Wirklichkeit *sub ratione existentiae*. Als bedeutsam muß hier angemerkt werden, daß Duns Scotus auch diese empirische Wirklichkeit als unter einer *„ratio"*, d. h. einem Gesichtspunkt, einer Form, einer Bewandtnis stehend charakterisiert; damit kommt nichts anderes zum Ausdruck, als was man neuerdings dahin formuliert hat: auch die „Gegebenheit" stelle bereits eine kategoriale Bestimmung dar. Es liegen hier „elementarste logische Probleme" vor, die, wie Rickert einmal bemerkt, „sich erst dem logischen Forscher erschließen, der auch das ‚vorwissenschaftliche' Erkennen in den Bereich seiner Untersuchung zieht"[22].

[21] ... notandum, quod modi essendi et modi intelligendi passivi et modi significandi passivi sunt idem materialiter et realiter, sed *differunt formaliter*. l. c. cap. IV, 3b.

[22] Vgl. den Aufsatz „Geschichtsphilosophie" in der Festschrift für Kuno Fischer: Die Philosophie im Beginn des 20. Jahrhunderts. 2. Aufl. 1907.

Der Modus intelligendi passivus ist die in die Erkenntnis eingegangene Wirklichkeit, der Modus essendi in der Formbestimmtheit der Erkenntnis. Den Modus significandi passivus hat man zu verstehen als den Modus essendi, insofern er Bezug zu den Ausdrücken hat, d. h. sofern er in Bedeutungen eingegangen ist. Ein anderer ist der Gesichtspunkt (ratio) der *Gegebenheit*, ein anderer der der *Erkenntnis*, ein anderer der der *Bedeutung*. So unterscheiden sich die Modi, denen ein gemeinsamer identischer Stoff zugrunde liegt, hinsichtlich der *Formbestimmtheit (secundum formales rationes)*[23]. 261

Die Formen sind nichts anderes als der *objektive* Ausdruck der verschiedenen *Weisen*, in denen das Bewußtsein *intentional* auf das Gegenständliche bezogen ist.

Diese Aktqualitäten, in denen diese verschiedenen Weisen der intentionalen Beziehung ihren aktuellen Vollzug erhalten, müssen nun ihrerseits unterschieden und einer Deskription unterzogen werden.

Die Modi essendi, intelligendi activi und significandi activi unterscheiden sich materialiter und formaliter, insofern sie verschiedenen Wesensregionen zugehören. Eigentümlich ist, daß Duns Scotus auf den Modus *essendi*, den er zuvor in eine Linie

S. 333; ferner: Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung. 2. Aufl. 1913. S. 31, 36 f. Ausführlicher ist das Problem behandelt in dem Buch: Der Gegenstand der Erkenntnis. 3. Aufl. 1915. S. 376 ff.

[23] ... modus essendi est rei proprietas *absolute;* modus intelligendi passivus est ipsa proprietas rei prout *ab intellectu apprehensa;* modus sig. passivus est eiusdem rei proprietas *prout per vocem significatur*. Et sunt eadem materialiter et realiter (quia quod dicit modus essendi absolute, dicit modus intelligendi passivus, prout refertur ad intellectum) et quod dicit modus intelligendi passivus, dicit modus sig. passivus, prout refertur ad vocem, ergo sunt eadem materialiter. Sed differunt formaliter, quod sic patet: quia qui dicit modum essendi dicit proprietatem rei absolute sive sub ratione existentiae; sed qui dicit modum intelligendi passivum, dicit eandem rei proprietatem ut materiale, et rationem intelligendi sive concipiendi ut formale; sed qui dicit modum sig. passivum, dicit eandem proprietatem rei ut materiale et dicit rationem consignificandi ut formale, et cum *alia* sit ratio *essendi*, alia *intelligendi*, alia *significandi*, differunt secundum *formales rationes*. l. c. cap. IV, 3 b.

262 mit den Modi intelligendi und significandi *passivi* rückte, bei der Charakteristik der *aktiven* Modi wiederum Bezug nimmt, ohne daß er doch ausdrücklich einen Modus essendi activus und passivus unterscheidet. Man möchte dies dahin deuten, als sei sich Scotus über den Modus essendi nicht endgültig klar geworden, da er ihn einmal als die absolute objektive Wirklichkeit erklärt, dabei aber doch nicht zu bemerken verfehlt, daß auch sie unter einer bestimmten Ratio, nämlich der der Existenz, steht und so dem Charakter einer Formbestimmtheit nahekommt, der ein Aktcharakter korrespondieren muß.

Der Modus intelligendi activus gehört in die Region des Bewußtseins, und zwar in die des *erkennenden*, während der Modus significandi activus der Region der „Ausdrücke" einzuordnen ist. Insofern nun aber die Akte des Erkennens, des Bedeutens und die, in denen die unmittelbare Gegebenheit aktuell bewußt wird, sich je nach ihrer *Ratio*, dem *Sinn ihrer Leistung* unterscheiden (inwiefern, wird sich bei der Scheidung von Bedeutungslehre und Logik zeigen), müssen sie auch formaliter auseinander gehalten werden[24].

Bei Gelegenheit der Beschreibung der genannten Akte kommt Scotus noch einmal auf die schon eingangs berührte fundamentale Unterscheidung bezüglich der *Akte überhaupt* zurück. Die Aktqualität (der Erkenntnis- wie der Bedeutungsakte) und die ihr korrespondierende Aktmaterie gehören materialiter verschiedenen Strukturgebieten an; in jedem intentionalen Erlebnis sind intentionaler Gehalt (Modus passivus) und die reellen Komponenten (Modus activus) zu unterscheiden. Formaliter

[24] Item sciendum, quod modus *essendi* et modus *intelligendi activus* et modus *significandi activus* differunt *formaliter et materialiter;* quia modus essendi dicit proprietatem rei absolute sive *sub ratione existentiae*, ut dictum est supra; sed modus intelligendi activus dicit proprietatem *intellectus*, quae est ratio *intelligendi* sive *concipiendi;* modus significandi activus dicit proprietatem vocis, quae est ratio consignificandi. Sed alia est proprietas rei extra animam et alia intellectus et alia vocis; ita alia est ratio essendi, alia intelligendi alia consignificandi; ergo modus essendi et modus intelligendi et modus significandi activus differunt in utroque. l. c. 3b sq.

sind dagegen die Modi activi und passivi identisch, insofern der 263
Leistungssinn der Akte gleichsam den in die Aktsphäre transponierten intentionalen Gehalt darstellt[25].

Die Bedeutung kann in gewissem Sinn als der Objektivität der Gegenstandswelt zugehörig aufgefaßt werden; von dort her empfängt sie ihren „Inhalt". Als Leistung des bedeutungsverleihenden Aktes dagegen gehört sie als mit ihm formaliter identisch zum bedeutungsbelebten Ausdruck. Insofern wiederum der bedeutungsverleihende Akt vom Material her, d.i. von der Objektivität bestimmt wird, kann gesagt werden, daß der Akt in der Objektivität fundiert ist. Als psychische Realität betrachtet, hat der Akt seine Wirkursache in der Verstandestätigkeit. In der „Constructio", d.h. im Bedeutungszusammenhang, ist der Akt gleichsam aufgehoben als in seiner Wirkung (Leistung als dem Geleisteten)[26].

Am Leitfaden der Gegebenheit (Modus essendi) also, die ihrerseits nur Gegebenheit ist als erkannte (im Modus intelligendi), werden die Bedeutungsformen (Modi significandi) abgelesen.

[25] ... sciendum, quod modus intelligendi activus et modus intelligendi passivus differunt *materialiter* et conveniunt *formaliter*. Nam modus intelligendi passivus dicit rei proprietatem sub ratione intelligendi passiva; sed modus intelligendi activus dicit proprietatem intellectus, quae est ratio intelligendi activa; sed eadem est ratio intelligendi, per quam intellectus proprietatem rei intelligit active et per quam rei proprietas intelligitur passive, ergo proprietates sunt diversae et ratio est eadem, ergo materialiter differunt et formaliter sunt idem. Item sciendum, quod modus significandi activus et passivus differunt materialiter et sunt idem formaliter. l. c. cap. IV, 4 a.

[26] ... notandum, quod modus sig. passivus materialiter est in re, ut in subjecto, quia materialiter est proprietas rei; rei autem proprietas est in eo, cuius est ut in subjecto. Formaliter autem est in eo subjecto, in quo est modus significandi activus, quia formaliter a modo significandi non discrepat.

Modus autem significandi activus, cum sit proprietas vocis significativae, materialiter est in voce significativa ut in subjecto, in proprietate autem rei sicut causatum in causa efficienti radicali et remota; et in intellectu sicut causatum in causa efficiente proxima; et in constructione ut causa efficiens in suo effectu proprio. l. c. cap. V, 4.

264 Früher konnte nur vorläufig zwischen Wortlaut und Bedeutung unterschieden, die Zugehörigkeit der beiden Phänomene zu verschiedenen Bereichen nur ganz allgemein dargetan werden.

Nunmehr ist die Untersuchung soweit geführt, daß sich die Struktur des *Ausdrucks überhaupt (dictio)* in ihrer Schichtung übersehen läßt.

Das Wort an sich, als sinnlich wahrnehmbares Objekt, hat zu Gegenständen der Erkenntnis keine Beziehung; diese erhält es allererst durch die *Bedeutung:* vox non proportionatur ipsi rei *nisi per rationem significandi*[27]. „Das Ausdrücken der Rede" sagt Husserl, „liegt ... nicht in bloßen Worten, sondern in ausdrückenden Akten; die prägen die korrelaten, durch sie auszudrückenden Akte in einen neuen Stoff aus, sie schaffen von ihnen einen gedanklichen Ausdruck, dessen allgemeines Wesen die Bedeutung der betreffenden Rede ausmacht"[28].

Die Ratio significandi, das „bedeutungsmäßige Wesen" (Husserl) des Wortlautes, gründet aber auf dem Modus intelligendi, durch den die Beziehung auf den Gegenstand überhaupt hergestellt wird. „Die Reden von Erkenntnis des Gegenstandes und Erfüllung der Bedeutungsintention drücken ... bloß von verschiedenen Standpunkten dieselbe Sachlage aus"[29].

Durch diese Beziehung der Bedeutung auf das Gegenständliche erhält sie eine bestimmte Formung *je nach der Art der intentionalen Einstellung.* Es ist nämlich, bemerkt Scotus ausdrücklich, sehr wohl angängig, daß von *einer* und *derselben* gegenständlichen Gegebenheit aus *verschiedene* Bedeutungs-

[27] Quaest. sup. elench. qu. XI, 15 a.
Quamlibet essentiam contingit intelligere sub ratione propria et etiam significare, *et tali modo intelligendi correspondet modus significandi abstractus.* Quaest. in praed. qu. VIII, 457 b.

[28] Logische Untersuchungen. 1. Aufl. 1901. Bd. II, S. 481, 489.

[29] a. a. O. S. 505.
„Das rote Objekt wird als rot erkannt und mittelst dieses Erkennens rot genannt." a. a. O. S. 500.

intentionen entstehen, d.h. Bedeutungsformen auf ihr fundiert 265
werden können: *non est inconveniens ab eadem rei proprietate modos significandi diversos non oppositos oriri*[30]. „Indem sich die Bedeutungsintention des Ausdrucks in verschiedenen begrifflich nicht zusammengehörigen Anschauungen erfüllt, tritt mit der scharf unterschiedenen Erfüllungsrichtung zugleich die Verschiedenheit der Bedeutungsintention scharf hervor“[31].

Dem in bedeutungsvoller Rede lebenden und durch sie den Gegenständen hingegebenen Subjekt kommt die Bedeutungsform nicht zum aktuellen Bewußtsein. Erst in der Reflexion ist dieser Formgehalt der Bedeutungen herauszuheben. Dieser Formgehalt stellt sich dar in den Modi significandi. Diese Bedeutungskategorien konstituieren die einzelnen „Redeteile“ (partes orationis). Bei der Bezeichnung „pars orationis“ ist jedoch nicht an die *lautliche Gestalt* der Rede, an Wortformen zu denken, sondern an die *unsinnlichen* logischen Bedeutungskategorien; denn Duns Scotus charakterisiert sie ausdrücklich als solche: *omnis pars orationis est ens secundum animam*[32].

Die Bedeutungskategorien sind die Gestaltideen der möglichen konkreten Bedeutungen. Diese Gestaltideen bestimmen auf Grund ihres eigenen Gehalts ihre gegenseitigen Beziehungen; es liegt in den Bedeutungsformen eine immanente Gesetzlichkeit, die a priori die möglichen Bedeutungszusammenhänge regelt; Duns Scotus formuliert das so: [modi significandi] sunt *principium efficiens intrinsecum constructionis*[33].

In den Modi significandi liegt die mögliche Form der Anordnung der konkreten Bedeutungskomplexionen. Damit ist die wesentliche Funktion der Modi significandi innerhalb des Bedeutungsbereiches gekennzeichnet. Lotze hat diese ihre Leistung auf der ersten Seite seiner „Logik“ mit der ihm eigenen feinsinnigen Art in einem treffenden Bild veranschaulicht.

[30] De mod. sig. cap. XXXVI, 32 a.
[31] Husserl, a. a. O. S. 71 f.
[32] De mod. sig. cap. XXI, 18 a.
[33] l. c. cap. XLV, 38 a; vgl. Anmerk. 35, unten S. 325.

266 Seine Gedanken könnten durch eine umschreibende Wiedergabe höchstens verlieren, sie mögen daher in Lotzes eigener Formulierung hier folgen:

„In Beziehungen eines Mannigfachen pflegen sich uns die Leistungen des Denkens zu zeigen; man kann daher glauben, auch die ursprünglichste seiner Handlungen in einer einfachsten Art der Verknüpfung zweier Vorstellungen suchen zu müssen. Eine leichte Überlegung rät uns indessen, noch einen Schritt weiter zurückzugehen. Aus lauter Kugeln läßt sich ein Haufe leicht zusammenwerfen, wenn es gleichgültig ist, wie sie liegen; ein Gebäude von regelmäßiger Gestalt dagegen ist nur aus Bausteinen möglich, die einzeln bereits jeder in Formen gebracht sind, in welchen sie einander passende Flächen zu sicherer Anfügung und Auflagerung zuwenden. Man wird ähnliches hier erwarten müssen. Als bloße Erregungen unseres Innern können die Zustände, welche den äußeren Reizen folgen, ohne weitere Vorbereitung in uns beisammen sein und aufeinander so wirken, wie es eben die allgemeinen Gesetze unseres Seelenlebens gestatten oder befehlen; um dagegen in der bestimmten Form eines *Gedankens* verbindbar zu werden, *bedürfen sie einzeln einer vorgängigen Formung* [v. Verf. ausgezeichnet], durch welche sie überhaupt erst zu logischen Bausteinen, aus *Eindrücken* zu *Vorstellungen* werden. Nichts ist uns im Grunde vertrauter als diese erste Leistung des Denkens; wir pflegen nur deshalb über sie hinwegzusehen, *weil sie in der Bildung der uns überkommenen Sprache beständig schon geleistet ist* [v. Verf. ausgezeichnet] und darum zu den selbstverständlichen Voraussetzungen, nicht mehr zu der eigenen Arbeit des Denkens zu gehören scheint“ [34].

Die Modi significandi müssen *teleologisch,* d. h. ihre Leistung muß vom Begriff der *Constructio* aus verstanden werden, auf die sie als deren Prinzipien abzielen.

Ohne weiteres ist nun nicht klar, Prinzipien *welcher* Art die

[34] Logik. S. 14. Vgl. Mikrokosmos. 5. Aufl. 1905. Bd. II. S. 240 ff.

Modi significandi im Hinblick auf die Constructio sind. In dieser Hinsicht lassen sich nämlich *vier* Arten von Prinzipien unterscheiden: principium materiale, formale, efficiens, finale. 267

Materialprinzip sind die *Constructibilia*, d. h. die einzelnen Bedeutungen als *Elemente* („Bausteine" [Lotze]) eines *Bedeutungszusammenhanges*. Sie repräsentieren den *Stoff*, aus dem die Bedeutungskomplexion sich aufbaut. Da sie aus der Abhängigkeit eines Elementes vom anderen resultiert, hat eine Constructio immer zwei und nur zwei Elemente: das Abhängige und das Bestimmende. In dem Satze „homo albus currit bene" sind mehrere Abhängigkeitsverhältnisse festzustellen: die Beziehung des Adjektivum zum Substantivum, die des Verbum zum Subjekt, die des Adverbium zum Verbum; dementsprechend enthält der Satz auch mehrere „Konstruktionen"[35].

Formalprinzip der Bedeutungskomplexion ist die *Vereinigung* der Bestandstücke. Es ist die Funktion der Form, einem Gegenstand sein Sein zu geben; diese Formfunktion vollzieht bei der Constructio die „unio" der Elemente[36].

[35] Primo earum principia in generali videamus. Sunt autem quattuor principia essentialia *construendi* sermonem congrue et perfecte scilicet: *materiale, formale, efficiens et finale*. Principium materiale construendi sunt constructibilia; quia sicut se habet subjectum ad accidens, sic se habent constructibilia ad constructionem; sed subjectum est materia accidentis, nam accidens non habet materia *ex qua* sed *in qua;* ergo constructibilia sunt *materia* constructionis. Et unius constructionis non sunt plura vel pauciora duobus, quia, ut patebit, constructio causatur *ex dependentia unius constructibilis ad alterum;* sed una dependentia non est nisi duorum, scil. dependentis et determinantis; ergo unius constructionis non sunt nisi duo constructibilia principalia, scil. *dependens* et *terminans*. Et ex hoc patet error dicentium hanc constructionem esse *unam:* „homo albus currit bene". Nam hic sunt diversa dependentia: una, qua Adjectivum dependet ad Substantivum, alia, qua Verbum dependet ad suppositum, tertia, qua determinans dependet ad determinabile; ergo non erit hic una constructio. De mod. sig. cap. XLV, 38 a.

[36] Principium *formale* constructionis est *unio* constructibilium; hoc enim est forma rei, per quod res habet esse. Sed constructio habet esse per constructibilium unionem; ergo constructibilium unio est forma constructionis. l. c. 38 b.

268 Bezüglich des *Principium efficiens constructionis* ist zu unterscheiden: das *immanente* Prinzip, das Art und Weise der Abhängigkeit und dementsprechend die *Verknüpfungsmöglichkeit* der Bedeutungen bestimmt; es sind die Bedeutungskategorien, die Modi significandi, denen diese Funktion zukommt; sie bereiten gleichsam die Constructio vor, indem sie a priori die *Richtung* der jeweiligen Komplexion vorzeichnen; sie bringen die „Bausteine" in Formen. Duns Scotus spricht ihnen die Funktion des Principium intrinsecum zu, weil sie gleichsam innerhalb, besser: zwischen den Bedeutungen als deren Formen bleiben (quasi inter constructibilia manentes).

Das *Principium extrinsecum* der Constructio ist die Verstandestätigkeit; sie vollzieht *aktuell* im Denken und Reden die Vereinigung der Bestandstücke; denn an sich sind die Bedeutungen nicht aktuell verknüpft; sie stehen nur auf Grund der Bedeutungskategorien in bestimmten Möglichkeiten der Verknüpfung[37].

Finalprinzip der Constructio ist das *Ausdrücken* des im Bewußtsein Gegebenen, das als Gegenstand der Erkenntnis kategorial bestimmt ist, d. h. ein Beziehungsganzes darstellt[38].

Die Constructio läßt sich jetzt zusammenfassend definieren: *constructio est constructibilium unio ex modis significandi et ab*

[37] Principum *efficiens* constructionis duplex, scil.: *extrinsecum* et *intrinsecum.* Intrinsecum sunt modi significandi respectivi, ratione quorum vel unum constructibile est ad alterum dependens vel alterius dependentiam determinans; a quibus modis sig. respectivis abstrahuntur duo modi sig. generales: modus dependendi in uno constructibili et modus dependentiam terminans in altero constructibili. Et hi modi sig. dicuntur *efficere* constructionem pro tanto quia praeparant et disponunt constructibilia ad actualem unionem, quae fit per intellectum...

Sed principium efficiens *extrinsecum* est intellectus qui constructibilia per modos sig. disposita et praeparata *actu unit* in constructione et sermone. Constructibilia enim, qualitercumque summe disponantur ad unionem per suos modos sig.; numquam tamen unum constructibile actu se altero unit, sed hoc *fit per intellectum,* ut dictum est. Et dicitur intellectus principium extrinsecum, quasi *extra* constructibilia manens. l. c. 38 b.

[38] Principium *finale* est expressio mentis conceptus compositi. l. c. 38 b.

intellectu causata ad exprimendum mentis conceptum compositum finaliter adinventa[39]. 269

So dürfte die bedeutsame Funktion der Modi significandi, auf die es hier allein ankommt, durch ihre Gegenüberstellung zu den übrigen Prinzipien der Konstruktion zur Klarheit gebracht sein. Sie sind gleichsam der *Nerv* der Bedeutungskomplexion; sie schreiben das Gefüge derselben vor und machen einen Bereich von eigener Gesetzlichkeit aus.

Zur Konstruktion gehört die *Verbindung von Bedeutungen als Elementen*. Aus dem gesetzlichen Zusammenhang der Bedeutungskategorien, denen die Einzelbedeutungen unterstehen, ergibt sich die *Constructio debita* oder die *Congruitas*. Sie beruht nicht auf dem speziellen sachlichen Inhalt der gerade zu verknüpfenden Einzelbedeutungen, sondern gründet auf den sachlich „früheren" Bedeutungs*formen*. Die Congruitas muß somit als die durch die Modi significandi a priori vorgeschriebene Constructio verstanden werden; normativ gewendet, ist sie die Regel für die speziellen konkreten Bedeutungsverknüpfungen[40].

In der Gegenwart hat Husserl die „Idee einer reinen Grammatik" wieder zu Ehren gebracht und gezeigt, daß es apriorische Bedeutungsgesetze gibt, die von der objektiven Gültigkeit der Bedeutungen noch absehen. Die Gesetze der Bedeutungskomplexion bestimmen, „was die *bloße Einheit des Sinnes* fordert, d.i. nach welchen apriorischen Formen Bedeutungen verschiedener Bedeutungskategorien sich zu einer Bedeutung vereinen, statt einen chaotischen Unsinn zu ergeben. Die moderne Grammatik glaubt ausschließlich auf Psychologie und sonstigen empi-

[39] L c. cap. XLVI, 39 a.

[40] ... sicut constructio requirit constructibilium unionem absolute, sic *congruitas* requirit constructibilium unionem, non quamcumque sed *debitam*. Et haec debita unio potest contingere dupliciter: uno modo *ex convenientia* significatorum specialium, et per oppositum unio *indebita* ex repugnantia ipsorum. Alio modo potest contingere *ex conformitate modorum sig.* et per oppositum indebita ex indebita modorum sig. discrepantia. l. c. cap. LIII, 47 a.

270 rischen Wissenschaften bauen zu müssen. Demgegenüber erwächst uns hier die Einsicht, daß die *alte Idee* [Auszeichnung vom Verf.] einer *allgemeinen*, und spezieller, die einer *apriorischen Grammatik* durch unsere Nachweisung apriorischer, die möglichen Bedeutungsformen bestimmender Gesetze ein zweifelloses Fundament erhält und jedenfalls *eine* bestimmt umgrenzte Sphäre der Gültigkeit"[41].

In seinen „Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie" hat dann Husserl dem Bedeutungsbereich seine Stelle im ganzen der phänomenologischen Aufgaben angewiesen und damit zugleich auch die theoretische Bedeutsamkeit der „apriorischen Grammatik" in ein neues Licht gerückt[42].

Bevor wir endgültig den Begriff der Bedeutungslehre festlegen und sie gegen die Logik abgrenzen, soll noch eine andere mögliche Betrachtungsweise des Bedeutungsbereiches besprochen werden.

Jede eingehendere Betrachtung der Bedeutungen, ihres Verhältnisses zu den Wörtern wie zu den in ihnen intentional gemeinten Gegenständen, stößt auf die Phänomene der *Univokation*, *Äquivokation* und *Analogie*. Gehört nun deren Bearbeitung, streng genommen, in die Bedeutungslehre, d. h. stehen die genannten Funktionsweisen in *wesentlicher* Beziehung zu den Modi significandi?

Duns Scotus bemerkt, daß sich Univokation, Äquivokation und Analogie *weniger* hinsichtlich ihres Bedeutungsgehaltes (significatio), d. i. nach dem Inhalt und der Form, unterscheiden als bezüglich des „Wortes" (vox).

Worin das volle Wesen der *Univokation* zu erblicken ist, wird

[41] Logische Untersuchungen. 2. Aufl. 1913. Bd. II. 1. Teil. S. 295. Vgl. überhaupt ebenda IV. Untersuchung, S. 294–342: Der Unterschied der selbständigen und unselbständigen Bedeutungen und die Idee der reinen Grammatik.

[42] Vgl. bes. Ideen, § 118 ff. S. 245 ff. [Husserliana Bd. III, 1950, S. 291 ff.] — S. 25 Anmerk. [S. 30, Anm. 4] kündigt Husserl bereits auch weitere spezielle Beiträge zur reinen Grammatik an.

an einem Unterschied klar, den Duns Scotus bezüglich ihrer 271
festlegt: univocationem *completam* dico, quando est similitudo in forma et in modo essendi formae. *Diminutam*, quando est similitudo in forma, licet habeat alium modum essendi, quomodo domus extra est a domo *in mente*[43]. Absolute Univocation liegt also dann vor, wenn Bedeutungen bezüglich ihres Inhaltes sowohl wie der Aktqualität übereinstimmen. Meine ich „Haus" als real existierendes Objekt und „Haus" als Bedeutung (Vorstellung), d. h. ist einmal der Bedeutungsakt ein *setzender*, den Bedeutungsinhalt als real existierend meinender, ein andermal aber *setzungslos*, bloß den Bedeutungsgehalt als solchen umfassend, ohne weiter darüber zu verfügen, dann ist der Ausdruck „Haus" in beiden Fällen nicht mehr streng univok gebraucht.

Bei den im strengen Sinne univoken Ausdrücken erhalten sich also in der *Identität das Wort als sprachliche Gestalt*, die *Bedeutung* nach Form und Inhalt und auch die *Weise der Meinung* des Bedeutungsinhaltes (Setzungscharakter). Zur Wesensklärung muß also nicht nur der Bedeutungsinhalt, sondern auch der sprachliche Ausdruck und der der Bedeutung Erfüllung bietende Gegenstand herangezogen werden. Nur wo diese Momente gegeben sind, hat es Sinn, von Univokation oder einer der übrigen Funktionsweisen zu reden. Gegeben sind diese Momente aber nur im lebendigen Wortgebrauch. Das formuliert Scotus so, daß er sagt: die Univocation ist nicht eigentlich etwas, das *primär* die Bedeutung angeht, sondern die Bedeutung, den Begriff, *insofern* er in *prädikativer* Verwendung steht; denn erst eigentlich in der *Aussage*, in der die Bedeutung auf den Gegenstand angewendet wird, kommt auch die *Erfüllungsrichtung zur Geltung*[44]. Die Univocatio ist letzten Endes nichts anderes *als die identische Setzung der dem einen identischen Wort (Sprach-*

[43] Op. Ox. Prol. qu. IV, 291 a, n. 45.

[44] Univocum et denominativum primo sunt differentiae *praedicati*, quod secundum se inest conceptui, non *primo voci significanti*. cf. sup. praed. qu. VI, 452 b sqq.

272 *gestalt) zufallenden identischen Bedeutung*. Die Erfüllungsrichtung ist insofern eine identische, als die erfüllenden Gegenstände ihrem *Was* nach identisch sich geben.

Die *Identität* (una ratio) ist somit das Charakteristikum der Univokation, und zwar die Identität, wie sie sich in den einzelnen, dem Gebrauch univoker Ausdrücke wesentlich zugehörigen Momenten erhält[45].

Die begriffliche Klärung der *Äquivokation* wird das Gesagte noch verdeutlichen.

In aequivoco nullus est idem sed *sola vox*[46]. Von den herausgestellten Momenten: Sprachgestalt, Bedeutung und Erfüllungsrichtung *erhält sich somit bei der Äquivokation nur das erste*. Von einem äquivoken Ausdruck, insofern man unter Ausdruck nicht die vom Bedeutungsgehalt isolierte Sprachgestalt versteht, sondern die *Einheit* von Wort und Bedeutung, kann man streng genommen nicht sagen, er sei *ein* Ausdruck; ebensowenig sind aber mit ihm viele Ausdrücke gemeint. Dagegen darf er sehr wohl ein *vielfacher* Ausdruck genannt werden, vielfach hinsichtlich der dem identisch bleibenden Wortlaut zufallenden verschiedenen Bedeutungsakte und der damit gegebenen verschiedenen Erfüllungsrichtungen. In *einer* Hinsicht findet sich also auch in dem äquivok gebrauchten Ausdruck *Identität*, die des *Wortes* nämlich. Was ihn aber von den univoken Ausdrücken radikal unterscheidet, ist die Mannigfaltigkeit der Bedeutungsakte und Erfüllungsrichtungen[47]: *aequivocum cum diversis actibus significandi significat multa*[48].

[45] Univocum apud logicum dicitur omne illud, quod per *unam rationem* devenit apud intellectum secundum quam dicitur de multis. Sup. praed. qu. VII. 455 a, b.

[46] l. c. qu. IV, 443 a.

[47] . . . nomen aequivocum nec debet dici simpliciter unum nomen nec plura nomina sed nomen *multiplex* quasi ab uno multiplicans. Hoc est manifestum: nam nomen dicitur tale eo quod sic per intellectum imponitur, unde intellectus est principium nominum, cum sit imponens ad placitum: nomen ergo est quoddam artificiale, sed in artificialibus tota substantia est ipsa materia . . . ipsa vox est substantia et materia nominis; manente ergo

Da also die äquivoken Ausdrücke auf viele und vielerlei 273
Gegenstände sich beziehen und so von ihnen aussagbar werden, könnte man versucht sein, sie in eine Linie mit den *Universalia* zu rücken. Allein, es ist hierbei der *wesentliche* Unterschied im Auge zu behalten, daß das den verschiedenen Bedeutungsakten, die jedem äquivoken Ausdruck als solchem wesensmäßig eigen sind, Erfüllung bietende gegenständliche Material keinen *gemeinsamen Gesichtspunkt*, keine inhaltliche, in einem „Allgemeinbegriff" festhaltbare Zusammengehörigkeit aufweist: inter significata termini aequivoci *nulla est habitudo*[49]. Dagegen ist jedes Universale gerade durch die *Identität des Gesichtspunktes* ausgezeichnet, unter dem es von den Einzelgegenständen ausgesagt wird[50]. Da dieser allgemeine, mehreren individuellen Gegenständen gemeinsame Gesichtspunkt dem äquivoken Ausdruck fehlt, ist es auch unmöglich, ihn durch Hinzufügung von Bedeutungsmomenten zu spezifizieren; denn jede Spezies ist wesensmäßig Spezies, Determination eines „allgemeinen" Bedeutungsgehaltes[51].

unitate vocis non dicetur illud nomen plura nomina, sed in termino aequivoco vox est una ... Nec simpliciter debet dici unum nomen, *nam ibi sunt plures rationes significandi*. Relinquitur ergo dicendum, quod sit nomen multiplex ... Si autem pluribus rebus imponatur una vox, illa dicetur nomen multiplex. Sup. elench. qu. VIII, 10b.

[48] Op. I, perih. qu. II, 443 a.

[49] Sup. elench. qu. X, 13b.

[50] ... licet vox aequivoca in eo quod secundum aliud et aliud respicit aliud et aliud significatum *conveniat cum universali*, quod secundum aliud et aliud respicit sua supposita — in alio tamen est differentia, nam in termino aequivoco non contingit considerare *aliquam rationem communem*, in qua significata conveniant praeter *solam vocem;* sed in toto universale contingit considerare aliquam rationem in qua supposita univocantur et ideo non est simile. In alio etiam est differentia, nam omnis ratio significandi *actu* importatur per terminum aequivocum; sed nullum suppositum importatur actu per terminum communem, ideo non est simile. Sup. elench. qu. X, 12b.

[51] ... intelligendum est, quod terminus aequivocus proprie loquendo *non* potest contrahi per immediate sibi adjunctum nec per mediate. *Nam contractio est determinatio alicuius communis*, ita quod aggregatum ex contrahente et contracto necesse est repraesentare intellectum determinatiorem, quam sit

274 Das Wesen äquivoker Ausdrücke läßt sich noch weiter verdeutlichen, wenn wir die Frage entscheiden, ob die Verbindung eines solchen Ausdrucks mit einem „signum universale", z. B. „omnis" (jeder), alle von dem Ausdruck betreffbaren Einzelgegenstände einteilend unterscheide. Man kann sagen: jede Unterscheidung und Einteilung muß nach einem einheitlichen Gesichtspunkt vorgenommen werden, dem alle einzuteilenden Gegenstände unterstehen. Beim äquivoken Ausdruck ist aber kein bedeutungsmäßig „Allgemeines" zu entdecken; gemeinsam ist den einzelnen Bedeutungen nur die Wortgestalt, und diese ist eine singuläre Realität; sonach scheint eine „distributio" bei den in Rede stehenden Ausdrücken unmöglich zu sein. Eine genauere Überlegung überzeugt aber doch von ihrer Möglichkeit, wie Duns Scotus in einer scharfsinnigen Argumentation nachweist.

Ein äquivoker Ausdruck kann in einer bestimmten Bedeutung gebraucht werden, „als ob" ihm sonst keine andere mehr zukäme, was bei ihm tatsächlich nicht zutrifft. Desgleichen kann auch das Signum universale eine Bedeutung distributiv beziehbar gestalten durch *einen* distributiven Bedeutungsakt, eine andere Bedeutung durch einen *anderen*.

Unter Distribution ist zu verstehen: die Erfassung eines Allgemeinen und dessen Auffassung und Setzung als eines die ihm unterstellten Einzelgegenstände, deren jeder er selbst ist, betreffenden. Nun gibt es aber doch in den äquivoken Ausdrücken, wie schon des öfteren betont wurde, kein solches Commune, das die besagte Distribution zuließe. Die Distribution in den genannten Ausdrücken haftet daher an der *jeweils* gerade gemeinten Bedeutung, wie wenn sie eine andere nicht berührte, *zugleich* jedoch auch an jeder beliebigen der dem Ausdruck als

intellectus ipsius contracti de se. Sed in termino aequivoco non est intellectus communis omnibus significatis, quia cum aequivocata per terminum aequivocum significentur *sub propriis rationibus, nihil est eis commune praeter solam vocem*, quae contrahi non potest, cum sit singularis. Sup. elench. qu. XIII, 17 a sq.

solchem zukommenden Bedeutungen; *das aber nur durch einen* 275
jeweils anderen Akt der Distribution. Und der Grund hierfür ist der: das einmal gesetzte Signum universale bezieht sich nur auf eine Bedeutung; also bildet die distributive Setzung einen Akt. Es ist aber zu beachten, daß unselbständige Bedeutungsformen, wie das Signum universale, die Begrenzung ihrer Funktionsweite aus den mit ihnen verbundenen selbständigen Bedeutungen empfangen. Kommen diesen nun, wie es bei den äquivoken Ausdrücken der Fall ist, mehrere Bedeutungsakte zu, die unter sich beziehungslos sind, so ergeben sich auch ebensoviele beziehungslose Akte der Distribution.

Eine Distribution ist also auch bei den äquivoken Ausdrücken möglich, nur eben in *mehreren* Akten. Das beleuchtet erneut das Wesen dieser Ausdrücke: die Mannigfaltigkeit der unter sich beziehungslosen Bedeutungen bzw. Bedeutungsakte, die an einem identischen Wortlaut haften [52].

Über die *Analogie*, die dritte hierher gehörige Weise des Ge-

[52] ... dicendum quod signum universale [omnis] adveniens termino aequivoco potest distribuere ipsum pro omnibus suppositis cuiuslibet significati. Sed intelligendum est, quod sicut terminus aequivocus significat unum significatum *ac si aliud non significaret*, et unum repraesentat respectu praedicati *ac si aliud non repraesentaret*, hoc est sub nulla habitudine, sic etiam signum universale distribuit unum significatum ac si aliud non distribueret, hoc est, unum distribuit sub uno actu distribuendi et aliud sub alio. Et huius ratio est: nam distributio est acceptio alicuius communis pro quodlibet eius supposito, quorum quodlibet est ipsum; nunc autem in termino aequivoco non est aliquod commune, super quod possit cadere distributio, quia nihil est ibi commune nisi sola vox. Et ideo distributio cadit super uno significato *ac si super aliud non caderet*, et super quodlibet, sed hoc est alio actu distribuendi et alio. . . .

... signum universale possit distribuere terminum aequivocum pro omnibus suis significatis, ... sed non *unico actu.* Contra hoc potest argui sic: Signi semel positi est unum significatum et unus modus significandi ergo et unus actus distribuendi. Dicendum quod syncategoremata finitatem suae significationis trahunt ex adjunctis, cum ergo hic sint actu plura significata, quorum nullum ad aliud habet habitudinem, ut dictum est, *diversi hic erunt actus* distribuendi, quorum nullus ad alium habet habitudinem, ... patet quod causa apparentiae in aequivocatione est *unitas actualis vocis incomplexae* secundum materiam et formam. Sup. elench. qu. XIV, 19.

276 brauches der Ausdrücke, wurde bereits in einem anderen Zusammenhange ausführlicher gehandelt[53]. Sie soll hier nur insoweit nochmals berührt werden, als dadurch der Unterschied von Univokation und Äquivokation noch deutlicher heraustritt.

Bei der Univokation herrscht Identität des sprachlichen Ausdrucks, der Bedeutung und der Erfüllungsrichtung. Dagegen schwindet die Identität der Bedeutung und der Erfüllungsrichtung in den äquivoken Ausdrücken, so zwar, daß sich noch die Identität des Wortes erhält. Was also den Bedeutungsgehalt der besagten Ausdrücke angeht, so herrscht absolute *Verschiedenheit* der möglichen Akte.

Die Analogie steht nun gleichsam „zwischen" Univokation und Äquivokation; sie ist nicht ganz jene und deckt sich auch nicht mit dieser. Es herrscht *keine durchgängige Identität*, aber auch *keine vollständige Verschiedenheit*, sondern eine eigentümliche Verflechtung beider: Identität in der Verschiedenheit und Verschiedenheit in der Identität. Das läßt sich nun aber doch auch von den äquivoken Ausdrücken sagen, wenn man auf die Identität des Wortes abhebt; allein, bei der Analogie ist es nicht nur diese *äußerliche* Identität der Wortgestalt, sie trifft zugleich den Bedeutungsgehalt, und so nähert sich die Analogie der Univokation. Insofern analoge Ausdrücke mehrere *verschiedene* Bedeutungen haben, berühren sie sich mit den äquivoken; die Verschiedenheit ist aber keine radikale, die Bedeutungen sind nicht beziehungslos, sondern unterstehen einer gemeinsamen identischen Allgemeinbedeutung. Es differenziert sich in den analogen Ausdrücken die *Erfüllungsrichtung*, insofern diese auf verschiedene Wirklichkeitsbereiche abzielt und den allgemeinen Bedeutungsgehalt des Ausdrucks von dort her differenziert. Es wurde früher als Beispiel eines analogen Ausdrucks das Wort „Prinzip" angeführt: auf logische Verhältnisse angewendet, besagt es „Grund", im Bereich der Naturwirklichkeit aber „Ursache". Ähnlich besagt der Ausdruck „Schnitt" als

[53] Vgl. Erster Teil, Kap. 1, S. 255 ff.

medizinischer z.B. etwas anderes als „Schnitt“ im Sinne der 277
Dedekindschen Theorie der irrationalen Zahlen. Und doch haben beide Bedeutungen etwas Gemeinsames, eine identische Allgemeinbedeutung als Beziehungspunkt.

Man könnte die genannten verschiedenen Funktionsweisen der Ausdrücke mathematisch symbolisieren und sagen: die Identität der Univokation läßt sich als *eine Linie* darstellen, die totale Verschiedenheit der Bedeutungsakte in den äquivoken Ausdrücken als im Raum sich kreuzende divergente Linien, die Identität in der Verschiedenheit bei den analogen Ausdrücken als ein Strahlenbüschel, das in einem Punkte zusammenläuft.

Die vorherrschende Rolle der *reflexiven* Kategorien in den genannten Funktionsweisen der Ausdrücke legt es nahe, sie überhaupt im Sinne des allgemeinen Wesens der betreffenden Kategorien zu verstehen.

Die klare begriffliche Fixierung ihres Wesens, die scharfe Abgrenzung der reflexiven gegen die konstitutiven Kategorien, die sichere Ausmessung ihres Geltungsbereiches ist zwar durch die Untersuchung von Lotze und Windelband erheblich gefördert, aber erst durch Lask entscheidend vollzogen worden[54].

Lask bestimmt sie im Unterschied von den konstitutiven Kategorien als durch die „Subjektivität geschaffen“, was nicht heißen soll, daß ihre Anwendung und Geltung völlig willkürlich wäre; vielmehr sind sie in dieser Hinsicht wie die konstitutiven durch das Material bestimmt, allerdings nicht durch spezifisches, sondern durch den zu bloßer Inhaltlichkeit verblaßten Gehalt. Dieser „Geschaffenheit“ der reflexiven Kategorien entspricht auf seiten der genannten Funktionsweisen deren *Herkunft aus dem Gebrauch* der Ausdrücke im lebendigen Denken und Erkennen; sie sind in gewissem Sinne ebenfalls Produkte der Subjektivität, andererseits aber doch wieder objektiv verfestigt durch den objektiven Bestand des sprachlichen Ausdrucks, die Bedeutungen

[54] H. Lotze, Logik. Buch III, Kap. 4.
W. Windelband, Vom System der Kategorien. S. 41 ff.
E. Lask, Die Logik der Philosophie und die Kategorienlehre 1911. S. 148 ff.

278 und die Erfüllungsrichtungen. Ferner haben sie auch den von Lask für die reflexiven Kategorien vorbehaltenen *generellen* Charakter, insofern ihre Anwendung nicht bestimmt wird durch eigentümliche Bedeutungsinhalte und -formen.

Nunmehr läßt sich auch das Verhältnis dieser Funktionsweisen zu den Modi significandi klarstellen. Diese gelten als objektive, durch das Material bestimmte Bedeutungsformen. In den genannten Funktionsweisen aber werden die Bedeutungsformen gar nicht berührt; sie bleiben bei den mannigfachen Modifikationen, die sich bei den Funktionsweisen der Ausdrücke zeigen, identisch dieselben. Denn soweit die einzelnen Bedeutungen eines äquivoken Ausdrucks auseinanderliegen, die nominale Bedeutungsform erhält sich als nominale. Dasselbe gilt für die Analogie. Univokation, Äquivokation und Analogie treffen also nicht die Bedeutung als Bedeutung in der Weise der Bedeutungsformen; es sind vielmehr von der Subjektivität angestiftete mögliche Beziehungen innerhalb des Relationsganzen: Sprachgestalt, Sprachgehalt und erfüllender Gegenstand, das den Bestand des prädikativ gebrauchten Ausdrucks ausmacht. Es offenbart sich in ihnen eine durch die lebendige Rede und Aussage gegebene eigentümliche *Beweglichkeit* der Bedeutung und ihrer Erfüllung gegenüber der singulären Realität des Wortes. Duns Scotus hat die Verschiedenheit der besprochenen Funktionsweisen gegenüber den Modi significandi gesehen, insofern er sie auf den Ausdruck als solchen und nicht auf die reine abgelöste Bedeutung bezogen auffaßt[55].

Die Modi significandi konstituieren im Bedeutungsbereich eine bestimmte *Ordnung*[56]. Dieser apriorisch geregelte Zusammenschluß der Bedeutungen zu Bedeutungskomplexionen macht aber noch nicht das aus, was wir geltenden *Sinn* nennen. In den Bedeutungskomplexionen als solchen, wie sie durch die Modi

[55] Vgl. Abschn. II, Kap. 3: Sprachgestalt und Sprachgehalt S. 290 ff.

[56] Modi significandi respectivi sunt principia *ordinandi* dictionem cum alia ... significata et modi significandi sunt *essentialia* dictioni. cf. sup. elench. qu. XVII, 27 a, 30 b.

significandi geregelt sind, ist noch nicht der Wahrheitswert, der 279
nur dem *Urteilssinn* eignet, realisiert. Insofern aber durch sie der geltende Urteilssinn, der in Sätzen ausdrückbar ist, in seinem Gerüst gleichsam festgelegt wird, verwirklicht sich auch schon innerhalb des Bedeutungsbereiches ein Wert, den man mit Lotze den „syntaktischen Wert“ nennen kann[57].

Der Leistungssinn der Modi significandi ist also vom syntaktischen Wert, der des Modus intelligendi vom Wahrheitswert her zu verstehen. Die Modi significandi konstituieren allererst das Objekt, das im Hinblick auf den Wahrheitswert gewertet wird; die durch die Modi significandi vorgeschriebene Ordnung ist Voraussetzung dafür, daß die Bedeutungskomplexion in den Zusammenhang geltenden Sinnes überhaupt eingehen kann. Die Ordnung der Bedeutungskomplexion erhält sich auch im Bereich geltenden Sinnes, aber nicht als ein selbständiges Gebilde, sondern nur als Bestandstück eines höheren. Durch diese Beziehung der Bedeutungskategorien zum Urteilssinn erhalten sie eine erhöhte Wichtigkeit, eine erkenntnistheoretische Dignität. Die Bedeutungslehre tritt damit in allernächste Beziehung zur Logik, ja, ist sogar nichts anderes als ein *Teilgebiet* derselben, sofern man die Logik als *Theorie des theoretischen Sinnes* auffaßt, die in sich beschließt die Lehre von den Sinnbestandstükken *(Bedeutungslehre)*, die Lehre von der Sinnstruktur *(Urteilslehre)* und die Lehre von den Strukturdifferenzierungen und deren systematischen Formen *(Wissenschaftslehre)*.

Durch die Zugehörigkeit der Bedeutungslehre zur Logik hat sie Teil an der besonderen Art der logischen Fragestellung. Damit ist gesagt, daß die Bedeutungslehre jede Beschäftigung mit *psychologischen* Problemen von vornherein ausschließt, der hier festgesetzte Begriff demnach auch viel enger ist als der, in dem neuerdings die Aufgaben der Bedeutungslehre zusammengefaßt wurden[58].

[57] Mikrokosmos II, S. 239.

[58] Vgl. E. Martinak, Psychologische Untersuchungen zur Bedeutungslehre. 1901.

280 Eine Bedeutungslehre im Sinne des Traktates „De modis significandi“ hat also die an sich nicht belanglosen Probleme auszuschalten, die sich mit *Tatsächlichkeiten*, *Vorgängen* beschäftigen, Fragen über *Zweckmäßigkeit* von Zeichen erörtern, solche über Schwierigkeit und Leichtigkeit des Verstehens von Bedeutungen beantworten. Ebensowenig handelt es sich um die psychischen Dispositionen, die ein Erfassen, Verstehen von Bedeutungen ermöglichen, so wichtig sie als tatsächliche Bedingungen aktuellen Verstehens auch sein mögen; noch interessiert die logische Bedeutungslehre die *Entstehung* von Bedeutungen oder die zwischen Zeichen und Bedeutung verlaufende physiologisch-psychische Ursachenkette. Aus ihrem Problembereich sind auch Untersuchungen über die historische Entwicklung von Bedeutungen und solche über den Bedeutungswandel ausgeschlossen. Sie betrachtet allein die *Bedeutung an sich* und ihre Struktur; ohne diese fundamentale Erkenntnis muß eine Bearbeitung der psychologischen Bedeutungsprobleme immer unsicher bleiben.

Die hier in Anlehnung an den Traktat des Duns Scotus aufgestellte Forderung einer logischen Bedeutungslehre scheint nun alle Irrtümer wieder zu Ehren bringen zu wollen, die man den logischen Grammatiken vorgeworfen hat und noch vorwirft. „Die einfache Wahrheit, daß der sprachliche Gedanke eine Sache für sich, etwas Selbständiges und namentlich etwas wesentlich anderes als der logische Gedanke ist, diese einfache Wahrheit wird immer wieder verkannt. Demnach hat das Zwitterwesen der logischen Grammatik seinen Beruf verfehlt, seine Existenzberechtigung verwirkt.“ [59]

[59] K. Voßler, Grammatik und Sprachgeschichte oder das Verhältnis von „richtig“ und „wahr“ in der Sprachwissenschaft. Logos I. 1910. S. 86.

„An und für sich aber ist jedes Sprechen *alogisch*.“ — „Die Logik beginnt erst *hinter* der Sprache oder mittelst der Sprache, aber nicht vor ihr oder ohne sie.“

Voßler, Positivismus und Idealismus in der Sprachwissenschaft. Heidelberg 1904. S. 25, 26.

Am Schluß seiner Abhandlung „Das System der Grammatik“ (Logos IV, 1913. S. 203 ff.), wo als der „wesentliche Gegenstand der Grammatik eine

Soll der Begriff „logische Grammatik" besagen, die Grammatik müsse aus der Logik abgeleitet werden, dann liegt darin 281 etwas Unmögliches. Wenn man nun aber darauf hinweist, daß logisch unwahre Urteile sich grammatisch völlig richtig ausdrücken lassen, und daraus schließt: also ist die Grammatik nicht logisch, dann versteht man unter dem logischen bzw. alogischen Charakter der Sprache etwas ganz anderes, als was die logische Bedeutungslehre mit dem Ausdruck ‚logisch' meint. Logisch und logisch sind in beiden Fällen nicht dasselbe.

Die Forderung der Logik einer Grammatik braucht nicht die theoretische Meinung vorauszusetzen, der grammatische Sprachgebrauch lasse sich aus logischen Gesetzen ableiten. Die Frage, wie die Sprache geworden ist, welchen schöpferischen Faktoren sie ihr Dasein verdankt, ist kein Problem der Logik. Man mag über Wesen, Aufgabe und Gliederung der Sprachwissenschaft wie immer denken, zugegeben muß werden, daß die Sprachgebilde Bedeutungen haben. Und nur bei diesen setzt die philosophische Reflexion ein, um reduktiv zu den kategorialen Momenten zurückzugreifen und sie vom System der Kategorienlehre aus zu würdigen. Diese logischen Bedingungen der Sprache, genauer der Bedeutungen, dürfen aber nicht zu *sachlichen Ursachen* der lautlichen Entwicklung der Sprache und gar zu den *einzigen* umgedeutet werden. Der Sprachgeist, der schöpferische Faktor der Sprachentwicklung, hat aber als *Geist* auch eine bestimmte, im besagten Sinne *logische* Struktur; die und nur *die* will die Logik der Sprache herausheben.

Die Sprache wird also von der Bedeutungslehre nicht nach

von aller geistigeren Tätigkeit und allem geistigen Leben abgelöste Sprache" statuiert wird, schreibt derselbe Verfasser: „Wohl gibt es auch heute wieder Sprachphilosophen, die eine selbständige allgemeine reine, spekulative und universale Grammatik, eine Grammatik der Grammatiken [!] fordern. Aus meinen Betrachtungen werden diese Neu-Platoniker und Neu-Scholastiker gerade so klug werden wie ich aus den ihren" (a. a. O. S. 223).

Durch das im Text Gesagte dürfte die Möglichkeit und Notwendigkeit *beider* „Standpunkte" erhärtet sein.

282 ihrem realen Dasein *erklärt*, sondern nur nach ihrer rationalen, d.h. den Inhalt betreffenden Seite hin *verstanden*.

Werner bezeichnet den Traktat des Scotus als „die Hauptleistung des scholastischen Mittelalters auf dem Gebiete der Sprachlogik, d.i. des Versuches der Ineinsbildung von Grammatik und Logik"[60]. Scotus will nicht „die Grammatik in die Logik hineinbilden", sondern die logische Struktur der Bedeutungen verstehen. Werner übersieht die Eigentümlichkeit des Bedeutungsbereiches als der eigentlich „ausdrückenden Schicht".

Er will sich zwar „auf ein Urteil über den sachlichen Wert" des Traktats nicht einlassen, bemerkt aber, daß „eine vom Standpunkt des mittelalterlichen Denkens abgefaßte Sprachlogik nicht auf den Namen einer Sprachphilosophie im heutigen Sinne des Wortes Anspruch machen könne"; eine solche hat nach seiner Meinung auf „die genetische Entwicklung der Sprache" zu achten[61].

Aber gerade psychologische und historische Untersuchungen über die Sprache gehören *nicht* in eine Sprachphilosophie. Diese hat ihre Probleme in einer ganz neuen Dimension zu suchen. Ihr obliegt die Herausstellung der letzten *theoretischen* Fundamente, die der Sprache zugrunde liegen. Ohne die eindeutige begriffliche Fassung von „Bedeutung überhaupt", „in der Bedeutung gemeinter Gegenstand", „Bedeutungskategorie", „Beziehung der Bedeutungsformen" ist der sichere Gang der Untersuchungen über die Sprache gar nicht möglich, abgesehen davon, daß die Bedeutungslehre durch die Lösung der namhaft gemachten Probleme einen fundamentalen Bezirk der Logik bearbeitet.

Es zeigt übrigens das Urteil Werners über die „Sprachlogik" des Scotus, wie sehr die Werturteile in der Geschichte der Philosophie vom eigenen systematischen Standpunkt abhängig sind.

[60] Die Sprachlogik des Duns Scotus. S. 549.
[61] a.a.O. S. 550.

Ist dieser theoretisch nicht haltbar, dann muß auch das historische Werturteil einer Revision unterzogen werden. 283

Inwieweit nun Duns Scotus mit den Einzelausführungen seines Traktats das Richtige getroffen hat, wird sich in dem nun folgenden Kapitel über seine Formenlehre der Bedeutungen herausstellen.

ZWEITES KAPITEL

DIE FORMENLEHRE DER BEDEUTUNGEN

An die allgemeine Klärung des Sinnes von Bedeutung und Bedeutungsfunktion überhaupt reiht sich notwendig die Aufgabe einer in die Darstellung und Charakteristik der einzelnen Bedeutungsfunktionen eintretenden Untersuchung. Die für die Ausführung dieser *speziellen* Aufgabe notwendigen Grundbegriffe und leitenden Gesichtspunkte dürften im vorstehenden Kapitel eine soweit hinreichende Verdeutlichung und Bestimmung erfahren haben, daß wir ohne Gefahr verständnisstörender Äquivokationen eine vielleicht nicht ideal zu nennende Weise der Darstellung wählen können: wir meinen die *gleichzeitige* Beachtung des objektiven und des subjektiven Gesichtspunktes in der Ausführung der Bedeutungslehre. Zusammen mit den Formen der Bedeutungen soll auch der Leistungssinn, die Funktion der bedeutungsverleihenden Akte, zur Darstellung kommen, so daß man sich stets an die zwischen beiden bestehende Korrelation erinnern kann. Eine solche, gleichsam *gemischte* Methode entspricht auch am besten der Art, wie Duns Scotus den speziellen Teil seiner Bedeutungslehre ausgeführt hat. Die Gefahr einer psychologistischen Verirrung aus der Sphäre des objektiven Bedeutungsgehaltes in eine solche empirisch zu erfassender psychischer Tatsächlichkeiten dürfte nach all dem, was vorausgegangen, nicht mehr bestehen.

Untersuchungen wie die folgende erwecken leicht den An-

284 schein einer planlosen Aneinanderreihung zufällig aufgegriffener Phänomene. Logisches und ästhetisches Gewissen verlangen *Ordnung*. Die Erfüllung dieses Wunsches soll das *System* bringen; man begnügt sich aber oft nicht mit einer übersichtlichen Klassifikation, sondern strebt weiter zu einer Ableitung der einzelnen Phänomene aus dem Urphänomen. Es ergibt sich dabei recht oft und leicht, daß die zu bearbeitenden Gegenstände „Gewalt leiden" und die entsprechenden Begriffe in ihrem Gehalt getrübt werden.

Inwieweit Duns Scotus die Klippen einer apriorischen und sinngefährdenden Systematik meidet und eine in den „Sachen" begründete und durch sie nahegelegte Ordnung der Bedeutungsformen anstrebt, soll bei der folgenden Darstellung durchblicken.

Durch Bedeutungen werden Gegenstände ausgedrückt; diese ihrerseits bestimmen die Bedeutungen. Eine Grundunterscheidung im Bereich des Gegenständlichen überhaupt, zu dem auch die Bedeutungen gehören, ist die in selbständige und unselbständige Gegenstände. Demnach lassen sich die bedeutungsverleihenden Akte in zwei Hauptgruppen scheiden: in solche, deren Leistung sich als Konstitution einer *selbständigen* Bedeutung ergibt, und in solche, deren Gehalt sich als *unselbständige*, anlehnungsbedürftige Form ausweist. Diese fundamentale Einteilung der Modi significandi stellt Duns Scotus an die Spitze seiner speziellen Untersuchung. Der Modus significandi *essentialis* konstituiert die Grundformen der Bedeutungen, die Redeteile als schlechthin bestandhabende Wesen bezüglich ihrer Gattung sowohl wie ihrer Arten. Jeder Bedeutungsgehalt, der betroffen ist von der Form des Modus essentialis, bedarf nicht mehr einer weiteren Formbestimmtheit zu seinem eigenen Bestand. Auf den Akt bezogen heißt das: er fordert, um als dieser sein zu können, keinen ihn stützenden, fundierenden Bedeutungsakt. Der Modus significandi *accidentalis* dagegen *kommt als solcher wesensmäßig* zum Modus essentialis hinzu (advenit), baut sich auf ihm auf. Die Formbestimmtheit, die er verleiht,

kann nicht bestehen, ohne daß sie mit einer selbständigen 285
„wesentlichen" zusammen besteht. Es liegt in ihr als solcher, daß sie nicht schlechthin für sich bestehen kann; es ist eine objektive Unmöglichkeit, die wir hinzunehmen haben, die nicht etwa in unserer psychischen Veranlagung ihren Grund hat[1].

Diese hier in den Modi significandi sich widerspiegelnde Unterscheidung selbständiger und unselbständiger Gegenstände tritt uns in der empirischen Wirklichkeit als die von Ding und Eigenschaft entgegen. Die Unterscheidung von *Ens simpliciter* und *Ens secundum quid* deckt sich mit der von Ens primum und Ens secundum. Dieser allgemeinen Scheidung untersteht die in der realen Wirklichkeit geltende Unterscheidung von Substanz und Accidens. Die Ausdrücke Ens simpliciter und Ens secundum quid geben am besten den Unterschied wieder, den Scotus in seiner Wesensallgemeinheit als mit den Gegenständen überhaupt gegeben erfaßt und in der Formenlehre der Bedeutungen hervortreten läßt[2].

Die beiden Grundkategorien, die wir früher[3] als im realen Wirklichkeitsbereich geltend angetroffen haben, erweisen sich im Lichte der nunmehrigen Unterscheidung als durch die Eigentümlichkeit des ihnen zugehörigen Anwendungsgebietes (der Realität) bedingte Modifikationen. Wenn also gesagt wird, der Modus significandi essentialis verleihe ein *Esse*, so kann damit nicht reale Existenz gemeint sein, sondern das Esse, das der Bedeutung eignet und das man als „Bestehen" fassen kann.

In der Gegenwart hat besonders Husserl dem Unterschied von selbständigen und unselbständigen Gegenständen seine Aufmerksamkeit geschenkt, ihn in möglichster theoretischer Reinheit herausgestellt und die daraus sich ergebenden Wesens-

[1] De modis significandi cap. VII, 5 a, n. 1.

[2] Accipiendo *esse simpliciter* prout dividitur contra secundum quid, dico, quod sicut ens dividitur in prius et posterius vel primum et secundum, et prius continet sub se substantiam et posterius accidens, ita simpliciter in isto intellectu aequivalet ei quod est primum naturaliter et secundum quid aequivalet ei quod est posterius naturaliter. Op. Ox., dist. IV, qu. III, n. 43.

[3] Vgl. oben I. Teil, Kap. 1, S. 260 ff.

286 gesetzlichkeiten entwickelt. Das Wesen selbständiger Gegenstände „fordert durch sich selbst, also a priori, kein mitverflochtenes anderes Wesen“; der unselbständige Inhalt (Gegenstand) ist seinem Wesen nach an andere Inhalte gebunden[4]. Diese Definitionen lassen sich leicht auf die Grundeinteilung der Modi significandi anwenden, wie sie Duns Scotus durchführt.

Der Modus significandi essentialis kann nun weiter spezifiziert werden. Als Modus *generalissimus* hat er die Funktion, das Wesen eines „Redeteils“ zu konstituieren, also z. B. die Wesensform für das *Nomen* abzugeben. In ihm offenbart sich die Bedeutungsfunktion vom Nomen überhaupt; er umgrenzt die Region der Nomina, von denen jedes einzelne das allgemeine Wesen in sich trägt. Von dem Modus generalissimus führt die Stufenreihe abwärts bis zu den niedersten spezifischen Differenzen (den „eidetischen Singularitäten“), dem Modus specialissimus. Er ist ein Letztes, insofern es für ihn keine Unterfälle gibt, wogegen er selbst den Modus generalissimus notwendig in sich aufgehoben hat.

Derjenige Modus essentialis, der weder niederste Differenz noch oberste Gattung ist, erhält passend die Bezeichnung Modus *subalternus*. Das Wesen „Nomen überhaupt“, das keine Gattung mehr über sich hat derart, daß sein sachliches Wesen in ihm enthalten wäre, ist notwendig oberste Gattung, und als solche umgrenzt sie eine „Region“.

Es sind nun streng auseinanderzuhalten: das eigentliche *materiale* Wesen einer Region und die *formalen* Wesen, gleichsam die „Leerformen“, die in einer bestimmten Weise über allen Regionen liegen. Von der letzten Art ist der Modus *essentialis*, der in allen „Redeteilen“ angetroffen wird.

Duns Scotus hat mit diesen allgemeinen Bestimmungen über den Modus essentialis und accidentalis die formale Struktur jeder Region „Redeteil“ herausgelöst und die Gliederung der-

[4] Logische Untersuchungen. 2. Aufl. III. Unters. Zur Lehre von den Ganzen und Teilen. bes. S. 236.

selben aufgeführt. Er setzt diese formale Gliederung der „Leerform" in Parallele zur „linea praedicamentalis", der Stufenfolge von Gattung überhaupt über Art überhaupt zur niedersten Differenz überhaupt. Das Wort „linea" zeigt zudem deutlich, daß wir uns im rein formalen, von jeder Sachhaltigkeit abgelösten Gebiet befinden[5]. Zum Wesen des Genus generalissimum gehört es zwar nicht, mehrere Arten *unter* sich zu haben, wohl aber *keine höhere* Gattung *über sich*[6]. Zur Gattung gehört es jedoch, Arten unter sich zu haben, nicht so zwar, daß sie real existierten, sondern in der Weise, daß sie begrifflich erfaßbar sind; und das sind sie, indem die zuweilen real existierenden Singularitäten zur Gegebenheit gebracht und in ihnen das Wesen der betreffenden Art erschaut wird[7]. 287

Bezüglich der *unselbständigen* Bedeutungsformen unterscheidet Duns Scotus zwei Arten: den Modus accidentalis *absolutus* und den Modus accidentalis *respectivus*[8].

Die Bedeutungsformen der ersten Art determinieren lediglich die selbständigen, während die der zweiten Art diesen noch eine Beziehung zu anderen Bedeutungen verleihen[9].

Duns Scotus hat so gleichsam das formale Gerüst bloßgelegt, in das die einzelnen „Redeteile" hineingebaut werden.

Insofern die einzelnen Redeteile rein für sich betrachtet werden, im Hinblick auf die für sie konstitutiven Modi significandi, erfüllt sich die Aufgabe der „Etymologie"[10].

[5] De mod. sig. cap. VII, 5 a, n. 1.

[6] De ratione generis generalissimi non est in se habere plures sub se species sed *non habere aliud supraveniens genus*. Op. Ox. I, dist. VIII, qu. III, n. 19.

[7] Ad rationem generis requiritur, quod multas habet actu species non quae *existant* actu vel potentia, sed quod tantum ab actu *concipiantur* per speciem intelligibilem ab individuis acceptam quandoque existentibus, et quod actu habeant *aptitudinem participandi genus*, quia talis actualitas est illorum, inquantum dicuntur species generis. Sup. univers. porph. qu. XVIII, 250 a.

Quanto genus communius tanto eius minor in re est unitas et ita nomen generis de suo primo intellectu importat aliquid, quod est materiale in speciebus. Quaest. in lib. praed. qu. VII, 455 a.

[8] De modis significandi cap. VII, 5 a sq., n. 2.

[9] l. c. 5 b, n. 2. [10] l. c. 5 b, n. 3.

288 Die Reihenfolge, in der Duns Scotus die einzelnen Redeteile auf ihre Modi significandi untersucht, entnimmt er dem Grammatiker Donatus, der sie in folgender Ordnung aufführt: Nomen, Pronomen, Verbum, Adverbium, Partizipium, Konjunktion, Präposition und Interjektion[11].

Das Nomen

Um das Wesen der Bedeutungskategorie „nomen" herauszustellen, muß nach dem Modus essentialis generalissimus nominis gefragt werden. Er muß zum Ausdruck bringen, was jedes Nomen zum Nomen macht, welche Bedeutungsfunktion ihm eignet. Die besagte generelle Bedeutungsfunktion des Nomens ist gegeben in dem „*modus entis et determinatae apprehensionis*". Unmittelbar ist der Sinn dieser generellen Funktionsweise des Nomens nicht klar.

Von jeder Form aber wissen wir nun mindestens das eine, daß sie in ihrer Bedeutung vom Material her bestimmt ist. Es gilt also, im Bereich des Wirklichen sich umzusehen, um die Faktoren aufzufinden, die den allgemeinsten Sinn der Bedeutungskategorie „nomen" determinieren[12].

Duns Scotus weist darauf hin, daß sich im Bereich des Wirklichen gewisse allgemeinste Bestimmtheiten entdecken lassen, allgemeinste Weisen des Seins; eine solche ist der Modus *entis*. Jedes Wirkliche, mag es irgendwelchem der verschiedenen Bereiche angehören, ist ein *Was*, ein Gegenstand. Dieses Etwassein, das im Modus entis zum Ausdruck kommt, bestimmt Scotus noch näher als einen „habitus", und zwar als einen „dauernden", der jedem Gegenstand zukommt, insofern er eben *ist*. Es ist die Urbewandtnis alles dessen, was Gegenstand ist und Gegenstand werden kann. Diese Urbewandtnis bestimmt auch den Sinn der Bedeutungskategorie „nomen". Die Bedeutungs-

[11] l. c.
[12] l. c. cap. VIII, 5b, n. 4.

funktion dieses Redeteils geht demnach dahin, *einen Gegenstand als Gegenstand auszudrücken*[13]. 289

Damit ist jedoch der allgemeinste Sinn der Bedeutungsfunktion noch nicht erschöpfend bestimmt. Mit dem Modus entis verschlingt sich gleichsam der Modus *determinatae apprehensionis*. Durch ihn hebt sich die Bedeutungsform „nomen" erst als eine bestimmte Kategorie von den übrigen ab. Dieser Modus ist gleichsam die Form der Bedeutungsform. An ihr ist es, zu bestimmen und dadurch zu unterscheiden. Durch die Form wird der eine Gegenstand zum einen, der andere zum anderen. So läßt sich mit gutem Sinn sagen: die Form ist etwas Qualitatives; in ihr liegt das Qualitative überhaupt. In jedem Gegenstand findet sich also das allgemeinste qualitative Moment; und insofern gerade das Nomen in seiner Bedeutungsfunktion den Gegenstand als Gegenstand bedeutet, muß auch in ihr der Modus determinatae apprehensionis enthalten sein, die Weise des *bestimmten* bzw. *bestimmenden Gegenstandbedeutens*[14].

Indem die beiden Modi zu einem einheitlichen Akt verschmelzen, resultiert der generelle wesentliche Bedeutungsmodus des Nomens.

Duns Scotus führt zur schärferen Beleuchtung seiner Definition die der alten Grammatiker an, die sagten: *nomen significare substantiam cum qualitate*. Auch das kann der Modus essentialis nominis in der Auffassung des Scotus besagen. Aber er bedeutet in *einer* Hinsicht *mehr*, in *anderer weniger*. Er besagt mehr, insofern Scotus seine Bestimmung so allgemein wie möglich faßt, so zwar, daß die Bedeutungsfunktion des Nomens *nicht* auf die naturwirklichen Substanzen und Qualitäten *eingeschränkt* bleibt, sondern sich über die Welt der Gegenstände *überhaupt* erstreckt. Denn wir gebrauchen unstreitig auch Nomina zum Ausdruck von nicht existierenden logischen und mathematischen Gegenständen; ebenso müssen qualitative Be-

[13] l. c. 5b sq., n. 5; vgl. oben I. Teil, Kap. 1, S. 214 ff.
[14] l. c. 6a, n. 7.

290 stimmungen nicht gerade solche aus der sinnlichen empirischen Wirklichkeit sein.

Die Definition des essentiellen Bedeutungsmodus des Nomens besagt daher auch in anderer Hinsicht weniger als die Definition der alten Grammatiker. Der Begriff der naturwirklichen Substanz wie der der demselben Wirklichkeitsbereich angehörigen Qualität haben einen viel reicheren, eben durch die Zugehörigkeit zur Naturwirklichkeit bedingten Inhalt. Im Modus entis et determinatae apprehensionis sind diese Bedeutungsdifferenzierungen ausgelöscht; der Modus ist so allgemein und verblaßt, daß er der schrankenlosen Weite seines Anwendungsbereiches entspricht[15].

Wohl muß zugegeben werden, daß *genetisch* die Veranlassung zur Bildung der Bedeutungskategorie „nomen“ in der empirischen Naturwirklichkeit liegt. Aber diese Frage der Entstehung und Veranlassung interessiert uns hier nicht, wo es allein darauf ankommt, den *objektiven idealen* Gehalt und *Sinn* der Bedeutungsfunktionen herauszustellen.

An dieser Weite des Bedeutungsgehaltes des Nomens und dessen Losgelöstheit von spezifischen Wirklichkeitsbereichen hält Duns Scotus auch sonst in seinen logischen Schriften fest. Wo er die Bedeutung des Ens nomen festlegt, sagt er ausdrücklich, daß es nicht wie das Ens participium *reale* Naturwirklichkeit, Existenz bedeute, sondern: habens essentiam, ein Wesen habend, ein Was, ein Gegenstand-sein. Das Nomen bedeutet seinen Gegenstand, ob er nun existiert oder nicht existiert. So bezeichnet der Name „Socrates“ die Bedeutung „Socrates“, insofern sie eben Gehalt eines bedeutungsverleihenden Aktes ist, nicht aber den realen Socrates, insofern er existiert. Das Nomen bedeutet also nicht einen Gegenstand, als einen durch die Zeit gemessenen, d.h. als dauerndes, wirkliches Objekt, sondern ist anwendbar auf das Was jedweden Gegenstandes (de essentia cuiuslibet)[16].

[15] l. c. 6 a, n. 8.

[16] Solet antiquitus dici, quod *ens* potest esse participium vel nomen. Ens

Bei dieser richtigen weiten Fassung des Bedeutungsmodus 291
des Nomens kann es für Duns Scotus auch keine Schwierigkeit haben, einen bereits früher erwähnten Einwand abzuweisen. Man kann natürlich sagen, daß Nomina wie „das Nichts", „die Blindheit" keinen wirklichen Gegenstand bedeuten, daß es mithin eine Bedeutungsfunktion wie die des Nomens, die doch ihre Bestimmtheit vom bedeuteten Material her empfängt, für sie nicht geben könne, jene gemeinten Gegenstände daher auch nicht nominal ausdrückbar seien. Duns Scotus gibt ohne weiteres zu, daß die fraglichen Gegenstände allerdings keine *Realitäten* sind. Aber sie müssen nach seiner Ansicht doch als *Gegenstände* betrachtet werden, die Objekte für auf sie gerichtete Akte sein können. Sie unterstehen deshalb auch den allgemeinsten Bestimmungen, die für die Gegenstände überhaupt gelten; und da nur von diesen her der Bedeutungsmodus des Nomens seinen Sinn erhält, können sie auch nominal ausgedrückt werden [17].

Der allgemeine Bedeutungsmodus des Nomens läßt sich nun spezifizieren. Zunächst ergeben sich zwei Modi: der Modus *communis* und der Modus *appropriati*. Sie sind Species im Hinblick auf den essentiellen Bedeutungsmodus; andererseits sind sie selbst generell in bezug auf weitere, in der Stufenleiter „unter" ihnen gelegene Modi.

Der Modus communis muß seine ihm eigene Bedeutungsfunktion von einer Eigentümlichkeit der Gegenstände erhalten, die nicht jedem Gegenstand als Gegenstand zukommt. Es gibt in der Tat Gegenstände, von denen ein gemeinsames Moment

participium significat idem, quod *existens*; quia *tenet significatum verbi a quo descendit* ... Ens nomen significat *habens essentiam*. Sup. perih. qu. VIII, 554 b sq., n. 10.

Nomen significat univoce rem remanente vel existente vel non existente. Ad quod sciendum, quod hoc nomen „Socrates" significat „Socratem" secundum quod est in actu, *non tamen significat „Socratem existere"*. II. sup. perih. qu. II, 586 a.

Ens nomen non significat rem ut *tempore* mensuratam. Anal. post. II, qu. IV, n. 3.

Ens nomen est de essentia cuiuslibet. l. c. n. 2.

[17] De mod. sig. cap. VIII, 6 a sq., n. 9; vgl. oben II. Teil, Kap. 1, S. 304 ff.

292 ablösbar ist und an und für sich zum Gegenstand des Denkens und damit auch des Bedeutens gemacht werden kann. Die Ablösbarkeit erweist sich zugleich in anderer Hinsicht als *Verteilbarkeit* auf die *einzelnen* Gegenstände. Das abgelöste Gegenständliche hat kraft seines Wesens die Möglichkeit, für die Einzelgegenstände, von denen es abgelöst ist, als jedem zukommende Bestimmtheit zu fungieren. Dem Logiker sind so geartete Gegenstände unter dem Namen „universalia" bekannt[18].

Unklar und verwirrend ist der in neuerer Zeit zuweilen gebrauchte Ausdruck „Allgemeinvorstellung". Faßt man „Vorstellung" hier als psychischen Akt, dann kann nicht gesagt werden, daß eine Allgemein*vorstellung* je allgemein ist; Akte als Realitäten sind immer individuell. Besagt der fragliche Ausdruck aber „Vorstellung eines Allgemeinen", faßt man somit den Vorstellungs*inhalt* ins Auge, dann ist auch dieser im strengen Sinne nicht allgemein. Er kann nur allgemein genannt werden im Hinblick auf seine Funktion, auf die in ihm begründete Möglichkeit des *Gesagtwerdens* von vielen Einzelgegenständen. Duns Scotus zeigt sogar ausdrücklich, daß das Universale für sich erkannt, sein Wesen zum Gegenstand einer Erkenntnis gemacht werden kann. Bei diesem Nachweis läßt er auch das Wesen des Universale mit aller Deutlichkeit hervortreten.

Suche ich z. B. Klarheit zu gewinnen über das Wesen „Baum", so betrachte ich das, was jeden Baum zum Baum macht. Ich untersuche zunächst nicht so sehr das Wesen in seinem Was, als die Momente, *die von jedem Baum gelten*. Ich mache das Wesen in einer bestimmten Hinsicht zum Gegenstand meiner Untersuchung. Diese *Hinsicht* nun ist dem Wesen Baum als solchem accidentell. Ich kann somit unzweideutig die Verschiedenheit meiner geistigen *Blickrichtung* erkennen, die einmal auf das Wesen *an sich geht*, dann auf dessen *Geltung für viele Einzelgegenstände*. Durch weitere Reflexion läßt sich dann die Weise

[18] De mod. sig. cap. IX, 6 b, n. 1–3.

dieser „Geltung für" zum Gegenstand machen und so das Wesen des Universale erfassen. Dieses als solches steht in der Möglichkeit, zu einem Einzelgegenstand determiniert zu werden. *Das Universale ist nicht eine psychische Realität, sondern ein „in Ideation" erfaßtes Wesen (Bedeutungsgehalt).* Zuweilen bezeichnet man auch das Wesen des existierenden Einzeldinges mit dem Namen Universale. Aber dieses als Realität ist gegenüber Bestimmungen wie „universalis" und „singularis" indifferent[19]. 293

Die Weise der „Geltung für" konstituiert die Bedeutungsfunktion des *„nomen commune"*[20].

Die Bedeutungsweise im Modus communis hat sich auf eine Eigentümlichkeit des empirisch gegebenen Wirklichkeitsmaterials zurückführen lassen, und zwar auf die, daß von ihm allgemeine Wesensbegriffe ablösbar und den Einzelgegenständen wiederum zusprechbar sind. Aber diese allgemeinen Wesen, eine so bedeutsame Rolle sie auch in der Erkenntnis spielen, enthalten in sich nicht die ganze Wirklichkeit, und zwar gerade das nicht, was die empirische Wirklichkeit zu einer unübersehbaren Mannigfaltigkeit individueller Einzelobjekte macht: *tota entitas singularis non continetur sub universali*[21].

[19] Dicendum, quod universale est per se intelligibile, quod patet sic: primum objectum intellectus scil. quod quid est, intelligitur sub ratione universalis; illa vero ratio non est idem *essentialiter* cum illo quod quid est, sed *modus eius accidentalis*, ergo intellectus potest cognoscere differentiam inter suum objectum primum et illum modum, quia potest distinguere inter omnia quae non sunt essentialiter eadem ... *igitur intellectus potest cognoscere modum sive rationem universalis; hoc enim modo reflectendo cognoscit intellectus se et sui operationem et modum operandi et caetera, quae sibi insunt.* Sup. univ. Porph. qu. V, 106 a, n. 2.

... universale ex hoc quod universale natum est determinari ad suppositum. Reportata I, dist. XIX, qu. V, 248 a sq., n. 11.

Universale *est ab intellectu.* Sup. univ. Porph. qu. IV, 97 a, n. 4.

Aliquando autem universale accipitur pro re subjecta intentioni secundae, id est pro quidditate rei absoluta, quae, quantum est de se, nec est universalis nec singularis, sed *de se est indifferens.* De anima qu. XVII, n. 14.

[20] De mod. sig. cap. IV, 6 b, n. 2.

[21] Op. Ox. II, dist. III, qu. XI, 276 b, n. 9.

294 Es wurde früher[22] eine kurze Charakteristik des einzigartigen Aspektes gegeben, den die empirische Wirklichkeit darbietet. In den allgemeinen Wesen geht die lebendige unmittelbare Wirklichkeit verloren; soll sie bedeutungsmäßig erfaßt werden, dann müssen notwendig zu den Wesensbegriffen (als Universalia) neue Bedeutungsmomente hinzutreten[23]. In diesem Falle ist der singuläre individuelle Gegenstand, bzw. die ihn im Modus der Singularität ausdrückende Bedeutung, *nicht mehr* intentional beziehbar auf *mehrere* Gegenstände; das würde ihrem Gehalt direkt zuwider laufen; denn seine Bedeutungsform sagt ja gerade, daß er das nicht ist: *singulare enim non est communicabile ut quod*[24].

In gewisser Hinsicht können sich freilich das Singulare und das Universale verbinden. Die Singularität kann einmal als Objekt betrachtet werden — ein singulärer Gegenstand ist Objekt des Meinens — andererseits läßt sich die Singularität als *Wesen* fassen. In der letztgenannten Hinsicht wird sie zu einer *Weise der Auffassung*, zu einem *Universale*[25].

Bezüglich der Frage, inwieweit das Individuelle überhaupt erkennbar sei, entscheidet sich Duns Scotus mit Recht dahin, daß es *nicht durch den niedersten, ihm am nächsten kommenden Artbegriff erkannt werden kann.*

Als Individuelles nämlich enthält es immer noch ein Mehr, und hinsichtlich dieses sagt der Artbegriff nichts aus. Daher ist zu sagen, daß das Individuelle als Individuelles nicht vollkommen zu erfassen ist. Es bleibt ein *unsagbarer* Rest zurück, dem

[22] Vgl. oben I. Teil, Kap. 1, S. 251/252.

[23] . . . singulare addit aliquam entitatem supra entitatem universalis. Op. Ox. II, dist. IX, qu. II, 437 b, n. 10.

[24] l. c. III, dist. I, qu. I, 26 b sq., n. 10.

[25] Aliud est singularitatem esse conceptam *ut objectum* vel ut partem objecti, aliud est singularitatem esse praecise *modum concipiendi*, sive *sub quo* concipitur objectum . . . Ita in intentionibus logicis, cum dico: singulare est universale, *quod* concipitur est singularitas, sed *modus concipiendi*, sub quo concipitur, est *universalitas*, quia quod concipitur ut concipitur habet indifferentiam ad plura. Op. Ox. I, dist. II, qu. III, n. 7.

man allenfalls immer näher kommen kann, ohne ihn jedoch je 295
auszuschöpfen. Das besagt aber nicht, daß die Methode der Generalisierung die einzige sei für die Darstellung der heterogenen Mannigfaltigkeit, als ob durch bloße Kombination von allgemeinen Begriffen das Individuelle gedanklich erreicht werden könnte. Für das Eigenrecht individualisierender Wissenschaften hat erst die moderne Logik Grundlegendes geschaffen und die hierher gehörigen Probleme aufgedeckt[26].

Der Weise der Erkenntnis im Modus der Singularität entspricht eine Bedeutungsfunktion, der „modus significandi *per modum appropriati*". Dieser und der zuvor besprochene Modus communis repräsentieren im Bereich der Bedeutungsfunktionen die *beiden Grundrichtungen*, in denen die empirische Wirklichkeit betrachtet und entsprechend bedeutet werden kann. Duns Scotus führt sie daher mit Recht *beiordnend* auf und klassifiziert sie als die unmittelbarsten Besonderungen des Modus essentialis generalissimus nominis[27].

Die beiden dem essentiellen allgemeinen Bedeutungsmodus des Nomens unmittelbar unterstehenden Arten, der Modus communis und der Modus appropriati, repräsentieren nun ihrerseits *Gattungen* hinsichtlich der unter sie fallenden Arten. Als die Funktion des allgemeinen Bedeutungsmodus wurde angegeben: einen Gegenstand überhaupt als Gegenstand zu bedeu-

[26] Cum dicitur, singulare non est intelligibile nisi in universali, dico, quod sicut in communiori non continetur perfecte quidquid est entitatis in inferiori, sic nec in cognosci vel intelligi. Ideo dico quod in nulla specie, inquantum talis perfecte potest cognosci objectum suum per se singulare, quia *aliquid includit, quod non species et quantum ad hoc non ducit species in eius cognitionem; et ideo* dico, quod *singulare non est per se intelligibile sub propria ratione perfecte.* Reportata II, dist. III, qu. III, n. 15.

De singularibus non est facta scientia isto modo, quo scientia accipitur I. Metaphysicae, prout distinguitur contra experimentum, sed accipiendo scientiam pro *certa notitia bene est scientia singularium.* Miscell. qu. III, n. 13.

Bezüglich des Eigenrechts individualisierender Wissenschaften sei auf die Arbeiten von Dilthey, Rickert und Simmel hingewiesen.

[27] De modis significandi cap. IX, 6 b sq. n. 3.

296 ten. Von irgendwie bestimmt abgegrenzten Einzelgegenständen ist dort noch nicht die Rede. Zwar muß beim ersten Schritt der Differenzierung bei den Bedeutungsfunktionen in der Weise des Allgemeinen und des Individuellen auf die Einzelgegenstände zurückgegangen werden. Das geschieht aber unter einem ganz bestimmten Gesichtspunkt, und zwar beim Modus communis derart, daß die Einzelgegenstände als *Fundament*, als die jeweilige Erfüllung ihres gemeinsamen abstrakten Wesens betrachtet werden. Auch dieses allgemeine Wesen als solches ist in dem Modus communis nicht gemeint, sondern die in ihm gründende *Funktion*, sich auf viele Einzelgegenstände — sie bedeutend — zu beziehen. Desgleichen ist, streng genommen, im Modus appropriati nichts ausgemacht über das Individuelle und Singuläre als solches, seine inhaltliche Konstitution; vielmehr sollte nur das Wesen des Individuellen überhaupt, die Weise des auf einen individuellen Gegenstand bezogenen *Meinens* herausgestellt werden.

Der weitere Schritt der Differenzierung der Bedeutungsfunktion vollzieht sich in der Weise, daß zunächst beim Modus communis auf die inhaltliche Struktur der Gegenstände abgehoben wird. Jeder Gegenstand ist nicht nur Gegenstand überhaupt, sondern hat als dieser Gegenstand *inhaltliche Bestimmtheit;* jedes *Sein* ist ein *Sosein,* nicht aber braucht jedes Sosein zu existieren. War beim Modus communis nur von Gattung überhaupt die Rede, so gelangen wir durch dessen Unterfall, den Modus *per se stantis,* zu einer Bedeutungsfunktion mit dem Ziel, *inhaltlich bestimmte Gattungen zu bedeuten.* Dieser Modus konstituiert das Nomen substantivum im strengen Sinne[28].

[28] Deinde sub his modis descendamus ad alios modos significandi subalternos minus generales istis, et primo sub modo significandi per modum communis; secundo sub modo significandi per modum appropriati.

Circa primum notandum, quod modus significandi per modum communis, habet duos modos sub se, qui sunt minus generales eo, scilicet modum per se stantis et modum adjacentis. Modus significandi per modum per se

Ein inhaltlich bestimmtes Wesen läßt in sich unterscheiden: 297
das Wesen an sich, seinen „Kern", und die ihm zufallenden Bestimmtheiten. Sobald man auf materialbestimmte Wesen abzielt, d.h. mit dem Modus per se stantis, ist zugleich der Modus *adjacentis* gegeben, der die Bedeutungsform der dem Wesen zufallenden Bestimmtheiten darstellt. Daß mit ihm die konstitutive Form des Nomen *adjectivum* getroffen ist, erhellt aus anderen Bemerkungen, die sich bei Scotus über das Adjektivum finden. Seine Bedeutungsfunktion ist: *bestimmen.* Es rechtfertigt sich so auch die Bezeichnung Modus *adjacentis*, insofern eben Bestimmtheit immer Bestimmtheit *für* ein zu Bestimmendes oder Bestimmtes ist. Sie bedarf eines *Etwas*, dem sie zufällt[29].

Es läßt sich nun einwenden, daß zwar Adjectiva wie *„animatum"*, *„rationale"* als solche mit einem Nomen substantivum verbunden werden wie in dem Ausdruck „corpus animatum" oder in „animal rationale", daß sie aber gleichwohl Substantiva darstellen. Wie läßt sich ein solches vereinbaren? Der Bedeutungsmodus des Nomen substantivum ist doch ein selbständiger; er bedarf keiner Fundierung wie der „anlehnungsbedürftige"

stantis sumitur a proprietate rei, quae est proprietas essentiae determinatae. Sicut enim modus significandi generalissimus sumitur a proprietate essentiae absolutae: sic modus significandi per modum per se stantis sumitur a proprietate ipsius essentiae determinatae: et hic modus constituit nomen substantivum. Nomen ergo substantivum significat per modum determinati secundum essentiam. l. c. cap. X, 7 a, n. 4, 5.

... essentia variis modis dicitur de creatura: uno modo secundum rationem determinatam alicuius generis secundum quem modum dicimus *hic* est homo vel corpus vel albedo vel quantitas; *et hoc convenit cuilibet enti* sive existat actu sive in potentia sive per suam essentiam; nam quaelibet res reponitur in determinato genere per suam essentiam *non per suum actum existentiae.* De rer. princ. qu. VIII, 346 b, n. 1.

[29] Adjectivum formaliter significat *formam ut* forma est eius de quo dicitur; propter istam proprietatem adjectivum non potest praedicari nisi *praedicatione formali.* Quodlibet. qu. V, 203 b, n. 6.

Adjectiva si praedicantur, de necessitate *formaliter* praedicantur et hoc quia sunt adjectiva. Nam ex hoc quod sunt adjectiva *significant formam per modum informantis*, de quo videlicet formaliter dicuntur. Op. Ox. I, dist. V, qu. I, 448 b, n. 7.

298 Modus adjacentis. Ausdrücke wie *„animatum“* und *„rationale“* können doch nicht bezüglich ihrer Bedeutungsform zugleich selbständig und unselbständig sein. Darauf muß geantwortet werden, daß die Redeweise „selbständig“ und „unselbständig“, bezogen auf die bloßen Wörter, überhaupt keinen Sinn gibt. Gemeint kann natürlich nur sein die Bedeutung der Wörter. Dem Wort „animatum“ als solchem ist nicht anzusehen, welche Bedeutungsfunktion es beseelt; das ergibt sich erst, wenn man in der Bedeutung des Wortes lebt, genauer: im Vollzug eines Bedeutungszusammenhanges, aus dem heraus erst die Bedeutungsfunktion erfaßbar wird. Und da zeigt sich die eigentümliche Tatsache, daß sich mit dem Wort „animatum“, das in gewöhnlicher Rede als Adjektivum im Modus adjacentis gebraucht wird, sehr wohl auch die Bedeutungsform des Modus per se stantis verknüpfen kann, daß mithin das Animatum als Substantivum fungiert. Aus dem Eigenschaftswort „blau“ ergibt sich durch *Nominalisierung* „das Blaue“ und so in jedem Fall. Es tritt an diesem besprochenen Einwand die eminente Wichtigkeit einer scharfen Erfassung des Bedeutungsmodus der einzelnen jeweils gebrauchten Wörter zutage[30].

Wenn von den Modi per se stantis und adjacentis zu weiteren Differenzierungen herabgestiegen wird und die Modi specialissimi, d. h. die niedersten Differenzen des Modus essentialis nominis, aufgesucht werden, so besagt das im Hinblick auf das die Bedeutungsformen in ihrer Funktion bestimmende Material, daß es selbst gegenüber den inhaltlichen Gattungen noch zu weiteren Spezifizierungen Anlaß gibt. Man gelangt so, je weiter man sich von dem allgemeinen, fast leeren Bedeutungsmodus des Nomens entfernt, in um so nähere Berührung mit den Eigentümlichkeiten des heterogenen, unübersehbar mannigfaltigen Wirklichkeitsinhaltes. Es ist daher nicht zu verwundern, daß mit der konkreten Fülle desselben die Zahl der speziellsten Bedeutungsmodi des Nomen substantivum wächst.

[30] De modis significandi cap. X, 7 a, b, n. 7.

Zugleich ist im Auge zu behalten, daß die untersten Bedeutungsmodi des Nomens alle die über ihnen liegenden Gattungswesen und das Wesen Nomen überhaupt in sich enthalten, wenn auch nicht *explicite,* so doch in der Weise, daß eine theoretische Auseinanderlegung des Gesamtsinnes der Bedeutungsfunktion eines niedersten Modus die ihm zugehörigen Wesen und ihre gegenseitige Zuordnung auffinden muß. 299

Der speziellsten Bedeutungsweisen, die dem Modus per se stantis unterstehen, gibt es nach Duns Scotus *fünf:* Modus generalis, Modus specificabilis, Modus descendentis ab altero, Modus diminuti ab alio, Modus collectionis.

Um den jeweiligen Sinn dieser Modi zu verstehen, gilt es, wiederum auf das Material zu rekurrieren[31].

Bei der Betrachtung der empirischen Wirklichkeit stoßen wir auf gewisse Bestimmtheiten, deren jede von der anderen verschieden ist und die doch wieder ein Gemeinsames haben. Blau ist von Rot verschieden, aber beide sind Farben. Man pflegt zu sagen, es bestehe zwischen ihnen ein Artunterschied. Das Substantivum „Farbe" wird demnach von den Einzelfarben in einem ganz bestimmten Sinne ausgesagt. Ihm als Nomen ist es eigen, nicht nur einen Gegenstand überhaupt zu bedeuten oder ein Wesen zu bedeuten, das allen möglichen Einzelgegenständen zugesprochen werden kann; es hat ferner nicht nur einen scharf umgrenzten, besonderen Wesensinhalt, es bedeutet außerdem noch im Sinne einer *Gattung, deren Einzelfälle artverschieden sind.*

Dieser Modus generalis konstituiert das *Substantivum generale.* Er ist die Bedeutungsfunktion, die unmittelbar ihren Sinn vom logischen Begriff der Gattung erhält.

Das allgemeine Wesen der Gattung repräsentiert das Universale, auf das früher der Modus communis zurückgeführt wurde. Dem Universale kommt es zu, überhaupt von mehreren Gegenständen ausgesagt zu werden. Bei der Gattung jedoch als einer

[31] l. c. cap. XI, 7b, n. 9.

300 *Art* des Universale muß sich dieses Wesensmoment des Universale in irgend einer Weise spezifiziert haben.

Porphyrius definiert die Gattung: genus est, quod de pluribus differentibus specie in eo quod quid est, praedicatur.

Duns Scotus macht sich diese Definition zu eigen und weist ihre Richtigkeit nach. De pluribus specie differentibus und praedicari in quid, das Ausgesagtwerden der Gattung von artverschiedenen Gegenständen, und zwar als Wesen, diese beiden Bestimmungen bilden die spezifischen Differenzen, durch die aus der Gattung „universale“ die Art Gattung „genus“ wird. Ein Universale kann nämlich auch ausgesagt werden von Gegenständen, die nur der Zahl nach verschieden sind, und ferner kann es ausgesagt werden nicht wesensmäßig, sondern als qualitative Bestimmtheit[32].

Die Gattung aber wird nicht *von nur der Zahl nach* verschiedenen Gegenständen und nicht in quale, sondern von *artverschiedenen und in quid* ausgesagt. Damit ist ihr Begriff hinreichend bestimmt und zugleich der Sinn der Bedeutungsfunktion des Nomen generale. Die Bedeutung eines solchen Sub-

[32] Dicendum, quod est vera definitio [generis], quod sic ostenditur: ratio universalis est praedicari de pluribus, cum ergo in definitione generis ponatur praedicari de pluribus, ponitur genus eius postea ponitur „differentibus specie“ et „in quid“ quae sunt per se differentiae generis. Probatio: quia per se dividunt superius, scil. praedicari de pluribus: ergo sunt per se constitutivae inferioris, ad quod superius per illa appropriatur. Dividitur enim per se „praedicari de pluribus“ in „differentibus specie“ et „differentibus numero“ ... Dividitur etiam in „praedicari in quid“ et „in quale“, ... Sup. univ. Porph. qu. XV, 191 a sq., n. 4.

Convenienter ponitur „differentibus specie“ ut differentia, quia per illam particulam universale descendit in ipsum definitum, tamquam genus per differentiam. l. c. XVII, n. 2.

Convenienter ponitur „in quid“, quia praedicari dividitur in „praedicari in quid“ et „in quale“, tamquam per primos praedicandi modos; igitur per illa descendit universale in species: genus autem non praedicatur „in quale“, igitur „in quid“. l. c. qu. XIX, 259 b, n. 2.

Nihil praedicatur in quid de illo respectu cuius est accidens, sed respectu cuius est genus: ut „color“ non praedicatur de substantia in quid sed de albedine respectu cuius est genus. l. c. 260 b, n. 4.

stantivums hat die Funktion, wesensmäßig artverschiedene 301
Gegenstände auszudrücken[33].

Die Unterscheidung des „praedicari in pluribus" in artverschiedene und nur der Zahl nach verschiedene Gegenstände betreffende Aussagbarkeit läßt vermuten, daß auch der letztgenannten Aussagemöglichkeit eine bestimmte Bedeutungsfunktion entspricht, die Duns Scotus Modus *specificabilis* nennt. Die Gegenstände, auf die diese Bedeutungsfunktion abzielt, brauchen also nur der Zahl nach, nicht artmäßig verschieden zu sein[34]. Die dritte Spezies der Bedeutungsfunktion „per modum per se stantis" ist der Modus *descendentis ab altero*. Durch ihn soll der Sinn des Patronymicum umschrieben sein.

Sicherlich besteht ein bemerkenswerter Unterschied hinsichtlich der Bedeutungsfunktion, ob durch „Farbe" verschiedene Farbenspezies oder durch „Priamide" verschiedene Glieder des genannten Geschlechtes ausgedrückt werden. Die Glieder eines Geschlechtes sind zwar jedes vom anderen verschieden und doch in einer Hinsicht gleich. Das trifft auch auf die Farbenspezies zu. Aber sie sind in einer *anderen* Hinsicht verschieden, nämlich nach ihrer Stellung in der genealogischen Tafel, sie sind in einer *anderen* Hinsicht gleich: hinsichtlich der Zugehörigkeit zu demselben Stammbaum.

Diese fraglose innere Strukturverschiedenheit des aufgefaßten, bzw. bedeuteten Materials gibt den hinreichenden Grund

[33] Sicut enim a proprietate rei, quae est communicabilis pluribus, absolute sumitur modus significandi per modum communis absolute, sic ab eadem proprietate strictius sumpta, scilicet a proprietate communicabili pluribus specie differentibus, sumitur modus generalis. Ab hac autem proprietate, apud Logicum sumitur secunda intentio generis, et sic iste modus constituit Nomen substantivum generale, ut *animal*, *color*, et sic de aliis generibus. Nomen ergo *substantivum generale est, quod significat per modum communicabilis pluribus, non solum numero, sed specie differentibus*. De modis significandi cap. XI, 7b, n. 9.

[34] Secundus modus per se stantis, est modus significandi per modum specificabilis, sumptus a proprietate rei, quae est proprietas communicabilis pluribus non absolute sed solum numero differentibus. l. c. cap. XI, 7b sq., n. 10.

300 *Art* des Universale muß sich dieses Wesensmoment des Universale in irgend einer Weise spezifiziert haben.

Porphyrius definiert die Gattung: genus est, quod de pluribus differentibus specie in eo quod quid est, praedicatur.

Duns Scotus macht sich diese Definition zu eigen und weist ihre Richtigkeit nach. De pluribus specie differentibus und praedicari in quid, das Ausgesagtwerden der Gattung von artverschiedenen Gegenständen, und zwar als Wesen, diese beiden Bestimmungen bilden die spezifischen Differenzen, durch die aus der Gattung „universale" die Art Gattung „genus" wird. Ein Universale kann nämlich auch ausgesagt werden von Gegenständen, die nur der Zahl nach verschieden sind, und ferner kann es ausgesagt werden nicht wesensmäßig, sondern als qualitative Bestimmtheit[32].

Die Gattung aber wird nicht *von nur der Zahl nach* verschiedenen Gegenständen und nicht in quale, sondern von *artverschiedenen und in quid* ausgesagt. Damit ist ihr Begriff hinreichend bestimmt und zugleich der Sinn der Bedeutungsfunktion des Nomen generale. Die Bedeutung eines solchen Sub-

[32] Dicendum, quod est vera definitio [generis], quod sic ostenditur: ratio universalis est praedicari de pluribus, cum ergo in definitione generis ponatur praedicari de pluribus, ponitur genus eius postea ponitur „differentibus specie" et „in quid" quae sunt per se differentiae generis. Probatio: quia per se dividunt superius, scil. praedicari de pluribus: ergo sunt per se constitutivae inferioris, ad quod superius per illa appropriatur. Dividitur enim per se „praedicari de pluribus" in „differentibus specie" et „differentibus numero" ... Dividitur etiam in „praedicari in quid" et „in quale", ... Sup. univ. Porph. qu. XV, 191 a sq., n. 4.

Convenienter ponitur „differentibus specie" ut differentia, quia per illam particulam universale descendit in ipsum definitum, tamquam genus per differentiam. l. c. XVII, n. 2.

Convenienter ponitur „in quid", quia praedicari dividitur in „praedicari in quid" et „in quale", tamquam per primos praedicandi modos; igitur per illa descendit universale in species: genus autem non praedicatur „in quale", igitur „in quid". l. c. qu. XIX, 259 b, n. 2.

Nihil praedicatur in quid de illo respectu cuius est accidens, sed respectu cuius est genus: ut „color" non praedicatur de substantia in quid sed de albedine respectu cuius est genus. l. c. 260 b, n. 4.

stantivums hat die Funktion, wesensmäßig artverschiedene 301
Gegenstände auszudrücken[33].

Die Unterscheidung des „praedicari in pluribus" in artverschiedene und nur der Zahl nach verschiedene Gegenstände betreffende Aussagbarkeit läßt vermuten, daß auch der letztgenannten Aussagemöglichkeit eine bestimmte Bedeutungsfunktion entspricht, die Duns Scotus Modus *specificabilis* nennt. Die Gegenstände, auf die diese Bedeutungsfunktion abzielt, brauchen also nur der Zahl nach, nicht artmäßig verschieden zu sein[34]. Die dritte Spezies der Bedeutungsfunktion „per modum per se stantis" ist der Modus *descendentis ab altero*. Durch ihn soll der Sinn des Patronymicum umschrieben sein.

Sicherlich besteht ein bemerkenswerter Unterschied hinsichtlich der Bedeutungsfunktion, ob durch „Farbe" verschiedene Farbenspezies oder durch „Priamide" verschiedene Glieder des genannten Geschlechtes ausgedrückt werden. Die Glieder eines Geschlechtes sind zwar jedes vom anderen verschieden und doch in einer Hinsicht gleich. Das trifft auch auf die Farbenspezies zu. Aber sie sind in einer *anderen* Hinsicht verschieden, nämlich nach ihrer Stellung in der genealogischen Tafel, sie sind in einer *anderen* Hinsicht gleich: hinsichtlich der Zugehörigkeit zu demselben Stammbaum.

Diese fraglose innere Strukturverschiedenheit des aufgefaßten, bzw. bedeuteten Materials gibt den hinreichenden Grund

[33] Sicut enim a proprietate rei, quae est communicabilis pluribus, absolute sumitur modus significandi per modum communis absolute, sic ab eadem proprietate strictius sumpta, scilicet a proprietate communicabili pluribus specie differentibus, sumitur modus generalis. Ab hac autem proprietate, apud Logicum sumitur secunda intentio generis, et sic iste modus constituit Nomen substantivum generale, ut *animal*, *color*, et sic de aliis generibus. Nomen ergo *substantivum generale est*, *quod significat per modum communicabilis pluribus*, *non solum numero*, *sed specie differentibus*. De modis significandi cap. XI, 7b, n. 9.

[34] Secundus modus per se stantis, est modus significandi per modum specificabilis, sumptus a proprietate rei, quae est proprietas communicabilis pluribus non absolute sed solum numero differentibus. l. c. cap. XI, 7b sq., n. 10.

302 ab zu der neuen Differenzierung des Modus per se stantis durch den Modus descendentis ab altero[35].

Neben die Patronymica ordnet Duns Scotus die *Diminutiva* und bestimmt ihre Bedeutungsform dahin, daß sie den durch sie auszudrückenden Gegenstand in „*verkleinerter Form*“ meinen, statt „Blume“ — „Blümlein“, statt „Stein“ — „Steinchen“. Es ist gewiß richtig, daß dieser Sinn in den Diminutiva liegt, aber er dürfte mit dieser gleichsam quantitativen Charakteristik nicht erschöpft sein. Wir gebrauchen Diminutiva zum Ausdruck der Freude, des Scherzes, des Zartgefühls, der Zuneigung usf. Aber das ist schließlich kein Einwand gegen die Formulierung der betreffenden Bedeutungsfunktion durch Scotus. Denn diese sagt nichts aus über den vielfach wechselnden Bedeutungsgehalt, der als sachlicher in ein und derselben Form stehen kann. Und weiterhin kann doch in Frage gezogen werden, ob die seelischen Stimmungen, Gefühlsakte, die an sich schon nicht einfach sind, wirklich zum Ausdruck des Diminutivums gehören oder ob diese Akte sich nicht in eigentümlicher, bis jetzt noch nicht aufgeklärter Weise mit dem Bedeutungsakt des betreffenden Diminutivums vereinigen und als Teilakte mit ihm eine „phänomenologische Einheit“ bilden.

Diese Annahme eines solchen einheitlichen Aktes liegt um so näher, als der Gebrauch der Diminutiva in den besagten Fällen kein solcher rein theoretischen Ausdrückens ist. Gleichviel, wie diese verwickelten phänomenologischen Probleme auch gelöst werden mögen, die von Duns Scotus gegebene, bei Nichtbeachtung der im Bereich der Bedeutungsformen obwaltenden Schlichtheit der Beziehung fast trivial erscheinende Charak-

[35] Tertius modus per se stantis, est modus significandi per modum descendentis ab altero; ut ab avo, vel a patre: et hic modus constituit nomen substantivum patronymicum, ut *Priamides*. Et quia nomen patronymicum a propriis nominibus patrum vel avorum derivatur, ideo merito *patronymicum* nomen nuncupatur. Nomen ergo *patronymicum est quod a propriis nominibus patrum vel avorum derivatur, significans per modum descendentis ab altero, ut a patre vel ab avo.* l. c. 8 a, n. 11.

teristik der Bedeutungsfunktion des Diminutivums wird davon 303
nicht berührt[36].

Als letzten Modus specialissimus des Modus per se stantis führt Duns Scotus den Modus *collectivus* an; er gilt als die Bedeutungsform der Kollektiva. In jedem Kollektivum ist ein Zusammen oder gar eine Zusammengehörigkeit unter sich getrennter Einzelgegenstände gemeint. Der Gesichtspunkt aber, hinsichtlich dessen sie eine Einheit bilden, braucht nicht gerade, wie Duns Scotus meint, eine gemeinsame *örtliche* Bestimmtheit zu sein. Das trifft vielleicht zu bei Bedeutungen wie „Sandhügel", „Häusergruppe"; dagegen wird man für Bedeutungen wie „Volk", „Stamm" einen „höheren" Gesichtspunkt der Einheit in Anspruch nehmen müssen. Daß nun in diesen Bedeutungen ein Zusammen einzelner Glieder gemeint wird, ist unbestreitbar. Achtet man darauf, daß *verschiedene* einheitbildende Gesichtspunkte in den verschiedenen Kollektiva auftreten und daß die räumliche Zusammengehörigkeit nur *eine* Klasse derselben konstituiert, dann erweist sich die von Scotus gegebene Charakteristik als zu eng und einseitig.

In diesem Betracht erscheint es dann auch nicht berechtigt, die Patronymica als eine besondere Bedeutungsform *neben* die Kollektiva zu ordnen. Richtig ist vielmehr ihre *Unter*ordnung unter die Kollektiva, da sie deren allgemeine Funktion teilen, Einzelgegenstände unter einem bestimmten Gesichtspunkt zur Einheit zusammenzuschließen. Bei den Patronymica ist dieser Gesichtspunkt allerdings ein ganz besonderer, doch nicht in der Weise, daß dadurch eine eigene Bedeutungsfunktion konstituiert würde. Wohl dagegen bleibt bestehen, daß die Kollektiva bezüglich des einheitbildenden Gesichtspunktes von der Einheit der Gattung sich unterscheiden und daher mit Recht gegen den Modus generalis abgegrenzt werden[37].

Der Modus communis des Nomens wurde eingeteilt in den Modus per se stantis und den Modus adjacentis. Den ersten

[36] l. c. 8 a, n. 12.
[37] l. c. 8 a, n. 13.

304 haben wir bis zu seinen speziellsten Differenzierungen verfolgt. Das gleiche hat nun hinsichtlich des Modus adjacentis zu geschehen.

Seine allgemeine Bedeutungsfunktion wird in dem Meinen einer dem Gegenstand zufallenden Bestimmtheit gesehen, genauer: in dem Meinen des *Zufallens* einer Bestimmtheit.

Vor der Aufzählung der 24 speziellen Bedeutungsweisen des Adjektivums, von denen wir nur die *bedeutsamsten* erwähnen, fixiert Duns Scotus eine Unterscheidung. Es kann nämlich die Bedeutungsfunktion schlechthin den Sinn haben, *das Zukommen einer Bestimmtheit als Bestimmtheit zu meinen* ohne Differenzierung, d. h. ohne nähere Bedeutungsmomente, die besagen, in welcher *Hinsicht* und *als wie geartet* eine Bestimmtheit dem zu bestimmenden Gegenstand zukommt. Diese Bedeutungsweise ist deshalb allgemeiner als die nächstfolgenden, in denen der Modus adjacentis unter bestimmten Gesichtspunkten erfolgt[38].

Bei der nahen Beziehung zwischen Substantiven und Adjektiven besteht auch eine analoge Differenzierung der Bedeutungsfunktionen. Das Adjectivum kann ein generale sein, z. B. „gefärbt"; es bedeutet Einzelbestimmtheiten, die, unter sich der

[38] Deinde sub modo adjacentis alteri ad modos specialissimos descendamus: qui continet sub se viginti quatuor modos; quorum:

Primus est modus significandi per modum adjacentis alteri, seu denominantis ipsum simpliciter et absolute, speciali ratione non superaddita, et hic modus constituit nomen adjectivum denominativum, ut *albus*, *niger*, *croceus*. Nomen ergo *Adjectivum denominativum significat per modum adjacentis alteri*, *sive denominantis alterum simpliciter et absolute*. Et iste modus est generalior omnibus modis sequentibus, qui dicuntur modi adjacentis alteri, sive denominantis alterum, superaddita ratione speciali, ut postea patebit.

Secundus modus adjacentis est modus significandi per modum denominantis alterum, sub ratione communicabilis pluribus specie differentibus, et iste modus constituit nomen adjectivum generale significans sub ratione communicabilis pluribus specie differentibus, ut *coloratus*. Nomen ergo *Adjectivum generale est, quod significat per modum denominantis sub ratione communicabilis pluribus specie differentibus*. l. c. cap. XII, 8 a, b, n. 1, 2.

Art nach verschieden, derselben im Modus des Adjectivum generale gemeinten Formbestimmtheit unterstehen. 305

Bei dem Adjectivum speciale fehlt diese Artverschiedenheit der möglichen, dem Gegenstand zukommenden Einzelbestimmtheiten. Duns Scotus bemerkt ausdrücklich, daß die hier in Frage kommenden Adjectiva ihren Bedeutungsmodus sehr wohl ändern können, unbeschadet der sich erhaltenden Identität der äußeren Wortgestalt[39].

Das Adjectivum *possessivum* repräsentiert insofern einen eigenen Bedeutungsmodus, als es dem Gegenstand eine Bestimmtheit zuspricht, die ihm nicht bloß anhaftet, wie z. B. „gefärbt", die vielmehr die Substanz, den Stoff bedeutet, *aus dem* er besteht.

Der Sinn des Adjectivum diminutivum ergibt sich aus dem bei dem Substantivum diminutivum Gesagten von selbst. Dasselbe gilt vom Adjectivum collectivum, für das Scotus als Beispiele „städtisch", „völkisch" anführt. Analog der Zugehörigkeit der Patronymica zu den Kollektivbegriffen, ist auch das Adjectivum gentile dem eben genannten beizuzählen[40].

Weiterhin rechnet Duns Scotus in die Klasse der speziellen Bedeutungsweisen des Adjectivums dessen Steigerungsformen, die er als einen Excessus citra terminum, als ein Hinausgehen über den positiven Bedeutungsgehalt des Adjectivums charakterisiert[41].

Bemerkenswert sind ferner Adjektiva wie „ähnlich", „gleich", in denen der Bedeutungsmodus *„ad aliquid"*, der *Bezüglichkeit*, zum Ausdruck kommt[42].

Auf das Adjectivum temporale (diurnus, nocturnus, annuus), das Adjectivum *locale* (vicinus, propinquus . . .), das Adjectivum *ordinale* (primus, secundus . . .) sei nur hingewiesen[43].

[39] l. c. 8 b, n. 2, 3.
[40] l. c. 9 a, n. 5, 6, 8.
[41] l. c. 9 b sq., n. 16, 17, 18.
[42] l. c. 10 a, n. 19.
[43] l. c. 10 b, n. 21, 22, 24.

306 Schon aus dieser Aufzählung der verschiedenen Bedeutungsweisen des Adjektivums wird evident, daß, je spezieller sich der Inhalt der betreffenden Bedeutungen gestaltet, um so mehr Bedeutungsformen sich aufzählen lassen. Es ist aber anzumerken, daß nicht so sehr die Bedeutungs*funktion* als der durch sie betroffene Inhalt variiert und daher diese Bedeutungsweisen für die Bedeutungslehre weniger in Betracht kommen.

Bei der ersten Differenzierung der Bedeutungsfunktion des Nomens, die an sich auf den Gegenstand als solchen abzielt, ließen sich zwei Grundformen der Bedeutungsweisen herausstellen, der Modus communis und der Modus appropriati, entsprechend den beiden Grundrichtungen, in denen sich die denkende Auffassung der Wirklichkeit bewegen kann. Die generalisierenden Bedeutungsfunktionen des Nomens sind im vorstehenden dargestellt worden.

Durch eine Betrachtung der individualisierenden Bedeutungsfunktionen im Modus *appropriati* kommt die Charakteristik der Bedeutungsformen des Nomens zum Abschluß.

Die speziellen individualisierenden Bedeutungsweisen eignen vor allem den Eigennamen. Sie meinen jederzeit eine Individualität, und zwar diese schlechthin. Welche Seite an dem bedeuteten resp. genannten Gegenstand gerade Inhalt des Bedeutungsbewußtseins ist, wird durch die Bedeutungsfunktion nicht bestimmt. Sie besagt nur, daß der Bedeutungsgehalt des Eigennamens *sub ratione propria*, d. h. mit dem Bewußtsein, daß er diesem und *nur* diesem gemeinten Individuum zugehört, „vorgestellt" wird. Diese individualisierende Bedeutungsfunktion ist die von dem mannigfach wechselnden Bedeutungsmaterial ablösbare Form[44].

Dem Vornamen fällt die Aufgabe zu, d. h. seine allgemeine Bedeutungsfunktion läßt sich dahin verstehen, daß durch ihn

[44] Nomen quodcumque aliquid significans quod *huic soli* potest inesse, potest dici proprium nomen huic, sed simpliciter nomen proprius huius non est nisi quod primo significat hoc sub ratione *propria*, quia solum illud est proprium signum vocale huius. Op. Ox. I, dist. XXII, qu. II, 238 a, n. 7.

Individuen, die denselben Namen tragen, unterschieden werden. In dieser Bedeutungsfunktion des Vornamens lebend, erscheint uns die genannte Individualität *als* differente Individualität. Die Bedeutungsfunktion des Pränomens ist also auf der des Nomen proprium fundiert. 307

Die Bedeutungsform des Cognomen liefert einen weiteren Beitrag zur Charakteristik der bedeuteten und genannten individuellen Persönlichkeit, und zwar hinsichtlich ihrer Herkunft; sie trägt in sich ein *historisches* Moment.

Ganz offensichtlich leistet das auch, nur wieder in anderer Richtung, der Beinamen, dessen Bedeutungsform bestimmt wird *a proprietate eventus*, d.h. von einem einmaligen, besonders bedeutsamen Ereignis, zu dem der jeweils Genannte in bestimmter, in den einzelnen Fällen naturgemäß variierender Beziehung steht.

Es ist kein Zufall, daß Duns Scotus als Beispiel Scipio Africanus anführt, eine *historische* Persönlichkeit. Denn gerade die Geschichte als individualisierende Kulturwissenschaft arbeitet mit Eigen-, Zu- und Vornamen. So gibt gerade dieser Abschnitt der Bedeutungslehre über die individualisierende Bedeutungsfunktion des Nomens eine wertvolle Bestätigung für die zutreffende Charakteristik der *historischen* Begriffsbildung und Bedeutungsfixierung als einer individualisierenden[45].

[45] Consequenter sub modo appropriati, qui ex opposito dividebatur contra modum significandi communis, ad modos specialissimos, quorum:

Primus est modus propriae denominationis, sumptus a proprietate individuationis absolute; et hic modus constituit Nomen proprium individui, et absolute impositum ut *Socrates*, *Plato*. Nomen ergo *proprie proprium est, quod significat rem sub proprietatibus individuationis absolute.*

Secundus modus appropriati est modus significandi per modum praenominationis, sumptus a proprietate differentiae, quae est facere differre: et hic modus constituit Nomen proprium praenomen, ut *Marcus Tullius*. Nomen ergo *proprium praenomen est, quod impositum est rei individuae sub ratione differentiae.*

Tertius modus appropriati est modus significandi per modum cognominis vel cognationis, sumptus a proprietate parentali, quae est unum nomen pluribus commune; et hic modus constituit Nomen proprium cognomen, ut omnes de parentela Romuli dicuntur *Romuli:* et dicitur cognomen, quia

308 Bisher wurden nur die selbständigen Bedeutungsmodi des Nomens in Betracht gezogen. Um die allseitige Betrachtung der Bedeutungsform des Nomens zum Abschluß zu bringen, müssen nunmehr auch die *unselbständigen* Bedeutungsmodi eine Charakteristik erfahren.

Gegenüber dem Modus essentialis generalissimus des Nomens, der dessen eigentliches und allgemeines Wesen kundgibt, lassen sich die übrigen spezifizierten Bedeutungsformen des Modus communis, appropriati usf. als *accidentelle* Modi auffassen, wie es tatsächlich bei Donatus geschieht. Diese spezifischen Modi sind aber, trotzdem sie das allgemeine Wesen des Nomens in sich tragen, doch selbständig; ihre Bedeutungsfunktion bedarf keiner Fundierung; was sie mehr enthalten als das allgemeine Wesen des Nomens, kommt vom spezifischen Inhalt, der die Bedeutungsformen modifiziert in einer Weise, daß die Bedeutungsform beibehalten wird. Die *rein accidentellen* Modi dagegen tragen in sich nicht das Wesen des Nomens; sie sind an sich betrachtet keine Nomina, Spezifikationen des Wesens „nomen“, sondern Formen, die erst auf der Grundlage eines Nomens Halt bekommen, die der Anlehnung an Nomina bedürfen, an sich aber keine selbständige Bedeutung haben. Deshalb weist Duns Scotus die genannte Anschauung des Donatus zurück und betrachtet als rein accidentelle Modi des Nomens „species, genus, numerus, figura, casus und persona“ [46].

pluribus cognatis est nomen commune. Nomen ergo *proprium cognomen est, quod impositum est rei individuae sub proprietate parentali.*

Quartus modus appropriati est modus significandi per modum agnominis, sumptus a proprietate eventus et hic modus constituit Nomen proprium agnomen, ut Scipio *Africanus* nominatus est, quia ex eventu devicit Africam. Nomen ergo *proprium agnomen est, quod impositum est rei individuae, sub proprietate eventus.* Patet ergo, qui et quot sunt modi significandi Nominis essentiales generalissimi, specialissimi et subalterni, et quae et quot sunt species Nominis per eosdem modos constitutae. De modis significandi cap. XIII, 11a, n. 1–4.

[46] l. c. cap. XIV, 11 b sq., n. 1, 2.

Als Bedeutungsformen, wenn auch accidentelle, sind sie wie 309
jede Form durch das Material bestimmt.

Bezüglich des *Genus* der Nomina, das Duns Scotus auf die beiden Kategorien des Tuns und des Leidens zurückführt, kann mit Recht bezweifelt werden, ob es unter die Bedeutungsformen zu rechnen ist. Es ist eine bloße Modifikation des *Wortes*, die sprachgeschichtlich betrachtet gewiß auf sachlich-erkenntnismäßige Motive zurückgeht, aber doch keine umfassende Wirklichkeitskategorie zur Grundlage hat und demnach auch nicht für die Konstitution des logischen Sinnes eines Satzes in Frage kommen kann[47].

Als Beispiel des unselbständigen Modus „species" führt Duns Scotus an: „Berg" und „Gebirgler" (Mons und Montanus). Er wendet sich gegen die Meinung, die hier bloße Unterschiede der *Wörter* sehen will, und sucht die Materialbestimmtheit dieses Modus, der in einen primären und sekundären zerfällt, nachzuweisen. Der primäre Modus, der in dem Ausdruck „Berg" liegt, ist auf die absolute Existenz des Gegenstandes, der sekundäre Modus auf bedingtes Wirklichsein bezogen. Denn man kann von einem Gebirgler nur insofern sprechen, als es überhaupt Berge gibt. Berge dagegen kann es sehr wohl geben ohne Bergbewohner. Zwar ist der Ausdruck „Gebirgler" als Nomen gewiß selbständig; allein, in seiner Bedeutungsfunktion liegt ein Moment, das nur auf Grund der Bedeutung „Berg" zu verstehen ist. Dieses Angewiesen-sein solcher Nomina auf primäre Bedeutungen soll den Bedeutungsmodus „species" begründen[48].

Im gleichen hält es Duns Scotus nicht für angängig, den Modus *„figura"* nur als eine *äußere* Unterscheidung einfacher und zusammengesetzter Wörter zu interpretieren. Nomina wie „gelehrt" und „ungelehrt" weisen auf Bestimmtheiten des Materials, insofern dasselbe einfach, zusammengesetzt oder sogar

[47] l. c. cap. XVI, 12b, 13a, n. 1–5.
[48] l. c. cap. XV, 12a, b, 3–5.

310 mehrfach zusammengesetzt sein kann. Diese Charakteristik ist allerdings eine sehr rohe und wenig präzise, in ihrer Unbestimmtheit jedoch wiederum geeignet, auf Eigentümlichkeiten in den Sachen ungefähr hinzudeuten, die unstreitig Bedeutungen wie die genannten modifizieren. Was Scotus hier gibt, sind sehr allgemeine und ungefähre Klassifikationen, deren eindeutige und bestimmte Grenzregulierung detaillierte Untersuchungen benötigte. Was reine, vom gegenständlichen Material als solchem bestimmte, absolute Bedeutungsformen sind und was hinwiederum auf Kosten der Sprachentwicklung, die sich nie rein denkmäßig vollzieht, zu setzen ist, kann nur auf der Grundlage einer bis ins einzelne ausgebauten Kategorienlehre entschieden werden.

Deutlicher als bei den genannten accidentellen Modi des Nomens tritt deren anlehnungsbedürftiger, unselbständiger Charakter beim *Modus der Zahl* hervor. Pluralität und Singularität sind Bedeutungsmodifikationen, die nur dann einen Sinn geben, wenn eine Bedeutung, im vorliegenden Falle eine nominale Bedeutung, sie fundiert. *Etwas* muß eines oder vieles sein. Der genannte Modus bestimmt also eine Bedeutung dahin, daß in ihr *ein* Gegenstand oder *viele* gemeint sind. Interessant ist, daß Duns Scotus bei der Ableitung der in Rede stehenden Bedeutungsform des Numerus nicht kurzweg auf die mathematische oder reale Zahl zurückgreift, sondern das Unum und Multum *transcendens* mit der eigentlichen Zahl zusammen nimmt und *von beiden aus* die Bedeutungsform bestimmt sein läßt. Denn in der Tat ist diese nicht von der mathematischen Zahl allein bestimmt, und Nomina in der Form des Plurals werden nicht nur auf wirklich gezählte Gegenstände, sondern auch auf *Mannigfaltigkeiten*, Mengen angewandt. Das will besagen: die Bedeutungsform des Numerus ist auf das Eine und das Andere ebenso zugeschnitten wie auf die Eins und die gezählten Gegenstände; sie offenbart so ihre *über* den einzelnen Bereichen liegende *Weite der Geltung* und damit überhaupt ihre — den Bedeutungsformen eigene — Verblaßtheit des

Sinnes. Während bei den erstgenannten accidentellen Modi berechtigte Zweifel bestehen können, ob ihnen diese Funktion wirklich zukommt oder ob sie nicht auf außerhalb des Bedeutungsbereiches gelegene sprachgeschichtliche Faktoren zurückzuleiten sind, hat der Modus der Zahl Bestand auf Grund seines Bestimmtseins durch eine alles Gegenständliche beherrschende Kategorie[49]. 311

Das allgemeine Wesen der Bedeutungsform des Nomens wurde dahin interpretiert, daß sie einen Gegenstand als Gegenstand bedeutet. Die accidentellen Modi des *Kasus* (Fall) spiegeln nun *die* Eigentümlichkeiten der erfaßten Gegenstände wider, daß sie in bestimmten Beziehungen zueinander stehen. Innerhalb des Netzes der zwischen den Gegenständen hin- und herlaufenden Beziehungen fungieren die Gegenstände selbst als Ausgangs-„Ansatzpunkte" (Principium) der Beziehungen oder in einem anderen Betracht als Bezugspunkte (Terminus), auf die eine Beziehung tendiert. Die accidentellen Bedeutungsformen der Kasus sind die im Bedeutungsbereich beheimateten Reflexe allgemeinster Denkbestimmungen; subjektiv gesprochen: sie leiten ihren Sinn her von der Urtätigkeit des Denkens als Unterscheiden und Vergleichen. Damit ist aber die Charakteristik dieser Formen noch nicht erschöpft. Wohl genügt auch dieses schon, um die sechs Kasus Nominativ, Genitiv, Dativ, Akkusativ, Vokativ und Ablativ zu unterscheiden, nämlich insofern der Nominativ den Bedeutungsgehalt des ihn fundierenden Nomens als Ausgangspunkt einer Beziehung bestimmt, der Vokativ der Bedeutung die Bewandtnis eines Bezugspunktes verleiht, während die übrigen vier Kasus die ihnen zugehörigen Bedeutungsinhalte nach beiden Hinsichten formen können.

Zur genaueren unverwechselbaren Bestimmung des Formgehalts der einzelnen Fälle muß eine weitere Eigentümlichkeit der Gegenstände beachtet werden, die nämlich, daß ein Gegen-

[49] l. c. cap. XVII, 13 a, b, n. 6, 8.

312 stand in seinem Wesen ist, was er ist, zugleich aber auch noch etwas anderes sein kann[50].

Demnach besagt die Bedeutungsform des Nominativs: der Bedeutungsgehalt des in ihm stehenden Nomens wird als Ansatzpunkt einer Bestimmung gemeint in dem Sinne, daß der gemeinte Gegenstand in seiner Identität noch ein Anderes ist. So interpretiert Duns Scotus den Satz: Sokrates amat, dahin: Sokrates ist Principium der Bestimmung „lieben"; er ist zugleich in seiner Identität als Sokrates ein Anderes, ihm Zufallendes; er liebt, ist liebender Sokrates. Da nun der Sinn des Satzes sich gerade auf die Naturwirklichkeit bezieht, ist eine weitere inhaltliche Determination des Principiums möglich. Der Ansatzpunkt der Bestimmung ist zugleich *tätiges* Prinzip, Quellgrund eines Geschehens; hingegen kann z. B. in mathematischen Sätzen, deren Sinn auf einen unsinnlichen Bereich bezogen ist, wo es demnach kraft der Eigentümlichkeit des Gegenstandsbereiches nicht angeht, von einem Geschehen zu reden, die Bedeutungsfunktion des Nominativs diese von der Naturwirklichkeit her bestimmte Differenzierung nicht erfahren.

Die Meinung, der Nominativ versetze den Bedeutungsgehalt des Nomens, an dem er haftet, in die Funktion eines Gegenstandes, „von dem" etwas ausgesagt wird oder „in dem" ein Anderes ist, weist Scotus als einen Irrtum zurück. Durch diese Charakteristik wäre der Nominativ nicht genügend von den übrigen Kasus unterschieden. Denn ausgesagt kann etwas werden auch von Bedeutungsinhalten, die in anderen Kasus stehen[51].

Der *Genitiv* als Bedeutungsform verleiht der Bedeutung die Eigenschaft, Principium oder Terminus, Ansatz- oder Bezugspunkt einer Beziehung zu sein mit der näheren Bestimmung, daß *ihrer* etwas anderes ist (ut cuius est alterum). Es scheint

[50] l. c. cap. XIX, 14b, n. 1—16b, n. 12.
[51] l. c. 15a, n. 3.

aber mit der letztgenannten Determination, die den Genitiv als solchen vom Dativ unterscheiden soll, nur eine Tautologie vorgebracht zu sein: der Genitiv bedeutet in der Form des Genitivischen. In dem Satze: Socratis interest, fungiert „Socrates" als Principium, in dem anderen: Socratis misereor, als Terminus, als solcher auch in dem Satze: Filius Socratis est. 313

Der *Dativ* setzt die Bedeutung ebenfalls als Ansatz- oder Zielpunkt einer Beziehung mit der näheren Bestimmung, daß dem so oder so Gesetzten ein Anderes „gegeben", verliehen wird[52].

Der *Akkusativ* verleiht der Bedeutung den Sinn als Zielpunkt, in dem ein Akt gleichsam zur Ruhe und Vollendung kommt. Er ist so die Akterfüllung. Zuweilen meint der Akkusativ auch den ihn fundierenden Bedeutungsgehalt als Principium schlechthin ohne die Determination, die dem Nominativ eigen ist. Das ist beim sogenannten Accusativus cum infinitivo der Fall. Ferner ist zu beachten, daß der Accusativus bald einfach, bald in Verbindung mit Präpositionen im Satz auftreten kann: Lego librum, curro ad campum[53].

Der *Vocativus* bringt die ihn fundierende Bedeutung in die Form des Terminus, der abhängig ist von einem unmittelbaren Aktvollzug. Eine weitere Determination wie bei den drei vorgenannten Kasus ist hier nicht vorfindbar. Bezüglich der Akte hat man den Unterschied zu beachten zwischen *Actus signatus* und *Actus exercitus*.

Der erste findet seinen Ausdruck im Verbum und Participium. Durch „nego" z. B. wird kundgegeben, *daß* ich einen verneinenden Akt vollziehe; mit und durch „non" vollzieht sich der Akt selbst. Bei dem Ausruf „O Henrice" liegt in dem „O" der Aktvollzug; er wird dadurch nicht erst kundgegeben, sondern vollzogen. Und den Terminus eines solchen unmittelbaren Aktvollzuges bildet der Vokativ[54].

[52] l. c. 15 b, n. 6.
[53] l. c. 16 a, n. 8–9.
[54] l. c. n. 10.

314 Der *Ablativ* gibt wie Genitiv und Dativ der Bedeutung die Form des Principiums oder Terminus mit der Determination *quo*. Wertvoll in dieser ganzen Wesensbestimmung der Kasus ist, daß Duns Scotus ihre Funktion allgemein als Ansatz- oder Zielpunkt bedeutend fixiert. Denn diese Funktion kommt jedem Kasus allgemein zu; die näheren Determinationen ändern sich mit verändertem Anwendungsbereich der Kasus und der sie gerade fundierenden Ausdrücke. Ferner ist bemerkenswert, daß Duns Scotus die in den einzelnen Kasus stehenden Bedeutungen nicht isoliert, sondern im Zusammenhang von Sätzen untersucht.

Die verschiedenen *Deklinationen* der Nomina dagegen sind keine Modi significandi, sondern beruhen auf verschiedenen *Abwandlungen der Wortgestalten*. Deklination überhaupt gibt es nur auf Grund der verschiedenen Kasus, und diese sind allerdings Bedeutungsformen. Insofern kann man auch sagen, die Deklination sei eine Bedeutungsform, durch die der Bedeutungsgehalt „gebeugt" wird, d. h. als in verschiedenen Relationen stehend geformt wird [55].

Das Pronomen

Bei der Fixierung der essentiellen Bedeutungsform des Nomens wurde hervorgehoben, daß es den Gegenstand als Gegenstand bedeute, zugleich aber angemerkt, daß diese Bestimmung nicht hinreiche, um das Nomen von anderen Redeteilen genügend abzugrenzen. Denn der nunmehr zu besprechende „Redeteil", das *Pronomen*, bedeutet *per modum entis*, d. h. weist auf einen Gegenstand als Gegenstand hin. Was es jedoch von dem Nomen unterscheidet, ist, daß beim Pronomen der Gegenstand nicht inhaltlich bestimmt wird als dieser und kein anderer. Die Bedeutungsfunktion des Pronomens kann daher mit Recht unbestimmt, besser *nicht bestimmend* genannt werden (indeterminata apprehensio). Duns Scotus leitet diese Wesenseigentüm-

[55] l. c. cap. XX, 17 a, b, n. 3.

lichkeit des Pronomens von der Materia prima her. Diese näm- 315
lich ist in sich unbestimmt, entbehrt jeder Form, *so zwar, daß sie dieselbe weder ein- noch ausschließt.* Die Materia prima hat keine *bestimmte* Tendenz, von einer *bestimmten* Form determiniert zu werden; sie „ruht" gleichsam unter jeder beliebigen, ist jeder Form zugänglich. Diese Eigentümlichkeit ist ihr nicht „aufgezwungen", sondern kommt ihr als solcher zu, macht ihr Wesen aus; sie ist charakterisiert durch eine *Capacitas quaedam formarum,* eine gewisse neutrale Zugänglichkeit für beliebige Formbestimmungen.

Von dieser Eigentümlichkeit der Materia prima, unbestimmt und doch bestimmbar zu sein, leitet sich der wesentliche Bedeutungsmodus des Pronomens her.

Zwar ist diese Bestimmtheit durch die Materia prima nicht so zu verstehen, als ob nun die Pronomina zum durch sie bedeuteten und genannten Gegenstand die Materia prima hätten, sondern diese macht nur die Bedeutungsfunktion des Pronomens verständlich.

Die alten Grammatiker drückten denselben Sachverhalt in der Weise aus, daß sie sagten, das Pronomen bedeute die Substanz ohne die Qualität. Dieser Ausdeutung der Bedeutungsfunktion des Pronomens gegenüber erweist sich die von Scotus gegebene als weit allgemeiner, d.h. nicht auf die reale Naturwirklichkeit ausschließlich bezogen[56].

[56] Modus significandi essentialis generalissimus Pronominis *est modus significandi per modum entis et indeterminatae apprehensionis;* a qua vero proprietate modus significandi per modum entis sumitur, prius dictum est, nam in hoc modo Pronomen a Nomine non distinguitur, ut dictum est.

Modus vero indeterminatae apprehensionis oritur a proprietate seu modo essendi materiae primae. Materia enim prima in se, extra indeterminata est, respectu cujuslibet formae naturalis, quae inest de se, ita quod nec includit formam, nec determinationem formae. Ab ista ergo proprietate materiae primae, quae est proprietas de se indeterminata, determinabilis tamen per formam, sumitur modus significandi per modum indeterminati, qui est modus significandi essentialis generalissimus Pronominis, non quod Pronomen materiam primam significet tantum, sed ex modo essendi reperto in materia prima, intellectus movetur ad considerandum aliquam essentiam sic indeter-

316 Es läßt sich nun allerdings auch gegen diese einwenden, die Bedeutungsfunktion eines Redeteils, der selbst etwas Positives darstellt, müsse ebenfalls positiv sein. Das Pronomen fungiert aber nach dem Gesagten in *privativer* Form, als Modus *indeterminatae* apprehensionis; also kann durch diesen Modus die Bedeutungsfunktion des Pronomens nicht zutreffend charakterisiert sein.

Duns Scotus bemerkt hierzu, daß das, was in *der* Weise unbestimmt ist, daß es jede Form ausschließt und überhaupt keine Formbestimmung zuläßt, privativ genannt werde. Was aber die Formbestimmtheit *weder ein- noch ausschließt*, ist nicht privativ. *So geartet* zeigt sich aber die Bedeutungsfunktion des Pronomens. Aber selbst wenn man nun nicht zugeben wollte, diese Bedeutungsfunktion sei nicht privativ, könnte man sagen, daß durch sie als eine privative der eigentliche Modus significandi des Pronomens, der ein schlechthin alles betreffender ist, umschrieben sei[57]. Und selbst angenommen, der Modus significandi pronominis sei in der Tat privativ und nicht nur in privativer Form umschrieben, so wäre er doch hinreichend bestimmt abgegrenzt gegen andere Redeteile. Diese sind nämlich nicht als Wortgestalten zu denken, sondern als unsinnliche Urkategorien der Bedeutungen; als solche sind die *Entia secundum animam*, in ihrer Art also ebenfalls positiv und daher auch positiv unterscheidbar[58].

Es wurde gesagt, das Pronomen bedeute im Modus *communis* und betreffe an jedem Gegenstand das Gegenständliche als

minatam et ad imponendum sibi vocem sub modo significandi per modum indeterminati. Et hunc modum generalissimum essentialem Pronominis Grammatici expresserunt dicentes, *Pronomen significare substantiam meram, vel substantiam sine qualitate;* dantes intelligi per substantiam modum entis, qui in substantia principaliter reperitur, ut dictum est: per meram, vel sine qualitate, modum indeterminatae apprehensionis. l. c. cap. XXI, 17 b, n. 5, 6.

Materia prima ad nullam formam determinate inclinatur et ideo sub quacumque quiescit, *non violenter sed naturaliter* quiescit propter indeterminatam inclinationem ad quamcumque. Op. Ox. I, dist. I, qu. I, 311 b, n. 6.

[57] De modis significandi cap. XXI, 17 b sq., n. 7, 8.

[58] l. c. 18 a, n. 10.

solches. Das geschieht aber auch durch das Nomen *Ens;* folglich 317
ist dieses eigentlich ein Pronomen. Duns Scotus sucht diesem Einwand zu begegnen, indem er bemerkt, die *Weite* der Geltung des Nomens „ens" sei im Verhältnis zum Herrschaftsbereich des Pronomens eingeschränkt, insofern es in seiner Bedeutung nicht anwendbar sei auf die Transzendentien „unum, res, aliquid", des weiteren nicht auf Privationen und Negationen (nihil est *non ens*); deshalb kann es auch nicht mit dem Pronomen zusammenfallen und selbst den Charakter eines solchen haben[59].

Diese Argumentation dürfte nun aber doch nicht stichhaltig sein. Duns Scotus erklärt ja das Ens für *konvertibel* mit den Transzendentien; diese gehören also in seinen Geltungsbereich; ferner faßt er den Begriff des Ens so allgemein, daß er tatsächlich auf jedes beliebige Erkennbare (quodlibet intelligibile) anwendbar ist. Das Ens hat somit dieselbe Weite der Anwendungsmöglichkeit wie das Pronomen. In dieser Hinsicht unterscheiden sich beide nicht, und der Einwand bleibt bestehen, aber nur solange, als man übersieht, daß die Bedeutungsfunktion des Nomens „ens" bei aller Unbestimmtheit eine *andere* ist als die des Pronomens. Mit dem Nomen meine ich einen Gegenstand *als* Gegenstand. Mit dem Pronomen meine ich einen *ganz bestimmten* Gegenstand, freilich ohne daß er durch das Pronomen selbst schon inhaltlich bestimmt würde. Die Bedeutungsfunktion des Pronomens ist auf Bestimmtheit angelegt (determinabilis), und sie ergibt sich aus der jeweiligen Anwendung des Pronomens in einem bestimmten Bedeutungszusammenhang (Satz).

Die an sich auf keinen bestimmten Gegenstand festgelegte Bedeutungsfunktion des Pronomens erhält ihre in den einzelnen Anwendungsfällen zutage tretende eindeutige Erfüllungsrichtung durch verschiedenartige Momente, die in Beziehung stehen zu dem Phänomen der Erfüllungsrichtung überhaupt. Und je nach der Art dieser die Erfüllung (inhaltliche Bestimmtheit)

[59] l. c. 18 a, n. 9.

318 bedingenden Momente lassen sich verschiedene Pronomina feststellen.

Gegenstände können in unmittelbarer *Anschauung* „leibhaftig" gegenwärtig sein, so daß über ihr Dasein und ihr inhaltlich erfaßbares Was Zweifel nicht möglich sind. Das Demonstrativpronomen hat die Bedeutungsfunktion, auf einen leibhaftig gegebenen Gegenstand hinzuweisen. Die an sich nicht *bestimmende*, aber in ihrem Wesen doch bestimmte Bedeutungsfunktion erhält ihre Erfüllung durch die jeweils unmittelbar „vorgestellten" Gegenstände.

Duns Scotus macht hier eine interessante Unterscheidung: das Demonstrativum *ad sensum* bedeutet und meint auch den Gegenstand, auf den es hinweist; in dem Urteil „ille currit" ist die volle Gegebenheit erfaßt: „der dort Laufende". Das Demonstrativum *ad intellectum* weist zwar ebenfalls auf einen unmittelbar gegebenen Gegenstand hin, meint ihn aber nicht nur als solchen; in dem Urteil „haec herba crescit in horto meo" weist zwar das „haec" auf das Gras in meiner Hand hin, meint es aber nicht nur als das in meiner Hand befindliche, sondern zugleich auch als das in meinem Garten wachsende; der letztere Sachverhalt ist nicht anschaulich gegeben; daher ist das „haec" *ad intellectum* gebraucht[60].

[60] Modus ergo significandi, qui vocatur *demonstratio*, sumitur a proprietate rei, quae est proprietas certitudinis et praesentiae seu notitiae primae intellectus, et hunc modum Donatus vocat *qualitatem finitam:* et hic modus constituit Pronomen demonstrativum.

Pronomen ergo demonstrativum significat rem sub ratione vel proprietate praesentiae seu notitiae primae. Semper enim Pronomini sex demonstrationes correspondent praesentiae, sive sit ad sensum, sive ad intellectum, differenter tamen, quia Pronomen demonstrativum ad sensum hoc quod demonstrat, significat, ut *ille currit.* Sed Pronomen demonstrativum ad intellectum hoc quod demonstrat, non significat, sed aliud: ut si dicam de herba demonstrata in manu mea, *haec herba crescit in horto meo*, hic unum demonstratur, et aliud significatur: et hunc modum demonstrandi habent propria nomina: ut si dicam demonstrato Joanne, *iste fuit Joannes*, hic unum demonstratur et aliud in numeros significatur. Et sic contingit dare diversos modos certitudinis et praesentiae: et secundum hoc erunt diversi modi demonstrationum: et ex consequenti diversa Pronomina adjectiva. Contingit

Die Erfüllung ist beim Demonstrativpronomen eine direkte, 319
unmittelbare *(notitia prima)*, nicht so beim Relativpronomen; dieses meint den Gegenstand in einem *Actus secundus*, d.h. es bezieht sich nicht auf den unmittelbar gegebenen Gegenstand, sondern auf ihn als *nunmehr* nicht gegebenen, aber schon zur Gegebenheit gekommenen; er wird durch das Relativpronomen gleichsam „wiederholt" und als „wiederholter", nicht unmittelbar gegebener genannt[61]. Subjektiv gewendet heißt das: es liegt in dem besagten Pronomen das Moment der Erinnerung (recordatio). Diese ist das Wissen um ein vom Wissenden Gewußtes *als einmal Gewußtes*[62]. Das Relativum meint daher den gemeinten Gegenstand als schon einmal gemeinten.

Der bereits beim Nomen erwähnte Modus per se stantis, durch den ein an sich bestehender Gegenstand als solcher unterschieden vom anderen gemeint wird, charakterisiert auch das Personalpronomen (ich, du, er . . .). Das „ich" meint den am meisten gewissen und unmittelbarsten Gegenstand, den die Bedeutungsfunktion desselben aktuell Vollziehenden selbst. Die Bedeutungsfunktion ist eine ganz bestimmte, die Erfüllung eine jeweils andere, so oft ein anderes Ich die Bedeutung aktualisiert. Auch das „du", so wenig es gerade den den Bedeutungsakt des Pronomens Vollziehenden selbst meint, trägt in sich eine Bezogenheit auf den jeweils Sprechenden, insofern jeweils die von diesem „angeredete" Person gemeint ist. Das „du" ist ein „ich", das ein „es" ist (Fichte). Er, sie, es sind hinweisende Pronomina (zumeist demonstrativa ad intellectum) und bedeuten im Modus per se stantis, daher auch ihre häufige Verwendung als Stellvertreter für eigentliche Nomina[63].

enim rem esse praesentem et certam et maxime certam vel praesentem, et sic demonstratur per hoc Pronomen *ego*, vel non maxime esse certam et praesentem, et sic demonstratur per hoc Pronomen *tu*, et alia similia. l. c. cap. XXII, 18b, n. 2, 3.

[61] l. c. 19a, n. 4.

[62] Recordatio est cognitio seu cogitatio actus alicuius praeteriti ipsius recordantis *et hoc inquantum praeteriti.* Op. Ox. IV, dist. XLV, qu. III, 326b, n. 5.

[63] De modis significandi cap. XXII, 19b, n. 6, 7; ib. 18b, n. 3.

320 Der ebenfalls schon beim Nomen angetroffene Modus adjacentis konstituiert die Bedeutungsfunktion des Possessivpronomens, das einen Gegenstand als dem Sprechenden oder einem sonst von ihm gedanklich intendierten Gegenstand zugehörig meint[64].

Die accidentellen Bedeutungsmodi des Pronomens behandelt Duns Scotus nicht näher, sondern erklärt nur, sie seien dieselben wie die beim Nomen aufgeführten und bereits besprochenen[65].

Ersichtlich ist sich Duns Scotus der weittragenden Bedeutsamkeit des Pronomens innerhalb des Bedeutungsbereiches bewußt, sonst würde er, was er bei den übrigen Redeteilen unterläßt, nicht nach der Besprechung der verschiedenen Bedeutungsweisen desselben nochmals ausführlich auf die Bedeutungsfunktion des Pronomens zurückkommen und den von ihm festgelegten Sinn desselben gegen mögliche Einwände sicherstellen.

Es wird nämlich gesagt, ein Pronomen an sich, absolut genommen, sei ohne Bedeutung, es habe nur „Geeignetheit" (habilitas), etwas zu bedeuten und dies im Sinne demonstrativer und relativer Akte. Diese Meinung stützt sich auf Priscian, der das Pronomen ohne diese Akte für leer und eitel erklärt[66].

Die Irrigkeit dieser Meinung weist Duns Scotus nach durch ein Zurückgehen auf das Wesen des Modus significandi und seiner Beziehung zur Bedeutung. Es kann von einer bestimmt differenzierten Bedeutungsfunktion nur dann gesprochen werden, wenn überhaupt eine Bedeutung vorliegt. Soll es nun überhaupt Modi significandi für das Pronomen geben, so muß diesem eine grundlegende primäre Bedeutung zukommen. Nun gibt es aber tatsächlich auch beim Pronomen so etwas wie Modi significandi, also eignet ihm auch eine diese allererst ermöglichende Bedeutung überhaupt.

Bezüglich des Satzes des Priscian ist zu beachten, daß nach Aristoteles „leer und eitel" nur das genannt werden darf, was

[64] l. c. 19 b, n. 8.
[65] l. c. cap. XXIII, 20 a, n. 2.
[66] l. c. cap. XXIV, 20 a, n. 3.

auf ein bestimmtes Ziel hingeordnet ist, *so zwar, daß es dieses* 321
nicht erreicht. Die Tendenz des Pronomens geht aber dahin, einen Gegenstand, *ihn nicht inhaltlich* bestimmend, zu meinen.

Das „leer und eitel" läßt sich in doppelter Weise verstehen: einmal so, daß das Pronomen überhaupt nichts bedeute; dann so, daß es zwar etwas, aber dieses nicht *bestimmend* bedeute. Letztgenannter Art „leer und eitel" ist das Pronomen. Insofern seine Bedeutungsfunktion nicht bestimmend ist, kann man sie „leer" nennen; sie ist aber, obwohl nicht bestimmend, *doch bestimmt* und deshalb nicht leer, insofern es ihr gerade ausdrücklich zukommt, *etwas nicht bestimmend zu meinen*. Der von Scotus scharfsinnig zurückgewiesene Einwand kann sich nur auf eine Verwechslung der bestimmten Bedeutungs*funktion* überhaupt mit dem jeweils von Fall zu Fall wechselnden, also an sich unbestimmten (leeren) Bedeutungs*inhalt* stützen.

Eine andere Ansicht gibt zu, daß das Pronomen notwendig eine bestimmte Bedeutungsfunktion haben müsse; denn sonst ließe sich unter einem Pronomen überhaupt nichts denken und von ihm als Subjekt eines Urteils nichts aussagen. Diese Bedeutung sei aber der *bestimmte Begriff* des Seins, der Gegenständlichkeit überhaupt, der wie die Begriffe Genus, Species usf. auf jeden einzelnen sinnlichen und übersinnlichen Gegenstand anwendbar sei. Allein, auch diese Deutung der Bedeutungsfunktion des Pronomens läßt sich nicht halten. Es läßt sich nämlich auf das Pronomen an sich als Subjekt kein reales Prädikat beziehen, und das Urteil „ich bin ein Mensch" wäre unmöglich, es wäre genau so unmöglich, wie das Urteil „der Begriff ‚Mensch' ist ein Lebewesen" widersinnig ist[67].

Mit dem Satze „illud est significatum Pronominis, significat scil. essentiam de se indeterminatam *determinabilem tamen*" faßt Duns Scotus das Wesentliche der Bedeutungsfunktion des Pronomens zusammen[68].

[67] l. c. 20 a, b, n. 4–8.
[68] l. c. 21 a, n. 9.

322 Werner hält es für „auffallend, daß dem nach Erfassung des Konkret-Individuellen dringenden Denken des Duns Scotus ... der konkretisierende Charakter der Fürwörter sich nicht bemerkbar machte. Von einer Sprachphilosophie war demnach die mittelalterliche Sprachlogik noch eben soweit entfernt, als die scholastisch-mittelalterliche Philosophie von einer in das konkrete Wesen der Dinge eindringenden Auffassung derselben entfernt war“ [69].

Daß die Scholastik noch weit entfernt war von der Wirklichkeitsnähe und intensiven analysierenden Bearbeitung der realen Wirklichkeit, wie sie uns in den modernen empirischen Wissenschaften entgegentritt, ist in der Hauptsache unbestreitbar. Aber Philosophie ist doch keine empirische Wissenschaft, und in einer Bedeutungslehre stehen gerade nicht die individuellen Einzelheiten und Besonderungen der Gegenstände, sondern das Prinzipielle, das Kategoriale, der *Formgehalt* in Frage. Und wo Bedeutungsformen auftreten, die zur Erfassung des Individuellen bestimmt sind — an sich aber *als Formen* doch allgemein sind — werden sie von Duns Scotus auch als solche erkannt, wie bei den speziellsten Bedeutungsmodi des Nomens gezeigt werden konnte. So gewiß die Pronomina auf individuelle Gegenstände angewendet werden, so sicher ist ihre Bedeutungsfunktion ein Allgemeines, das herauszustellen wirklich zu den Aufgaben einer Sprach*philosophie* gehört, sofern sie sich von psychologistischen Verirrungen freihält.

Wie sehr Duns Scotus mit seiner Interpretation der Bedeutungsfunktion des Pronomens im Recht ist, beleuchtet eine interessante Stelle bei Hegel, dessen an fruchtbaren Unterscheidungen und begrifflichen Bestimmungen so reiche „Logik“ noch immer nicht gebührend ausgeschöpft ist. „Wenn ich sage: das *Einzelne, dieses* Einzelne, Hier, Jetzt, so sind dies alles Allgemeinheiten; *Alles* und *Jedes* ist ein Einzelnes, Dieses, auch wenn es sinnlich ist, Hier, Jetzt. Ebenso wenn ich sage *Ich*, meine

[69] Werner, Die Sprachlogik des Duns Scotus, a. a. O. S. 560.

ich Mich *als diesen* alle Anderen ausschließenden, aber was ich 323
sage, Ich, ist eben jeder: Ich, der alle anderen von sich ausschließt ... Ich ist das an und für sich Allgemeine ... Ich ... abstrakt als solches ist die reine Beziehung auf sich selbst“ [70].

Das Verbum

Neben dem Nomen gilt das Verbum als einer der *wichtigsten* Redeteile. Diese bevorzugte Stellung des Verbums innerhalb eines Bedeutungsganzen (Satzsinnes) erhellt unmittelbar aus der Materialbestimmtheit seiner Bedeutungsform. Das Wesen des Nomens führte auf das Gegenständliche als solches zurück. Jeder Gegenstand ist *ein* Gegenstand und unterscheidet sich von einem anderen. Gleich ursprünglich wie der Gegenstand überhaupt ist der Gegenstands-Sachverhalt; mit jedem Gegenstand hat es eine Bewandtnis, und sei es nur die, *daß er identisch mit sich selbst und verschieden von einem anderen ist.*

Gegenstand und Gegenstandsverhalt, den Modus *entis* und den Modus *esse*, bezeichnet Duns Scotus mit Recht als die allgemeinsten Bestimmtheiten im Bereich des Gegenständlichen überhaupt [71].

Der Modus *esse*, der Gegenstandsverhalt, bestimmt nun die

[70] G. W. F. Hegel, Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften (herausgeg. von G. Lasson). Philos. Bibl. Bd. 33 (1911), S. 55 ff.

[71] Et ut sciamus a qua rei proprietate iste modus significandi sumatur, notandum est, quod in rebus invenimus quasdam proprietates communissimas, sive modos essendi communissimos, scilicet modum entis et modum esse. Modus entis est modus habitus et permanentis, rei inhaerens, ex hoc quod habet essentiam. Modus esse est modus fluxus et successionis, rei inhaerens ex hoc quod habet fieri.

Tunc dico, quod modus significandi activus per modum entis, qui est modus generalissimus Nominis, trahitur a modo essendi entis, qui est modus habitus et permanentis. Sed modus significandi activus per modum esse, qui est modus essentialis generalissimus Verbi, trahitur a modo essendi ipsius esse, qui est modus fluxus et successionis, ut postea patebit. De modis significandi cap. VIII, 5 b sq., n. 5, 6.

324 Bedeutungsfunktion des Verbums. Allein, dieser Modus reicht nicht hin zur eindeutigen Bestimmung des fraglichen Redeteils. Denn der Modus *esse* eignet auch dem Partizipium; es bedarf daher einer weiteren Determination, um das volle Wesen des Verbums festzulegen.

Die *eigentliche* Wesensform des Verbums, die es von allen anderen Redeteilen unterscheidet, ist der Modus *distantis*.

Das Verbum drückt einen Gegenstandsverhalt aus, und in dieser Bedeutungsfunktion isoliert es gleichsam den Verhalt vom Gegenstand, so zwar, daß es den Gehalt in der und durch die Isolierung doch wieder auf den Gegenstand bezieht, den Verhalt *als vom Gegenstand geltend* aussagt. Jetzt dürfte auch der Unterschied zwischen Verbum und Partizipium einleuchten. Dieses, obzwar es denselben Sachverhalt wie das Verbum meint, bedeutet ihn doch nicht im Modus distantis, prädiziert ihn nicht als geltend vom Gegenstand, meint ihn vielmehr als mit diesem irgendwie in eins gesetzt, *verknüpft*.

Es scheint nun aber nicht durchgehends möglich zu sein, die Wesensform der Bedeutung des Verbums, den Modus distantis, auf den vom Gegenstand verschiedenen „Gehalt" zurückzuführen, was zur Folge hätte, daß der Modus, weil nicht allen Verben zukommend, nicht als Wesensform gelten könnte. In dem Satze „ens est", das Sein ist, scheint doch der durch das Verbum „ist" gemeinte Sachverhalt „Sein" nicht vom Gegenstand, dem „Sein", verschieden zu sein in der Weise, wie sonst Gegenstand und Gegenstandsverhalt verschieden sind. Verschieden vom Sein wäre das Nicht-sein[72].

Wie löst Duns Scotus diese Schwierigkeit? Er gibt zu, daß hier das „est" nicht etwas vom Gegenstand „ens" wesentlich Verschiedenes bedeutet, weist aber darauf hin, daß in dem fraglichen Urteil das Subjekt als Materie, das Prädikat als Form zu betrachten sei, und insofern seien das „ens" und das „est" *wesentlich* verschieden *(at tamen in ista propositione subjectum*

[72] l. c. cap. XXV, 21 a sq., n. 1, 9, 10, 11.

accipitur ut materia et praedicatum ut forma, quae essentialiter differunt)[73]. 325

Dieser kurze Satz ist weniger bedeutsam als Widerlegung des obigen Einwands als durch die tiefe Einsicht des Duns Scotus in das Wesen des Urteils, die sich würdig an die früher schon namhaft gemachten Äußerungen über dieses Grundphänomen der Logik anreiht, wenn nicht gar sie noch übertrifft[74].

Duns Scotus hat hier eine der modernsten und tiefsten Urteilstheorien im Prinzip vorweggenommen. „Mit dem Erkennen", sagt Lask, „verbindet sich einzig und allein der Hinzutritt logischer *Form* zur logisch amorphen Materialmasse. Das Material ist darum für das Erkennen das Zugrundeliegende, das ihm ‚Gegebene', die Unterlage des Erkennens, das, woran es seine Leistung zu verrichten hat. Die Kategorie dagegen stellt den bloßen logischen Zusatz, das zum materialen Substrat Hinzutretende dar. Das wahre Subjekt ist mithin das Material, das wahre ‚Prädikat' . . . die ‚Kategorie'!".[75]

Interessant ist allein schon die fast wörtliche Übereinstimmung in der Formulierung. Vor allem aber darf nicht übersehen werden, daß Duns Scotus bei einem inhaltlich bedeutsamen Urteil zu der angeführten Deutung gelangt. Bei dem Satze „das Seiende ist" konnte er gleichsam nicht mehr anders, als das Material zum Subjekt, die Form zum Prädikat zu erklären. Es dürfte also auch in der Art der Problemgewinnung und Lösung Scotus mit Lask übereinstimmen, insofern dieser bei der Bemühung um die Festlegung des Herrschaftsbereiches der *logischen Form* zu seiner Urteilstheorie gelangt ist. Die Frage-

[73] l. c. n. 11.

[74] Vgl. oben Erster Teil, Kap. 2. S. 268 ff.

[75] E. Lask, Die Lehre vom Urteil. 1912. S. 58.
In dem schon mehrfach erwähnten Aufsatz über die *Zahl* schreibt Rickert: „Unter Prädikat ist zunächst nur die Form zu verstehen, die der Urteilsakt dem Inhalt beilegt. Das Subjekt ist dementsprechend nur der Inhalt, der geformt wird. In dieser ursprünglichen Verbindung oder „Synthese" von Subjekt und Prädikat als der Verbindung von Form und Inhalt haben wir in der Tat dann das einfachste Urteil." Logos II, 1911. S. 48.

326 stellung ist bei Lask eine viel umfassendere, weil prinzipielle, während Duns Scotus nur bei Gelegenheit der Deutung des merkwürdigen Satzes „ens est" zur Einsicht in das Wesen *dieses* Urteils gelangte. Nicht aber hat er diese an sich tiefe und wertvolle Erkenntnis zu einer allgemeinen Urteilstheorie ausgebaut. Der Grund dafür ist nicht nur sein *metalogischer* „Standpunkt", sondern vor allem auch der bei ihm trotz seiner kritisch-selbständigen Denkweise antreffbare Mangel an freier geistiger Beweglichkeit gegenüber den Fesseln der Tradition.

Das Ens und das Est unterscheiden sich „secundum rationem", es hat mit jedem von beiden eine andere Bewandtnis; welche, wurde eben gesagt. Und diese Unterschiedenheit der Bewandtnis genügt schon zur Unterscheidung von Gegenstand und Gegenstandsverhalt.

Jeder Gegenstand hat zwei Bestimmtheiten: sein inhaltliches *Was* und sein Dieser-sein und Unterschieden-sein von jedem anderen[76].

Der Modus esse, den das Verbum mit dem Partizipium gemeinsam hat, leitet sich her von dem Phänomen der *Veränderung* und Sukzession in der realen Wirklichkeit, dem die beharrende substantielle Bestimmtheit gegenübersteht. Es ist aber ersichtlich, daß das Verbum nicht nur reale Geschehnisse zum Ausdruck bringt, sondern auch zeitlose Verhältnisse. Nicht jedes Sein, sagt Duns Scotus, hat ein Esse *successivum*. Das Sein Gottes ist nicht Veränderung, und *doch* sagen wir „Gott ist". Scotus entgeht dieser Schwierigkeit mit der Erklärung: das Sein

[76] Vel dicendum est, quod licet non sit dare ens praeter hoc, vel illud: et cum omne quod est, sit hoc vel illud, quia ens est concretum et significat duo, scilicet rem et esse, et illud esse non est ens; ideo hoc verbum *est* significat aliquid essentialiter distans *ab* ente.

Vel aliter, licet in ista propositione significatum Verbi non differat essentialiter et secundum rem a significato suppositi, differt tamen ab eo secundum rationem: et hoc sufficit ad distantiam et diversitatem Verbi a supposito, quae sunt entia secundum rationem; *Verbum* ergo *est pars orationis significans per modum esse distantis a substantia*. De modis significandi cap. XXV, 22b, n. 12, 13.

Gottes ist ein sukzessives in *ewiger*, nicht in zeitlicher Sukzes- 327
sion. Aber auch diese Redeweise ist nur eine analoge; wir denken uns, durch den Begriff der zeitlichen Sukzession angeregt, das Sein Gottes, *als ob* es in ewiger Sukzession bestehe[77].

Neben Verhältnissen aus dem Bereich der übersinnlichen Realität des Metaphysischen finden auch unsinnliche mathematische und logische Beziehungen ihren verbalen Ausdruck, weshalb es angemessen erscheint, die Bedeutungsfunktion des Verbums möglichst allgemein und verblaßt als *Meinen eines Gegenstandsverhaltes* zu bestimmen.

Die ganz allgemein zwischen den Gegenständen überhaupt bestehenden Beziehungen werden durch das Verbum *substantivum* ausgedrückt, dessen Bedeutungsfunktion noch nicht spezifiziert ist durch bestimmte, mit den einzelnen Wirklichkeitsbereichen wechselnde Arten des Seins.

Steigt man in das Gegenstandsgebiet der Naturwirklichkeit herab, wo es Sinn hat, von Geschehen, Handeln, Tun und Leiden zu sprechen, dann erfährt die Bedeutungsfunktion des Verbum substantivum entsprechende Determinationen. Und so lassen sich denn Verbum activum, passivum, neutrum und commune unterscheiden. Das letztere kann in der Bedeutungsweise des Verbum activum oder passivum auftreten; das Verbum neutrale dagegen bedeutet weder in der aktiven noch in der passiven Form, so daß man versucht wäre, es unter den Begriff des allgemeinen Bedeutungsmodus des Verbum substantivum zu klassifizieren. Allein, dieser Bedeutungsmodus ist *an sich* nicht determiniert, während das vom Modus des Verbum neutrale gilt. Verba jedoch wie „vivo", „sto", die Scotus als Beispiele für neutrale anführt, lassen sich in gewisser Hinsicht unter die Verba activa zählen. Sie bezeichnen allerdings eine Tätigkeit, die nicht unmittelbar und als solche auf ein Objekt geht, wie das bei „doceo" z.B. der Fall ist; aber dieser Unter-

[77] l. c. 21 b, n. 2, 3, 4.

328 schied ist nicht ein kategorialer und begründet deshalb auch nicht die Scheidung der genannten Klassen [78].

Bedeutsamer für die weitere Klärung des Wesens der Bedeutungsform des Verbums ist, was Duns Scotus über die *Compositio* beibringt. Im Grunde wurde oben schon auf diesen accidentellen Bedeutungsmodus des Verbums hingewiesen mit der Bemerkung, das Verbum bedeute nicht nur einen vom Gegenstand verschiedenen Gegenstandsverhalt, sondern bedeute diesen zugleich *als dem Gegenstand zugehörig*. Duns Scotus bemerkt, die alten Grammatiker hätten die Compositio nicht ausdrücklich erwähnt, aber doch tatsächlich gekannt auf Grund eines Ausspruches des Aristoteles über das „est", das eine gewisse Verbindung bezeichne, ohne die die verbundenen Glieder nicht zu verstehen seien.

Nach Duns Scotus ist dieses „est" in allen Verben eingeschlossen, gleichsam als ihre „Wurzel". Die Compositio *gehört* deshalb zum *Verbum überhaupt* und bestimmt seine Bedeutungsfunktion dahin, daß der Sachverhalt als zum Gegenstand sich „hinneigend", intentional auf ihn bezogen, als *von ihm geltend* aufgefaßt wird.

Die Compositio rechnet aber Duns Scotus nicht zur wesentlichen Bedeutungsfunktion des Verbums; denn diese geht dahin, den Sachverhalt als solchen zu bedeuten; erst auf ihr baut sich dann die Compositio auf.

Dem Modus compositionis des Verbums entspricht auf der Seite des Nomens der Modus per se stantis, durch den ein Gegenstand als dieser bestimmte Gegenstand gemeint ist. Die Compositio ist das eigentliche Prinzip der Verbindung des Verbums mit dem Nomen zu einem einheitlichen Sinn.

Wollte man die eben vermerkte Interpretation des Urteils „ens est" auf jedes Urteil anwenden, dann wäre zu sagen, daß dem Verbum die Funktion der *Form* eignet, und der accidentelle Bedeutungsmodus des Verbums, die Compositio, ein bestimmtes

[78] l. c. cap. XXVI, 22 b—23 b.

Moment an der Form zum Ausdruck bringe, nämlich den *Hingeltungscharakter (inclinatio)* auf das Material (suppositum), auf das „Gegebene"; eine Bewandtnis ist immer Bewandtnis mit, um etwas; ein Sach*verhalt* ist immer ein *Sach*verhalt. 329

So lassen sich denn der Modus distantis und der Modus compositionis, die auf den ersten Blick einander entgegenzuwirken und zu widersprechen scheinen, in der *einen* Bedeutungsfunktion des Verbums vereinigen[79].

Den Sachverhalt kann nun das Verbum einfach ausdrücken, ihn nennen, d. h. aussagen, er sei Sachverhalt und gelte als solcher vom Gegenstand oder gelte nicht. Außer den Akten der Aussage sind aber noch andere Weisen der Stellungnahme des Subjekts zum Sachverhalt möglich; er kann ein *gewünschter*, *gefragter*, *befohlener*, *bezweifelter* Sachverhalt sein. Und entsprechend diesen verschiedenen Aktqualitäten ergeben sich verschiedene accidentelle Modi der Bedeutungsfunktion des Verbums. Diese Modi sind verschiedene Arten der Stellungnahme des Subjekts, und als solche modifizieren sie die Compositio. Die Befehls-, Wunsch-, Frage- und Zweifelssätze sind auch heute noch nicht genügend geklärt und gegeneinander abgegrenzt; besonders unklar ist noch ihre Beziehung zum Urteil. Daß Duns Scotus sie zu den *accidentellen* Modi, also zu den *fundierten* Bedeutungsfunktionen zählt, deutet darauf hin, daß auch er sie *nicht als schlechthin einfache*, sondern mit mannigfachen Komplikationen behaftete Akte auffaßt. Völlig zutreffend betont Duns Scotus, daß die Verschiedenheit der Aktqualitäten vor allem eine solche der Compositio, der Art und Weise der Beziehung des Sachverhaltes zum Gegenstand, mit sich führt.

Der Infinitiv, den Scotus den genannten Modi anreiht, ist die Form des Verbums, in der es das Inhaltliche des von ihm

[79] l. c. cap. XXVII, 24 a, b.
Compositio est modus significandi mediante quo verbum primo et principaliter *dependet ad quemlibet suppositum ante se.* l. c. cap. XXIX, 26 a, n. 3.

330 gemeinten Sachverhaltes schlechthin als solches nennt; im Infinitiv wird der Sachverhalt schlicht vor-gestellt. So erklärt es sich auch, daß die vorgenannten Modi sich alle in ihn auflösen lassen, da sie alle den Sachverhalt irgendwie durch die Aktqualität gefärbt enthalten[80].

Eine weitere Art der speziellen Bedeutungsmodi läßt Duns Scotus durch die *Forma* begründet sein. Es werden unterschieden die Forma perfecta, meditativa, frequentativa, inchoativa, diminutiva. Die in diesen Formen zum Ausdruck kommenden Modifikationen betreffen jedoch weniger die eigentlichen Bedeutungsfunktionen des Verbums als seinen jeweiligen Inhalt, das Was des gemeinten Sachverhaltes[81].

Die Compositio als Moment der Bedeutungsfunktion besagt, daß die im Verbum genannte Bewandtnis eine solche um einen Gegenstand ist; Bewandtnis ist nur denkbar als Bewandtnis *um etwas;* der Modus esse des Verbums, d.h. das Wesenhafte desselben, daß er eine Bewandtnis meint, fordert analytisch einen Gegenstand, auf den diese sich gleichsam stützen kann. Der Modus esse fordert, als den Sachverhalt bedeutend, zugleich auch Stützpunkte für den Sachverhalt. Ein Sachverhalt wiederum ist nur zu denken als ein *Verhältnis* zwischen „Sachen", als eine Relation zwischen Relaten; mit dem Modus esse sind daher auch zugleich Gegenstände gegeben, auf Grund derer der im Modus gemeinte Sachverhalt besteht[82].

[80] l. c. cap. XXVIII, 24b sq., n. 2, 3, 4.

[81] l. c. 25b, n. 6.

[82] Item sicut Verbum per modum *distantis* exigit modum *per se stantis* pro supposito, ita per eundem modum *esse* exigit modum *entis* esse in obliquo. Et sicut Verbum per modum *compositionis* exigit modum *entis per se stantis* in ratione principii in supposito; sic per modum *generis* exigit modum *entis per se stantis* in ratione termini in obliquo. Item sicut Verbum per modos proportionales casibus modo Verbi superadditos exigit in supposito rationem principii, aliter et aliter conjunctam, et ex consequenti aliud et aliud suppositum; sic etiam Verbum per modos proportionales casibus generi Verbi superadditos Verbum exigit in obliquo rationem termini, aliter et aliter conjunctam: et ex consequenti alium et alium obliquum. l. c. cap. XXX, 27b sq., n. 11.

Neben der Compositio, die den Sachverhalt, ihn als zum Gegenstand gehörig meinend, gleichsam nach „vorwärts" mit dem Satzsubjekt verknüpft, steht ein weiteres accidentelles Moment der Bedeutungsfunktion des Verbums, die *Significatio;* sie besagt, daß der Sachverhalt mit Gegenständen verknüpft ist, die nicht als Inhalt des Satzsubjektes gedacht sind und deshalb auch in den obliquen Kasus stehen. Die Bezeichnung *„significatio"* wird so erklärt, daß in ihr eine Eigenschaft des Verbums zum Ausdruck kommt, die auf der *inhaltlichen* Bedeutung desselben fundiert ist. Der von Fall zu Fall wechselnde Inhalt des Verbums bedingt auch die Mannigfaltigkeit der von ihm abhängigen, in den verschiedenen Kasus stehenden Nomina; die inhaltliche Bestimmtheit der im Verbum zum Ausdruck kommenden Bewandtnis hat eine mehr oder minder wechselnde Verschiedenheit der Sachverhalte zur Folge[83]. 331

Die im Verbum gemeinte Bewandtnis kann durch die jeweilige Verschiedenheit des Bezugs zu den nicht in das Satzsubjekt gehörenden Gegenständen verschieden determiniert sein. Die Significatio, die an sich schon als eine accidentelle Bestimmung der allgemeinen Bedeutungsfunktion des Verbums aufzufassen ist, erfährt so eine weitere Spezifizierung durch das Genus accidentale verbi. Dieses ist gleichsam eine Qualität der Significatio[84].

Duns Scotus bemerkt aber zu dem Genus verbi, das in das

[83] l. c. cap. XXIX, 26 a, n. 3.

[84] Consequenter de *Genere* videamus. *Genus* in verbo sumitur a proprietate rei Verbi, quae est proprietas dependentiae rei Verbi post se ad obliquum sub ratione termini non contracti sed contractibilis. *Genus ergo in Verbo est modus significandi accidentalis Verbi, mediante quo proprietatem dependentia rei Verbi post se ad obliquum sub ratione termini significat.* Et hoc patet per Petrum Heliam, qui diffinit Genus per significationem accidentalem, sic dicens: *Genus est significatio accidentalis cum determinatione in o vel in or:* dans intelligere per *significationem accidentalem* modum significativum transeuntis, ut dictum est, id est, dependentiae ad quemlibet obliquum post se. Per terminationem in *o* vel in *or* dat intelligere species generis, quarum diversitas maxime attenditur penes vocis terminationem secundum Grammaticos, ut patebit. l. c. cap. XXX, 26 b, n. 1.

332 Genus activum, passivum, neutrum und commune sich gliedert, es stütze sich *„vornehmlich“* auf die Verschiedenheiten der *Wortgestalt* der Verba. Er deutet damit an, daß sich das Genus verbi nicht als rein bedeutungsmäßiges Moment fassen läßt und mehr auf Rechnung bloß grammatischer Verhältnisse zu setzen ist[85].

Nunmehr bleibt noch darzulegen, wie Duns Scotus das Verhältnis der Kategorie der „Zeit“ zum Verbum bestimmt. Die deutsche Bezeichnung „Zeitwort“ für das Verbum möchte nahelegen, die Zeitkategorie zum Wesen des in Frage stehenden Redeteils rechnen zu wollen. Scotus ist, wie aus dem Gesagten bereits ersichtlich, dieser Meinung nicht. Für ihn ist die Zeit nur ein accidenteller Modus, freilich kein respektiver, der auf einer Beziehung des Verbums zum Satzsubjekt oder den Satzobjekten (den in den obliquen Kasus stehenden Nomina) sich gründet, sondern ein Modus, der auf dem Sachverhalt als solchem begründet ist, *deshalb aber nicht notwendig* mit ihm gegeben sein muß. Logische und mathematische Sachverhalte sind ohne Zeitbestimmung[86].

Das Partizipium

Die Bedeutungsfunktion des Verbums läßt sich kurz dahin charakterisieren, daß sie einen *Sachverhalt* meint, und zwar *als geltend* von einem Gegenstand (per modum distantis).

Die allgemeine Funktion des Partizipiums ist es nun, ebenfalls einen Sachverhalt zu meinen, *aber nicht* im Modus distantis, sondern *indistantis*. Das will besagen: beim Partizipium ruht der Akzent seiner Bedeutung nicht so sehr auf der *Zugehörigkeit* des Sachverhalts zum Gegenstand, als vielmehr auf dem mit dem Gegenstand *vereinigt* gedachten Sachverhalt. Durch dieses Bedeutungsmoment, in dem gleichsam die Span-

[85] l. c. 27 a, n. 4.
[86] l. c. cap. XXXII, 28 b, sq., n. 3, 4, 6.

nung zwischen Gegenstand und Sachverhalt aufgehoben und getilgt ist, unterscheidet sich das Partizipium vom Verbum[87]. 333

Duns Scotus erklärt die Bezeichnung des in Frage stehenden Redeteils dahin, daß er gleichsam *teilhabe* an der Bedeutungsfunktion des Nomens und der des Verbums. Zwar nicht bezüglich der Wesensmomente, als *ob* das Partizipium zugleich einen Gegenstand als Gegenstand und einen Sachverhalt als Sachverhalt bedeute. Diese Interpretation müßte als verkehrt zurückgewiesen werden, und wenn sie zurecht bestünde, wäre nicht einzusehen, wie dann das Partizipium eine *selbständige*, von den übrigen *spezifisch* verschiedene Bedeutungsform darstellen sollte. Das erwähnte „teilhaben" kann sich *nur* auf *accidentelle* Modi beziehen, insofern dem Partizipium wie dem Nomen „numerus" und „casus" zugleich, aber auch wie dem Verbum „tempus" und „significatio" eignen[88].

[87] Modus significandi essentialis generalissimus Participii est modus significandi per modum *esse indistantis* a substantia, circa quod notandum quod modus *esse* in Participio et in Verbo ab eadem rei proprietate oritur, quae est proprietas fluxus et successionis; et in hoc modo Participium a Verbo non discrepat.

Modus autem *indistantis* a substantia seu modus uniti substantiae, sumitur ab eadem rei proprietate in Participio, a qua sumitur modus *adjacentis* in Nomine: et *compositio* in Verbo: et haec est proprietas inhaerentis alteri secundum esse. Et non est inconveniens ab eadem rei proprietate modos significandi diversos, non oppositos, oriri: cum modi significandi oppositi in eadem voce possint fundari. Et per hunc modum significandi Participium a Verbo distinguitur, et per ipsum Participium in suum suppositum in constructione et in situ collocatur.

Participium ergo est pars orationis significans per modum esse indistantis a *substantia, sive* uniti *cum substantia quod idem est.* Et dicitur *Participium* quasi partem Nominis et partem Verbi *capiens* non partem essentialem id est modum essentialem utriusque. Et quidam dicunt, quod Participium significat per modum *entis* et per modum *esse,* quod falsum est: quia tunc Participium non esset ab utroque distinctum specifice, quod est inconveniens. Sed pro tanto dicitur Participium capere partem Nominis et Verbi: quia habet quosdam modos significandi accidentales modis accidentalibus Nominis et Verbi consimiles, ut statim apparebit. l. c. cap. XXXVI, 32 a, b.

[88] l. c. cap. XXXVIII, 33 a, n. 1–3.

334 Die Einteilung der speziellen Bedeutungsmodi des Partizipiums verläuft der des Verbums analog[89].

Die nominalen Accidentien kommen dem Partizipium nicht als solchem zu, sondern auf Grund der in seinem Wesen beschlossenen *Verknüpftheit* mit dem Gegenstand[90].

Das Adverbium

Das Adverbium bedeutet per modum *esse,* d. h. der Gedanke des Sachverhaltes ist in seiner Bedeutung mit inbegriffen. Seine Funktion zielt — näher betrachtet — dahin, die *Compositio*, das Moment des Zugehörens des Sachverhalts zu einem Gegenstand, irgendwie zu *determinieren.* Da im Partizipium das Moment der Compositio ausgeschaltet ist, welcher Umstand es gerade vom Verbum unterscheidet, kann man im eigentlichen Sinne nicht von Adverbien als Determinationen des Partizipiums sprechen. Insofern jedoch auch im Partizipium ein Sachverhalt gemeint ist, muß er auch als Sachverhalt betreffbar sein von der Bestimmungsform der adverbialen Bedeutungsfunktion. Die allgemeine, wesentliche Bedeutungsfunktion des Adverbiums geht aber nur auf Verba[91].

[89] l. c. cap. XXXVII, 32 b, n. 4—6.

[90] l. c. cap. XXXVIII, 33 b, n. 3.

[91] Modus significandi essentialis generalissimus Adverbii est modus significandi per modum *adjacentis* alteri per modum esse, significans ipsum simpliciter, id est: absolute determinans. Et quia Participium significat per modum *esse* sicut Verbum, ideo Adverbium determinat Participium sicut Verbum: licet Adverbium dicatur Adjectivum Verbi secundum Priscianum. Hoc est ideo, quia Adverbium secundum omnes species eius determinat Verbum sed non Participium: quia Adverbia determinantia Verba genera compositionis et genera sui modi, qui est qualitas compositionis, Participia determinare non possunt, cum Participium compositionem et modum Verbi non habeat. Et sumitur iste modus determinantis a proprietate terminantis in re.

Adverbium ergo est *pars orationis significans per modum adjacentis alteri, quod per modum* esse *significat, ipsum* esse *absolute determinans.*

Et notandum, quod Adverbium de suo modo significandi essentiali generalissimo tantum determinat ea, quae per modum esse significat: licet de aliquo modo essentiali speciali et accidentali possit alia determinare, ut

Erfährt jedoch diese allgemeine Bedeutungsfunktion bestimmte Spezifizierungen, z. B. das Bedeutungsmoment der Einschränkung resp. Ausschließung, dann läßt das Adverbium eine Anwendung zu auf alle für diese spezifizierte Bedeutungsfunktion präformierten Bedeutungen. So kommt es denn, daß auch Nomina, Pronomina in Verbindung mit Adverbien gebracht werden können. 335

Das scheint nun der eingangs vermerkten funktionalen Bedeutung des Adverbiums zu widersprechen, da gesagt wurde, in seiner Funktion sei der Gedanke des Sachverhaltes mitinbegriffen; Nomina und Pronomina meinen aber doch Gegenstände als Gegenstände. Man könnte nun erwidern: auch Sachverhalte lassen sich in nominalen und pronominalen Bedeutungsformen *nennen*, und daher ist es nicht ungereimt, wenn dann auch *sie adverbial* bestimmt sind.

Allein, so läßt sich die Schwierigkeit nicht beheben. Denn wenn ein Sachverhalt in der Bedeutungsfunktion des Nomens resp. Pronomens steht, meine ich ihn *nicht* mehr *als Sachverhalt*, sondern *als Gegenstand*. Der Widerspruch ist meines Erachtens zu lösen, indem man sich klar macht, daß die besagten adverbialen Bestimmungen von Nomina und Pronomina ihrem vollen Bedeutungsgehalt nach jeweils nur in einem vollständigen Satze sich „denken" lassen, in dem immer *Sachverhalte* gemeint sind, wie in dem Satze, den Duns Scotus anführt: homo tantummodo legit, „Nur der Mensch liest"; das Adverbium hat also immer irgendwelchen Bezug auf Sachverhalte, d. h. auf die sie ausdrückenden Verba[92]. Und falls es nicht in Beziehung zu Ver-

patet de Adverbiis exclusivis, quae sunt *tantummodo, solummodo* et huiusmodi; quae propter modum significandi per modum excludentis possunt determinare omne illud, quod habet se per modum exclusibilis. l. c. cap. XXXIII, 29 a sq., n. 1, 2.

[92] l. c. n. 2.

Adverbium licet sit adjectivum verbi non tamen habet modos significandi speciales, *quibus ipsi soli verbo proportionatur*. Unde quia habet modos significandi generales, ideo determinare potest participium, pronomen et ipsum nomen. Sup. elench. qu. XXXXIII, 48 a.

336 ben oder Partizipien steht, d. h. *nicht* in sachverhaltbestimmender Funktion, dann ist seine Bedeutung, wie Duns Scotus ausdrücklich bemerkt, „verstümmelt“ [93].

Das Wesen der adverbialen Bedeutungsfunktion läßt eine Spezifizierung zu, in welcher der *eigentliche* Determinationscharakter des Adverbiums zum Ausdruck kommt. Das Adverbium kann nämlich Verba und Partizipien in zweifacher Hinsicht determinieren. Einmal bezüglich ihres Bedeutungs*inhaltes* an sich, dann aber auch hinsichtlich ihrer Bedeutungs*weise*. Beide Arten dieser adverbialen Bestimmungsfunktion können nun weiterhin spezifiziert werden, durch welche Spezifikation man zu den verschiedenen konkreten Formen der Adverbien gelangt.

Ein durch das Verbum ausgedrückter Sachverhalt kann bezüglich der Kategorien des Raumes, der Quantität, der Qualität, ferner kann die Aktqualität des verbalen Bedeutungs*aktes* nähere adverbiale Bestimmtheit erfahren [94].

Die Bedeutungs*funktion* des Verbums als solche, nicht das inhaltliche Was der in ihr jeweils ausgedrückten Sachverhalte, ist bestimmbar hinsichtlich der *Compositio*, der Zeit und der verbalen Qualität [95].

Die auf Grund der inhaltlichen Verschiedenheiten der Sachverhalte nach den genannten Kategorien möglichen adverbialen Bestimmungen sollen hier nicht ins einzelne verfolgt werden, da sie eigentlich mit der Bedeutungs*funktion* des Verbums nichts mehr zu tun haben, sondern *materiale* Differenzierungen darstellen.

Wohl dagegen ist es interessant nachzusehen, wie Duns Scotus gelegentlich der Besprechung der adverbialen Determinationen, die sich auf die Bedeutungs*funktion* der Verba richten, sonst aus der Phänomenologie bekannte Probleme auf-

[93] Adverbium enim nisi habeat participium vel verbum, *semper est truncata locutio sive incongrua*. Op. Ox. IV, dist. L, qu. VI, 567 a, n. 10.

[94] De modis significandi cap. XXXIV, 29 a, n. 5; cap. XXXV, 30 a, n. 7.

[95] l. c. cap. XXXV, 30 b, n. 13.

klärt oder ihnen zum mindesten innerhalb seiner Bedeutungslehre eine Stelle anweist. 337

Bereits bei der Besprechung der Compositio des Verbums und der sie modifizierenden Aktqualitäten wurde angedeutet, wie Duns Scotus auf ein längst noch nicht genügend bearbeitetes Problemgebiet hinweist. Die hier nur als Determinationen der Compositio in Frage kommenden Adverbien erhalten ihren spezifischen Charakter jeweils von den betreffenden Aktqualitäten als da sind: Fragen, Zweifeln, Bejahen, Verneinen. In die gleiche Reihe gehören auch die Adverbien, die mit den Indikativen, Optativen und Imperativen, den Aktqualitäten des Wünschens, Aufforderns als deren nähere Bestimmungen verknüpft auftreten. Die Zeitadverbien dagegen sind doch wohl in die vorgenannte Gruppe einzuordnen, die die *inhaltliche* Seite der Sachverhalte betrifft[96].

Die Konjunktion

Wie schon der Name sagt, ist es die Aufgabe der Konjunktionen, *Glieder zu verbinden*. Mit dieser ganz allgemeinen Kennzeichnung ist weder über die *Art* der Verbindung noch über die Natur der zu verbindenden Glieder etwas ausgemacht. Es lassen sich zwei Grundarten der Verbindung und entsprechend zwei Klassen von Konjunktionen unterscheiden. Möglich ist eine Verbindung von Gliedern, *quae inter se dependentiam non habent*, d. h. das inhaltliche Was der in Verbindung gebrachten Glieder fordert als solches nicht die betreffende Verbindung; sie wird ihnen gleichsam „von außen" aufgezwungen. Diese Art der Konjunktionen wird nicht unpassend *conjunctio per vim* genannt[97].

[96] l. c. cap. XXXV, 30b sqq., n. 14—19.

[97] Modus significandi essentialis Conjunctionis generalissimus est modus significandi *per modum conjungentis duo extrema*. Et sumitur iste modus significandi a proprietate conjungentis et unientis in rebus extra. *Conjunctio ergo est pars orationis per modum conjungentis duo extrema significans*.

Sub modo essentiali generalissimo Conjunctionis ad modos subalternos per

338 Hierher gehören die kopulativen Konjunktionen, z. B. das „und"; es kann zwei Substantiva oder Adjektiva oder ganze Sätze miteinander verknüpfen, die ihrem Gehalt nach keine immanente Gliederung aufweisen und somit die kopulative Verbindung *nicht fordern*. Das Eigentümliche der in solchen Konjunktionen liegenden Relation ist, daß sie nicht auf *zwei* Glieder *beschränkt* bleibt, sondern auf ein drittes und damit auf beliebig viele fortlaufend sich erstrecken kann. Konjunktionen per vim sind auch die Disjunktionen. Nur haben sie *die* Eigentümlichkeit, zwei Glieder *derart* zu verbinden, daß sie bezüglich eines *dritten* unterschieden sind; Duns Scotus zitiert einen Satz des Boëthius, der von der disjunktiven Konjunktion sagt: sie bringe zwei Glieder in Beziehung, zugleich *verbietend*, daß beide zugleich sind[98].

Die zweite Art machen die Konjunktionen per *ordinem* aus. Die zu verbindenden Glieder *fordern ihrem Bedeutungsgehalt* nach bestimmte Verbindungsformen, als welche Duns Scotus die zwischen Ursache und Wirkung (*reale* Gegenstände und Sachverhalte) einerseits und Grund und Folge (logische Gegenstände und Sachverhalte) andererseits vermittelnden Konjunktionen anführt[99].

Neben diesen beiden Arten eigentlicher Konjunktionen, deren Sinn im Wesen der Rede, der Sätze begründet ist, gibt es noch solche zum Zwecke des *Redeschmucks*. Da sie ihrem Wesen nach

divisionem descendamus. Dividitur autem iste modus *conjungentis duo extrema* in modum conjungentis duo extrema per *vim* et in modum conjungentis duo extrema *per ordinem*. Et hos duos modos Donatus appellat *potestates*. Et habet se similiter *potestas* in Conjunctione sicut *significatio* in Adverbio. Nam sicut significatio in Adverbio consistit in speciali modo determinandi: sic potestas in Conjunctione consistit in speciali modo conjungendi. Et istius modi modus est modus conjungendi *per vim et per ordinem*. Ex hoc patet quod *potestas* in Conjunctione non est modus significandi accidentalis, nisi pro tanto, quia est extra rationem Conjunctionis simpliciter et absolute sumptae, ut dictum est de significatione in Adverbio. l. c. cap. XXXIX, 33 b sq., n. 5,6.

[98] l. c. cap. XXXIX, 34 a, n. 7.

[99] l. c. cap. XXXIX, 34 a, b, n. 8, 9.

nicht zu den eigentlichen Bedeutungsformen gehören, erübrigt 339
sich eine eingehendere Behandlung derselben[100].

Die Präposition

Als eine Verbindungsweise läßt sich auch die *Präposition* auffassen. Sie ist aber nicht auf irgendwelche andere im Bedeutungszusammenhang auftretende zu reduzieren und stellt daher eine neue selbständige Bedeutungsform dar. Die Verbindung ist eine solche mit Nomina, so zwar, daß diese in bestimmten Kasus stehen. Durch die Kasus werden die in den betreffenden Bedeutungen gemeinten Gegenstände als in bestimmten Beziehungen befindlich gedacht. Die Präpositionen haben nun im Bedeutungszusammenhang die Leistung, die betreffenden Beziehungen zu determinieren und so weitere Bedeutungszusammenhänge zu ermöglichen.

Wenn die Präpositionen jedoch sich mit anderen Bedeutungsformen, z. B. Verben verbinden, so daß sie sprachlich mit ihnen eine Einheit bilden, dann verlieren sie ihre Bedeutungsfunktion; sie stellen keinen selbständigen Ausdruck mehr dar, sondern sie erhalten die Bedeutungsform des betreffenden Wortes, mit dem sie sprachlich verknüpft sind. Sie können zwar auch dann noch auf den Bedeutungsgehalt determinierend einwirken, *aber nicht in der spezifischen Funktion der Präposition*[101].

Die Interjektion

Die Interjektion wird von Duns Scotus als nähere Bestimmung des Verbums oder des Partizipiums verstanden. Man könnte daher vermuten, daß sie keine selbständige Bedeutungsfunktion darstellt, sondern mit dem Adverb zusammenfällt. Es ist jedoch zu beachten, daß ihr Bedeutungsgehalt immer Gemütsbewegungen darstellt und sie somit Bezug hat zu *emotionalen Akten*.

[100] l. c. 34 b, n. 11.
[101] l. c. cap. XLI, XLII, 35 a sqq.

340 Die Interjektion determiniert daher auch nicht den Bedeutungsgehalt der Verba als solchen, d. h. den in diesen gemeinten *Sachverhalt;* ihre determinierende Funktion geht auf *die Beziehung der verbalen Bedeutungsakte zum Bewußtsein*[102].

Je nach den verschiedenen Gemütsbewegungen wie Schmerz, Trauer, Freude, Bewunderung, Furcht und Schrecken ergeben sich die konkreten Formen der Interjektionen[103].

[102] l. c. cap. XLIII, 36 b sq., n. 10.
[103] l. c. cap. XLIV, 37 a sq.

SCHLUSS

Motto:
„Wir suchen überall das Unbedingte
und finden immer nur Dinge."
Novalis, Fragmente. Bd. II (Minor) S. 111.

DAS KATEGORIENPROBLEM

Die eigentliche Abzweckung dieser Untersuchung als einer *pro-* 341
*blem*geschichtlichen verlangt mit systematischer Notwendigkeit als Schluß neben einer die Hauptpunkte des Resultates verarbeitenden und auswertenden Rück- und Zusammenschau einen Vorblick in die *systematische* Struktur des Kategorienproblems. Dabei kann es sich jedoch um nicht viel mehr als um eine Herausstellung *wesentlicher Potenzen des Problems und ihres Zusammenhangs* handeln, deren *prinzipielle* Flüssigmachung die bisherige Problembearbeitung noch nicht vollzogen hat. Das ist auch der Grund, weshalb bislang die versuchten Kategoriensysteme den Eindruck einer gewissen tödlichen Leere nicht von sich fernzuhalten vermögen.

Im vorstehenden, wo es zunächst galt, eine *historische* Ausprägung des Kategorienproblems unter gleichzeitiger Aufhebung in das Systematische darzustellen, war es nicht angängig, prinzipielle, inhaltlich bestimmte Thesen an den Anfang zu stellen; denn ihre weitergreifende Beziehung zu einer speziellen Problemgestaltung hätte ohne vorgängige Kenntnis dieser gewiß fraglich bleiben müssen. Und weiterhin hätte die mit einer prinzipiellen Stellungnahme notwendig verknüpfte, oft weit ausladende Problematik die auf das einfache systematische Verstehen abzielende Darstellung zu stark belastet und durch ständiges Heranbringen offener Fragen unliebsam gestört. Dagegen ist es nunmehr der angemessene Ort, die bis dahin niedergehal-

342 tene geistige *Unruhe*, die der Philosoph jederzeit beim Studium historischer Ausgestaltungen seiner Problemwelt erleben muß, zu Wort kommen zu lassen.

Die Herausstellung der wesentlichen Potenzen des Kategorienproblems ist nun aber nur so durchführbar, daß diese isoliert und nacheinander analysiert werden. Um so eindringlicher ist von vornherein zu betonen, daß sie sich gegenseitig bedingen und das scheinbar Unmittelbare und Unvermittelte immer ein Vermitteltes ist; und was im folgenden einzeln festgesetzt wird, erhält seinen vollen Sinn nur in der Totalität.

Begreift man die Kategorien als Elemente und Mittel der Sinndeutung des Erlebbaren — des Gegenständlichen überhaupt, dann ergibt sich als ein Grunderfordernis der Kategorienlehre die *charakterisierende Abgrenzung der verschiedenen Gegenstandsbereiche in kategorial aufeinander unreduzierbare Bezirke.* Auf die Erfüllung dieser Aufgabe ist schon durch die ganze *Anlage* der vorstehenden Untersuchung Wert gelegt worden[1]. Zugleich mußte damit erreicht werden, den bisherigen dürftigen und problemlosen Aspekt der Logik der mittelalterlichen Scholastik zu zerstören. Das geschah durch die Herausstellung der die einzelnen Gegenstandsbereiche grundlegend charakterisierenden Bestimmungselemente. Deren Hineinreichen in die letzte kategoriale Sphäre des Gegenständlichen (die Transzendentien) gab dann den auseinanderfallenden Gebieten den prinzipiellen, vereinigenden Zusammenschluß. Hierbei war eine streng *begriffliche,* in gewissem Sinne einseitige Darstel-

[1] Auch O. Külpe betont „die Verschiedenheit des Geltungsbereichs der Kategorien". Vgl. *Zur Kategorienlehre.* Sitzungsberichte der Kgl. Bayr. Akad. d. Wissensch. philos.-hist. Klasse 1915. S. 46 ff. Diese letzte, überaus wertvolle Arbeit Külpes erschien erst *nach* Abschluß der vorliegenden Untersuchung. Die Bedeutung der Külpeschen Abhandlung und die philosophische Position überhaupt, die sich der zu früh verstorbene Gelehrte errungen hat, fordern eine Stellungnahme, jedoch nur insoweit, als die folgenden Gedanken dazu drängen. Daß hierdurch die Pietät gegenüber dem Verfasser nicht im mindesten angetastet werden soll, sei für alle Fälle noch besonders angemerkt.

lungsweise gefordert mit bewußter Ausschaltung tiefer reichen- 343
der metaphysischer Problembezüge.

Diese sind als für das Kategorienproblem letztlich entscheidend erst zu erfassen, wenn eine zweite Grundaufgabe jeder Kategorienlehre erkannt ist: *die Hineinstellung des Kategorienproblems in das Urteils- und Subjektsproblem.* Auch diese Seite des Kategorienproblems ist in der scholastischen Logik zum mindesten gestreift. Zwar hatte die Darstellung der Urteilslehre des Duns Scotus eine andere Tendenz: sie sollte den Bereich des Logischen charakterisieren, wobei zunächst die wesentliche Beziehung des Urteils zur Kategorie überhaupt im Dunkel blieb. Dagegen gestattete die Bedeutungslehre einen Zugang zur Subjektivität (womit nicht die Individualität, sondern das *Subjekt an sich* gemeint ist). Die Aufgabe des Duns Scotus, die Analyse einer bestimmten Aktschicht, der modi significandi, zwingt ihn, auf die Sphäre der *Akte überhaupt* einzugehen und Prinzipielles über die einzelnen Aktschichten (modus significandi, intelligendi, essendi) und deren Verhältnis untereinander festzusetzen.

Gerade die Existenz einer Bedeutungslehre innerhalb der mittelalterlichen Scholastik offenbart eine feine Disposition sicheren Hineinhörens in das unmittelbare Leben der Subjektivität und der ihr immanenten Sinnzusammenhänge, ohne daß ein scharfer Begriff des Subjekts gewonnen ist. Man könnte versucht sein, die Existenz solcher „Grammatiken" durch den Hinweis auf den mittelalterlichen Schulbetrieb und seine Traditionen „erklären" zu wollen. Eine solche in der Geschichtswissenschaft zumeist beliebte, innerhalb geistesgeschichtlicher Probleme aber höchst bedenkliche „Erklärung" hat bis *zu einem gewissen Grade* zwar auch in unserem Falle ein Recht. Wo es aber auf das lebendige Verstehen einer „Zeit" ankommt und der in ihr wirksamen Leistungen des Geistes, wird eine *von letzten Zielgedanken geleitete Deutung* ihres Sinnes notwendig. Ein solches Vorhaben pflegt man zumeist mit der billigen Etikette „Konstruktion" als unhistorisch und darum wertlos

344 überlegen von der Hand zu weisen und merkt nicht — zufolge einer prinzipiellen Unkenntnis des Wesens historischen Erkennens und historischer Begriffsbildung — wie sehr gerade das bloße Durch- und Gegeneinanderschieben von möglichst viel „Tatsachenmaterial" vom lebendigen Leben der geschichtlichen Vergangenheit wegführt und einer nivellierenden, den einheit- und zielgebenden Sinn ausschaltenden Konstruktion merkwürdig nahe rückt.

Für eine philosophische Deutung der mittelalterlichen Scholastik im Zusammenhang mit dem Kategorienproblem ist die Bedeutungslehre — trotz ihres unmittelbaren schematischen Charakters — *durch ihr Zurückgehen auf eine fundamentale Problemsphäre der Subjektivität* (die Aktschichten) besonders bedeutsam. Die Untersuchung der Beziehung zwischen dem modus essendi und den „subjektiven" modi significandi und intelligendi führt auf das Prinzip der *Materialbestimmtheit* jeglicher Form, das seinerseits die fundamentale Korrelation von Objekt und Subjekt in sich schließt[2]. Diese wesentliche Verbundenheit von Gegenstand der Erkenntnis und Erkenntnis des Gegenstandes kommt im Begriff des *„verum"* als eines der *Transzendentien*, der Bestimmtheiten des Gegenstandes *überhaupt*, zum schärfsten Ausdruck. Trotzdem fehlt, was mit der Fassung des Erkenntnisproblems an sich zusammenhängt, einmal die bewußte Hineinarbeitung des Urteilsproblems in das Subjekt-Objektverhältnis und dann die In-Beziehung-Setzung der Kategorie zum Urteil.

Weil auch heute noch nicht dort, wo der Realismus vertreten wird, diese Problemzusammenhänge zu prinzipieller Einsicht gebracht sind, soll diese neben der Gegenstandsbereich-Abgrenzung fundamentale Aufgabe der Kategorienlehre noch eingehender besprochen werden. Es gibt sich dabei die Gelegen-

[2] Wie von hier aus im Zusammenhang mit der weiter unten zu berührenden Metaphysik des Wahrheitsproblems die *Eckhartsche Mystik* erst ihre philosophische Ausdeutung und Wertung erhält, hoffe ich bei anderer Gelegenheit zeigen zu können.

heit, wenigstens in den allgemeinsten Umrissen auf die Notwendigkeit eines metaphysischen Abschlusses des Erkenntnisproblems hinzuweisen. 345

Die Kategorie ist allgemeinste Gegenstandsbestimmtheit. Gegenstand und Gegenständlichkeit haben nur Sinn als solche *für* ein Subjekt. In diesem baut sich die Objektivität auf durch das Urteil. Will man somit die Kategorie als *Gegenstands*bestimmtheit entscheidend begreifen, so muß sie in Wesensbeziehung zu dem die Gegenständlichkeit aufbauenden Gebilde gebracht werden. So ist es auch kein „Zufall", sondern liegt im innersten Kern des Kategorienproblems begründet, daß es sowohl bei Aristoteles wie bei Kant in irgendwelchem Zusammenhang mit der Prädizierung, d.h. mit dem Urteil, auftritt. Damit kann gemeint sein, die Kategorien müßten reduziert werden auf bloße *Denkfunktionen*, wofür die Möglichkeit für eine Philosophie, die *Sinnprobleme* anerkannt hat, gar nicht einzusehen ist. Und gerade der transzendentale Idealismus, den man in seiner heutigen Gestalt nicht ohne weiteres mit der Kantschen Erkenntnistheorie und ihrer Formulierung identifizieren darf, betont von vornherein, daß alles Denken und Erkennen immer Denken und Erkennen *eines Gegenstandes* ist. Danach ist dann auch zu bemessen, was es mit den Kategorien als bloßen „Denkformen" für eine Bewandtnis hat[3].

[3] Die Nichtbeachtung der fundamentalen Bedeutung des Urteilsproblems für die *Begründung der Objektivität* ist auch der Grund, weshalb Külpe in seiner „Realisierung" (1912) ebensowenig wie in der bereits genannten Abhandlung „Zur Kategorienlehre" die Widerlegung des transzendentalen Idealismus gelungen ist — und nicht gelingen konnte. Gerade an der entscheidenden Stelle, wo Külpe die Bezeichnung „Abbildtheorie" als für den kritischen Realismus nicht passend zurückweist und betont, daß „die darzustellenden, in der Erkenntnis zu bestimmenden [!] Gegenstände der realen Welt nicht schon vorfindbare Bestandteile der Wahrnehmung, nicht im Bewußtsein einfach gegeben, *sondern erst durch einen Erkenntnisprozeß, insbesondere durch wissenschaftliche Forschung zu fassen*" [Auszeichnung v. Verf.] seien (Zur Kategorienlebre S. 42), da stützt er sich auf ein Argument, das der transzendentale Idealismus bewußt in den Mittelpunkt des Problems gerückt hat. Kann der kritische Realismus dazu gebracht werden,

346 Auch die allgemeinsten, ihrem Gehalt nach *verblaßten* Gegenstandsbestimmtheiten, die reflexiven Kategorien, sind nicht ohne Beziehung auf das Objektivität konstituierende *Urteil* völlig zu begreifen, was besagt, daß eine *nur* „objektive" allgemeine Gegenstandstheorie ohne Einbeziehung der „subjektiven Seite" notwendig unvollständig bleibt. So ist gewiß jede Verschiedenheit Verschiedenheit von Gegenständlichem, aber doch nur wieder *als erkannte, beurteilte* Verschiedenheit. Der Grund für eine Mannigfaltigkeit von *Geltungsbereichen* innerhalb der Gesamtheit der Kategorien liegt *primär, aber nicht ausschließlich* in der Mannigfaltigkeit der Gegenstandsgebiete, die jeweils eine ihnen entsprechend strukturierte Form der Urteilsbildung bedingen, aus der die Kategorien allererst ihrem *Vollgehalt* nach „abgelesen" werden können.

Erst vom Urteil aus ist dann auch das Problem der „immanenten und transeunten („außerhalb des Denkens" liegenden) Geltung" der Kategorien zu lösen. Ohne Berücksichtigung der „subjektiven Logik" hat es nicht einmal einen Sinn, von *immanenter und transeunter* Geltung zu sprechen. Immanenz und Transzendenz sind Relationsbegriffe, die erst ihre sichere Bedeutung durch die Festsetzung dessen gewinnen, *dem* etwas immanent, bzw. transzendent gedacht werden muß. Unbestreitbar bleibt, „daß alle transeunte Geltung mit der Anerkennung von Gegenständen steht und fällt" [4]; nur ist eben *Problem, welcher Art die*

das Urteil für die Bearbeitung des Erkenntnisproblems prinzipiell in Rechnung zu setzen, und gelingt andererseits dem transzendentalen Idealismus die organische Hineinarbeitung des Prinzips der Materialbestimmtheit der Form in seine Grundposition, dann muß es gelingen, diese beiden in der Gegenwart bedeutendsten und fruchtbarsten erkenntnistheoretischen „Richtungen" in einer höheren Einheit aufzuheben.

[4] Vgl. Külpe, a. a. O. S. 52. Die Notwendigkeit der Miteinbeziehung des logischen urteilenden Subjekts wird in der Gegenwart besonders von H. Rickert in seinem „Gegenstand der Erkenntnis" zum Bewußtsein gebracht. Von einer endgültigen Stellungnahme zum Problem des „urteilenden Bewußtseins überhaupt" ebenso wie des „fraglosen Ja" (a. a. O. S. 318 ff. u. 334 ff.) wird man absehen müssen, bis die hierfür notwendigen allgemeinen Fundierungen durch die im Ausbau begriffene Wertlehre vorliegen. Ähn-

Gegenständlichkeit nur sein kann, wenn man beachtet, daß 347
Gegenständlichkeit nur Sinn hat für ein urteilendes Subjekt, ohne welches Subjekt es auch nie gelingen wird, den vollen Sinn dessen herauszustellen, was man mit *Geltung* bezeichnet. Ob sie ein eigentümliches „Sein" oder ein „Sollen" oder *keines von beiden bedeutet, sondern erst durch tiefer liegende, im Begriff des lebendigen Geistes beschlossene und fraglos mit dem Wertproblem eng verknüpfte Problemgruppen zu begreifen ist, soll hier nicht entschieden werden.*

Der enge Zusammenhang zwischen Kategorien- und Urteilsproblem läßt dann auch das *Form-Materialverhältnis* und die bedeutungsdifferenzierende Funktion des Materials erneut zum Problem werden. Die Form-Materialduplizität ist heute ein ausschlaggebendes Mittel erkenntnistheoretischer Problembearbeitung, so daß eine *prinzipielle* Untersuchung über Wert und Grenzen dieser Duplizität unumgänglich geworden ist.

Allerdings, durch ein Stehenbleiben innerhalb der logischen Sphäre des Sinnes und der Sinnstruktur wird eine endgültige Aufhellung dieser Frage nicht zu gewinnen sein. Man kommt allenfalls zu einer Potenzierung (Stockwerklehre der Formen bei Lask), die fraglos das Bedeutsame leistet, in die Strukturmannigfaltigkeit des Logischen selbst hineinzuleuchten, die aber doch gerade das Problem der bedeutungsdifferenzierenden Funktion des Materials noch kompliziert und in eine neue Sphäre hineinversetzt, ohne die fundamentale Verschiedenheit des sinnlichen und unsinnlichen Materials genügend in Rechnung zu setzen.

Man vermag die Logik und ihre Probleme überhaupt nicht im wahren Lichte zu sehen, wenn nicht der Zusammenhang, *aus* dem heraus sie gedeutet werden, ein translogischer wird.

liches gilt von den wertvollen Festsetzungen E. Husserls über das „reine Bewußtsein" („Ideen", S. 141 ff. [Husserliana Bd. III, 1950, S. 174 ff.]), die einen entscheidenden Durchblick in den Reichtum des „Bewußtseins" geben und die oft geäußerte Meinung von der Leere des Bewußtseins überhaupt zerstören.

348 Die *Philosophie kann ihre eigentliche Optik, die Metaphysik, auf die Dauer nicht entbehren.* Für die Wahrheitstheorie bedeutet das die Aufgabe einer letzten metaphysisch-teleologischen Deutung des Bewußtseins. In diesem lebt ureigentlich schon das Werthafte, insofern es sinnvolle und sinnverwirklichende lebendige Tat ist, die man nicht im entferntesten verstanden hat, wenn sie in den Begriff einer biologischen blinden Tatsächlichkeit neutralisiert wird.

Innerhalb des Reichtums der Gestaltungsrichtungen des lebendigen Geistes ist die theoretische Geisteshaltung nur *eine*, weshalb es ein prinzipieller und verhängnisvoller Irrtum der Philosophie als „Weltanschauung" genannt werden muß, wenn sie sich mit einem Buchstabieren der Wirklichkeit begnügt und nicht, was ihres eigentlichsten Berufes ist, über eine immer vorläufige, die Gesamtheit des Wißbaren aufraffende Zusammenfassung hinaus auf einen *Durchbruch* in die wahre Wirklichkeit und wirkliche Wahrheit abzielt. Nur mit dieser Orientierung am Begriff des lebendigen Geistes und seiner „ewigen Bejahungen" (Fr. Schlegel) wird die erkenntnistheoretische Logik vor einer ausschließlichen Beschränkung auf das Studium der Strukturen bewahrt bleiben und den logischen Sinn *auch seiner ontischen Bedeutung nach zum Problem machen.* Dann allererst wird eine befriedigende Antwort möglich sein, wie der „unwirkliche" „transzendente" Sinn uns die wahre Wirklichkeit und Gegenständlichkeit verbürgt.

So radikal gerade von Lask die Strukturprobleme in der Urteils- und Kategorienlehre herausgestellt wurden, so unaufhaltsam ist er selbst von seinem Problemzusammenhang zu den metaphysischen Problemen getrieben worden, ohne daß ihm letzteres vielleicht voll bewußt wurde. Und gerade in seinem durch die Übergegensätzlichkeit charakterisierten Gegenstandsbegriff liegt ein fruchtbares Element, in dem jetzt noch vielfach auseinanderstrebende Erkenntnistheorien zusammengeschlossen werden können. Dabei sollen die mit dem Gegensatz- und Wertproblem verknüpften Schwierigkeiten, das Problem der

ontischen Deutung und logischen Fassung des „Gegenstandes" nicht verkannt werden[5]. 349

Bei einer so gearteten *transzendental-ontischen* Fassung des Gegenstandsbegriffes verliert dann das Problem der „Anwendung" der Kategorien seinen Sinn; das um so sicherer, je mutiger man Ernst macht mit der prinzipiellen Bedeutung des — nicht etwa „individualistisch" gedeuteten — *Satzes der Immanenz,* dessen meines Erachtens notwendige, nur metaphysisch durchführbare *letzte* Begründung aus dem angedeuteten Begriff des lebendigen Geistes zu bewerkstelligen sein wird. Wenn irgendwo, dann muß gerade beim Problem der *Anwendung* der Kategorien, sofern man es überhaupt als ein *mögliches* Problem zugibt, die *nur* objektiv-logische Behandlungsart des Kategorienproblems als halbseitig erkannt werden[6].

Das erkenntnistheoretische Subjekt deutet nicht den metaphysisch bedeutsamsten Sinn des Geistes, geschweige denn seinen Vollgehalt. Und erst durch Hineinstellung in diesen erhält das Kategorienproblem seine eigentliche Tiefendimension und Bereicherung. *Der lebendige Geist ist als solcher wesensmäßig historischer Geist im weitesten Sinne des Wortes.* Die wahre

[5] Zu diesem Problem hofft der Verfasser demnächst in einer eingehenderen Untersuchung über Sein, Wert und Negation prinzipielle Festsetzungen beibringen zu können.

[6] Leider ist auch Külpe — was bei seiner durchgängigen Bevorzugung der „objektiven Logik" verständlich wird — gerade bei *diesem* Problem wie denn überhaupt nirgends auf Lasks „Lehre vom Urteil" (1912) eingegangen, eine Untersuchung, der ich für die Kategorienlehre eine *noch* weitertragende Bedeutung zumessen muß als der „Logik der Philosophie". Das Urteilsbuch ist ungewöhnlich reich an fruchtbaren Perspektiven, weshalb es um so mehr bedauert werden muß, daß es Külpe bei seiner vorbildlich vornehmen Art der Auseinandersetzung nicht mehr vergönnt blieb, seine Stellungnahme zu Lask in dem m. E. alles entscheidenden Urteilsproblem den Fachkreisen vorzulegen. Und es gilt heute von Külpe selbst, was er in seiner letzten Arbeit von Lask schrieb: „Sicherlich hätte der hochbegabte Forscher sich dieser Konsequenz seiner tiefdringenden Gedankengänge [über das Problem der Formdifferenzierung, d. Verf.] im späteren Verlauf seiner Entwicklung auch nicht entzogen, wenn er nicht durch ein herbes Geschick uns allzu früh entrissen worden wäre." Zur Kategorienlehre. S. 26, Anm. 3.

350 Weltanschauung ist weit entfernt von bloßer punktueller Existenz einer vom Leben abgelösten Theorie. Der Geist ist nur zu begreifen, wenn die ganze Fülle seiner Leistungen, d. h. *seine Geschichte*, in ihm aufgehoben wird, mit welcher stets wachsenden Fülle in ihrer philosophischen Begriffenheit ein sich fortwährend steigerndes Mittel der lebendigen Begreifung des absoluten Geistes Gottes gegeben ist. Die Geschichte und deren kulturphilosophisch-teleologische Deutung *muß ein bedeutungsbestimmendes Element für das Kategorienproblem werden*, wenn anders man daran denken will, den *Kosmos* der Kategorien herauszuarbeiten, um so über eine dürftige, schematische Kategorientafel hinauszukommen. Das ist neben der Gegenstandsbereichabgrenzung und der Einbeziehung des Urteilsproblems das dritte Grunderfordernis für eine aussichtsreiche Lösung des Kategorienproblems. Umgekehrt können allererst von einer so weit orientierten Kategorienlehre aus die begrifflichen Mittel und Zielgebungen beigebracht werden, um die einzelnen Epochen der Geistesgeschichte lebendig zu begreifen. Das in der Einleitung gestreifte Problem der „mittelalterlichen Weltanschauung", das im Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung besonders interessieren muß, läßt bis heute, soweit es überhaupt tiefergehend bearbeitet wird, die *eigentliche begriffliche*, *kulturphilosophische* Fundierung, die dem Ganzen erst Klarheit, Sicherheit und Einheit geben kann, vermissen. Der eigentümliche Lebenswille und die feine seelische Gehaltenheit einer solchen Zeit fordern die ihnen konforme *Aufgeschlossenheit* einfühlenden Verstehens und weit — d. h. philosophisch orientierten Wertens. Der in dieser Untersuchung[7] bei dem Problem der metaphysischen Wirklichkeit besprochene Begriff der *Analogie* z. B. scheint zunächst ein recht verblaßter und nicht weiter bedeutungsvoller Schulbegriff zu sein. Er enthält aber als herrschendes Prinzip in der Kategoriensphäre der sinnlichen und übersinnlichen Realität den begrifflichen Aus-

[7] Vgl. oben S. 255 ff.

druck der *qualitativ* erfüllten, wertbehafteten, auf die Tran- 351
szendenz bezogenen Erlebniswelt des mittelalterlichen Menschen; er ist der begriffliche Ausdruck der bestimmten, im transzendenten Urverhältnis der Seele zu Gott verankerten Form inneren Daseins, wie es im Mittelalter in seltener Geschlossenheit lebendig war. Kraft der jeweiligen Entfernung oder Annäherung (im qualitativ intensiven Sinne) ändert sich die Mannigfaltigkeit der Lebensbezüge zwischen Gott und Seele, Jenseits und Diesseits. Die metaphysische Verklammerung durch die Transzendenz ist zugleich Quelle mannigfacher Gegensätzlichkeiten und damit reichsten Lebens des immanent persönlichen Einzellebens.

Die Transzendenz bedeutet keine radikale, sich verlierende Entfernung vom Subjekt — es besteht eben ein auf Korrelativität aufgebauter Lebensbezug, als welcher er nicht einen *einzigen* starren Richtungssinn hat, sondern dem hin- und zurückfließenden Strom des Erlebens in wahlverwandten geistigen Individualitäten zu vergleichen ist, wobei allerdings die absolute Überwertigkeit des einen Gliedes der Korrelation nicht mitbeachtet wird. Die Wertsetzung gravitiert also nicht ausschließlich ins Transzendente, sondern ist gleichsam von dessen Fülle und Absolutheit reflektiert und ruht im Individuum.

Daher liegt auch in der ganzen mittelalterlichen Weltanschauung, schon weil sie so radikal bewußt *teleologisch* orientiert ist, eine ganze Welt mannigfacher Wertdifferenzierungen. Die hieraus für die Subjektivität resultierende Erlebnismöglichkeit und -fülle ist somit durch die *ins Transzendente* sich erstreckende Dimension des seelischen Lebens bedingt und nicht wie heute durch dessen *inhaltliche flüchtige Breite*. Bei dieser flächig verlaufenden Lebenshaltung sind die Möglichkeiten einer wachsenden Unsicherheit und völligen Desorientierung weit größer und geradezu grenzenlos, wogegen die Grundgestaltung der Lebensform des mittelalterlichen Menschen sich von vornherein gar nicht in der inhaltlichen Breite der sinnlichen Wirklichkeit verliert und sich dort verankert, sondern gerade diese selbst als

352 *verankerungsbedürftig* einer transzendenten Zielnotwendigkeit unterordnet.

Im Begriff des lebendigen Geistes und seiner Beziehung zum metaphysischen „Ursprung" eröffnet sich ein Einblick in seine metaphysische Grundstruktur, in der Einzigkeit, Individualität der *Akte* mit der Allgemeingültigkeit, dem Ansichbestehen des *Sinnes* zur lebendigen Einheit zusammengeschlossen ist. Objektiv gewendet, liegt das Problem des Verhältnisses von Zeit und Ewigkeit, Veränderung und absoluter Geltung, Welt und Gott vor, das sich wissenschaftstheoretisch in *Geschichte* (Wertgestaltung) und *Philosophie* (Wertgeltung) reflektiert [8].

Besinnt man sich auf das tiefere, weltanschauliche Wesen der Philosophie, dann muß auch die Auffassung der christlichen Philosophie des Mittelalters als im Gegensatz zur gleichzeitigen *Mystik* stehender Scholastik als prinzipiell verfehlt herausgestellt werden. Scholastik und Mystik gehören für die mittelalterliche Weltanschauung wesentlich zusammen. Die beiden „Gegensatz"-paare: Rationalismus-Irrationalismus und Scholastik-Mystik *decken sich nicht.* Und wo ihre Gleichsetzung versucht wird, beruht sie auf einer extremen Rationalisierung der Philosophie. Philosophie als vom Leben abgelöstes, rationalistisches Gebilde ist *machtlos,* Mystik als irrationalistisches Erleben ist *ziellos.*

Die Philosophie des lebendigen Geistes, der tatvollen Liebe, der verehrenden Gottinnigkeit, deren allgemeinste Richtpunkte

[8] Von hier aus läßt sich auch allererst der Begriff der *„philosophia perennis"* wissenschaftstheoretisch analysieren und festlegen, was bis heute auch nur in annähernd befriedigender Weise *nicht* geschehen ist. — Ebensowenig ist das mit dem Gesagten engverknüpfte Problem einer *wissenschaftstheoretischen Betrachtung der kathol. Theologie* bis heute als solches gesehen, geschweige denn eine Lösung desselben in Angriff genommen worden, was z. T. in der bisherigen problemblinden, allzu traditionellen Behandlungsart der *Logik* seinen Grund hat. Die erste prinzipiell bewußte Neuorientierung auf diesem Gebiet hat Geyser unternommen, auf dessen „Grundlagen der Logik und Erkenntnislehre" (1909) bereits früher hingewiesen wurde. (Vgl. mein Referat über „Neuere Forschungen über Logik" in der Literarischen Rundschau, herausgegeb. v. J. Sauer XXXVIII. (1912), Heft 11, Sp. 522f. [oben S. 35f.]).

nur angedeutet werden konnten, insonderheit eine von ihren 353
Grundtendenzen geleitete Kategorienlehre steht vor der großen Aufgabe einer prinzipiellen Auseinandersetzung mit dem an Fülle wie Tiefe, Erlebnisreichtum und Begriffsbildung gewaltigsten System einer historischen Weltanschauung, als welches es alle vorausgegangenen fundamentalen philosophischen Problemmotive in sich aufgehoben hat, mit Hegel.

Selbstanzeige

354 Diese *problem*geschichtliche Untersuchung hat letztlich eine *systematische* Abzweckung: Die Kategorienlehre, deren prinzipielle Fundierung und organischen Ausbau sich heute die Philosophie zu einer ihrer klar erkannten Grundaufgaben gemacht hat. Als problem*geschichtliche* Untersuchung hat sie die Philosophie des Scholastikers Duns Scotus zum Gegenstand, um an einem der gedanklich vollendetsten und reichsten Typen mittelalterlich-scholastischen Denkens dieses selbst hinsichtlich des Kategorienproblems *und der Logik überhaupt* einem tieferen Verständnis näher zu bringen und der landläufigen Bewertung der mittelalterlichen Scholastik und ihrer Logik zu begegnen. Es ist dabei im I. Teil (Kategorienlehre) auf das Grunderfordernis für jegliche Behandlung des Kategorienproblems der Hauptwert gelegt worden: Die Abgrenzung der verschiedenen Bereiche innerhalb des Gegenständlichen überhaupt. Zunächst mußten die allgemeinsten Gegenstandsbestimmtheiten überhaupt und die einzelnen Bereiche, die logische, mathematische, physische, psychische und metaphysische Wirklichkeit, einer deutenden Charakteristik unterworfen werden. Der II. Teil (Bedeutungslehre) gab die Möglichkeit, eine bestimmte Gegenstandssphäre, die der Bedeutungen, eingehender darzustellen und dabei die prinzipiellen Thesen über Akt und Aktsinn der Bedeutungs- und Erkenntnisakte, weiterhin die Grundformen von Bedeutung überhaupt (die „Bedeutungskategorien") im Zusammenhang herauszuarbeiten. Das Schlußkapitel versucht, vordeutende Festsetzungen über die Struktur des Kategorienproblems und den möglichen Weg seiner Lösung zu geben.

Freiburg i. B. *Martin Heidegger*

DER ZEITBEGRIFF
IN DER
GESCHICHTSWISSENSCHAFT

Motto:
„Zeit ist das, was sich *wandelt*
und *mannigfaltigt*, Ewigkeit hält sich einfach."
Meister Eckhart.

Seit einigen Jahren ist in der wissenschaftlichen Philosophie ein 357
gewisser „metaphysischer Drang" erwacht. Das Stehenbleiben bei bloßer Erkenntnistheorie will nicht mehr genügen. Die aus einem berechtigten, energischen Bewußtsein von Notwendigkeit und Wert der Kritik herausgeborene Beharrung in erkenntnistheoretischen Problemen läßt die Ziel- und Endfragen der Philosophie nicht zu ihrer immanenten Bedeutung kommen. Daher die bald verdeckte, bald offen zutage tretende Tendenz zur Metaphysik. Man wird das als ein tieferes Erfassen der Philosophie und ihrer Probleme deuten müssen und darin den Willen der Philosophie zur Macht sehen, gewiß nicht zur Macht im Sinne der intellektuellen Gewaltsamkeiten der sogenannten „naturwissenschaftlichen Weltanschauung".

In der modernen Wissenschaft und Philosophie ist das kritische Bewußtsein zu stark lebendig, als daß sie mit unbegründeten und schlecht fundierten Machtansprüchen unsere Kultur meistern wollte, so stark, daß sie bei aller Erkenntnis der Unentbehrlichkeit letzter metaphysischer Grundlegung (der platonischen ὑπόθεσις) doch immer noch einen Hauptteil ihrer Kraft auf die Bewältigung erkenntnistheoretischer – d. h. im weiteren Sinne logischer Probleme verwendet. Denn man täuscht sich nicht darüber, daß noch zahlreiche Probleme wissenschaftstheoretischer Natur einer Lösung harren, so fruchtbringend auch in den letzten Jahrzehnten die Forschung gerade auf diesem Gebiete war. Die Naturwissenschaften ebenso wie die Kulturwissenschaften sind bezüglich ihrer logischen Struktur zum Problem gemacht worden, ja gerade ihre scharfe Abgrenzung gegeneinander und die logische Begründung ihrer Selbständigkeit ist eines der Hauptergebnisse dieser Forschung. Trotzdem gibt es der Einzelprobleme noch genug, die gelöst sein wollen,

358 bevor die umfassende Zukunftsaufgabe einer allgemeinen Wissenschaftstheorie wird in Angriff genommen werden können. Ein solches Einzelproblem soll im folgenden zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden.

Einige allgemeine Andeutungen über Wissenschaft und Wissenschaftstheorie mögen vorausgeschickt sein, damit das Ziel und der eigentümliche Charakter solcher Untersuchungen jederzeit gegenwärtig sei.

Wissenschaft ist ein durch Prinzipien geordneter und begründeter Zusammenhang von theoretischen Erkenntnissen. Erkenntnisse sind niedergelegt in Urteilen; diese Urteile sind wahr, sie gelten. Und zwar gilt streng genommen nicht der Urteils*akt*, den der einzelne Forscher bei der Erkenntnisgewinnung fällt, sondern der *Sinn* des Urteils — sein Gehalt. Jede Wissenschaft, in der Idee ihrer Vollendung gedacht, ist ein an sich bestehender Zusammenhang geltenden Sinnes. Die einzelnen konkreten Wissenschaften als zeitlich bedingte Kulturtatsachen sind nie vollendet, sondern immer unterwegs in der Wahrheitsfindung.

Die Art und Weise, wie die Erkenntnisse in den einzelnen Wissenschaften gefunden werden, d. h. die Methode der Forschung, ist bestimmt durch den Gegenstand der betreffenden Wissenschaft und die Gesichtspunkte, unter denen sie ihn betrachtet. Die Forschungsmethoden der verschiedenen Wissenschaften arbeiten mit gewissen Grundbegriffen, auf deren *logische Struktur* die Wissenschaftstheorie sich zu besinnen hat. Die wissenschaftstheoretische Fragestellung führt aus den Einzelwissenschaften heraus in den Bereich der letzten Grundelemente der Logik, der Kategorien. Bei dem einzelwissenschaftlichen Forscher erwecken nun solche wissenschaftstheoretischen Untersuchungen leicht den Eindruck einer gewissen Selbstverständlichkeit und darum Unfruchtbarkeit. Aber das nur solange, als er von solchen Untersuchungen für *sein* einzelwissenschaftliches Gebiet *sachlich Neues* erwartet. Das können sie natürlich nicht bringen, weil sie sich in einer ganz neuen Dimension bewegen. Sie sind daher für den Forscher in der Einzel-

wissenschaft dann und nur dann bedeutsam, wenn er sich als 359
solchen vergißt und — philosophiert.

Die Herausstellung der logischen Grundlagen der Forschungsmethoden in den Einzelwissenschaften ist also eine Angelegenheit der Logik als Wissenschaftslehre. Diese kann nun im folgenden nicht in ihrer Ganzheit entwickelt werden; vielmehr wird eine bestimmte Einzelkategorie (logisches Grundelement) — der Zeitbegriff — ausgewählt und seine Struktur geklärt. Am Ende wird sich zeigen, daß hier ein Zentralbegriff zum Problem gemacht wird, von dessen Lösung aus auch Licht fallen muß auf den logischen Gesamtcharakter der ihn verwendenden Einzelwissenschaften. Nun ist die Frage, auf welchem Wege wir am sichersten zur Erkenntnis der logischen Struktur des Zeitbegriffes der Geschichtswissenschaft gelangen können. Wenn wir von einer besonderen logischen Struktur dieses Zeitbegriffes sprechen, so meinen wir damit, daß sein Inhalt von ganz bestimmten letzten kategorialen Elementen in eigentümlicher Weise determiniert ist. Diese Determination des Begriffes „Zeit überhaupt" zum Begriff der „historischen Zeit" gilt es herauszustellen. Sie wird dadurch gegeben sein, daß die Geschichtswissenschaft den Begriff der Zeit ihren Aufgaben entsprechend verwendet. Die *Struktur* des Zeitbegriffes der Geschichte werden wir sonach ablesen können aus seiner *Funktion* in der Geschichtswissenschaft; die eigentümliche Funktion hinwiederum muß sich verstehen lassen aus dem Ziel der Geschichtswissenschaft. Wir gehen somit zur Lösung unserer Aufgabe der logischen Charakteristik des Zeitbegriffes in der Geschichtswissenschaft den Weg vom Ziel der Geschichtswissenschaft über die daraus sich ergebende Funktion des Zeitbegriffes zu dessen Struktur; und das Problem läßt sich dann kurz so formulieren: *welche Struktur muß der Zeitbegriff der Geschichtswissenschaft haben, um als Zeitbegriff dem Ziel dieser Wissenschaft entsprechend in Funktion treten zu können?* Es wird also nicht etwa eine bestimmte philosophische Theorie der Geschichtswissenschaft vorausgesetzt und untersucht, welche Struktur des

360 Zeitbegriffes in sie hineinpaßt, sondern wir gehen von der Geschichtswissenschaft als Faktum aus, studieren die *tatsächliche* Funktion des Zeitbegriffes in ihr und bestimmen daraus dessen logische Struktur. Sind wir bei der Lösung dieser so gestellten Aufgabe angelangt, dann muß es, falls wir den Zeitbegriff der Geschichtswissenschaft als einen ihrer Zentralbegriffe erkannt haben, möglich sein, Allgemeines über die logische Struktur der Geschichte als Wissenschaft auszumachen.

Die Besonderheit der Struktur des Zeitbegriffes der Geschichtswissenschaft wird nun fraglos um so schärfer heraustreten, wenn sie sich gegen eine anders geartete Struktur der Zeit abheben kann. Um das zu ermöglichen, soll vor der Erledigung unserer eigentlichen Aufgabe der Zeitbegriff in der Naturwissenschaft — genauer in der Physik — einer kurzen Charakteristik unterzogen werden. Wir stellen nun auch im Hinblick auf den Zeitbegriff der Physik das Problem in derselben Weise wie bezüglich des Zeitbegriffes der Geschichtswissenschaft und fragen: *welche Struktur muß der physikalische Zeitbegriff haben, um als Zeitbegriff dem Ziel der Physik entsprechend in Funktion treten zu können?*

I.

Es gilt also zunächst, über das Ziel der Physik als Wissenschaft Klarheit zu gewinnen. Das geschieht am sichersten so, daß wir die Grundtendenz der Physik herausstellen, die im Laufe ihrer Geschichte von Galilei bis zur Gegenwart immer deutlicher ans Licht getreten ist.

Die antike und mittelalterliche Naturphilosophie[1] suchte das

[1] Das mittelalterliche Denken war allerdings nicht in dem Maße empiriefremd, wie man gemeinhin glaubt; es wußte die erfahrungsmäßige Bearbeitung oder doch zum mindesten die Registrierung der Tatsachen wohl zu schätzen; man hatte ein — wenn auch nicht theoretisch geklärtes — Bewußtsein vom Wert der Mathematik für die Naturforschung, man kannte das Experiment; bei all dem fehlte aber noch die eigentliche naturwissenschaftliche Problemstellung.

metaphysische Wesen der in der unmittelbaren Wirklichkeit sich 361
aufdrängenden Erscheinungen und deren verborgene Ursachen zu erforschen. Gegenüber dieser metaphysischen Spekulation über die Natur bedeutet die Wissenschaft Galileis *methodisch* etwas fundamental Neues. Sie sucht über die Mannigfaltigkeiten der Erscheinungen Herr zu werden durch das Gesetz, und *wie* sie zum Gesetz gelangt, das ist ihre eigentümlich neue Leistung. Weil sich aus dieser Methode der Erkenntnis des Gesetzes die Grundtendenz der Physik am deutlichsten sehen läßt, möge diese Methode an einem klassischen Beispiele erläutert werden, nämlich an der Auffindung des Fallgesetzes durch Galilei. Die alte Naturbetrachtung wäre bei dem Fallproblem so vorgegangen, daß sie durch Beobachtung einzelner Fälle von Fallerscheinungen herauszubringen versucht hätte, was denn nun allen Fallerscheinungen gemeinsam sei, um dann von hier aus auf das Wesen des Falles zu schließen. Galilei setzt nicht mit der Beobachtung von einzelnen Fallerscheinungen ein, sondern mit einer allgemeinen Annahme (Hypothese), die lautet: die Körper fallen — ihrer Unterlage beraubt — so, daß ihre Geschwindigkeit proportional der Zeit wächst ($v = g \cdot t$), d. h. die Körper fallen in gleichmäßig beschleunigter Bewegung. Die Anfangsgeschwindigkeit ist o, die Endgeschwindigkeit $v = g \cdot t$. Nehmen wir die mittlere Geschwindigkeit $\frac{g}{2} \cdot t$, dann haben wir eine gleichförmige Bewegung; für diese lautet die definitorische Grundformel $s = c \cdot t$: der Weg ist gleich dem Produkt aus Geschwindigkeit und Zeit. In unserm Falle ist $c = \frac{g}{2} \cdot t$; dieser Wert in die letzte Formel eingesetzt, ergibt $s = \frac{g}{2} \cdot t^2$. Diese Gleichung prüft Galilei an konkreten Fällen, und sie wird durch sie bestätigt. Also gilt die obige Annahme, aus der rein deduktiv das nachher experimentell bestätigte Gesetz gewonnen wurde. Es wurde absichtlich der ganze Gedankengang ausführlicher dargestellt, um zu zeigen, daß in der ganzen Überlegung nirgends von diesem oder jenem bestimmten Körper, dieser oder jener

362 Zeitdauer, diesem oder jenem Fallraum die Rede ist. Die Annahme $v = g \cdot t$, die nachher durch Rückschluß vom verifizierenden Experiment aus zum Gesetz wird, ist eine allgemeine über die Körper *überhaupt*.

Es liegt somit in dieser neuen Methode eine zweifache Eigentümlichkeit: 1. Es wird eine Annahme aufgestellt, die die Erscheinungen eines bestimmten Gebietes — hier also die Bewegungserscheinungen — allgemein begreifen läßt. 2. Die Annahme setzt nicht etwa eine verborgene Qualität als die die Erscheinungen erklärende Ursache, sondern enthält mathematisch faßbare, d.h. meßbare Beziehungen zwischen den ideal gedachten Momenten der Erscheinung. Diese Art der Problemstellung, die Galilei erstmalig bewußt zur Anwendung brachte, gewinnt im Laufe der Zeit auf den einzelnen Teilgebieten der Physik die Herrschaft (Mechanik, Akustik, Wärmelehre, Optik, Lehre von Magnetismus und Elektrizität). Auf jedem dieser Gebiete strebt die Physik nach Gleichungen, in denen allgemeinste gesetzliche Beziehungen bezüglich der Vorgänge auf den betreffenden Gebieten niedergelegt sind.

Die moderne Physik ist aber hierbei nicht stehen geblieben. Sie hat bereits Grundgesetze gefunden, die gestatten, einerseits Teile der Akustik und Wärmelehre in die Mechanik einzubeziehen, andererseits Optik und Magnetismus und die Theorie der strahlenden Wärme in die Elektrizitätslehre. So sind die zahlreichen Einzelgebiete der Physik heute auf zwei reduziert: die Mechanik und die Elektrodynamik oder — wie man auch sagt —: die Physik der Materie und die Physik des Äthers. So heftig nun auch der Kampf zwischen mechanischer und elektrodynamischer „Weltanschauung" (!) entbrannt ist, beide Gebiete werden sich — wie Planck sagt — „auf die Dauer gar nicht scharf abgrenzen lassen"[2]. „Die Mechanik bedarf zu ihrer Begründung prinzipiell nur der Begriffe des Raumes, der Zeit und dessen, was sich bewegt, mag man es nun als Substanz oder als

[2] Acht Vorlesungen über theoretische Physik. 1910. S. 8.

Zustand bezeichnen. Die nämlichen Begriffe kann aber auch 363
die Elektrodynamik nicht entbehren. Eine passend verallgemeinerte Mechanik könnte daher sehr wohl auch die Elektrodynamik mit umschließen; und in der Tat sprechen mancherlei Anzeichen dafür, daß diese beiden schon jetzt teilweise ineinander übergreifenden Gebiete sich schließlich zu einem einzigen — zur allgemeinen Dynamik — vereinigen werden“[3].

Damit dürfte das Ziel der Physik als Wissenschaft herausgestellt sein; es ist die Einheit des physikalischen Weltbildes, die Zurückführung aller Erscheinungen auf die mathematisch fixierbaren Grundgesetze einer allgemeinen Dynamik, auf Bewegungsgesetze einer noch zu bestimmenden Masse. Da wir nunmehr das Ziel der Physik kennen, läßt sich die zweite Frage stellen: *welche Funktion eignet dem Zeitbegriff in dieser Wissenschaft?*

Gegenstand der Physik ist — so können wir jetzt kurz sagen — die Gesetzlichkeit der Bewegung. Bewegungen verlaufen in der Zeit. Was besagt das nun? Das „in“ der Zeit hat eine räumliche Bedeutung; die Zeit ist aber nun doch offenbar nichts Raumhaftes, stellt man ja gerade immer Raum und Zeit einander gegenüber. Aber ebenso ersichtlich hängen Bewegung und Zeit irgendwie zusammen. Galilei spricht einmal an einer Stelle seiner „Discorsi“ geradezu von einer „Verwandtschaft der Begriffe der Zeit und der Bewegung“. „Denn wie die Gleichförmigkeit der Bewegung durch die Gleichheit der Zeiten und Räume bestimmt und erfaßt wird . . ., so können wir auch durch ebensolche Gleichheit der Zeitteile die Geschwindigkeitszunahme (Beschleunigung) als einfach zustande gekommen erfassen“[4]. Offenbar handelt es sich bei dem Verhältnis von Bewegung und Zeit um die *Messung* der Bewegung mit Hilfe der

[3] a. a. O. S. 9.

[4] Unterredungen und mathematische Demonstrationen über zwei neue Wissenszweige, die Mechanik und die Fallgesetze betreffend. 3. und 4. Tag (1638). Übersetzt und herausgegeben von A. von Öttingen. 1891. Ostwalds Klassiker der exakten Wissenschaften. Nr. 24, S. 7.

364 Zeit. Die Messung als quantitative Bestimmung ist eine Angelegenheit der Mathematik. Das Fundament der experimentellen Physik bildet die theoretische, d.h. die mathematische Physik. Wenn wir also scharfe Begriffe von Bewegung und Zeit gewinnen wollen, so müssen wir sie in ihrer mathematischen Gestalt betrachten.

Die Lage eines materiellen Punktes im Raum ist bestimmt durch den Raumpunkt, mit dem er zusammenfällt. Denken wir uns nun, der Raum sei leer mit Ausnahme des materiellen Punktes, dessen Lage bestimmt werden soll. Der Raum ist nun aber unendlich, jeder Raumpunkt mit jedem anderen gleichwertig, desgleichen jede Richtung mit jeder anderen. Eine Lagebestimmung des betreffenden materiellen Punktes ist nicht möglich ohne einen Punkt, mit Beziehung auf den seine Lage bestimmt wird. Ein solcher Bezugspunkt muß immer vorausgesetzt werden. Alle Lagebestimmungen gelten relativ zu ihm, sind also nie absolut. Die Lagebestimmung erfolgt in der Weise, daß wir uns durch den Bezugspunkt drei aufeinander senkrecht stehende Geraden — x-, y-, z-Achsen — gelegt denken. Die Lage des Punktes P ist nun bestimmt durch die Abstände von den Koordinatenachsen, durch die Koordinaten x, y, z. Denken wir uns, ein Punkt P läge auf einer Raumkurve. Wir betrachten ihn nun in seiner Bewegung, d.h. wir studieren seine Lagen, wie sie zeitlich aufeinanderfolgen. Zu jeder Sekunde, die wir auf der Uhr ablesen, können wir drei Abmessungen vornehmen, d.h. bestimmte Werte von x, y, z angeben, die die Lage des Punktes P zur Zeit t bestimmen; x, y, z sind in ihren Werten also *abhängig* von dem jeweiligen Wert t, d.h. sie sind Funktionen der Zeit $[x = x(t);\ y = y(t);\ z = z(t)]$. Ändert sich der Wert der Zeit t um einen unendlich kleinen Wert, dann ändern sich auch die Werte der Koordinaten. Setzen wir nun für t alle möglichen aufeinanderfolgenden Werte ein, dann geben die Koordinaten als stetige Funktionen von t den Inbegriff aller zeitlich aufeinanderfolgenden Lagen des Punktes P an. Diesen Inbegriff aller Lagen nennen wir *Bewegung*.

„Wollen wir die Bewegung eines materiellen Punktes beschreiben“, sagt Einstein, „so geben wir die Werte seiner Koordinaten in Funktion der Zeit“ [5]. 365

Alle weiteren Grundbegriffe der Bewegungslehre wie Geschwindigkeit, gleichförmige Bewegung, Beschleunigung, ungleichförmige Bewegung werden durch bestimmte Relationen zwischen Raum- und Zeitgrößen definiert. Die sinnlich-anschaulichen Qualitäten des definierten Phänomens sind ausgelöscht und ganz in das Mathematische gehoben.

Die Bewegungen als Gegenstände der Physik werden also mit Hilfe der Zeit gemessen. *Die Funktion der Zeit ist es, Messung zu ermöglichen.* Die Bewegungen werden, weil sie in der Physik immer im Hinblick auf *Meßbarkeit* betrachtet sind, nicht etwa nur gelegentlich zur Zeit in Beziehung gebracht, so daß es physikalische Erkenntnisse gäbe, wo die Zeit als solche ausgeschaltet wäre, sondern die Zeit bildet, wie die Bewegungsgleichungen oben gezeigt haben, ein notwendiges Moment in der *Definition* der Bewegung. Die Bewegung ist allererst in dieser notwendigen Verknüpftheit mit der Zeit mathematisch-physikalisch begreifbar. Da nun die Zeit als Bedingung der Möglichkeit der mathematischen Bestimmbarkeit des Gegenstandes der Physik, der Bewegungen nämlich, erkannt ist, können wir die letzte Frage nach der Struktur dieses Zeitbegriffes unmittelbar beantworten. In den Bewegungsgleichungen $x = x(t)$, $y = y(t)$, $z = z(t)$ ist die Zeit als unabhängige Veränderliche vorausgesetzt, so zwar, daß sie sich stetig ändert, d. h. ohne Sprünge von einem Punkt zum anderen gleichförmig fortfließt. Sie stellt eine einfach gerichtete Reihe dar, in der sich jeder Zeitpunkt nur durch seine Stelle, vom Anfangspunkt aus gemessen, unterscheidet. Dadurch, daß der eine Zeitpunkt vom vorausgehenden sich so und nur so unterscheidet, daß er der nachfolgende ist, wird es möglich, die Zeit

[5] A. Einstein, Zur Elektrodynamik bewegter Körper. Annalen der Physik, Bd. 17, 1905; abgedruckt in „Fortschritte der mathematischen Wissenschaften in Monographien“, herausgegeben von O. Blumenthal. Heft 2, Das Relativitätsprinzip. 1913. S. 28.

366 zu messen und dadurch Bewegungen. Sobald die Zeit gemessen wird — und nur als meßbare und zu messende Zeit hat sie eine sinnvolle Funktion in der Physik — bestimmen wir ein Soviel. Diese Angabe des Soviel nimmt die bis dahin verflossenen Zeitpunkte in eins zusammen. Wir machen in der Zeitskala gleichsam einen Einschnitt, zerstören damit die eigentliche Zeit in ihrem Fluß und lassen sie erstarren. Der Fluß gefriert, wird zur Fläche, und nur als Fläche ist er zu messen. Die Zeit ist zu einer homogenen Stellenordnung geworden, zur Skala, zum Parameter.

Bevor wir die Betrachtung des naturwissenschaftlichen Zeitbegriffs abschließen, muß noch ein Einwand berücksichtigt werden. Man könnte darauf hinweisen, daß in dem bisher Gesagten die modernste Theorie der Physik — die Relativitätstheorie — nicht berücksichtigt wurde. Die aus ihr sich ergebende Auffassung der Zeit „übertrifft an Kühnheit wohl alles, was bisher in der spekulativen Naturforschung, ja in der philosophischen Erkenntnislehre geleistet wurde“ [6].

Allein, das wird zumeist übersehen: in der Relativitätstheorie als einer *physikalischen Theorie* handelt es sich um das Problem der Zeit*messung*, nicht um die Zeit an sich. Der Zeitbegriff bleibt durch die Relativitätstheorie unangetastet; ja sie bestätigt nur in erhöhtem Maße, was oben als das Charakteristische des naturwissenschaftlichen Zeitbegriffs herausgestellt wurde, nämlich den homogenen, quantitativ bestimmbaren Charakter. Dieser mathematische Charakter des physikalischen Zeitbegriffes kann nicht schärfer zum Ausdruck gebracht werden als dadurch, daß er neben den dreidimensionalen Raum als vierte Dimension gestellt und zusammen mit diesem durch die nichteuklidische, d. h. mehr als dreidimensionale Geometrie bearbeitet wird.

Wenn wir nun dazu übergehen wollen, die Struktur des Zeitbegriffes in der Geschichtswissenschaft darzustellen, dann scheint es zunächst recht fraglich zu sein, ob sich hier überhaupt noch

[6] Planck, Acht Vorlesungen über theoretische Physik. 1910. S. 117.

ein neues Problem stellen läßt. Denn auch für die Geschichts- 367
wissenschaft ist die Zeit gleichsam eine Stellenordnung, mit Bezug auf die die Ereignisse ihre bestimmte Zeitstelle zugewiesen erhalten und dadurch *historisch* festgelegt sind. So schreibt neuerdings Frischeisen-Köhler, „daß unter gewissen Umständen die zeitliche Fixierung . . . hinreicht, um aus einem nach naturwissenschaftlichen Prinzipien gebildeten Begriff einen historischen zu machen“ [7]. So bezeichnet der Begriff „die Hungersnot in Fulda im Jahre 750“ ein ganz bestimmtes individuelles Ereignis und ist demnach [a] ein historischer Begriff.

Wir stehen hier vor einer Alternative: entweder haben wir mit dem oben genannten Begriff keinen historischen Begriff, insofern nicht einzusehen ist, weshalb die bloße Zeitbestimmung aus einem Allgemeinbegriff einen historischen machen sollte, da doch auch Bewegungsvorgänge in der Physik zeitlich bestimmt werden, – oder aber: wir haben einen historischen Begriff vor uns, was tatsächlich zutrifft. Dann ist aber die in ihm vorfindbare Zeitbestimmung eine ganz eigentümliche, die nur aus dem Wesen der Geschichtswissenschaft zu verstehen ist.

Soviel ist zum mindesten deutlich geworden: es steckt ein Problem im Zeitbegriff der Geschichtswissenschaft. Es hat also Sinn und Berechtigung, wenn wir nach der Struktur des historischen Zeitbegriffes fragen. Diese können wir nur ablesen an seiner Funktion in der Geschichtswissenschaft, welche Funktion wiederum nur aus dem Ziel und dem Gegenstand der Geschichtswissenschaft zu verstehen ist.

II.

Bei der Geschichtswissenschaft möchte nun dieser Weg vom Ziel der Wissenschaft zur Funktion des Zeitbegriffes in ihr und von da zur Struktur dieses Zeitbegriffes als ein Umweg erscheinen.

[7] Wissenschaft und Wirklichkeit. 1912. S. 168.

[a] Separatum aus der Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik, 1916: In welchem Sinne ist individuell = historisch?

Es läßt sich bei der Geschichtswissenschaft doch sehr viel leichter und schneller ans Ziel gelangen, wenn wir uns darauf besinnen,
368 daß es in der Methodik der Geschichtswissenschaft eine besondere Hilfsdisziplin gibt, die sich eigens mit der Zeitbestimmung in der Geschichtswissenschaft beschäftigt: die historische Chronologie. Hier müßte das Eigentümliche des historischen Zeitbegriffes unmittelbar ans Licht treten. Warum dieser Weg nicht eingeschlagen wird, kann erst am Schlusse begründet werden. Dann muß sich auch verstehen lassen, was aus der Chronologie für den historischen Zeitbegriff als allein wesentliches Moment in Frage kommt. Wir gehen also den bereits vorgezeichneten Weg und suchen zunächst über das Ziel der Geschichtswissenschaft etwas auszumachen.

Wir stoßen da sofort auf eine Schwierigkeit, insofern unter den Historikern keine völlige Einigung über Ziel und Gegenstand der Geschichtswissenschaft erreicht ist. Was daher hier über dieses Problem entschieden wird, erhebt keinen Anspruch auf Endgültigkeit und Vollständigkeit. Das kann jedoch unser eigentliches Problem nicht gefährden, wenn wir nur *die* Momente im Begriff der Geschichtswissenschaft namhaft machen, welche die Funktion des Zeitbegriffes in ihr verstehen lassen.

Die Geschichtswissenschaft hat zum Gegenstand den Menschen, nicht als biologisches Objekt, sondern insofern durch seine geistig-körperlichen Leistungen die Idee der Kultur verwirklicht wird. Dieses Kulturschaffen in seiner Fülle und Vielgestaltigkeit verläuft zeitlich, macht eine Entwicklung durch, untersteht den mannigfaltigsten Um- und Rückbildungen, nimmt Vorausgegangenes auf, um es weiter zu verarbeiten oder zu bekämpfen. Dieses Kulturschaffen des Menschen innerhalb und im Vereine mit den ebenfalls von <u>ihm</u> geschaffenen Verbänden und Organisationen (Staat) ist im letzten Grunde die Objektivation[a] des menschlichen Geistes. Den Historiker interessiert nun die im Verlauf der Zeit sich vollziehende Objektivation des Geistes

[a] Separatum aus der Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik, 1916: das heißt? Sind ‚Verbände' Objektivationen?

nicht in ihrer jedesmaligen Vollständigkeit, als wollte er alles, was überhaupt in der Zeit je geschieht, registrieren; ihn interessiert nur — hat man gesagt — das historisch Wirksame. Eduard Meyer, der diese Bestimmung gegeben hat, ergänzt und erläutert sie richtig: „Die Auswahl beruht auf dem historischen Inter- 369
esse, welches die Gegenwart an irgendeiner Wirkung, einem Ergebnis der Entwicklung hat, . . .“ [8].

Ein Interesse muß aber immer von einem Gesichtspunkt her bestimmt, durch eine Norm geleitet sein. Die Auswahl des Historischen aus der Fülle des Gegebenen gründet somit auf einer Wertbeziehung. Ziel der Geschichtswissenschaft ist demnach, den Wirkungs- und Entwicklungszusammenhang der Objektivationen des menschlichen Lebens in ihrer durch Beziehung auf die Kulturwerte verstehbaren Einzigartigkeit und Einmaligkeit darzustellen. Noch aber ist ein grundwesentliches Merkmal jedes historischen Gegenstandes nicht berührt. Der historische Gegenstand als historischer ist immer vergangen, er existiert streng genommen nicht mehr. Zwischen ihm und dem Historiker besteht eine Zeitferne. Vergangenheit hat immer nur Sinn von einer Gegenwart aus gesehen. Das Vergangene *ist* nicht nur nicht mehr, von uns aus betrachtet, es *war* auch ein *Anderes*, als wir und unser Lebenszusammenhang heute in der Gegenwart sind. Die Zeit hat — soviel wird schon deutlich — in der Geschichte eine ganz originale Bedeutung. Erst wo sich überhaupt diese qualitative Andersheit vergangener Zeiten einer Gegenwart ins Bewußtsein drängt, ist der historische Sinn erwacht. Insofern die historische Vergangenheit immer eine Andersheit von Objektivationen des Menschenlebens ist und wir selbst in einer solchen leben und solche schaffen, ist von vornherein die Möglichkeit gegeben, die Vergangenheit zu verstehen, da sie kein *unvergleichbar* Anderes sein kann. Aber die zeitliche Kluft zwischen dem Historiker und seinem Gegenstand besteht. Wenn er sie darstellen will, muß er den Gegenstand irgendwie vor sich haben. Es gilt, die Zeit zu überwinden, über die zeitliche Kluft sich von der Gegenwart in die Vergangenheit

[8] Kleine Schriften. 1910. S. 44.

einzuleben. Die im Ziel und im Gegenstand der Geschichtswissenschaft notwendig mitgegebene Forderung der Zeitüber-
370 windung und Darstellung einer Vergangenheit wird ihrerseits nur so möglich sein, daß die Zeit selbst irgendwie dabei in Funktion tritt. Bereits Johannes Bodinus (1607) hat in seinem „Methodus ad facilem historiarum cognitionem" ein eigenes Kapitel über die Zeit. Es findet sich dort der Satz: qui sine ratione *temporum* [der Plural ist bemerkenswert] historias intelligere se posse putant, perinde falluntur, ut si labyrinthi errores evadere sine duce velint[9].

Die Funktion der Zeit bei der für die Geschichtswissenschaft notwendigen Zeitüberwindung werden wir am sichersten studieren können, wenn wir unser Augenmerk auf die *Methodik* der Geschichtswissenschaft richten, durch die sie sich den Zugang zur Vergangenheit schafft und diese historisch darstellt. Die Funktion der Zeit innerhalb der geschichtswissenschaftlichen Methodik bis in alle Einzelheiten zu verfolgen, die Beziehungen ihrer Grundbegriffe zum Leitbegriff aufzudecken, würde zu weit führen. Es sollen vielmehr nur einige besonders in die Augen springende, die Funktion des Zeitbegriffes illustrierende Begriffe und Verfahrensweisen der geschichtswissenschaftlichen Methode charakterisiert werden. So wird ein mindestens *hinreichendes* Moment geschaffen für die Analyse der Struktur des Zeitbegriffes.

Die erste grundlegende Aufgabe der Geschichtswissenschaft besteht darin, daß sie überhaupt erst einmal die Tatsächlichkeit der von ihr darzustellenden Vorgänge sicherzustellen hat. „Vielleicht das größte Verdienst der kritischen Schule in unserer Wissenschaft, wenigstens das in methodischer Hinsicht bedeutendste", sagt Droysen, „ist, die Einsicht durchgesetzt zu haben, daß die Grundlage unserer Studien die Prüfung[a] der ‚Quellen'

[9] Methodus ad facilem historiarum cognitionem, 1607, cap. VII, de temporis universi ratione, p. 431.

[a] Separatum aus der Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik, 1916: diese ist nicht ‚Tatsachenfeststellung'.

ist, aus denen wir schöpfen. *Es ist damit das Verhältnis der Historie zu Vergangenheiten auf den wissenschaftlich maßgebenden Punkt gestellt*" [10].

Die „Quelle" ermöglicht also den wissenschaftlichen Zugang 371
zur historischen Wirklichkeit. Aus ihr heraus wird diese Wirklichkeit allererst aufgebaut. Das ist aber nur möglich, wenn die Quelle in ihrem Wert als Quelle gesichert, d. h. ihre Echtheit nachgewiesen ist. Das geschieht durch die Kritik. Es soll z. B. die Echtheit einer Urkunde nachgewiesen werden. Das kann geschehen, indem eine Entscheidung über die „Kanzleimäßigkeit" gesucht wird. „Die urkundlichen Zeugnisse einer ordentlich funktionierenden Kanzlei werden zu *bestimmten Zeiten* bestimmte Merkmale an sich tragen. Der Inbegriff all dieser Merkmale *in bestimmter Zeit* bildet die Kanzleimäßigkeit" [11]. Im Begriff der Kanzleimäßigkeit steckt somit der Zeitbegriff.

Der Nachweis der Kanzleimäßigkeit, d. h. die diplomatische Kritik muß aber ergänzt werden durch die rechtsgeschichtliche und allgemein historische Kritik, d. h. die Urkunde muß verglichen werden mit den rechtlichen und allgemein kulturellen Verhältnissen *der Zeit*, in die sie hineingehören soll. Die pseudoisidorischen Dekretalen z. B. werden als Fälschungen nachgewiesen, indem die einzelnen Papstbriefe als Anachronismen aufgezeigt werden. Wir wissen, daß Papst Gregor der Große zum erstenmal im Eingang seiner Schreiben den Titel „servus servorum Dei" gebrauchte. In den fraglichen Briefen der isidorischen Sammlung nennen sich so schon ältere Päpste. Ferner wissen wir, daß die Päpste bis gegen das Ende des vierten Jahrhunderts ihre Briefe nicht nach den römischen Konsuln datierten; in den fraglichen isidorischen Briefen geschieht es. Die Dekretalen, die aus den ersten Jahrhunderten stammen sollen, setzen kirchenrechtliche Verhältnisse voraus, die erst später entstanden. Die Kritik zeigt also, daß die Briefe in formaler und inhaltlicher Hinsicht überhaupt nicht das Gepräge *der Zeit*

[10] Grundriß der Historik. 2. Aufl. 1875. S. 79 f.
[11] O. Redlich, Urkundenlehre. I. Teil. 1907. S. 21 f.

tragen, in der sie entstanden sein sollen, sondern das einer *späteren Zeit*. Für die wissenschaftliche Verwendbarkeit einer Quelle muß ihre Entstehungszeit festgelegt sein; denn ihr Wert
372 als Zeugnis hängt davon ab, wieweit sie *zeitlich* von der zu bezeugenden historischen Tatsache entfernt ist. „Das allgemeinste Mittel ist die vergleichende Untersuchung, welcher *Epoche* die fragliche Quelle in Form, Stil und Inhalt, kurz in ihrem ganzen Charakter zunächst entspricht, ... denn jede Zeit trägt in ihren sämtlichen Schöpfungen und Äußerungen einen von anderen sich unterscheidenden Charakter, den wir wohl zu erkennen vermögen." [12] Bei schriftlichen Quellen sind es vor allem Schrift und Sprache, „diese geschmeidigsten Ausdrücke des Zeitgeistes", die uns eine Zeitbestimmung ermöglichen.

Eine nicht minder wesentliche Rolle spielt der Zeitbegriff in der zweiten Hauptaufgabe der historischen Methode: bei der Herausstellung *des Zusammenhangs* der zuvor im einzelnen festgestellten Tatsachen. Es gilt da zunächst die Einzeltatsachen in ihrer Bedeutung für den Zusammenhang richtig zu verstehen, d.h. den sachlichen Gehalt der Quellen richtig zu deuten.

Ein interessantes Beispiel für die umfassende Funktion des Zeitbegriffes in der Geschichte bietet neuerdings die Untersuchung von Troeltsch über Augustinus [13]. Troeltsch zeigt, daß Augustin, „in Wahrheit Abschluß und Vollendung der christlichen Antike, ihr letzter und größter Denker, ihr geistlicher Praktiker und Volkstribun ist. Von hier aus muß er zuerst verstanden werden" [14]. Andererseits charakterisiert Troeltsch die christliche Antike abschließend von Augustinus aus. Diese Charakteristik ermöglicht ihm dann, die zweite Periode in der Geschichte des Christentums gegen die erste abzugrenzen. Troeltsch schreibt dabei bezüglich der Unterscheidungen der großen Peri-

[12] E. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode. 5. und 6. Auflage. 1908. S. 393.

[13] Augustin. Die christliche Antike und das Mittelalter im Anschluß an die Schrift „de civitate Dei". 1915.

[14] a. a. O. S. 6f.

oden: „sie müssen nach der Zugehörigkeit des christlichen Kirchentums zu den jeweiligen allgemeinen Kulturverhältnissen gebildet werden“ [15].

Diese Beispiele dürften genügen, um sofort das Wesentliche 373
des historischen Zeitbegriffes zu bemerken. *Die Zeiten der Geschichte unterscheiden sich qualitativ.* Die „leitenden Tendenzen“ (Ranke) eines *Zeitalters* sind richtunggebend für dessen Abgrenzung gegen ein anderes.

Der Zeitbegriff in der Geschichtswissenschaft hat somit gar nichts von dem homogenen Charakter des naturwissenschaftlichen Zeitbegriffes. Die historische Zeit kann deshalb auch nicht mathematisch durch eine Reihe ausgedrückt werden, da es kein Gesetz gibt, das bestimmt, wie die *Zeiten* aufeinanderfolgen. Die Zeitmomente der physikalischen Zeit unterscheiden sich nur durch ihre Stelle in der Reihe. Die historischen Zeiten folgen zwar auch aufeinander — sonst wären sie überhaupt nicht Zeiten — aber jede ist [a] in ihrer inhaltlichen Struktur eine andere. *Das Qualitative des historischen Zeitbegriffes bedeutet nichts Anderes als die Verdichtung — Kristallisation — einer in der Geschichte gegebenen Lebensobjektivation.* Die Geschichtswissenschaft arbeitet also nicht mit Quantitäten. Aber was sind die Geschichtszahlen anderes? Bei dem Begriff „die Hungersnot in Fulda im Jahre 750“ kann der Historiker mit der Zahl 750 an sich nichts anfangen; ihn kann nicht die Zahl *als Quantum* interessieren, als ein Element, das in der Zahlenreihe von 1 bis ins Unendliche seine bestimmte Stelle hat, etwa durch 50 teilbar ist usf. Die Zahl 750 und jede andere Geschichtszahl hat in der Geschichtswissenschaft nur Sinn und Wert mit Rücksicht auf das inhaltlich historisch Bedeutsame. Trecento, Quattrocento sind nichts weniger als quantitative Begriffe. Die Frage nach dem Wann hat in der Physik und Geschichte einen ganz verschiedenen Sinn. Ich frage in der *Physik*, wann das Gewicht an der

[15] a. a. O. S. 172.

[a] Separatum aus der Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik, 1916: Was heißt hier ‚ist‘? Es handelt sich nicht um *objektive* Qualitäten.

Atwoodschen Fallmaschine an einer bestimmten Stelle der Skala ankommt, wann — d.h. nach *wieviel* Schlägen des Sekundenpendels. Frage ich nach dem Wann eines *historischen* Ereignisses, so frage ich nach der Stelle[a] im *qualitativen historischen* Zusammenhang, nicht nach einem Wieviel. Aber der Historiker stellt doch zuweilen auch die Frage nach dem Wieviel. So wird die
374 spätere Kriegsgeschichte gewiß interessieren, *wie lange* die Armee Mackensen brauchte, um die Offensive von den Karpathen bis vor das russisch-polnische Festungsviereck vorzutragen. Aber die *quantitative* Bestimmung — 12 Wochen etwa — hat nicht *an sich* Wert und Bedeutung für den Historiker, sondern nur insofern, als sich daraus die ungeheure Stoßkraft unserer verbündeten Truppen, die Zielsicherheit der ganzen Operation verstehen und andererseits die Widerstandskraft der russischen Armee beurteilen läßt. Die Jahreszahlen sind bequeme Zählmarken, an sich betrachtet jedoch ohne Sinn, da für jede Zahl gleichwertig eine andere Zahl stehen könnte, wenn man nur den Anfang der Zählung verschiebt. Aber gerade der Beginn der Zeitrechnungen zeigt, daß sie immer an einem historisch bedeutsamen Ereignis einsetzen (Gründung der Stadt Rom, Christi Geburt, Hedschra).

Die Hilfsdisziplin der Geschichtswissenschaft, die historische Chronologie, ist also nur unter dem Gesichtspunkt *des Beginns* der Zeitrechnung für die Theorie des historischen Zeitbegriffes bedeutsam. Es wird z.B. berichtet, daß den Christen anfangs die Festsetzung des Jahresbeginns auf den ersten Januar mißfiel, „weil er ganz ohne Beziehung zur christlichen Religion war“ [16]. Die Kirche verlegte daher auf diesen Tag das Fest der Beschneidung, um ihm eine kirchliche *Bedeutung* zu geben. Immer waren es bedeutsame Feste — Ostern, Weihnachten —, auf die der Jahresbeginn festgesetzt wurde. Das zeigt, daß das, was überhaupt

[16] Rühl, Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit. 1897. S. 24.

[a] Separatum aus der Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik, 1916: Was heißt hier ‚Stelle‘?

an Zahlenmäßigem, an Zählungen bezüglich der Zeit in der Geschichtswissenschaft vorkommt, durch die Art und Weise der Festsetzung des Beginns der Zählung *qualitativ determiniert* ist. Man kann sagen, daß sich sogar im Ansatz der Zeitrechnung das Prinzip der historischen Begriffsbildung offenbart: die Wertbeziehung [17].

Die Erkenntnis der fundamentalen Bedeutsamkeit des histo- 375
rischen Zeitbegriffes wie seiner völligen Andersartigkeit gegenüber dem der Physik wird es ermöglichen, weiter wissenschaftstheoretisch in den eigentlichen Charakter der Geschichtswissenschaft einzudringen und sie als originale und auf andere Wissenschaften unreduzierbare Geisteshaltung theoretisch zu begründen.

[17] Vergleiche über diesen Fundamentalbegriff historischer Begriffsbildung: H. Rickert, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung. 2. Aufl. 1913. S. 333 ff.

Das Realitätsproblem in der modernen Philosophie. Zuerst erschienen in: Philosophisches Jahrbuch der Görresgesellschaft. Hg. C. Gutberlet. Fulda 1912 (25), pp. 353–363.

Neuere Forschungen über Logik. Zuerst erschienen in: Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Hg. J. Sauer. Herdersche Verlagshandlung Freiburg i. Br. 1912 (38), Nr. 10, Spalte 465–472; Nr. 11, Spalte 517–524; Nr. 12, Spalte 565–570.

Besprechung: Kants Briefe in Auswahl. Herausgegeben und erläutert von F. Ohmann. Insel-Verlag Leipzig 1911. Erschienen in: Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Hg. J. Sauer. Herdersche Verlagshandlung Freiburg i. Br. 1913 (39), Nr. 2, Spalte 74.

Besprechung: Nikolai von Bubnoff, Zeitlichkeit und Zeitlosigkeit. [Ein grundlegender theoretisch-philosophischer Gegensatz in seinen typischen Ausgestaltungen und in seiner Bedeutung für die modernen philosophischen Theorien] Verlag Winter, Heidelberg 1911. Erschienen in: Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Hg. J. Sauer. Herdersche Verlagshandlung Freiburg i. Br. 1913 (39), Nr. 4, Spalte 178–179.

Besprechung: Franz Brentano, Von der Klassifikation der psychischen Phänomene. Neue, durch Nachträge stark vermehrte Ausgabe der betreffenden Kapitel der „Psychologie vom empirischen Standpunkt". Verlag Duncker & Humblot, Leipzig 1911. Erschienen in: Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Hg. J. Sauer. Herdersche Verlagshandlung Freiburg i. Br. 1914 (40), Nr. 5, Spalte 233–234.

Besprechung: Charles Sentroul, Kant und Aristoteles. Ins Deutsche übertragen von L. Heinrichs. Von der deutschen Kant-Gesellschaft gekrönte Preisschrift. Verlag Kösel, Kempten und München 1911. Erschienen in: Literarische Rundschau für das katholische Deutschland.

Hg. J. Sauer. Herdersche Verlagshandlung Freiburg i. Br. 1914 (40), Nr. 7, Spalte 330—332.

Besprechung: Kant — Laienbrevier. Eine Darstellung der Kantischen Welt- und Lebensanschauung für den ungelehrten Gebildeten aus Kants Schriften, Briefen und mündlichen Äußerungen. Zusammengestellt von F. Groß. Zweite, verbesserte Auflage. Verlag Bruckmann, München 1912. Erschienen in: Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Hg. J. Sauer. Herdersche Verlagshandlung Freiburg i. Br. 1914 (40), Nr. 8, Spalte 376—377.

Die Lehre vom Urteil im Psychologismus. Ein kritisch-positiver Beitrag zur Logik. Dissertation, Freiburg i. Br. 1913. Erstdruck bei Johann Ambrosius Barth, Leipzig 1914. p. VII, 110.

Die Kategorien- und Bedeutungslehre des Duns Scotus. Habilitationsschrift, Freiburg i. Br. 1915; das Schlußkapitel wurde nachträglich für den Druck verfaßt. Erstdruck bei J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1916. p. 245. Versehen mit einem Personen- und Sachregister.

Selbstanzeige: Die Kategorien- und Bedeutungslehre des Duns Scotus, in: Kant-Studien, Bd. XXI, Heft 4. Berlin 1917. pp. 467—468.

Der Zeitbegriff in der Geschichtswissenschaft. (Anmerkung vom Verfasser: „Das Folgende fällt *inhaltlich* mit der Probevorlesung zusammen, die der Verfasser am 27. Juli 1915 vor der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. hielt zur Erlangung der venia legendi. Die *Form* ist hier mehr dem Charakter eines Aufsatzes angepaßt.“) Erstdruck in: Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik, vormals Fichte-Ulricische Zeitschrift, Bd. 161. Leipzig 1916. pp. 173—188.

NACHWORT DES HERAUSGEBERS

I.

„Wege – nicht Werke" ist der Leitspruch, den Martin Heidegger wenige Tage vor seinem Tod für seine Gesamtausgabe letzter Hand zusammen mit dem Titelblatt handschriftlich aufsetzte. Im Februar desselben Jahres hatte er die Widmung für seine Lebensgefährtin Elfride Heidegger, geb. Petri, niedergeschrieben. „Ihr inständiger Beistand auf dem langen Weg" begann mit der Verlobung im Jahre 1915 und währte über sechzig Jahre. Titelblatt, Leitspruch und Widmung sind als Faksimile wiedergegeben.

Martin Heidegger hatte beabsichtigt, dem Band 1 seiner Gesamtausgabe ein Vorwort voranzustellen, das Sinn und Aufgabe dieser von ihm selbst entworfenen und begonnenen Ausgabe erläutern sollte. Der plötzlich eintretende Tod, dessen Vorboten der Philosoph in den letzten Tagen seines irdischen Daseins deutlich wahrnahm, ließ ihm nicht mehr die Zeit für die Ausführung seines Vorhabens. Statt des in den Vorarbeiten steckengebliebenen Vorwortes verfaßte er den Leitspruch.

Aus den hinterlassenen Aufzeichnungen für das Vorwort mögen zwei, auf getrennten Blättern niedergeschriebene Texte mitgeteilt werden, die den Leitspruch seiner Ausgabe erläutern:

„Die Gesamtausgabe soll auf verschiedene Weisen zeigen: ein Unterwegs im Wegfeld des sich wandelnden Fragens der mehrdeutigen Seinsfrage. Die Gesamtausgabe soll dadurch anleiten, die Frage aufzunehmen, mitzufragen und vor allem dann fragender zu fragen. Fragender fragen – d. h. den Schritt zurück vollziehen; zurück vor den Vorenthalt; zurück in das nennende Sagen (‚zurück' als Wegcharakter des Denkens, nicht zeitlich-historisch).

Es handelt sich um das Wecken der Auseinandersetzung über die Frage nach der Sache des Denkens (D e n k e n als d e r Bezug zum Sein als Anwesenheit; Parmenides, Heraklit : νοεῖν, λόγος) und nicht um die Mitteilung der Meinung des Autors und nicht um die Kennzeichnung des Standpunktes des Verfassers und nicht um die Einordnung in die Reihe anderer historisch feststellbarer philosophischer Standpunkte. Dergleichen ist freilich, zumal im Zeitalter der Information, jederzeit möglich, aber für die Vorbereitung des fragenden Zugangs zur Sache des Denkens gänzlich ohne Belang."

Die zweite Aufzeichnung hat folgenden Wortlaut:

„Die Vielzahl der Bände bezeugt nur die bleibende Fragwürdigkeit der Seinsfrage und gibt mannigfachen Anlaß zur Selbstprüfung. Die in der Ausgabe versammelte Bemühung bleibt ihrerseits nur ein schwaches Echo des immer ferner sich entziehenden Anfangs: die a n sichhaltende Verhaltenheit der Ἀλήθεια. Sie ist in gewisser Weise offenkundig und stets erfahren; ihr Eigentümliches bleibt jedoch im Anfang notwendig ungedacht, welcher Sachverhalt allem nachkommenden Denken eine eigenartige Zurückhaltung auferlegt. Das anfänglich Bekannte jetzt zu einem Erkannten umbilden wollen, wäre Verblendung."

II.

Die „Frühen Schriften" sind als Band 1 der Gesamtausgabe letzter Hand gegenüber der 1972 erschienenen Einzelausgabe um sieben Arbeiten des jungen Heidegger vermehrt. Der Band umfaßt nunmehr vollständig alle frühen, von Martin Heidegger zwischen 1912 und 1916 veröffentlichten Schriften. Die beiden frühesten Aufsätze „Das Realitätsproblem in der modernen Philosophie" (1912) und „Neuere Forschungen über Logik" (1912) stammen noch aus der Feder des Studenten — ein Jahr

vor der Promotion (1913). Die übrigen fünf neu aufgenommenen kleineren Arbeiten sind kritische Besprechungen (1913/1914). Sowohl beide Aufsätze als auch die drei größeren Besprechungen stehen in thematischer Nähe zu den folgenden Abhandlungen; die ersteren und die ausführlichste der Besprechungen werden auch von Heidegger in der Dissertation, Habilitationsschrift und Probevorlesung zitiert.

Von der Dissertation, der Habilitationsschrift und der Probevorlesung gibt es in der Handbibliothek Martin Heideggers je ein Handexemplar. Sie enthalten im Unterschied zu den späteren Schriften nur sehr wenige Randbemerkungen. Nach der Handschrift und ihrem Inhalt zu urteilen, gehören sie in die Jahre unmittelbar nach der Veröffentlichung dieser Schriften. Wie in allen Bänden der I. Abteilung sind die Randnotizen als Fußnoten abgedruckt und zur Abhebung von den mit laufenden Ziffern versehenen Textanmerkungen durch Kleinbuchstaben kenntlich gemacht.

Die Überprüfung sämtlicher Zitate, die in den „Frühen Schriften" besonders zahlreich sind, sowie die Überarbeitung und Erweiterung des Personen- und Sachregisters ist Herrn Dr. Hartmut Tietjen zu verdanken. Daß der Band 1 entgegen der allgemeinen Anweisung Martin Heideggers, den Bänden seiner Gesamtausgabe keine Register anzufügen, ein Personen- und Sachregister enthält, hat seinen besonderen Grund in der Vorgeschichte dieser Register. Die Habilitationsschrift „Die Kategorien- und Bedeutungslehre des Duns Scotus" erschien 1916 mit einem von ihrem Verfasser erstellten Personen- und Sachregister. Als sich Martin Heidegger entschlossen hatte, 1972 seine Dissertation, Habilitationsschrift und Probevorlesung in dem Bande „Frühe Schriften" zu vereinigen, beauftragte er den Herausgeber des vorliegenden Bandes, die vorhandenen Register seiner Habilitationsschrift durch Einbeziehung der beiden anderen Schriften zu erweitern, so daß die Einzelausgabe der „Frühen Schriften" mit beiden Registern erschien. Die gleiche Aufgabe der Erweiterung der Register unter Wahrung ihres

ursprünglichen, von Martin Heidegger selbst festgelegten Charakters stellte sich jetzt durch die Vermehrung der „Frühen Schriften" um die genannten sieben Arbeiten.

Die seitlich angebrachten Ziffern, auch Seitenmarginalien genannt, beziehen sich auf die Seitenzahlen der 1972 erschienenen Einzelausgabe der „Frühen Schriften".

Die im Inhaltsverzeichnis in runde Klammern gesetzten Jahreszahlen geben das Entstehungsdatum der Schriften an.

Über den Charakter der Gesamtausgabe als einer Ausgabe letzter Hand im Unterschied zu einer kritischen Ausgabe unterrichtet das Nachwort zu Band 5 „Holzwege".

Herrn Dr. Hartmut Tietjen und Herrn Klaus Neugebauer danke ich herzlich für ihre sorgsam ausgeführten Korrekturarbeiten.

Freiburg i. Br., im Juli 1978 F.-W. v. Herrmann

PERSONENREGISTER

Albertus Magnus 193
Aicher, S. 49
Ameseder, R. 27 f.
Aristoteles 33, 46, 49 ff., 55 f., 92 f., 123, 175, 180, 194, 197, 201, 205, 378, 386, 403
Augustin 372
Avenarius, R. 6

Baco von Verulam 210
Bäumker, Cl. 193
Bergson, H. 46, 168, 306
Berkeley, G. 2
Bernheim, E. 430
Blumenthal, O. 423
Bodinus, J. 428
Boethius 396
Bolzano, B. 20, 46, 278 f.
Bonaventura 194
Braig, C. 57
Brentano, F. 34, 47 f., 56, 65, 93, 115–124, 163, 187
Brunetière, F. 1
Bubnoff, N. v. 38, 46

Cohen, H. 19, 51, 63
Cohn, J. 34
Couturat, L. 42, 174

Descartes, R. 43
Dilthey, W. 56, 203, 353
Donatus, A. 346, 366
Dostojewski, F. 56
Driesch, H. 181, 184, 201
Droysen, J. G. 428
Duns Scotus, J. 189—412

Eckhart 218, 402, 415
Einstein, A. 423
Eisler, R. 218
Erdmann, B. 20, 34, 66
Ewald, O. 19

Fichte, J. G. 377
Finke, H. 61, 191
Frege, G. 20
Fries, J. F. 19, 63
Fischer, K. 127, 188, 254, 318
Frischeisen-Köhler, M. 425

Galilei, G. 274, 418 ff., 421
Garcia, M. F. 206
Geyser, J. 7, 12, 15, 22, 34 ff., 39 ff., 270, 410
Grabmann, M. 193, 197
Gröber, C. 56
Groß, F. 54

Hartmann, E. v. 15, 202
Hegel, G. F. W. 3, 56 f., 193, 217 f., 380 f., 411
Heinrich von Gent 242
Heinrichs, L. 53
Heraklit 46
Herbart, J. F. 19, 63
Heymans, G. 20 f.
Höfler, A. 279
Hölderlin, F. 56
Hume, D. 2 f., 5, 94, 129, 134, 141 f., 153
Husserl, E. 8, 19 f., 22, 29 f., 39, 46, 56, 63 f., 114, 126, 181, 191, 203, 268, 278, 282, 285, 297, 299, 310, 322 f., 327 f., 343, 405

Kant, I. 1 ff., 9 ff., 19, 22, 24, 29, 33, 36, 42, 46, 49 ff., 53 f., 63, 70, 90, 129, 141, 153, 197, 202, 223, 274, 403
Kierkegaard, S. 56
Klimke, Fr. 2, 6
Kopernikus, N. 113
Kostyleff, N. 15
Kraus, O. 115
Kreibig, Cl. 32, 34, 36
Külpe, O. 2, 4 ff., 9 ff., 13 ff., 400, 403 f., 407

Lask, E. 24 ff., 32 ff., 46, 56, 154, 177 f., 191, 205, 267, 335 f., 383 f., 405 ff.
Lasson, G. 381
Lehmen, A. 32
Leibniz, G. W. 41
Lipps, Th. 20, 65, 89, 109, 125—159, 187
Locke, J. 129
Lotze, H. 23, 34, 36, 46, 66, 170, 200, 309, 314, 323 ff., 335, 337

Mach, E. 6, 9
Mackensen, A. v. 432
Maier, H. 23, 65, 91—114, 179, 187
Mally, E. 29, 173
Mandonnet, P. 194
Martinak, E. 337
Marty, A. 115 ff., 120 f., 187
Meinong, A. 26 ff., 32, 35 ff., 146
Mercier, D. 49
Messer, A. 8, 184
Meyer, E. 427
Mill, J. St. 20, 37, 129
Misch, G. 170, 309

Natorp, P. 19, 51, 63, 167, 231
Nietzsche, F. 56, 196
Novalis 399

Öttingen, A. v. 421
Ohmann, F. 45
Ostwald, W. 421

Parmenides 46
Pfordten, O. v. d. 196
Plank, M. 420, 424
Poincaré, H. 38
Platon 24, 46, 170
Porphyrius 358
Priscian 378
Pyrrhon 37

Ranke, L. v. 431
Redlich, O. 429
Rehmke, J. 35
Rickert, H. 19, 28, 34 f., 51, 53, 56, 61, 63 f., 153, 176 f., 190, 218, 227, 231, 253, 276, 285, 307, 318, 353, 383, 404, 433
Riehl, A. 36, 51, 64, 113
Rodin, A. 171
Rotta, P. 304
Ruge, A. 4
Rühl, F. 432
Russell, B. 42, 174

Sauer, J. 197, 410
Sentroul, Ch. 49 ff., 197
Siebeck, H. 277, 283

Siegel, C. 42
Sigwart, Chr. 20, 23, 37, 66, 100, 106, 111, 183, 202
Simmel, G. 353
Spinoza, B. 46
Schelling, W. 56 f.
Schlegel, F. 406
Schlunke, O. 35
Schmidkunz, H. 39 f.
Schneider, A. 61, 205
Schopenhauer, A. 13, 19, 51, 63
Schubert-Soldern, R. v. 5
Schuppe, W. 5
Stadler, A. 32, 51
Steinthal, H. 177, 303
Stifter, A. 56
Stoa 94
Thomas von Aquino 194, 238, 249, 283
Thurot, Ch. 304
Trakl, G. 56
Trendelenburg, A. 197
Troeltsch, E. 430

Vöge, W. 57
Voßler, K. 338

Walz, E. 3
Werner, K. 304, 340, 380
Whitehead, A. 42
Windelband, W. 19, 25, 36, 51, 63, 202, 335
Wulf, M. de 218, 303
Wundt, W. 8, 23, 65, 66–90, 125 f., 131, 162 f., 178, 187

SACHREGISTER

Abbildung 270, 281
Abbildtheorie 214 f., 403
Abhängigkeitsurteil 72
Absolute, das 224, 260 f.
Accidens 214, 235, 260 f., 280, 343, 392
adaequatio rei et intellectus 176
Adjektivum 309, 325, 355 f., 362 ff., 396
Adverbium 325, 346, 392 ff., 397
Ähnlichkeitsurteil 148
Äquivokation 113, 328 ff., 334, 336, 341
Ästhetik 63, 91, 128, 171
Affekt 79
Akte, verschiedene Formen der 8, 22, 30, 68, 91, 95 ff., 104, 107, 113 f., 117, 125, 130, 143 f., 149 ff., 153, 156 f., 162, 174, 183, 270 ff., 277, 282, 285 ff., 298 ff., 307 ff., 317, 320 ff., 333 f., 341 f., 348 f., 360, 371, 378, 387, 397, 401 f., 410, 412
Akustik 420
Allgemeingültigkeit 8, 21, 85, 88 f., 98, 107 f., 122, 152 f., 161, 410
Allgemeinvorstellung 350
Analogie 13, 255 ff., 260 ff., 281 f., 328, 333 ff., 408
Anerkennung(sakt) 47, 117, 123 ff., 130, 138, 144, 146 f., 149 ff., 154 ff., 159, 404
Annahmen, verschiedene Formen der 9, 32, 36 f., 102, 117, 129, 146, 419 f.
Anschauung 9, 72, 86, 323, 376
Anthropologismus 39, 110
Anzahlenurteil 148, 156
Apperzeption 66, 68, 81 ff., 129 f., 142, 145 f., 162
ἀπόφανσις 278
ἀποφαντικός 278
Apriorität 9, 90, 140
Assoziation(en) 11, 68, 81 ff., 86 f., 133, 140 f., 162, 167, 308
Attribut 83
Auffassung 12, 66 f., 71, 95, 97 ff., 103, 113, 213, 298, 332, 352, 364
Auffassungsdaten 101 f.
Aufmerksamkeit 71, 76, 81, 95, 145 f.
Aussage 33, 67, 74, 120 f., 173, 177, 185, 301, 329, 336, 387
Axiom 89

Bedeutung 29 ff., 37 f., 42, 69, 102, 113, 130, 139 f., 166, 175 f., 178, 182, 203, 212, 251, 256 f., 264 f., 268, 288, 290—398, 401, 412
Bedeutungslehre 30, 55, 189, 207, 210, 212, 223, 225, 264 f., 301, 303 ff., 314, 320, 328, 337 ff., 364 f., 380, 395, 401 f.
Begriff 7, 10, 32 f., 35 f., 41 f., 66 ff., 72 ff., 78 f., 82 f., 93, 130, 262, 269, 292, 329, 353
belief 94
Benennungsurteil 95, 185

Beschleunigung 421, 423
Bestand des Urteils 65, 162 f., 166, 176
Bestimmbarkeit 247 f., 266 f.
Bestimmtheit 52, 71, 101, 154, 163 ff., 222 ff., 230, 233 f., 237 ff., 246 ff., 253 ff., 264, 267 f., 317, 346, 349, 354 f., 357 f., 362, 373, 375, 384
Bewegung 13, 50, 72, 236, 263, 421 ff.
Bewegung, beschleunigte 419
Bewegung, gleichförmige 419, 421, 423
Bewegung, ungleichförmige 423
Bewegungsgesetze 421
Bewegungslehre 423
Bewußtheit 223, 268, 277
Bewußtsein 5, 8, 12, 19, 21, 30, 35, 48, 63, 67, 80 ff., 85, 94 ff., 97 f., 106 ff., 112, 116 ff., 121, 129 ff., 135, 138 ff., 142, 144 f., 149 ff., 224, 246, 250, 252, 277 ff., 285, 287, 296, 300, 307 ff., 315 f., 318 ff., 326, 398, 403 ff.
Bewußtseinsinhalt 6 ff., 12, 68, 101, 142 ff., 152
Bewußtseinsgegenstand 135, 142 ff.
bonum 216, 232

causa 256
Chronologie, historische 426, 432
Compositio 386 ff., 392, 394 f.
Constructio 321, 324 ff.
Denkakt (Denken) 6 ff., 10 f., 13, 20 f., 26, 40, 63, 67 ff., 78, 80 ff., 96 ff., 102, 107 ff., 113, 118, 123, 128, 139, 144, 146, 148, 152, 156, 158, 163, 172, 174, 178, 183, 218, 224, 279, 284 ff., 296, 308 f., 314, 324, 326, 369, 403
Denkgesetze, logische u. psychologische 11, 20 ff., 79, 85, 87 ff., 125 f., 128, 140 f., 150, 152
Denkinhalte, logische 79, 89
Denknotwendigkeit 98, 136
Dialektik 199
Ding 6, 9, 51 f., 67, 95, 169, 219, 246, 270, 295, 343, 380, 399
Diskretion 240 ff., 248, 255
Distribution 332 f.
Dualismus 263

Eigenschaft 39, 67 ff., 185, 216, 235, 244, 247, 343, 389
Einheit 23, 28, 66, 201, 222, 225 f., 228, 233, 238 ff., 246, 249 ff., 263, 269
Elektrizitätslehre 420
Elektrodynamik 420 f.
Elementarurteil 94 ff., 98 ff., 103 ff., 112, 179 f.
Emotionale, das 91 f., 95 f., 107, 113, 197 f.
Empfindung 5 f., 8 ff., 12 ff., 81, 95, 97, 105, 128, 130, 132 f., 143, 162, 285
Empirismus 2 f., 5, 46, 134, 165
Ens 214 ff., 224, 229 ff., 265,

275 ff., 288, 313 f., 348, 375, 382, 384
Entstehung des Urteils 65 ff., 78 f., 132, 162, 164, 184
Erfahrung 2, 6, 8, 10 f., 13, 49, 85 ff., 91, 103, 128 f., 133, 140 f., 151
Erinnerung 80, 93, 121, 132, 138, 140 f., 169, 276, 377
Erkenntnis (Erkennen) 2, 5, 7 ff., 14 f., 19, 22, 25 f., 28, 30 ff., 38 ff., 48 ff., 53, 63, 65, 79, 91, 94 f., 102, 106 f., 122, 128, 130, 133, 135, 137, 149, 152, 156, 160 f., 174, 176, 178, 180, 183, 186, 200, 210, 262 f., 265 ff., 271 ff., 278, 281, 284 f., 287 f., 295 f., 305 ff., 315, 318 ff., 326, 350 f., 383, 402 f., 412, 416
Erkenntnistheorie (-lehre) 2, 4 f., 7, 11, 15, 21 f., 32, 34 f., 49 f., 122, 127, 141, 153, 166, 173, 176 f., 199, 273, 315, 403 ff., 415, 424
Erlebnis, psychisches 38, 48, 79 f., 84, 108 ff., 144 ff., 151 f., 171, 410
Erwartung 121
Ethik 63, 128
Etwas, das 27, 97, 101, 157, 169 f., 185, 214, 217 ff., 221, 224, 227, 314, 346, 355
Evidenz 38 ff., 85 ff., 104, 108, 301
Ewigkeit 410
Existenz, verschiedene Formen der 2, 7, 11, 33, 77, 118 ff., 123, 138, 147, 170, 172, 178, 184, 186, 246, 260, 276 f., 280, 285, 290, 300 ff., 320, 348, 367
Existenzialurteil (-satz) 65, 71, 77 f., 99 f., 102, 119 ff., 123, 137 f., 147, 149, 158, 186
Experiment 21, 418

Fallgesetz 419
Falschheit 268, 292, 313
Figmenta 288 f., 311 f.
Folgerungsurteil 138 ff.
Folgeurteil 138 ff.
Forderung 142 ff., 151 f., 154 ff., 164
Form 24 ff., 33, 70, 82, 89, 92, 163, 223 ff., 237 ff., 245 ff., 251, 258, 263 ff., 267, 280, 287 f., 310 ff., 317 ff., 324 ff., 328 f., 342, 346 f., 364, 366 f., 373 f., 380 ff., 386 ff., 402, 404 f.
Formenlehre 203, 264, 303, 315, 341 ff.
Frage 32, 100 f., 111, 118, 160
Funktion, verschiedene Formen der 22, 32, 36 f., 42, 68, 73, 76 ff., 81, 86, 88, 90, 105, 111, 125, 154, 235, 238 f., 278, 284, 286, 299, 307, 314, 318, 323, 325 ff., 333, 335 f., 341, 344, 350, 353 f., 356, 359, 369 f., 372, 386, 390, 392 ff., 397 f., 405, 417 f., 424 f., 428
Funktion, mathematische 42, 88 f., 422 f.

Gattung 22, 74, 116, 216, 261, 282, 342, 344 f., 353 f., 357 f., 361

Gefühl (Fühlen) 39, 47, 80, 82, 85, 91, 131 f., 152, 154 f., 276, 360
Gegebenheit 34, 95, 140, 213, 224, 253, 268 ff., 273, 281, 285, 301, 318 ff., 345, 376 f.
Gegensatz, kontradiktorischer 228 ff.
Gegenstand 5, 8, 11, 13, 20, 24, 26 f., 28, 34, 36, 39 ff., 47, 50, 67 ff., 76 f., 95 f., 113, 115 f., 118 ff., 122 ff., 129, 138, 142 ff., 150 ff., 158, 160 f., 164, 166 ff., 175 f., 179 f., 182, 184, 208 ff., 214 ff., 226 ff., 246, 249 ff., 261, 265 ff., 274 ff., 287 f., 295 f., 300 ff., 313 ff., 322 f., 326, 328 ff., 342 ff., 346 ff., 352 ff., 357, 359, 362 ff., 369 f., 372, 374 ff., 381 ff., 385 ff., 391, 393, 396 f., 400 ff., 427
Gegenständlichkeit 24, 52, 215 f., 222, 282, 310, 379, 403 ff., 412
Gegenstandstheorie 26, 28 f., 146, 173 f., 404
Geisteswissenschaft 56, 106 f., 128
Geltung (Geltungsbewußtsein) 19, 24, 26, 29, 34, 36, 40, 52, 67, 88, 94, 98, 101, 103, 113 f., 124, 130, 133, 142, 145 f., 149 ff., 166 ff., 170, 172, 175 f., 178 f., 182 ff., 203, 236, 260, 269 ff., 278 ff., 283 ff., 291, 293 f., 335 ff., 350, 368, 375, 387, 400, 404 f., 410, 416
Geometrie 424
Geschichte (Historie) 61, 196, 207 f., 253, 262 ff., 365, 401 f., 408, 410, 417 f., 427 f., 431
Geschichtswissenschaft 53, 176, 253, 401, 417 f., 425 ff.
Geschwindigkeit 419, 421, 423
Gesetz, naturwissenschaftliches 419
Gesetze, logische 23, 40, 85, 89, 339
Gesetze, psychologische 13, 85, 89
Gewißheit 8 f., 73, 86, 88, 215, 297
Glauben, religiöser 54, 91
Gott 136, 193, 224, 252, 258, 260, 264, 280, 384 f., 408 ff.
Grammatik 31 f., 69, 71, 83, 93, 95, 98 f., 103, 112, 117, 177 f., 207, 210, 290, 294 f., 303 f., 327 f., 338 ff., 401
Grund 36, 139 f., 154, 256, 334, 396

Habitus 229 f., 312 f., 346
haecceitas 203, 253
Heterogeneität 23, 85, 257 ff., 262, 275
Heterothesis 218 ff., 230
Homogeneität 254 ff., 260 ff., 217, 282 f.

Ich 38, 80, 149, 151 ff., 163, 198, 223, 377, 380 f.
ideal 8, 11, 13, 52 f., 106 f., 113
Idealismus 3, 19, 63, 153, 273, 318, 338, 403 f.
Identität 2, 25, 32, 34, 41 f., 52,

257 ff., 293, 329 ff., 334, 370
Identitätsurteil 74, 148
ἴδιον πάθος 117
Immanenz 172, 273, 404, 407
Individualität 53, 198, 204, 252 ff., 262 f., 277, 284, 352 ff., 364 f., 401, 409 f.
Intentionalität 115 ff., 124, 205, 277, 281 ff., 291, 308, 310, 316, 319 f., 328, 352
Interjektion 346, 397 f.

Kantinterpretation, psychologische 19, 63, 153
Kantinterpretation, transzendental-logische 19, 63, 153
Kategorie 10, 24 ff., 33, 35, 70, 126, 211, 214 f., 219, 235, 247, 261 ff., 276 ff., 281, 287 f., 315, 335 f., 380, 383, 399 ff., 407 f., 416
Kategorienlehre 24, 189, 202 f., 207, 211 f., 236, 255, 264, 287, 289, 335, 339, 368, 400 ff., 408, 411 f.
Kategorienproblem 24, 55, 399 ff., 405, 407 f., 412
Kausalität 2, 33, 276 f.
Konjunktion 72, 346, 395 ff.
Konsequenztheorie 102
Kontinuum 240 ff., 248, 253 ff., 275
Konvertibilität 216, 221, 265, 279 f., 375
Konszientialismus 2 f., 5 f., 9, 11, 15
Kopernikanische Tat (Revolution) 11, 63
Kopula 31, 33, 52, 69 f., 74 ff., 78, 93, 98, 120, 136 f., 147 f., 150, 157 ff., 177 ff., 182 ff., 269 f.
Kulturwissenschaften 53, 365, 415
Kunst 18, 57, 63, 171

Leben, psychisches 7, 79, 109, 129
Literatur 18, 63
Logik 5, 7, 10, 17 f., 20 ff., 28 ff., 36 f., 40 ff., 47 f., 59, 61, 63 ff., 69 f., 74, 76 ff., 83 ff., 89 ff., 105 ff., 112 ff., 121 ff., 126 ff., 131, 135, 142, 148, 151 ff., 156 f., 159 ff., 163, 166, 172 ff., 179 ff., 183 f., 186, 205, 210, 212, 223, 228, 236, 252, 256, 268, 270, 278, 283 f., 290, 303, 305, 320, 328, 337 ff., 353, 383, 400, 404 ff., 410, 412, 416 f.
Logik, aristotelische 67, 92, 202 ff., 211, 260, 263, 287, 378, 386, 403
Logik, mathematische oder symbolische; Logistik 29, 41 f., 48, 174
Logik der Scholastik 202, 204 f., 207, 263, 279, 400 f., 412
Logische, das 19, 24, 30, 33, 63 f., 85, 87, 90, 110, 112, 114, 122 f., 135, 165 f., 169, 172, 176, 179, 182 f., 212, 252, 276, 280, 290, 294 f., 314, 401, 405
Logizismus 90, 114
λόγος 278 f.

Magnetismus 420
Mannigfaltigkeit 220, 225, 233 f., 237, 253 ff., 257 ff., 263, 306, 330, 333, 351, 353, 368, 389, 404
Marburger Schule 65 f.
Masse 421
Material 10, 24 f., 33, 40, 68, 77, 86, 143, 149, 238 ff., 251, 258 f., 264, 270, 280 f., 288, 311 f., 317 f., 320 f., 331, 335 f., 346 ff., 356 f., 359, 367 f., 373, 383, 402, 404 f.
Mathematik 2, 20, 28 f., 38, 41 ff., 50, 54, 61, 174, 176, 197, 203, 231, 234 ff., 247, 250 f., 262 f., 267, 275, 282 f., 287, 418, 422
Mechanik 420 f.
Mengenlehre 41, 174
Meinen, Meinung 11, 121, 130, 142 f., 146, 201, 329, 352, 354, 362, 377, 385
Messung 233, 247 f., 258, 262
Messung, physikalische 421 ff.
Metaphysik 2 f., 15, 54, 201, 276, 385, 406, 415, 419
Methode 17, 20, 23, 42 f., 198 ff., 210, 274, 341, 416, 420, 428, 430
Methode, psychologische 18 f., 63, 109
Methode, transzendentale 2, 4, 19, 54, 63
Methodenbewußtsein 198 ff.
Methodik, geschichtswissenschaftliche 426, 428, 430
Methodologie 210 f., 253
Mittelalter 1, 193, 198 ff., 203 f., 263, 304, 340, 409
Modus essendi 310 f., 313–321, 401
Modus significandi 226, 303, 309 ff., 317, 319 ff., 323 ff., 336, 342 ff., 353, 372, 374, 378, 401 f.
Monismus 2, 263
Moral 91
Multum 221, 224 ff., 229 f., 232 f., 368
Mystik 402, 410

Nachsatztheorie 102
Naturalismus 263
Naturgesetze 23, 89, 150
Naturphilosophie, antike 418
Naturphilosophie, mittelalterliche 418
Naturwirklichkeit 166, 213, 219, 223, 235 f., 251 ff., 260 f., 263, 275 ff., 287 f., 314 f., 334, 348 f., 370, 373, 385
Naturwissenschaft 2 ff., 30, 43, 50, 53, 56, 63, 128, 235, 263, 307, 415, 418
Negation 29, 35, 73, 75, 78, 100, 155, 177, 181 ff., 219, 227 ff., 375
Nichts, das 220, 227, 229 f., 301, 349
Noema 205, 277, 282 ff., 310 f., 317
Noesis 284, 310 f., 317
Nomen 83, 344 ff., 353 ff., 361, 364 f., 366 ff., 372, 375, 377 f., 380 f., 386, 389 ff., 397

Nominalismus 3, 130
Norm 22, 34, 85, 87, 89, 91, 106, 108, 110, 113, 128, 152
Notwendigkeit 21, 86 ff., 107 ff., 133, 135 f., 150, 154
Notwendigkeitsbewußtsein 135 f.

Objekt 5 f., 10 ff., 14, 21, 25, 27, 34, 47, 51, 80, 87 f., 97 ff., 101 ff., 105, 107, 111, 113, 115 ff., 123, 128 ff., 135, 137 f., 140 ff., 150, 266, 273, 278 ff., 288, 295, 300, 322, 329, 337, 348 f., 352, 385, 402, 426
Objektiv 27, 29, 35, 99, 146, 173 f.
Objektivierung 95 ff., 99, 101, 103 ff., 111
Objektivität 24, 51 f., 135, 154, 176, 273, 321, 403 f.
Optik 420
Ordnung 184, 212, 224, 233, 242, 246, 255 ff., 260 f., 280 f., 287 f., 291, 336 f., 342, 346

Pädagogik 63
Partizipium 346, 371, 382, 384, 390 ff., 397
Phänomen, psychisches 47 f., 65, 115 ff., 121, 163 f.
Phänomenalismus 2 f., 5, 9, 11, 15
Phänomenologie 30, 48, 202, 205, 284, 310, 328, 394
Phantasie 91, 107
Philosophie 3 ff., 15, 17, 24, 26 f., 30, 47, 56, 61, 63, 122, 127 f., 174, 177, 193, 195 ff., 200, 203 ff., 208, 219, 223, 230, 303, 380, 403, 406, 410, 412, 415
Philosophie, Geschichte der 24, 195 ff., 202, 204, 340
Philosophie des Mittelalters 15, 193 ff., 207 ff., 283, 380, 409 f.
Philosophie, moderne 1, 3, 197, 204
Physik 3, 53, 61, 263, 274, 418 ff., 431, 433
Physische, das 2, 170, 252
Prädikat 31, 33, 69 ff., 74 ff., 83, 93, 98, 100 f., 118, 120, 131, 135 ff., 147, 150, 157 ff., 177 f., 181 ff., 270, 379, 382 f.
Prädikation 33, 119, 217, 403
Präposition 346, 371, 397
prima intentio 279
Prinzip 6, 8, 11, 14, 32, 41, 116, 200 f., 237, 256, 312 f., 315, 324, 334, 416
Privation 200 f., 219, 221, 224 ff., 228 ff., 288 f., 311 ff., 374 f.
Pronomen 346, 372 ff., 393
Propädeutik, logische 64
πρότασις 278
Psychische, das 2, 30, 64, 85, 114, 122, 135, 150, 153, 161, 164 f., 169 f., 205, 213, 251 f., 271, 275 ff., 284, 286, 308, 315, 321
Psychologie (moderne) 8, 11 f., 14 f., 18 ff., 26, 29 ff., 40, 47 f., 63, 66, 79, 83 ff., 87, 89 ff., 92, 104 ff., 107, 109, 112 f., 114,

121 ff., 127 f., 142 f., 151 f., 155, 157, 159, 162, 166, 205, 252, 283 f., 286, 294, 308, 327
Psychologie der Scholastik 205, 284, 286
Psychologische, das 18, 112, 154, 167
Psychologismus 18 ff., 22 f., 29 f., 38, 43, 46, 48, 59, 64 ff., 79, 84, 90, 109 ff., 121 ff., 126, 134, 143, 145, 150, 154, 156, 159 ff., 174, 205, 275, 305

Qualität 219, 231, 278, 347 f., 373, 389, 394, 420, 431
Quantität 36, 180, 219, 231, 235 ff., 243, 246 ff., 259 ff., 283, 394

Raum 72, 237, 394, 420 ff.
real 5, 8, 11, 13 ff., 22, 113, 149, 184, 219, 242, 246 f., 251 ff., 256 f., 260 ff., 272 f., 276, 278 ff., 288, 290, 293, 296, 300, 308, 313 ff., 340, 343, 348, 379 f., 396
Reale, das (Realitäten, die) 1, 3, 5, 9, 13 f., 21, 84, 112, 114 f., 122, 223, 241, 251, 257 f., 261, 275, 281, 283, 286, 295, 301, 308, 350
Realisierung 5, 10 ff., 107, 113, 139, 149, 403
Realismus 1 ff., 6, 11 ff., 263, 318, 402 f.
Realität, verschiedene Formen der 14, 122, 161 f., 176, 201, 223, 225, 236, 241, 251 f., 262, 271, 273, 276 f., 278 ff., 284 f., 287, 300 f., 306, 312, 316, 321, 332, 336, 343, 351, 385, 408
Recht 91
Rechtspraxis 63
Rede 305 f., 309 f., 323, 336, 342, 344 f., 372, 374, 378, 381 f., 396
Reflexion 79, 120, 213, 306, 323, 339, 350
Reflexionsurteil 132
Reihengesetz 247 ff., 254
Relation 2, 27, 33, 36, 52, 70, 72, 87, 99, 103, 124, 131, 136 f., 147 f., 158, 175, 177 ff., 182 f., 185, 219 f., 223, 227, 229 f., 239, 246, 269 f., 296 ff., 301, 336, 372, 388, 396, 404, 423
Relationsurteil 99, 102, 147 f., 158
Relativitätstheorie 424
res 52, 176, 219 f., 265, 375

Sachverhalt 225, 271 ff., 301, 306, 386 ff.
Satz 27, 31 f., 34, 36 f., 94 f., 97, 100, 102 f., 112, 117 ff., 138 f., 170, 177 f., 186, 278 f., 290 ff., 307, 325, 337, 367, 370, 375, 381, 390, 396
Satzurteil 139 f.
Schluß 10, 37 f., 79, 139, 291
Scholastik 193 ff., 201 ff., 216, 218 f., 264, 266, 269, 274, 279, 283, 286 f., 380, 400 ff., 410, 412
secunda intentio 279
Selbstbewußtsein 68, 80

Sensualismus 2, 11, 14, 134, 308
Sinn 20, 22 ff., 30 f., 33 f., 36, 41, 48, 50, 72, 90, 95, 104, 110, 112 ff., 119, 123, 125, 139, 157 f., 170 ff., 174 ff., 181, 184, 186, 203, 271 ff., 276 ff., 283, 285 f., 290, 292 ff., 305, 307, 314, 320, 327, 336 f., 346, 348, 367, 369 ff., 400 f., 403, 405 ff., 410, 412, 416
Sinnesdaten 104
Sinneseindruck 13, 81
Sinnurteil 139
Sitte 91
Spiritualismus 263
Spontaneität 85
Sprache 32, 55, 71 f., 83, 92 f., 95, 97 f., 100, 102, 104, 112, 117, 129 f., 138, 147, 158, 177, 179 ff., 182, 264, 278 f., 290 ff., 303 ff., 315, 324, 338 ff., 339
Sprachgehalt 290 ff., 299, 305, 336
Sprachgestalt 182, 290 ff., 299, 302, 323, 329 ff., 336
Subjekt 5, 7 f., 11 f., 25, 31, 33 ff., 38, 68 ff., 75 ff., 80 f., 83, 94, 98, 110 ff., 123, 125, 131, 136 ff., 147 f., 150, 157 ff., 163 f., 166, 177 ff., 183, 198 f., 213, 228, 231, 266 f., 270, 272, 278, 285, 297, 300, 323, 325, 379, 382 f., 401 ff., 407, 409
Subjektivität 9, 14, 25 f., 215, 335 f., 401 f., 409
Subjektsurteil (Substraturteil) 94 f., 98, 101
Substantiv 309, 325, 355 ff., 362 f., 385, 396
Substanz 2, 14, 33, 214 ff., 219, 221, 235, 258 ff., 277, 280, 343, 347 f., 373, 420
Subsumtionslogik 41, 70
Subsumtionsurteil 70, 74
συγκατάθεσις 94

Tatsache 8, 20 f., 39, 85, 87, 108, 110, 133, 144 f., 149, 163, 284, 294, 418, 429 f.
Teilbarkeit 244, 247 f., 258 f.
Transzendentalphilosophie 25, 34, 54, 154, 176, 218, 223, 263, 266, 275, 403 f.
Transzendentien 216 f., 220 f., 229 f., 232, 287, 375, 400, 402
Transzendenz 199 f., 252, 263, 404 ff., 409

Universalia 331, 350 ff., 357 f.
Univokation 281 f., 328 ff., 334 ff.
Unum 214 ff., 260, 262 f., 265 ff., 287
Unum transcendens 222 ff., 231 ff., 250, 252, 287, 368, 375
Unum als Zahlprinzip 220 ff., 231 ff., 250
ὑπόθεσις 415
Ursache 13, 33, 256, 298, 334, 339, 396, 420
Urteil 8, 10, 30 ff., 36 ff., 42, 47 f., 52 f., 55, 59, 64 ff., 72, 74 ff., 82 ff., 90 ff., 97, 99 ff., 104, 107 f., 110 ff., 116 ff., 120 ff., 126 f., 129 f., 132 f.,

136 ff., 140 ff., 145 ff., 152 ff., 156, 159 ff., 166 f., 172 ff., 177 ff., 185, 205, 268 ff., 276, 278, 280 f., 285 f., 288, 290 ff., 298, 301, 307, 313, 339, 379, 382 ff., 401 ff., 416
Urteil, aposteriorisches 140 f.
Urteil, apriorisches 140 f., 150
Urteil, formales 135 f.
Urteil, hypothetisches 32, 36 f., 65, 71 ff., 78, 102 f., 132 f., 138 ff., 149
Urteil, impersonales 65, 71, 76 f., 95, 99, 138, 185 ff.
Urteil, kognitives 108
Urteil, materiales 135 f.
Urteil, negatives 35 f., 65, 71, 73 ff., 78, 100 ff., 111, 119 ff., 133 f., 137, 149, 155 f., 181 ff.
Urteil, positives 35 f., 73 ff., 78, 100, 102, 111, 120 f., 133 f., 137, 155 f., 181 ff.
Urteil, qualitatives 147, 157 f.
Urteilsakt 73, 84, 91, 96, 98 f., 104 ff., 111, 113 f., 136, 146, 151, 161 ff., 166 ff., 176, 271 ff., 278, 285 ff., 383, 416
Urteilsformen 67, 70 ff., 90, 99 ff., 104, 106, 131 ff., 137 ff., 147 ff., 186
Urteilsfunktion 67 f., 73, 92, 96, 106
Urteilsgrund 140 f.
Urteilssinn 90, 93, 110, 112 ff., 125, 170 ff., 176, 178 f., 183, 185, 271 ff., 278 ff., 285, 290, 292, 307, 327, 337, 346, 348, 403, 405 f.
Urteilsstruktur 31, 66 ff., 95 ff., 129 ff., 135 ff., 147 ff., 177, 269 ff.
Urteilstheorie (-lehre) 23, 29 f., 34 ff., 42, 47, 51, 64 ff., 75 f., 78 f., 85, 91 ff., 98, 103, 105 f., 110 f., 115 ff., 118 f., 122, 125, 144, 147, 153 f., 157 f., 160 ff., 174, 176 f., 182, 185, 274, 337, 383 f., 401, 406

Verbum 309, 325, 346, 371, 381 ff., 391 f., 395, 397 f.
Verschiedenheitsurteil 148, 156
Verum 216, 232, 265 ff., 287, 402
Vielheit 220 ff., 233, 238, 242 f., 258 f.
Vollendung des Urteilsvorganges 65, 125 ff.
Vorstellung (Vorstellen) 7, 31, 47, 66 ff., 76 f., 79 ff., 86, 91, 93 ff., 101, 103 ff., 110, 112, 116 ff., 121, 128 ff., 135 f., 138, 140, 142 f., 145, 149, 158, 162 ff., 172, 174 f., 186, 268, 273, 324, 329, 350

Wärmelehre 420
Wahrheit 34 f., 38 ff., 49, 51 f., 93, 100, 107, 113, 121, 135, 137, 176, 182, 267 ff., 272 f., 276, 278, 284 f., 292, 297, 307, 313, 337, 402, 406, 416
Wahrheitsbewußtsein 98, 106, 135, 137, 144
Wahrheitsurteil 100
Wahrnehmung 7, 12 f., 46, 87, 93 f., 118, 138, 140 f., 285, 293, 403

Wahrnehmungsinhalte 12, 67 ff., 143
Wahrnehmungsurteil 132 f.
Weltanschauung 54, 202, 283, 406 ff., 415
Wert 24, 91, 107, 215, 258 ff., 285, 291 f., 316, 337, 404 ff., 409 f., 433
Wertphilosophie 191, 230
Wesen, formales 344 f.
Wesen, materiales 344 f.
Widerstandsgefühl 131 f., 149
Willenshandlung (Willensakt) 31, 47, 79 ff., 84 f., 87 f., 108 ff., 128, 152, 286
Wirklichkeit 24, 27, 46, 49, 52 f., 96 f., 99, 102, 113, 122, 124, 130 ff., 137 f., 144, 147, 149, 152, 160, 162, 165 f., 170, 199, 213 f., 247, 251, 253 ff., 260 ff., 269 ff., 291, 300 f., 314 ff., 318, 320, 343, 346, 351 ff., 357, 364, 380, 384, 406, 408 f., 419
Wirklichkeit, verschiedene Formen der 21, 46, 52, 114, 161 f., 166, 170, 172, 175, 179, 183 f., 186, 205, 210 ff., 214 ff., 225, 232, 236, 247, 250 ff., 256 ff., 260 ff., 274 ff., 279 ff., 285, 287, 290, 300 f., 318, 334, 348, 385, 412, 428 f.
Wirklichkeitsbewußtsein 130 ff., 142, 144, 149 f.
Wirklichsein 93 ff., 131, 186, 261, 269, 313, 367
Wissen 21, 23, 54, 130, 175, 200 f., 213, 262, 279, 285, 377
Wissenschaft 1 f., 4, 8, 10, 12, 14 f., 21, 23, 26, 28 ff., 37 f., 41, 49, 61, 85, 108, 110, 115, 127 ff., 151 f., 160, 173, 195, 198, 208 ff., 217, 236, 252, 263 f., 274, 318, 328, 353, 380, 415 ff., 421
Wissenschaften, System der 23, 208 ff.
Wissenschaftsgeschichte 14, 207
Wissenschaftstheorie (-lehre) 19, 23, 47, 76, 176, 208 f., 274 f., 337, 416 f., 433
Wort 256, 263, 279, 288, 290 ff., 299 ff., 322 f., 328 ff., 334, 336, 356, 367, 372, 390, 397

Zahl 28, 143, 218, 220, 231 ff., 238 ff., 244 f., 248 ff., 254, 258, 262, 335, 368 ff., 383, 421 f.
Zeichen 52, 121, 129, 180, 271, 295 ff., 338
Zeit 348, 390, 394, 410, 415, 417, 419 ff., 431
Zeit als historische Kategorie 196, 253
Zeitalter der Psychologie 63
Zeitbegriff 53, 417 f., 421, 423 ff., 428 ff.
Zeitbegriff in der Geschichtswissenschaft 417 f., 424 ff.
Zeitbegriff der Physik 418 ff., 424, 431
Zeitmessung 424
Zustand 68 f., 71, 103, 129, 155, 185, 308, 421

Martin Heidegger

Gesamtausgabe

Wagen – nicht warten

Die Gesamtausgabe

ist

meiner Frau
Elfride geb. Petri
gewidmet

Ihr inständiger Beistand
auf dem langen Weg
war die Hilfe,
deren ich bedurfte

M. H.